Beilage-Heft

zu den

Verhandlungen des achten Rheinischen Provinzial-Landtags.

Coblenz.

1846.

Verordnung

wegen

Aufhebung des Sportulirens

der

untern Verwaltungs-Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da das Sportuliren der untern Verwaltungs-Behörden, welches bisher noch durch die vorläufige Bestimmung im §. 17. der Sporteltax-Ordnung vom 25sten April 1825. gestattet worden, zu Mißbräuchen und Belästigungen Veranlassung gegeben hat, und es angemessen erscheint, mit Rücksicht auf Unsere Verordnung vom 22sten November 1842. die untern Verwaltungs-Behörden in Beziehung auf die Befugniß zur Sportel-Erhebung den Provinzial-Behörden gleich zu stellen, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministerii und nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Ausfertigungen, Verfügungen und Verhandlungen der unteren Verwaltungs-Behörden erfolgen ohne allen Unterschied sportelfrei.

§. 2.

Demgemäß findet bei diesen Behörden der Ansatz und die Erhebung von Sporteln, Gebühren oder irgend einer ähnlichen Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen fernerhin nicht mehr statt, und die bisher angewendeten älteren und neueren, gerichtlichen, polizeilichen und sonstigen Sporteltax-Ordnungen, kommen in Beziehung auf Verwaltungs-Angelegenheiten nicht weiter zur Anwendung.

§. 3.

Unter den vorstehend aufgehobenen Gebühren und Sporteln sind jedoch nicht mitbegriffen, und dürfen auch fernerhin noch erhoben werden:

1. die Gebühren in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten;

2. die Ausfertigungsgebühren für Pässe, Aufenthaltskarten und andere Legitimations-Urkunden;
3. die Gebühren der Sachverständigen;
4. die Kopialien für Ausfertigung von Bescheinigungen, Auszügen und Abschriften aus öffentlichen Urkunden und dergleichen, und zwar bei den Kreisbehörden, wenn solche zugleich als unmittelbare Verwaltungs-Behörden für gewisse Kommunal- und Societätsgegenstände fungiren, bei den Lokalbehörden aber in allen Fällen, in welchen derartige Auszüge, Bescheinigungen u. s. w. nur im Privat-Interesse des Extrahenten ertheilt werden. Dahin gehören auch die in der Rhein-Provinz bisher entrichteten Gebühren für die Auszüge aus den Civilstands-Registern und für die Aufnahme der Civilstands-Akte der Juden.

§. 4.

Baare Verläge und Auslagen der Behörden für Porto, Stempel und dergleichen, müssen denselben unter allen Umständen wieder erstattet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten 18

Denkschrift,

den

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Aufhebung der Sporteln bei den untern Verwaltungs-Behörden

betreffend.

Die in der Verordnung vom 25sten April 1825. vorbehaltene Revision des Sportelwesens bei den untern Verwaltungsbehörden hat zu der Ueberzeugung geführt, daß die Beibehaltung des Sportulirens bei den Verwaltungsbehörden mit den richtigern Grundsätzen über deren Organisation nicht im vollkommenen Einklange steht. Wenn gegen das Sportuliren hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht werden:

1. daß es nämlich nicht bloß zu Ueberschreitungen und Erpressungen gegen die Verwalteten verführe, sondern auch Unterschlagungen und Fälschungen der dabei betheiligten Beamten befördere;
2. daß es dem Ansehen der Behörde schade und das Vertrauen der Unterthanen zu ihrer Unpartheilichkeit und Uneigennützigkeit schwäche;
3. daß es fast nirgends auf einem unzweifelhaften gesetzlichen Fundamente beruhe, sondern daß es, wenn auch später geduldet, doch meistens mißbrauchsweise entstanden sei, und größtentheils aus der frühern Verbindung der Administration mit der Justiz herrühre;
4. daß die Sporteln als eine Abgabe anzusehen seien, welche vorzüglich die ärmere Klasse drücke, und daß deren Abschaffung um so wünschenswerther sei, als es nicht angemessen scheine, neben Zahlung der allgemeinen Abgaben an die Staatsbehörden auch noch für die Ausübung ihrer Funktionen besonders zu bezahlen;
5. daß insbesondere die in Polizei-Kontraventionssachen anzusetzenden Sporteln eigentlich nur eine Verschärfung der gesetzlichen Strafe seien, und

6. daß an sich die Einnahme aus den Sporteln so ungleich und unsicher, oft auch so unbedeutend sei, daß sie leicht werde entbehrt werden können,

so ist das Gewicht dieser Gründe in der That nicht wohl zu verkennen. Es läßt sich dagegen nicht wohl anführen, daß es der Zweck der Sportel-Erhebung sei, die Kosten der Verwaltung zu decken; denn dieser Zweck ist bei den Verwaltungs-Behörden niemals der eigentlich vorherrschende gewesen, noch weniger aber würde er jemals erreicht worden sein. Die zufällige Verbindung der untern Verwaltungs-Behörden mit den untern Justizbehörden war hauptsächlich Veranlassung, daß auch bei jenen eine Sportel-Erhebung stattfand. Deshalb beruht auch, seit die Trennung dieser Behörden allmählig durchgeführt ist, die Sportel-Erhebung der Verwaltungsbehörden entweder nur noch auf Observanzen, oder sie erfolgt nach Tarifsätzen, die aus den für Gerichtsbehörden erlassenen Verordnungen entlehnt sind. Die Aufmerksamkeit der obern Behörden mußte daher darauf gerichtet sein, die Sportel-Erhebung, wo sie mißbräuchlich erschien, so viel als möglich zu beseitigen, andererseits aber hatten dieselben auch die in dieser Hinsicht vorhandenen Observanzen zu achten, da dieselben mit einem ausdrücklichen Gesetze nicht in Widerspruch treten.

Es empfiehlt sich durch keinerlei Gründe, daß es dabei noch länger verbleibe. Mit einem so unsichern schwankenden Zustande müssen nothwendig Mißbräuche verbunden sein. Solche Mißbräuche zu entdecken, wird aber immer schwierig bleiben und selten gelingen, weil es fast unmöglich ist, die große Menge einzeln stehender Unterbeamten in solchen Kleinigkeiten und Nebendingen ihres geschäftlichen Verkehrs genügend zu kontroliren.

Wird auf der andern Seite erwogen, wie geringfügig der Ertrag der Sporteln im Allgemeinen und wie wenig geeignet derselbe ist, einen Beitrag zur Uebertragung der Geschäftskosten zu gewähren, während doch die Sportel-Erhebung dem Einzelnen nothwendig lästig fallen muß: so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Beseitigung der gegenwärtigen Uebelstände am sichersten in der Aufhebung des Sportulirens gefunden werden wird.

Wenn die Gesetzgebung diesen Weg einschlägt, wird dies auch nur in Uebereinstimmung mit derjenigen Ansicht geschehen, welche der Verordnung vom 22sten November 1842., wodurch die Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln bei den Ober-Präsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegien aufgehoben worden, zum Grunde liegt. Das durch diese Verordnung anerkannte Prinzip erhält alsdann seine weitere nothwendige oder mindestens wünschenswerthe Ausdehnung.

Die Frage:

ob durch die Aufhebung der Befugniß zur Erhebung von Sporteln Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Kommunen oder Privaten hervorgerufen werden?

ist unbedenklich zu verneinen.

Das Recht, Sporteln zu erheben, kann nur aus dem Gesetz oder aus gesetzlichen Analogien hergeleitet werden; es hat daher nur den allgemeinen gesetzlichen Zustand, nicht aber die auf einem speziellen Rechtstitel beruhende Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts für sich. Nur die letzteren gehen in das Eigenthum einer juristischen oder physischen Person über, während im Gegensatz von ihnen die Rechte ein Produkt des Gesetzes bleiben und mit diesen den nothwendigen Veränderungen unterworfen sind, ohne für irgend Jemanden einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen, weil Niemand einen Anspruch auf die Fortdauer des Gesetzes haben kann.

Dagegen unterliegt es eben so wenig einem Zweifel, daß diejenigen Beamten, welche auf den Sportelgenuß mit einem Theile ihrer Besoldung angewiesen sind, für den Ausfall an der letzteren, den sie durch Aufhebung der Sporteln erleiden, entschädigt werden müssen.

Sofern diese Beamten in unmittelbarem Staatsdienst stehen, übernimmt diese Entschädigung die Staatskasse; die Ausfälle der mittelbaren, von Kommunen und Privatjurisdiktionarien angestellten Beamten müssen die letztern übertragen. In dieser Beziehung werden dieselben in Folge des Gesetzes allerdings von einer neuen Ausgabe getroffen, allein dieselbe ist so gering, daß sie, nach den angestellten Ermittelungen, nirgend erheblich belästigen wird. Bei Privatjurisdiktionarien kommt sie überdies nur in den seltensten Fällen vor, und den Kommunen fehlt es nicht an den Mitteln, sie zu übertragen.

In Ansehung einiger Gebühren hat die fernere Entrichtung vorbehalten bleiben müssen. Dies sind:

1. die Gebühren in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs- und in Regulirungs-Angelegenheiten, weil diese den Charakter der Prozeßsporteln tragen, auch nur ein vorübergehendes Geschäft betreffen, welches, wenn es einmal erledigt worden, nicht wieder unter denselben Betheiligten vorkommen kann;
2. die Ausfertigungsgebühren für Pässe, Aufenthaltskarten und andere Legitimations-Urkunden, weil diese Gebühren auch in der Verordnung vom 22sten November 1842. für die Provinzialbehörden beibehalten sind;
3. die Gebühren für Sachverständige, weil diesen für die von ihnen zu fordernden Leistungen eine Entschädigung gewährt und solche von den Betheiligten getragen werden muß;
4. alle eigentlichen Kopialien, weil solche nur im Privat-Interesse der Extrahenten aufgewendet werden, und also in dieser Hinsicht für die Behörde die Eigenschaft baarer Auslagen haben, welche, wie Porto, Stempel und dergleichen immer erstattet werden müssen.

Entwurf einer Verordnung,

die

bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser

betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in §. 37. Theil II. Titel 12. wegen der baulichen Unterhaltung von Schulhäusern, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwickelung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse und den hierdurch bedingten Verhältnissen nicht überall mehr entsprechen, so finden Wir Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, bewogen, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, hiermit folgende nähere Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, verbleibt es zwar bei der in §. 37. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Regel, daß die Unterhaltung des Gebäudes auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen, besorgt wird.

§. 2.

Befinden sich aber innerhalb der Parochie einzelne Ortschaften, Gemeinden, Gemeinde-Abtheilungen oder Einwohnerklassen, welche ein eigenes Schulhaus unterhalten, so sind diese von Beiträgen zu solchen Bauten an dem Schul- und Küsterhause des Pfarr-Orts frei, welche ausschließlich nur das Bedürfniß der Schulanstalt betreffen.

§. 3.

Tritt ein Bedürfniß ein, daß bei der Küsterschule eine zweite, dritte oder folgende Schulklasse errichtet, oder eine Wohnung für einen zweiten, dritten und

folgenden Lehrer erbaut werden muß, oder handelt es sich lediglich um eine Erweiterung der im Küsterhause befindlichen Schulstube, so kann weder die Kirchenkasse, noch können der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, diese Bauten auf ihre alleinigen Kosten mit dem Schul- und Küsterhause in Verbindung zu setzen. Vielmehr sind in solchem Falle die zur Unterhaltung der gemeinen Schulen gesetzlich Verpflichteten schuldig, entweder ein besonderes Lokal für die neuen Klassen und Lehrerwohnungen auf ihre Kosten zu errichten, oder, wenn deren Vereinigung mit dem schon bestehenden Schul- und Küsterhause vorgezogen wird, zu diesem gemeinsamen Bau verhältnißmäßig beizusteuern. Bei mangelnder gütlicher Einigung hat die vorgesetzte Provinzialbehörde, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, das Beitragsverhältniß zwischen den Interessenten, nach Maaßgabe der wirklichen Betheiligung, festzusetzen. Findet ein Theil durch diese Festsetzung sich verletzt, so bleibt ihm der Rechtsweg gegen den andern Theil vorbehalten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung findet überall Anwendung, wo nicht durch Provinzialgesetze oder durch besondere Rechtstitel eine von der Regel des §. 37. Th. II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechts abweichende Vorschrift festgesetzt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten

Motive
der
Verordnung,
die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser betreffend.

Der Entwurf einer Verordnung,
die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser betreffend,
ist veranlaßt durch eine Petition des vorigen Pommerschen Provinzial-Landtages, mittelst welcher dieser eine gesetzliche Abhülfe gegen die Härten und Unbilligkeiten nachgesucht hat, welche aus der buchstäblichen Anwendung des §. 37. II. 12. Allg. Landrechts für die mit eigenen Schulen versehenen Nebengemeinden in der Parochie hervorgehen und worüber in dem Landtags-Abschiede eine nähere legislative Prüfung verheißen ist.

Das Material für den Gesetz-Entwurf ist theils durch Benutzung der, von den Königlichen Regierungen und Ober-Präsidenten erstatteten Berichte, deren gutachtliche Aeußerung über den vorliegenden Gegenstand schon vor der ständischen Petition der Provinz Pommern von Aufsichtswegen veranlaßt worden war, theils durch Berücksichtigung der Verhandlungen des Pommerschen Provinzial-Landtages vollständig beschafft worden.

Bei der Prüfung desselben haben sich folgende drei Fragen herausgestellt:

1. Was verordnet das bestehende Gesetz über die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser?
2. Welche Nachtheile gehen daraus hervor?
3. Welche Mittel und Wege der Abhülfe sind dagegen zu ergreifen?

I. Das bestehende Gesetz.

Das Allgemeine Landrecht betrachtet im §. 34 — 36. II. 12. die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen als eine gemeine Last der zur Schule gewiesenen Einwohner, welche dabei von den Magisträten in Städten und von den Gutsherrschaften auf dem Lande mit Materialien unterstützt werden sollen.

Sodann aber verordnet es im §. 37. daselbst weiter:

„Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden."

Auf die Auslegung dieses Paragraphen kommt es an.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und mit ihm die Regierungen, haben lange Zeit die Ansicht festgehalten, der §. 37. enthalte nur die allgemeine Regel und spreche nur von der Unterhaltung des Gebäudes. Eine Ausnahme aber trete ein, wenn es sich nicht blos um eine Unterhaltung des Bestehenden, sondern um eine Erweiterung handle. In diesem Falle müsse der Natur der Sache nach derjenige herangezogen werden, der von der Erweiterung den Vortheil habe; mithin die Schulgemeinde, wenn im Interesse der Schule; die Kirchengemeinde, wenn im Interesse der Küsterei; Beide, wenn im Interesse der Schule und der Küsterei die Erweiterung geschehe.

Diese Interpretation aber haben die Gerichtshöfe und insbesondere das Geheime Ober-Tribunal in einem Plenarbeschluß vom 9ten Mai 1842. verworfen.

(confr. Justizministerialblatt vom Jahre 1842. S. 259. Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Band VIII. S. 149. bis 161.)

Das Geheime Ober-Tribunal führt aus, es handle sich bei Auslegung des §. 37. cit. nicht um eine Wort-Interpretation, sondern um eine aus der Geschichte der betheiligten Institute hervorgegangene Auffassung der Verhältnisse.

Die Schulen auf dem Lande sind von den Küstereien ausgegangen. Der Küster war der erste Lehrer. Anfangs unterrichtete er die Kinder nur im Katechismus, dann schloß sich Unterricht im Lesen, Schreiben und anderen gemeinen Kenntnissen an. Besonderer Anstalten bedurfte es nicht. Die Wohnstube des Küsters war meist auch die Schulstube.

In diesem einfachen und wenig entwickelten Verhältnisse fand noch das Allgemeine Landrecht das Landschulwesen vor. Auf diese Verhältnisse basirte es die Bestimmung im §. 37. a. a. O. An eine Ausdehnung, wie solche das Schulwesen in der Folgezeit gewonnen, hat das Allgemeine Landrecht nicht gedacht. Insbesondere hat man bei Abfassung desselben nicht an die jetzt häufigen Fälle gedacht, daß in einer Parochie außer der Küsterschule noch eine Menge von besondern Schulen in den einzelnen Gemeinden entstehen, daß die Küsterschulen eine Ausdehnung gewinnen könnten, daß in ihnen eine zweite, ja sogar eine dritte Klasse errichtet werden müßte, wie dies hie und da in der That der Fall ist. Aber eben weil das Allgemeine Landrecht an eine solche fortschreitende Entwickelung nicht gedacht, hat es auch für eine solche keine besonderen Bestimmungen getroffen. Seine, auf einfachere Verhältnisse berechnete Bestimmung im §. 37. paßt allerdings für die entwickelteren Verhältnisse nicht mehr; sie ist aber nichts desto weniger auch für diese zur Zeit noch gültig und sie muß, da der erkennende Richter das bestehende Gesetz zu vollziehen hat, streng zur Anwendung gebracht werden.

Das Geheime Ober-Tribunal hat demgemäß konkludirt:

die Vorschrift des §. 37. cit. findet auch dann Anwendung, wenn ein Erweiterungsbau eines Küster- und Schulhauses nur der Schulzwecke wegen nothwendig geworden ist.

Dieser Auslegung des Geheimen Ober-Tribunals sind die Grrichtshöfe in den Provinzen überall gefolgt. In der That muß auch dieselbe, wenn man streng auf dem Boden des bestehenden Rechts stehen bleibt, als richtig anerkannt werden. Die Vorschrift das §. 37. steht nicht isolirt. Sie stimmt überall mit den bestehenden Provinzialrechten, so weit in diesen ausdrückliche Festsetzungen über die Schul- und Küsterhäuser vorkommen, überein.

So ist es in der Mark anerkanntes Provinzialrecht, daß die Schul- und Küsterhäuser ebenso wie die Pfarrhäuser unterhalten werden.

(Götze, Provinzialrecht der Altmark. Entwurf §. 568. ad §. 34. seq., II. 12. Allgem. Landrechts. —

Ständische Konferenz-Protokolle über das Märkische Provinzial-Kirchen- und Schulrecht vom Jahre 1836. S. 128.)

Desgleichen im Ostpreußischen.

Ostpreußisches Provinzialrecht. Zusatz 221. §. 2.

Im Magdeburgischen.

Magdeburger Kirchen-Ordnung von 1739. Kap. 26. §. 1. und folgd.

In den Pommerschen Städten.

Pommersche Kirchen-Ordnung pag. 84. und 59.

In den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen.

Pinder, Provinzialrecht §§. 1432. 1433. folgd.

In den katholischen Schulen Schlesiens.

Edictum de gravaminibus vom 8ten August 1750. §. 11.

Im Fürstenthum Siegen.

Kirchen-Ordnung vom 15ten Juli 1716. §§. 3. 4. 7.

Im Herzogthum Westphalen.

Churköllnische Verordnung vom 26sten Oktober 1799. (Scotti, Abthl. I. Th. II. pag. 1290.)

Die Vorschriften dieser Provinzialrechte beruhen auf eben denselben Voraussetzungen wie das Allgemeine Landrecht, und enthalten eben so wenig ein positiv rechtliches Moment, das da gestatten möchte, Erweiterungsbauten anders zu behandeln, als bloße Unterhaltungsbauten.

Die ganze Geschichte des Schulwesens bis zur Emanation des Allgemeinen Landrechts schließt die Vermuthung, daß schon dieses einen solchen Unterschied gesetzt habe, aus; und wenn sich auch die Voraussetzungen geändert haben, unter denen der §. 37. ergangen ist, so bleibt doch dem Richter, so lange die Gesetzgebung jenem Entwickelungsgange nicht folgt, nichts übrig, als das Gesetz, so hart es

auch entscheiden möge, in seiner Disposition zur Anwendung zu bringen. In dieser Lage befindet sich jetzt der Richter dem Leben gegenüber, und es ergiebt sich aus diesem Konflikt

II. das Bedürfniß einer Abhülfe im Wege der Gesetzgebung. Dieses Bedürfniß giebt sich auf zwiefache Weise kund.

Nach dem §. 37. sollen die Schul- und Küsterhäuser gebaut werden, wie die Pfarrhäuser; also aus dem Kirchenvermögen, so weit dies zu Pfarrbauten verwendbar wäre; eventuell durch die Beiträge der Kirchenpatrone und Eingepfarrten. Diese Aufbringungsweise hat nichts Befremdliches, so lange die ursprüngliche Voraussetzung fortdauert, daß nur eine Schule, die Küsterschule in der Parochie vorhanden ist, und alle Parochianen gleiches Recht und gleiches Interesse daran haben.

Sie wird aber unbillig und ungerecht, wenn die einzelnen Gemeinden in der Parochie nach und nach eigene Schulen errichten, und auf eigene Kosten unterhalten; wenn der Bezirk der Küsterschule sich dadurch auf das eigentliche Kirchendorf einschränkt, und die umwohnenden Gemeinden, die sich ihre eigenen Schulen allein erhalten, nun dennoch herangezogen werden sollen, um die Schule im Kirchdorf mit bauen zu helfen.

Diese Ungerechtigkeit ist besonders von dem Pommerschen Provinzial-Landtage lebhaft empfunden worden, und in der von ihm überreichten Petition vom 20sten März v. J. — wovon Abschrift beiliegt, — hervorgehoben.

Eine andere Härte folgt aus dem §. 37. cit. für die Kirchen-Aerarien und Patrone.

Daß der Patron und die Kirchengemeinde, überhaupt der kirchliche Verband, seinen Küster zugleich auch als Schullehrer fungiren lasse; daß er die Küsterwohnung zugleich zum Schullokal einräume, ja daß er dabei auch noch ein Mehreres thue und für den Küster und Schullehrer eine Schulstube beschaffe, die einem bloßen Küster an seinem Wohnungsraum vielleicht gekürzt werden würde — darin dürfte, die historische Entwickelung der Schulverhältnisse aus dem Kirchenverbande angesehen, nicht leicht eine Unbilligkeit gefunden werden können. Diese Hülfe hat aber ihre Grenzen. Sollte ein Schul- und Küsterhaus gebaut werden, in dem nicht blos der Küster wohnt und seine Schulstube hat, sondern worin noch 2, 3 oder mehr Hülfslehrer mit eben so viel Klassen untergebracht werden sollten, und sollte dieser Bau, indem er aus der Kirchenkasse bezahlt wird, die Kapitalien derselben aufzehren und dadurch künftige Bauten an Kirche und Pfarrhaus dem Patron und den Eingepfarrten unmittelbar zur Last legen, oder sollten Patron und Eingepfarrte gleich von Haus aus zu einem so weitläuftigen Bau ebenso beitragen, wie zu Pfarrbauen, so würde dies als eine Unbilligkeit empfunden werden müssen; der §. 37. streng zur Anwendung gebracht, erfordert dies aber. Es ist also ein Bedürfniß vorhanden, auch im Interesse der Kirchenkasse und des Patrons, eine Grenze zu finden, bis wie weit deren Beitrag zum Schul- und Küsterhause gehen soll, und weiter nicht.

Das Bedürfniß näherer Bestimmungen über die Anwendbarkeit des §. 37. cit. leuchtet hiernach ein. Anerkannt ist dasselbe von dem Pommerschen Provinzial-Landtage und von sämmtlichen Königlichen Regierungen. Auch das Geheime Ober-Tribunal verkennt die Härte nicht, welche die strenge, aber richtige Auslegung des §. 37. mit sich führt, und deutet, um sie zu vermeiden, den Ausweg an, daß neue Baulichkeiten, — zweite Klassen, und zweite Lehrerwohnungen — nicht mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause zu einem Bau verbunden, sondern getrennt errichtet werden möchten.

III. Die Bedürfnißfrage dürfte durch die unter No. II. aufgeführten Thatsachen erschöpft sein. Ueber die Mittel und Wege der Abhülfe liegen verschiedene Vorschläge vor.

a) Ein Theil der Regierungen will an dem Prinzip festhalten, welches bereits durch Cirkularverfügung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15ten März 1838. (vid. v. Kamptz Annalen Band XXV. pag. 346.) allgemein ausgesprochen und seit jener Zeit bis zum Ergehen des Plenarbeschlusses vom 9ten Mai 1842. in der Praxis üblich gewesen ist, daß nämlich die Schul- und Küsterhäuser in dem gegenwärtig bestehenden Umfange wie die Pfarrhäuser zu erhalten seien, daß aber bei allen ferneren Erweiterungen geprüft werden müsse, ob der Bau im Interesse des Schullokals oder der Küsterwohnung erfolge. Im ersteren Falle seien die zur Schule gewiesenen Gemeinden unter Beihülfe des Gutsherrn, im letzteren Falle die zur Kirche eingepfarrten Gemeinden unter Beihülfe des Kirchenpatrons die Kosten aufzubringen schuldig. Geschieht der Bau in beider Interesse, so haben Schul- und Kirchengemeinde verhältnißmäßig beizusteuern. Diesem Vorschlage tritt vornehmlich das Bedenken entgegen, daß die aufgestellte Berechnungsweise komplizirt und schwierig ist. Sie beruht auf keinem in der Anwendung nicht erkennbaren Prinzip. Die Auffassung des Rechtsverhältnisses, welche demselben zum Grunde liegt, widerspricht auch dem bestehenden gemeinen und provinziellen Recht, und ist so eben erst dem Wesen nach von dem höchsten Gerichtshofe verworfen worden.

b) Größere Aufmerksamkeit verdient der von einem andern Theil der Regierungen gemachte Vorschlag, — dem sich auch die Pommerschen Provinzial-Stände in ihrer Petition vom 20sten März v. J. angeschlossen haben — daß nämlich, ohne Unterschied zwischen bloßer Unterhaltung und zwischen Erweiterung, bei allen Schul- und Küsterhaus-Bauten unterschieden werde, ob zum Besten der Schule oder zum Besten der Küsterwohnung gebaut werde, und daß danach entweder die Schulgemeinde mit dem Gutsherrn, oder die Kirchgemeinde mit dem Patron, resp. das Kirchenvermögen, oder endlich Beide verhältnißmäßig die Kosten aufzubringen haben.

Dieser Vorschlag empfiehlt sich durch größere Einfachheit des Prinzips, auf welchem derselbe beruht. Wer den Vortheil von dem Bau hat, soll die Kosten davon tragen. So einfach aber das Prinzip ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dasselbe in der Ausführung nicht ohne Schwierigkeit ist, und in allen Fällen

eine mehr oder weniger unsichere und arbiträre Schätzung der beiderseitigen Interessen fordert.

Um diesen Uebelstand zu vermeiden, haben

c) wieder andere Regierungen vorgeschlagen, ein- für allemal die Verhältnißzahl festzusetzen, in welcher die Kirchengemeinde mit dem Patron, resp. die Kirchenkasse, und die Schulgemeinde mit dem Gutsherrn zu dem gemeinsamen Schul- und Küsterhause, sei es, daß es sich um dessen Unterhaltung oder um dessen Erweiterung handle, beitragen sollen. Dieser Vorschlag hat in einigen Regierungsbezirken eine schon seit einer Reihe von Jahren bestehende Praxis für sich. Die Regierungen zu Danzig und Marienwerder sind gewohnt gewesen, zu Schul- und Küsterhaus-Bauten die Kirchengemeinde mit $\frac{2}{3}$, die Schulgemeinde mit $\frac{1}{3}$ der Kosten heranzuziehen. Im Regierungsbezirk Oppeln hat man in dem Verhältniß von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ getheilt. Auch die Gerichte haben bis zum Erscheinen des Plenarbeschlusses des Geheimen Ober-Tribunals, in diesen Bezirken in einigen Fällen eine solche ideelle Theilung des Interesse für angemessen befunden und danach geurtheilt.

Sollte überhaupt auf die den Vorschlägen unter a. bis c. zum Grunde ligenden Idee, daß das Schul- und Küsterhaus gleichsam eine communio incidens zwischen zwei verschiedenen Interessenten, den Kirchen-Interessenten und den Schul-Interessenten, bilde, und daß beide überall in einem angemessenen Verhältniß zu dessen Unterhaltung und Erweiterung gemeinschaftlich beitragen müssen, eingegangen werden, so dürfte vielleicht der unter c. gemachte Vorschlag, um seiner Einfachheit und leichten Ausführbarkeit willen, vorzugsweise Beachtung verdienen.

Es stehen aber den Vorschlägen unter a. bis c. in ihrer Gesammt-Auffassung überhaupt Bedenken entgegen.

Sämmtliche Vorschläge gehen von der Voraussetzung eines nothwendig getheilten Interesse zwischen den an der Schule und den an der Kirche interessirten Personen aus. Sie verwerfen die Grundlage, welche dem §. 37. des Allg. Landrechts und den ihm gleichen Bestimmungen der Provinzialrechte zum Grunde liegt. Eine, auf diese Vorschläge gebaute, neue Verordnung müßte den §. 37. und die ihm entsprechenden provinzialrechtlichen Bestimmungen aufheben und etwas Anderes an deren Stelle setzen.

Zu einer Umgestaltung der Gesetzgebung in diesem Umfange ist aber kein hinreichendes Bedürfniß vorhanden, und eine Verordnung der angedeuteten Art griffe zu weit. Es ist oben gezeigt worden, daß der §. 37. des Allg. Landrechts und die entsprechenden Bestimmungen der Provinzialrechte auf einfachen historischen Voraussetzungen beruhen, welche früher allgemein waren und erst in späterer Zeit vielfach sich geändert haben. Damit ist aber der in dem §. 37. enthaltene Satz noch nicht ein unwahrer und abzuschaffender geworden. Wo die Verhältnisse und Voraussetzungen noch in der ursprünglichen Einheit fortdauern, wie sie zur Zeit, als die Provinzialrechte sich bildeten und als das Allg. Landrecht abgefaßt wurde, bestanden, da ist kein Grund vorhanden, jene Regel aufzuheben. Wo dagegen eine wesentliche Veränderung in den ursprünglichen Voraussetzungen des Gesetzes vorgegangen ist, da muß die Gesetzgebung dem Leben folgen und das

ergänzen, was der §. 37., die praktischen Zustände seiner Zeit vor Augen habend, nicht in Voraus berücksichtigen konnte.

Dies ist der Gesichtspunkt, welcher

d) den Berichten etlicher Regierungen zum Grunde liegt, und auf welchem der gegenwärtige Gesetzes-Entwurf beruht.

Der §. 37. cit. setzt voraus:

daß der Küster der alleinige Schullehrer, seine Wohnung das Schul-Lokal, und die Küsterschule die einzige Schule in der Parochie ist.

Ist dies der Fall, so fallen Schulgemeinde und Kirchengemeinde zusammen, oder richtiger gesagt, es hat sich noch nicht eine von der Kirchengemeinde verschiedene Schulgemeinde gebildet. Eine solche für die ganze Parochie bestimmte Küster-Schule wird durch die kirchlichen Mittel, aus dem Kirchenvermögen und durch die Leistungen des Patrons und der Eingepfarrten unterhalten. Dies ist provinzielles und gemeines, bestehendes Recht, und kein hinreichendes Bedürfniß, hierin etwas zu ändern.

Aendern sich aber jene Voraussetzungen, auf denen der §. 37. beruht, so müssen auch für diese Veränderungen angemessene Vorschriften gefunden werden. —

Die Veränderung kann eine doppelte sein; sie kann entweder in der Person der Interessenten oder in der Beschaffenheit der Schule sich zeigen.

In der Person der Interessenten geht eine wesentliche Veränderung vor, wenn einzelne Gemeinden aus dem gemeinsamen Schulverbande der Parochie ausscheiden und eigene Schulen gründen. Alsdann hören sie auf, irgend ein rechtliches Interesse an den mit der Küsterei verbundenen Schuleinrichtungen zu nehmen. Zu den Baulichkeiten, welche dem Küster zu Gute kommen, müssen solche abgesonderte Gemeinden nach wie vor beisteuern, da sie nicht aufgehört haben, dem Kirchenverbande anzugehören; zu den Baulichkeiten aber, welche ausschließlich die Schuleinrichtungen betreffen, können sie ohne Ungerechtigkeit nicht ferner herangezogen werden.

Durch eine in diesem Sinne ergehende gesetzliche Modifikation des §. 37. werden die Beschwerden der in der Parochie befindlichen, mit eigenen Schulen versehenen Nebengemeinden gehoben werden.

Eine andere Veränderung kann in der Beschaffenheit der Schule selbst eintreten. Nach der gegebenen Entwickelung der Verhältnisse hat nun einmal der Kirchenverband die Bedürfnisse der Küsterschule, so lange sie als einfache Küsterschule verbleibt, zu decken übernommen. So wenig der Kirche es gestattet werden kann, ihren Küster mit der ihm ausgesetzten Küsterdotation einseitig dem Schuldienste wieder zu entziehen, und es den zur Schule gewiesenen Einwohnern zu überlassen, einen besonderen Lehrer statt seiner anzunehmen, eben so wenig werden die kirchlichen Interessenten, nämlich das Kirchenvermögen, der Kirchenpatron und die Eingepfarrten davon entbunden werden können, mit dem Küsterhause auch die vorhandene Schulstube, in welcher der Küster Unterricht giebt, zu erhalten. Die

Schule hat nach den bestehenden Gesetzen hierauf ein Recht, und es möchte bedenklich sein, dieses Recht ohne Weiteres aufzuheben und die Schule jener Beihülfe zu berauben.

Die Verpflichtung des kirchlichen Verbandes, zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses beizutragen, findet aber in der Natur der Sache selbst ihre Begrenzung. Sie hört auf, wie dies auch von dem Geheimen Ober-Tribunal selbst angedeutet wird, sobald es sich um Errichtung neuer Klassen und um Wohnungsräume für neue Lehrer handelt. Sollen dergleichen errichtet werden, so ist eine Nothwendigkeit, dieselben mit dem alten Schul- und Küsterhause zu einem Gebäude zu verbinden, nicht vorhanden; es läßt sich ein Rechtstitel nicht auffinden, kraft dessen die kirchlichen Interessenten, nämlich die Vertreter der Kirchenkasse, der Kirchenpatron und die Eingepfarrten, genöthigt werden könnten, dergleichen Räume in ihr Schul- und Küsterhaus mit aufzunehmen, und sie auf ihre Kosten herzustellen; es ist vielmehr in der Natur der Sache begründet, daß die zur Unterhaltung der gemeinen Schulen verpflichteten Personen für diese zweite Klasse und Lehrerwohnung ein eigenes Schul-Lokol erbauen oder sich mit den kirchlichen Interessenten über einen gemeinschaftlichen Bau in Güte einigen. Gleiches muß für den Fall angenommen werden, daß es sich lediglich um eine Erweiterung der Schulstube handelt. Nach dieser Auffassungsweise ist die gegenwärtige Verordnung entworfen. Der Eingang derselben deutet an, daß es sich nicht um eine Aufhebung des §. 37. Allgem. Landrechts handle, sondern um eine Fortentwickelung des bestehenden Rechts, da wo seit jener Zeit eine Veränderung in den damaligen Verhältnissen entstanden ist, sei es durch Entstehung neuer Schulen in der Parochie, sei es durch Anwachs der Küsterschule zu neuen Klassen und Erweiterungen.

Der §. 1. bestätigt die Regel des §. 37. als das einfache und ursprüngliche Verhältniß; die §§. 2. und 3. enthalten die Modifikationen, welche bei der Veränderung dieses ursprünglichen Verhältnisses eintreten müssen. In dieser Haltung, als eine Fortbildung des bestehenden Rechts, schließt sich die entworfene Verordnung auch den Provinzialrechten an, und führt dieselben, so wie sie mit dem gemeinen Recht übereinstimmen, weiter. Nur wo ein abweichendes Provinzialrecht oder spezielle Rechtstitel die Anwendbarkeit des §. 37. hemmen, wird auch die gegenwärtige Verordnung ausgeschlossen bleiben.

Copia.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr.

Eurer Königlichen Majestät treugehorsamste Provinzialstände von Pommern und Rügen haben, in sorgfältiger Erwägung der Interessen der Provinz, Eurer Majestät huldvolle Aufmerksamkeit auf die bei der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, geltenden gesetzlichen Bestimmungen lenken zu müssen geglaubt.

Während nach §§. 29 — 36. Titel 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Schulhäuser überhaupt von der Schulgemeinde unterhalten werden müssen, liegt diese Pflicht bei Schulhäusern, welche zugleich Küsterwohnungen sind, nach §. 37. ibidem den bei Pfarrbauten konkurrirenden Interessenten ob. Es kann nicht verkannt werden, daß diese letztere Bestimmung, welche sich noch aus der Zeit vor Emanirung des Allg. Landrechts herschreibt, wo der Küster den Unterricht der Kinder als Nebenbeschäftigung trieb und sonstige besondere Schulen auf dem Lande fast gar nicht existirten, bei der jetzigen Ausbildung des Schulwesens eine große Unbilligkeit involvirt, da einestheils die eingepfarrten Dorfschaften, welche jede schon für ihre eigene Schule zu sorgen haben, hiernach auch die Schule des Kirchdorfs zum größten Theile unterhalten müssen; anderntheils die eigentliche Schulgemeinde hierbei nicht mehr leistet, als bei Pfarrbauten überhaupt. In völliger Anerkennung dieses Uebelstandes sind daher die Verwaltungsbehörden in der Praxis schon häufig von dieser Vorschrift abgewichen. Da dieselbe indessen bei gerichtlichen Entscheidungen als gültig stets in Anwendung gebracht wird, offenbar aber für die jetzige Zeit nicht mehr angemessen erscheint, so glauben die jetzt versammelten allergetreusten Provinzialstände von Pommern und Rügen Eurer Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vortragen zu müssen, Eure Majestät mögen geruhen: die Bestimmung des §. 37. Titel 12. Th. II. des Allg. Landrechts huldreichst aufzuheben und ein Gesetz nach folgendem allergehorsamsten Vorschlage Allergnädigst zu erlassen:

„Bei Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, soll unterschieden werden, ob eine bauliche Anlage lediglich der Schulzwecke wegen, oder lediglich zum Nutzen des Küsters erfolgt. Im erstern Fall finden die für Unterhaltung gemeiner Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung; im letztern Fall dagegen soll die bauliche Anlage nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zur Ausführung kommen.

Läßt sich ein besonderes Interesse im einzelnen Fall nicht ausmitteln, so fällt der Bau zur Hälfte der Schulgemeinde, zur andern Hälfte den bei Pfarrbauten konkurrirenden Interessenten zur Last.

In streitigen Fällen entscheidet wie bisher die betreffende Behörde durch ein Interimistikum.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wo nicht durch Observanz, rechtskräftiges Erkenntniß oder Vertrag ein Anderes festgestellt ist.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Königlichen Majestät

treugehorsamste

zum 8ten Provinzial-Landtage versammelte Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Stettin, den 20sten März 1843.

(Unterschriften.)

Gesetz-Entwurf

in Betreff

der Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommißverband stehen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Bedenken, welche gegen die Bestimmungen des durch Unsere Ordre vom 28sten Juli 1842. (Gesetzsammlung Seite 242.) vorläufig suspendirten §. 5. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. und des §. 2. des Kultur-Edikts vom 14ten September 1811. erhoben worden sind, nach welchen ohne Rücksicht auf die Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten ein Lehn- oder Fideikommißgut, seinem wesentlichen Bestandtheile nach, in ein Geldlehn oder Geld-Fideikommiß verwandelt werden kann, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf erfordertes Gutachten Unseres Staatsrathes für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Eine Erbverpachtung einzelner zu Lehn- oder Fideikommißgütern gehörigen Gutsparzellen oder Pertinenzien, welche wegen ihrer Entfernung vom Hauptgute oder von dessen Vorwerken aus ohne Schwierigkeit nicht bewirthschaftet werden können, und solcher Gutstheile, welche wegen ihrer Geringfügigkeit von keinem Einfluß auf die Bewirthschaftung des Gutes sind, soll den Besitzern von Lehn- oder Fideikommißgütern unter den §§. 2. bis 5. festgesetzten Bedingungen gestattet sein. Ausgeschlossen von jeder Erbverpachtung sind dagegen die dem Lehn- oder Fideikommiß zustehenden Gerechtigkeiten, Jurisdiktion, Patronat, Bergbau und Jagd.

§. 2.

Die Erbverpachtung der §. 1. gedachten Gutstheile ist nur zulässig, wenn zwei Anwärter in eben der Weise, wie es die §§. 87. und folgende Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bei Verschuldung der Fideikommiß-Einkünfte vorschreiben, ihre Einwilligung dazu ertheilen.

Entstehen dem Besitzer darüber Zweifel, welche Anwärter er hiernach zuzuziehen hat, so soll auf seinen Anruf der Hypothekenrichter, lediglich nach Einsicht

des Hypothekenbuchs und ohne daß irgend Jemandem ein Widerspruch hiergegen zusteht, oder die Frage, welche die nächsten Anwärter seien, hierdurch entschieden werden soll, die beiden Anwärter benennen, welche der Besitzer bei der beabsichtigten Erbverpachtung zuzuziehen und bei deren Zuziehung es dann lediglich sein Bewenden hat.

§. 3.

Giebt ein zuzuziehender Anwärter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so findet das im §. 17. des Gesetzes über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen vom 15ten Februar 1840. (Gesetzs. S. 20.) bezeichnete Verfahren statt. Die Warnung wird dahin gestellt, daß, wenn der Vorgeladene der Erbverpachtung nicht bis zu dem Termine oder in demselben widersprochen, er für zustimmend werde erachtet werden.

Verweigert ein zuzuziehender Anwärter seine Einwilligung, es sei nun, weil er behauptet, daß der Gegenstand der Erbverpachtung nicht von der im §. 1. bezeichneten Beschaffenheit sei, oder weil er die Zweckmäßigkeit der Maaßregel bestreitet, so wird das schiedsrichterliche Verfahren nach §. 18. des oben gedachten Gesetzes eingeleitet. Den Obmann bestellt hiebei der Richter des dinglichen Gerichtsstandes.

§. 4.

Außer der Einwilligung zweier Anwärter ist auch ferner das nach §. V. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. hinsichts der Hypothekengläubiger von der landwirthschaftlichen Kredit-Direktion oder der Landespolizeibehörde auszustellende Attest erforderlich. In diesem Attest ist auszusprechen, daß der Gegenstand der Erbverpachtung von der §. 1. gedachten Beschaffenheit sei; bei Lehnen ist es auch darauf auszudehnen, daß die Erbverpachtung dem Lehnsherrn im Heimfalle unschädlich sei.

Behufs Herstellung eines gleichmäßigen bei Ausstellung dieser Atteste zu beobachtenden Verfahrens wird Unser Minister des Innern die betreffenden Behörden mit einer Instruktion versehen.

§. 5.

Das bedungene Erbstandsgeld wird zunächst zur Tilgung der auf das Gut eingetragenen, auf der Substanz desselben haftenden, nicht in bestimmten Terminen zurückzuzahlenden Schulden, nach der Reihenfolge der Priorität verwendet.

Wenn dergleichen Schulden nicht vorhanden sind oder sämmtliche Gläubiger auf die Auszahlung verzichten, so ist das Erbstandsgeld anderweitig zu Lehn oder Fideikommiß anzulegen. Die Einwilligung der beiden, nach §§. 2. und 3. zuzuziehenden Anwärter muß sich auch hierauf erstrecken.

Dem Erbpächter steht es jedoch in allen Fällen frei, das Erbstandsgeld zum Zweck weiterer Verwendung gerichtlich niederzulegen.

§. 6.

Hat der Besitzer ein Anderes oder Mehreres vererbpachtet, als wozu er nach §. 1. befugt ist, so sind die Lehns- und Fideikommiß-Interessenten an die Vererbpachtung nur in soweit gebunden, als sie nach den Vorschriften über Veräußerung der Lehne und Fideikommisse auch eine vollständige Veräußerung des vererbpachteten Gegenstandes würden anerkennen müssen.

§. 7.

Bei Lehns- und Fideikommißtheilen, welche nach der Publikation dieses Gesetzes vererbpachtet werden, findet eine Ablösung des Kanons nicht auf einseitigen Antrag des Erbpächters, sondern nur unter Zustimmung derjenigen Lehns- und Fideikommiß-Interessenten statt, deren Einwilligung zu der vollständigen Veräußerung des vererbpachteten Gegenstandes erforderlich sein würde.

§. 8.

Die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden und der Beschlüsse der berechtigten Familien bleiben in Kraft und können nur durch neue Familienschlüsse geändert werden.

Die Bestimmungen der Provinzial-Gesetze finden dagegen nur in so weit Anwendung, als sie den Besitzern von Lehn- oder Fideikommißgütern ausgedehntere Befugnisse zugestehen oder die Vererbpachtung und die Ablösung des Kanons noch unter anderen als den hier vorgeschriebenen Bedingungen gestatten.

Urkundlich 2c.

Gegeben

Motive
zu dem Gesetz-Entwurf
betreffend
die Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommißverband stehen.

I.
Die Bedürfniß-Frage.

Der Gang, den die Gesetzgebung genommen hat, ist folgender:

Das Landrecht bestimmt §. 8. Tit. 18. Th. I.:

„Zu Veränderungen der ganzen Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe Sache zu sein, ist der nutzbare Eigenthümer nicht berechtigt,"

§. 9. ebendaselbst:

„Wohl aber ist er befugt, einzelne Theile oder unter einem Inbegriffe von Sachen enthaltene Stücke zu ändern, soweit es ohne Verminderung des Ganzen und ohne die Hauptbestimmung desselben zu verändern geschehen kann,"

und speziell in Betreff des Lehns:

§. 187. ebendaselbst:

„Der Vasall ist sein nutzbares Eigenthum am Lehne einem Fremden eigenmächtig zu übertragen nicht befugt,"

§. 191. ebendaselbst:

„Was in Ansehung des gesammten Lehns Rechtens ist, gilt auch in Ansehung einzelner Theile oder Stücke desselben,"

§. 192. ebendaselbst:

„Wenn der Vasall einzelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbzins, Erbpacht oder sonst zur Kultur austhut: so ist dies für eine strafbare Veräußerung nicht zu achten,"

§. 193. ebendaselbst:

„Inwiefern aber der Lehnsherr oder die Agnaten bei erfolgendem Rückfalle des Lehns dergleichen Handlungen des Vasallen gelten zu lassen schuldig sind, hängt davon ab: ob die Substanz des Lehns dadurch wirklich vermindert oder verschlimmert worden." (§. 9.)

Dieselben Bestimmungen gelten in Betreff der Familienfideikommisse:

§. 74. Tit. 4. Th. II. A. L. R. verordnet:

„Die Rechte und Pflichten des Fideikommißbesitzers sind hauptsächlich nach dem Inhalte des Stiftungsbriefs, übrigens aber nach den Vorschriften der Gesetze vom nutzbaren Eigenthume zu beurtheilen."

§. 76. „In allen Fällen, wenn bei getheiltem Eigenthume die Einwilligung des Ober-Eigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muß dieselbe bei Fideikommissen durch einen Familienbeschluß getroffen werden."

Nach diesen Vorschriften konnte ein Mehreres als einzelne Theile oder Stücke des Lehns oder Fideikommisses gar nicht vererbpachtet werden, ohne resp. Bewilligung des Ober-Eigenthümers oder Familienschluß. Weder jene noch dieser war erforderlich bei Vererbpachtung eines einzelnen Theiles oder Stückes vom Lehn oder Fideikommiß; dem Nachfolger im nutzbaren Eigenthum stand jedoch der Nachweis zu, daß die Substanz durch die Erbverpachtung vermindert oder verschlimmert worden, und unter dieser Voraussetzung konnte er den Vertrag anfechten. Die hieraus entspringende Rechts-Unsicherheit machte den Abschluß von Erbpachtsverträgen auch über einzelne Theile des Lehns oder Fideikommisses ohne Konsens des Lehnsherrn oder ohne Familienschluß fast ganz unthunlich.

Eine Erleichterung der Erbverpachtung einzelner Lehns- oder Fideikommißtheile, Krüge, Mühlen oder von dem Hauptsitze entfernter gelegener Gutsstücke, war in der That ein Bedürfniß. —

Diesem wurde weit über seine Grenzen hinaus durch die eingreifende Bestimmung abgeholfen, welche

§. V. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. enthält:

„Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehns- und Fideikommißbesitzer ist, ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizei-Behörde befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Obereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder bei Lehnen und Fideikommissen in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden zu Lehn- oder Fideikommiß verwendet, und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypotheken-Gläubiger von der landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz oder von der Landes-Polizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei." —

Hiernach ist zur Vererbpachtung des Vorwerkslandes und der Pertinenzien nur erforderlich:

1. Anzeige bei der Landespolizeibehörde;
2. Verwendung des Erbstands- oder Einkaufsgeldes

a) zur Tilgung der hypothekarischen Schulden nach der Priorität,

b) bei Lehnen und Fideikommissen in Ermangelung solcher Schulden in die Substanz;

3. das am Schluß gedachte Attest über die Unschädlichkeit der Erbverpachtung für die hypothekarischen Gläubiger, und zwar nur für diese.

Diese Bestimmung entzieht dem Lehnsherrn und den Agnaten ihr Widerspruchsrecht nicht nur gänzlich, sondern nimmt ihnen auch jede Gelegenheit, ihr Interesse bei der Sache geltend zu machen, und überträgt die Wahrnehmung ihrer Interessen, da diese mit denen der Hypothekengläubiger nicht nothwendig zusammenfallen, auch nicht auf die landesherrliche oder landschaftliche Behörde, sondern überläßt es lediglich dem Zufall und der Willkühr des jedesmaligen Nutznießers, ob sie Schaden leiden oder nicht.

Sie entzieht ferner den Hypothekengläubigern ihr Widerspruchsrecht, macht es zulässig, daß ohne ihren Konsens ihrem Pfandrechte auf einen Theil des Grundstücks das auf den Kanon substituirt wird, und überträgt die Sorge für ihr Interesse der landesherrlichen oder landschaftlichen Behörde.

Diese an sich überaus eingreifenden Bestimmungen tragen diesen Charakter um so mehr, als es an einer gesetzlichen Vorschrift fehlt, was unter dem Vorwerkslande zu verstehen sei. Wie unbestimmt der Begriff des letzteren ist, ergiebt zureichend der Umstand, daß vier Obergerichte sich dahin erklärt haben, daß nach der angeführten Stelle des Ediktes die Erbverpachtung eines ganzen Lehn- oder Fideikommißgutes zulässig sei.

In eine noch bedenklichere Lage, als sie für die Berechtigten nach §. V. des Edikts an sich schon war, ist die Sache durch das Kultur-Edikt vom 14ten September 1811. gekommen, welches im §. 2. den Erbpächtern ohne alle Einschränkung, und also auch solchen, welche Lehn- oder Fideikommißgut in Erbpacht haben, die Befugniß ertheilte, den Kanon nach dem Zinsfuße von vier Prozent abzulösen. Die gleichzeitige, dem Erbverpächter nachtheilige Bestimmung, daß die Ablösung nicht allein theilweise, sondern zu ganz geringen Beträgen erfolgen könne, ist durch §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. wieder eingeschränkt worden. Auf diesem Wege, welcher bei Erlaß des Edikts vom 9ten Oktober 1807. noch nicht in Aussicht stand, ist es allerdings möglich geworden, nach der Ansicht mehrerer Obergerichte, ein ganzes Lehn oder Fideikommiß, nach der begründeten Ueberzeugung der großen Mehrzahl der Provinzial-Behörden aber, ein solches, wenn auch nicht ganz, doch seinem eigentlichen und wesentlichsten Bestande nach, in ein Geldlehn oder Geldfideikommiß zu verwandeln. In Westphalen gilt diese Bestimmung nicht.

Nach §. 11. der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829. (Gesetz-Sammlung Seite 65.) findet nur die Ablösung der Real-Lasten statt, welche bei Einführung der fremden Gesetze schon bestanden haben, so daß die Ablösung eines in Folge des Edikts vom 9ten Oktober 1807. konstituirten Erbpacht-Kanons nicht verlangt werden kann.

Es kann hierbei nicht unerwogen bleiben, in wie weit die Gesetzgebung sich mit der damaligen und gegenwärtigen in einer nahe liegenden Beziehung in Konsequenz befinde. —

Daß eine Erbverpachtung unter Zulassung der Ablösung in ihrem Resultate, sobald die letztere erfolgt, einem Verkauf völlig gleichstehe, wird nicht geläugnet werden können. Dennoch waren die Vorschriften über die Zulässigkeit der Veräußerung, je nachdem jene oder diese Form gewählt wurde, schon nach dem Edikte vom 9ten Oktober 1807. und dem Kultur-Edikte ganz verschieden. — Veräußerung durch Erbverpachtung und Ablösung ist zulässig, sobald bei Verwendung des Erbstandsgeldes, die Unschädlichkeit der Erbverpachtung für die Hypothekarien attestirt wird; nach §. 6. des Kultur-Edikts mußten sich Lehns-Fideikommiß- und Majorats-Berechtigte dagegen jede Vereinzelung, d. i. Verkauf von Parzellen, gefallen lassen, sobald diese Operation nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig war. Die unmittelbare Veräußerung war also, ohne daß dafür ein Grund ersichtlich ist, erheblich beschränkter als die zu ganz demselben Resultate führende mittelbare.

Die Bestimmung des Kultur-Edikts im §. 6., ist durch die §§. 15. und 16. des Gesetzes über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen und Lehnen vom 15ten Februar 1840. abgeändert; die neueren Vorschriften stehen aber eben so wenig als die älteren mit denen über die Erbverpachtung im Einklang. In den §§. 15. und 16. a. a. O. wird bestimmt, daß die Veräußerung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien geschehen könne:

1. wenn sie erfolge zum Zweck der Erwerbung anderer in der nämlichen Feldmark oder in einer unmittelbar angrenzenden, wenn die Einverleibung in das Fideikommiß oder Lehn wirklich erfolge;
2. der Konsens zweier Anwarter nach §. 87. seq. Tit. 4. Th. II. Allgemeines Landrecht beigebracht sei.

Hier tritt der Mangel an Uebereinstimmung in der Gesetzgebung noch greller hervor. Augenscheinlich ist ein Umtausch (§. 15. No. 3.) oder eine Veräußerung einzelner Parzellen, unter sofortiger Wiedererwerbung anderer (§. 15. No. 4.), eine ihrem Gegenstande und ihrem Wesen nach in überaus geringerem Maaße das Fideikommiß tangirende Operation, als die Veräußerung nicht allein einzelner Stücke, sondern des ganzen Vorwerkslandes durch Erbverpachtung und Ablösung, ohne daß dafür andere Grundstücke erworben werden, und dessen ungeachtet wird bei der ersten Operation den beiden nächsten Anwartern ein unbedingtes Widerspruchsrecht eingeräumt, während sie bei der zweiten gar nicht gehört, ihre Rechte gar nicht vertreten werden, jedes Widerspruchsrecht ihnen entzogen und ihnen selbst jede Gelegenheit genommen wird, auch nur Bedenken zu äußern.

Endlich bleibt zu erwähnen, daß durch die Allerhöchste Ordre vom 28sten Juli v. J. (Gesetz-Sammlung S. 242.) die Bestimmungen des §. V. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., soweit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von

Lehn- und Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehns-Obereigenthümers der Lehns- oder Fideikommißfolger gestattet ist, bis auf weitere Verordnung suspendirt worden sind.

Es gelten also zur Zeit

1. in Bezug auf, nach dieser Suspension geschlossenen oder noch zu schließende, Erbpachtsverträge über Lehn- oder Fideikommißgut die Vorschriften des Landrechts, wie sie Eingangs aufgeführt sind, und wegen der aus ihnen für den Erbpächter hervorgehenden Rechtsunsicherheit, den Abschluß solcher Verträge fast unausführbar machen;
2. in Bezug auf alle Erbpachtsverträge, also auch auf die über Lehn- oder Fideikommißgut geschlossenen oder noch zu schließenden, die Vorschriften des Kultur-Ediktes über die unbeschränkte Ablösbarkeit.

Für die Abänderung der bestehenden Gesetzgebung sprechen mithin folgende Gründe:

1. Der oben nachgewiesene Mangel an Uebereinstimmung und Konsequenz in der Gesetzgebung. Der Art. V. des Gesetzes vom 9ten Oktober 1807. und der §. 2. des Kultur-Edikts stehen in einer grellen Inkonsequenz mit den Vorschriften §§. 15. und 16. des Gesetzes vom 15ten Februar 1840. Die Nothwendigkeit, diese Inkonsequenz zu heben, kann nicht wohl geleugnet werden; es kann aber wohl nicht davon die Rede sein, die Bestimmungen des letzteren Gesetzes ändern zu wollen, da man sich bei Erlaß desselben jenes Mangels an Uebereinstimmung bewußt gewesen, das Bedürfniß der Herstellung eines solchen anerkannt worden ist, und die Bedenken gegen die ältere Gesetzgebung in diesem Punkte im Staatsrathe allgemein getheilt worden sind. —
2. Der schon mehrfach gedachte Umstand, daß, ohne alle Zuziehung der Berechtigten, nach der bestehenden Gesetzgebung das Lehn- oder Fideikommiß auf das Wesentlichste verändert werden kann. Bis auf Schloß, Gärten und Waldung kann jedes Lehn oder Grundfideikommiß in ein Geldlehn oder Geldfideikommiß verwandelt werden. Vier Ober-Landesgerichte sind sogar der Meinung, daß das ganze Fideikommiß vererbpachtet werden könne, und der Gefahr jener Verwandlung ausgesetzt sei. Die Gefahr einer solchen gänzlichen Veränderung würde durch Aufhebung der Ablösbarkeit der Erbpachts-, Erbzins- und Zins-Gerechtsame zwar dem Grade nach gemindert, aber nicht aufgehoben werden. Es bliebe immer der Willkühr des Besitzers überlassen, dem Grundstück eine Rente zu substituiren.
3. Die Interessen der Berechtigten können sonach auf das Wesentlichste benachtheiligt werden, nicht allein in dem Fall, in welchem die Vererbpachtung geradehin in fraudem derselben geschieht, sondern auch wenn dies nicht der Fall ist. Der Besitz von Grund und Boden giebt eine andere Stellung als der einer Geldrente; abgesehen von den gutsherrlichen sind mit dem Grundbesitz ständische Rechte verbunden. Um diese Rechte können die Besitznachfolger nach der bestehenden Gesetzgebung auf leichtestem

Wege gebracht werden. Hiezu kommt aber noch eine entschiedene materielle Gefahr; gesetzt auch, zur Zeit der Erbverpachtung wird das Verhältniß des Einstandsgeldes und des Kanons zum Gutsertrage richtig bemessen, so ist doch dieses Verhältniß nicht unwandelbar und die Vererbpachtung wird dem Nachfolger sehr wesentlich nachtheilig, wenn der Werth der Grundstücke steigt und der des Geldes sich mindert.

4. Diese Benachtheiligung ist ein Eingriff in die Privatrechte, und zwar des Stifters, welcher auf die Aufrechthaltung seines Willens ein Recht hat, und der Successionsberechtigten, welche aus diesem Willen einen Anspruch erworben haben. Es ist mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und mit denen des positiven Rechts in andern Rechtsverhältnissen gänzlich unverträglich, daß die Disposition über diese Privatrechte in die freie Willkühr eines Vorgängers im Besitze gestellt ist. Der Art. V. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. disponirt über diese Privatrechte, ohne ihnen auch nur den Schein eines Schutzes zu lassen, denn die Atteste der Behörden beziehen sich nur auf die Rechte der Hypothekarien, fallen, wo solche nicht vorhanden sind, gänzlich weg, und sind bei gering verschuldeten Gütern für die Agnaten von gar keiner Bedeutung.

5. Eine solche Rechtsverletzung könnte nur durch die äußerste Noth entschuldigt werden. Mag auch bei der Noth, in welcher im Jahre 1807. der Staat sich befand, jede Grenze, welche, die Beweglichkeit des Grund-Eigenthums hindernd, stehen blieb, und selbst die der Privatrechte vom Uebel erschienen sein, so folgt daraus nicht, daß, nachdem jener Nothstand gänzlich geschwunden, die Fortdauer einer offenbaren Rechtsverletzung, über welche man sich damals hinwegsetzen zu müssen glaubte, gerechtfertigt oder gar nothwendig sei. Daß die Landeskultur es erfordere, daß auch Lehne und Fideikommisse nicht nur in einzelnen Parzelen, sondern ihren größten Grund-Bestandtheilen nach schlechthin vererbpachtungsfähig seien, ist eine Behauptung, für welche der Beweis nicht zu führen ist. Es wäre dies aber auch ein Satz, dem die Erfahrung auf das Bestimmteste widersprechen würde. Daß die Landeskultur sich in Folge der agrarischen Gesetzgebung segensreich gehoben habe, wird von allen Seiten anerkannt. Von der Vererbpachtung von Lehn- und Fideikommiß-Grundstücken ist aber erst in neuerer Zeit und in größerem Umfange selten Gebrauch gemacht, und der Kausal-Zusammenhang zwischen der unbeschränkten Gestattung solcher Vererbpachtung und dem Steigen der Landeskultur möchte schwer nachzuweisen sein.

6. Die Bestimmung, daß Lehne und Fideikommisse, ohne alle Rücksicht auf die Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten, vererbpachtungsfähig seien, steht mit der übrigen gleichzeitigen Gesetzgebung keinesweges in einem solchen nothwendigen Zusammenhange, daß durch ihre Aufhebung oder Modifikation jene Gesetzgebung lückenhaft würde. Jene Bestimmung verdankt der allgemeinen Richtung jener Gesetzgebung ihren Ursprung, folgt aber aus keinem ihrer Theile mit innerer Konsequenz.

7. Endlich wenn die Gerechtigkeit es fordert, die Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten zu schützen und keine der Rücksicht auf die Landeskultur entnommene Nothwendigkeit geltend gemacht werden kann, um ihnen diesen Schutz zu versagen, so bedarf es, streng genommen, keines Grundes weiter, um das Bedürfniß einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nachzuweisen. Ein solcher liegt aber noch darin, daß der größere, durch Fideikommisse in seiner Fortdauer geschützte Grundbesitz einen integrirenden Theil der ständischen Verfassung in den meisten Provinzen ausmacht. Mit dieser ständischen Gesetzgebung steht es in offenbarem Widerspruch, wenn auf der andern Seite die Gesetzgebung die Mittel giebt, den fideikommissarischen Grundbesitz gegen den Willen der Berechtigten zu zersplittern und aus der Familie zu bringen.

Das Bedürfniß gesetzlicher Abhülfe kann daher nicht geleugnet werden.

II.

Der Entwurf.

Die Richtung, welche die Gesetzgebung zu verfolgen hat, kann nach dem unter I. Bemerkten nicht zweifelhaft sein. Lehne und Fideikommisse werden vor der ihnen drohenden Gefahr der Auflösung zu schützen, die Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 15ten Februar 1840. wird so viel als möglich zu wahren, und die Interessen der Lehn- und Fideikommißbesitzer, so wie die der Landeskultur, werden nicht außer Acht zu lassen sein. Dies kann aber nur erreicht werden:

1. durch eine genauere Bezeichnung derjenigen Gutstheile, deren Erbverpachtung auch fernerhin zu begünstigen sein wird, im Interesse der Landeskultur nicht minder als im Interesse des Besitzers,
2. durch die hiermit nothwendig zusammenhängende Feststellung der Hinsichts der Lehn- und Fideikommiß-Interessenten zu treffenden Schutzmaaßregeln,
3. durch die Beschränkung der Ablösbarkeit des Kanons.

Auf die Gegenstände ad 1. und 2. beziehen sich die §§. 1—6. des Entwurfs, auf den Gegenstand ad 3. der §. 7.

Zu §. 1.

Ad 1. Daß eine andere als die im Edikt vom 9ten Oktober 1807. gegebene Bezeichnung derjenigen Gutstheile, deren Erbverpachtung auch ferner begünstigt werden muß, ein wahres Bedürfniß ist, ist bereits unter I. dargethan.

Der Entwurf stellt im §. 1. folgendes Prinzip auf: es sollen

a) solche Gutstheile, welche wegen ihrer Entfernung vom Hauptgute oder dessen Vorwerken aus ohne Schwierigkeit nicht bewirthschaftet werden können,

b) solche Gutstheile, welche wegen ihrer Geringfügigkeit von keinem Einfluß auf die Bewirthschaftung des Gutes sind,

auch fernerhin mit Leichtigkeit und Rechtssicherheit vererbpachtet werden können.

Das Interesse des Besitzers wie das der Landeskultur scheint hierdurch nicht nur vollständig gewahrt, sondern es ist auch die möglich größte Bestimmtheit

in der Bezeichnung angestrebt und den vagen Interpretationen, die das Wort „Vorwerksland" gefunden, hinlänglich vorgebeugt.

Gänzlich von der Erbverpachtung auszuschließen waren dagegen die im §. 1. bezeichneten Gerechtigkeiten, deren erbpachtsweise Loslösung von dem Gute weder Bedürfniß sein noch in irgend einer Beziehung ersprießlich erscheinen kann.

Zu §. 2.

Ad 2. Bei Beantwortung der Frage, durch welche Mittel das bisher nicht beachtete Interesse der Lehn- und Fideikommiß-Berechtigten bei diesen auch ferner zu begünstigenden Erbverpachtungen zu schützen sei, hat sich der Entwurf für die Zuziehung zweier Anwarter nach dem Vorgang des Gesetzes vom 15ten Februar 1840. erklärt. Bei der nahen Verwandtschaft des Gegenstandes würde es nur bei dem dringendsten Anlaß zu rechtfertigen gewesen sein, diesem Gesetz eine andere Basis zu geben als jenem. Ein solcher Anlaß liegt aber nicht vor, vielmehr werden die Befürchtungen, daß die Erbverpachtungen hierdurch zu sehr beschränkt werden möchten, durch die Erfahrung gewiß nicht bestätigt werden, sobald nur

a) für den Fall, daß Zweifel darüber obwalten, welche Anwarter zuzuziehen sind, ein schleuniges Verfahren dieselben beseitigt,

b) für den Fall eines unbegründeten Widerspruchs der Anwarter eine möglichst einfache und schnell zum Ziel führende Prozedur die Gründe des Widerspruchs untersucht und richtet.

Die Hauptstützen jener Befürchtung fallen dann zusammen, während nicht verkannt werden kann, daß es für die Interessen der Agnaten selbst kein näher liegendes und geeigneteres Schutzmittel giebt als das gewählte.

Der §. 2. spricht das Prinzip aus und gewährt zugleich das ad a. gedachte Verfahren dadurch, daß er den Hypothekenrichter ermächtigt, auf Anrufen des Besitzers nach Anleitung des Hypothekenbuches die beiden Anwarter, mit Beseitigung jedes Widerspruchs zu benennen, welche der Besitzer zuziehen soll, jedoch so, daß hierdurch über die Frage, ob diese Anwarter die nächsten sind, noch nichts entschieden wird.

Zu §. 3.

Der §. 3. gewährt das ad b. gedachte Verfahren und das Verfahren in contumaciam übereinstimmend mit dem Gesetz vom 15ten Februar 1840. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen ist nicht zu verkennen. Daß aber überhaupt ein schiedsrichterliches Verfahren gegen den Ausspruch der Anwarter, abweichend von dem Gesetz vom 15ten Februar 1840., welches den Umtausch und die Veräußerung von Gutsparzelen unbedingt von dem Konsens zweier Anwarter abhängig macht, gestattet ist, rechtfertigt sich dadurch, daß das Bedürfniß der Erbverpachtung in der Regel ein viel dringenderes sein wird, und daß, sobald nur die Ablösbarkeit des Kanons beschränkt wird, die Erbverpachtung von der vollen Veräußerung sich auf das Wesentlichste unterscheidet.

Zu §. 4.

Es mußte ferner vorgebeugt werden, daß nicht trotz des Konsenses zweier Anwarter die Interessen der übrigen verletzt würden dadurch, daß dieser

Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifiziren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§. 2.

Durch Anordnung der im §. 1. erwähnten Maaßregel wird in den Feuer-Sozietäts-Verhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Urkundlich ꝛc.

Entwurf der Verordnung

wegen

Einführung von Gesinde-Dienstbüchern.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der, dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungs-Zeugnisse erfahrungsmäßig nicht genügen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu gewähren, so verordnen Wir, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände und nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, für alle Provinzen der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in herrschaftliche Dienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 2.

Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von zehn Silbergroschen käuflich zu haben.

§. 3.

Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizei-Behörde des Wohnorts, oder des Aufenthaltsorts, zur Ausfertigung vorzulegen und die zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise beizubringen.

§. 4.

Beim Dienst-Antritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Aufbewahrung zu übergeben. Sollte das Gesinde die Einhändigung des Gesindebuches ver-

weigern, so steht es bei der Herrschaft, entweder dasselbe sofort seines Dienstes zu entlassen, oder der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Von der letzteren ist gegen das säumige Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu zwei Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß festzusetzen.

§. 5.

Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über dessen Führung und Benehmen in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige müssen mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen hat.

§. 6.

Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungs-Behörde das Gesindebuch von der Herrschaft einzufordern und die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§. 7.

Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizei-Behörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder wenn es zur Zeit dienstlos ist, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches veranlassen, deren Kosten von demjenigen zu berichtigen sind, der den Verlust verschuldet hat.

§. 8.

Auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches kann auch dann angetragen werden, wenn dem Dienstboten ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden, und er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9.

Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde beantragen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Formular
zu
einem Gesindebuche.

№ . . . . (Ausfertigungs-Nummer der Polizei-Behörde.)

Gesindebuch

für (Vor- und Zunamen)

aus (Angehörigkeitsort)

alt

Statur

Augen

Nase

Mund

Haare

besondere Merkmale

ob dem Dienstboten die Blattern geimpft sind?

ob er konfirmirt ist?

ob er militairpflichtig ist?

N. N. den

(L. S.) Namen der Behörde.

Denkschrift

zu dem

Entwurf der Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern.

Die Einführung sogenannter Gesinde-Dienstbücher, welche zur fortgesetzten Aufnahme der dem Gesinde zu ertheilenden Dienst-Entlassungszeugnisse bestimmt sind, statt der jetzt noch üblichen einzelnen Dienst-Entlassungsscheine, war bereits von den zum 4ten Provinzial-Landtage versammelten Sächsischen Ständen zum Gegenstande einer besondern Petition gemacht worden.

Man glaubte darin theils ein Mittel zu finden, wodurch dem, namentlich auf dem Lande nicht selten vorkommenden, doppelten Vermiethen des Gesindes vorgebeugt, zugleich aber der Dienstherrschaft ein vollständigeres Urtheil über die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit des Gesindes gewährt werde.

Indessen konnte damals das Bedürfniß zu einer solchen Maaßregel nicht in dem Grade anerkannt werden, um einem Antrage zu entsprechen, dessen Gegenstand nicht für eine Provinz allein Bedeutnng hatte, welcher vielmehr auch schon wegen der Freizügigkeit des Gesindes nur zu einer allgemeinen Verordnnung Veranlassung geben konnte.

Inzwischen sind ähnliche Anträge auch von den Schlesischen, Posenschen und Rheinischen Provinzialständen, wie von dem Kommunal-Landtag der Oberlausitz gemacht worden, das Polizei-Präsidium zu Berlin und mehrere landwirthschaftliche Vereine haben die Einführung der Gesinde-Dienstbücher ebenfalls als wünschenswerth erkannt, und da bereits in benachbarten Bundesstaaten die Einrichtung von Gesinde-Dienstbüchern angeordnet worden, so ward der Gegenstand einer näheren Erörterung unterworfen und zur Berathung des Königlichen Staatsministeriums vorbereitet.

Dasselbe hat sich für die beantragte Maaßregel entschieden und den Entwurf einer für den Umfang der ganzen Monarchie gültigen Verordnung, wie solcher den Ständen mittelst des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vorgelegt worden, Seiner Majestät dem Könige überreicht.

Die Vortheile, welche von einer solchen Einrichtung erwartet werden, und die Vorzüge vor der jetzt bestehenden Ertheilung einzelner Dienstzeugnisse bei Entlassung des Gesindes, scheinen darin erkannt werden zu müssen, daß durch dieselben

den Herrschaften eine vollständigere Kenntniß des früheren Betragens des Dienstboten gewährt wird, indem ein nachtheiliges Zeugniß von dem letzteren nicht mehr verschwiegen oder unterschlagen werden kann, daß eben deshalb das Gesinde eine vermehrte Veranlassung erhält, sich vortheilhafte Zeugnisse zu erwerben, daß aber außerdem das jetzt so häufige Verlieren der einzelnen Dienstscheine verhütet und die Herrschaft, in deren Gewahrsam sich das Gesindebuch befindet, gegen das Entlaufen des Gesindes mehr geschützt wird.

Als entscheidend sind hiebei die Erfahrungen angesehen worden, welche im Königreiche Sachsen über diese Einrichtung gesammelt sind.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums hat sich die seit dem Jahre 1835. dort bestehende Einrichtung der Gesindebücher überall als nützlich und wohlthätig bewährt und den davon gehegten Erwartungen vollkommen entsprochen.

Insbesondere wird in dieser Mittheilung hervorgehoben, daß durch die Gesindebücher eine genauere polizeiliche Beaufsichtigung und Kontrole des dienenden sowohl, als des dienstlosen Gesindes, Ordnung und Zusammenhang der Legitimationen und deren leichtere Uebersicht gewonnen sei, daß die fragliche Maaßregel zugleich für das Gesinde Veranlassung geworden, sich gute Zeugnisse zu erwerben, daß jene Bücher als ein Mittel zur Erleichterung der Nachforschungen über die früheren Lebensverhältnisse der Dienstboten zu betrachten seien, wenn diese in polizeilichen und kriminellen Untersuchungen nothwendig würden, wie sich solche denn auch als eine sehr wesentliche Unterlage für die nach Befinden über die Staats- und Heimaths-Angehörigkeit anzustellenden Erörterungen bewährt hätten. Man glaubt die jetzt überhaupt wahrgenommene Verbesserung des dortigen Zustandes der Gesinde-Polizei wesentlich der Einführung der Gesindebücher beimessen zu dürfen, deren günstige Rückwirkung auf die Moralität und Führung des Gesindes nicht bezweifelt werden könne.

Allerdings sind gegen die Einführung der Gesindebücher auch mehrseitig Bedenken erhoben, indem der Besorgniß Raum gegeben worden, daß ungerechte und unbillige Herrschaften durch unbegründeten Tadel dem Dienstboten sein Fortkommen erschweren können, daß Vergehen, deren sich der Dienstbote einmal schuldig gemacht, dadurch einen dauernden Einfluß auf sein Schicksal gewinnen dürften, der dem guten Vorsatz zur Besserung wesentliche Schwierigkeiten in den Weg legen würde. Allein abgesehen davon, daß anderseits den besseren Dienstboten durch die Gesindebücher ein vorzügliches Mittel zu einem bessern Fortkommen gesichert wird, daß jener Einfluß, welchen ein, in die Gesindebücher eingetragenes Zeugniß auf das Schicksal der Dienstboten ausübt, eben deshalb zugleich zur dringenden Mahnung an die Herrschaften wird, mit pflichtmäßiger, leidenschaftsloser Ueberzeugung zu verfahren, erscheinen diese Bedenken auch sonst nicht erheblich genug, um von einer im Allgemeinen nützlichen Einrichtung abzustehen, zumal das Gesetz, wie deshalb auch in dem Entwurfe beabsichtigt wird, den gebesserten Dienstboten das Mittel zu gewähren vermag, für die Einwirkung früherer strafwürdiger Führung angemessene Grenzen zu ziehen.

Jenen für überwiegend anzuerkennenden Vorzügen müssen auch die finanziellen Rücksichten untergeordnet werden, welche bei der beabsichtigten Einrichtung zur Erwäguug zu ziehen waren. Die Dienstführungs-Atteste, welche gesetzlich auf einen 5 Sgr. Stempelbogen ausgefertigt werden müssen, mögen bei einer Anzahl von etwa 1,112,000 Dienstboten im Umfange der Monarchie, einen Stempelbetrag von ungefähr 50,000 Rthlr. jährlich mittelst Ausstellung von 300,000 Dienstattesten aufbringen. Die Erhebung des Stempels aller Dienstatteste, für welche das Gesindebuch bestimmt sein soll, im voraus, würde für die Dienstboten zur erheblichen Beschwerde gereichen und bei der Ungewißheit, ob sie von dem im voraus bezahlten Stempelpapier jemals wirklich Gebrauch machen, sich nicht rechtfertigen lassen. Die Erhebung der Stempelsteuer aber bei jeder neuen Eintragung eines Attestes in das Dienstbuch hat sich als nicht ausführbar ergeben.

Erscheint nun die Steuer, wenn es sich um Einführung einer allgemeinen als wohlthätig erkannten Einrichtung handelt, nicht von überwiegendem Gewicht, ist solche anderseits aber allerdings erheblich genug, um Beachtung finden zu müssen, so hat man mit Rücksicht darauf, daß bisher vielfache Dienstentlassungen ohne Ertheilung eines Zeugnisses vorgekommen sind, geglaubt, dem steuerlichen Interesse, ohne die Dienstboten zu beschweren, dadurch genügen zu können, daß für ein zur Aufnahme von 6 Zeugnissen bestimmtes Dienstbuch nur der doppelte Betrag der jetzigen Stempelsteuer erhoben wird, die übrigen Atteste aber davon frei bleiben. Sollte, wie allerdings zu erwarten steht, der Ausfall nicht vollständig gedeckt werden, so kommt diese Ermäßigung den im Allgemeinen bedürftigen Dienstboten zu statten, und wird jedenfalls durch den, von der Einführung der Dienstbücher zu erwartenden Nutzen aufgewogen.

Im Uebrigen bietet der Entwurf zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Zum Eingange.

Zuvörderst erscheint es erforderlich, die Maaßregel nicht auf einen Theil der Monarchie zu beschränken. Es fehlt nicht allein an Gründen, eine an sich nützliche Einrichtung nicht allgemein zu machen, sondern die Freizügigkeit der Dienstboten erheischt deren Ausdehnung auf den Umfang der ganzen Monarchie, weil sonst die Anwendung des Gesetzes manche Schwierigkeit haben und dessen Zweck vielfach vereitelt werden würde. Die Verschiedenheit der in einzelnen Landestheilen bestehenden besondern Vorschriften über das Gesindewesen bietet aber für die Einführung einer allgemeinen Verordnung, da solche nur die Form der Gesinde-Zeugnisse regeln soll, keine Hindernisse dar.

Ad §. 1.

Soll die Einführung der Gesindebücher den gehofften Erfolg haben, so muß die Verpflichtung zu deren Führung alle Dienstboten treffen und auch auf das bereits in Diensten stehende Gesinde ausgedehnt werden. Dies letztere kann aber nur für den Fall geschehen, wenn das Gesinde den Dienst wechselt; ohne eine solche Beschränkung würde auch dasjenige Gesinde davon betroffen werden, welches nach dem Aufhören des jetzigen Verhältnisses nicht wieder in Dienste zu treten gemeint ist.

Ad §. 2.

Es ist erforderlich, die Bezeichnung des Gesindes so vollständig in die Bücher einzutragen, daß dessen polizeiliche Legitimation dadurch geführt und einer Vertauschung der Bücher vorgebeugt werde.

Ad §. 3.

Die Wahl der Ausfertigung des Gesindebuchs, von der Polizei-Behörde entweder des Wohnorts oder des bloßen Aufenthaltsorts, muß freigegeben werden, weil dem bereits in Dienst stehenden und diesen bloß wechselnden Gesinde außerhalb des eigentlichen Wohnorts nicht angesonnen werden kann, sich an die Polizei-Behörde des letztern zu wenden. Dies würde theils unnöthige Weitläufigkeiten veranlassen, theils nicht zum Zwecke führen, da nach längerer Abwesenheit des Gesindes von seinem Angehörigkeitsorte die Polizei-Behörde desselben über Führung und Sittlichkeit des Dienstboten keine unmittelbare Kenntniß mehr besitzt.

Uebrigens bleibt es der Polizei-Behörde des Aufenthaltsorts überlassen, wenn dieselbe dazu Veranlassung zu haben glaubt, sich zuvörderst mit der Polizei-Behörde des Wohnorts zu vernehmen und umgekehrt.

Ad §. 4.

Ohne Mitwirkung und Kontrolle Seitens der Dienstherrschaften bei Ausführung der Verordnung würde deren Erfolg ein geringer sein; deshalb mußte die Verpflichtung des Gesindes zur Aushändigung des Dienstbuches an die Herrschaft, wodurch zugleich dem Entlaufen des Gesindes wirksam vorgebeugt wird, ausgesprochen, die Unterlassung mit Strafe bedroht werden. Den Herrschaften jedoch ebenmäßig bei Strafe die Pflicht aufzulegen, auf die Aushändigung des Gesindebuches zu halten, erscheint nicht nothwendig, da die ganze Einrichtung wesentlich zur Sicherung der Herrschaften dient, und von dem gesunden Sinn derselben zu erwarten steht, daß sie ihrerseits zur Erreichung des guten Zwecks mitwirken werden. In Ermangelung aber einer dringenden Veranlassung ist die Vermehrung polizeilicher Strafen zu vermeiden.

Ad §. 5.

Es kann in Frage gestellt werden, ob es nicht angemessener sei, wenn die Eintragung des Führungszeugnisses in das Gesindebuch zur Zeit der Aufkündigung des Dienstverhältnisses erfolge und von da ab das Gesindebuch dem Dienstboten ausgehändigt werde, damit derselbe bei dem Aufsuchen eines anderweiten Dienstes von dem Inhalt desselben Gebrauch machen könne.

Allein erhebliche Gründe sprechen dagegen. Die Mehrzahl des Gesindes dient auf dem Lande. Die Aufkündigungsfristen sind aber für das Landgesinde vorzugsweise lang bemessen, mindestens vierteljährliche. Soll nun das Gesindebuch bei der Aufkündigung dem Dienstboten ausgeantwortet werden, so würde die Eintragung eines Attestes zu diesem Zeitpunkte nur einen Theil der Dienstzeit umfassen und für den übrigen Theil aller Anreiz für den Dienstboten

wegfallen, sich eines guten Attestes würdig zu machen, besonders in allen Fällen, wo die Kündigung vom Gesinde selbst ausgeht. Die Vervollständigung des vorläufig etwa zu ertheilenden Attestes für den Zeitpunkt des Kontrakts-Ablaufs vorzubehalten, erscheint ebenfalls unpraktisch, weil dadurch die Zuverlässigkeit des Gesindebuchs vermindert wird, indem der, welcher auf den Inhalt desselben frühzeitig einen Miethsvertrag abschloß, in dem eigentlichen Entlassungszeugnisse andere Bescheinigungen antreffen kann, als diejenigen, wodurch er sich zum Abschluß des Vertrags bewogen fand.

Auch bisher sind die Entlassungs-Zeugnisse erst am Ende der Dienstzeit ausgestellt worden, während die anderweite Vermiethung auf den Grund besonderer Kündigungsscheine erfolgt. Uebelstände haben sich daraus nicht ergeben. In den Städten pflegt man sich nach der bisherigen Führung eines neuanzunehmenden Dienstboten zu erkundigen, und auf dem Lande darf es in den meisten Provinzen als Regel angenommen werden, daß die neuen Dienstkontrakte in der Regel erst in den letzten Tagen vor dem Gesindewechsel geschlossen werden, wo sich das Gesinde bereits im Besitz des Entlassungs-Zeugnisses befinden kann.

Es ist daher derjenigen Bestimmung der Vorzug zu geben, welche sich den bestehenden Einrichtungen am meisten anschließt und der Gewohnheit des Publikums folgt.

Ad §. 6.

Diese für die Vollständigkeit des Gesindebuchs wesentliche Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß ein aktenmäßiger Vermerk nur von der Behörde ausgehen kann. Es wird demnächst die Sache der Behörde sein, bei Einleitung einer Untersuchung wider einen Dienstboten das Gesindebuch desselben sofort von der Herrschaft zu den Akten einzufordern und es nur nach geschehener aktenmäßiger Eintragung an den Dienstboten wiederum zurückzugeben.

Ad §. 7.

Es würde unbillig sein, dem Dienstboten in allen Fällen, auch wenn er den Verlust des Dienstbuches nicht verschuldet, die Kosten der Anschaffung eines neuen zur Last zu legen. Hat die Herrschaft das ihr übergebene Gesindebuch verloren, so muß sie auch für jene Kosten aufkommen.

Ad §. 8.

Die hier getroffene Bestimmung soll dem Dienstboten den Weg der Besserung erleichtern, indem ihm bei nachgewiesener, längere Zeit fortgesetzter, vorwurfsfreier Führung ein neues Gesindebuch ausgefertigt wird, auf Grund dessen er sein Fortkommen ohne Erschwerung finden kann. Hierdurch wird das bereits oben erwähnte, gegen die Einführung der Gesindebücher überhaupt gerichtete Bedenken beseitigt.

Entwurf zum Gesetze

wegen

Aufhebung des Abdeckereizwanges.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, da der in manchen Landestheilen noch bestehende Abdeckereizwang den jetzigen Verhältnissen der Landwirthschaft und Industrie nicht mehr entspricht, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach erfordertem Gutachten des Staatsrathes, was folgt:

§. 1.

Das den Abdeckern in einigen Landestheilen noch zustehende Recht, von den Einwohnern ihres Bannbezirkes die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern, wird hiermit aufgehoben, und fortan einem Jeden gestattet, sein gefallenes oder abständig gewordenes Vieh zu behalten und beliebig zu benutzen, soweit nicht Sicherheits- oder sanitätspolizeiliche Gründe hierin eine Beschränkung nothwendig machen.

§. 2.

Demgemäß werden die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Abdecker, welche mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sind, überall, wo solche noch bestehen, hiermit aufgehoben. Auch kann die Befugniß, Konzessionen zu einem solchen Gewerbebetriebe zu ertheilen, fernerhin nicht mehr ausgeübt werden.

§. 3.

Die Abdeckereibesitzer, welche hienach ihre ausschließliche Berechtigung verlieren und ihre Zwangs- und Bannrechte nicht mehr ausüben können, werden, vorbehaltlich der auch ferner von ihnen an den Staat zu entrichtenden Gewerbe- und Grundsteuern, von allen sonstigen Abgaben und Leistungen, zu denen sie in Bezug auf ihr Gewerbe vermöge ihrer Privilegien, oder der Gesetze oder hergebrachter Gewohnheit, sei es dem Staat, einer Gemeinde oder Gutsherrschaft bisher verpflichtet waren, von jetzt ab entbunden. Andererseits fallen auch die ihnen hin und

wieder gewährten Gehälter mit dem Tage der Publikation dieses Gesetzes fort. Die zur Ertheilung von Gewerbs-Konzessionen an Abdecker oder zum Empfange von Abgaben und Leistungen derselben bisher Berechtigten können eine Entschädigung für den Verlust dieser Berechtigungen nur nach den Bestimmungen der Entschädigungs-Ordnung vom und den weiter unten folgenden Vorschriften fordern.

§. 4.

Dagegen sollen die Besitzer veräußerlicher oder vererblicher Abdeckerei-Gerechtigkeiten, denen das damit verbunden gewesene Zwangs-, Bann- und Exklusiv-Gewerberecht durch gegenwärtiges Gesetz entzogen wird, auf eine Entschädigung für Aufhebung dieser Gerechtsame Anspruch machen können:

a) wenn sie den rechtsgültigen, unwiderruflichen Erwerb derselben vor dem 1sten Januar 1845. darzuthun vermögen, und

b) durch Atteste der Kreis- oder Ortsbehörden, oder durch sonst geeignete Mittel den Nachweis führen, daß sie die aufgehobenen Gerechtsame auch in den letzten 15 Jahren, also vom bis wirklich und ununterbrochen ausgeübt haben.

§. 5.

Verleihungs-Urkunden, die den Vorbehalt der unbedingten Aufhebung enthalten, begründen einen Entschädigungs-Anspruch nicht. Eben so wenig kann ein solcher Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht werden, wenn die aufgehobene Berechtigung dem Fiskus, einer Kämmerei, oder einer Kommune innerhalb ihres Kommunal-Bezirks zusteht. Hat jedoch ein solcher Berechtigter die Ausübung seiner Berechtigung zeitweise einem Dritten verliehen oder sonst überlassen, so steht dem Letzteren das Recht zu, binnen sechs Monaten nach Publikation des Gesetzes die Auflösung des Rechtsverhältnisses zu verlangen.

§. 6.

Mit dem Beginn des Jahres haben die Regierungen einen auf 3 Monate hinauszurückenden Termin anzuberaumen und dreimal durch die Amtsblätter bekannt zu machen, bis zu welchem die nach §. 4. zu Entschädigungs-Ansprüchen berechtigten Abdeckereibesitzer solche schriftlich, mit Beweismitteln unterstützt, bei der Regierung anzumelden haben. Alle bis zum Eintritt dieses Termins nicht angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche erlöschen ohne Weiteres gänzlich, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der Real-Interessenten, welche ihre Ansprüche noch während einer anderweiten dreimonatlichen präklusivischen Frist geltend machen können.

§. 7.

Die Behufs Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche und Entschädigungs-Summe erforderlichen Erörterungen erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung. Statt der ehemals zwangspflichtigen Viehbesitzer ist die Kommunal-Behörde in denjenigen Orten zuzuziehen, auf welche das aufgehobene Recht sich bezog,

und diese haben einen Vertreter zu den Verhandlungen zu ernennen. Sollten sich die betheiligten Kommunal-Behörden über die Wahl eines gemeinschaftlichen Vertreters binnen einer Frist von 6 Wochen nicht einigen, so ist die Regierung befugt, einen solchen zu bestellen.

Dem Fiskus wird, sobald ein Entschädigungs-Anspruch angemeldet wird, zur Wahrung seiner Gerechtsame ein Anwalt bestellt, und sämmtliche Entschädigungs-Verhandlungen finden zwischen diesem und den Vertretern der bisher Zwangspflichtigen einer- und dem die Entschädigung Fordernden andererseits Statt.

Der Zuziehung der Real-Interessenten bedarf es von Amtswegen nicht; es steht denselben jedoch frei, sich bei dem Entschädigungs-Verfahren zu melden und ihre Gerechtsame dabei wahrzunehmen.

§. 8.

Bevor zur Ausmittelung der Entschädigungs-Summe geschritten wird, ist das Recht des Liquidanten, eine Entschädigung überhaupt fordern zu können, festzustellen.

§. 9.

Findet hierüber eine Einigung zwischen den im §. 7. genannten Betheiligten nicht Statt, so hat das Plenum der Regierung darüber durch ein Resolut zu entscheiden, gegen welches jeder Betheiligte binnen einer präklusivischen, vom Tage der Publikation ab laufenden Frist von 6 Wochen entweder den Rekurs an das Ministerium des Innern einlegen, oder auf rechtliches Gehör antragen kann.

In letzterem Falle sind die Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abzugeben.

§. 10.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Existenz und den Umfang der Berechtigung ist das die Ausmittelung des Schadens betreffende Verfahren auszusetzen, insofern der Berechtigte nicht etwa — was ihm freisteht — dessen Einleitung oder Fortsetzung auf seine Kosten verlangt.

§. 11.

Sobald das Recht auf Entschädigung feststeht, ist auch der Betrag der Entschädigung festzustellen. Die Ausmittelung dieses Betrages erfolgt durch den Kommissarius der Regierung, unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen der Berechtigte den einen und die Vertreter der ehemals Pflichtigen den anderen binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen haben, widrigenfalls Letzterer dieselben ernennt.

§. 12.

Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht unerfahrene Mann, und können diese Beisitzer von den Betheiligten nur den Ersatz der etwa entstandenen Reise-, Zehrungs- und Versäumniß-Kosten verlangen.

§. 13.

Die solchergestalt gebildete Kommission hat zuvörderst den Berechtigten über das Quantum seines Entschädigungs-Anspruches zu hören.

Bei der demnächst erfolgenden Prüfung gilt als Maaßstab der Entschädigung derjenige Werth, welchen die Berechtigung vor der Aufhebung gehabt hat.

Zum Anhalt bei dieser Ermittelung dienen zunächst die Preise, welche nach einem Durchschnitte mehrerer Fälle bei Veräußerungen der Abdeckerei-Gerechtigkeit in den letzten 20 Jahren gezahlt, oder bei Erbtheilungen angenommen, oder bei Verpachtungen — den Pachtbetrag nach Abzug der von dem Pächter in dieser Eigenschaft getragenen Lasten mit vier Prozent zu Kapital berechnet — erlangt worden sind. Dabei ist jedoch, da der Abdeckereibesitzer nur für den Werth der reinen Gerechtigkeit entschädigt werden soll, wenn diese in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen veräußert, verpachtet oder bei Erbtheilungen angenommen worden, deren Werth auszuscheiden und von den ermittelten Kauf- oder Annahme-Preisen in Abzug zu bringen.

§. 14.

Wenn in dem 20jährigen Zeitraum keine Veräußerungen, Vererbungen oder Verpachtungen vorgekommen sind, oder wenn solche keinen genügenden Anhalt gewähren, so ist der Reinertrag, welchen die Abdeckerei-Gerechtigkeit in diesem ganzen Zeitraume gewährt hat, zu ermitteln. Bei dieser Ermittelung bleiben diejenigen Vortheile außer Anrechnung, welche nur durch die Verbindung der Abdeckerei mit anderen Arten des Gewerbebetriebes, wie z. B. der Ackerwirthschaft, erzielt worden sind.

§. 15.

Zum Nachweis des Reinertrages sind alle Beweismittel, mit Ausnahme der Eides-Delation, zulässig.

Wenn Zeugen abzuhören sind, und der Regierungs-Kommissarius nicht eine zum Richteramte qualifizirte Person ist, so hat sich auf Requisition dieses das betreffende Gericht der Abhörung und Vereidigung der Zeugen zu unterziehen.

§. 16.

Von dem Ertrage der Abdeckerei ist jedoch der Werth aller derjenigen Leistungen in Abzug zu bringen, zu denen der Abdeckereibesitzer bisher vermöge seines Privilegii, vermöge der Gesetze, oder auch nach hergebrachter Gewohnheit verpflichtet gewesen.

§. 17.

Bestanden diese Leistungen in bestimmten jährlichen Geld-Prästationen, so sind diese, desgleichen die bei Veränderungsfällen zu zahlenden Laudemien nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnungen zu kapitalisiren. Bestanden sie in anderen Lasten, wie z. B.

in der Verpflichtung zur Versorgung der Luderstätten mit Luder,

der Aufzucht und Heilung von Hunden,

der Lieferung von Feuereimern und Handschuhen,

der Reinigung von Straßen und Kloaken u. dgl.,

so sind dieselben nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnungen auf eine Jährlichkeit zu bringen und mit dem Geldbetrage derselben von dem jährlichen Ertrage der Abdeckerei abzusetzen. Ein Gleiches findet in Ansehung der oben §. 3. gedachten Gehälter, als einer Gegenleistung, Statt.

§. 18.

Der Umstand, daß die Leistung derartiger Prästationen seit langen Jahren in Vergessenheit gekommen und von den Abdeckereibesitzern nicht gefordert worden, schließt die Ermittelung und kompensationsweise Anrechnung ihres Werthes nicht aus, es sei denn, der Verpflichtete vermöchte den Nachweis zu führen, daß er durch Verjährung Befreiung von jenen Leistungen erworben habe.

§. 19.

Enthält die Verleihungs-Urkunde den Vorbehalt:

daß die zu zahlenden Prästationsgelder erhöht werden können,

so soll von diesem Vorbehalte überall, und zwar in folgender Weise, Gebrauch gemacht werden.

Es wird der den Jahren nach am weitesten zurückliegende Kauf- resp. Annahme-Preis der Abdeckerei-Gerechtigkeit ermittelt, mit dem jetzt ermittelten Werthe derselben verglichen, und das Verhältniß beider Preise giebt zugleich das Verhältniß zwischen den bisher bezahlten und den auf Grund der Klausel in Anrechnung zu bringenden höheren Prästationsgeldern.

§. 20.

Der nach Abzug aller Gegenleistungen sich ergebende jährliche Ertrag der Abdeckerei-Gerechtigkeit bildet den Reinertrag derselben, und die Kapitalisirung dieses Reinertrages mit vier Prozent die Grundlage der Entschädigungs-Forderung, deren Betrag die Regierung auf den Grund der ihr vorzulegenden Verhandlungen durch einen Plenar-Beschluß festsetzt.

§. 21.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und seiner Gründe wird durch den Kommissarius den Betheiligten zugestellt.

Binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen, vom nächsten Tage nach dieser Zustellung an gerechnet, steht jedem der Betheiligten der Rekurs an das Ministerium des Innern, außerdem aber kein weiteres Rechtsmittel offen.

§. 22.

Der die Entschädigungssumme festsetzende rechtskräftige Beschluß der Regierung oder des Ministeriums hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 23.

Die Entschädigung selbst wird zwar aus Staatskassen geleistet; die bisher der Zwangsberechtigung unterworfenen Viehbesitzer, zu deren Gunsten hauptsächlich die Aufhebung derselben erfolgt, haben jedoch zur Aufbringung dieser Entschädigungssumme einen Beitrag zu leisten.

§. 24.

Dieser Beitrag wird hiermit auf 50 Prozent des zu leistenden Entschädigungs-Quanti festgesetzt und soll auf die bisher dem Abdeckereizwange unterworfen gewesenen Viehbesitzer des aufgehobenen Bannbezirks nach Verhältniß ihres Viehstandes, wie dieser am gewesen, repartirt werden.

§. 25.

Ueber die Verpflichtung der einzelnen Viehbesitzer zu diesem Beitrage entscheidet in Streitfällen, mit Ausschluß des Rechtsweges, die Regierung, und in der Rekurs-Instanz das Ministerium des Innern.

Die Beiträge selbst werden für das Haupt jeder bisher dem Abdeckereizwange unterworfen gewesenen Viehgattung der Art normirt, daß das aufzubringende Quantum in jedem aufgehobenen Bannbezirke innerhalb dreier Jahre, also vom bis getilgt sein muß.

Die Einziehung der Beiträge geschieht in den Städten von den Magisträten auf dem Lande von den Landraths-Aemtern.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes

wegen

Aufhebung des Abdeckereizwanges.

Die Geschichte der Entstehung des anliegenden Gesetz-Entwurfes ist in der als Anlage I. beigefügten Denkschrift näher dargelegt worden. Dort sind die äußeren Veranlassungen, so wie die inneren Gründe mitgetheilt, welche die endliche Regulirung dieser Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung nothwendig erscheinen ließen, und indem daher hier im Allgemeinen auf jene Darstellung verwiesen werden muß, bleibt nur noch übrig, die Motive zu entwickeln, welche bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes leitend gewesen sind.

Zu §§. 1. und 2.

Im §. 1. und 2. wird die Aufhebung des den Abdeckern in einigen Landestheilen noch zuständigen

Zwangsbannrechtes,

im §. 2. die der

ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche mit einem Zwangs- oder Bannrecht verbunden oder daraus hergeleitet sind,

ausgesprochen.

Die bloßen gewerblichen Exclusiva sind der Ablösung nicht unterworfen worden. Ein dringendes Bedürfniß dazu ist nicht vorhanden, da es nicht eine Vermehrung der Abdecker ist, welche gewünscht werden muß, sondern nur eine Entfernung der Nachtheile, welche den Viehbesitzern aus dem Zwangs- und Bannrechte erwachsen. Ist die letztere erreicht, so wird das Fortbestehen einer blos ausschließlichen Gewerbebefugniß des Abdeckers vollkommen unschädlich sein. Ueberdies würde es besondere Schwierigkeiten haben, die Entschädigung für bloße Exclusivrechte zu ermitteln und aufzubringen. Nach den bei der Berathung des Gewerbepolizei-Gesetzes angenommenen Grundsätzen ist die Aufbringung der Entschädigungen für blos ausschließliche Gewerbeberechtigungen den Gewerbtreibenden selbst und den

Gemeinen zugewiesen: bei den Abdeckern würde sie, in konsequenter Festhaltung dieses Grundsatzes, den Abdeckern selbst und den Viehbesitzern auferlegt werden müssen. Die Viehbesitzer, welche ihr Vieh selbst abhäuten dürfen, haben aber durchaus kein Interesse dabei, das ihnen nicht unmittelbar nachtheilige Exklusivrecht mit Geldopfern abzulösen, es würde im Gegentheil eine nicht zu rechtfertigende Härte sein, ihnen eine positive Verbindlichkeit dazu aufzuerlegen. Dazu aber, daß der Staat ausschließlich eine solche Entschädigungs-Verbindlichkeit übernähme, fehlt es ebenso sehr an genügenden aus den Rücksichten auf das Gemeinwohl herzunehmenden Gründen, als es an der Möglichkeit fehlt, die Entschädigung durch die Beiträge der Gewerbtreibenden selbst aufzubringen, indem die geringe Einträglichkeit des mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht versehenen Abdeckereigewerbes auf eine Vermehrung der Abdeckereien nicht eben hoffen läßt.

Die Nothwendigkeit, auch die hin und wieder noch in Anspruch genommenen Befugnisse zur Konzessionirung von Abdeckereien aufzuheben, kann keinem Bedenken unterliegen. Sie folgt schon von selbst aus der Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, es muß ihrer aber besonders gedacht werden, da sie in einzelnen Fällen einen besondern Gegenstand der Entschädigung bilden kann.

Zu §. 3.

Die Abgaben und Leistungen, von denen die Abdeckereibesitzer in diesem §. entbunden werden, sind, so weit sie Gemeinden und Gutsherrschaften bisher zukamen, sehr geringfügiger Natur.

Sie beschränken sich in den meisten Fällen auf höchst unbedeutende Geld-Prästationen, in anderen auf die Lieferung von Fett, Haaren, Handschuhen, in noch anderen auf die jährliche Entrichtung einiger Pfunde Pfeffer und Ingwer, kurz sind überall der Art, daß sie mehr den Charakter einer Rekognitionsgebühr, als den einer Abgabe an sich tragen.

Der Verlust, den die bisher berechtigten Kommunen und Dominien durch das beabsichtigte Gesetz erleiden würden, ist daher an sich sehr unerheblich. Da aber die Verbindlichkeit, den Privatberechtigten eine Entschädigung zu leisten, keinem Zweifel unterliegen kann, so hat darüber auf die allgemeinen, auch hier zur Anwendung kommenden Prinzipien Bezug genommen werden dürfen, welche darüber die mit dem Gewerbepolizeigesetz verbundene Entschädigungs-Ordnung aufstellen wird.

Erheblicher allerdings sind die Opfer, welche der Fiskus durch Aufgabe der bisher von den Abdeckern gezogenen Prästationen zu bringen hat, indessen wird der ihn unmittelbar treffende Verlust durch die aus dem beabsichtigten Gesetze für die Gesammtheit zu hoffenden Vortheile überwogen.

Zu den im §. 3. aufgehobenen Leistungen gehören auch

die scharfrichterlichen Funktionen;

von den früher privilegirten Abdeckern werden, zunächst wenigstens, noch Viele ihr Gewerbe gegen Lösung eines Gewerbescheins fortsetzen, und diese werden gern die vorkommenden scharfrichterlichen Dienstleistungen gegen Entschädigung übernehmen.

Wenn daher der Justizfiskus mit ihnen, wie es bereits jetzt in manchen Departements geschehen, kontrahirt, so steht nicht zu fürchten, daß es in der nächsten Zukunft an Personen zur Verrichtung der Exekutionen fehlen werde.

Daß übrigens die widerwärtige, jedem sittlichen Gefühle widerstrebende Verbindung des Scharfrichterei- mit dem Abdeckerei-Dienste allmählig aufhören möge, ist gewiß zu wünschen, und das beabsichtigte Gesetz entspricht daher, indem es diese bisher de jure bestandene Verbindung auflöst, einem schon oft und laut ausgesprochenen Bedürfnisse.

Zu §. 4.

Der Grundsatz:

daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und der Gewerbe-Exklusive nur gegen Entschädigung der bisher Berechtigten erfolgen könne,

ist von der neueren Gesetzgebung feststehend, und daher auch hier wieder befolgt worden.

Als Bedingung der Entschädigung ist aufgestellt:

a) daß der rechtsgültige und unwiderrufliche Erwerb der aufgehobenen Gerechtsame dargethan, und daß

b) der Nachweis geführt werde, daß sie in den letzten 15 Jahren wirklich und ununterbrochen ausgeübt worden sei.

Bei der Bestimmung ad a. hatte man zunächst versucht, die Titel der Erwerbung, welche einen Anspruch auf Entschädigung begründen sollten, speziell anzugeben, allein man überzeugte sich bald, daß man bei diesem Versuche Gefahr laufe, einen oder den anderen der vorhandenen Titel doch zu übergehen, daß man auf diese Weise Beschwerden von der einen oder anderen Seite hervorrufe, vor Allem aber der Beurtheilung des Richters zu enge Schranken setze.

Denn die Zweifel, welche wegen der Begründung der vorliegenden Gerechtsame durch einzelne Titel, wie z. B. den der Verjährung, vorhanden sind, lassen sich durch ausdrückliche Bestimmungen in diesem Gesetze nicht beseitigen, und es erschien daher am besten, dasselbe so zu fassen, daß der Richter freie Hand habe, in jedem einzelnen Falle darüber nach den allgemein geltenden Gesetzen zu entscheiden.

Demgemäß ist die Bestimmung ad a. ganz allgemein gehalten worden, und entspricht so der in der Entschädigungs-Ordnung zum Gewerbepolizei-Gesetze gleichfalls gewählten Fassung.

Die Bestimmung ad b. bedarf einer näheren Begründung.

Der faktische Zustand des Abdeckereiwesens in der Monarchie hat sich in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden gestaltet.

In den Marken, Pommern und Preußen hat sich dasselbe in seiner ursprünglich schroffen Gestalt erhalten, die Abdeckereibesitzer haben hier über ihre Privilegien strenge gewacht, sich in denselben auf alle Weise zu schützen gesucht, und ihnen so ihren Werth erhalten.

In den anderen Provinzen dagegen sind dieselben theils durch ausdrückliche Gesetze während der Fremdherrschaft wirklich aufgehoben worden, theils hat die Zeit, veränderte Volksansicht, der Glaube, daß bereits die Gewerbegesetzgebung der Jahre 1810. und 1811. sie alterirt habe, mehr oder weniger verflacht, und in vielen Fällen ganz außer Gebrauch gebracht.

Die Abdeckereibesitzer haben sich gewöhnt, ihr Privilegium, das von den Einwohnern nicht mehr respektirt, auf administrativem Wege nicht mehr geschützt wurde, für werthlos zu halten, und Statt sich gegen Kontraventionsfälle durch richterliche Hülfe zu schützen, oder auch, weil die Richtersprüche in den untersten Instanzen ihnen nicht günstig waren, ließen sie die Vieheigenthümer mehr und mehr gewähren, und so ihre Privilegien in vielen Fällen faktisch ganz erstinguiren.

De jure stehen aber viele dieser Abdecker mit denen in den zuerst genannten Provinzen auf gleicher Stufe, sie besitzen aus ihren Privilegien dieselben Rechte, wie jene, sie haben nur de facto von diesen seit Jahren keinen Gebrauch mehr gemacht.

Wenn nun in dem §. 4. als Bedingung der Entschädigung der Nachweis gefordert wird:

daß die aufgehobene Gerechtsame auch in den letzten funfzehn Jahren wirklich und ununterbrochen ausgeübt worden sei,

so werden alle diejenigen Abdeckereibesitzer, die über die Aufrechthaltung ihrer Privilegien nicht strenge gewacht, sie vielmehr faktisch haben außer Gebrauch kommen lassen, eine Entschädigung aus diesem Gesetze nicht erhalten.

Hierin liegt scheinbar eine Härte, weil ja diese Abdecker mit denen in Pommern, Preußen und den Marken eigentlich in derselben rechtlichen Lage sind, allein die Härte ist eben nur eine scheinbare, in der That ist die Bestimmung vollkommen gerechtfertigt.

Nicht ein Vortheil soll den Abdeckern durch das neue Gesetz zugewendet, sie sollen vielmehr nur für den positiven Schaden, den sie durch dasselbe erleiden würden, entschädigt werden.

Einen solchen Schaden erleiden aber nur diejenigen, welche ihre Privilegien wirklich noch als einen Theil ihres Privatvermögens erachtet, und als solches bei Käufen, Tauschverträgen, Erbtheilungen behandelt haben, denn nur diese werden durch das neue Gesetz deterioris conditionis; jene aber, welche das juridisch ihnen zustehende Recht faktisch seit Jahren nicht mehr ausgeübt, haben ihm seither auch gar keinen pekuniären Werth mehr beigelegt, und es bei Erbtheilungen und sonst gar nicht mehr als ein Vermögensstück betrachtet.

Wenn die Vieheigenthümer in den Bezirken dieser Abdecker, wie sie bisher de facto ihr Vieh selbst abgeledert, oder durch Andere haben abledern lassen, dies fortan de jure werden thun können, so ändert sich dadurch in der wirklichen Lage dieser Abdecker nichts; das beabsichtigte Gesetz erhebt blos den bisher bestandenen faktischen Zustand zu einem rechtlichen, sie verlieren durch diese Aenderung nichts, brauchen daher auch für Nichts entschädigt zu werden.

Es liegt daher eine Härte gegen sie nicht in dem Gesetze, dahingegen glaubte man ihnen rücksichtlich der Beweisführung:

ob sie von ihrem Rechte Gebrauch gemacht?

einen möglichst weiten Spielraum geben, und ihnen diese so viel als möglich erleichtern zu müssen.

Zu §. 5.

Die Bestimmung dieses Paragraphen bedarf eigentlich keiner näheren Rechtfertigung.

Denn Verleihungs-Urkunden, welche den Vorbehalt der unbedingten Aufhebung enthalten, haben dem Privilegirten nur ein bedingtes Recht verliehen. Dieses erlischt mit dem Eintritt der Resolutiv-Bedingung, d. h. des Widerrufes, oder der Aufhebung, von selbst, und wo für den Fall dieser Aufhebung nicht eine ausdrückliche Entschädigung vorbehalten ist, fehlt es an jedem Fundamente zu solcher.

Daß von diesem Vorbehalte nicht früher Gebrauch gemacht worden, kann gegen seine jetzige Anwendung um so weniger geltend gemacht werden, als dieser Umstand ja nur den Privilegirten zu Gute gekommen.

Wenn manche Inhaber von Abdeckereigerechtigkeiten, die unter dem Vorbehalte

unbedingter Aufhebung

verliehen worden, dafür bedeutende Summen gezahlt, Andere darauf Realrechte erworben haben, und beide jetzt Verluste erleiden, so können sie sich über eine Rechtsverletzung nicht beklagen, da sie es ihrer eigenen Unvorsichtigkeit zuschreiben müssen, daß sie ihr Vermögen auf eine so prekäre Gerechtsame verwendet haben.

Uebrigens wird der Vorbehalt der unbedingten Aufhebung in den Privilegien seltener, als die gewöhnliche Kassationsklausel:

der Vorbehalt der Mehrung, Minderung, oder Aufhebung

angetroffen.

Daß aber diese Kassationsklausel eine Aufhebung der Privilegien ohne Entschädigung nicht zur Folge haben solle, ist bei der Berathung über die Entschädigungs-Ordnung zum Gewerbepolizei-Gesetze angenommen, und daher dieser Grundsatz hier beibehalten worden. Eben so beruht es auf den bei der Berathung des Gewerbepolizei-Gesetzes und der Entschädigungs-Ordnung gefaßten Beschlüssen, daß eine Entschädigung nicht für diejenigen Berechtigungen gewährt werden soll, welche dem Fiskus, den Kommunen oder den Kämmereien zuständig sind, und daß von denjenigen, denen die Nutzung einer solchen Berechtigung zeitweise übertragen ist, nicht ein Anspruch auf Entschädigung für das aufgehobene Recht, sondern nur ein Anspruch auf Auflösung des Rechtsverhältnisses geltend gemacht werden kann.

Zu §. 6.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist analog dem §. 9. des für das Großherzogthum Posen erlassenen Gesetzes vom 13ten Mai 1833. — Gesetz-Sammlung S. 53. — und entspricht den bei Berathung der Entschädigungs-Ordnung gefaßten Beschlüssen.

Der Mangel eines Präklusivtermins in dem Edikte vom 7ten September 1811. hat zu großen Mißständen geführt, und die Nothwendigkeit der Festsetzung eines solchen praktisch herausgestellt.

Die größere oder geringere Ausdehnung, die ihm zu geben, ist allerdings Sache des arbitrii, indessen erschien eine dreimonatliche Frist hier ausreichend, da zur Information über die einzelne Berechtigung ein längerer Zeitraum für den Inhaber nicht füglich nöthig sein wird.

Daß den Real-Interessenten noch eine fernere Frist von 3 Monaten gestattet wird, geschieht aus Rücksichten der Billigkeit, die auch in dem Gesetze vom 13ten Mai 1833. angewandt worden und in sich ihre Rechtfertigung finden. Denn es würde allerdings eine Härte enthalten, wollte man die Real-Interessenten die Folgen der durch die Nachlässigkeit der Hauptberechtigten herbeigeführten Präklusion mit entgelten lassen, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, sich durch eigene Aufmerksamkeit vor Verlust zu wahren.

Zu §. 7.

Durch die Bestimmung:

daß, und unter welchen Interessenten ein kontradiktorisches Verfahren über die Entschädigungsfrage Statt finden solle,

wird der in dem Edikte vom 7ten September 1811. hervorgetretene Uebelstand vermieden, daß über die Vorfrage:

ob zu entschädigen?

Weitläufigkeiten und Prozesse zwischen Parteien Statt fanden, die sich dann, wenn es zur Entschädigung selbst kam, als ganz nutzlos herausstellten, weil diese von ganz anderen Personen, als denjenigen, gegen welche die Urtheile ergangen waren, geleistet werden sollte.

Um gleiche Uebelstände zu vermeiden, sind im §. 7. die Parteien genau bestimmt, die bei der Entschädigungsfrage von Anfang an zuzuziehen; Andere als die hier genannten, interessiren bei der Frage nicht, was also zwischen ihnen verhandelt wird bleibt immer, auch wenn die Sache nachher zum Rechtsweg kommt, maaßgebend.

Die Bestellung eines Anwaltes für den Fiskus ex officio, erscheint aus mehrfachen Gründen zweckmäßig.

Zunächst wird dadurch der Uebelstand vermieden, daß diejenige Behörde, welche die Instruction leitet, zugleich die Rechte einer Partei wahrzunehmen hat, was an und für sich gehässig, und leicht zu Mißtrauen Veranlassung geben kann; die Bestellung eines fiskalischen Anwaltes erscheint daher von dieser Seite her im Interesse der übrigen Parteien; sie ist es aber auch im Interesse des Fiskus. Denn ist dieser nicht speziell bei dem Entschädigungs-Verfahren vertreten, so können Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der ehemals Pflichtigen, Entscheidungen herbeiführen, die auch für den Fiskus, der die Entschädigung mit zu leisten hat, nachtheilig sind, und gegen welche sich zu schützen, ihm keine Mittel gegeben sind.

Ist er dagegen durch einen Mandatar vertreten, so kann er, wo die Pflichtigen selbst säumig sind, zur Zeit eingreifen, Erklärungen abgeben, Rechtsmittel einlegen, kurz sich vor Nachtheil möglichst wahren.

Die Kosten, welche die Bestellung der fiskalischen Anwälte verursachen wird, dürften gegen die Vortheile, welche aus der Maaßregel zu hoffen stehen, nicht in Anschlag zu bringen sein.

Zu §. 9.

Der §. 9. gestattet den Betheiligten gegen das Resolut der Regierung, durch welches die Frage:

ob der Fall einer Entschädigung vorliege oder nicht?

entschieden wird, entweder den Rekurs an das Ministerium des Innern, oder Berufung auf rechtliches Gehör.

Es war in Frage gestellt, ob man in dem vorliegenden Falle nicht blos den Rekurs sollte Statt finden lassen? und wurde für eine solche Bestimmung Nachstehendes angeführt:

Zunächst ließe sich, wollte man erst immer die Gerichte in jedem einzelnen Falle rechtskräftig entscheiden lassen, gar kein Ende der beabsichtigten Maaßregel voraussehen; die Materialien lieferten ferner zahlreiche Beweise für die große Verschiedenartigkeit der Ansichten, von denen die Gerichtsbehörden bei Beurtheilung der Abdeckereigerechtigkeiten ausgingen, und es würden daher, bei den häufigen Klagen, die zu erwarten ständen, oft unter ganz gleichen faktischen Voraussetzungen, die verschiedenartigsten und geradezu widersprechendsten Entscheidungen ergehen, woraus dann wieder die erheblichsten Inkonvenienzen für alle Theile folgen würden.

Bilde dagegen das Ministerium die Rekurs-Instanz, so würde dieses, da ihm sämmtliche Materialien zu Gebote ständen, es also die faktischen und rechtlichen Momente in ihrer Gesammtheit besser zu übersehen vermöge, als der nur den einzelnen Fall beurtheilende Richter, überall nach konsequenten einigen Grundsätzen verfahren, und so eine feste Praxis bilden können, die allen Theilen zu Gute kommen würde.

Ueberdies habe das Rechtsmittel des Rekurses den Vortheil einer schnelleren und weniger kostspieligen Entscheidung, und endlich habe, wenigstens im Großherzogthum Posen, die Erfahrung gelehrt, daß es von den Betheiligten häufiger, als der Rechtsweg ergriffen werde, woraus denn wohl nicht mit Unrecht zu folgern, daß es auch allein vollkommen dem Zwecke entspreche, und nicht erst noch die Gestattung des Rechtsweges ein Erforderniß sei.

Nichts desto weniger glaubte das Ministerium des Innern den Rekurs als alleiniges Rechtsmittel nicht in Vorschlag bringen zu dürfen, da die neuere Gesetzgebung einmal den Grundsatz befolgt hat:

die Frage über die Existenz und den Umfang eines Rechtes

zur Entscheidung des Richters zu stellen, wohingegen Streitigkeiten über das Quantum der festgesetzten Entschädigung nur zur Kognition der Regierung, resp. des Ministerii als Rekurs-Instanz, gehören sollen.

Diesem Grundsatze gemäß ist der §. 21. redigirt worden.

Zu §. 10.

Da die Ausmittelung des Entschädigungsbetrages erst dann nothwendig wird, wenn

die Existenz und der Umfang der Berechtigung an sich feststeht,

so erschien es angemessen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Präjudizialfrage das Verfahren über das Quantum der Entschädigung der Regel nach auszusetzen, jedoch dem Berechtigten zu gestatten, die Einleitung und Fortsetzung desselben auf seine Kosten zu verlangen, da es allerdings Fälle geben kann, in denen er durch Aussetzung desselben, wie z. B. durch den Verlust von Beweismitteln, erhebliche Nachtheile erleiden könnte.

Zu §. 11.

Die in diesem §. zum Zwecke des Entschädigungs-Verfahrens angeordnete Kommissionen sind nach Analogie der in

der Entschädigungs-Ordnung zum Gewerbepolizei-Gesetze

vorgeschlagenen gebildet.

Sie vereinfachen einerseits das Verfahren, andererseits gewährt die Zuziehung selbst gewählter Beisitzer den Betheiligten die Garantie, daß ihr Interesse möglichst vertreten werde, wie denn überhaupt die Vorschriften, welche der Entwurf in den §§. 13. und folgenden über die Ermittelung des Entschädigungsbetrages enthält, auf dem Hauptgrundsatze beruhen:

daß von dem Berechtigten kein strenger Nachweis des Werthes der aufgehobenen Abdeckerei-Gerechtigkeit gefordert, dieser Werth vielmehr von einer unpartheiischen Behörde, mit Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, festgesetzt werden solle.

Zu §. 12.

Da es übrigens bei dem ganzen Verfahren nicht sowohl auf Abschätzung nach sachverständigen Prinzipien, als vielmehr auf Sammlung und Prüfung faktischer Materialien ankommt, so bedürfen die Sachverständigen auch keiner besonderen sachverständigen Kenntniß, und brauchen keine Taxatoren ex professo zu sein, vielmehr genügt es, wenn sie in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht unerfahrene Männer sind.

Daß übrigens diesen ihre baaren Auslagen und Versäumnißkosten zu ersetzen, erscheint billig und nothwendig, weil es sonst oft schwer halten würde, Jemanden zu finden, der sich zu dem zeitraubenden Geschäfte hergeben möchte.

Zu §. 13.

Der §. 13. und folgende geben die Grundzüge an, nach denen bei den Abschätzungen verfahren werden soll.

Als die nächsten und einfachsten Factoren der Werths-Ermittelung bieten sich die

Kauf- resp. Annahmepreise

dar, welche für die Abdeckerei-Gerechtigkeit in einer Reihe von Jahren gezahlt, oder bei Vererbungen angenommen worden, sie sind daher auch als die Prinzipal-Faktoren von den Kommissarien zu beachten, und erst, wenn diese nicht vorhanden sind, oder keinen genügenden Anhalt gewähren, muß

der Reinertrag der Abdeckerei-Gerichtigkeit

den Faktor für die Entschädigungssumme abgeben.

Diese Entschädigung wird immer in dem vollen Werthe der aufgehobenen Abdeckerei-Gerechtigkeit bestehen, aber eben nur in dem Werthe dieser an und für sich, und abgelöst von dem Werthe aller derjenigen Dinge, die mit ihr in eine nicht nothwendige Verbindung gesetzt worden sind.

Denn nur die reine Abdeckerei-Gerechtigkeit — das abstractum so zu sagen — wird aufgehoben, nur diese verliert der bisher Berechtigte, dagegen bleibt ihm Alles, was nicht zum Wesen derselben gehört, vielmehr mit ihr nur in eine äußerliche Verbindung gesetzt ist, wie z. B.

Grundstücke, Gebäude, Geräthschaften, Ackerwirthschaft, Fabrikbetrieb und dergl. m.

Der Werth alles dessen und die hieraus gezogenen Vortheile sind demnach auszuscheiden, wenn der Werth der reinen Abdeckerei-Gerechtigkeit an sich herausgestellt werden soll.

Desgleichen ist auch der Werth der im §. 3. dieses Entwurfes aufgehobenen Prästationen und Leistungen, zu denen die Abdecker bisher verpflichtet gewesen, in Ansatz zu bringen.

Denn diese Abgaben und Leistungen waren eine Last, welche auf der Abdeckerei-Gerechtigkeit ruhten, will man also den Reinwerth derselben, wie er vor der Aufhebung war, ermitteln, so müssen die Lasten zuvor in Abzug gebracht werden.

Viele derselben sind allerdings längst in Vergessenheit gekommen und seit vielen Jahren von den Abdeckern nicht mehr gefordert worden, wie z. B. meistentheils

die Versorgung der Luderstätten mit Luder,

die Aufzucht und Heilung von Hunden,

die Reinigung der Straßen und Kloaken,

und dergl. m.

Wenn man nichts desto weniger jetzt, bei Aufhebung der Abdeckerei-Gerechtigkeiten, die Pflicht zu diesen Leistungen so zu sagen wieder aufleben läßt, so können die Abdecker sich über eine Härte doch nicht beklagen, da ja dieselben jeden Augenblick von ihnen gefordert werden könnten.

Der Umstand

daß dies seit Jahren nicht geschehen,

wird nur dann mit Erfolg von ihnen angeführt werden können, wenn sie zugleich den Nachweis zu führen vermögen, daß sie das Recht zur Nichtleistung durch Verjährung erworben haben.

In diesem Sinne sind die §§. 16. 17. und 18. abgefaßt worden.

Zu §. 19.

Der §. 19. enthält eine Bestimmung, zu welcher die bisherigen Entschädigungs-Ordnungen kaum eine Analogie liefern dürften, die aber in sich ihre vollkommene Rechtfertigung findet.

Eine Durchsicht der Verleihungs-Urkunden hat nämlich ergeben, daß sie zum bei weitem größeren Theile die Klausel enthalten:

es sollen die Prästationsgelder erhöht werden, falls und in so weit es die Pflege ertragen könnte.

Es ist kein Beispiel bekannt geworden, in welchem von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht wäre, vielmehr sind überall die Prästationsgelder seit ihrer Konstituirung unverändert dieselben geblieben. Und doch ist seither der Werth der Abdeckerei-Gerechtigkeiten sehr beträchtlich gestiegen, sie haben bei der gesteigerten und verbesserten Viehzucht, und der Vervollkommnung der Gewerbe, welche eine viel gewinnreichere Ausbeutung des Viehkadavers möglich macht, einen immer reicheren Gewinn abgeworfen.

Nach der bei der Konstituirung der Prästationsgelder unzweideutig vorgewalteten Absicht, sollen diese keinesweges eine bloße Rekognitionsgebühr sein, sie sollen vielmehr eine Abgabe bilden, welche mit dem Werthe der Abdeckerei-Gerechtigkeit und dem aus ihr gezogenen Gewinne immer in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und mit dem Steigen dieser solle gesteigert werden können.

Es entspricht daher ganz der Intention, welche bei Konstituirung dieser Prästationsgelder vorgewaltet, wenn sie jetzt, wo der Werth der Meistereien, der Gewinn, den sie liefern, so erheblich gestiegen ist,

„die Pflege es also ertragen kann",

erhöht, und zu diesem höheren Werthe in ein Verhältniß gesetzt werden.

Der Abdecker wird sich um so weniger über diese Maaßregel beklagen können, als man sie nach Recht und Billigkeit schon vor vielen Jahren hätte in Ausführung bringen können und sollen, und er dadurch, daß man dies nicht gethan, einen durchaus unverdienten Gewinn gezogen.

Nächstdem aber, daß diese Maaßregel im strengen Rechte und in der Billigkeit ihre Rechtfertigung findet, wird sie auch von einem großen praktischen Nutzen bei dem Entschädigungs-Verfahren sein.

Die bisher mit den Abdeckereibesitzern gepflogenen Vorverhandlungen haben nämlich ergeben, daß dieselben ganz unverhältnißmäßig hohe, ja in den meisten Fällen geradezu unverschämt zu nennende Anforderungen machen, um, wie sich der Kommissarius der Regierung zu Köslin passend ausdrückt:

die Endschaft ihrer für das öffentliche Wesen nutzlosen Stellung noch durch einen ungeheuren Gewinn auf öffentliche Kosten feiern zu können.

Gegen derartige grund- und maaßlose Ansprüche wird man den §. 19. als wirksames Restriktiv gebrauchen können, und der Vorhalt des Regierungs-Kommissarius:

daß nach Höhe ihrer Prätensionen die Prästationsgelder erhöht werden können,

wird die Abdecker vorsichtiger und billiger in ihren Anforderungen machen.

Zu §. 20.

Der §. 20. überläßt nach Analogie des Edikts vom 7ten September 1811. — §. 34. — und dem §. 15. des Gesetzes vom 13ten Mai 1833. die Festsetzung des Entschädigungsbetrages der Regierung, welche die Verhandlungen der Kommissarien ihrem Beschlusse zum Grunde zu legen hat.

Zu §. 21.

Daß gegen diesen Beschluß nicht der Rechtsweg, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet sein soll, entspricht dem in der neueren Gesetzgebung überall befolgten Grundsatze.

Zu §. 23.

Der §. 23. bezeichnet als die Verpflichteten, welche die Entschädigung zu leisten haben,

den Fiskus, und

die der Zwangsberechtigung bisher unterworfen gewesenen Viehbesitzer.

Die Gesetzgebung hat in dem Prinzipe:

wer die Entschädigung für ein aufgehobenes Zwangs- und Bannrecht zu leisten habe?

mehrfach gewechselt.

Nach dem Edikte vom 28sten Oktober 1811. war es der Fiskus, der sie gewähren mußte.

In der

Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, vom 13ten Juli 1829.

Gesetz-Sammlung S. 65. sq.

wird den bisher Verpflichteten die Entschädigung für die abgelösten Zwangs- und Bannrechte aufgelegt.

In dem Gesetze vom 13ten Mai 1833. wegen

Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in dem Großherzogthum Posen

Gesetz-Sammlung S. 59. No. 1432.

ist man wieder zu dem Prinzipe:

daß der Fiskus die Entschädigung zu leisten habe,

zurückgekehrt.

In dem vorliegenden Entwurfe sind beide Arten, die Entschädigung aufzubringen, verbunden worden: Fiskus soll zunächst die ganze Entschädigungs-Summe vorschießen, und die ehemals Pflichtigen sollen ihm sodann die Hälfte derselben ersetzen.

Folgendes sind die Gründe, von denen man bei diesem Vorschlage ausgegangen:

Der Fiskus ist es, der in den meisten Fällen die aufzuhebenden Privilegien verliehen und sich für diese Verleihung Aequivalente, theils in Geld, theils in Diensten, hat leisten lassen.

Die Erwerbung ist daher Seitens der Berechtigten meistentheils titulo oneroso erfolgt, und wenn der Verleiher es jetzt aus Gründen des Gemeinwohls für angemessen erachtet, die auf oneröse Weise erworbenen Privilegien aufzuheben; so muß er, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den Privilegirten für diese Aufhebung gerecht werden.

Und wo Fiskus nicht der Verleiher gewesen, oder der Nachweis nicht geführt werden kann, daß die ursprüngliche Verleihung titulo oneroso erfolgt sei, hat er doch immer die Entstehung und Fortbildung dieses Bannrechtes, gegen Leistungen, die ihm zu Gute kamen, zugelassen, also immer Vortheile aus derselben gezogen, für welche er jetzt, bei Aufhebung derselben, den bisher Berechtigten aufkommen muß.

Indem Fiskus aber die ihm obliegende Entschädigungs-Verpflichtung erfüllt, geschieht solches aus dem gesammten Steuer-Ertrage und trifft mithin alle Steuerpflichtigen; der Vortheil dagegen, welcher aus der Aufhebung der Privilegien entsteht, ist nur mittelbar ein allgemeiner, insofern er eine Vermehrung des Nationalreichthums in Aussicht stellt, unmittelbar zunächst und hauptsächlich kommt er den bisher dem Banne unterworfenen Viehbesitzern zu Gute. Diese werden von einer ihrem Eigenthume lästigen Fessel gelöst, und die bisher beschränkte Benutzung ihres Viehes wird ihnen freigegeben.

Statt, daß sie bisher dieses, wenn es gefallen oder abständig geworden war, dem Abdecker, in dessen Banne sie sich befanden, überlassen mußten, werden sie fortan dasselbe zu ihrem Besten verwerthen können, und so die Möglichkeit erhalten, durch den aus dem Kadaver des gefallenen Viehes gezogenen Gewinn den Anfang eines Kapitals zur Anschaffung eines neuen zu legen.

Es ist daher billig, daß diese ehemals pflichtigen Viehbesitzer, denen der Vortheil aus der Aufhebung des Zwanges zu Gute kommt, auch zu den Lasten, welche diese Aufhebung erheischt, beitragen. Und dieser Beitrag wird den Einzelnen durchaus nicht schwer treffen, vielmehr durch den dagegen eingekauften Vortheil um Vieles überwogen werden.

Ein Beispiel wird dies am besten darthun.

Nach §. 24. stellt sich dieser Beitrag auf die Summe von 50 Procent des für einen Bannbezirk zu leistenden Entschädigungsquanti; es soll derselbe auf die ehemals pflichtigen Viehbesitzer nach Verhältniß ihres Viehstandes repartirt, und innerhalb dreier Jahre an den Fiskus abgetragen werden. Gesetzt nun, die ganze Entschädigungssumme für den Bannbezirk A. betrüge . . . . . 20,000 Rthlr.
so würden die ehemals Pflichtigen die Hälfte, also . . . . . 10,000 Rthlr.
in drei Jahren aufzubringen haben.

In dem Bezirke befanden sich zur Zeit des Normaltermines
100,000 Stück Vieh,
etwa 30,000 Pferde und 70,000 Haupt Rindvieh.

Von diesen 100,000 Stück Vieh sind die 10,000 Rthlr. aufzubringen, dies ergiebt

pro Haupt eine Zahlung von 3 Silbergroschen,

so daß ein ehemals pflichtiger Einwohner, der im Normal-Termine

10 Pferde, und

6 Ochsen

auf dem Stalle hatte,

1 Rthlr. 18 Sgr.

Ablösungs-Summe im Ganzen zu zahlen, also drei Jahre hindurch eine jährliche Abgabe von

16 Silbergroschen

zu entrichten haben würde.

Für diese geringe Abgabe wird er für alle Zeiten von dem Abdeckereizwange frei, und bei dem nächsten Sterbefalle eines Hauptes Vieh ist sie ihm reichlich ersetzt, da er ja nun das Kadaver nicht dem Abdecker zu überlassen braucht, es vielmehr selbst und zwar auf mindestens 5 bis 6 Thaler verwerthen kann.

Es darf daher auch mit Recht erwartet werden, daß die bisher pflichtigen Viehbesitzer, wenn gleich sie sich bei den vorläufigen Unterhandlungen abgeneigt gezeigt haben, ein Opfer für die Aufhebung des Abdeckereizwanges, über den sie doch so bittere Beschwerden geführt, zu bringen, sich gern dazu bereit finden werden, wenn sie erwägen, wie gering dies Opfer sein wird, und wie dasselbe mit dem dadurch erkauften Vortheile in gar keinem Verhältnisse stehe.

Der Fiskus allerdings hat einen unmittelbaren und direkten Ersatz für die aufzuwendenden Summen nicht zu erwarten, kann diesen vielmehr nur indirekte in dem steigenden Nationalwohlstande finden, der aus der beabsichtigten Maaßregel zu hoffen steht.

Der im §. 24. angenommene Termin, der in eine Zeit vor Emanation des projektirten Gesetzes fallen muß, weil sonst leicht ein oder der Andere der früher Pflichtigen seinen Viehstand augenblicklich verringern könnte, um zu einer geringeren Entschädigung herangezogen zu werden, tritt derartigen Kollusionen entgegen, und erspart überdies eine, sonst in dem Abschätzungs-Verfahren vorzunehmende Zählung.

Welches aber der Viehstand in dem angenommenen Termine in einem bestimmten Distrikte gewesen, ergeben die statistischen Tabellen, durch welche man die Angaben der einzelnen Viehbesitzer wird kontrolliren können.

Zu §. 25.

Wenn über die Verpflichtung dieser Viehbesitzer zum Beitrage, in Streitfällen nur der Rekurs an das Ministerium des Innern, und nicht der Rechtsweg verstattet sein soll, so ist hierbei nur das Prinzip des Ediktes vom 7. September 1811. beobachtet, welches nie zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben, und auch in der Entschädigungs-Ordnung zum Gewerbepolizei-Gesetze angewendet worden ist.

Die Einziehung der Beiträge in den Städten von den Kommunalbehörden, und auf dem Lande von den Landrathsämtern ist als der einfachste und am wenigsten kostspielige Modus gewählt worden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die nach Aufhebung der Abdeckerei-Gerechtigkeiten zur Wahrung des sanitätspolizeilichen Interesses erforderlichen Maß-

regeln füglich einem von dem Ministerio des Innern zu erlassenden Regulative vorbehalten bleiben können

Denn die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen berühren keine Privatrechte, sind vielmehr rein polizeilicher Natur, und daher besser Gegenstand einer nach Zeit und Umständen abzuändernden polizeilichen Verordnung, als eines mehr stabilen Gesetzes.

An und für sich aber werden die zu ergreifenden Maßregeln keinerlei Schwierigkeiten, weder materiell noch formell, darbieten.

Denkschrift,

die

jetzigen Verhältnisse des Abdeckerei-Wesens betreffend.

Ueber die Gerechtsame der Abdecker in Betreff des gefallenen Viehes enthalten die von 1580. ab bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts erlassenen Verordnungen keine positiven Bestimmungen, vielmehr nur Andeutungen, in welchen jene Gerechtsame als bekannt vorausgesetzt werden. Erst die Resolution auf die Gravamina der Märkischen Stände d. d. Cleve den 13ten Mai 1652. enthält hierüber eine speziellere Vorschrift; dann folgen rasch auf einander das „General-Patent vom 14ten September 1665., das wiederholte Edikt vom 18ten Mai 1667., das Patent vom 24sten Juli 1684. und das Edikt vom 22sten April 1689., in welchen auf das strengste allen Einwohnern, ohne Ausnahme, bei Strafe und der Verpflichtung zur Entschädigung des Scharfrichters, anbefohlen wird, das gefallene Vieh den Abdeckern anzusagen, allermaßen sonst die hin und wieder angelegten Wulffsgärten dadurch mit Luder nicht genugsam versehen, die Abdecker auch in Abgebung ihrer jährlichen Prästationen gehindert werden, auch Niemand, daß seine Bauern ihr Vieh selbst vergraben zu lassen befugt, würde erweislich machen können."

Gleiche, nur die Strafen modifizirende Bestimmungen, enthalten das Edikt vom 11ten Februar 1704. und die Renovatio Edicti wegen Ansagung des Sterbe-Viehes vom 30sten Juni 1721., dann aber schweigt die Gesetzgebung und erwähnt der Abdecker nur ganz beiläufig in den Edikten wegen der Viehseuchen aus den Jahren 1724. 1729. 1730. 1732. 1750. und 1769.

Wichtig dagegen wird das Publikandum des Generaldirektorii vom 29sten April 1772., wie es mit dem umgefallenen, oder auch beim Schlachten unrein befundenen Vieh zu halten, und was wegen der Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden.

Durch dieses Publikandum sollte, wie es im Eingange desselben heißt, den Beschwerden der Abdecker abgeholfen werden.

Zu diesem Ende werden zuvörderst die älteren Edikte von 1667. 1682. 1689. 1704. 1707. und 1721. eingeschärft, nach welchen:

a) Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch beim Schlachten unrein befundene Vieh — Schaafe ausgenommen — dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes, für die Meile à 2 Gr. an den Boten, anzusagen;

b) wie dann auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkaufet, vertauschet, verschenket, ingleichen die zur ferneren Arbeit ganz untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen, welche aber dagegen sich nicht entbrechen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billig mäßige Vergütigung zu thun, allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

Im §. 3. werden die Strafen gegen Kontraventionen dahin festgesetzt, daß:

„Wenn ein gemeiner Landmann, oder bäuerlicher Unterthan, denen auch in Ansehung der Bestrafung geringe Bürger in den kleinen Land- und Ackerstädten gleich geachtet werden sollen, gegen Vorstehendes handeln sollte, so soll derselbe schuldig sein, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talg und Pferdehaare, für ein Füllen, Rind oder Stärke 1 Rthlr. und an

fiskalischer Strafe 12 Gr., für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh aber ersterem 1 Rthlr. 12 Gr., auch 1 Rthlr. an fiskalischer Strafe

zu entrichten. Dagegen andere Verbrecher, anstatt des vorhin Verordneten, 1 Winspel Hafer Strafe, ingleichen dem Scharfrichter für die entzogene Haut, Talg und Pferdehaare resp. 2 Rthlr. und 1 Rthlr. 12 Gr. entrichten müssen."

Den Landreutern wird aufgegeben, auf die Verbrecher genau Acht zu haben, „den Gerichts-Obrigkeiten aber sollte es obliegen," sofort das Angezeigte ohne alle Weitläufigkeit, auf Kosten des Verbrechers, zu untersuchen und nach Befinden vorberegte Strafen nebst denen Schadloshaltungs-Geldern für den Scharfrichter oder Abdecker, durch den Landreuter beitreiben zu lassen, auch die Strafgelder an das nächste Justizamt, zur Berechnung bei der Sportulkasse zu übersenden.

Dieses Publikandum, welches allerdings nur an die Kurmärkische Krieges- und Domainenkammer gerichtet, durch Verordnung vom 2ten Juni 1780. auch für Pommern publizirt, durch Direktorial-Reskript vom 30sten Januar 1793. eingeschärft, und sogar noch in dem Edikte vom 2ten April 1803. implicite anerkannt ist, wurde, obgleich eigentlich nur für wenige Provinzen gegeben, doch in allen als gültiges Landesgesetz erachtet, und gab die Norm ab, nach welcher das Abdeckereiwesen überall von den Behörden behandelt wurde.

Das Recht des Abdeckers auf alles abgestandene Vieh ward als unzweifelhaft angenommen, und wenn dann und wann Kontraventionen der Vieh-Eigenthümer gegen dasselbe vorkamen, so wurden sie von den Verwaltungsbehörden oder auch den Gerichten nach Vorschrift dieses Publikandi geahndet.

Die Gesetzgebung der Jahre 1810. und 1811. und die dadurch herbeigeführte Gewerbefreiheit konnte auf die Behandlung des Abdeckereiwesens nicht ohne Einfluß bleiben. Das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2ten November 1810. und das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erklärten das des Abdeckers für ein „freies".

Da aber das in diesen Gesetzen vorgeschriebene Ablösungsverfahren auf Abdeckereigerechtigkeiten nicht wohl angewendet werden konnte, auch ferner Bedenken darüber entstanden, ob es denn künftig einem Jeden erlaubt sein solle, das ihm gefallene Vieh selbst abzuledern, oder durch Andere abledern zu lassen, da man ferner auch nicht einig darüber war, welche Stellung der Scharfrichter und Abdecker in Bezug auf die ihm obliegenden gerichtlichen und polizeilichen Funktionen in Zukunft einnehmen solle: so entschied man sich dafür, es vorläufig noch bei der bisherigen Verfassung zu belassen.

Nur einige Haupt-Uebelstände, die sich in derselben hervorgethan, und einige Haupt-Zweifel, welche die Behörden zur Sprache gebracht hatten, mußten beseitigt werden. Dies geschah durch eine Cirkular-Verfügung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Polizei vom 26sten Februar 1817. Dieselbe bestimmte:

1. daß, wo bereits zureichende, unter öffentlicher Autorität etablirte Scharfrichtereien und Abdeckereien vorhanden, keine neue Ansetzungen auf Gewerbescheine zu verstatten seien;
2. daß, wo keine öffentlich ausschließlich angeordnete Scharfrichterei- oder Abdeckereibezirke vorhanden seien, die Regierungen so viel Ansetzungen auf Gewerbescheine verstatten könnten, als das Bedürfniß erfordere, jedoch ohne irgend ein Exklusivum dadurch zu konstituiren;
3. daß, wo im Einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pachtkontrakten der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen oder andere den Unterthanen lästige Gerechtsame nicht ferner einzuräumen;
4. daß die polizeilichen Vorschriften auch von den Einwohnern zu befolgen seien, die ihr gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abdecken lassen.

Der mit dieser Cirkular-Verfügung beabsichtigte Zweck, Zweifel zu beseitigen, Uebelständen abzuhelfen und eine gleichmäßige Behandlung des Abdeckereiwesens überall herbeizuführen, wurde jedoch verfehlt; sie war es vielmehr, die zu unzähligen Klagen und neuen Verwickelungen Anlaß gab.

Denn nicht nur die Regierungen, sondern auch die Vieh-Eigenthümer legten dieselbe dahin aus, daß ihnen das Selbstabledern ihres Viehes gestattet sei; dem widersprachen die Abdeckereibesitzer, auch einzelne Entscheidungen der Gerichte; es kam zu unzähligen Beschwerden und Reklamationen, und man fand sich daher bald veranlaßt, jene Cirkular-Verfügung wieder zu restringiren.

Dies geschah durch das Cirkular-Reskript des Ministerii für Handel und Gewerbe vom 25sten Februar 1818., so wie durch das Reskript der Ministerien des Handels, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und Finanzen vom 8ten Juni desselben Jahres, in welchen erklärt wurde, daß durch jene Cirkular-Verfügung den Viehbesitzern nicht die unbedingte Freiheit, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern und die Abdecker dabei zu übergehen, habe eingeräumt werden sollen, daß vielmehr, wo den Abdeckereiberechtigten nach dem Inhalte ihrer Privilegien die Befugniß zustehe, den Viehbesitzern das Selbstabledern zu untersagen, sie darin nach dem Umfange ihres Privilegii für jetzt noch geschützt werden sollten.

Entschädigungs-Ansprüche, die einzelne Abdeckereiberechtigte, namentlich in Pommern, erhoben, weil in der Zeit vom 26sten Februar 1817. bis 25sten Februar 1818. die Viehbesitzer ihr Vieh selbst abgeledert hatten, wurden vom Staate, nach anfänglichem Weigern, befriedigt.

Dies geschah namentlich um deshalb, weil sich die Ansicht Geltung verschafft hatte, daß die Abdeckereigerechtigkeiten zu dem §. 14. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung gedachten Gerechtigkeiten gehörten und daher die Berechtigten nach den Gesetzen über die Gewerbefreiheit entschädigt werden müßten, wenn man ihr Recht geschmälert.

Diesen Grundsatz verließ man jedoch später wieder und kehrte zu der früheren Ansicht:

> daß die Gerechtigkeiten der Abdecker sich nur auf ein Gewerbe-Exklusivum beschränkten, keinesweges aber ein Zwangsrecht in der Art enthielten, daß auch dem Eigenthümer das Selbstabledern seines gefallenen Viehes untersagt wäre,

zurück.

Diese Ansicht wurde auch vom Königlichen Staatsrathe in einem zu seiner Begutachtung gewiesenen Entschädigungsfalle adoptirt, und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Mai 1823. als die richtige gebilligt.

Mit dem nunmehr eintretenden Zustande war kein Theil zufrieden. Die Abdecker klagten über Beeinträchtigungen in ihren privilegienmäßigen Rechten, die Viehbesitzer über eine lästige Beschränkung ihres Eigenthums, und endlich trugen im Jahre 1829. die Preußischen Stände darauf an:

> die privilegirten Abdeckereien gegen Entschädigung von Seiten des Staates aufzuheben.

Diese Entschädigung würde nach den angestellten Ermittelungen ein Kapital von 346,774 Rthlr. für die Provinz erfordert haben. Die Summe war zu groß, um sie aus Staatsmitteln herzugeben, der Vorschlag des Ober-Präsidenten v. Schön:

> das Kapital vorzuschießen, und durch die aus einer Verpachtung der aufgehobenen Scharfrichtereien zu ziehende Einnahme zu amortisiren,

erschien von zu zweifelhaftem Erfolge.

Die Verwaltung hielt nun die vom Staatsrathe adoptirte, und Allerhöchsten Orts gebilligte Ansicht über die Gerechtsame der Abdecker um so mehr fest, als auch in dem Landtags-Abschiede für Preußen vom 3ten März 1832. die Regierungen angewiesen wurden:

> die Ansprüche der Scharfrichter und Abdecker nicht durch polizeiliche Einwirkung zu unterstützen, vielmehr Streitigkeiten über den Umfang ihrer Gerechtsame der gerichtlichen Entscheidung zu überlassen.

Derartige Streitigkeiten kamen hauptsächlich in der Provinz Preußen vor.

Dort behaupteten viele der Rittergutsbesitzer, Freiheit vom Abdeckereizwange zu besitzen, und erstritten diese auch gegen den Widerspruch der Abdecker, durch gleichlautende Erkenntnisse des Ober-Landesgerichts und Tribunals zu Königsberg, indem beide Gerichtshöfe annahmen, daß sich der Abdeckereizwang nur auf diejenigen Ortschaften erstrecke, die in den Verleihungs-Urkunden ausdrücklich aufgeführt seien.

In einem Prozesse aber, der in die Revisions-Instanz gediehen war, wurde nicht nur diese spezielle Ansicht als unrichtig verworfen, sondern das Geheime Ober-Tribunal nahm auch im Allgemeinen an, daß die Abdeckereiberechtigten überhaupt ein Zwangsrecht hätten, und es Niemanden gestattet sei, sein gefallenes Vieh selbst abzuledern.

Dieses in Sachen des Scharfrichters Bergmann zu Heiligenbeil wider den Gutsbesitzer v. Kozicki unter dem 23sten März 1840. gefällte Urtel stand demnach im Widerspruch mit der von den Verwaltungsbehörden seit dem Jahre 1811. im Allgemeinen festgehaltenen Praxis, der schon allein das fernere Aufrechthalten derselben bedenklich machen mußte, und das Bedürfniß nach einer legislativen Regulirung der Sache immer dringender herausstellte.

Ein neuer Grund hiefür trat ein, als nach dem Tode Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III. durch ein Reskr. vom 20sten Mai 1841. die Regierungen durch das Domainen-Departement angewiesen wurden, die von den Abdeckern wegen des Thronwechsels zu entrichtenden Laudemien zu ihren Kassen einzuziehen. Die Abdecker fanden sich dadurch unbillig behandelt. In einer großen Anzahl von Beschwerden suchten sie darzuthun, daß es fast einer Ungerechtigkeit gleichkomme, jetzt noch Lehnsgefälle von ihnen verlangen zu wollen, nachdem der frühere Erwerbs-Titel ihrer Rechtsvorfahren ganz in den Hintergrund getreten sei und der Staat längst aufgehört habe, ihren Gerechtsamen den früheren besonderen Schutz angedeihen zu lassen.

Se. Majestät der König fand sich hiedurch zwar veranlaßt, die Laudemien den Abdeckern zu erlassen, Allerhöchstderselbe befahl aber in wiederholten Kabinets-

Ordres, die endliche Regulirung des Abdeckerei-Wesens im Wege der Gesetzgebung zu beschleunigen.

Das Ministerium des Innern hat darauf, bevor zur Entwerfung eines Gesetzes geschritten wurde, eine umfassende, möglichst erschöpfende Erörterung des Gegenstandes den Regierungen aufgetragen, und diese hat, nach Maaßgabe der aufgestellten Frage- und Gesichtspunkte, die im Folgenden übersichtlich zusammengestellten Resultate ergeben.

I.

Welches ist der Titel, auf dem die Abdeckereigerechtigkeiten beruhen?

Es haben sich sehr verschiedene Arten erkennbarer Titel herausgestellt.

1. Landesherrliche Verleihung zu Lehn

ist der am häufigsten vorkommende, denn auf ihm beruhen die meisten Abdeckerei-Gerechtigkeiten in den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt, Köslin, Stettin, Marienwerder, Danzig, Königsberg und Gumbinnen; er findet sich, wenigstens bei einzelnen, auch in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, und kommt nur in denen von Stralsund, Posen, Bromberg, Münster und Minden gar nicht vor.

Im Allgemeinen lauten die Verleihungs-Urkunden, in der Hauptsache fast übereinstimmend dahin:

„daß einer bestimmten Person das Scharfrichteramt und die Abdeckerei in einem bestimmten Distrikte, für sich, für Wittwe und eheliche Leibeserben, dergestalt verliehen und verschrieben wird, daß sie und diese Mitverschriebenen dieselbe mit zugehöriger Pflege und Gerechtigkeit männiglich ungehindert besitzen, nutzen und gebrauchen möge, wohingegen sie und diese Mitverschriebenen verbunden, nicht nur jährliche Prästationsgelder zu zahlen, sondern auch, so oft sich ein Veränderungsfall, sei es auf Seiten des Lehnsherrn oder des Belehnten, ereignet, die Belehnung oder Renovation des Privilegii am gehörigen Orte, bei Verlust der Gerechtigkeit zu suchen, und die gewöhnliche Lehnwaare, Schreibgebühren und sonstige Chargengelder zu entrichten schuldig sind."

Für diese den §§. 25. und 26. Th. I. Tit. XVIII. des Allg. Landrechts gemäße Lehns-Qualität der auf solchen Urkunden beruhenden Abdeckereigerechtigkeiten spricht auch die Churfürstliche Resolution auf die Gravamina der Märkischen Stände, de dato Kleve den 13ten Mai 1652., in welcher es heißt:

„daß die Scharfrichter der herkömmlichen Abgaben der Städte und Edelleute sich nicht weigern sollten, weil sie vom Hausvogte die Lehne redimiren müßten, denn solches sei gar keine Neuerung, sondern von Alters her also observiret worden."

ferner die Churfürstliche Resolution auf das Memorial der Städte de dato Potsdam den 6ten Juni 1683., in welchen den Deputirten der Städte eröffnet wird:

„daß es sie nichts angehe, wenn der Hausvogt aus den Scharfrichtereien Lehne mache, indem Se. Churfürstliche Durchlaucht nur der bisherigen Gewohnheit nach besagte Aemter zu Lehn geben lasse."

Aus dieser Lehns-Qualität der Abdeckereigerechtigkeiten ist es herzuleiten, daß die Obergerichte die Lehnskurie für sie bildeten, daß die Besitzer derselben bei Veränderungsfällen in manu dominante, vel serviente das Lehn muthen mußten, neue Lehnbriefe erhielten, und des Konsenses zur Verschuldung des Lehns bedurften.

Freilich scheint im Laufe der Zeit diese Lehns-Qualität immer mehr und mehr in Vergessenheit gekommen, und die Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen zu sein.

So sind viele Abdeckereien, obgleich sie nur als Lehn gewissen Familien verliehen waren, durch Kauf, Tausch, Erbfall und auf andere Weisen aus diesen Familien in die Hände fremder Personen übergegangen, die oft nichts weniger, als das Abdeckergewerbe betreiben, vielmehr sich in ganz anderen bürgerlichen Stellungen befinden. Andere sind wieder mit Hypothekenschulden belastet worden, ohne daß zu dem Einen oder Anderen der landesherrliche Konsens eingeholt worden wäre.

Am erkennbarsten hat sich noch die Lehnbarkeit in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern erhalten, und namentlich in den beiden ersteren Provinzen ist bis auf die neueste Zeit strenge auf Beobachtung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften gehalten worden.

Den Beweis hiefür liefern die Hypothekenbücher, in welchen bei den einzelnen Abdeckereigerechtigkeiten durchschnittlich diejenigen Beschränkungen verzeichnet sind, die aus der Lehns-Qualität derselben fließen. So lautet, um ein Beispiel anzuführen, ein Hypothekenschein über die Abdeckerei zu Küstrin vom 24sten September 1835.:

„Das sub rubr. 32. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, zu welchem nachstehende Pertinenzien gehören:

a) eine Abdeckerei und Luderhaus,
b) eine Wiese. c) . .

hat der Besitzer ex test. v. . . als Universal-Erbe ererbt, und ist, nachdem der Kriminal-Senat in Frankfurt in die Erwerbung konsentirt, titulus poss. berichtigt.

Darauf sind eingetragen:

Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition:

1. die Scharfrichterei darf weder verpfändet noch veräußert, auch keine Erbgelder aus derselben eher verabfolgt werden, bevor nicht der Abschoß an die Königlichen Kassen berichtigt ist,

Eingetragen auf Grund der Requisition der Scharfrichterei-Kommission zu Berlin vom 6ten Februar 1771.

2. muß der jedesmalige Besitzer an das Hausvoigteigericht zu Berlin ein jährliches Hundegeld von 22 Rthlr. entrichten,

3. auch an die Veste Küstrin vier gute lederne Eimer.

Eingetragen auf Grund gerichtlicher Erklärung vom 4ten August 1797.

Die meisten Abdeckereien sind übrigens auf Grundstücke radizirt, die wohl theils ursprünglich mit der Gerechtigkeit verliehen, theils später auf eine in den wenigsten Fällen noch darzuthuende Weise mit denselben dauernd verbunden worden sind.

Nur wenige gehören zu den in den §§. 14. u. 15. der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. gedachten Gerechtigkeiten, daß sie aber, wo sie vorkommen, als solche auch in die Hypothekenbücher eingetragen wären, dafür findet sich in den vorliegenden Materialien nur ein Beispiel, nämlich in Spremberg, wo die Abdeckereigerechtigkeit im Hypothekenbuche der „Fleischbänke" verzeichnet steht.

Die beigebrachten Urkunden, Lehnbriefe, Privilegien und Patente genannt, und theils vom Ober-Jägermeister und Hausvogt, theils vom Forst-Departement des General-Direktorii, theils von einem Geheimen Etatsminister auf Allerhöchsten Spezialbefehl ausgestellt, datiren zum größeren Theile aus dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts, und sind meistentheils in Folge des 1797. Statt gehabten Thronwechsels ertheilt.

Schon daraus ergiebt sich, daß sie fast sämmtlich documenta referentia sind, und meistentheils enthalten sie auch die Formel:

daß der in ihnen Benannte die Abdeckerei so besitzen und genießen möge, wie seine Vorfahren dieselben besessen, benutzet und gebrauchet haben.

Eine Herbeischaffung der ursprünglichen documenta relata ist fast nirgend mehr möglich gewesen, und daher kommt es auch, daß nicht mit Zuverlässigkeit nachgewiesen werden kann, ob die ursprüngliche Belehnung aus reiner landesherrlicher Gnade, oder auf eine für die Belehnten onerose Weise erfolgt sei.

Für die Annahme einer solchen onerösen Erwerbung spricht aber nicht nur im Allgemeinen der in der mehrfach erwähnten Resolution von 1652. gebrauchte Ausdruck:

„daß die Scharfrichter vom Hausvogte die Lehne redimiren müßten," sondern auch der Umstand, daß bei einzelnen Scharfrichtereien, wie z. B. in Cöslin, Rummelsburg und Lauenburg aus alten Magistrats-Akten der direkte Nachweis geführt werden kann, daß sie zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gegen Erlegung namhafter „Verleihungs-Gelder," vom Staate ursprünglich verliehen worden sind.

Die Vermuthung ist wohl nicht ohne Grund, daß auch in den anderen Provinzen die Scharfrichtereien auf ähnliche onerose Weise acquirirt sein werden. Einige Abdeckereien kommen vor, die zwar auch zu Lehn verliehen sind, bei denen aber nicht der Landesherr Lehnsherr ist.

So sind einige im Regierungsbezirk Frankfurt

a.

vom St. Johanniter-Ordens-Herrenmeister

zu Lehn gegeben;

b.

Privatlehn der Freiherren Gans zu Puttlitz

ist der Titel der Abdeckereigerechtigkeit in der Herrschaft Puttlitz, und

c.

der Familie von Bülzingslöwen

in einigen ehemals Schwarzburgischen Ortschaften.

Ein nächst dem Lehn am häufigsten vorkommender Titel ist:

2. Erbpacht.

Sie findet sich fast in allen Regierungsbezirken. Erbverpächter ist bei einigen der Staat, bei anderen sind es die Städte, Standesherren und Rittergutsbesitzer, oder auch die landesherrlich belehnten Abdecker.

Die letzteren, welche oft, wie z. B. in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Danzig, mit der Abdeckereigerechtigkeit für einen so weitläufigen Bezirk beliehen waren, daß sie diesen nicht selbst zu bestreiten vermochten, setzten in einigen von ihrem Wohnsitze zu entfernten Ortschaften Unter-Abdecker an, denen sie die Abdeckerei-Nutzung in diesen Orten erbpachtsweise überließen. Bei den Städten und Ritterguts-Dominien ist jurisdictio criminalis meistentheils die Quelle, aus welcher sie das Recht zu diesen Vererbpachtungen herleiten. Unzweifelhaft nämlich ist es, daß, da nach altem Herkommen der Scharfrichter als ein Unterbediente der Kriminal-Justiz angesehen wurde, diejenigen, welche das Recht der Kriminal-Jurisdiktion hatten, auf Grund desselben in ihren Jurisdiktionsbezirken Scharfrichter als ihre niedrigsten Kriminal-Justizbeamten ansetzten.

Mit dem Amte des Scharfrichters wurde, wie schon früher angeführt, auf eine nicht mehr historisch darzuthuende Weise, allmählig das Gewerbe des Abdeckers verbunden, und so kam es, daß der Kriminal-Jurisdiktionarius das Recht und die Nutzung der Abdeckerei als einen Ausfluß seiner Kriminal-Jurisdiktion zu betrachten anfing und an andere Personen gegen Entgelt, am häufigsten zu Erbpachtsrechten, überließ.

Auf diese Weise sind die Erbpachts-Kontrakte entstanden, auf Grund derer viele Abdeckereigerechtigkeiten in den Regierungsbezirken Stralsund, Merseburg, Potsdam und Frankfurt, Posen, Bromberg und Marienwerder besessen werden.

In Neu-Vorpommern sind es die größeren Städte, welche, nach gemeinem Rechte, mit der jurisdictio criminalis bewidmet, die Abdeckereien zu Gunsten ihrer Kämmereikassen vererbpachteten; in allen vormals Sächsischen Landestheilen,

namentlich aber im Regierungsbezirke Merseburg sind es die Ritterguts-Dominien, auf Grund der ihnen nach Sächsischer Verfassung zustehenden Gerichts- und Polizei-herrlichkeit; in den ehemals Polnischen Landestheilen sind es einzelne Städte, Starosten und adliche Gutsbesitzer, auf Grund der jurisdictio criminalis und des früher zuständig gewesenen jus gladii.

Mehrere aus den verschiedenen Provinzen beigebrachte derartige Erbpachts-Kontrakte ergeben, daß der Gewinn der Erbverpächter aus diesen Vererbpachtungen in einigen Fällen nicht ganz unbedeutend, in anderen wieder höchst geringfügig ist.

So bezieht z. B. die Stadt Thorn einen jährlichen Canon von 50 Rthlr., wogegen die meisten Rittergutsbesitzer im Regierungsbezirk Merseburg von ihren Erbpächtern durchschnittlich nichts weiter, als jährlich einige Steine Talg, etwas Fett und Haare, und ein Paar Pfund Ingwer und Pfeffer erhalten.

Doch nicht blos vererbpachtet sind auf Grund der jurisdictio criminalis die Abdeckereien, einzelne derselben sind sogar in älteren Zeiten

3. verkauft,

oder

4. zu Erbzins

ausgethan, andere dagegen auch nur

5. verzeitpachtet.

So ist z. B. die Abdeckereigerechtigkeit in der Herrschaft Filehne im Anfange des 18ten Jahrhunderts von dem Grafen Sapieha für 30 Dukaten verkauft, die Feldmeisterei zu Baruth von dem Grafen Solms in der Mitte des 17ten Jahrhunderts für 150 Gulden, die in den Städten Jüterbogk und Dahme von den daselbst bestellt gewesenen Churfürstlich Sächsischen Amtleuten für ähnliche Summen. Im Jahre 1701. erkaufte ein gewisser Walther die Meisterei in der Herrschaft Militsch in Schlesien für 500 Rthlr., und ähnliche Kaufbriefe finden sich über die Abdeckereien in Trachenberg, Schweidnitz, Brieg und Oels.

Zu Erbzins sind einzelne Abdeckereien von den Rittergutsbesitzern in den ehemals Sächsischen Landestheilen ausgethan. Auch im Magdeburgischen findet sich eine Abdeckerei, die als Erbzinslehn vom Staate verliehen worden, und die einzige Meisterei, die noch im Regierungsbezirk Koblenz existirt, ist zu Anfange des 18ten Jahrhunderts von dem Fürsten Solms zu „Erbleihe" übertragen worden.

Verzeitpachtet sind viele Abdeckereien:

a) entweder von den belehnten Abdeckern, die die Nutzung der Kavillerei für einzelne Theile ihres zu großen Distriktes an Unter-Abdecker, wie erb- so auch zeitpachtweise ausgegeben,

oder

b) von den Städten und Ritterguts-Dominien, die ex fundamento jurisdictionis criminalis auch Zeitpächter mitunter angesetzt, oder endlich und hauptsächlich

c) vom Domainen-Fiskus.

Dieser nämlich hat, wo er sich im Besitze der Abdeckereigerechtigkeiten befindet, sei es, daß ihm dieser als Grundherrn zusteht, oder daß er ihn ergriffen, nachdem die alten Gerechtigkeiten durch Fremdherrschaft aufgehoben waren, die Nutzung dieser Abdeckereien zum Besten seiner Kasse, namentlich der Domainen-Forstkasse, verzeitpachtet.

Solche Zeitpächter finden sich in dem bedeutendsten Theile des Danziger Departements, in einigen Kreisen des Posener und Bromberger Regierungsbezirkes, in dem Kulm- und Michelauischen Kreise, und in einigen Dörfern des Magdeburgischen Distriktes, so wie in vier Kreisen des Königsberger Departements.

Auf einem

6. jus reale

beruhen die Abdeckereien in manchen, namentlich früher polnischen Orten, in anderen auf einem gewissermaaßen

7. emphyteutischen Rechte,

wie z. B. in den Städten Obornik und Zirke, in welchen den Abdeckern von der Stadt Grund und Boden gegen Zahlung eines jährlichen Zinses verliehen, von diesen darauf Gebäude errichtet worden, und in diesen die Abdeckerei als eine diesen Gebäuden anklebende Gerechtsame betrieben wird.

Auf Grund

8. blos persönlicher Gewerbe-Konzessionen

betreiben Abdecker das Gewerbe — abgesehen von denjenigen Landestheilen, in welchen die früher bestandenen Privilegien aufgehoben sind:

a) auf dem platten Lande im Regierungsbezirk Stralsund,
b) in vielen Städten und Dörfern des Breslauer, Liegnitzer, Oppelner, Bromberger und Posener Departements,

in welchem letzteren aber auch mancher gar keinen anderen Titel für den Betrieb ihres Gewerbes, als den einer

9. stillschweigenden Duldung Seitens der Behörden

anführen können.

10. Verjährung

wird nur von sehr wenigen Abdeckern als der Titel ihres Rechtes angegeben, wohl aber nicht selten von den Städten und Ritterguts-Dominien zur Begründung ihres Anspruches:

die Abdeckereien durch Verleihung zu Erbzins, Erb-Zeitpacht oder auf andere Weise zu ihrem Besten nutzen zu können,

in eventum angeführt.

II.

Welches der Umfang sei, den die einzelnen Abdeckerei-Gerechtigkeiten auf Grund dieser Titel besitzen,

ob sie, mit anderen Worten, nur ein Exklusivgewerbe- oder ein Zwangsbannrecht geltend machen, auf welche Einwohner dieses Recht sich erstrecke, und welche Viehgattungen demselben unterworfen seien? Diese Frage beantwortet sich verschieden, je nach den verschiedenen Titeln, auf welchen die Gerechtigkeit beruht.

Wo

landesherrliche Verleihung zu Lehn

denselben bildet, wird den Berechtigten von den Regierungen nicht blos ein Exklusivgewerbe-, sondern auch ein Zwangsbannrecht der Art beigemessen:

> daß sie die Eigenthümer nicht für berechtigt halten ihr Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, vielmehr den Abdeckern ein Untersagungsrecht dagegen zuschreiben.

Diese Ansicht findet auch in dem Inhalte der Lehnbriefe größtentheils ihre Bestätigung. Derselbe ist, so weit er für den Umfang der Gerechtigkeiten maaßgebend, in der Anlage I. sub rubr. 6. des Näheren angegeben. Im Allgemeinen geht er gewöhnlich dahin:

> daß allen Einwohnern und Unterthanen in den in der Urkunde aufgeführten Ortschaften ernstlich anbefohlen wird, den Belehnten als einen Scharfrichter und Abdecker anzunehmen, ihm auch wann einem, oder dem Andern etwas an großem oder kleinem Vieh verrecket, absteht, oder auch beim Schlachten unrein befunden wird, solches sofort anzusagen, keinesweges aber zu verschweigen, zu vergraben, zu verschleppen oder von den Hunden fressen zu lassen.

Denjenigen, welche gegen diese Bestimmungen handeln, und somit die Gerechtsame des Abdeckers kränken sollten, werden Strafen, gewöhnlich nach Vorschrift des Publikandi vom 29sten April 1772. angedroht, auch die Verbindlichkeit auferlegt, den Abdecker wegen der Haut, des Talges und der Haare des verschwiegenen Viehes, nach den in jenem Publikando normirten Sätzen zu entschädigen.

Allerdings muß man, um in diesen Dispositionen die Begründung eines Zwangsbannrechtes zu finden, das Publikandum von 1772., auf welches meistentheils in denselben recurrirt wird, keinesweges, wie es oft in den höheren Instanzen geschehen, dahin interpretiren, daß dasselbe blos polizeiliche Vorschriften enthalte; man muß vielmehr mit den Regierungen annehmen, daß in ihm die nach der Praxis des gemeinen Rechtes in allen Ländern deutscher Zunge, und nach der Ansicht des Geheimen Ober-Tribunals auch in Preußen unzweifelhaft hergebrachte Zwangspflicht der Einwohner,

dem Abdecker des Banndistriktes ihr gefallenes Vieh anzusagen und nur durch ihn abdecken zu lassen,

civilrechtlich anerkannt, und von neuem eingeschärft werde.

Nur bei den in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Gumbinnen und Königsberg den Abdeckern ertheilten Lehnbriefen wird es auf eine Interpretation jenes Publikandi von 1772. nicht weiter ankommen, da in den meisten derselben allen Einwohnern mit direkten Worten geradezu verboten wird,

„das Luder selbst hinter die Zäune zu schleppen und abzuziehen."

Auch kommt für jene Provinzen das Edikt vom 30sten März 1718. als besonderes Provinzialgesetz zur Anwendung, welches vorschreibt:

„alles abgestandene Vieh dem Abdecker anzusagen",

und welches, wenigstens nach der Ausführung des Geheimen Ober-Tribunals, den auch sonst bestehenden allgemeinen Abdeckereizwang noch ganz speziell für die Provinz Preußen begründet. Exemtionen von diesem Zwange finden im Durchschnitte nicht Statt, in der Regel sind vielmehr, alle Einwohner und Unterthanen demselben unterworfen. Einzelne Ausnahmen kommen jedoch vor. Z. B. sind in den ehemals Sächsischen Landestheilen die Abdecker verpflichtet, die Haut des auf den adeligen Dominien gefallenen Viehes, auch wenn sie die Abdeckereigerechtigkeit daselbst haben, den Besitzern zurück zu geben, desgleichen im Ermelande. In den Westpreußischen Landestheilen behaupten die adeligen Ortschaften Freiheit von dem Zwange auf Grund der Verordnung vom 8ten Juli 1791. zu besitzen; manche Andere haben diese Freiheit durch Vertrag, andere wieder wollen sie durch Verjährung erworben haben und befinden sich jedenfalls faktisch im Besitze derselben, wenn gleich das Geheime Ober-Tribunal annimmt, daß die Erwerbung solcher Freiheit durch Extinktiv-Verjährung unmöglich sei, weil nach §. 664. Th. I. Tit. IX. des Allgem. Landrechts Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgesetze nicht erworben werden könnten, es aber den Eigenthümern gesetzlich verboten sei, ihr Vieh selbst oder durch einen Anderen als den Bezirks-Abdecker abledern zu lassen.

Was den Umfang des Zwanges rücksichtlich der Viehgattungen

betrifft, so erstreckt sich derselbe auf alles Vieh, Schaafe ausgenommen, die nicht nur in besonderen gesetzlichen Verordnungen, sondern auch in den meisten Lehnbriefen ganz ausdrücklich, als dem Rechte des Abdeckers nicht unterworfen, aufgeführt und nirgends von denselben beansprucht werden.

Mannigfache Kontroversen haben allerdings auch darüber Statt gefunden, was unter dem meistentheils gebrauchten Ausdrucke:

„außer der Viehseuche abgestandenes Vieh"

zu verstehen sei?

Während die Abdecker zu diesem Vieh auch schon dasjenige zählen wollen, welches wegen Alters oder Kraftlosigkeit dem Besitzer keinen wirthschaftlichen Nutzen

mehr gewähren könne, haben die Regierungen, besonders gestützt auf ein Reskript des Handelsministerii vom 30sten Oktober 1822., denselben gewöhnlich dahin interpretirt:

> daß nur dasjenige Vieh darunter zu verstehen sei, welches außer der Viehseuche an irgend einer anderen Krankheit, oder eines besonderen Zufalls wegen krepirt, oder durch Krankheit so weit herunter gekommen sei, daß es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden könne.

Auch ist ferner von den Verwaltungsbehörden, gegen den Widerspruch der Abdecker, fast überall angenommen, daß die den Einwohnern in den älteren Verordnungen, und hauptsächlich in dem Publikandum von 1772. auferlegte Verpflichtung wegen der gebrechlichen und inkurablen Pferde nur darin bestehe:

> daß diese dem Bezirks-Abdecker zuvörderst zum Kauf angeboten werden müßten, und daß derselbe nur ein Vorkaufsrecht gegen andere Abdecker habe, es dagegen den Eigenthümern unverwerth sei, derartige Pferde an dritte Personen, ohne vorherige Ansage an den Bezirks-Abdecker, zu verkaufen. —

Was von dem Umfange der auf landesherrlicher Lehnsverleihung beruhenden Abdeckereien gesagt ist, gilt, wenigstens der Hauptsache nach, auch von denjenigen, die von Anderen, als dem Landesherrn, zu Lehn verliehen worden, oder von den Belehnten an Unter-Abdecker vererb-, resp. verzeitpachtet sind.

Fast dasselbe gilt von dem Umfange derjenigen Abdeckereien, die ex fundamento jurisdictionis criminalis abgeleitet werden, und auf Grund dieses von den Städten, Standesherrn, Starosten und Ritterguts-Dominien verkauft, zu Erbzins, Erb- oder Zeitpacht ausgethan sind. Denn diese Jurisdiktionarien haben bei Uebertragung der Abdeckereigerechtigkeiten meißentheils den angesetzten Abdeckern ein Zwangsrecht gegen die Einwohner der Stadt, des Distrikts, oder Dorfes, verliehen.

Die Befugniß zur Ertheilung solch eines Zwangsrechts wird auf verschiedene Weise begründet. So leiten sie die Städte Neuvorpommerns aus der Praxis des gemeinen Rechts, die ehemals Polnischen Starosten aus ihrem jus gladii, Andere wieder aus der Verjährung und hergebrachter Gewohnheit, noch Andere aus speziellen Gesetzen ab. Letzteres geschieht z. B. von den adeligen Dominien in der Provinz Preußen und den ehemals Sächsischen Landestheilen. Erstere berufen sich auf die öfter erwähnte Verordnung vom 8ten Juli 1791., letztere auf das Sächsische Mandat wegen Erledigung der Landesgebrechen von 1661.; beide aber können nach der Ansicht der Regierungen durch diese Gesetze das prätendirte und faktisch allerdings auch immer ausgeübte Recht juridisch nicht begründen. Denn die für Preußen gegebene Verordnung vom 8ten Juli 1791. erkennt zwar das Recht der adeligen Gutsbesitzer, in ihren Gutsbezirken eigene Abdecker anzusetzen, an, auch ist darin bestimmt, daß die zu den Gütern gehörigen Einsassen und Unterthanen das ihnen fallende Vieh nicht anders, als durch einen angesetzten ordentlichen Abdecker aus-

schleppen und abledern lassen sollten, hieraus aber scheint ein Zwangsrecht zu Gunsten der Gutsbesitzer resp. der von ihnen angesetzten Abdecker nicht zu deduziren.

Eben so steht, nach der Ansicht der Regierung zu Merseburg, das von den Dominien in den ehemals sächsischen Landestheilen für sich allegirte Mandat von 1661. ihrer Prätension nicht zur Seite. Die Regierung ist der Ansicht, daß sich dies ganz deutlich ergebe, wenn man auf die Entstehung der betreffenden, in jenem Mandate enthaltenen Vorschriften zurückgehe. In den sächsischen Landestheilen hätten nämlich ursprünglich gar keine Abdeckerei-Privilegien existirt, es sei vielmehr einem Jeden das Selbstabledern seines Viehes de jure gestattet gewesen. Da aber Deutsche Volkssitte das Geschäft für anrüchig und unehrenhaft gehalten, so habe man dasselbe den bereits an einer levis nota leidenden Scharfrichtern überlassen. Diese hätten allmälig darnach gestrebt, was sie im Laufe der Zeit faktisch erworben, auch auf eine rechtliche Basis zu bringen, und sich zu diesem Zwecke bemüht, landesherrliche Privilegien für ihr Gewerbe zu erhalten, die ihnen denn auch, und zwar mit Exklusivgewerbe- und Zwangsbannrechten, ertheilt worden wären, jedoch nur für den Bezirk unmittelbarer, mit landesherrlicher Jurisdiction versehener Aemter. Im Laufe der Zeit hätten sie sich aber bemüht, das ihnen für diese unmittelbaren Ortschaften verliehene Zwangsrecht unbefugter Weise auch auf die mittelbaren Ortschaften auszudehnen. Diesen Uebergriffen habe durch den §. 117. des Mandats von 1661. Titel von „Justizsachen" — Schranken gesetzt werden sollen, und es sei nun deshalb darin bestimmt worden, daß den nicht ausdrücklich anderweitig und im ausgedehnteren Maaße privilegirten Kavillern, welche auch nicht zugleich von den Privat-Jurisdiktionarien durch besondere polizeiliche Erlaubniß für deren Distrikt zugelassen wären, nur für die unmittelbaren Amts-Ortschaften Gewerbegerechtigkeiten zuständen. Aus jenem Mandate könnten daher die Dominien das Recht, ihre Insassen dem Abdeckereizwange zu unterwerfen, nicht herleiten. Wohl aber hätten sie es faktisch seit Jahrhunderten geübt, indem sie sich den in den unmittelbaren Aemtern gebildeten Abdeckereibezirken in der Art angeschlossen, daß sie diesen Abdeckern den Betrieb des Gewerbes in ihrem Jurisdiktionsbezirke gegen einen zu den fructus ihrer Polizei-Jurisdiktion fließenden Zins vertragsweise gestattet, und ihnen dabei ein Zwangsrecht gegen ihre Insassen eben auf Grund dieser Polizei-Jurisdiktion eingeräumt. Um deshalb führten auch viele Dominien in eventum Verjährung als den Titel ihres Rechtes an.

Wo die Abdeckerei-Nutzungen vom Domainenfiskus verzeitpachtet sind, besitzen die Pächter nur ein Gewerbe-Exklusivum, jedem Eigenthümer aber ist es unbenommen, sein Vieh selbst abzuledern, oder durch seine Leute abledern zu lassen.

Dasselbe gilt von denen, die auf Grund polizeilicher Gewerbe-Konzessionen die Abdeckerei betreiben.

Daß aber endlich diejenigen, welche keinen anderen Titel, als den einer stillschweigenden Duldung Seitens der Behörden anzuführen vermögen, weder

ein Gewerbe-Exklusivum, noch ein Untersagungsrecht geltend machen, versteht sich von selbst.

Gegen diese letzteren konnten daher Kontraventionen gar nicht vorkommen, und sie haben daher auch einen amtlichen Schutz irgend einer Art nicht in Anspruch genommen.

III.

Der Schutz, welcher von Seiten des Staats den Abdeckern bei Ausübung ihrer Gerechtsame zu Theil geworden ist,

hat sich zwar in den verschiedenen Provinzen verschieden gestaltet, im allgemeinen aber ist folgendes Verfahren beobachtet worden.

Wenn Kontraventionen gegen das Gewerbe-Exklusivum vorkamen, so wurde der fremde Abdecker, der sich eines Uebergriffs in das Gebiet seines Gewerbsgenossen schuldig gemacht, auf Anrufen desselben, von der Polizeibehörde aus diesem hinaus, und in seinen Distrikt zurückgewiesen. Ward über einen Eigenthümer Klage geführt, daß er sein gefallenes Vieh selbst abgedeckt oder durch seine Leute habe abdecken lassen und somit gegen das Untersagungsrecht des privilegirten Abdeckers verstoßen, so unterzog sich in den meisten Fällen die Polizeibehörde des Ortes, oder das Landraths-Amt der Erörterung des Thatbestandes, versuchte eine gütliche Einigung und setzte auch wohl dann und wann die in den Privilegien, oder allgemeinen Gesetzen den Kontravenienten angedrohten fiskalischen Strafen durch Polizei-Resolute fest, und zog dieselben entweder zu der Ortskämmerei-, zur Polizei- oder Regierungs-Hauptkasse ein.

Auf die civilrechtliche Entschädigungsfrage ließen sich die Verwaltungs-Behörden aber niemals ein, verwiesen vielmehr die Abdecker mit diesen Ansprüchen immer an die Gerichte.

Diese haben, oft in derselben Provinz, und unter ganz gleichen faktischen Voraussetzungen, die allerverschiedenartigsten Sentenzen gefällt, und somit auch ihrerseits einen nicht unerheblichen Beitrag zu der in dem ganzen Verhältnisse herrschenden Unbestimmtheit und Verwirrung geliefert.

Die Frage:

IV.

Ob der jetzige Zustand des Abdeckereiwesens und der darauf bezüglichen Gesetze eine Aenderung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lasse?

haben die Regierungen verschieden beantwortet.

Diejenigen, in deren Departements das Abdeckereiwesen von der Zeit und der neueren Gesetzgebung weniger alterirt worden, sich vielmehr in seiner ursprüng-

lichen Gestalt erhalten hat, sprechen sich laut und entschieden für eine Abänderung dieses Zustandes aus. Jene dagegen, in deren Distrikten Zeit und Gesetzgebung, — wenn auch letztere vielleicht abusive, — das ursprüngliche Gepräge schon mehr verflacht und verwischt haben, halten ein legislatorisches Einschreiten keinesweges für so dringendes Bedürfniß, wollen es vielmehr der Zeit und der veränderten Volks-Ansicht auch ferner überlassen, das durch sie schon unterhöhlte und schwankend gewordene Institut ferner zu untergraben, und so zwar langsamer, aber nicht minder sicher seinem endlichen Untergange entgegen zu führen.

In diese letztere Kategorie gehören die Regierungen: Stralsund, Breslau, Bromberg, Posen, Magdeburg, Münster, Minden, Arnsberg, Koblenz, Liegnitz und Oppeln; zu der ersteren, die Regierungen: Potsdam, Frankfurt, Köslin, Marienwerder, Danzig, Gumbinnen, Stettin und Königsberg.

In Neu-Vorpommern war in alten Zeiten das Selbstabledern den Vieh-Eigenthümern verboten, und die von den Städten, oder landesherrlich angesetzten Abdecker besaßen ein Zwangsbannrecht, welches sich nach einem Edikte vom 13ten Dezember 1695. auf alle Einwohner erstreckte, und alles Vieh umfaßte. Diesen bis auf die neuere Zeit fortbestandenen Rechtszustand änderte von Grund aus das Schwedische Patent vom 5ten Februar 1806.

Dasselbe hob

a) den auf der Handthierung mit todtem Vieh ruhenden Makel gesetzlich auf und verordnete:

b) daß zwar die bestehenden Kontrakte und Konzessionen über Abdeckereien auf die festgesetzte Zeit in ihrer vollen Gültigkeit bleiben sollten,

c) es auch nach Erlöschung derselben denjenigen Behörden, welche dergleichen zu ertheilen befugt gewesen wären, fernerhin frei stände, Abdecker anzusetzen, daß diesen jedoch keine Zwangsrechte gegen die Bewohner des Distrikts eingeräumt werden dürften, daß es vielmehr nach Erlöschung der bestehenden Konzessionen und Kontrakte jedem Einwohner frei stände, sein Vieh ohne Zuziehung des Abdeckers abzuledern.

In Folge dieses Patentes sei — berichtet die Regierung — die Verrichtung mit todtem Vieh wirklich von jedem Makel frei geworden, und kein Einwohner scheue sich, den Viehkadaver selbst abzudecken, wenn dem nicht ein Zwangsrecht eines Abdeckers entgegenstände. Derartige Zwangsrechte existirten aber nur noch für die sehr wenigen Abdecker, deren Konzessionen vor dem 5ten Februar 1806. ertheilt seien, und da auch deren Rechte mit ihrem Tode erlöschten, so dürfte es schon um deshalb kaum der Mühe verlohnen, hier erst legislatorisch einzuschreiten.

Die Regierung zu Breslau hält eine Reform nicht für nöthig, weil schon jetzt im ganzen Departement die Vieh-Eigenthümer ihr Vieh de facto selbst ablederten, oder durch ihre Leute abledern ließen, ohne auf einen Widerspruch der noch vorhandenen Abdecker zu stoßen. Diesen sei seit der Gesetzgebung der Jahre 1810. und 1811. konsequent nichts weiter, als eine Art Gewerbe-Exklusivum in den ihrer Pflege überwiesenen Orten zugestanden worden, die Verluste, welche die

Gewerbegesetzgebung ihnen beigebracht, hätten sie längst verschmerzt, und man thue wohl, an dem Institute, das sich längst überlebt habe, nicht durch neue Gesetze zu rühren, es vielmehr dem zerstörenden Einflusse der Zeit auch ferner ruhig zu überlassen. Dem Resultate nach stimmen mit dieser Ansicht überein die Regierungen von Liegnitz und Oppeln. In ähnlicher Weise spricht sich die Regierung in Bromberg aus. Dort war es — wie sie berichtet — bereits zur Zeit des Herzogthums Warschau in Frage gestellt, ob nicht das Abledern des Viehes allgemein frei zu geben sei; die dem Könige von Sachsen zur Entscheidung vorgelegte Frage blieb aber, wegen des Ausbruches des Krieges unerledigt, und nur de facto begann jener Zeit jeder Einwohner, der sich über das bei den Polnischen Volksstämmen nie all zu stark gewesene Vorurtheil fortzusetzen wußte, sein Vieh selbst abzuledern. Mit Rücksicht hierauf und die damals noch geltenden Bestimmungen des Code Napoléon, gestattete die spätere Preußische Regierung allgemein das Selbstabledern, sprach diese Befugniß in mehreren Amtsblatt-Verfügungen den Eigenthümern ausdrücklich aus.

An diese Anordnungen hat sich nicht nur das Publikum gewöhnt, sondern es haben sich auch die Abdecker demselben so willig unterworfen, daß seither Klagen nicht vorgekommen sind. Die Regierung folgert daraus, daß der faktische Zustand alle Theile befriedige und der gesetzlichen Feststellung eigentlich kaum bedürfe.

Die Regierung zu Posen kommt, wenngleich aus anderen Gründen, zu einem ähnlichen Resultate.

Dort waren bis zu den Zeiten Königs August — 1706. — Scharfrichterei- und Abdeckerei-Privilegien ganz unbekannt. Dieser errichtete, auf den Antrag seiner Sächsischen Minister, Scharfrichtereien bei einigen Grodgerichten, um die als Landes-Verräther bezeichneten und zum Tode verurtheilten Eingeborenen hinrichten zu lassen. Die Scharfrichter wurden zu diesem Zwecke aus Sachsen verschrieben, konnten sich aber in ihrem Amte nicht ernähren, da das Grodgericht für eine Exekution nur 100 Gulden zahlte, überdies aber auch, trotz der bestätigten Todes-Urtheile, Hinrichtungen selten vorkamen, weil die Verurtheilten meistentheils aus den Gefänguissen zu entkommen wußten. Die Scharfrichter, welche sich in ihren Verheißungen getäuscht, und in einem gewissermaßen verliehenen jus quaesitum gekränkt sahen, baten den König, ihnen zur Entschädigung für die entgangenen Exekutionen, Abdeckereibezirke, wie sie in Deutschland gebräuchlich wären, zuzuweisen. Dies geschah, und trotz des Widerspruches der Woywoden und Starosten, die sich dadurch in einem ihrer aus dem jus gladii fließenden Rechte gekränkt sahen, wurden drei Haupt-Abdeckereibezirke mit Unterbezirken, in Posen, Gnesen und Kalisch begründet. Den Rechtszustand dieser mit Zwangsrechten landesherrlich bestellten, und den von den Städten und Starosten in ihren Territorien mit gleicher Befugniß angesetzten Abdecker hält die Regierung durch die für das Großherzogthum erlassenen Gesetze vom 13ten Mai 1833. von Grund aus alterirt. Denn die Bestimmung derselben:

„daß alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten aufgehoben, und alle Zwangs- und Bannrechte überhaupt abgeschafft worden",

erachtet sie, in Uebereinstimmung mit den Untergerichten und dem Ober-Landesgerichte zu Posen auch für die Abdeckereien maaßgebend. Das Selbstabledern des Viehes wird indessen von den Eigenthümern überall de facto geübt, die vorhandenen Abdecker haben nichts weiter als ein Gewerbe-Exklusivum, und nur noch in dem einzigen Kreise Buck wird ein Zwangsrecht Seitens des Abdeckers geltend gemacht und exerzirt. Nach der Ansicht der Regierung würde es daher auch nur der Aufhebung dieses letzteren, so wie einer besseren Eintheilung der Distrikte für die Gewerbe-Abdecker bedürfen.

Das Departement der Regierung Magdeburg zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen: in diejenigen Landestheile, welche der Westphälischen Zwischenherrschaft unterworfen gewesen, und die, welche nach 1807. bei Preußen verblieben sind.

In den ersteren sind sämmtliche Abdeckerei-Privilegien und Zwangsbezirke durch die Fremdherrschaft aufgehoben und nicht wieder hergestellt, in den letzteren bestehen die früher vorhanden gewesenen — 6 an der Zahl — zwar noch unverändert fort, eine Aufhebung derselben erscheint der Regierung jedoch nicht räthlich, sie hält es vielmehr für besser, es vor der Hand noch bei einem Zustande zu belassen, „der im Allgemeinen nicht schädlich sei und zu keinen Klagen Veranlassung gegeben."

In den Regierungsbezirken Minden und Münster sind die privilegirten Abdeckereien durch die Fremdherrschaft aufgehoben worden, das Geschäft ist der allgemeinen Gewerbefreiheit verfallen, und der Eigenthümer läßt sein gefallenes Vieh entweder von diesen Gewerbe-Abdeckern abledern, oder er thut es selbst, oder er läßt es durch seine Leute besorgen. In beiden Departements befriedigt dieser status quo vollkommen, und das Bedürfniß einer Abänderung desselben ist nicht vorhanden.

Dasselbe gilt von dem Regierungsbezirke Arnsberg. Dort existiren noch zwei Abdeckereien mit Zwangs- und Bannrechten, und auch diese erlöschen mit dem Tode der jetzt Berechtigten. Eine Abdeckerei als Erblehn ist in der Grafschaft Wittgenstein vorhanden, gilt jedoch nur als Exklusivum. Alle übrigen Abdecker betreiben das Gewerbe auf Grund polizeilicher Konzessionen, und werden nur von denjenigen Einwohnern in Anspruch genommen, die ihr Vieh nicht selbst oder durch ihre Leute abledern lassen wollen.

Auch in der Rheinprovinz und zwar im Regierungsbezirke Koblenz besteht nur noch eine einzige privilegirte Abdeckerei zu Braunfels.

In den übrigen Regierungsbezirken der östlichen Provinzen hat sich das Abdeckereiwesen in seiner früheren Gestalt erhalten, und die betreffenden Regierungen haben sich deshalb für eine Aenderung des status quo im legislativen Wege auf das entschiedenste aussprechen zu müssen geglaubt.

Die Bedingungen, unter denen jenes Institut einst entstanden und sich fortentwickelt, sind, nach ihrer Ansicht, weggefallen, es steht jetzt mit den Anforderungen der Zeit überall im Widerspruch, erscheint als lästige Fessel für den Vieh-Eigenthümer, namentlich auf dem Lande, und die Aufhebung desselben wird daher dringendes Bedürfniß.

Im völligen Widerspruche hiermit halten die Regierungen von Merseburg und Erfurt nicht die Aufhebung, sondern Befestigung des Abdeckerei-Instituts für ersprießlich, und meinen, daß, wenn die Gesetzgebung einschreite, sie es sich zur Aufgabe machen müsse, nicht das schon schwankend gewordene Gebäude noch mehr zu untergraben, vielmehr es zu stützen und wieder aufzubauen. Denn nur in ihm sei eine genügende Kontrolle in medizinal- und veterinär-polizeilicher Hinsicht möglich, nur durch den Abdecker könne das gefallene Vieh so genutzt werden, wie es den Anforderungen einer guten National-Oekonomie entspräche, und wenn nur dem Eigenthümer eine angemessenere Entschädigung für das Viehkadaver zugebilligt würde, so sei auch den Klagen dieser abgeholfen.

Als auffallend muß jedoch hier schon erwähnt werden, daß noch vor wenigen Jahren die landwirthschaftliche Gesellschaft zu Ranis — also gerade im Departement von Erfurt — dem Ministerio des Innern eine Abhandlung eingereicht hat, in welcher sie nachzuweisen sucht:

> daß keine polizeiliche Rücksichten für das Bestehen der Feldmeistereien vorhanden seien, wohl aber eine Aufhebung derselben die größten landwirthschaftlichen und staatswirthschaftlichen Vortheile mit sich führen würde, Vortheile, die sie in einer detaillirten Nachweisung auf 300 Rthlr. pro Quadratmeile berechnet.

Mögen diese Angaben immerhin übertrieben sein, so viel steht jedenfalls fest, daß die beiden zuletzt gedachten Regierungen mit ihren Ansichten ganz isolirt und im Widerspruch mit denen aller übrigen dastehen; denn auch diejenigen, welche in hypothesi für ihr Departement ein legislatorisches Einschreiten nicht mehr nöthig halten, weil der faktische Zustand des Abdeckereiwesens dasselbe überflüssig mache, sind, wenn es sich um die Frage in thesi handelt, darüber einig: daß das Institut schädlich sei, und somit eine Aenderung des status quo Noth thue.

Wenn aber dies die Ansicht der entschiedensten Majorität ist, so ergiebt sich von selbst die Frage:

V.

In welcher Weise soll diese Aenderung erfolgen?

Zwei Meinungen sind es, die sich hierüber geltend gemacht haben. Die eine geht dahin,

> es solle nur das Untersagungsrecht gegen das Selbstabledern, also das Zwangsbannrecht aufgehoben, das Gewerbe-Exklusivum dagegen beibehalten werden;

die andere:

> es müsse das Zwangsbannrecht und Gewerbe-Exklusivum zu gleicher Zeit aufgehoben werden.

Für die erstere Ansicht *) wird angeführt:

Nur das Zwangsbannrecht sei lästig und schädlich, und darum richteten sich auch nur gegen dieses die Klagen der Vieh-Eigenthümer; werde daher dieses aufgehoben, so sei den Beschwerden abgeholfen, und der Staat behalte in den Gewerbe-Abdeckern nützliche Unterbediente der Sanitäts- und Veterinärpolizei.

Für den zweiten Vorschlag wird geltend gemacht: **)

Eine Aufrechthaltung des Gewerbe-Exklusivi ohne das Zwangsbannrecht sei für die Abdecker ohne allen Werth, die zu leistende Entschädigung würde um nichts geringer ausfallen, ja werde von Vielen de facto noch höher gestellt, weil, wie sie mit Recht anführten, wenn erst einmal das Selbstabledern frei gegeben sei, sie wenig Gelegenheit haben würden, von ihrem Gewerbe-Exklusivo Gebrauch zu machen, wohl aber Knechte, Geräthschaften und Gebäude halten müßten, demnach Unkosten ohne Einnahmen haben würden.

Das Interesse, — fügen die Regierungen hinzu — welches der Staat wegen der sanitätspolizeilichen Leistungen der Abdecker habe, könne auch ohne diese sichergestellt werden, und es sind zu diesem Behufe verschiedene Vorschläge gemacht, die am geeignetsten da mitgetheilt werden, wo von dem Werthe jener Leistungen überhaupt die Rede sein wird. Darin aber stimmen fast sämmtliche Regierungen mit den Abdeckern überein:

daß die Gerechtigkeiten, wenn man ihnen das Zwangsbannrecht nimmt, allen Werth verlieren würden.

So sagt die Regierung zu Köslin, das Gewerbe-Exklusivum ohne Zwangsrecht würde, selbst in einem mäßigen Umkreise betrieben, kaum zur Ernährung eines gemeinen Hand-Arbeiters mit Familie hinreichen. Die Regierung zu Danzig ist derselben Meinung und findet eine praktische Bestätigung derselben darin, daß das bloße Gewerbe-Exklusivum für die Stadt Danzig und das Stadtgebiet gegen einen Pachtzins von nicht mehr als jährlich 3 Thaler hat ausgethan werden müssen, in einem großen Theile des Departements, in welchem gleichfalls das Zwangsrecht durch die Fremdherrschaft aufgehoben, aber gar keine Pächter mehr sich haben finden lassen, was auch in einigen Theilen des Königsberger Departements der Fall ist.

Dieser Erfahrung ist freilich das Beispiel Berlins entgegen zu setzen, wo der Pachtzins für das bloße Gewerbe-Exklusivum bisher jährlich 1200 Thaler betragen hat; nichtsdestoweniger meint aber doch auch die Regierung zu Potsdam, daß der Werth des bloßen Gewerbe-Exklusivi nach Aufhebung des Untersagungsrechtes auf Null heruntersinken, und daß, wenn man auch vielleicht in den größeren Städten sich des Abdeckers, trotz des aufgehobenen Zwanges, häufiger

*) Es ist dies die der Regierungen Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Marienwerder und Koblenz.

**) Von den Regierungen Köslin, Danzig, Gumbinnen, Posen, Stralsund, Stettin, Königsberg, Liegnitz, Oppeln.

bedienen möchte, der Landmann ihn gewiß gar nicht mehr in Anspruch nehmen würde.

Nur die Regierung in Frankfurt ist der Ansicht:

„Auch das bloße Gerwerbe-Exklusivum würde einen gewissen Werth behalten, da anzunehmen sei, daß auch nach Aufhebung des Zwanges Viele von dem Rechte des Selbstablederns keinen Gebrauch machen, sich vielmehr nach wie vor des Abdeckers bedienen würden."

Mag man sich nun aber für eine gleichzeitige Aufhebung des Zwangsrechtes und Gewerbe-Exklusivi, oder nur für die Aufhebung des ersteren entscheiden, jedenfalls wird es nöthig sein:

VI.

Zu ermitteln, welche Verminderung des Werthes durch die eine oder die andere Maßregel die Abdeckereigerechtigkeiten erleiden und daher zur Entschädigung stellen würden?

In welcher Weise diese Ermittelungen zu bewirken, darüber haben die Regierungen so verschiedene Wege vorgeschlagen, daß sie sich nicht wohl unter gemeinsame Kategorien subsumiren lassen.

So meint die Regierung zu Frankfurt, welche von der Ansicht ausgeht, daß durch bloße Aufhebung des Zwanges die Gerechtigkeiten nicht allen Werth verlieren würden:

„Es müsse nach Aufhebung des Zwanges ein Zeitraum von 5 Jahren zu Grunde gelegt, in diesem der Gewerbebetrieb genau kontrollirt, am Ende des Zeitraums ein jährlicher Durchschnitt mit dem Durchschnitt der Einnahme eines gleichen Zeitraumes vor Aufhebung des Untersagungsrechtes verglichen werden, und der sich ergebende Ausfall kapitalisirt, gebe die Summe der Werthsverminderung."

In ähnlicher Weise will die Regierung zu Magdeburg und Danzig dieselbe ermitteln,

„Sie solle, wie dies für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges durch die Verordnung vom 15. September 1818. bestimmt sei, nach dem Ausfall berechnet werden, den die Berechtigten erweislich in den nächsten Jahren nach Aufhebung ihres Privilegii gegen die letzten Jahre vor diesem Zeitpunkte in ihren reinen Einnahmen erleiden würden."

Die Regierung zu Koblenz will

„aus dem 10jährigen durchschnittlichen Viehstande und der nach Erfahrungssätzen anzuschlagenden Mortalität in demselben den annähernden Betrag der Gerechtigkeit berechnen.

Die Regierungen Potsdam, Köslin, Gumbinnen und Königsberg wollen den jetzigen Werth der Abdeckereien ermitteln, und meinen, daß damit auch die künftig eintretende Werthsverminderung festgestellt sei.

„Natürlich müsse hierbei Alles ausscheiden, was nicht aus der Gerechtigkeit selbst, sondern aus andern Quellen, wie dem Ertrage der Grundstücke, dem Kapitale, der Industrie, herstamme; auch müßten, meint die Regierung zu Köslin, die Berechtigten nicht vergessen, daß der Unternehmergewinn in Abzug zu bringen sei, wenn man Grundrente, Kapitalrente, Arbeitslohn und Unternehmergewinn als die vier Quellen des Einkommens aus einem Gewerbe ansehe, und daß, wenn man die Abdecker als Beamte betrachte, der Pensionssatz nicht dem Gehalte für aktive Dienste gleich komme."

Die Regierung zu Posen will nur eine Schätzung Sachverständiger eintreten lassen, eine solche, meint aber die Regierung zu Erfurt,

„würde immer nur nach sehr subjektiven Ansichten vorgenommen werden, da bei der Wahl dieses Gewerbes mehr als irgend wo die Volksmeinung ins Spiel komme."

Die Regierung zu Merseburg, welche, wie früher angeführt, die ganze Aenderung des status quo darauf beschränken will:

„Daß die Abdecker verpflichtet werden, dem Eigenthümer eine angemessenere Entschädigung als bisher für das Viehkadaver zu geben,"

will die dadurch eintretende Werthsverminderung in folgender Weise ermitteln:

„Es wird die Zahl des in einem Zeitraume mehrerer früheren Jahre abgelederten Viehes und das Quantum der dafür gezahlten Vergütigungssumme mit der für dieselbe Anzahl Vieh künftig zu zahlenden Vergütigungssumme verglichen, und der Kapitalwerth des sich ergebenden einjährigen Zuschusses giebt das eingetretene Quantum minus des Werthes der Abdeckereien."

Die Regierung giebt jedoch selbst zu, daß in casu concreto eine solche Ermittelung jedesmal schwer, ja unmöglich sein werde, weil der Kaviller für die Vergangenheit keine Bücher geführt haben wird.

Ueberhaupt sind die Abdecker auch in den übrigen Regierungs-Bezirken meistentheils nicht im Stande gewesen, einen genaueren Nachweis über Einnahme und Ausgabe zu führen, da es ihnen wirklich an den dazu erforderlichen schriftlichen Datis in den meisten Fällen fehlt, viele sich auch wohl blos des Nachweises geweigert haben mögen, weil sie Mißtrauen in die Absichten des Gouvernements setzten.

Nur wo die Abdeckereien vererb- resp. verzeitpachtet sind, wird sich die Verminderung ihres Werthes leicht ermitteln lassen.

Im ersteren Falle zeigt, nach dem Berichte der Regierung zu Gumbinnen, der Durchschnitt des ursprünglichen Erbstandsgeldes, und der bei Veräußerungen gezahlten Kaufgelder, mit Hinzurechnung des gezahlten Kanons, den Werth der Abdeckereigerechtigkeit cum pertinentiis; der Werth dieser letzteren ist abzuziehen, und der verbleibende Rest giebt den Werth der reinen Gerechtigkeit; im letzteren giebt der kapitalisirte Betrag des aus einem 10jährigen Durchschnitte

der Pachtgefälle zu ziehenden Quanti den Anhalt für Werthschätzung der Gerechtigkeit cum pertinentiis, welche letztere wieder in Abzug zu bringen.

VII.

Behandlung des Entschädigungs-Anspruchs.

Daß die Berechtigten für die in Folge einer legislativen Maaßregel eintretende Verminderung des Werthes ihrer Gerechtigkeiten einen Anspruch auf Entschädigung haben, darüber sind die Regierungen einig, und nur die von Marienwerder und Stettin haben Vorschläge gemacht, die dahin abzielen, eine solche Entschädigung ganz zu umgehen. Die erstere führt nämlich an:

Sämmtliche landesherrliche Privilegien enthielten eine clausula cassatoria dahin:

daß, wenn der Privilegirte den ihm auferlegten Pflichten nicht gebührend nachkomme, das Privilegium ihm entzogen werden solle.

Nun würde von sämmtlichen Abdeckern des Departements eine der wesentlichsten privilegienmäßigen Verpflichtungen, der Scharfrichterdienst, durchaus unerfüllt gelassen, und man habe daher begründete Veranlassung von dem vorbehaltenen Rechte der Aufhebung, ohne Entschädigung, Gebrauch zu machen.

Die zweite meint, man könne die Entschädigung vermeiden, wenn man die Privilegien, die rein persönliche seien, nicht erneuern, und sie auf diese Weise exstinguiren lasse.

Es darf wohl die Angemessenheit dieser Vorschläge, und die Frage über ihre rechtliche Ausführbarkeit dahin gestellt bleiben, und mit den übrigen Regierungen angenommen werden, daß, wenn durch eine legislative Maaßregel — bestehe dieselbe nun in einer Aufhebung, oder auch nur Beschränkung der Privilegien — der Werth der Abdeckereigerechtigkeiten vermindert würde, hiefür den Berechtigten eine Entschädigung geleistet werden müßte.

Es entwickeln sich demgemäß, wird dieser Grundsatz als Prämisse anerkannt, aus ihm folgende Fragen:

a) Wer hat Anspruch auf diese Entschädigung?
b) Wer soll sie leisten?
c) Welches ist der zweckmäßigste Modus ihrer Aufbringung?
d) Auf wie hoch würde sich ungefähr die Entschädigungssumme belaufen?

Ad a.

Die erste Frage wird keinerlei Schwierigkeiten in allen den Fällen darbieten, in welchen nur ein Berechtigter, der Privilegien-Inhaber, vorhanden ist, da, wie natürlich, dann auch er der einzige Entschädigungsberechtigte sein würde.

Anders dagegen stellt sich die Frage, wenn neben dem eigentlichen Privilegien-Inhaber noch andere Personen abgeleitete Rechte besitzen, wie die häufig vorkommenden Erb- und Zeitpächter, oder wenn die Privilegirten ihre Rechte

nicht vom Staate unmittelbar, sondern von Anderen, wie den Ritterguts-Dominien und Städten, ableiten, und diesen dafür zu Prästationen mancher Art verpflichtet sind.

In allen diesen Fällen wird zu erwägen sein:

ob die Entschädigungsfrage nur mit dem unmittelbar Berechtigten zu ventiliren sei, oder ob auch die mittelbar Berechtigten dabei zugezogen werden müssen.

Die Regierungen haben diese Frage von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus nicht erörtert, und nur Erfurt stellt als generellen Grundsatz auf:

„daß, wenn die Abdeckereigerechtigkeit sich noch in den Händen des ursprünglich Privilegirten befinde, dieser die Entschädigung erhalten müsse; wenn sie von dem ursprünglich Privilegirten auf einen Dritten titulo oneroso übergegangen, so sei dieser Dritte der Berechtigte."

Von den übrigen Regierungen haben einige diejenigen namhaft gemacht, die sie in ihrem speziellen Departement für Entschädigungsberechtigte halten. Zu diesen zählt die Regierung zu Magdeburg:

1. den privilegirten Abdeckereibesitzer,
2. den Domainenfiskus, wegen der fiskalischen Prästationen, die er bisher erhalten,
3. diejenigen Privatpersonen, die sonst noch Einkünfte von den Abdeckereien bezogen.

Die Regierung zu Gumbinnen meint:

daß bei den selbst administrirten, oder verzeitpachteten Abdeckereien, dem administrirenden, resp. verzeitpachtenden Eigenthümer die Entschädigung zu leisten sei, und daß dieser sich mit seinem Zeitpächter abzufinden habe. Auch seien in den meisten Zeitpachtkontrakten bereits Bestimmungen für den Fall der Aufhebung des Monopols getroffen worden, und wo diese fehlten, dürfte dem Pächter ein Anspruch auf den Zinsgenuß während der Dauer der Pachtzeit zugestanden werden müssen; bei den vererbpachteten Abdeckereien aber sei nur der Erbpächter entschädigungsberechtigt.

Ad b.

Zwei verschiedene Meinungen haben sich hierüber geltend gemacht:

Nach der einen ist der Staat zur Entschädigung verpflichtet, nach der anderen soll den zwangspflichtigen Viehbesitzern dieselbe auferlegt werden.

Diejenigen Regierungen, welche den Staat heranziehen wollen, führen für ihre Meinung an:

„Er habe die Privilegien ertheilt, oder doch die Ausbildung des faktischen Zustandes zugelassen; wenn er daher jetzt jene Privilegien aufheben, oder diesen Zustand zum Nachtheil der Berechtigten abändern wolle, so liege auch ihm allein die Pflicht der Entschädigung ob. Ueberdies habe er ja in vielen Fällen die ursprünglichen Verleihungsgelder, und fast in

allen die verschiedenartigsten Prästationen, hunderte von Jahren bezogen, auch sei endlich eine Trennung der Viehbesitzer von den übrigen Einwohnern nicht wohl praktisch ausführbar."

Diejenigen Regierungen, welche dem Viehbesitzer die Pflicht zur Entschädigung auferlegen wollen, motiviren dies in folgender Weise:

„Nicht der Staat, sondern nur der Viehbesitzer habe einen Vortheil bei Aufhebung des Zwanges; der Staat würde dadurch sogar unmittelbare Verluste erleiden, indem er die bisher bezogenen Prästationen aufgeben müßte, und es sei daher billig, daß der, welchem der Vortheil aus der beabsichtigten Aenderung des bestehenden Zustandes erwachse, auch die Entschädigung leiste."

Alle Regierungen berichten aber übereinstimmend:

„Daß die Betheiligten sich der Leistung einer Entschädigung behufs Ablösung des Zwanges durchaus abgeneigt zeigten, ja eine solche entschieden verweigerten,"

und auch diejenigen Regierungen, welche der Ansicht sind, daß de jure die Viehbesitzer entschädigen müßten, geben zu, daß wenig Hoffnung zu einer Erledigung der Sache vorhanden sei, wenn de facto nicht der Staat eintrete.

Darum sind sie auch meistens gegen ein Provokations-Verfahren und meinen, daß wenn eine Ablösung noch zu Stande kommen solle, sie wenigstens jedenfalls zwangsweise erfolgen müsse.

Im Ganzen sind aber die Regierungen

Ad c.

über den modus, unter welchem die Entschädigung aufgebracht werden und die Ablösung erfolgen solle,

so verschiedener Meinung, daß nichts wohl anderes übrig bleibt, als die hauptsächlichen Ansichten einzeln mitzutheilen, wobei sich dann eine Trennung derselben, je nachdem die Regierung für eine Entschädigung Seitens der Unterthanen oder des Staates stimmt, von selbst ergiebt. Unter den ersteren macht Frankfurt folgende zwei Vorschläge:

„Jeder Viehbesitzer, der sich vom Abdeckereizwange frei machen will, zahlt nach seinem Viehstande pro Stück ein Gewisses, nach den von der Regierung für jeden Abdeckerei-Bezirk zu normirenden Sätzen." Oder: „Ob abgelöst werden soll, oder nicht, entscheiden die Kreis- oder Kommunal-Landtage für ihren Bezirk; entscheiden sie sich dafür, so wird der Werth des Untersagungsrechtes abgeschätzt und der Beitrag zur Entschädigung auf die Viehbesitzer nach der Zahl ihres Viehstandes repartirt."

Die Regierung zu Danzig will dem viehhaltenden Grundbesitzer nach Analogie des Ediktes vom 14ten September 1811. zuvörderst eine zweijährige Frist zur gütlichen Einigung mit dem Berechtigten gestatten, dann aber soll eine Zwangsablösung eintreten, bei welcher der Bannpflichtige nach Maaßgabe seiner

Viehzahl zu entschädigen habe; die Landräthe sollen die Sache instruiren, die Regierung die erste und das Ministerium des Innern die zweite Instanz bilden.

Die Regierung zu Köslin schlägt vor:
Die Aufhebung des Zwanges ist allgemein, und nicht von einem Provokations-Verfahren abhängig zu machen. Für das Entschädigungs-Quantum werden, ohne Rücksicht auf die Ansprüche der einzelnen Privilegien-Inhaber, feste, giltige Normen angegeben, als da sind:

a) Der neueste Kaufpreis bildet die Entschädigungssumme;
ist dieser Kaufpreis vor 10 Jahren gezahlt, werden einige,
" " " " 20 " " wieder einige Prozente zugelegt.

b) Ist die Gerechtigkeit bei Vererbungen nach einer (gewöhnlich niedrigeren) Erbtaxe angenommen, so werden wieder einige Prozente zugeschossen.

c) Ueberall ist, wo für den Kauf-, resp. Annahmepreis nicht blos die Gerechtigkeit, sondern auch Gebäude, Grundstücke und sonstige Realitäten mit erworben sind, für diese ein angemessener Betrag von dem Entschädigungs-Quanto in Abzug zu bringen.

d) Der Staat verzichtet auf die bisher gezogenen Prästationen.

Sehr ausführliche Vorschläge macht die Regierung zu Gumbinnen:
Nicht alle Viehbesitzer, sondern nur die viehhaltenden Landbesitzer, und diejenigen Städter, welche Ackerbesitz haben, sind zur Entschädigung heranzuziehen. Denn dem Grundbesitzer wird nicht nur der Vortheil am meisten zu Gute kommen, der Grundbesitz giebt auch den sichersten, einfachsten und keiner inquisitorischen Nachforschung bedürfenden Maaßstab an die Hand.

Nach dem ungefähr ermittelten Ablösungs-Quanto von 100,000 Rthlr. für das Departement, wird, da dasselbe aus ungefähr 3,000,000 Morgen Ackerland besteht, auf den Morgen der mäßige Satz von 1 Silbergroschen als Abfindungssumme kommen.

Diese Ablösung ist zwangsweise auf einmal durchzuführen; wenn aber ein Provokationsverfahren beliebt werden sollte, so muß der Antrag jedenfalls dem Berechtigten und Verpflichteten gleichmäßig zustehen, und ersterer hat seine Berufung gegen die zur Provokation Berechtigten zu richten, in der verpflichteten Gemeinde aber entscheidet Stimmenmehrheit. Auch ist zu erwägen, daß durch eine Ablösung des Bannrechts die Sicherheit der Realberechtigten gefährdet werden kann, weshalb der Empfänger des Ablösungskapitales dieses zuvörderst zur Abstoßung der auf dem Grundstücke haftenden Schulden verwenden muß.

Die Regierung zu Erfurt:
will die Ablösung für gesetzlich zulässig erklären, sobald von der Majorität der Viehbesitzer in einer zwangspflichtigen Gemeinde die Provokation erfolge; die Gemeinden sollten über die Frage selbstständig beschließen, und eine von der anderen unabhängig sein. Wenn nun gleich nur die Viehbesitzer in jeder Gemeinde die Verpflichtung zur Entschädigung hätten, so habe doch die Gemeinde, als solche, die Verbindlichkeit, das ermittelte Entschädigungs-Quantum in Form einer ablös-

baren jährlichen Rente an den Berechtigten in solle abzuliefern, und ihr bleibe nur die Subrepartition auf die jedesmal vorhandenen einzelnen Viehbesitzer überlassen.

Von denjenigen Regierungen, welche dem Staate die Entschädigungspflicht auferlegen wollen, bringt Potsdam folgendes Verfahren in Vorschlag:

Die Staatskasse schießt das Kapital zur Abfindung vor; da aber die Viehbesitzer bei Aufhebung des Zwanges gewinnen, so müssen sie zu einem Beitrage herangezogen werden, der nach Verhältniß des Viehstandes repartirt und in billigen Zahlungsfristen geleistet wird. Uebrigens ist die Ablösung zwangsweise, auch gegen den Willen der Betheiligten, im Wege der Gesetzgebung mit durchgreifenden Abschätzungs-Prinzipien durchzuführen.

Die Regierung zu Marienwerder, welche dafür hält, daß, wenn der Staat nicht eintrete, die Ablösung überhaupt nicht zu Stande kommen würde, schlägt event. vor:

Der Beschluß der Kreisstände ist für die Eingesessenen verbindlich; bei der Konkurrenz mehrerer Kreise gilt das Gewicht der einzelnen Stimmen nach dem aus den statistischen Tabellen zu entnehmenden Viehstande. Jedenfalls ist ein Verfahren nach den Grundsätzen der agrarischen Gesetze nicht räthlich, da schon die Ermittelung des Interesses, Behufs Abwägung der Stimmen, bei der großen Anzahl der Betheiligten, ganz unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Die Regierung zu Posen, welche von der Ansicht ausgeht, daß im ganzen Departement nur noch die Abdecker zu Neustadt und Neutomysl zu entschädigen sein würden, hält es am gerathensten, daß sie vor dem Erscheinen eines Gesetzes zur Abschließung eines, gewiß leicht zu bewerkstelligenden Vergleiches autorisirt werde. Im Allgemeinen aber läßt sie sich über die Entschädigungsfrage dahin aus:

a) Wo blos für ein Exklusivgewerberecht Entschädigung zu leisten, ist das Verfahren einzuschlagen, welches durch das Gesetz vom 13ten Mai 1833. aufgestellt ist; wo aber

b) auch für Zwangsrechte eine Entschädigung zu gewähren, da möchte ein jenem Gesetze analoges Verfahren unausführbar sein, schon weil für die Vergangenheit keine Einnahme-Register geführt seien.

c) Die von den Magisträten zu leistende Entschädigung würde nur in dem Erlasse der stipulirten Aequivalente bestehen, und wenn die Kämmereikassen für den Wegfall dieser Einnahmen keine Entschädigung erhalten, so wird dabei nur wieder das Prinzip des Gesetzes vom 13ten Mai 1833. befolgt, nach welchem die den Kämmereikassen zustehenden gewerblichen und persönlichen Abgaben gleichfalls ohne Entschädigung aufgehoben sind.

Die Regierung zu Merseburg macht über die Modalität einer Entschädigung Seitens des Staates keine besonderen Vorschläge, läßt sich vielmehr nur über die Inkonvenienzen aus, die eine Ablösung Seitens der Eingesessenen haben würde. Wenn nämlich eine solche, und zwar mit der von ihr vorgeschlagenen Beibehaltung des Zwangsbann- und Exklusivgewerberechtes und einer Erhöhung der dem Eigenthümer für das Viehkadaver zu zahlenden Entschädigung

beliebt würde, so würde die Ablösung in der Bezahlung des Quanti differentiae des künftig von den Abdeckern zu bezahlenden Mehrbetrages bestehen.

Bei Ausführung dieser Maaßregel würden aber die Viehbesitzer keinen Gewinn haben, weil sie das mit einemmale zahlen müßten, was sie nur allmälig wieder gewinnen würden; ließe man aber nur das Zwangsrecht ablösen, so würde man wieder Vielen einen Beitrag zur Ablösungssumme auferlegen, die doch von dem dadurch erworbenen Rechte des Selbstablederns keinen Gebrauch machen würden, ihnen also eine Abgabe ohne allen Vortheil dagegen obtrudiren.

Diejenigen Regierungen, deren nicht besonders Erwähnung geschehen, stimmen entweder mit den Ansichten der aufgeführten der Hauptsache nach überein, oder haben die Frage gar nicht weiter erörtert, wie sich denn auch die meisten der Erörterung der Frage

Ad d.

auf wie hoch sich ungefähr das Entschädigungs-Quantum belaufen würde? nur sehr mangelhaft unterzogen haben.

Nur die Regierungen Frankfurt, Potsdam, Köslin, Stettin, Marienwerder, Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Koblenz beantworten dieselbe; sie haben sich jedoch auch mit einer ganz ungefähren Erörterung begnügen müssen, und den von ihnen aufgeführten Summen liegen meistentheils nur die Angaben der Abdeckereibesitzer zu Grunde. Diese fordern:

1.	im Regierungsbezirke	Frankfurt	555,431	Rthlr.
2.	= =	Potsdam	758,841	=
3.	= =	Köslin	261,454	=
4.	= =	Stettin	693,495	=
5.	= =	Marienwerder	26,083	=
6.	= =	Danzig	82,656	=
7.	= =	Gumbinnen	100,566	=
8.	= =	Königsberg	162,021	=
9.	= =	Magdeburg	68,500	=
10.	= =	Koblenz (1 Abdeckerei)	30,000	Gulden.

also für die 10 Regierungsbezirke zusammen die Summe von

2,726,289 Rthlr.

als Entschädigungs-Quantum.

Diese Forderungen erscheinen sämmtlich im hohen Grade übertrieben und entbehren jeder wahren Basis. Als Belag hiefür mag Folgendes angeführt werden.

Im Regierungsbezirke Frankfurt werden 555,431 Rthlr. als Entschädigung verlangt, und der Viehstapel desselben an Rindvieh und Pferden beläuft sich nur auf 499,246 Stück.

Im Regierungsbezirke Köslin werden 261,454 Rthlr. gefordert, und die ermittelten Erwerbspreise, die in nicht gar ferne Zeiten zurückgehen, betragen 55,915 Rthlr., und bei dieser Summe ist schon der Werth der mit den Abdeckereien verbundenen Grundstücke, Geräthschaften u. s. w. mit eingerechnet.

Man muß daher der Ansicht der Regierung zu Köslin beitreten:

daß die Berechtigten, wenn es darauf ankommen wird, ihre Forderungen detaillirt zu begründen, die Lächerlichkeit derselben einsehen und beschämt von ihnen zurücktreten werden,

und es unterliegt keinem Bedenken, daß die wirklich zu leistende Entschädigungssumme der jetzt geforderten auch nicht entfernt nahe kommen werde.

Ganz unerheblich aber wird dieselbe bei der großen Anzahl der zur Entschädigung berechtigten Abdeckereien immer nicht sein, und es entsteht daher die Frage:

ob die Vortheile, welche aus derselben zu erwarten stehen, die Geldopfer, welche dafür gebracht werden müßten, überwiegen würden?

Diese Frage muß zu Gunsten der Aufhebung der Abdeckereigerechtigkeiten entschieden werden, denn mit Ausnahme der Regierungen zu Erfurt, Merseburg und Magdeburg sind die übrigen der einstimmigen Ansicht, daß es

VIII.

Im Interesse einer guten National-Oekonomie liege,

den Vieh-Eigenthümer vom Zwange des Abdeckers zu befreien, und ihm das Selbstabledern seines Viehes zu gestatten.

Sie führen an:

Schon an und für sich enthalte es eine jetzt nicht mehr zu verantwortende Härte, denjenigen, dem ein Stück Vieh gefallen sei, zu zwingen, dieses dem Abdecker zu überlassen, und ihm somit die in vielen Fällen vielleicht einzige Möglichkeit zu nehmen, den erlittenen schweren Verlust wenigstens in etwas zu lindern, und durch Verkauf der Haut und Benutzung der sonstigen Abgänge den Grund zu einem kleinen Kapitale für die künftige Wiederanschaffung des abgegangenen Viehes zu legen.

In dieser Weise beeinträchtige der Abdeckereizwang den Wohlstand des Einzelnen, namentlich des ärmeren Landmannes, er sei aber auch dem Nationalwohlstande im Allgemeinen entgegen.

Denn da der privilegirte Abdecker sein Gewerbe meistentheils in einem sehr großen Umkreise betreibe — oft auf 10 und mehr Quadratmeilen — so gehe über das Ansagen und Abholen des gefallenen Viehes viel Zeit verloren, wesentliche Theile des Kadavers gingen unterdessen zu Grunde, und der Abdecker könne meistentheils nur noch Haut, Fett, Hörner und Hufe benutzen, Fleisch, Knochen, Sehnen und Haare aber würden eingescharrt, und auf diese Weise das Kadaver nicht so ausgebeutet, wie es bei dem jetzigen Standpunkte der Landwirthschaft möglich und nöthig sei, und auch gewiß geschehen würde, wenn der privilegienmäßige Betrieb des Abdeckereigewerbes aufhörte und der Industrie des Einzelnen Raum gegeben würde.

„Es kann — sagt in dieser Beziehung die Regierung zu Marienwerder — nur für höchst wünschenswerth erachtet werden, daß dieser durchaus anomale,

durch keine anderweitigen Vortheile des Viehbesitzers aufgewogene Zwang endlich entfernt werde, zumal da es nahe liegt, daß dadurch das National-Kapital beeinträchtigt wird, weil die Aussicht, daß der von dem abgehenden Vieh noch zu erwartende Nutzen lediglich dem Abdecker zufließt, einerseits das Interesse für eine pflegliche Behandlung vermindert, und dadurch theils die Abgänge selbst vermehrt, theils aber auch dahin führt, das Vieh in einen Zustand gerathen zu lassen, durch welchen auch jene Nutzungen noch an Werth verlieren; andererseits in vielen Fällen auch ihren gänzlichen Verlust herbeiführt, weil es an jedem Anreize fehlt, durch eine zeitige Anzeige das abgegangene Vieh vor dem Verderben zu bewahren."

Die Regierung zu Gumbinnen läßt sich dahin aus:

„daß die Aufrechterhaltung des bisherigen Abdeckereirechtes noch in unseren Zeiten irgend für die nutzbare Verarbeitung der Kadaver ersprießlich sein, also einen gewerblichen Vortheil mit sich führen könne, wird wohl Niemand behaupten wollen; gegentheils wird eine Aufhebung des Zwangsrechtes und die durch sie ins Leben gerufene Konkurrenz einerseits die Industrie der Abdecker und ihr Streben nach reichlichster Nutzgewinnung verdoppeln, andererseits den durch das Monopol der Abdecker auf künstlicher Höhe gehaltenen Preis der Felle und anderer Luderprodukte auf ein natürliches Maaß zurückführen. Menge und Güte der Erzeugnisse werden steigen, der Preis wird fallen."

Muß man aber dieser Ansicht:

daß der Nationalwohlstand durch Aufhebung des Abdeckereizwanges und Freigebung des Gewerbes erheblich gewinnen würde,

beitreten, so werden dann:

IX.

a) die medizinal-polizeilichen,
b) die fiskalischen Leistungen,

welche den Abdeckern bisher obgelegen, ins Auge gefaßt, und es wird geprüft werden müssen:

1. welchen Werth diese Leistungen in heutiger Zeit noch haben? und wie sie
2. eventualiter ersetzt werden können?

Die den Abdeckern in sämmtlichen Provinzen vermöge ihrer Privilegien und besonderen Verordnungen obliegenden Pflichten in medizinal- und veterinär-polizeilicher Hinsicht bestehen darin:

1. daß sie schuldig sind, umherliegende Viehkadaver fortzuschaffen und zu verscharren, um dadurch einer Verpestung der Luft und somit ansteckenden Krankheiten vorzubeugen,
2. daß sie als Unterbediente der Veterinär-Polizei bei Viehseuchen zu technischen Hülfeleistungen herangezogen werden,
3. daß sie rotzkranke und milzbrandige Pferde, so wie räudiges Vieh, aufhauen und mit Haut und Haaren verscharren, endlich
4. tolle Hunde erschlagen und herrenlos herumlaufende einfangen müssen.

Auf diese Leistungen läßt sich ihre medizinal- und veterinär-polizeiliche Thätigkeit der Hauptsache nach in allen Provinzen reduziren, und die einzelnen Abweichungen, die dann und wann vorkommen, sind so unbedeutend, daß sie nicht der Erwähnung werth sind.

Nur die Regierungen zu Erfurt, Merseburg und Breslau legen diesen Leistungen noch in heutiger Zeit einen Werth bei, und zwar einen solchen, daß die erstere meint:

es möchte sich schwer ein Ersatz für dieselben finden lassen;

die andere:

es sei wünschenswerth, daß jedenfalls die polizeilichen Hülfeleistungen der Kaviller bei Handhabung der Sanitäts-Polizei, zu denen sie faktisch immer ohne Widerspruch herangezogen seien, für das Departement gesetzlich geregelt würden, um einer möglichen Weigerung begegnen zu können;

und endlich Breslau:

es sei wegen dieser Leistungen wünschenswerth, das Recht der Landpflege im sanitäts-polizeilichen Umfange als eine landespolizeiliche Einrichtung aufrecht zu erhalten.

Alle übrigen Regierungen erklären übereinstimmend:

daß diese Leistungen in heutiger Zeit wenig oder gar keinen Werth haben, jedenfalls nicht einen solchen, daß ihretwegen die Aufrechthaltung der Privilegien nothwendig erschiene.

Diejenigen Regierungen, in deren Bezirken jene Privilegien entweder ausdrücklich aufgehoben oder allmälig außer Anwendung gekommen sind, und in welchen die in Rede stehenden Leistungen entweder von den konzessionirten Gewerbe-Abdeckern oder den Einwohnern selbst prästirt werden, erklären, daß sich hieraus Uebelstände irgend einer Art nicht herausgestellt haben, und meinen, daß sich dadurch ihre Entbehrlichkeit wohl am besten praktisch dokumentire. Aber auch die übrigen zweifeln keinen Augenblick daran, daß sie zum Theil ganz zu entbehren, jedenfalls aber ohne privilegirte Abdecker leicht ersetzt werden können.

„Nicht die Erhaltung der Abdecker — heißt es in dem Berichte der Regierung zu Gumbinnen — sondern die Vermehrung der Thierärzte, verheißt eine befriedigende Sicherung des veterinär-polizeilichen Interesses. Insbesondere werden die Erwartungen, welche man von der thierarznei-polizeilichen Thätigkeit der Abdecker hegen zu können meinte, dadurch vereitelt, daß ihre Pflicht mit ihrem Vortheile häufig im Widerspruch steht. Denn einerseits dem Viehbesitzer einzureden, daß ein Thier zu krank sei, um länger erhalten zu werden, ihn dadurch also zu billigem Ueberlassen desselben zu vermögen, liegt allerdings in ihrem Interesse, und sind solche Fälle durch Provokation des Besitzers auf das Urtheil des Kreisphysikus oder Thierarztes mehrfach zur Kenntniß gekommen; dagegen andererseits eine wirklich ansteckende Krankheit als solche anzuerkennen, und sich dadurch dem Verluste der Nutzungen des gefallenen Viehes auszusetzen, liegt nicht im Interesse des Abdeckers, und allein dadurch ist es erklärlich, daß nach dem

Zeugnisse mehrerer lang gedienten Unterbeamten, in manchen Kreisen der Abdecker niemals eine ansteckende Viehkrankheit zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht hat, daß ferner, wenn es sich z. B. um Verscharren milzbrandigen Viehes mit Haut und Haaren, um Abstechen rotzkranker Pferde handelt, es für nothwendig erachtet ist, einen Polizeibeamten zum Aufseher des Abdeckers bei diesem Akt zu bestellen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß wenn nach Aufhebung des Abdeckereizwanges es jedem Viehbesitzer frei steht, sich selbst dem Abdecken zu unterziehen, derselbe ebenfalls durch sein Interesse zu Kontraventionen getrieben werden kann; doch dürfte es ihm ungleich schwerer fallen, es glücklich auszuführen, als dem Abdecker. Schwer wird es z. B. dem Viehbesitzer sein, die Haut des am Milzbrande gefallenen Viehes, wenn es nur einigermaßen bekannt geworden, daß diese Krankheit am Orte herrscht, los zu werden, sehr leicht dagegen dem mit den verschiedensten Orten im Verkehr stehenden Abdecker. Wie leicht wird es ferner dem Abdecker gelingen, das rotzkranke Pferd, statt es zu tödten, nach scheinbarer äußerlicher Heilung zu verkaufen; beides Fälle, deren Gelingen in der Praxis nicht unbekannt ist. Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Abdecker, selbst ohne bösen Willen, zur Verbreitung ansteckender Krankheiten beitragen könne, indem er durch seine Luderkarren und selbst durch seine Person, bei geringer Nachlässigkeit, das Gift leicht von Ort zu Ort führt. Erfahrungen sollen gelehrt haben, daß dies keine eitle Furcht sei. Allerdings kann hiergegen eingewandt werden, daß jedenfalls, wenn eine Krankheit seuchenartig um sich greift, bereits nach dem in den Privilegien getroffenen Vorbehalte, das Bannrecht des Bezirks-Abdeckers zeitweise erlösche, und der Vieh-Eigenthümer sich selbst zu helfen berechtigt und verpflichtet sei. Allein gerade dies bezeugt die Unzulänglichkeit und Verkehrtheit des jetzigen Institutes.

Denn in Zeiten, wo mit der Behandlung der Kadaver keine Gefahr verknüpft ist, wo die Nutzung desselben den Verlust des Thieres einigermaßen vergüten möchte, zwingt man den Viehbesitzer in den Bann des Abdeckers, tritt aber eine ansteckende Krankheit wirklich ein und das richtige Verfahren mit dem Kadaver wird eine wichtige Sache, dann gerade wird es unmöglich, das mit Gefahr im Verzuge verknüpfte Verscharren der Kadaver dem vielleicht meilenweit entfernt wohnenden Bezirks-Abdecker zuzuwenden; in dieser Zeit wirklicher Gefahr muß das Abdeckereigeschäft in ungeübte Hand gelegt werden, und es kann den Zwangspflichtigen wohl nicht anders, als seltsam berühren, wenn er sieht, daß der Abdecker ihn verläßt, sobald der Vortheil aufhört — wenn die Gefahr herrscht —, aber wieder erscheint, wenn der Vortheil zurückkehrt und die Gefahr verschwindet.

Am nützlichsten haben sich die Abdecker noch als bloße Handlanger der Medizinalbeamten zum Tödten und Aufhauen verdächtigen oder kranken Viehes bewährt, doch haben sich auch gewöhnliche Handlanger dazu bereit finden lassen, und eben so anstellig bewiesen."

„Es wirken jetzt — sagt die Regierung zu Köslin — andere, nützlichere, zuverlässigere Kräfte, seitdem die Veterinärkunde wissenschaftlich ausgebildet ist, ein kenntnißreiches thierärztliches Personal in unserem Staate entstanden, die Einsicht im Volke und in Ortsbehörden gestiegen ist. Daher erwähnt das Regu-

lativ vom 8ten August 1835. und die Verordnung vom 27sten März 1836. gar nicht mehr des Abdeckers. Schon das Patent vom 2ten April 1803. fand die Wirksamkeit des Abdeckers ungenügend, sobald eine Seuche ausbrach, und ordnete außer ihm im §. 53. die Anstellung eines tüchtigen Menschen an; Niemand aber wird in heutiger Zeit, wenn das Uebel der Seuche einigermaßen um sich greift, von dem für einen meilenweiten Bezirk angestellten Abdecker Hülfe erwarten. Das Einfangen toller Hunde würde aber noch weniger gesichert sein, wollte man erst die Ankunft des Schinders abwarten. Schon das Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde vom 20sten Februar 1797. gedenkt mit keinem Worte des Abdeckers, macht aber jedem Menschen die Tödtung desselben zur Bürgerpflicht, und wohl selten wird Jemand Bedenken tragen, wie und wo er kann, einen tollen Hund zu tödten. Zwar ist es keine Frage, daß die Medizinal-Polizei stets untergeordnete Organe bei Thierkrankheiten, beim Einfangen herrenloser Hunde, beim Reinigen der Straßen von Viehkadavern nöthig haben wird, nur wird es nicht nöthig sein, dieserhalb die Uebelstände des privilegienmäßigen Abdeckerei-Zustandes aufrecht zu erhalten. Jede Stadt, auch die kleinste, würde anzuhalten sein, für die gedachten Geschäfte einen Mann anzunehmen, wie sie Nacht- und Flurwächter annimmt, Markt- und andere Plätze vom Kothe reinigen läßt. Auf dem platten Lande würden, je nach den Umständen, mehrere Ortschaften zusammen zu treten, und die Mitglieder der Dorfgemeinde mit den Gutsherrschaften verhältnißmäßig zur Remuneration beizutragen haben. Gut möchte es sein, den Stadt- und ländlichen Gemeinden zur Pflicht zu machen, daß sie Leute von Zuverlässigkeit und moralischem Lebenswandel, die wo möglich mit einem kleinen Hause, oder kleinen Landung angesessen sein müßten, zu den in Rede stehenden polizeilichen Organen wählten."

Für die Angemessenheit dieses letzteren Vorschlages möchte noch eine Erfahrung sprechen, die in dem Departement des Ober-Landesgerichts Magdeburg gemacht worden ist. Dort hat nämlich auf dem rechten Elbufer, nachdem das Gewerbe ganz frei gegeben war, eine Masse verlaufenen Gesindels Abdeckereien etablirt, und, ohne sich in diesen erhalten zu können, die früher bestandenen Meistereien zu Grunde gerichtet. Darum sind auch viele derjenigen Regierungen, welche für eine Freigebung des Gewerbes stimmen, der Ansicht, daß derjenige, der dazu verstattet werden will, sich durch eine Prüfung dazu qualifiziren und die Konzession überdieß immer nur da erhalten solle, wo ein örtliches Bedürfniß vorliege. Jenen konzessionirten, respektive den das Gewerbe ohne das bisher besessene Bannrecht fortsetzenden jetzigen Abdeckern wollen einige Regierungen auch die nothwendig gehaltenen medizinal-polizeilichen Leistungen, namentlich bei einem an ansteckender Krankheit umgefallenen Vieh, gegen eine von dem Eigenthümer zu gewährende taxmäßige Vergütigung, zur Pflicht machen; Andere halten auch dies nicht für nöthig, und meinen, daß der Gefahr einer Verbreitung ansteckender Krankheiten, auch ohne alle Hülfeleistung des Abdeckers durch eine genaue Befolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften begegnet werden könne, wie sich dies in den Landestheilen, in welchen sich die Einwohner auch des Gewerbe-Abdeckers höchst selten bedienten, praktisch bewährt habe. Ueberdies

würde ja auch die Benutzung eines solchen dem Eigenthümer immer unbenommen sein.

Wenn hiernach die sanitäts- und veterinär-polizeilichen Leistungen der Abdecker, nach der Ansicht der großen Majorität der Regierungen, in der Gegenwart nicht mehr eine solche Bedeutung haben, daß um deshalb die Beibehaltung des jetzigen Abdeckereiwesens auch nur räthlich, geschweige denn nothwendig erschiene, so sind

b.

ihre fiskalischen Prästationen

noch von einer um Vieles geringeren Wichtigkeit.

Sie bestehen durchschnittlich:

1. in der Verpflichtung zu scharfrichterlichen Exekutionen in peinlichen Fällen,
2. zur Versorgung der Wolfsgruben und Fuchskörungen mit Luder,
3. in der Aufzucht, Fütterung und Heilung Königlicher Hunde,
4. in der jährlichen Lieferung einiger lederner Eimer und Handschuhe,
5. in der Zahlung jährlicher Hunde- oder Prästationsgelder, und
6. in der Erlegung von Lehnwaare und Kanon bei Veränderungen in manu dominante vel serviente.

Was nun:

1.

die scharfrichterlichen Exekutionen

betrifft, die den Abdeckern nach ihren Privilegien sogar meistentheils als das principale ihres Amtes obliegen, so unterziehen sich schon jetzt nur die wenigsten derselben, und es gilt auch in dieser besonderen Rücksicht das, was die Regierung zu Köslin im Allgemeinen von der Vernachlässigung ihrer Pflichten, Seitens der Abdecker sagt.

„Die Privilegien — heißt es in der Darstellung des Regierungs-Kommissarius wörtlich — lauten auf das Scharfrichter-Amt als das principale, und nebenbei auf die Abdeckerei als Pertinenz. Im Laufe der Zeit ist die ganze Sache blos der gemeinen Geldspekulation verfallen. Personen, die sich gewiß nie zu scharfrichterlichen Verrichtungen verstehen würden, die gar kein Interesse für die übrigen sanitäts-polizeilichen Beziehungen des Geschäftes, keine Erfahrung über die Kennzeichen und die Behandlungsweise von Viehkrankheiten, überhaupt gar kein Verständniß für den amtlichen Charakter ihres Berufes besitzen, haben ihr Kapital auf den Ankauf der Privilegien verwendet. Es ist das einzige Beispiel in unserem Staate, wo ein Amt und das damit verbundene Einkommen käuflich, und der Widerwille, die ernsthafteste Pflicht des Amtes zu üben, aus dem natürlichen Gefühle des Menschen herzuleiten ist, wo aber das Amt dennoch gesucht wird, als Folie eines Geldverdienstes, der mit den natürlichen, schon durch die Gesetzgebung vor 30 Jahren reklamirten Eigenthumsrechten der Mitbürger im Widerspruche steht."

Meistentheils haben die Scharfrichter, welche blos Abdecker sind, mit einem oder zweien ihrer Genossen in der Provinz ein Abkommen getroffen, nach

welchem von diesen in vorkommenden Fällen die erforderlichen Dienste, gegen eine von ihnen gezahlte Vergütigung geleistet werden, oder auch das Obergericht der Provinz hat, wie z. B. in Magdeburg und Posen, selbst einen derartigen Kontrakt mit einem Scharfrichter geschlossen. Darum meinen auch sämmtliche Regierungen, daß das Bedürfniß, ein Werkzeug zu scharfrichterlichen Exekutionen zu haben, kein Motiv für Beibehaltung der privilegirten Scharfrichter abgeben dürfe, daß vielmehr die Kriminal-Justiz sehr leicht, und ohne größere Unkosten geeignete Helfer zu diesem Geschäfte, entweder in den Reihen ihrer niederen Beamten, oder unter den Gewerbe-Abdeckern, oder auch sonst unter den Einwohnern finden würde.

2.

Die Versorgung der Wolfsgruben und Fuchskörungen mit Luder

ist schon jetzt überall außer Gebrauch gekommen, demnach ganz werthlos, und nur die Regierung zu Königsberg braucht zu den Körungen in den an Rußland grenzenden Forsten jährlich ungefähr 250 Viehkadaver, im Werthe von 300 Rthlrn., und die zu Potsdam will auch noch in neuerer Zeit diese Leistungen im Interesse der Forstverwaltung dann und wann in Anspruch genommen haben.

Eben so ist

3.

die Lieferung lederner Feuer-Eimer und Handschuhe

in den meisten Fällen für wenige Thaler abgelöst worden, und es bleiben demnach nur noch

4.

die Geld-Prästationen

übrig.

Diese sind allerdings nicht ganz unbedeutend.

Nach einer Designation des Geh. Staatsministers v. Ladenberg vom 28sten November 1842. betragen die in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Frankfurt und Potsdam von sämmtlichen Abdeckern zu entrichtenden jährlichen Prästationsgelder zusammen

4156 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.

und die Laudemien, welche in diesen Provinzen im Jahre 1798. bezahlt worden, beliefen sich auf

9778 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf.

wozu die noch nicht ermittelten Summen aus den Bezirken Liegnitz und Oppeln treten.

Diese allerdings nicht unbedeutende Revenüe wird der Staat freilich aufgeben müssen, wenn eine Aufhebung der Privilegien im Wege der Gesetzgebung erfolgt; er wird dies jedoch als einen Grund gegen diese Maaßregel nicht gelten lassen, da der Verlust, welchen er unmittelbar erleidet, durch die dem National-Wohlstande daraus erwachsenden Vortheile mittelbar vollkommen ausgeglichen wird.

Entwurf
einer
Feld-Polizei-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zum Zweck eines wirksameren polizeilichen Schutzes für den Landbau, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzkraft hat, was folgt:

§. 1.

An denjenigen Orten, wo es die Verhältnisse erforderlich machen, können gegen das unbeaufsichtigte Umherlaufen des Viehes auf Straßen und Plätzen, überhaupt außerhalb geschlossener Höfe oder eingefriedigter Weideplätze während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden, von der Ortsbehörde, nach Anhörung der Gemeinde und unter Bestätigung des Landraths, besondere Lokal-Verordnungen erlassen werden.

Die in solchen Verordnungen anzudrohenden Strafen dürfen jedoch die §. 5. No. 2. a. b. c. bestimmten Sätze nicht überschreiten.

§. 2.

Niemand darf sein Vieh anders als in Begleitung eines solchen Hirten, welcher im Stande ist, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, zur Weide gehen lassen.

Ueber die Tüchtigkeit des Hirten entscheidet in den vorkommenden Fällen (§§. 10. u. folg.) die Ortspolizei-Behörde.

§. 3.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstück betroffen, auf welchem dasselbe überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht geweidet werden darf, so ist der Besitzer

dieses Grundstücks, oder Namens seiner derjenige, welcher die Aufsicht darüber zu führen hat, so wie der Inhaber eines Gebrauchs- oder Nutzungsrechtes, welcher durch das Uebertreten beeinträchtigt wird, das Vieh zu pfänden und sich daran wegen seiner Ansprüche an den Besitzer des Viehes (§§. 5. u. folg.) zu halten berechtigt.

§. 4.

Eine ganze Heerde darf nur dann gepfändet werden, wenn die Pfändung einzelner Stücke nicht auszuführen ist, oder nicht ausreicht, um weiteren Schaden abzuwenden, oder den schon erlittenen, nebst dem Pfandgelde und den durch die Pfändung selbst entstehenden Unkosten zu decken, oder den Pfänder in dem Besitz seines Rechts zu schützen, oder, um ihn des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zu versichern.

§. 5.

Das zu erlegende Pfandgeld (§. 3.) beträgt:

1. wenn das Vieh auf bepflanzten oder besäeten Aeckern und Gärten, ungemähten Wiesen, geschlossenen (eingefriedigten) oder solchen mit Klee und andern Futterkräutern besäeten Weiden, welche vom Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden, auf Dämmen und Deichen, gedeckten Sandflächen oder auf Privatwegen, die mit Warnungstafeln versehen sind, betroffen worden:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . 20 Sgr.
   b) für ein erwachsenes Schwein, eine alte Ziege, ein Füllen, oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren 10 Sgr.
   c) für ein Schaaf, ein junges Schwein oder eine junge Ziege . . . . . 6 Sgr.
   d) für eine alte Gans . . . . . 2 Sgr.
   e) für eine junge Gans und ein Stück Federvieh anderer Art . . . . . 1 Sgr.
2. in allen andern Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten öffentlicher Wege und Dorfstraßen gehört:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . 6 Sgr.
   b) für eine Ziege, ein Schwein, ein Füllen, ein Schaaf, oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren . . . . . 3 Sgr.
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art 6 Pf.

§. 6.

Dieses Pfandgeld (§. 5.) muß von dem Besitzer des Viehes an den Besitzer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks für jedes erweislich auf das Grundstück übergetretene Stück Vieh, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Indessen soll, wenn in einem Falle eine Mehrzahl von Stücken Vieh desselben Besitzers oder derselben Hütungsgenossenschaft übergetreten ist, der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schweine und Schaafe,
unter der Voraussetzung der No. 1. die Summe von 20 Rthlr.,
unter der der No. 2. die Summe von 10 Rthlr.;

b) für Gänse und anderes Federvieh,
unter der Voraussetzung der No. 1. die Summe von 3 Rthlr., und
unter der der No. 2. die Summe von 1 Rthlr.

nicht übersteigen dürfen.

Ob der wiederholte Uebertritt desselben Viehes an ein und demselben Tage als eine einzelne oder als eine mehrmalige Kontravention zu betrachten und zu bestrafen ist, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurtheilung der Behörde überlassen.

§. 7.

Die in den vorstehenden §§. 5. und 6. bestimmten Sätze des Pfandgeldes können durch besondere, nach Anhörung der Kreisstände oder der Ortsbehörden und Gemeinden, von den Regierungen zu erlassende Kreis- oder Lokalverordnungen für ganze Kreise oder einzelne Orte anders, jedoch nicht höher festgestellt werden.

§. 8.

In der Regel ist unter diesem Pfandgelde (§§. 5. und 6.) der Ersatz des durch das Vieh angerichteten Schadens mitbegriffen.

Will aber der Beschädigte sich hiermit nicht begnügen, so steht ihm frei, vollständige Schadloshaltung zu fordern; außer dieser kann er aber dann das Pfandgeld für die übergetretenen Stücke nur zu den in den §§. 5. und 6. unter No. 2. bestimmten geringeren Sätzen verlangen.

§. 9.

Wer vorsätzlich unbefugter Weise Vieh auf einem fremden Grundstück hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadensersatz nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll noch überdies mit Geldbuße von 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. bestraft werden.

Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§. 26.) oder an Sonn- und Festtagen verübt ist, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig gemacht hat.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 10.

Wenn der zur Beaufsichtigung des Weideviehes bestellte, an sich tüchtige Hirte (§. 2.) dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt, oder die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person überträgt, so trifft ihn eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr.

§. 11.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten (§§. 2. und 10.) weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt, auf ein fremdes Grundstück übertritt, auf welchem dasselbe überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht gehütet werden darf, so kann weder Pfandgeld noch Schadensersatz dafür gefordert werden.

§. 12.

Von einem durch unabwendbaren Zufall veranlaßten Uebertritt des Weideviehes (§. 11.) hat der Hirte jedoch der Ortsbehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, widrigenfalls derselbe mit einem solchen Einwande nicht weiter gehört werden darf.

§. 13.

Ist aber der Uebertritt des Viehes auf ein solches fremdes Grundstück (§. 11.) einer Verschuldung des an sich tüchtigen Hirten beizumessen, so finden die Vorschriften der §§. 3. und folgende hinsichtlich der Pfändung, so wie der Forderung von Pfandgeld und Schadensersatz gleicherweise Anwendung, und es hängt von der Wahl des beschädigten Besitzers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks ab, ob er sich wegen Pfandgeld und Schadensersatz an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will, welchem Letztern in diesem Falle nur der Regreß an seinen Hirten vorbehalten bleibt.

§. 14.

Hat ein solcher Hirte (§§. 2. 10.) vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben, so ist er mit der im §. 9. bestimmten Strafe zu belegen; fällt ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht dabei zur Last, so trifft ihn eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr.

Außerdem kann ein solcher Hirte in beiden vorstehenden Fällen von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer durch ihn begangenen vorsätzlichen Beschädigung (§. 9.) aber muß seine Entlassung erfolgen, wenn der Beschädigte solche verlangt.

§. 15.

An Orten, wo eine gemeinschaftliche Heerde gehalten wird, ist ein jeder, welcher an der gemeinschaftlichen Weide Theil hat, verpflichtet, sein Vieh zur gemeinschaftlichen Heerde zu bringen, falls er dasselbe nicht auf solchen eigenen oder fremden Grundstücken weiden läßt, deren Behütung ihm allein zusteht.

Von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen zur gemeinschaftlichen Weide berechtigten Grundbesitzer frei, denen herkömmlich oder sonst die Haltung eines eigenen Hirten nachgelassen ist (confr. §§. 23. 25.).

§. 16.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde,

und an den Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft, mit Genehmigung des Gemeindevorstandes, nach örtlichem Bedürfniß und Herkommen zu bestimmen.

§. 17.

Was in den §§. 1 — 14. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 18.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, haben in ländlichen Gemeinden der Gemeinde-Vorstand, in städtischen der Bürgermeister oder das mit der Sorge dafür beauftragte Mitglied des Magistrats, und an denjenigen Orten, wo neben dem Gemeindevorstande besondere Köhr- und Feld-Aemter oder für die Hütungsgenossenschaft eigene Vorstände vorhanden sind, vorzugsweise diese und deren Mitglieder zu sorgen.

§. 19.

Bei einer gemeinschaftlichen Heerde ist das dem Besitzer oder Nutzungsberechtigten des beschädigten Grundstücks zu zahlende Pfand- und sonstige Entschädigungsgeld, vorbehaltlich des Regresses an den gemeinschaftlichen Hirten, von sämmtlichen Hütungsgenossen zu entrichten. Für den Schadensersatz, wie für das Pfandgeld sind die Hütungsgenossen dem Beschädigten einer für alle verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen in der gemeinschaftlichen Heerde hält.

Uebrigens ist der Beschädigte auch in dem oben gedachten Falle berechtigt, sich wegen seiner Ansprüche auf Pfandgeld und Schadensersatz an die abgepfändeten Viehstücke zu halten.

§. 20.

Diejenigen, welche eine Hütungsberechtigung auf fremden Grundstücken ausüben, ingleichen die Vorstände der in gemeinschaftlichen Heerden treibenden Gemeinde oder einer Hütungsgenossenschaft, welchen die Aufsicht über die Feldpolizei und die Hirten übertragen ist, haben die Verpflichtung, den Hirten, Schäfern und andern Dienstboten, welche sie zum Hüten des Viehes gebrauchen, wegen der mit der Hütung zu verschonenden Reviere und der sonst zu beobachtenden Hütungsverhältnisse, nöthigenfalls an Ort und Stelle, unter Bekanntmachung der gesetzlichen Strafen, Anweisung zu geben.

§. 21.

An Orten, wo das Bedürfniß eines Gemeinde-Pfandstalles hervortritt, ist die Gemeinde zur Beschaffung eines solchen verpflichtet.

§. 22.

Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung

und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt.

Die zu Feldhütern Erwählten müssen jedoch Behufs der Beurtheilung ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte der Ortspolizei-Behörde zur Bestätigung vorgestellt, und können, wenn sie diese Bestätigung erhalten haben, auf den Antrag der Gemeinde, eidlich verpflichtet werden. Ist Letzteres geschehen, so sind dergleichen Feldhüter in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit öffentlichen Beamten gleichzuachten.

§. 23.

Eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thaler trifft denjenigen, welcher sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet (§. 15.), ohne hierzu an sich berechtigt zu sein, oder von der Ortsbehörde einen Erlaubnißschein erhalten zu haben. Ein solcher Schein darf jedoch nur mit Genehmigung der Gemeinde, beziehungsweise der Hütungsgenossenschaft ertheilt und kann zu jeder Zeit widerrufen werden; auch muß darin die Person des Hütenden, die Art und Stückzahl des Viehes, das Weideterrain und die Hütungszeit bezeichnet sein.

§. 24.

Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh getüdert (mit Stricken an feste Gegenstände angebunden) oder an Stricken geführt werden.

Letzteres muß auch, so weit nicht Verträge oder Ortsobservanzen ein Anderes bestimmen, beim Hinführen des Viehes zur Weide in solchen Wegen geschehen, denen die erforderliche Breite fehlt.

§. 25.

Für diejenigen Orte, in denen ein solches Einzelnhüten (§§. 23. u. 24.) nach den örtlichen Verhältnissen während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden fortdauernd nothwendig ist, sind nach Anhörung der Betheiligten, in den Städten vom Magistrate, auf dem Lande vom Landrathe, besondere Lokalpolizei-Ordnungen abzufassen, in welchen den Uebertretern derselben Geldbußen bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe angedroht werden können.

Behauptet Jemand, durch eine solche Ordnung in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, so gebührt die Entscheidung und die etwanige anderweite Feststellung der Ordnung der Auseinandersetzungsbehörde.

§. 26.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit, welche eine Stunde nach dem Untergang der Sonne beginnt und eine Stunde vor dem Sonnenaufgang endet, nicht behütet werden.

Wer diesem Verbot zuwider handelt, haftet nicht nur für das Pfandgeld (§. 30.) und den entstandenen Schaden, sondern verfällt, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thalern. Diese Strafe kann beim ersten Rückfall (§. 9.) bis zum doppelten, bei den ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage verschärft werden.

§. 27.

Zu der im §. 26. bezeichneten Nachtzeit darf insbesondere auch dasjenige Vieh, welches über Nacht im Freien, in Hürden oder in andern geschlossenen Räumen verbleibt, nicht auf die Weide gebracht werden.

§. 28.

Ausnahmen von dem Verbote des nächtlichen Hütens auf ungeschlossenen Grundstücken (§. 26.) können unter besonderen örtlichen Verhältnissen in einzelnen Fällen von der Ortsbehörde erlaubt werden; eine solche Erlaubniß ist aber schriftlich zu ertheilen und kann jederzeit widerrufen werden.

§. 29.

Für solche Bezirke und Ortschaften, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dieselbe in dieser Ausdehnung, auf den Antrag der Gemeinden oder auch einzelner zur Gemeinde nicht gehörigen Grundbesitzer, nur durch besonders zu erlassende Lokalpolizei-Ordnungen ausnahmsweise gestattet werden, in welchen zugleich die in jedem solchen Falle zum Schutz gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln zu treffen sind.

In Betreff der Feststellung solcher Ordnungen, so wie der Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten, finden die Bestimmungen des §. 25. Anwendung.

§. 30.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrecht nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der in dem Falle des §. 26. eintretenden Strafe, das Pfandgeld (§§. 5. 6.) doppelt dafür zu entrichten.

§. 31.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadensersatz dem Beschädigten einer für alle verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 32.

Sandflächen, deren Befestigung in Arbeit genommen worden ist, müssen bis zur Vollendung dieser Befestigung mit jeglicher Viehhütung verschont werden.

§. 33.

Soweit Provinzialrechte, Statuten oder Ortsgewohnheiten wegen der Vor- und Nachhut auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen und Fettweiden keine abweichenden Bestimmungen enthalten, soll die Vorhut nur bis zum 1sten April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1sten November, auf Wiesen erst nach völlig beendigter Heuerndte, keinenfalls vor dem 1sten Oktober stattfinden.

Diese Termine können jedoch, wo das Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokalpolizei-Ordnungen anders bestimmt werden. In Ansehung der Feststellung solcher Ordnungen, so wie der Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten, finden die Bestimmungen des §. 25. ebenfalls Anwendung.

§. 34.

Wiesen, welche der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegen, müssen

a) wenn dieselben naß und durchbrüchig sind, gänzlich und zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden,

b) wenn dieselben neugebaut worden, jedenfalls innerhalb der zwei ersten Jahre nach der Ausführung der Anlage, und selbst auf längere Zeit, auch stets in soweit mit fremder Hütung verschont werden, als dies zur Ausführung der Anlage und zur Sicherung ihres Zwecks erforderlich ist.

Die dieserhalb in den vorkommenden Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind auf dem im §. 25. bezeichneten Wege zu treffen, auch etwanige Widersprüche wegen der in Betreff der Aufhütung eintretenden Beschränkungen von den §. 25. genannten Behörden zu erörtern und zu entscheiden.

§. 35.

Auf einzelnen im Gemenge befindlichen und der Weidegemeinheit unterliegenden Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung in der Regel nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen andern zu demselben Feldtheil (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Die in einzelnen Fällen vorübergehend erforderlichen Ausnahmen können nur von der Ortsbehörde oder dem an Stelle derselben zur Besorgung der Feldpolizei berufenen Feldamt besonders gestattet werden.

Diese Behörden haben auch hinsichtlich der zur Feldgenossenschaft gehörigen Hütungs-Interessenten, den Zeitpunkt, mit welchem jene Hütung auf den abgerndteten Stücken allgemein beginnen darf, zu bestimmen.

§. 36.

In allen in den §§. 32 — 35. gedachten Fällen ist die Pfändung des Viehes und ein Anspruch auf Pfandgeld und Schadensersatz nach näherer Bestimmung der §§. 3. und folgende zulässig.

§. 37.

Die Bestimmungen der §§. 33. 34. und 35. finden jedoch auf die Hütungsgerechtigkeiten der zur Feldgenossenschaft gehörigen Weideberechtigten und auf etwanige, einzelnen Mitgliedern der Feld- und Hütungsgenossenschaft zustehende besondere Vorrechte an der gemeinen Weide, in soweit keine Anwendung, als wegen des Zeitpunkts und der Art der Ausübung dieser Hütungsgerechtigkeiten und Vorrechte durch Verjährung oder andere spezielle Rechtstitel etwas Abweichendes bestimmt ist. Auch verbleibt es hinsichtlich des Verfahrens wegen der Einschränkung solcher Rechte und der dafür zu gewährenden Entschädigung bei den Vorschriften des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

§. 38.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der Befugniß, einen Theil der Ackerländereien der in Weide-Kommunion befindlichen Feldmark von der Hütung zu befreien und zum Futterbau zu hegen, so wie in Betreff der übrigen Bestimmungen des §. 119. Tit. 22. Th. I. Allg. Landrecht, der §§. 11. seq. des Landkultur-Edikts vom 14ten September 1811. und der §§. 171. seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821., bei diesen Vorschriften überall sein Bewenden.

§. 39.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber, sowohl in Städten als in ländlichen Kommunen, angeordnet werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien, und insbesondere auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen.

Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Landespolizei-Behörde.

§. 40.

Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Rthlr. ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1. über bestellte Gärten oder Aecker, über ungemähte Wiesen oder über Gärten, Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch eine Warnungstafel untersagt ist, geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
2. in Gärten oder Feldern eine Nachlese hält;
3. auf Grasängern oder Hecken Leinwand oder Wäsche zum Bleichen oder Trocknen ausbreitet;
4. in fremden Privatgewässern oder auf fremden Grundstücken Flachs oder Hanf röthet;

5. fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
6. das an Grenzrainen, Gräben oder Wegen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet.

§. 41.

Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. soll bestraft werden, wer auf fremdem Grund und Boden unbefugterweise:

1. Erde, Lehm, Grand oder Sand gräbt;
2. Plaggen haut oder Rasen sticht;
3. Steine, wofern dieselben nicht zum Bergwerks-Regal gehören, gräbt, bricht oder einsammelt;
4. Steine in den Grenzscheiden aufhäuft;
5. Zweige oder Strauchwerk von solchem außerhalb eines Forstes stehenden Holze, welches nicht der Holznutzung wegen, sondern zu andern Zwecken in Gärten, Alleen, auf Aeckern u. s. w. unterhalten wird, schneidet oder abbricht;
6. Laub von Allee- und Feldbäumen abpflückt;
7. ohne Anzeige bei der Ortsbehörde Quecken, Torfmoore u. s. w. anzündet;
8. Garten- oder Feldfrüchte zum Verzehren auf der Stelle einsammelt.

§. 42.

Mit Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. ist zu belegen:

1. wer durch Abpflügen oder Abgraben benachbarte Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten oder Wege beeinträchtigt;
2. wer Alleebäume, Hecken oder andere zur Einfassung der Wege dienende Anpflanzungen beschädigt;
3. wer sich der Beschädigung von Gräben, Wällen oder andern zur Ableitung oder Abhaltung des Wassers von den Feldfluren dienenden Anlagen schuldig macht.

§. 43.

Wegen des Anhaltens von Personen bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (cf. §. 430. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrechts).

In allen in den §§. 40 — 42. aufgeführten Fällen bleiben übrigens dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten seine Ansprüche auf Entschädigung vorbehalten. Derselbe ist in den im §. 40. unter No. 1. benannten Fällen befugt, die auf dem Grundstück betroffenen Stücke Vieh und Reit- oder Zugthiere zu pfänden und dafür Pfandgeld oder Schadensersatz nach den §§. 5. u. folg. zu fordern. In eben diesen Fällen findet indeß weder ein solcher Anspruch, noch Strafe statt, wenn die schlechte Beschaffenheit und ungenügende Breite des Weges das Ausbiegen und Uebertreiben auf die anliegenden fremden Grundstücke unvermeidlich machte.

§. 44.

Wofern ein Frevel, der in der §§. 41. und 42. bezeichneten Art aus Rache oder Bosheit begangen worden, oder wofern sonst dabei besondere erschwerende Um-

stände obwalten, so hat die Ortspolizei-Behörde davon sofort dem Kriminalgericht Anzeige zu machen und diesem die weitere Untersuchung und Bestrafung zu überlassen.

§. 45.

So weit durch die nach dieser Feldpolizei-Ordnung zu rügenden Uertretungen nur die Rechte und das Eigenthum einzelner Besitzer oder Nutznießer von Grundstücken beeinträchtigt werden, findet die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen lediglich auf den Antrag der Beschädigten Statt, wogegen Uebertretungen anderer Art, auch ohne Antrag eines Beschädigten von Amtswegen zu rügen sind.

§. 46.

Die gegen Uebertreter dieser Feldpolizei-Ordnung entstandenen Ansprüche auf Pfandgeld oder Schadensersatz erlöschen, wenn der Berechtigte solche nicht binnen 6 Monaten, nachdem er von der Uebertretung und der Person des Uebertreters Kenntniß erhalten, einklagt.

Auch fällt die Strafbarkeit der von Amtswegen zu rügenden Uebertretungen fort, wenn innerhalb 6 Monaten nach ihrer Verübung keine Untersuchung bei der Behörde dieserhalb eingeleitet worden ist.

§. 47.

Die nach der gegenwärtigen Verordnung verwirkten Geldbußen fallen, soweit der Frevel innerhalb der Feldmark einer Gemeinde verübt worden, der Gemeindekasse des Orts, soweit der Frevel innerhalb der Feldmark eines Ritter- oder andern Guts, welches nicht zum Gemeinde-Verbande gehört, begangen ist, der Kreiskasse zu einem besondern Fonds anheim, welcher nach dem Beschlusse der Kreisversammlung zu gemeinnützigen landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden soll.

§. 48.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Frevler gegen dieselben nicht verhängt, oder nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß, in Gefängnißstrafen zu verwandeln.

§. 49.

Doch kann an die Stelle der Gefängnißstrafe, so lange diese noch nicht angetreten ist, nach Wahl des Verurtheilten, Strafarbeit treten, und zwar in sofern es sich um Verwandlung einer der Kasse der Gemeinde zufallenden Strafe handelt, im Gemeindedienst, sofern die Geldbuße der Kreiskasse anheimgefallen wäre, zu einem anderen öffentlichen gemeinnützigen Zwecke. Dabei wird ein Arbeitstag, an welchem der Verurtheilte sich jedenfalls selbst beköstigen muß, einem Tage Gefängniß gleich gerechnet.

§. 50.

Welchergestalt Dienstherrschaften für die Folgen der durch ihre Hirten begangenen Hütungsfrevel verhaftet sind, bestimmen die §§. 13. und 19.

Auch bei Feldfreveln anderer Art haften Eltern und Dienstherrschaften für die Geldbußen und Entschädigungen, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und ihre Dienstboten verurtheilt worden sind, alsdann, wenn ihnen die Handlung derselben zum Vortheil gereicht; im Uebrigen haften dieselben nur so weit, als sie dazu nach den allgemeinen Gesetzen verbunden sind (cf. §§. 41. seq., §§. 59. seq. Tit. 6. Th. I., §§. 139. seq. Tit. 2., §. 67. Tit. 20. Th. II. Allg. Landrechts).

§. 51.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 12 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder solche bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stück Vieh nach Bestimmung des §. 4. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke polizeilich angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 52.

Wegen der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten und zurückzubehaltenden Viehstücke bleibt es bei den dieserhalb bestehenden Vorschriften der Provinzialgesetze. Wo es an solchen fehlt, steht die Festsetzung lediglich der Ortspolizei-Behörde zu; doch bleibt es den Regierungen überlassen, nach Vernehmung der Kreisstände für einzelne Gegenden allgemein geltende Sätze zu bestimmen.

§. 53.

Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine vorgekommene Pfändung, oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung (§§. 3. und 6.) angezeigt worden, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über Veranlassung zur Pfändung oder Klage und über seine Forderung an Pfandgeld und sonstigen Schadensersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls die zur Stelle befindlichen Zeugen zu befragen, oder den Augenschein einzunehmen.

§. 54.

Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der im §. 55. No. 1. gedachte Fall eintritt, der Polizeibehörde.

Gutsherren jedoch, welche die ihnen zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst verwalten, müssen diese Entscheidung in den Fällen, bei welchen sie selbst oder ihre Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. Allgem. Landrechts) betheiligt sind, dem Patrimonial- oder sonstigen Ortsgericht überlassen, welches in solchen Fällen an ihre Stelle tritt.

Waltet über den Betrag des Pfandgeldes Streit ob, so hat die Polizeibehörde vor der Entscheidung einen Vergleich zwischen dem Beschädigten und dem Beschädiger über den Betrag des Pfandgeldes, nebst etwanigen Fütterungs- und anderen Kosten zu versuchen, auf welchen die Bestimmungen des §. 56. ebenfalls Anwendung finden.

§. 55.

Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gericht, wenn

1. der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet,
2. der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber, was mit den Pfandstücken geschehen soll, überlassen bleibt.

Die ebengedachte Bestimmung steht dem Gericht auch in anderen Fällen zu, wenn die Polizeibehörde bei Anmeldung des Antrages auf rechtliches Gehör gegen eine von ihr abgefaßte Entscheidung (§. 62.) über die Pfandstücke noch keine Verfügung getroffen haben sollte.

§. 56.

Jedoch hat die Polizeibehörde in dem zu §. 55. unter No. 2. gedachten Falle, sofern der Beschädiger ihrer Vorladung (§. 53.) Folge leistet, zuvor sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich über die Forderungen an Schadensersatz und Pfandgeld, so wie über die Rückgabe der Pfandstücke zu Stande zu bringen, über welchen, wenn er gelingt, ein Protokoll aufzunehmen ist, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

Weder für die Verhandlung, noch für die den Parteien auf Verlangen zu ertheilende Ausfertigung des Vergleichs-Protokolls dürfen Gebühren oder Stempel gefordert werden.

§. 57.

Ist der Eigenthümer oder Besitzer der Pfandstücke auf die ergangene Vorladung nicht erschienen, oder konnte er, weil dessen Person oder Aufenthalt unbekannt war, nicht vorgeladen werden, so hat die Polizeibehörde, auf den Antrag des Pfänders, den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten festzusetzen, und sofern sich der Gepfändete nicht innerhalb drei Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Pfänder daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum desjenigen Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, abzuliefern.

§. 58.

Verlangt in den Fällen des §. 55. No. 1. und 2. der Beschädigte eine Abschätzung des ihm verursachten Schadens, so ist auch diese Abschätzung von der Polizeibehörde, unter Zuziehung beider Theile, ungesäumt zu veranlassen. Hat der

Beschädiger sich entfernt, oder erscheint derselbe auf die ergangene Vorladung nicht, so kann die Abschätzung auch ohne ihn vorgenommen werden. Die Abschätzung erfolgt von den Dorfgerichten des Orts und wofern diese Letzteren oder die ganze Gemeinde bei der Sache ein Interesse haben, von benachbarten unpartheiischen Dorfgerichten, oder in Ermangelung von Dorfgerichten, von anderen zu dergleichen Schätzungen ein- für allemal bestellten und vereideten Taxatoren.

§. 59.

Wo keine Dorfgerichte bestehen, und auch nicht schon andere zu derartigen Schätzungen bestimmte, vereidete Taxatoren in angemessener Zahl und Nähe vorhanden sind, sollen dergleichen Taxatoren — nach Befinden für einen, oder zugleich für mehrere Orts- und Gemeindebezirke, — nach erfordertem Vorschlage der Ortsbehörden und Gemeinden, vom Landrath bestellt und ein- für allemal verpflichtet werden.

Die den Taxatoren für die Abschätzungen zu gewährenden Gebühren können kreis- oder ortschafts- und gemeindeweise, nach Vernehmung der Kreisstände oder der Gemeinden und Ortsbehörden, von den Regierungen im Voraus festgesetzt werden und sind, vorbehaltlich des Regresses an die Beschädiger, von denjenigen zu zahlen, welche die Abschätzung beantragt haben.

§. 60.

Die Aufnahme des Protokolls über die Abschätzung, ingleichen dessen Ausfertigung, wenn der Beschädigte solche beantragt, erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 61.

In Ansehung der in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen steht die Untersuchung und Entscheidung den Ortspolizei-Behörden zu.

§. 62.

Gegen die Straf-Resolute der Ortspolizei-Behörden und gegen deren Entscheidungen über gefordertes Pfandgeld ist der Verurtheilte in allen Fällen berechtigt, binnen 10 Tagen nach der ihm geschehenen Eröffnung den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen.

Ist auf eine solche Polizeistrafe erkannt, gegen welche die Berufung auf gerichtliche Untersuchung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, so hat der Verurtheilte innerhalb jener 10tägigen Frist die Wahl, ob er den Rekurs einlegen, oder auf gerichtliche Untersuchung antragen wolle.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Pfandgeldes von dem einer solchen polizeilichen Geldstrafe gleichen Betrage.

Hat der Verurtheilte den Rekurs einmal erwählt, so kann er auf den Rechtsweg sich nicht mehr berufen.

Eine weitere Berufung von der Rekurs-Entscheidung der Regierung findet nicht statt.

§. 63.

Soweit bisher die Feldpolizei und eine feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit an einzelnen Orten nicht von den gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern vermöge

besonderer Statuten, Rezesse oder Privilegien oder nach Observanz und Herkommen, von eigenen Beamten oder Vorstehern gewisser Einwohnerklassen oder Genossenschaften ausgeübt worden, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 64.

Je nach dem Bedürfniß und dem Antrage der Betheiligten sollen wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, überall, wo es noch nicht geschehen ist, die erforderlichen Ordnungen unter Warnehmung der Betheiligten, durch die Landräthe vermittelt und entworfen, hiernächst aber zur Bestätigung der Regierung eingereicht werden.

Die Landräthe können hierbei durch Kreisverordnete oder Oekonomie-Kommissarien vertreten werden.

Durch dergleichen Ordnungen sind insbesondere Festsetzungen zu treffen über die Verpflichtung zur Räumung, die jedesmalige Zeit und Art derselben, eine in gewissen Zeiträumen vorzunehmende Schau, die Bestellung von bestimmten Schaurichtern aus nahe wohnenden, jedoch unbetheiligten Grundbesitzern und anderen achtbaren und sachkundigen Einwohnern des Kreises auf Vorschlag des Landraths durch die Regierung, so wie über die den Schaurichtern unter allgemeiner Aufsicht des Landraths zu übertragende polizeiliche und Strafbefugniß; auf welche Letztere und die zu erlassenden Strafresolute die Bestimmungen des §. 62. wegen der weitern Berufung ebenfalls Anwendung finden sollen.

Entstehen aber bei der Einrichtung solcher Ordnungen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Räumung, oder über andere Festsetzungen, durch welche die Betheiligten sich in ihren Rechten für verletzt halten, so steht die Entscheidung aller bei der Einrichtung solcher Ordnungen vorkommenden Streitigkeiten, und sodann auch die definitive Feststellung und Bestätigung der Ordnungen den Auseinandersetzungs-Behörden zu.

§. 65.

Von dem Zeitpunkt der Publikation dieser Feldpolizei-Ordnung an, treten die bestehenden Vorschriften, jedoch nur in soweit außer Kraft, als sie sich auf Gegenstände beziehen, über welche diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält.

§. 66.

Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können besondere Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung beziehungsweise der Kreisstände, oder der Ortsbehörden und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unseres Ministers des Innern, erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten

Motive
zur
Feld-Polizei-Ordnung.

Das Bedürfniß einer Ergänzung und Verbesserung der gesetzlichen Maaßregeln zur wirksamen Beschützung des Landbaues, der Fluren und Feldfrüchte gegen Beschädigungen durch widerrechtliche Handlungen oder durch Nachlässigkeit Anderer, insbesondere durch Weidefrevel, ist seit längerer Zeit allgemein empfunden worden und vielfach zur Sprache gebracht.

In welchem engen und inneren Zusammenhange dergleichen schützende Maaßregeln mit dem durch die Gesetzgebung der Jahre 1811. und folgende vorbereiteten Aufschwung der Landwirthschaft stehen, wurde bereits im Landeskultur-Edikt vom 14ten September 1811. anerkannt; dasselbe traf in den §§. 33—37. einige der wichtigsten und allgemeinsten Anordnungen „zur Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen" und verhieß eine größere Strenge in Betreff der auf Kontraventionen solcher Art zu bestimmenden Strafen, so wie deren unnachsichtliche Vollstreckung.

In einzelnen Provinzen bestehen zwar einzelne, zum Theil auch praktisch bewährte Verordnungen aus früherer Zeit. Zu diesen gehören namentlich die Verordnungen wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten für die Provinzen Kur-, Neumark und Pommern vom 8ten April 1806., für Ost- und Westpreußen vom 1sten Mai 1803. und für das Großherzogthum Posen (das vormalige Südpreußen) vom 18ten Mai 1804. Diese Verordnungen haben jedoch nur die Beschädigungen durch unbefugtes Hüten zum Gegenstande. Auch mußte man sich späterhin gegen die noch fortdauernde Gültigkeit der Verordnung vom 18ten Mai 1804. entscheiden, obwohl dieselbe nach der Besitznahme der Provinz Posen und der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts an Stelle des französischen Gesetzbuchs, geraume Zeit hindurch von den Behörden, besonders von den Gerichten, als noch geltend anerkannt worden war. Hierdurch trat auch das Großherzogthum Posen in die Reihe derjenigen Provinzen, in welchen es an zweckmäßigen schützenden Gesetzen für den Landbau und die Feldfrüchte mehr oder weniger fehlte.

In einigen Provinzen wurde dieser Mangel bei den ständischen Berathungen über die Provinzialrechte zur Sprache gebracht; indeß in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Stände erkannt, daß eine erschöpfende, dem gegenwärtigen Zustande der Landwirthschaft und ihren Bedürfnissen entsprechende Erledigung des Gegenstandes mit der Bearbeitung der Provinzialrechte nicht in Verbindung gesetzt werden könne.

Inzwischen hatten die Wirkungen der Landeskultur-Gesetze, — die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse mit Verleihung des Eigenthums an die früheren Laßbesitzer der bäuerlichen Höfe, die Ablösung von Frohndiensten und anderen Belastungen des Grundeigenthums und die Aufhebung von kulturschädlichen Grundgerechtigkeiten, von Weide- und ähnlichen Gemeinheiten, in Verbindung mit einer wirthschaftlich-zweckmäßigen Zusammenlegung der zerstreuten Land- und Wiesenstücke — die ländlichen Verhältnisse und landwirthschaftlichen Zustände, besonders in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, auf ganz gleiche Weise mehr oder weniger umgestaltet. In Folge dieser Veränderungen zeigten sich die älteren Verordnungen über die Feldpolizei theils unzureichend, theils unpassend für die neuen Verhältnisse. Man ging jedoch eine Zeitlang von der Ansicht aus, daß es rathsam sei, eine noch vollständigere Entwickelung der Erfolge der Landeskultur-Gesetze abzuwarten, bevor es an der Zeit wäre, die Vorschriften über die Feldpolizei zu ergänzen, obwohl schon durch das Landkultur-Edikt eine solche Vervollständigung in Aussicht gestellt worden war. Außerdem nahm man an, daß in dem zweiten Abschnitt der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. für die vorkommenden Fälle genügende Mittel zur Abhülfe der legislativen Bedürfnisse in Bezug auf die Feldpolizei enthalten wären, indem danach, beziehungsweise die Orts- oder Kreis- und die Auseinandersetzungsbehörden berufen sind, die zur zweckmäßigeren und vortheilhafteren Benutzung gemeinschaftlich besessener oder genutzter Grundstücke nöthigen Regulative festzusetzen, auch ohne daß auf eine nach dem 1sten Abschnitt zu behandelnde vollständige Separation angetragen ist.

Der von dieser Ansicht bezeichnete Weg konnte jedoch nicht zum Ziel führen. Der zweite Abschnitt der Gemeinheitstheilungs-Ordnung setzt den Antrag auf Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse voraus, welche letztere in der Regel vom vierten Theil der Berechtigten verlangt werden muß; auch zeigte es sich unausführbar, für jede einzelne, in einer gewissen Gemeinschaft befindliche Feldmark besondere Regulative zu treffen. Ueberdies blieb dabei das Bedürfniß unbefriedigt, den bestehenden landwirthschaftlichen Eigenthums- und Nutzungsverhältnissen auch in allen anderen Fällen einen ausreichenden gesetzlichen Schutz zu gewähren, in welchen keine Einschränkung kulturschädlicher Servitute und keine verbesserte neue Einrichtung, wie solche der zweite Abschnitt der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vor Augen hat, beabsichtigt und ausgeführt wurde.

Die Uebelstände beruhen vielmehr darin, daß es wenigstens an ausreichenden Bestimmungen zum Schutze des Landbaues und der Feldfrüchte fehlt, deren es auf gleiche Weise bedarf, sowohl für die separirten und von Servituten befreiten,

als für die noch im Gemenge belegenen und mit Hütungs- und anderen Dienstbarkeiten belasteten Feldmarken und deren Früchte.

Soviel auch bisher für die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Folge der Ordnung vom 7ten Juni 1821., durch die dafür bestellten Behörden geschehen ist, es bleibt in dieser Beziehung, selbst in den östlichen Provinzen noch immer viel zu thun übrig. In denjenigen Ortschaften, wo größere Gutsbesitzer nicht vorhanden und mit den Anträgen auf Gemeinheitstheilungen und Servituts-Ablösungen nicht vorangegangen sind, treten dergleichen Anträge zum Theil erst allmählig hervor, je nachdem fortschreitende Einsicht und Industrie, wie die Macht des Beispiels unter der großen Klasse kleinerer, namentlich bäuerlicher Grundbesitzer mehr und mehr Platz greifen.

Wollte man auf den Zeitpunkt warten, in welchem die Separationen überall ausgeführt worden, so würde der Erlaß einer Feldpolizei-Ordnung noch lange ausgesetzt bleiben müssen. Die in Folge höherer Anweisung von einigen Regierungen auf Grund der ihnen nach §. 11. der Geschäfts-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. beigelegten Befugniß publizirten Verordnungen, besonders zur Ausführung der allgemeinen Ge- und Verbote des Landkultur-Edikts, entsprachen doch immer nur sehr unvollkommen dem, bei den großen Fortschritten der Bodenkultur sehr veränderten und viel umfassender gewordenen Bedürfnisse eines Schutzes der Agrikultur. Dergleichen Regierungs-Verordnungen konnten die Stelle mangelnder gesetzlicher Vorschriften niemals ersetzen.

Dem mehrgedachten Bedürfniß ist auch in dem Entwurf des Allgemeinen Strafgesetzbuches nicht genügend vorgesehen, da dieser Entwurf, nach dem ihm zum Grunde liegenden Plane, so detaillirte polizeiliche Vorschriften, wie sie der Schutz der Feldfluren und des landwirthschaftlichen Eigenthums erheischt, nicht in sich aufnehmen konnte.

Es wird der Befriedigung jenes Bedürfnisses aber am wenigsten bis dahin Anstand gegeben werden dürfen, wo das allgemeine Strafgesetzbuch publizirt werden möchte.

Auch von der Publikation der bis zur Berathung im Königlichen Staatsrath vorgeschrittenen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung wird, wie dies früherhin beabsichtigt worden, der Erlaß einer Feldpolizei-Ordnung nicht abhängig gemacht werden dürfen.

Diese letztere möchte zum Theil noch dringender sein als jene, auch behandeln beide verschiedene Gegenstände und haben eine verschiedene Aufgabe. So weit aber die Uebereinstimmung beider in gewissen allgemeinen Prinzipien wünschenswerth erschien, ist hierauf bei der Bearbeitung des Entwurfs der Feldpolizei-Ordnung die erforderliche Rücksicht genommen.

Es haben endlich auch mehrere Stände-Versammlungen, selbst derjenigen Provinzen, in welchen die zum Theil bewährten älteren, unter sich übrigens fast gleichlautenden Verordnungen vom Jahre 1803. und vom Jahre 1806. bis jetzt gültig geblieben sind, gleich andern Landtagen, in wiederholten Petitionen das dringende Bedürfniß vollständigerer feldpolizeilicher Bestimmungen vorgestellt.

In Berücksichtigung aller dieser Gründe durfte der Bearbeitung und Vorlegung einer Feldpolizei-Ordnung nicht länger Anstand gegeben und konnte dieser Entwürf auch nicht auf eine bloße Ergänzung und Modifikation der in den ältern Verordnungen von 1803. 1804. und 1806. enthaltenen Vorschriften über Hütungskontraventionen allein beschränkt werden.

Man mußte dabei vielmehr die erweiterte Aufgabe einer die Fluren und Feldfrüchte überhaupt schützenden Ordnung ins Auge fassen. Hiernächst konnte es aber keinem Bedenken unterliegen, ein und dasselbe Feldpolizeigesetz für alle Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht und gleichzeitig die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. gilt, zu entwerfen. Denn eines Theils haben sich in diesen Provinzen die früher bei weitem stärker hervortretenden Unterschiede in deren landwirthschaftlichen Zuständen und ihren ländlichen Verhältnissen, in Folge der immer sichtbareren Wirkungen der Landeskultur-Gesetzgebung mehr und mehr ausgeglichen; anderntheils erschien eine Uebereinstimmung auch in der Feldpolizei-Gesetzgebung nothwendig, sowohl in Ansehung der generellen Rechtsgrundsätze, durch welche Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ergänzt oder abgeändert werden, als in Bezug auf die allgemeinen Anordnungen über das Verfahren, über das Kompetenzverhältniß von Gerichts- und andern Behörden u. s. w., indem auch bei diesen Anordnungen der Zweck des Gesetzes „die Gewährung eines wirksameren Rechtsschutzes für die Agrikultur und einer größeren Sicherheit und Ordnung in den Angelegenheiten der Feldpolizei" überall auf die gleichen leitenden Gesichtspunkte zurückführte.

Auf der andern Seitee durfte dagegen nicht verkannt werden, daß vorzugsweise auf diejenigen Verhältnisse, welche das vorliegende Gesetz schützen und zugleich ordnen will, — auf die Agrikultur und die einzelnen Gegenstände des Landwirthschaftsbetriebes, — die Verschiedenheit abweichender provinzieller und lokaler Zustände, die Verschiedenheiten des Klimas, der Bodenbeschaffenheit, der größeren oder geringeren Vertheilung des Grundbesitzes, ferner herkömmliche Kulturmethoden, selbst die Unterschiede in den Sitten, so wie in den ländlichen Verfassungen, einen erheblichen Einfluß üben. Diesen Einfluß und dessen Ergebnisse darf die Gesetzgebung um so weniger ignoriren, als es zum Theil außer dem Bereich ihrer Macht liegt, die Ursachen jener Verschiedenheit zu beseitigen.

In Betracht dessen hat der vorliegende Gesetz-Entwurf voraussichtlich dafür gesorgt, daß den etwanigen besonderen legislativen Bedürfnissen einzelner Gegenden und Orte, so weit dergleichen besondere Bedürfnisse auf jenen verschiedenen landwirthschaftlichen Zuständen und ländlichen Verhältnissen beruhen, ihr gebührendes Recht und ihre Anerkennung zu Theil werde. Bei allen solchen in der Feldpolizei-Ordnung unmittelbar behandelten Gegenständen, für welche es, von diesem Gesichtspunkte betrachtet, erforderlich schien, besondere Lokal- oder Kreis-Ordnungen vorzubehalten, ist deren Errichtung nachgelassen und nur über die Art und Weise der Letzteren Bestimmung getroffen. Dasselbe ist überdies hinsichtlich anderer Gegenstände geschehen, für welche die vorliegende Feldpolizei-Ordnung gar keine Vorschriften enthält, wobei nur zur Erhaltung der Einheit in den allgemeinen Grund-

sätzen und Anordnungen der kompetenten Centralbehörde die Bestätigung solcher Kreis- und Lokal-Ordnungen reservirt ist.

Denn nach der Natur der Sache wären alle Gegenstände solcher Art aus dem Standpunkt der Centralverwaltung nicht zu übersehen und könnten ihre passende Stelle in einer allgemeinen Feldpolizei-Ordnung nicht finden.

Endlich ist noch, abgesehen von denjenigen Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfs, nach welchen die Errichtung von Kreis- und Lokal-Ordnungen ausdrücklich nachgelassen worden, der Begutachtung der Stände der einzelnen Provinzen im Allgemeinen anheimgegeben, diejenigen Bestimmungen der vorgelegten Feldpolizei-Ordnung zu bezeichnen, bei welchen die Berücksichtigung eigenthümlicher provinzieller Verhältnisse abweichende Bestimmungen für die ganze Provinz nothwendig oder doch rathsam machen möchte.

Zu diesen Gegenständen dürften vielleicht gerechnet werden können: die Höhe des Pfandgeldes für die verschiedenen Vieh-Arten, die Klassifikation der letzteren nebst der der Grundstücke, nach deren Beschädigung sich der hohe oder niedrige Satz des Pfandgeldes richtet, die Festsetzungen über die Nachthütung wie über den End- und Anfangstermin der Vor- und Nachhut auf Wiesen und Fettweiden eine Ergänzung der besonders wichtig erscheinenden Gegenstände des feldpolizeilichen Schutzes und der außer den Hütungs-Kontraventionen nach dieser Ordnung zu rügenden Feldfrevel, die etwa für die ganze Provinz unmittelbar in dieser Ordnung zu treffenden spezielleren Bestimmungen über die Gebühren der Taxatoren, über Fütterungs- und Wartungskosten der gepfändeten Viehstücke, selbst die Größe der Strafen und — worauf weiter unten noch besonders hingewiesen werden soll — die Organisation der zur Handhabung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit zu berufenden Behörden. —

In dieser Weise bildet die vorliegende Feldpolizei-Ordnung, welche die generellen Rechtsgrundsätze und die allgemeinen Anordnungen für das Verfahren vorschreibt, ohne einerseits der Entwickelung und Berechtigung der auf lokalen Verhältnissen beruhenden eigenthümlichen Bedürfnisse in den Weg zu treten, vielmehr andererseits erst die allgemeine legislative Grundlage für die, jene eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse berücksichtigenden Kreis- und Lokal-Ordnungen. Sie giebt diesen besonderen Ordnungen im Voraus erst ihre gesetzliche Sanktion und Bedeutung, und weiset zugleich den bei den feldpolizeilichen Einrichtungen zunächst Betheiligten einen angemessenen Antheil an der Ordnung und Ausbildung dieser Einrichtungen an.

Für die einzelnen Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind außerdem noch folgende allgemeine Betrachtungen maaßgebend gewesen.

Feldfrevel jeder Art gehören zu den häufig vorkommenden Vergehen. In allen Landestheilen ist über die zunehmende Zahl derselben bei dem im Allgemeinen ungenügenden gesetzlichen Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, besonders der Feldfrüchte, vielfach geklagt worden.

Die Beschädigungen und Beraubungen der Feldfluren sind für den Nutzungs-Berechtigten und Grund-Eigenthümer um so empfindlicher, jemehr bei der Theilbarkeit oder doch der Freiheit des Grund-Eigenthums, überhaupt aber nach Aufhebung von Servituten und Gemeinheiten ein größerer Fleiß und vermehrte Sorgfalt auf die Bearbeitung der Grundstücke gewendet wird, je werthvollere Früchte darauf erbauet werden, je mehr Industrie und Arbeit diese verlangen, und je mehr, nach ausgeführten Separationen, der Einzelne von der Beschädigung getroffen wird. Jedoch ist vorzugsweise in Betreff dieser Art von Vergehen die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und der öffentlichen Sitte nicht sowohl durch die Größe und Schwere der im Gesetz angedroheten Strafen, als dadurch bedingt:

daß die vom Gesetz bestimmten Strafen wirklich vollstreckt werden, daß sie den Frevler rasch und sicher treffen.

Denn der Gegenstand des Feldfrevels ist zum überwiegend größten Theil von geringem Umfang und Werth; ein solcher Frevler gehört nicht zu den der Gesellschaft besonders gefährlichen Personen, häufig aber zu den Leuten der ärmeren Klasse, für welche wenige Groschen oder Thaler schon ein sehr empfindlicher Vermögens-Verlust sind. Ferner unterliegt das Vergehen nach seinem Wesen und Beweggrund meistentheils einer milderen Beurtheilung; es erscheint deshalb zweckmäßiger, die Strafen im Allgemeinen niedrig abzumessen und die mit den Ansichten der Gegenwart nicht im Einklang stehenden Bestimmungen der oben genannten älteren, in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Preußen noch geltenden Verordnungen, sowohl in Betreff der Art, als der Höhe der Strafen zu verlassen und abzuändern, da grade wegen der unpassenden Härte der Strafen die Vergehen oft ungerügt und die Strafen unvollstreckt bleiben.

Die verderbliche Wirkung der Feldfrevel für den Zustand der öffentlichen Sitte und für das allgemeine Rechtsbewußtsein, besonders der niedern Volksklasse, beruht aber vielmehr hauptsächlich in der die Regel bildenden Ungestraftheit der Vergehen. Diese Straflosigkeit ist — abgesehen von der überall fühlbar gewordenen Mangelhaftigkeit und Unangemessenheit gültiger Ordnungen und Strafbestimmungen — hauptsächlich die Folge der Weitläuftigkeit und Kostspieligkeit der gewöhnlichen gerichtlichen Prozedur, welche mit dem geringen Werthe der Beschädigung durchaus im Mißverhältniß steht, deshalb von der Anzeige und Klage zurückhält, hierdurch aber anderer Seits zur eigenmächtigen Selbsthülfe der Beschädigten und zu den damit verbundenen Excessen Veranlassung giebt.

Die Ungestraftheit dieser kleinen, indeß häufigen Vergehen, untergräbt die Moralität, wie die Achtung vor Obrigkeit, Gesetz und Eigenthum; sie erzeugt Uebermuth und eine gewisse gesellschaftliche Anarchie in der untern Klasse des Volks, besonders bei der Jugend, und wird hierdurch eine Quelle von Lastern und späteren Verbrechen.

Diesen Uebelständen kann aber nur begegnet, auf eine wirksame Ausführung dieser Ordnung nur gerechnet und ein entsprechender Erfolg der gesetzlichen Maaßregeln nur dann erwartet werden, wenn nicht blos die Verwaltung der Feldpolizei,

sondern auch die Ausübung der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, nach Maaßgabe dieser Ordnung, in die Hände solcher Behörden gelegt wird, welche überall dem Orte der verübten Frevel nahe, auch geeignet und im Stande sind, vorgefallene Beschädigungen, zur Vermeidung der Verdunkelung des Thatbestandes, auf frischer That und ohne besondere Kosten und Weitläuftigkeiten zu untersuchen und festzustellen, imgleichen über die einfachen Streitigkeiten unter den Betheiligten, wie über die Bestrafung der Frevler sofort zu entscheiden.

Bei den einzelnen Vorschriften, insbesondere bei den Ge- und Verboten, war im Auge zu behalten, daß dieselben die vorkommenden Lebens- und Wirthschaftsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung, namentlich auch der besitzlosen Tagelöhner, möglichst schonend berücksichtigen und mit den hergebrachten Gewohnheiten derselben, so weit diese unschädlich sind, oder durch geeignete Maaßregeln unschädlich gemacht werden können, nicht in zu schroffen Gegensatz treten, damit die praktische Ausführbarkeit solcher Bestimmungen und dadurch das Ansehen des Gesetzes um so mehr gesichert werde.

Da das Gesetz am meisten gegen Personen aus der weniger gebildeten Volksklasse zur Anwendung kommen wird, anderer Seits auch großentheils wenigstens von den dem Bauernstande angehörigen Gemeindebeamten gehandhabt werden soll, so hielt man eine gewisse Ausführlichkeit in einzelnen Bestimmungen für rathsam.

Was die Anordnung des Gesetzes betrifft, so sind die Bestimmungen wegen der Hütungsfrevel als die wichtigsten, in den §§. 1. seq. vorangestellt, worauf in den §§. 40. folgend. die Bestimmungen über andere Feldfrevel und §§. 45. folg. gemeinschaftliche Bestimmungen und solche über das Verfahren und die Kompetenz der Behörden folgen.

Nach Vorausschickung dieser wesentlichen Gesichtspunkte, auf denen diese Verordnung beruht, ist zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung Folgendes zu bemerken:

Zu §§. 1. und 2.

Das unbeaufsichtigte Umherlaufen des Viehes auf Plätzen und Straßen und außerhalb geschlossener Höfe oder eingefriedigter Weidekämpe, wird allerdings nicht selten die Veranlassung zu Beschädigungen der Früchte in Gärten und auf Feldern, indem sich das durch keinen Aufseher verhinderte Vieh seine Nahrung aufsucht, wo es dieselbe am besten findet.

Es wurde jedoch erwogen, daß ein unbedingtes allgemeines Verbot des hirtenlosen Umhergehens des Viehes, wie §. 1. der obengedachten älteren Verordnungen enthält, zumal dann, wenn demselben durch Androhung von Strafe, wie in den älteren Verordnungen nicht geschehen, ein praktischer Erfolg gesichert werden sollte, vorzugsweise die kleineren Besitzer und die besitzlosen Tagelöhner zu hart treffe, gegen diese nach ihren Verhältnissen nicht immer ausführbar wäre, auch zu manchen Zeiten, zum Beispiel im Winter und in manchen Ortschaften nach der Lage der Gehöfte, unter Umständen, wo ein erheblicher Schade für die Feldfluren

aus dem aufsichtslosen Umherlaufen nicht zu besorgen ist, zu unnöthigen Belästigungen und zu Vexationen Seitens der Polizeibeamten oder Nachbarn führe, — daß es in der Regel einer solchen allgemeinen Präventivbestimmung auch nicht bedürfe, vielmehr die Bestimmungen wegen der Strafe oder des Pfandgeldes und Schadens-Ersatzes für die Fälle, in welchen jene Vernachlässigung eine Beschädigung Anderer wirklich zur Folge gehabt hat, ausreichen würden. Deshalb erschien es angemessener, und zugleich genügend, der Ortsbehörde, jedoch unter Bestätigung des Landraths, — welcher mit den Verhältnissen der einzelnen Ortschaften vertrauter ist, als die Provinzial-Behörde — und nach Anhörung der Gemeinde, die Befugniß beizulegen, je nach dem besondern Bedürfniß, zu jeder Zeit oder nur während gewisser Jahresperioden, durch Lokalverordnungen den eingerissenen Ordnungswidrigkeiten und den aus dem aufsichtslosen Umherlaufen des Viehes zu besorgenden Beschädigungen der Nachbarn, entgegen zu treten, und in solchen Verordnungen eine angemesse Strafe anzudrohen.

Von der Qualifikation eines tüchtigen Hirten, welchem der Viehbesitzer die Aufsicht des zur Weide gehenden Viehes übertragen hat, sind zufolge §§. 11. und 12. civilrechtliche Folgen abhängig gemacht. Ist nämlich ein solcher an sich tüchtiger Hirte beim Weidevieh nicht bestellt, so kannn sich der Viehbesitzer, dessen Vieh auf ein fremdes Grundstück übertritt, auf welchem dasselbe überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht gehütet werden darf, mit dem Einwande, daß der Uebertritt durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt worden sei, gegen die Forderungen von Pfandgeld oder Schadensersatz nicht schützen, weil er die ihm im §. 2. vorgeschriebene Obliegenheit vernachläßigt hat. Ferner kann der Beschädigte wohlweise gegen einen an sich tüchtigen Hirten Pfandgeld oder Schadensersatz, gleich wie gegen den Viehbesitzer einklagen. — Die Bestimmung:

„daß Niemand sein Vieh anders als in Begleitung eines solchen Hirten, welcher im Stande ist, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, zur Weide gehen lassen darf,"

bedarf keiner weitern Rechtfertigung. Zweifelhaft konnte nur sein:

ob über diese Voraussetzung der Tüchtigkeit des bestellten Hirten in den vorkommenden Kontraventionsfällen lediglich die Ortspolizei-Behörde nach unbeschränktem Ermessen entscheiden soll

oder

ob es vorzuziehen sei, das Ermessen der Behörde an speziellere Vorschriften über die Eigenschaften eines tüchtigen Hirten zu binden?

Man hat sich gegen diese letztere Alternative entschieden, hauptsächlich im Interesse der Viehbesitzer selbst, um diesen für die möglichst freie Wahl der Hirten nicht eine zu enge Schranke vorzuzeichnen, und um namentlich nicht in die Verhältnisse der ärmeren Leute, deren Besitz oft nur in einem Stück Milchvieh, in einigen Schweinen oder Gänsen besteht, mit unausführbaren Geboten einzugreifen.

Deshalb wurde auch der Vorschlag verworfen: „unerwachsene noch schulpflichtige Kinder zur Beaufsichtigung des Weideviehes unbedingt für untüchtig zu

erklären", da eine Hütung des kleinen Viehes, z. B. der Gänse, von solchen Kindern außerhalb der Schulstunden sehr wohl besorgt werden kann, an vielen Orten gewöhnlich und füglich nicht zu untersagen ist, wenn man die ärmeren und besitzlosen Einwohner mancher Orte nicht nöthigen will, dergleichen Vieh ganz abzuschaffen, da oft keine gemeinschaftlichen Heerden dieser Viehart, bei denen tüchtige Hirten bestellt werden könnten, gehalten werden.

Eben so wenig schien es angemessen, ein bestimmtes Alter, etwa das von 16 Jahren, wie im Entwurf der Jagd- und Forstpolizei-Ordnung geschehen, oder mit Rücksicht auf die weniger schwierige Feldhütung, von 14 Jahren und beim Federvieh ein geringeres Alter ausdrücklich im Gesetz vorzuschreiben und etwa außerdem noch zu bestimmen, daß altersschwache oder blödsinnige Personen zur Viehhütung nicht gebraucht werden dürfen.

Es kam in Betracht, daß dergleichen allgemein und für alle Landestheile und Orte gleichmäßig zu erlassende specialisirte Vorschriften eine zu tief eingreifende Beschränkung der wirthschaftlichen Verhältnisse und Interessen zur Folge haben würden, indem der Grad der Tüchtigkeit der Hirten zur Beaufsichtigung des Weideviehes, je nach den obwaltenden landwirthschaftlichen Verhältnissen einer Gegend, nach der größern oder geringern Vertheilung des Grundbesitzes und dem gewöhnlichen Umfange einer Mehrzahl von Besitzungen resp. je nach den verschiedenen Klassen größerer oder kleinerer Landwirthe und Viehbesitzer — einestheils von der Zahl der Heerde, wie der Art des Viehes, anderntheils von der Lokalität und sonstigen Beschaffenheit der Weide-Reviere, von der Bestellungsart der Felder und der hiermit zusammenhängenden größeren oder geringeren Schwierigkeit des Zusammenhaltens des Weideviehes und seiner Abkehr von benachbarten Fruchtfeldern abhängt.

Man wird deshalb, wie über andere Bestimmungen dieser Ordnung, so auch über die Tüchtigkeit des Hirten in den vorkommenden einzelnen Kontraventionsfällen der Behörde das pflichtmäßige Urtheil anvertrauen müssen. Auch ist erst dann, wenn Lohnhirten oder eigene Kinder zum Hüten des Viehes wirklich gebraucht worden, wenn in Folge ihrer Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit Uebertragungen und Hütungs-Kontraventionen vorgekommen sind, ein Urtheil der Behörde über die Tüchtigkeit derselben mit Sicherheit auszusprechen.

Zum §. 3.

Einer besondern Erwähnung bedarf nur die auch dem Inhaber eines Gebrauchs- oder Nutzungsrechtes, mithin auch dem Servitutberechtigten, welcher durch den Uebertritt des Viehes in seinen Nutzungen beeinträchtigt wird, beigelegte Befugniß zum Pfänden. — Schon das Allg. Landrecht §§. 421. u. 422. Tit. 14. Th. I. erkennt diese Befugniß an, welche im Allgemeinen auch aus dem Zweck der Pfändung und der Bestimmung des Pfandgeldes folgt.

Der Vorschlag der unbedingten oder auch nur unter gewissen Voraussetzungen — je nach dem Zwecke der Pfändung — anzuordnenden Theilung des Pfandgeldes zwischen dem Besitzer des Grundstücks und dem pfändenden Nutzungsberechtigten, empfiehlt sich nicht; vielmehr schien es den Vorzug zu verdienen, das

Pfandgeld demjenigen von beiden zu überweisen, welcher die Pfändung wirklich vorgenommen hat. Die Theilung würde zu mancherlei Streitigkeiten und Weiterungen zwischen dem Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten Veranlassung geben, und deshalb der Aufgabe dieser Feldpolizei-Ordnung widersprechen, die Schutz-Maaßregeln für das landwirthschaftliche Eigenthum überall so zu bestimmen, daß sie auf dem einfachsten und kürzesten Wege zum Ziele führen. Ueberdies werden die Fälle selten sein, in denen der eine von beiden erheblich verletzt wird, wenn der andere, welcher die Pfändung vorgenommen hat, das an die Stelle des Schadens-Ersatzes tretende Pfandgeld allein erhält. Der Nutzungsberechtigte wird in der Regel nur dann zur Pfändung schreiten, wenn sein durch die Kontravention betroffenes Interesse das überwiegende ist; während z. B. der Verpächter des Grundstücks oder der Eigenthümer eines Hütungsreviers, auf welchem einem Dritten die ausschließliche Hütungsberechtigung zusteht, bei einer Pfändung Behufs Abwendung oder Vergütigung des Schadens, kein erhebliches Interesse hat.

Ferner ist in Vorschlag gekommen, die Tödtung des auf fremde Grundstücke übertretenden Federviehes Behufs dessen Pfändung für zulässig zu erklären, dagegen jedoch in Betracht gezogen, daß einestheils eine Pfändung des Federviehes, etwa mit Ausschluß von Hühnern und Tauben, sehr wohl möglich sei, anderntheils zur Forderung des Pfandgeldes schon der Beweis des Uebertritts genügen soll, es daher des Schutzmittels der Tödtung nicht bedarf, ein solches Mittel für ärmere Leute, bei denen ein erheblicher Theil ihres Vermögens in einer Gans ꝛc. besteht, zu hart sei und nur Erbitterung unter Nachbarn herbeiführen würde. Man hat deshalb nur wegen der Tauben die in einigen Landestheilen schon jetzt eingeführte zweckmäßige Bestimmung in den §. 39. allgemein übernommen.

Zum §. 4.

Muß das Pfandgeld in beiden Fällen — es mag das Vieh unter Aufsicht eines tüchtigen oder keines oder doch eines untüchtigen Hirten übergetreten sein, selbst dann (an Stelle des Schadenersatzes) wenn keine Pfändung vorgenommen ist (cfr. §. 6.) — stets nach der Zahl der übergetretenen Stücke entrichtet werden, so fällt alles Interesse des Beschädigten in Bezug auf die größere oder geringere Anzahl der zu pfändenden Viehstücke fort. Es kann daher auch bei der Vorschrift des §. 429. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht belassen werden, welche nur mit Bezug auf die verschiedenen Zwecke der Pfändung — wie geschehen — zu ergänzen war. Am wenigsten bedarf es der Pfändung ganzer Heerden alsdann, wenn der Beschädigte sich des Beweises über die Art und Zahl der übergetretenen Viehstücke auf andere Art versichern kann. Auch ist die Pfändung ganzer Heerden nicht zu begünstigen. Die Eintreibung einer ganzen Heerde oder auch einer erheblichen Zahl von Viehstücken ist oft unausführbar; sie veranlaßt nicht selten Excesse zwischen dem Pfändenden und dem Hirten, für jenen Verlegenheiten wegen Unterbringung des Viehes, für beide Theile größere Weiterungen wegen der Entschädigung für Fütterung und Wartung und erschwert so ohne Noth die Ersatzverbindlichkeiten des Viehbesitzers.

Man konnte es hiernächst auch (wie §. 51. geschehen ist) dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde überlassen, wie viel Stück Vieh von einer gepfändeten Heerde mit Rücksicht auf §. 4. zurückzubehalten seien, sobald ein solches Ermessen nicht mehr den civilrechtlichen Folgen der Kontravention präjudizirt, sobald nämlich das Pfandgeld — unter Abänderung des §. 443. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht nicht lediglich von den als gepfändet anzusehenden (442. l. c.) sondern vielmehr stets von allen übergetretenen Viehstücken gefordert werden darf. (confr. §§. 6. 8.)

Zu §§. 5. und 6.

Der §. 6. dehnt die praktisch bewährte Vorschrift des §. 4. der obengenannten älteren Verordnungen für die Kur- und Neumark und Pommern und für Preußen nach dem vielfach vorgetragenen Wunsche fast aller Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, auf alle diese Landestheile aus. Mit dieser Vorschrift steht das — in Uebereinstimmung mit §. 7. der älteren Verordnungen — im §. 8. dieser Feldpolizei-Ordnung ausgesprochene Prinzip in Verbindung, daß das Pfandgeld in der Regel an die Stelle des Schadensersatzes tritt, wodurch — nach der Wahl des Beschädigten — weitläuftigen und kostspieligen Ausmittelungen des Schadens und oft schwer zu substantiirenden Entschädigungs-Forderungen begegnet, das Verfahren über den Civilanspruch des Beschädigten überhaupt vereinfacht und abgekürzt wird, und es bei dieser einfachen Gestaltung der Rechtsverhältnisse um so zulässiger erscheint, die Entscheidung über das Pfandgeld mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte den Ortspolizei-Behörden anzuvertrauen (confr. §. 54.) sofern nämlich nur Pfandgeld gefordert worden, welches in solchen Fällen zugleich die Natur einer Privatstrafe annimmt — während hingegen demjenigen Beschädigten, der eine vollständige und genaue Ausmittelung seines Schadens und dessen Ersatz verlangt, der Weg Rechtens unverschränkt bleibt. Der §. 5. erfüllt das vielfach vorgestellte Bedürfniß wegen Bestimmungen über ein solches, den Schadensersatz vertretende Pfandgeld, worauf §. 439. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht (cfr. auch §. 181. Tit. 22. Th. I. Allg. Landrecht) verweist, ohne daß die im §. 439. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht in Bezug genommenen Provinzialgesetze, in denen ein solches Pfandgeld normirt sein soll, in allen Provinzen vorhanden sind. — Die Bestimmung in der 2ten Alinea des §. 6. wegen eines Maximums an Pfandgeldern ist hervorgerufen durch mehrfache Beschwerden über das Mißverhältniß der Summe des Pfandgeldes beim Uebertritt zahlreicher Viehheerden zum Gesammt-Ertrage der beschädigten, oft geringfügigen Grundstücke, in Folge dessen in solchen Fällen die Forderung des Pfandgeldes für alle einzelnen übergetretenen Viehstücke zur Sache der Spekulation geworden war. Sie entspricht einer gleichen Bestimmung in dem Entwurf der Forst- und Jagdpolizei-Ordnung. Ob der wiederholte Uebertritt desselben Viehes an demselben Tage als delictum continuatum oder reiteratum zu beurtheilen sei, kann füglich nur dem Ermessen der Behörden überlassen bleiben, da hierüber nur die besonderen bei der einzelnen Kontravention vorgekommenen Umstände entscheiden können. In Berücksichtigung der dieserhalb bei den Gerichten obwaltenden Zweifel war dieses Falles hier zu erwähnen.

Zum §. 7.

ist nur auf die vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen zu verweisen.

Zum §. 8.

Beim §. 4. ist bereits des Grundes erwähnt, weshalb die Vorschrift des §. 441. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrechts und ebenso die des §. 7. der älteren Verordnungen, wonach das Pfandgeld nur von den gepfändeten und nicht vielmehr von allen übergetretenen Stücken zu entrichten sei, verlassen worden und der entgegengesetzten Bestimmung des §. 183. Tit. 22. Th. I. Allg. Landrechts der Vorzug gegeben ist.

Um keinen Anreiz zur Pfändung vieler Viehstücke zu geben, soll deshalb das niedrige Pfandgeld für alle übergetretenen Stücke auch dann entrichtet werden, wenn besonderer Schadensersatz verlangt wird. Dies Pfandgeld ist in solchem Falle einerseits als eine besondere Privatstrafe, andererseits als eine Belohnung für die Mühe der Aufsicht anzusehen. Dies Prinzip entspricht übrigens auch den Bestimmungen des Entwurfs zur Allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung.

Zum §. 9.

Daß der Vorsatz, zu beschädigen, sowohl des Viehbesitzers, als des Hirten (§. 14.), mit einer besondern Strafe belegt wird, schien nothwendig und stimmt mit dem §. 5. der älteren Verordnungen überein, aus denen (§. 5. und §. 10. ibid.) die übrigen Folgen wegen dolus oder culpa des Hirten ebenfalls beibehalten sind, wofür sich bereits mehrere ständische Versammlungen bei Gelegenheit von Berathungen über den Gegenstand ausgesprochen hatten. Nur hinsichtlich der Unangemessenheit der Bestimmungen über Höhe und Art der Strafen in den älteren Verordnungen wird auf die oben entwickelten allgemeinen Prinzipien Bezug genommen.

Da die Abwendung und Entdeckung der Frevel zur Nachtzeit, oder an Sonn- und Festtagen schwieriger, die Strafbarkeit eines Rückfalls aber größer ist, so war die Strafe unter diesen Voraussetzungen zu verdoppeln — in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der in der Bearbeitung begriffenen Jagd- und Forstpolizei-Ordnung, aus welcher auch die bei leichten Vergehen durchaus zweckmäßige Beschränkung des Recidivs auf eine einjährige Frist, innerhalb welcher eine Uebertretung gleicher Art zur Rüge gekommen, entnommen ist.

Die, obschon im §. 1488. Tit. 20. Th. I. Allg. Landrechts mitbegriffenen, Uebertretungen aus Muthwillen waren im letzten Satze der zweiten Alinea nicht auszunehmen, weil dergleichen unter §. 9. und §. 14. enthalten und angemessen nach diesen Bestimmungen zu bestrafen sind.

Zu §§. 10—14.

Diese §§. handeln von den bei erfolgter Bestellung eines tüchtigen Hirten verübten Hütungsfreveln. Dazu sind nur noch folgende Bemerkungen nachzuholen. Es erschien aus den zu §. 1. und §. 2. entwickelten Gründen allerdings angemessener, sich in Betreff des Viehbesitzers selbst im Allgemeinen gegen eine mit Androhung von Strafen zu verstärkende Präventiv-Maaßregel wegen des aufsichtslosen

Umherlaufens des Viehes zu entscheiden. Dagegen bedurfte es einer solchen Maaßregel in Betreff der Hirten, damit deren Aufmerksamkeit geschärft, den Nachlässigkeiten derselben und den so häufig durch deren Fahrlässigkeit veranlaßten Beschädigungen um so sicherer entgegengewirkt werde. Sobald das Vieh der Aufsicht eines geeigneten Hirten übergeben ist, und auf fremde Grundstücke übertritt, muß von der Vermuthung ausgegangen werden, daß der Uebertritt durch Verabsäumung der Aufsicht des Hirten veranlaßt sei. Die Regel, daß unter Nachbarn wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern keine Pfändung zulässig ist (§. 428. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht) giebt die Feldfrüchte schutzlos den Beschädigungen preis, indem sie dem Beschädiger einen stets bereiten Einwand leiht.

Muß nun auch ein unabwendbarer Zufall, wenn die Heerde z. B. von stechenden Insekten oder reißenden Thieren auseinander getrieben wird, den Hirten und sofern ein tüchtiger Hirte beim Vieh bestellt wurde, auch den Viehbesitzer von der Verpflichtung zur Entrichtung des Pfandgeldes oder Schadensersatzes befreien, so ist es doch anderer Seits für den Schutz des Grundeigenthums von Wichtigkeit, daß in vorgekommenen Uebertretungsfällen nicht dem Grundbesitzer der Beweis der Verschuldung des Hirten, sondern umgekehrt dem Letztern der Nachweis des Exkulpationsgrundes, eines seine Verschuldung ausschließenden Zufalls obliegt. — Um demgemäß bei einer spätern Einklagung, des Pfandgeldes oder Schadens, allen unbegründeten Einwendungen im Voraus zu begegnen, ist im §. 12. dem Hirten, bei Verlust des Einwandes, zur Pflicht gemacht, von einem durch Zufall veranlaßten Uebertritt des Viehes auf fremde Grundstücke der Ortsbehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu leisten. Dem Eigenthümer, welcher die ihm nach §. 2. obliegende Pflicht zur Bestellung eines tüchtigen Hirten Behufs Beaufsichtigung des Weideviehes vernachläßigt, kann aber ein solcher Einwand niemals zu statten kommen, weil in der Regel nicht zu erkennen sein wird, ob der Uebertritt des Viehes nicht durch Erfüllung jener Obliegenheit abgewendet worden wäre.

Nach §. 11. der ältern Verordnungen soll der Viehbesitzer, welcher einen tüchtigen Hirten bestellt hat, beim Uebertritt des Viehes nur das geringere Pfandgeld und dieses nur für jedes wirklich gepfändete Stück zahlen. Diese Vorschrift scheint auf den ersten Anblick die Rücksichten der Billigkeit für sich zu haben. Dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung, dem Landbau einen wirksameren Schutz, als derselbe bisher genossen hat, zu gewähren, entspricht jedoch nur der — auch schon im §. 184. Tit. 22. Th. I. Allg. Landrecht enthaltene — Grundsatz, daß der Besitzer des übergetretenen Viehes das Pfandgeld, mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten entrichten muß, oder wie §. 13. bestimmt, daß es von der Wahl des Beschädigten abhängt, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadensersatzes an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will.

Folgende Gründe scheinen für diese Ansicht entscheidend.

Die Prinzipal-Haftbarkeit der Hirten für den Schadensersatz, gewährt dem beschädigten Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten in der Regel keinen gehörigen und wirksamen Schutz, und keine sichere Aussicht auf Erlangung einer

Privatgenugthuung, da die Mehrzahl der Hirten unvermögende Leute sind, vielmehr ist der Dienstherr, welcher in Folge der Nachlässigkeit des Hirten zur Befriedigung des Beschädigten, zur Zahlung des Pfandgeldes oder des besonderen Schadensersatzes verpflichtet gewesen, im Stande sich an seinen Hirten zu regressiren. In der That entspricht es mehr der Natur der Sache, daß der Besitzer desjenigen Viehes, welches den Schaden angerichtet hat, verbunden erachtet wird, für diesen Schaden dem Verletzten aufzukommen, indem es seine Sache ist, für einen aufmerksamen und tüchtigen Hirten zu sorgen, und diesen gehörig zu instruiren und zu kontrolliren.

Dieser Grundsatz schließt sich dem Zwecke der Verordnung um so folgerechter an, einestheils weil das Verfahren auf einem einfacheren und kürzeren Wege zum Ziele führt, wenn nicht erst eine beim Unvermögen der Mehrzahl der Hirten in der Regel illusorische Entschädigungs-Forderung gegen den Hirten geltend gemacht, oder nicht erst festgestellt werden muß, in wiefern der Viehbesitzer bei der Schuld des Hirten mitbetheiligt gewesen, anderntheils weil der Viehbesitzer in soweit schon nach den allgemeinen Gesetzen (§. 414. und §. 439. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht) principaliter verhaftet bleibt, als der Beschädigte seine Befriedigung aus den gepfändeten Stücken und deren Erlös erlangen kann. Es hängt sonach also immer nur von dem Beschädigten ab, sich durch die Zahl und Beschaffenheit der zu pfändenden Viehstücke den Schadensersatz unmittelbar vom Besitzer des Viehes zu sichern und zu verschaffen.

In sofern steht nun auch §. 13. mit dem §. 4. wie mit der Bestimmung des §. 6., und deren Motiven im vollkommenen Einklang, weil andern Falls, sobald beim Viehe ein unvermögender Hirt bestellt ist, und der Beschädigte sich den Ersatz vom Viehbesitzer vorbehalten will, derselbe einen Anreiz erhielte, viele Viehstücke zu pfänden.

Dazu kommt endlich, daß die Kontraventionen der Hirten nicht selten in der Konnivenz oder Begünstigung, oder im Mangel gehöriger Instruktion oder Kontrolle Seitens der Viehbesitzer ihre mittelbare Veranlassung haben.

Zu den §§. 15 — 19.

Diese §§. enthalten Vorschriften in Betreff der Hütungsgenossenschaften und deren Hirten, wobei zu bemerken, daß hier von Gemeinden nur soweit noch die Rede sein kann, als noch zwischen allen Gemeindegliedern Weidegemeinheit besteht, und als nicht — was jetzt häufig der Fall sein wird — das eine oder andere Mitglied, in Folge stattgefundener Separationen aus der Gemeinheit mit den übrigen herausgetreten ist, und eben sowohl seine Grundstücke von den wechselseitigen Hütungs-Servituten befreit als andererseits auch an sonstigen gemeinschaftlichen Weiderevieren keinen Antheil mehr hat.

Der §. 15. entspricht den §§. 33a. und 34b. des Landkultur-Edikts. Die in letzterem fehlende, zur Wirksamkeit dieser Vorschriften indeß nöthige Straf-Bestimmung ist in dem §. 23. enthalten, dagegen aber auch im §. 25. für solche

besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse von Weidetheilnehmern oder ganzen Ortschaften Vorsorge getroffen, welche Ausnahmen von dem Verbot des Einzelnhütens nothwendig machen; dergleichen besondere Verhältnisse im Beschwerdewege mehrfach bekannt geworden sind. Von dem polizeilichen Verbot des Einzelnhütens mußte eine fernere Ausnahme auch zu Gunsten derer vorbehalten werden, welche das Recht erworben haben, eigene Hirten und Heerden zu halten, wie dies öfters hinsichtlich einzelner Guts-, Lehnschulzenhofs-Besitzer, Schäferei-Berechtigten u. s. w. der Fall ist.

Von den Beschlüssen wegen Theilung der Heerde (§. 16.) muß wenigstens immer der Gemeindevorstand Kenntniß erhalten, weil dadurch auch die feldpolizeilichen Verhältnisse der übrigen, zur Hütungsgenossenschaft nicht gehörigen Gemeindeglieder betroffen werden können.

Im §. 18. hat man sich darauf beschränkt, den Gemeindevorständen, resp. Köhr- und Feld-Aemtern ausdrücklich die Pflicht vorzuschreiben, dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, ohne, wie der §. 6. der älteren Verordnung für die Kur-, Neumark und Pommern vom 8ten April 1806. gethan hat, darüber hinaus, jenen Vorständen, wenn sie obgedachte Pflicht vernachlässigt haben, auch noch die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Pfandgeldes oder Schadensersatzes an die Beschädigten aufzulegen. Eine solche Bestimmung steht mit der Natur der Verhälnisse im Widerspruch, kann auch in manchen Fällen zu einer Härte oder zu Vexationen der Vorsteher Seitens einzelner Gemeindeglieder führen, da, wie sich gegenwärtig die Sache praktisch gestaltet, über die Annahme von Hirten in der Regel in den Gemeindeversammlungen berathen und beschlossen wird, und der That nach diese letzteren meistentheils eine gleiche Verantwortlichkeit für die Untüchtigkeit der angenommenen Hirten trifft, wie den Vorstand. Dem Dritten und Beschädigten gegenüber, kann nur der Viehbesitzer oder der Hirte verantwortlich gemacht werden. In wiefern den Viehbesitzern, welche einem Dritten zu Pfandgeld oder Schadenersatz verpflichtet werden, wiederum die Gemeinde- oder Genossenschaftsvorstände verantwortlich sind, und in wieweit diese Letzteren namentlich zur Bestellung oder Beaufsichtigung der Hirten verbunden waren, oder dabei durch die Beschlüsse der Gemeinde und Genossenschaft beschränkt gewesen, gehört zu den die innere Verfassung der Gemeinde oder Genossenschaft betreffenden Fragen, weshalb die Entscheidung der Regreß-Frage zwischen Viehbesitzern und Vorständen der Feldpolizei-Ordnung fremd ist und aus dieser verwiesen werden mußte.

Die Bestimmungen des §. 19. sind nur Konsequenzen aus den bei §§. 3. 6. und 13. erörterten Prinzipien, welche gleicherweise auf gemeinschaftliche Heerden, und resp. deren mehrere Besitzer und deren Hirten Anwendung finden. Daß sich der Beschädigte auch in solchen Fällen an die abgepfändeten Viehstücke halten kann, bestimmte übrigens schon §. 6. der älteren Verordnungen. Für die ausgesprochene solidarische Verhaftung aller Hütungsgenossen, der Gemeinde oder der in der Weidegemeinheit verbliebenen Mitglieder derselben, wegen des Pfandgeldes für alle übergetretene Viehstücke, event. den Schadenersatz, dem Dritten gegenüber, spricht

außerdem folgende aus der Anschauung der praktischen Verhältnisse entnommene Betrachtung:

Das Verhalten der Gemeindehirten, besonders wenn mehrere die Heerde begleiten, oder besondere obwaltende Umstände, machen Pfändungen oft unausführbar; selten sind die einzelnen übergetretenen Viehstücke einer gemeinschaftlichen Heerde dem Pfändenden bekannt, oder wenigstens von ihm so genau zu bezeichnen, daß deren Besitzer danach ausgemittelt werden könnten. Ebenso schwierig ist die Ausmittelung derjenigen, welche gerade zur Zeit, wo Beschädigung und Uebertritt des Viehes vorgekommen, Stücke in der gemeinschaftlichen Heerde vorgetrieben haben. Der eine oder andere Hütungs-Interessent hält entweder periodisch kein Vieh, oder behält dasselbe an einzelnen Tagen im Stalle. Der Hirte, wie die übrigen Viehbesitzer, welche dabei Auskunft geben könnten, sind zur Sache interessirt. Vorzugsweise sind Hütungskontraventionen häufig, und die dadurch verursachten Beschädigungen erheblich, welche von gemeinschaftlichen Heerden ganzer Gemeinden oder Gemeindeklassen ausgehen, bei denen, namentlich beim Zugvieh, in der Regel eine Zahl, theils von erwachsenen Hirten, die am Tage mit dem Vieh gearbeitet haben und ermüdet sind, theils von Kindern gehalten werden. Werden sie mit dem Vieh auf fremder Feldmark betroffen, so suchen sie dasselbe schnell zurückzutreiben, oder laufen fort und bleiben unerkannt. Dem Beschädigten fehlt es augenblicklich oft an Mitteln zum Eintreiben vieler Viehstücke. Welchen Mitgliedern der Hütungsgenossenschaft die verschiedenen gleichfarbigen Stücke, die auf das fremde Grundstück übergetreten sind, angehören, ist nicht wohl erweislich zu machen, dagegen bekannt, von welcher Gemeinde oder Hütungsgenossenschaft die Heerde aufgetrieben wird. Ohne diese solidarische Verhaftung würde dem Beschädigten zum Pfandgeld oder Schadensersatz selten oder nie verholfen werden. Hingegen kann den Hütungsgenossen selbst überlassen bleiben, diejenigen unter sich auszumitteln, welche zur Zeit der vorgefallenen Uebertretung Vieh in der gemeinschaftlichen Heerde gehalten haben.

Eine solche auf die Hütungsgenossenschft unter sich erwiesene Ausmittelung hat in der Regel viel weniger Schwierigkeiten.

Zum §. 20.

Der §. 17. ist einer gleichen zweckmäßig erscheinenden Vorschrift des Entwurfs zur Forst- und Jagdpolizei-Ordnung nachgebildet; nur schien es nicht passend, auf die Unterlassung besondere Strafen anzudrohen, da jene ohne weitläuftige Untersuchungen in den einzelnen Fällen schwer zu ermitteln sein wird.

Zum §. 22.

Der §. 22. enthält eine nähere, aber nothwendige Bestimmung, um die am Schlusse des §. 34. des Landkultur-Edikts befindliche Vorschrift mit Erfolg ins Leben zu rufen, wozu ein Bedürfniß sich bereits in einigen Landestheilen angekündigt hat.

Zu §§. 23. 24. 25. und folgende

ist noch nachzuholen, daß sich die Nothwendigkeit der §. 24. bestimmten Beschränkung der Hütungs-Ausübung auf den eigenen, selbst servitutfreien Grundstücken in

mehreren Gegenden, so unter anderen im Departement der Regierung zu Arnsberg an solchen Orten ergeben hat, wo die Vertheilung des Grundbesitzes so weit geht, daß auf den Parzellen eine unbeschränkte Hütung selbst mit einzelnen Viehstücken nicht möglich ist, ohne unausbleibliche Beschädigung der benachbarten Grundstücke, Früchte und Baumanlagen, sobald die im §. 29. vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln nicht angewendet werden.

Die Feststellung allgemein verbindlicher Lokal-Ordnungen über die in den §§. 25. 29. 33. 34. gedachten Gegenstände, — dergleichen neue Ordnungen diese §§. in Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse gestatten, — ist in die Hände derjenigen Behörden gelegt, welche schon jetzt nach dem 2ten Abschnitt der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. (cfr. §§. 171. seq. 178. 179. 191.) zur Verhandlung und Entscheidung über die Anträge der Interessenten auf eine zweckmäßigere Umgestaltung, und auf Verbesserung der bestehenden Feld-Einrichtungen berufen sind. Es sind dies in den Städten die Magisträte, und auf dem Lande die Landräthe, welche solchen ländlichen Verhältnissen näher stehen und mit den örtlichen wirthschaftlichen Bedürfnissen selbstredend vertrauter sind, als die denselben entferntere Regierung. — Sofern aber gegen die Festsetzungen der Landräthe und Magisträte Rekurs eingelegt wird, oder darüber Streitigkeiten unter den Betheiligten entstehen, sei es in Betreff spezieller Rechte und ihres Umfangs oder in Betreff der nach landespolizeilichen und landwirthschaftlichen Gesichtspunkten zu beurtheilenden Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Festsetzungen, die Auseinandersetzungs-Behörden. Dadurch wird zugleich der für die Vereinfachung und Beschleunigung, sowie für die angemessenere und vollständigere Regulirung solcher neuen Einrichtungen wichtige Vortheil gewonnen, daß das Verfahren, gleichviel ob es dabei auf Entscheidung von Rechts- oder von wirthschaftlichen Verhältnissen ankommt, in der Hand einer Behörde bleibt, und somit die bei Angelegenheiten dieser Art sehr hemmende Zersplitterung der Kompetenzen vermieden wird, welche mit Verweisung der Rechtsfragen an die ordentlichen Gerichte, und wiederum der landespolizeilichen und landwirthschaftlichen Punkte an die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden, verbunden ist.

Zu §§. 26—31.

Der §. 26. entspricht dem §. 33 c. des Landkultur-Edikts und dem §. 9. der Verordnung für die Kur-, Neumark und Pommern wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten vom 8ten April 1806., während der §. 9. der Verordnung für Ost- und Westpreußen vom 1sten Mai 1803. alternativ vorschrieb, daß da, wo keine gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgärten, aus welchen Pferde und anderes Zugvieh nicht übertreten könnten, vorhanden, das Vieh der Aufsicht eines tüchtigen Hirten zu übergeben sei. Die Vorschrift der erstgedachten Verordnung vom 8ten April 1806. konnte jedoch um so mehr generalisirt werden, als einestheils in Folge der fortgeschrittenen Separationen die landwirthschaftlichen Verhältnisse in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, sich mehr ausgeglichen haben, als anderntheils aber die §§. 28. und 29. dafür

sorgen, daß eigenthümliche örtliche Verhältnisse und hierauf beruhende Bedürfnisse ihre Berücksichtigung finden; in welchen Fällen dann aber auch gleichzeitig die zur Begegnung von Mißbräuchen nöthigen speziellen Anordnungen getroffen werden müssen.

Ferner waren die bestehenden Verbote wegen der Nachthütung durch die bisher mangelnde Bestimmung von Strafen auf deren Uebertretung zu ergänzen, wie dies der §. 35. des Landkultur-Edikts nur verheißen hatte. Die Bestimmung über den Beginn der Nachtzeit dem jedesmaligen Ermessen der Lokalpolizei-Behörden zu überlassen, schien bedenklich, vielmehr zweckmäßiger, die Nachtzeit auf eine Stunde nach dem Untergange bis zu einer Stunde vor dem Aufgang der Sonne zu bestimmen, indem hierdurch zugleich den Rücksichten entsprochen wird, welche auf die für das Milchvieh in der heißen Jahreszeit gedeihliche Weide in der Morgen- und Abendkühle, und auf die nothwendige Früh- und Späthütung für das am Tage beschäftigte Zugvieh während der Bestellungs- und Erndte-Perioden genommen werden müssen.

Der §. 27. ist aus §. 3. des Gesetzes wegen Beschränkung der Nachtweide in der Rheinprovinz vom 5ten Juli 1844. übernommen.

Muß die Polizeibehörde von einer weitern Ausdehnung der Nachtweide jedesmal Kenntniß erhalten, so hat sie Gelegenheit, durch die in den einzelnen Fällen zu treffenden Vorsichts- und Kontroll-Maaßregeln, den Mißbräuchen und anderweiten mit dem Nachthüten verbundenen Uebelständen, namentlich den beim Zusammensein erwachsener und unerwachsener Kinder beiderlei Geschlechts, nicht seltenen groben Unsittlichkeiten angemessen zu begegnen.

Die Verdoppelung, wie der Strafe, so auch des Pfandgeldes bei Hütungsfreveln zur Nachtzeit, wird durch die beim §. 9. angeführten Motive gerechtfertigt.

Die solidarische Verhaftung aller derjenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, erschien zur Sicherung des Schadensersatzes noch nothwendiger, als die gleichartige Haftbarkeit von Hütungsgenossen im Allgemeinen (cfr. Motive zum §. 19.). Denn zur Nachtzeit ist die wirkliche Pfändung und das Eintreiben des umherlaufenden Viehes noch viel schwieriger.

Zum §. 32.

Da die im Interesse des Schutzes der fruchtbaren Feldfluren gegen Versandung nothwendige Befestigung der Sandflächen oft durch ein einmaliges Auftreiben des Viehes vereitelt wird, so mußte ein gänzliches Verbot dieser Behütung ausgesprochen werden.

Zum §. 33.

Das Bedürfniß landespolizeilicher Bestimmungen über Beginn und Endpunkt der Vor- und Nachweide auf den Wiesen und Fettweiden ist von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht. Die Termine werden sich indeß nach dem Klima und den verschiedenen provinziellen Verhältnissen richten müssen, weshalb hierüber die Vorschläge der verschiedenen Provinzial-Landtage zu gewärtigen sind, und je nach denselben abweichende Vorschriften für einzelne Provinzen oder Gegenden

vorbehalten und offen bleiben müssen. Erforderlichen Falls sind dieserhalb besondere Lokalpolizei-Ordnungen in derselben Art zu erlassen, wie §. 25. bestimmt ist (cfr. §. 172. No. 1. und 3., §. 173. No. 5. und 6., §. 179. Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.). Hierdurch werden die §§. 109. bis 111. Tit. 22. Th. I. Allg. Landrecht nach dem Bedürfniß der verschiedenen Provinzen und Orte ergänzt, vorbehaltlich spezieller Rechtstitel oder Ortsgewohnheiten (cfr. §§. 117. 118. Tit. 22. Th. I. Allg. Landrecht).

Zum §. 34.

Der Vollständigkeit wegen waren die Bestimmungen des §. 21. des Landkultur-Edikts und des §. 112. in Verbindung mit §. 118. Tit. 22. Th. I. Allg. Landrecht zu wiederholen, dieselben auch, mit Rücksicht auf den mehr und mehr vorschreitenden künstlichen Wiesenbau, auf neugebaute Wiesen auszudehnen.

Zu §§. 35—39.

Diese Paragraphen werden keiner weitern Rechtfertigung bedürfen. Es ist nur zu bemerken: Der §. 38. hat zum Zweck: die darin allegirten Vorschriften im angemessenen Zusammenhange mit den im gegenwärtigen Gesetz erlassenen feldpolizeilichen Anordnungen in Erinnerung zu bringen, gleichzeitig aber darauf hinzuweisen, daß danach ein Verfahren bei der betreffenden Behörde, in Folge besonderer Provokation auf Veränderungen in den bestehenden Verhältnissen nöthig ist, weshalb es in einem Mißverständniß beruhte, wenn man in diesen Vorschriften eine allgemeine Abhülfe gegen die mangelhaften Gesetze in Betreff der Feldpolizei finden wollte.

Der §. 39. beruht auf dem, einige Theile der Provinz Sachsen betreffenden Staatsministerial-Beschluß vom 21sten Oktober 1834.

Zu §§. 40. 41. 42. 43. 44.

Nur die aus den Hütungs-Excessen am häufigsten vorkommenden wichtigsten Feldfrevel sind hier erwähnt. Die Bestimmungen sind mit denen des Entwurfs zum Strafgesetzbuch und zum Holzdiebstahlsgesetz in Einklang gesetzt, auch die dem Gebiet des Kriminalrechts angehörigen Vergehen ausgeschieden und hat §. 44. vorgesehen, daß die schwereren Vergehen der Untersuchung und Bestrafung des kompetenten Kriminalgerichts überwiesen werden; hingegen ist §. 43. bei allen diesen Feldfreveln dem beschädigten Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten der Civil-Anspruch auf Entschädigung vorbehalten, daselbst auch das bei dieser Feldpolizei-Ordnung zum Grunde liegende Prinzip noch deutlicher auszusprechen gewesen: daß das Recht der Privatpfändung sich danach im wesentlichen auf Viehstücke beschränkt, es wegen des Anhaltens von Personen aber bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bewendet.

Dafür aber, daß derartige Feldfrevel in das Gebiet der Feldpolizei hineingezogen werden, entschied folgende Erwägung:

Eine zu enge Begrenzung der Kompetenz der Ortspolizei-Behörden hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung von Feldfreveln der §§. 40—42. gedachten Art

schien ebensowohl für den Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums, als für die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung überhaupt bedenklich. Die Erfahrung lehrt, daß eben deshalb viele Frevel der gedachten Art ganz ungerügt bleiben, weil der Beschädigte in der Besorgniß vor den Weitläuftigkeiten der gerichtlichen Prozedur, vor der Belästigung weiter und wiederholter Reisen und vor der Unsicherheit des Erfolges bei einer verspäteten oder vom Orte der That entfernten Ausmittelung, die Anzeige meist ganz unterläßt, dagegen sich unerlaubter Weise selbst Recht zu verschaffen sucht. Uebrigens wird man, — der bestimmten Bezeichnung der Grenze zwischen Feldfreveln und Kriminalverbrechen ungeachtet, — die Beobachtung dieser Grenze in den einzelnen Fällen doch hier, wie bei vielen andern Vergehen, welche nicht auf dem Gebiet der Feldpolizei liegen, dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden anvertrauen können und müssen.

Zu §§. 45. und 46.

Bei der Mehrzahl der nach dieser Feldpolizei-Ordnung zu rügenden Uebertretungen überwiegt allerdings die privatrechtliche Seite, der Beeinträchtigung der Rechte und des Grundeigenthums Einzelner, sowie der diesen Einzelnen zukommenden Genugthuung und des ihnen zu gewährenden Schutzes. Jedenfalls hat das Pfandgeld stets zugleich die Natur einer Civil-Entschädigung. In soweit es sich nur um Beeinträchtigung von Privatrechten und um Privatgenugthuung handelt, entspricht es der Natur der Sache, daß kein Verfahren von Amtswegen eintritt, vielmehr stets der Antrag des Beschädigten auf Untersuchung und Bestrafung abgewartet werde, da der Charakter eines Vergehens fortfällt und die Strafbarkeit der Handlung diese Natur verändert, wenn nach Verübung der That, z. B. von Freveln der im §. 40. No. 1—6., §. 41. No. 1—6. und No. 8. gedachten Art, der dadurch beeinträchtigte Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte, eine solche von einem unbefugten Dritten vorgenommene Handlung oder Entwendung nachträglich, ausdrücklich oder stillschweigend gestattet und geschehen lassen will.

Sind dagegen allein oder doch vorzugsweise die Interessen und Rechte des Gemeinwesens beeinträchtigt, was bei allen Kontraventionen von gemeinschädlicher oder gemeingefährlicher Art der Fall ist, wie bei Beschädigungen von Alleen und gemeinschaftlichen Anpflanzungen, beim Abpflügen von Straßen und Gemeindeängern, bei Beschädigung von Entwässerungsgräben, welche auf eine ganze Feldmark oder auf einen großen Theil derselben zurückwirken, beim Anzünden von Torfmooren, wodurch oft mehrere Ortschaften beunruhigt werden (§. 41. No. 7., §. 42. No. 1. 23.), — so scheint ein Verfahren von Amtswegen an seinem Orte, auch in solchen Fällen der Betheiligung eines allgemeinen und öffentlichen Interesses bedenklich, das Einschreiten von Amtswegen auszuschließen. Eine solche Begrenzung der Wirksamkeit der Behörde würde mit der Eingangs entwickelten generellen Tendenz der Feldpolizei-Ordnung: „die öffentliche Ordnung im Allgemeinen zu stützen und zu befestigen," nicht in Einklang stehen.

Man hat sich aber darauf beschränkt, das ebengedachte Prinzip im §. 45. nur allgemein auszusprechen, ohne die verschiedenen Vergehen speziell zu bezeichnen,

bei welchen nur auf Antrag der Privaten und bei denen stets ex officio einzuschreiten ist. Diese zu spezialisiren schien weder rathsam noch angänglich; auch kann man hinsichtlich der Beachtung des Unterschiedes in der That schon dem richtigen Gemeingefühl vertrauen.

In Betracht der Natur der Vergehen, des geringeren Maaßes der angedrohten Strafen, nach Analogie der zum Holzdiebstahlsgesetz vom 7ten Juni 1821. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20sten Juni 1835. (Gesetzs. S. 135.) und in Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, erschien es hiernächst aber auch angemessen, für alle Civil-Ansprüche und Strafen aus dieser Feldpolizei-Ordnung eine sechsmonatliche Verjährungsfrist zu bestimmen.

Zu §§. 47—49.

Die nach der Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen, haben an sich zwar die Natur von Polizeistrafen. Es ist indeß vorgezogen, dieselben nicht der gewöhnlichen Polizei-Obrigkeit, sondern theils der Gemeindekasse des Orts, wo der Frevel begangen worden, theils der Kreiskasse zu einem besondern, für gemeinnützige landwirthschaftliche Zwecke zu verwendenden Fonds zu überweisen, — der Gemeindekasse nämlich alsdann, wenn der Frevel innerhalb der Gemeinde-Feldmark, der Kreiskasse, wenn der Frevel innerhalb der Feldmark eines Ritter- oder andern zum Gemeindeverbande nicht gehörigen Guts begangen ist. Dabei verbleiben die Pfandgelder, obschon dieselben zugleich die Eigenschaft einer Privatstrafe haben, stets demjenigen, welcher beschädigt ist, oder doch zum Schutz seines Privat-Interesses gepfändet hat, der Regel entsprechend, daß das Pfandgeld den Schadensersatz vertritt.

Schon das Landrecht bestimmt, daß dasjenige Pfandgeld, welches nicht dem Beschädigten zu Gute kommt, und nicht als Strafe betrachtet wird, zur Gemeindekasse des Orts eingezogen werden soll (cfr. §. 445. und §. 460. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht).

Der §. 81. Tit. 7. Th. II. Allg. Landrecht setzt ebenfalls voraus, daß kleinere Geldstrafen auf Uebertretungen der inneren Dorfpolizei-Ordnung zur Gemeindekasse fließen.

Die nach dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni 1821. auf Defraudationen in Gemeindeforsten erkannten Geldstrafen gehören, zufolge §. 29. jenes Gesetzes, ebenfalls der Gemeindekasse. Ueberweist man dieser Letzteren in Berücksichtigung vorstehender Analogien, auch die Geldstrafen für feldpolizeiliche Kontraventionen auf den innerhalb der Gemeindefeldmark belegenen Grundstücken, so wird die ganze Gemeinde an der Aufrechthaltung der feldpolizeilichen Ordnung ein um so größeres Interesse nehmen; die für das Gemeinbeste zu verwendenden Strafen werden um so williger gezahlt werden und es wird diese Bestimmung zur Kräftigung des korporativen Elements in den Gemeinden wesentlich mitwirken.

Nach der allgemeinen Verfassung in den östlichen Provinzen gehören nun aber die Rittergüter und in der Regel auch die ursprünglich auf Rittergutsacker etablirten Besitzungen nicht zum Ortsgemeinde-Verbande. Es können daher die wegen Kontraventionen auf den Feldmarken solcher Güter und Grundstücke verwirkten Geldstrafen auch nicht der Gemeinde- oder der Ortsarmenkasse zufallen, da auch in letzterer Beziehung zu berücksichtigen war, daß die Ortsarmen-Verbände der Gemeinde und der Gutsherrschaft in der Regel geschieden sind. Die Geldstrafen würden vielmehr verfassungsmäßig dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit, also in der Regel auch dem Gutsherrn gehören, soweit dem Letzteren jene Gerichtsbarkeit entweder über die ganze Orts-, oder mit Ausschluß der Gemeinde-, nur über die gutsherrliche Feldmark zusteht (cfr. die Verordnung vom 31sten März 1833., die Provinz Sachsen betreffend, Gesetzsammlung S. 61—64., Gesetz vom 31sten Dezember 1842. Gesetzsammlung pro 1843. S. 8.). In den älteren Provinzen, so wie an denjenigen Orten und in den Landestheilen, wo die Gutsherren auch die feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit selbst verwalten, und wo diese nicht verfassungsmäßig durch das Patrimonialgericht ausgeübt wird, haben die Gutsherrn als Inhaber jener Gerichtsbarkeit über die Verwirkung und das Maaß der feldpolizeilichen Geldstrafen selber zu erkennen. Ihr Interesse hierbei wird in vielen Fällen ein weit näheres und unmittelbareres sein, als es die Allerhöchsten Deklarationen vom 10ten Februar 1827. und 31sten März 1838. vor Augen gehabt haben. In Betracht dieses eigenen Interesses würde Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Gutsherrn in Ausübung ihrer polizeirichterlichen Funktionen entstehen, abgesehen davon, daß dasselbe hin und wieder zu Mißbräuchen führen könnte, wenn die von den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit selbst zu erkennenden Geldbußen in deren eigene Kasse flössen.

In welchem genauen Zusammenhange aber die praktische Wirksamkeit und der Erfolg der vorgelegten gesetzlichen Maaßregeln damit steht, daß deren Ausführung in die Hände von örtlichen Behörden gelegt und deren Kompetenz zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit angemessen festgestellt und soweit nöthig, erweitert werde, in wie hohem Grade bei einer tüchtigen Handhabung der Feldpolizei ein gesicherter Rechtszustand für den Landbau und selbst die allgemeinen Interessen der öffentlichen Ordnung überhaupt betheiligt sind, ist bereits im Eingange dieser Motive angedeutet. Diese wichtigen gesellschaftlichen Interessen scheinen auch eine Bestimmung zu erfordern, durch welche jedem Mißtrauen gegen die Ausübung der den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit zustehenden richterlichen Kompetenz in Feldpolizeisachen begegnet und dadurch die Autorität der hierzu berufenen Ortsbehörden gestärkt wird.

Diese Betrachtungen führten zu der Bestimmung, daß Geldstrafen für die auf anderen als Gemeinde-Feldmarken begangenen Frevel, der Kreiskasse zu einem gemeinschaftlichen, nach den Beschlüssen der Kreisversammlung im gemeinnützigen Interesse der Landeskultur zu verwendenden Fonds zu überweisen seien.

Die nach dem Holzdiebstahlsgesetze von 1821. zulässige Verwandlung der Geldstrafen in Strafarbeit hat sich im Allgemeinen nicht bewährt, da der Erfolg

jeder erzwungenen Arbeit stets ein precairer bleibt. Es ist deshalb bestimmt, daß die Substitution von Strafarbeit immer nur nach freier Wahl des Bestraften eintreten soll, — in Uebereinstimmung mit dem neuen Entwurf des Holzdiebstahls-Gesetzes, — wogegen es im Uebrigen bei der Regel bewendet, daß im Unvermögensfalle des Bestraften, Gefängniß an die Stelle der erkannten Geldbuße tritt.

Zum §. 50.

Die subsidiarische Verhaftung der Eltern und Dienstherrschaften für Geldbußen und Entschädigungen, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltende Kinder oder ihre Dienstboten verurtheilt worden, allgemein anzuordnen, würde, mit Rücksicht darauf, daß Eltern und Dienstherrschaften in vielen Fällen außer Stande sind, die Frevel zu verhindern, und daß sie davon oft gar keine Kenntniß bekommen, zu Härten führen. Es ist deshalb die Haftbarkeit der Eltern und Herrschaften, wie geschehen, zu beschränken gewesen. Dabei ist nur mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz vom 5ten Juli 1844. (Gesetzsammlung S. 263.) wo die Haftbarkeit der Eltern und Dienstherrschaften allgemein ausgesprochen wird, zu bemerken, daß es sich hier ebenfalls nur um Hütungsfrevel handelt, bei denen auch die vorliegende Feldpolizei-Ordnung Eltern und Dienstherrschaften, welche den Kindern und Dienstboten die Hütung ihres Viehes übertragen haben, für alle Uebertretungen als correi debendi betrachtet.

Zum §. 51.

Dieser Paragraph entspricht den §§. 431. u. 442 Tit. 14. Th. I. A. L. R. und ist im übrigen bereits aber näher erläutert. Der angedrohte Verlust des Retentionsrechtes des gepfändeten Viehes und der Ansprüche auf Wartungs- ꝛc. Kosten, soll dem Pfänder einen um so größeren Antrieb geben, die Anzeige von der Pfändung rechtzeitig zu erstatten.

Zum §. 52.

Da einzelne Provinzialgesetze bestimmte Sätze für Aufbewahrung und Wartung des gepfändeten Viehes, für Futter- und Stallgeld ꝛc. enthalten, so war darauf zu verweisen, im Uebrigen der Ortspolizei-Behörde die Festsetzung zu überlassen, jedoch zugleich die zweckmäßige Einführung allgemein geltender Sätze, nach Vernehmung der Kreisstände, distrikts- und kreisweise vorzubehalten, da es bei Preisbestimmungen der gedachten Art auf die verschiedenen lokalen Verhältnisse mehr oder weniger ankommen möchte.

Zu §§. 53 — 63.

Bei den vielfältig wiederholten Anträgen auf gesetzliche Maaßregeln zum Zweck eines wirksameren Schutzes der Fluren und Feldfrüchte hat sich auch stets das Bedürfniß und der Wunsch zu erkennen gegeben, daß ein solcher Schutz hauptsächlich durch ein rascheres, einfacheres und kürzeres Verfahren bei Ausmittelung und Bestrafung der Feldfrevel und Behufs des dem Beschädigten zu verschaffenden Ersatzes gewährt werden möge.

Unverkennbar ist dieser Gegenstand der Feldpolizei-Ordnung von gleicher und vielleicht von noch höherer Wichtigkeit, als die Ergänzung der mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen über Pfandgeld und Strafe selbst.

Der ebengedachte Gesichtspunkt ist daher bei Bestimmung der Kompetenz-Verhältnisse der Polizeibehörden und bei Ausdehnung derselben auf die Festsetzung der Pfandgelder, sobald nur diese und nicht zugleich oder allein besonderer Schadenersatz verlangt wird, vorzüglich maaßgebend gewesen.

Denn hauptsächlich ist bisher die von mehreren Seiten in ihren weiter greifenden gefährlichen Folgen geschilderte Ungestraftheit vieler Feldfrevel, namentlich auch die unterlassene Einklagung der Pfandgelder und sonstiger Privatstrafen, wie die unterbliebene Anzeige der Kontraventionen, durch die mit einem gerichtlichen Verfahren nothwendig verbundenen, mit dem geringen Objekt in Mißverhältniß stehenden Weitläuftigkeiten veranlaßt. Diese Erscheinungen haben sich am meisten da gezeigt, wo formirte Gerichte mit ausgedehnten Gerichtssprengeln bestehen, indem die angemessene Handhabung der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, und eine rasche Verfolgung des Schaden-Anspruchs eine dem Orte des Frevels nahe Behörde verlangt. Die Entscheidung über das Pfandgeld und die über die Strafe ist überdies meist von ein und denselben Voraussetzungen abhängig.

Den oben gedachten Erfordernissen an eine tüchtige Verwaltung der Feldpolizei scheint die in der Provinz Preußen bestehende Einrichtung am meisten zu entsprechen.

Es bestimmt nämlich der §. 2. Litt. i. des Reglements für die Westpreußischen Untergerichte vom 20sten August 1802. wörtlich:

> Alle Pfändungssachen, welche ebenmäßig die Polizei-Bürgermeister und Domainen-Beamte, so wie in Bauerdörfern die Dorfgerichte zu reguliren haben, in sofern der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigt und nicht besondere Schadensvergütigung verlangt, da sonst jederzeit die Kognition der Land- und Stadtgerichte eintritt, und die Polizeibehörden sich nur der Untersuchung und Ausmittelung des verursachten Schadens zu unterziehen und dem Land- und Stadtgerichte die darüber getroffenen Verhandlungen zuzufertigen haben. Glaubt Jemand sich in den Fällen, in denen den Polizeibehörden die Entscheidung zusteht, bei deren Festsetzung nicht beruhigen zu dürfen, so muß er sich dann bei dem Land- und Stadtgerichte melden, und dieses muß hiernächst die Sache gehörig instruiren, die Erklärung der Polizei-Behörde, welche die Sache entschieden hat, unter Vorlegung der getroffenen Verhandlung erfordern und hiernächst Acta der obern Behörde, welche, wenn der Beschädigte ein Domainen-Eingesessener ist, die Kriegs- und Domainen-Kammer, sonst aber die Regierung ist, zur Entscheidung einsenden.
>
> Wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so darf der Beschädigte nicht wider seinen Willen sich der Entscheidung der Dorfgerichte unterwerfen, sondern er kann auf die der diesen vorgesetzten Polizeibehörde bestehen.

Diese Bestimmung, wonach die Kognition in Feldpolizei- und Pfändungs-Sachen den Ortspolizei-Behörden und der Pfändungs-Sachen in Bauerdörfern den Dorfgerichten übertragen ist, sobald nicht besondere Ausmittelung und der Ersatz des Schadens gefordert wird, ist ein Anerkenntniß eines allgemeinen Bedürfnisses zur Ausdehnung der polizeilichen Kompetenz in dergleichen Angelegenheiten, in Folge Berichts der Minister des Innern und der Justiz vom 28sten Februar 1839., durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten April 1839. einstweilen auf die ganze Provinz Preußen ausgedehnt, — bis dahin wo die schon in dem Landtags-Abschiede vom 31sten Dezember 1834. verheißene Verordnung über die Beschädigung der Feldfluren publizirt werden würde.

Obschon ähnliche allgemeine Bestimmungen wegen der Kompetenz in andern Landestheilen fehlen, so ist doch auch hier in Pfändungs-Sachen, soweit dabei kein Civil-Anspruch vorlag, vielfach von den Polizeibehörden entschieden worden.

In Erwägung der vorstehend entwickelten Gründe schien es zweckmäßig, in allen Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, in Betreff der Kompetenz der Polizeibehörden zur Entscheidung über Strafe und Pfandgeld, sofern nicht besonderer Schadensersatz verlangt wird, eine gleichmäßige Einrichtung herzustellen (cf. §§. 54. 61.), den Gerichten aber, außer der Entscheidung über Entschädigungs-Forderungen, nur nach der Erörterung und Entscheidung über streitige Rechte vorzubehalten, welche in Betreff der unternommenen und gerügten Handlungen behauptet werden.

Demzufolge ist der Pfändungs-Prozeß in den gewöhnlichen, — einfachen, mehr polizeilich und summarisch abzumachenden — Fällen zum Ressort der Polizeibehörde, dagegen in folgenden Fällen zum Ressort der Gerichte gewiesen:

1. wenn es dabei nicht blos auf Pfandgeld (Privatstrafe) ꝛc., sondern auf besondern Schadensersatz abgesehen ist, und hierdurch ein rein civilrechtliches Verfahren, nebst einer vollständigen und daher auch weitläuftigeren Rechtserörterung vom Beschädigten provozirt wird (§. 55. No. 2.);
2. wenn von Seiten des Gepfändeten oder Verklagten der Rechtmäßigkeit der Pfändung aus dem Grunde widersprochen wird, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet. (§. 55. No. 1.) Denn in dem zu 2. gedachten Falle würde der Begriff einer Beschädigung und Kontravention fortfallen, und ist über den Einwand ein civilrechtliches Prozeßverfahren in possessorio oder petitorio einzuleiten.

Der Polizeibehörde soll hiernach aber die Untersuchung und Entscheidung auch dann zustehen, wenn die Thatsache des Uebertritts, die Art der Bestellung des beschädigten Grundstücks, die Zahl und Art des übergetretenen Viehes bestritten worden und festzustellen ist; oder wenn gegen die Rechtmäßigkeit der Pfändung nur der Einwand gemacht wird, daß das Uebertreten des Viehes oder das Ausbiegen auf die den Weg begrenzenden Felder, resp. durch Zufall, durch die mangelhafte Beschaffenheit des Weges und der Viehtrift oder durch vernachlässigte Schutz-Anstalten,

z. B. Einhegungen, Seitens des Pfändenden selber veranlaßt sei, wonach §. 447. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht zu modifiziren war.

Die Ausmittelung und Feststellung der zuletzt gedachten Voraussetzungen muß ohnehin in allen den Fällen von der Polizeibehörde geschehen, in welchen es auf die Festsetzung einer polizeilichen Strafe ankommt.

Demnächst erschien es zur Abkürzung des Verfahrens ferner zweckmäßig, sowohl in den Fällen, welche nach §. 54. zum polizeilichen, als in denen, welche nach §. 55. No. 2. zum gerichtlichen Ressort verwiesen sind, der Polizeibehörde zur Pflicht zu machen, einen Vergleich zu versuchen, auch dem von ihr über einen zu Stande gekommenen Vergleich aufzunehmenden Protokoll dieselbe Kraft und Bedeutung beizulegen, welche den vor Gerichten oder vor den Schiedsmännern abgeschlossenen Vergleichen beiwohnt (§§. 54. 56.).

Außerdem soll jedoch die Polizeibehörde auch in den Fällen, welche zu ihrer Kompetenz nicht gehören (§. 55.) auf Verlangen des Beschädigten so befugt als verpflichtet sein, die Feststellung des Thatbestandes der Beschädigung und die Abschätzung des verursachten Schadens, unter Zuziehung geeigneter Taxatoren, zu veranlassen (§§. 58. 59.) und die hierüber aufzunehmende Verhandlung auf Verlangen dem Beschädigten kostenfrei auszufertigen (§§. 57. 60.).

Denn eine vollständige und zuverlässige Beweis-Aufnahme über Art und Umfang des Schadens ist später unausführbar; der Zustand der Grundstücke und anderer beschädigter Gegenstände ändert sich, wie die Bestellung, das Wachsthum der Früchte und die Erndte in kurz aufeinander folgenden Zeiträumen vorrückt. Ueberzeugen sich beide Theile auf frischer That von der Größe des Schadens, so wird auch ein Vergleich vor der Polizeibehörde um so eher zu Stande kommen, und dadurch die Verweisung der Sache an die Gerichte unnöthig werden.

Erscheint der Beschädiger auf Vorladung der Ortspolizeibehörde bei der nach §. 53. in möglichst kurzer Frist zu veranlassenden Verhandlung, und vom Beschädigten erfolgten Abschätzung nicht, so muß diese letztere auch ohne ihn vorgenommen werden — cfr. §. 436. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrecht. — Daß die Dorfgerichte des Orts, und wenn diese, oder die ganze Gemeinde bei der Sache interessirt sind, benachbarte unparteiische Dorfgerichte zuzuziehen (§. 58.), verordnen §§. 433. und 434. Tit. 14. Th. I. Allgemeines Landrecht.

Da indeß nicht überall Dorfgerichte eingerichtet sind, so war im §. 59. anzuordnen, daß andere Taxatoren in gehöriger Anzahl und Nähe ein- für allemal bestellt werden, damit die Abschätzungen mit möglichster Ersparung von Zeit und Kosten bewirkt werden können.

Obschon in den Theilen der Monarchie, in welchen den Gutsherrn die ortspolizeiliche Gerichtsbarkeit zusteht, dieselben in Gemäßheit der Deklaration vom 31sten März 1838. zu deren Ausübung ohne Zuziehung des Gerichtshalters, auch dann befugt sind, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft, so wird doch der bei der Pfändung unmittelbar selbst betheiligte Gutsherr

sich der Untersuchung und Entscheidung über das Pfandgeld enthalten müssen, wie dies, unter Voraussetzung eines gleichen eigenen Interesses zur Sache, auch hinsichtlich der Dorfgerichte von Bauerdörfern in der Provinz Preußen zufolge der oben angeführten Stellen des Reglements vom 20sten August 1802. bestimmt ist.

Es schien daher nöthig, im §. 54. ausdrücklich anzuordnen, daß die mit Polizeigerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrn die Untersuchung und Entscheidung über Pfandgelder, wobei sie selbst oder ihre Angehörigen (Kinder, Ehegatten und andere zur Familie gehörende Personen, §. 46. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrecht) betheiligt sind, niemals selbst vorzunehmen haben, daß vielmehr in allen Fällen, in welchen Zahlungspflicht oder Höhe des Pfandgeldes streitig wird, das Patrimonial- oder sonstige Ortsgericht an die Stelle des gutsherrlichen Inhabers der Polizeigerichtsbarkeit trete.

Im eigenen Interesse des Beschädigers liegt es, daß dergleichen Pfändungs-Sachen kurzer Hand bei einer nahen Behörde abgemacht, daher auch in den Provinzen Preußen und Schlesien nicht erst auf den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten Juli 1844. Gesetzsamml. S. 261. bezeichneten Weg gewiesen werden.

Einer gleichen Bestimmung bedurfte es hingegen wegen Festsetzung der Geldstrafe nicht, weil der §. 47. für die richterliche Unparteilichkeit genügend sorgt.

Wird das Ressort der Polizeibehörde auf Festsetzung von Strafe und Pfandgeld beschränkt, jeder Anspruch auf besondern Schadensersatz, so wie jede Pfändungssache, bei welcher der Einwand einer besondern Berechtigung zur vorgenommenen Handlung entgegengesetzt wird, den Gerichten überwiesen, so wird dadurch das verschiedene Ressort der Polizeibehörden einerseits und der Gerichte andererseits, dem Zwecke dieser Feldpolizei-Ordnung entsprechend, abgegrenzt. Die Verfügung über die Pfandstücke soll den Gerichten auch nur in allen Fällen zustehen, in denen sie in der Hauptsache kompetent sind; sonst nur in soweit, als die Polizeibehörde bei Einlegung der Provokation auf rechtliches Gehör gegen ihre Entscheidung noch keine Verfügung über die Pfandstücke getroffen hat (§§. 51. 55. 57.). Im Allgemeinen aber mußte diese Verfügung als zu ihrer Kompetenz gehörig betrachtet werden, weil die Erledigung dieses Punkts in der Regel besonderer Beschleunigung bedarf, weshalb auch §. 57. das in den §§. 438. und 439. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrechts gestattete Versteigerungs-Verfahren der Pfandstücke der Polizeibehörde überträgt. Außerdem ist durch die in dem §. 62. berücksichtigte Vorschrift des §. 247. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung dafür gesorgt, daß auch in Feldpolizei-Sachen das weitere Recht auf dem geordneten Wege, entweder bei der vorgesetzten Polizeibehörde oder beim kompetenten Gericht gesucht werden kann.

Nur mußte dem zur Zeit sehr gewöhnlichen Beschwerdewesen in Feldpolizei- und Pfändungs-Sachen, wonach dergleichen Sachen, ohne Rücksicht auf das Objekt, häufig durch drei Instanzen bis an das Ministerium des Innern verfolgt worden, mit der Bestimmung begegnet werden, daß eine weitere Berufung von der Rekurs-Entscheidung der Regierung inskünftige nicht mehr stattfindet. Denn

die jetzt nicht seltenen Berufungen an das Ministerium verzögern, im Widerspruch mit der Aufgabe und dem Zwecke dieser Feldpolizei-Ordnung, die definitiven Straf-Entscheidungen erheblich und lähmen die Kraft und Autorität der Orts- und Provinzial-Behörden, während andererseits dergleichen Entscheidungen mit der Stellung und Aufgabe der höchsten Centralbehörde nicht wohl vereinbar sind.

Es ist in den Motiven bereits mehrfach hervorgehoben worden, daß der Erfolg der vorgeschlagenen gesetzlichen Maaßregeln in Betreff des durch dieselben dem Landbau zu gewährenden kräftigeren Schutzes hauptsächlich davon abhängt, daß die Ausführung dieser Maaßregeln angemessen konstituirten, mit der erforderlichen Befugniß und Macht bekleideten Ortsbehörden übertragen wird. Der Zweck des Gesetzes wird um so besser erreicht werden, wenn diesen Behörden nach ihrer sonstigen bürgerlichen und amtlichen Stellung auch die Autorität zu Gute kommt, welche sich auf das allgemeine Vertrauen der Mitbürger gründet, — und wenn sie außerdem zur Entscheidung der die landwirthschaftlichen Interessen betreffenden Streitigkeiten ein eigenes sachverständiges Urtheil mitbringen.

Wo deshalb nach hergebrachter Ortsverfassung oder zufolge besonderer Statuten und Privilegien nicht blos die Feldpolizei, sondern öfters auch eine gewisse feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit den Vorstehern von Gemeinden und Gemeindeklassen oder von anderen Genossenschaften zusteht, wie z. B. den Gildemeistern, den Köhr-Deputationen und Feld-Aemtern, den Wrohemännern (§. 6. der Verordnungen vom 1sten Mai 1803. und 8ten April 1806.) den sogenannten Hegemählern im Weichbilde der Stadt Erfurt, den Vorstehern von Marken- oder Haubergs-Genossenschaften u. s. w., da soll es auch bei solchen, mit der Tendenz dieser Feldpolizei-Ordnung im vollkommenen Einklang stehenden Einrichtungen sein Bewenden behalten, was im §. 63. ausdrücklich zu bestimmen war.

Es werden aber auch, abgesehen von dergleichen schon bestehenden Einrichtungen, — zufolge des Allerhöchsten Propositions-Dekrets — etwanige gutachtliche Vorschläge der Landtage der verschiedenen Provinzen zu erwarten sein, über die Einrichtung von Feld-Aemtern oder ähnlichen Behördrn an denjenigen Orten oder in den Theilen der Provinz, wo es an geeigneten Organen für die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit fehlt, oder aber über die entsprechende Ausdehnung des Wirkungskreises der Dorfgerichte und Gemeindevorstände in den Landestheilen, wo dergleichen bestehen, wo das Bedürfniß zu einer solchen Erweiterung der Kompetenz derselben obwaltet und ihnen die nöthige Befähigung beiwohnt.

Um in dieser Beziehung dem praktischen Bedürfniß angemessen konstituirter Orts- und Distriktsbehörden Behufs wirksamer Handhabung der feldpolizeilichen Ordnung näher zu treten, werden außer demjenigen, was oben über die Kompetenz der Ortspolizei-Behörden und namentlich der Dorfgerichte von Bauerdörfern in der Provinz Preußen angeführt ist, folgende Bemerkungen der Erwägung und etwanigen gutachtlichen Aeußerung hingegeben:

In einigen, in verschiedenen Kreisen der Provinz Sachsen bearbeiteten und von den Kreisständen berathenen Entwürfen zu Feldpolizei-Ordnungen für diese Kreise, ist eine Delegation der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit Seitens des dieselbe zur Zeit verwaltenden Landraths an die Dorfgerichte der unmittelbaren — Königlichen — Ortschaften und außerdem vorgeschlagen, daß von den in Folge dieser Delegation von den Dorfgerichten solcher Ortschaften getroffenen Entscheidungen in Pfändungs- und Feldpolizei-Sachen nur der Rekurs an den Landrath stattfinden solle. Bei andern dergleichen Entwürfen ist die Uebertragung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, auch in den gutsherrlichen Dörfern, an die Dorfgerichte in soweit beantragt, als es sich dabei um die innerhalb der Gemeindefeldmark, von Gemeindegenossen oder zum Gemeindeverbande gehörigen Einwohnern begangenen Feldfrevel handelt. Wird in dem einen oder andern Landestheil, wo es nach dessen bestehender ländlicher Verfassung an geeigneten Organen für die Ausübung der Feldpolizei und der Feldpolizei-Gerichtsbarkeit mangelt, das Bedürfniß von Ortsbehörden erkannt, denen neben der Verwaltung der Feldpolizei auch die feldrichterlichen Befugnisse zu übertragen wären, so möchte eine nähere Erwägung dieses Gegenstandes etwa auf nachstehende Gesichtspunkte hinführen:

1. ob in denjenigen Landestheilen und an denjenigen Orten, wo die feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht einem Gutsherrn zusteht, oder doch die Gemeindefeldmark und die zum Gemeindeverbande gehörigen Ortseinsassen der gutsherrlichen Polizei-Jurisdiktion nicht unterworfen sind, auch kein sonstiger Verwalter der Ortspolizei (ein Domainen- oder Rentbeamte) wohnt, — die Anzeige der Feldfrevel und einer geschehenen Pfändung oder Uebertretung dem Dorfgericht oder sonstigen Gemeindevorstand zu machen, und von diesem auch das in den §§. 53. seq. bemerkte Verfahren vorzunehmen sei;
2. ob den Dorfgerichten der Bauerdörfer in der Provinz Preußen außer den Pfändungssachen, jedenfalls ausdrücklich noch die Untersuchung und Bestrafung der übrigen, nach dieser Ordnung zu rügenden Feldfrevel ganz oder in einem gewissen Umfange zu übertragen wäre;
3. ob auch in den übrigen Landestheilen die Erörterung und Entscheidung der Pfändungs- und Feldpolizeisachen und die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel in Betreff der, keiner gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit unterworfenen Feldmarken und Ortsbewohner, Seitens der Polizeibehörde (des Landraths, Domainen- oder Rentbeamten) mit Genehmigung der Regierung, den Dorfgerichten oder sonstigen, in gleicher Art wie diese, konstituirten Gemeindevorständen ein für allemal übertragen werden möchte;
4. ob in denjenigen Gegenden und Orten, wo keine ordentlichen Dorfgerichte, oder keine mit gleicher Befugniß wie diese versehene, aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Gemeindevorstände bestehen, besondere aus drei achtbaren angesessenen Einwohnern zu bestellende Feldämter, mit Ueberweisung der ad 2. und 3. gedachten Befugnisse in Pfändungs- und Feldpolizei-Sachen einzurichten seien.

Allerdings wird hierbei der provinziell sehr verschiedene Zustand der gewöhnlichen und geschäftlichen Bildung der Dorfgerichte und Gemeindevorstände, ingleichen deren bisherige, nach der verschiedenen ländlichen Verfassung der einzelnen Provinzen unterschiedenen Amtsstellung wesentlich mit in Betracht kommen.

Zum §. 64.

Die Räumung der zahllosen Privatfließe und Entwässerungsgräben ist auf die verbesserte Bodenbenutzung vom größten Einfluß, die häufige Vernachlässigung der Pflicht zur Räumung veranlaßt fortdauernd Streit unter Nachbarn, und es erfolgt eine gehörige Räumung oft erst dann, wenn mehrfache Beschwerden und hierauf erlassene Verfügungen der Kreispolizei-Behörden und Regierungen vorausgegangen sind und die passendste Zeit vorübergegangen ist. Bei dergleichen Verzögerungen und unzeitigen Räumungen gehen dem landwirthschaftlichen Gewerbe und der Produktion alljährlich um so bedeutendere Summen verloren, je mehr sich die Zahl solcher Fließe und Gräben, in Folge fortschreitender Bodenkultur, vergrößert.

Regelmäßige Schauen und bestimmte, mit polizeilicher Gewalt bekleidete Schaurichter in der Nähe würden diesen Uebelständen abhelfen; der Landrath kann, bei seinen vielen übrigen Geschäften, nicht immer rechtzeitig einwirken, ist aber gar nicht im Stande, alle dergleichen auf die Bodenkultur mehrerer Ortschaften und größerer Umkreise oft sehr einflußreiche Fließe und Entwässerungs-Anstalten alljährlich oder doch in wiederkehrenden Zeiträumen zu revidiren, selbst nur dann jedesmal zu besichtigen, wenn bei längerer Zeit fortgesetzten Klagen von den Nachbarn auf örtliche Besichtigung angetragen worden. Die allgemeine Bestimmung des §. 10. des Gesetzes wegen des Wasserstaues ꝛc. vom 15ten November 1811.: „daß der Verpflichtete zur Auskrautung und Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges polizeilich angehalten werden könne, ingleichen daß darüber, wann und wie jene Auskrautung und Räumung zu bewirken, die Polizeibehörde zu entscheiden habe und jeder Unterhaltungspflichtige sich deren Kognition unbedingt unterwerfen müsse" — reicht nicht aus.

Schau-Ordnungen sind in der Regel nur für einzelne größere Privatfließe erlassen; die kleineren Fließe dieser Art, und die, obschon weithin wirkenden Entwässerungsgräben, haben aber seit dem neueren Aufschwung der Landkultur, auch abgesehen von ihrer größeren Zahl, eine nicht mindere Wichtigkeit gewonnen; überall herrscht noch das Interesse und Bedürfniß gehöriger und rechtzeitiger Entwässerung vor.

Die Herstellung der Gräben bleibt aber erfolglos ohne die fortgesetzte Sorge für ihre Erhaltung.

Beim Mangel gehöriger Aufsicht vermittelst regelmäßig wiederkehrender Schauen unterbleibt in manchen Jahren die Räumung; in anderen Jahren geschieht dieselbe und das Fortschaffen des Wassers wiederum zur Unzeit. Gleichwie zur Aufsicht wegen der Instandhaltung der Kommunikationswege Wegedistrikts-Kommissarien aus den Einsassen des Kreises zur Unterstützung des Landraths

bestellt werden, so erscheint zur Hülfe der Landräthe die Bestellung von Schaurichtern für die Instandhaltung der Fließe und Gräben ebenso rathsam.

Die im §. 64. vorgeschlagene Bestimmung wird den gedachten Uebelständen abhelfen; es genügt aber auch, um diesen Gegenstand der Feldpolizei gehörig zu ordnen, daß im Gesetz den Betheiligten die Provokations-Befugniß auf Einrichtung solcher speziellen Grabenschau-Ordnungen und den Regierungen die Befugniß zur Bestätigung derselben beigelegt wird, ohne daß es fernerhin in jedem einzelnen Falle eines Spezialgesetzes bedürfen soll. Entsteht bei Gelegenheit der Einrichtung der Schau-Ordnungen Streit über die Räumungs-Verbindlichkeit oder über andere technische Festsetzungen der Landräthe oder der Behufs der Einrichtungs-Verhandlungen von ihnen zu substituirenden Kreisverordneten oder Oekonomie-Kommissarien, so ist aus den beim §. 25. entwickelten Gründen die Entscheidung und definitive Bestätigung den Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen gewesen.

Zum §. 65.

ist nichts zu bemerken.

Zum §. 66.

Obwohl der vorliegende Entwurf an verschiedenen Orten durch Hinweisung auf besonders zu erlassende Kreis- und Lokal-Feldpolizei-Ordnungen Bedacht genommen hat, daß die verschiedenen provinziellen und lokalen landwirthschaftlichen Bedürfnisse in Betreff der in dieser Feldpolizei-Ordnung gedachten Gegenstände sich Geltung verschaffen können, so sind doch außer den in dieser Ordnung behandelten Gegenständen noch manche andere vorhanden, deren erschöpfende Aufzählung und Regulirung außerhalb der Aufgabe dieser allgemeinen Ordnung liegt, für welche Gegenstände indeß die Aufstellung von gesetzlichen Bestimmungen ebensowohl Bedürfniß schon jetzt sein, oder doch in Zukunft werden kann. Wenn es auf der einen Seite allgemeiner Grundsätze über die Behandlung der Pfändungs- und Feldpolizei-Sachen bedurfte, und wenn dadurch die zu entwerfenden Kreis- und Lokal-Feldpolizei-Ordnungen erst ihre gesetzliche Grundlage erhalten, so wird sich andererseits diese allgemeine Feldpolizei-Ordnung den bestehenden Verhältnissen um so enger anschließen, wenn dieselbe die besonderen, auf eigenthümlichen und abweichenden landwirthschaftlichen Verhältnissen beruhenden, legislativen Bedürfnisse wegen der Feldpolizei im Voraus berücksichtigt und selber den Weg bezeichnet, auf welchem sich diese Bedürfnisse, vermöge der Autonomie der Betheiligten, geltend machen können.

Denkschrift

des Ministers des Innern,

betreffend

den Erlaß einer Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-Ordnung für die Rheinprovinz.

Die Verhandlungen wegen des Erlasses eines Gesetzes für die Rheinprovinz über Gemeinheitstheilungen, — über Aufhebung und Einschränkung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten zur Weide, Holzung und Streu, und der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke, verbunden mit einer wirthschaftlich zweckmäßigen Zusammenlegung derselben, — gehen bis auf die Zeit der Vereinigung der zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile mit dem Preußischen Staate, bis auf die Jahre 1813. und 1815. zurück. In den folgenden Jahren haben namentlich die Regierungen der Provinz dergleichen gesetzliche Maaßregeln verschiedentlich in Antrag gebracht; auch sind einzelne Gesetz-Entwürfe von den Provinzial-Behörden ausgearbeitet worden, welche man jedoch weder für erschöpfend und vollständig, noch überall für zweckmäßig anerkennen konnte. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. hat nur in denjenigen Landestheilen Gesetzeskraft, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, in der Rheinprovinz nur in den Kreisen Rees und Duisburg. Bei den Vorbereitungen einer Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung für alle übrigen Landestheile der Rheinprovinz ergaben sich wegen der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, wegen der bestehenden Ablösungsgesetze und wegen des Verfahrens, in Beziehung auf die einzelnen Landestheile vielfältige Bedenken. Es ist seitdem nur das Ablösungsgesetz vom 4ten Juli 1840. für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet ergangen, in dessen §. 4. jedoch eine weitere Verordnung in Ansehung der Aufhebung einseitiger oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten (Servituten) auch für die vormals Nassauischen Landestheile, die Stadt und das Gebiet Wetzlar, vorbehalten.

Die Wiederaufnahme der legislativen Arbeiten auch in Beziehung auf alle übrigen Theile der Rheinprovinz wurde hierauf durch die Petition der Rheinischen Provinzialstände vom 25sten Juli 1841.: „wegen Vorlegung eines Entwurfs zu einem Gesetze, wonach die Weidgangs-Servituten abgelöst werden können," veranlaßt, indem der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 7ten November 1841. diesem Antrage Gewährung zusagte.

Bei der näheren Prüfung des demnächst von den Provinzialbehörden erforderten „Entwurfs zu einer Verordnung über die Ablösung der Weide-Servituten und anderen Nutzungsrechte auf die Produkte von fremdem Grund und Boden," mußte nun aber zugleich der allgemeinere und umfassendere Gesichtspunkt, von welchem die Landeskultur-Gesetzgebung der älteren und aller derjenigen Provinzen, in welchen das Landrecht gilt, ausgegangen ist, auch in Bezug auf die Rheinprovinz ins Auge gefaßt werden und in Folge dessen die Frage in Erwägung kommen:

welche Hemmnisse und Beschränkungen in der Benutzung des Grund und Bodens der vollkommneren und freien Entwickelung der Landeskultur und einem hierauf gegründeten höheren Wohlstande des der Landwirthschaft zugewendeten Theils der Bevölkerung, auch in der Rheinprovinz noch im Wege stünden und welche Mittel zur Beseitigung solcher Hemmnisse und Beschränkungen die Gesetzgebung darbieten könne?

Außerdem stellte sich bei dieser näheren Prüfung des von den Provinzialbehörden erforderten Entwurfs zu einer solchen Verordnung auch noch als nothwendig heraus, behufs gehöriger Vorbereitung der beregten legislativen Maaßregeln zuvor eine vollständige Uebersicht über die gesammte zur Zeit geltende Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung der Rheinprovinz und dabei eine Anschauung von dem Verhältniß, in welchem jene Gesetzgebung zur Landeskultur-Gesetzgebung der übrigen Provinzen steht, zu erhalten. Zu dem Ende ist die anliegende

Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, über Realberechtigungen und deren Ablösung, insbesondere über Gemeinheitstheilung und Servituten-Ablösung in der Rheinprovinz —

ausgearbeitet worden, in welcher sich die hier vorzugsweise interessirenden Bestimmungen über Gemeinheitstheilung und Servituten-Ablösung Seite 75. u. folgende zusammengetragen finden. Die besondere Prüfung dieser Zusammenstellung, namentlich so weit diese letztere einen Anhalt für die vorzuschlagenden legislativen Maaßregeln zu gewähren bestimmt ist und bereits Andeutungen für diese enthält, muß übrigens bei der fortgesetzten Bearbeitung noch vorbehalten bleiben. Mit dieser letztern wird ohne Unterbrechung fortgefahren und es darf in Aussicht gestellt werden, daß ein vollständig vorbereiteter Gesetz-Entwurf der Begutachtung des folgenden Landtages vorgelegt werden kann.

Der Erfolg eines solchen Gesetzes wird jedoch hauptsächlich einerseits von der zweckentsprechenden Anordnung der Mittel und Organe zur Ausführung desselben, andererseits davon abhängen, daß die eigenthümlichen Zustände und Bedürfnisse der Landeskultur in der Rheinprovinz, je nach deren, in den verschiedenen Theilen der Provinz abweichenden landwirthschaftlichen Verhältnissen, gehörig erkannt und in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Deshalb erscheint es rathsam, daß die mit der Bearbeitung des Gesetzes beauftragten Organe der Regierung mit einem zu diesem Behuf von dem Landtage zu erwählenden ständischen Ausschusse über die Grundzüge und die wesentlichsten

Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes in nächster Zukunft gemeinsam berathen, und hiebei auch die Zuziehung anderer Sachverständiger aus der Provinz stattfinde.

Als solche Gegenstände, welche aus den angedeuteten Gesichtspunkten eine nähere Verständigung und Berathung zwischen dem von der Regierung zu bestimmenden Beamten und einem ständischen Ausschuß, unter Zuziehung anderer sachkundiger Eingesessenen erfordern möchten, werden unter anderen folgende zu bezeichnen sein:

1. Die Zulässigkeit, die Grundsätze und die Art der Theilung gemeinschaftlich besessener und benutzter Grundstücke von Gemeinden oder anderen Genossenschaften.

2. Die Anwendbarkeit der Land-Entschädigung für die Aufhebung von Servituten und — je nachdem es in den vorkommenden Fällen nöthig oder zweckmäßig erschiene — die damit im Zusammenhange stehende wirthschaftliche Zusammenlegung solcher einzelner demselben Besitzer oder Gute gehörigen Grundstücke, welche durch die Gemeinheitstheilung oder Servituten-Ablösung von den Fesseln der Landkultur befreit worden.

3. Das Verfahren, die Organisation und die Kompetenz der mit der Ausführung des Gesetzes zu beauftragenden Behörden in dieser Beziehung insbesondere, ob die Ausführung in ähnlicher Art, wie dies nach §§. 114. 115. des Ablösungsgesetzes vom 4ten Juli 1840. für die vormals Nassauischen Landestheile ꝛc. bereits geschehen, mit Einrichtung von Spruch-Kollegien, überall den Regierungen, oder aber, wie dies in mehreren andern Provinzen der Fall ist, besonderen, mit richterlichen und technischen Mitgliedern versehenen, zugleich als unabhängige Gerichtshöfe konstituirten Landeskultur-Behörden anvertraut und dabei etwa eine Einrichtung getroffen werden möchte, welche eine Uebereinstimmung mit der Rheinischen Gerichtsverfassung in den wesentlichen Beziehungen vermittelt.

4. Ob und welche Bestimmungen noch wegen Ablösung anderer Real-Lasten und welche Mittel zur Erleichterung einer solchen Ablösung angemessen erscheinen möchten.

Berlin, den 11ten Januar 1845.

von Arnim.

Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen

über

die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, über Realberechtigungen und deren Ablösung, insbesondere über Gemeinheitstheilung und Servituten-Ablösung in der Rheinprovinz.

Die jetzigen Bestandtheile der Rheinprovinz waren ehemals in zahlreichen einzelnen Territorien unter verschiedener oft wechselnder Landeshoheit gesondert, gehörten jedoch sämmtlich zum ehemaligen deutschen Reiche und waren seit ältester Zeit von deutschen Völkerstämmen bewohnt.

Die Verfassung des Grundeigenthums bildete sich in Verbindung mit den persönlichen Abhängigkeits-Verhältnissen der verschiedenen Klassen der Einwohner, und mit den Gemeinde-Verhältnissen, auf der Grundlage uralter Gewohnheiten und Gebräuche, Land- und Hofrechte, Landes-, Polizei-, Forst-, Busch- und Jagd-Ordnungen, unter dem Einflusse des überall eingedrungenen römischen und kanonischen Rechts aus.

Wenngleich das persönliche und Hof-Hörigkeits- (Eigenschafts-, Eigenbehörigkeits-) Verhältniß an mehreren Orten früher bestanden hat, so herrschte doch seit Jahrhunderten die Freiheit der Person und das volle, das Zinseigenthum an Grundstücken, mit Gülten, Zehnten, Naturalabgaben, Diensten und Laudemien beschwert, in mehreren Gegenden. Getheiltes Eigenthum in der Form des Lehns, der Fideikommisse, der Emphyteusis, so wie das erbliche Nutzungsrecht auf fremdes Eigenthum in der Form der Erbpacht, der Erbleihe, des Kolonats, der Güter auf halbe und drittel Trauben und Garben, fand sich an mehreren Orten, ist aber in neuerer Zeit meistens in volles Eigenthum verwandelt worden. Seltener waren die auf mehrere Generationen oder auf Lebenszeit der Besitzer zum Nutzungsrechte verliehenen Güter (Leib- und Zeitgewinngüter). Gesammt- und gemeinschaftliches Eigenthum in den Gemeinheiten, Gemeindegütern, Allmenden, Marken, Erbengütern, Lohhecken, Haubergen, ist aus alten Einrichtungen erwachsen, am häufigsten auf der rechten Rheinseite anzutreffen.

Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und in Folge derselben die Zerstückelung der Güter ist althergebracht, und fast überall dergestalt vorgeschritten, daß der einzelne Besitzer viele, oft sehr kleine, Parzellen an Acker, Wiesen, Wald, Weinbergen, in der Feldmark zerstreut inne hat. Es sind nur wenige Spuren ehemals geschlossener Güter in den sogenannten Stockgütern, vorhanden. Großes, zusammenhängendes Grundeigenthum, welches durch den Besitzer selbst bewirthschaftet wird, findet sich zwar in manchen Gegenden; häufig werden die Güter aber durch Verpachtung in Parzellen benutzt.

Bei der obwaltenden Zerstückelung der Grundstücke sind die früher bestandenen Feldordnungen und Feldersysteme fast überall verdrängt worden und außer Gebrauch gekommen; doch hat sich die Dreifelderwirthschaft noch an einigen Orten aufrecht erhalten, mit theilweise besömmerter Brache.

Die gemeinschaftliche Benutzung der Weide auf Brach- und Stoppeläckern, auf beständigen Weiden, Wiesen, Moorgründen, Wald, durch gemeinschaftliche oder durch besondere Heerden, aus älterer Zeit stammend, ist fast überall noch gebräuchlich.

Die Theilung von Gemeinheiten, des gemeinschaftlich genutzten Eigenthums, in alter Gewohnheit oder im römischen Recht begründet, wurde hier und dort durch Partikular-Verordnungen schon im vorigen Jahrhundert befördert; anderswo wurden ihr Hindernisse entgegengestellt.

Grundgerechtigkeiten (Servitute) aller Art auf Feld, Wiesen, Anger, Wald sind fast überall herkömmlich. Oft sind sie mit Nutzungsrechten auf gemeinschaftliches Eigenthum vermischt, so daß deren rechtliche

Natur häufig verdunkelt ist. Die Aufhebung der Servitute ist in früherer Zeit wenig befördert, die Einschränkung von dergleichen Gemeinheiten aber öfters angeordnet worden.

Auf die Kultur der Grundstücke hat die Eigenthums-Verleihung, die Zerstückelung derselben, die Ablösung der Reallasten und die Gemeinheitstheilung, wo letztere erfolgt sind, anerkanntermaßen überall einen wohlthätigen Einfluß geübt, den Gewerbfleiß und den Wohlstand der Einwohner gehoben, die Bevölkerung ungemein befördert. Doch sind die Nachtheile und Kulturhindernisse, welche aus der immer wachsenden Zersplitterung der Grundstücke hervorgehen, nicht zu verkennen.

Auf alle diese Rechtsverhältnisse und Zustände hat die neuere Gesetzgebung in den eine Zeitlang zu Frankreich, zum Großherzogthume Berg gehörig gewesenen und vom Hause Nassau besessenen, seit dem Jahre 1815. an Preußen gediehenen Landestheilen der Rheinprovinz wesentlichen Einfluß gehabt. Sie hat die Freiheit der Person, der ländlichen Gewerbe, des Grundeigenthums, die Aufhebung von Gemeinheiten, die Beschränkung von Grundgerechtigkeiten mehr und minder begünstigt, polizeiliche Bestimmungen zum Schutze des Eigenthums und der Benutzung desselben gegeben.

Die französische, bergische und nassauische Landeskultur-Gesetzgebung weicht jedoch erheblich von einander ab. Seit Besitznahme der Rheinprovinz durch Preußen ist die fremdherrliche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, über die Ablösung von Realrechten und über die Gemeinheitstheilungen in den Landestheilen des linken Rheinufers mit der allgemeinen französischen Gesetzgebung stehen geblieben. In den Landestheilen des rechten Rheinufers ist sie durch verschiedene Gesetze mehr und weniger umgestaltet worden. Hier ist neben denselben theils das allgemeine preußische Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung wieder eingeführt worden, in den Kreisen Rees und Duisburg — theils das französische Recht — in dem ehemaligen Großherzogthume Berg, — theils das gemeine deutsche Recht, — in dem vormals Nassauischen und Wetzlarischen Gebiete, — in Geltung geblieben, theils Partikular- und Gewohnheitsrecht aufrecht erhalten worden.

Diese Verschiedenheit der Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen der Rheinprovinz ist auf die Ausbildung der Landkultur-Gesetze, namentlich über Gemeinheitstheilung und Servituten-Ablösung, auf die Vorschläge zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung, von wesentlichem Einflusse; worauf die nachfolgende Erörterung insbesondere gerichtet ist.

Vgl. Vormann und Daniels Handbuch der für die preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze ꝛc. aus der Zeit der Fremdherrschaft. Bd. I. Einleit. S. V. Bd. VII. S. 479.

Linkes Rheinufer.

A. Die jetzt preußischen Landestheile auf dem linken Rheinufer sind zu verschiedener Zeit mit Frankreich vereinigt und der Gesetzgebung dieses Landes unterworfen worden.

a) Der südlichste Theil des Regierungsbezirks Trier enthält einige Theile des ehemaligen französischen Moseldepartements. Das Gebiet von Saarlouis wurde 1697., der lothringen-saarbrücksche Gebietstheil 1766 bis 1786. mit Frankreich vereinigt. Seit jenen Zeitpunkten haben diese kleinen Gebietstheile an der französischen Gesetzgebung unmittelbaren Antheil genommen.

Ebendas. Bd. I. Einleit. S. VI. Bd. III. S. 197. 323. Bd. VI. S. 3. flg.

b) Die in den Regierungsbezirken Trier und Aachen enthaltenen Theile der vormaligen französischen Departements der Wälder, Ourthe und Niedermaas gehörten zu den im Jahre 1793. von Frankreich eroberten 9 belgischen Departements, welche durch das Gesetz vom 1. Oktober 1795. (9. Vendémiaire IV.) mit der französischen Republik vereinigt wurden. In diesen erhielten, nach dem Beschluß vom 6. Dezember 1796. (16. Frimaire V.) die seitdem verkündigten französischen Gesetze unmittelbar Kraft.

Ebendas. Bd. I. Einleit. S. VII. Bd. IV. S. 402. Bd. VI. S. 211.

c) Das in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Cöln enthaltene vormalige französische Rhein- und Moseldepartement, das in den Regierungsbezirken Trier und Aachen begriffene vormalige Saardepartement und das unter die Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf vertheilte vormalige französische Noerdepartement, gehörten (mit dem jetzt bairischen Departement Donnersberg) zu den vier französischen Departements des linken Rheinufers, welche im Jahre 1794. von Frankreich in Besitz genommen und zufolge der Friedensschlüsse zu Basel (1795.) und Lüneville (1801.) mit diesem Reiche am 9. März 1801. vereinigt wurden.

Diese Departements, der größeste Theil der jetzigen preußischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, haben zufolge Konsular-Beschlusses vom 30. Juni 1802. (11. Messidor X.) an der Gesetzgebung Frankreichs seit dem 23. September 1802. (dem Anfange des Jahres XI.) unmittelbar Antheil genommen.

In den belgischen und Rheindepartements (b. c.) wurden jedoch schon seit der Mitte des Jahres 1794. mehrere ältere, insbesondere aber mehrere seit dem 4. August 1789. ergangene, die Befreiung der Person und des Grundeigenthums und die Verwaltung betreffende französische Gesetze in den Rheindepartements (c.), seit dem 23. Januar 1798. (4. Pluviôse VI.) ganz oder auszugsweise, öfters mit Abweichungen, durch Beschlüsse von Volks-Repräsentanten und von Regierungs-Kommissarien, und späterhin durch besondere Verordnungen nachträglich verkündigt; auch sind einige besondere Verordnungen für diese Departements erlassen worden.

Es ergiebt sich hieraus, daß eine durchaus gleichmäßige Gesetzgebung für die sämmtlichen Landestheile des linken Rheinufers (a. b. c.) nicht besteht. Bei der nachfolgenden Darstellung der bestehenden Gesetzgebung sind daher hauptsächlich diejenigen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt worden, welche in allen Landestheilen des linken Rheinufers verkündigt sind, mit Angabe der erheblicheren Abweichungen.

d) In sämmtlichen vorerwähnten Theilen des linken Rheinufers (a. b. c.) wurde das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen (Code civil) durch das Gesetz vom 21. März 1804. (30. Ventose des Jahres XII.) verkündigt, später, den 3. September 1807., als Code Napoléon republizirt. Es sind darin 36 ältere Civilgesetze zusammengestellt. Nach dem Artikel 7. des Gesetzes vom 21. März 1804. haben, von dem Tage an, wo diese Gesetze exekutorisch sind, die römischen Gesetze, die Ordonnanzen, die allgemeinen und besonderen Lokal-Gewohnheiten, die Statuten und Verordnungen in den Materien, welche der Gegenstand der besagten Gesetze sind, woraus das Gesetzbuch besteht, als allgemeine oder besondere Gesetze keine weitere Kraft. Ebend. Bd. IV. S. 521. Bd. V. S. 282.

Hiernach sind die älteren allgemeinen und besonderen Gesetze und Gewohnheiten über Materien, welche das bürgerliche Gesetzbuch nicht umfaßt, aufrecht erhalten. Bezüglich auf die Rechtsverhältnisse des Eigenthums, den freien Gebrauch desselben, über die Servituten und deren Einschränkung, über die Theilbarkeit und Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums enthält das bürgerliche Gesetzbuch in den Art. 517 flg. 537 flg. 544 flg. 637 flg. 640 flg. 682 flg. 815 flg. 1872. mehrere Bestimmungen.

Es verweiset jedoch hinsichtlich der Verwaltung, Verpachtung und Veräußerung von Gütern, welche keiner Privatperson zugehören, in Art. 537. 1712. auf besondere Vorschriften und Verordnungen; im Art. 714. hinsichtlich der Benutzung solcher Sachen die niemanden gehören und deren Gebrauch gemeinschaftlich ist, auf die Polizeigesetze; im Art. 715. hinsichtlich der Befugniß zu jagen und zu fischen, auf besondere Gesetze; im Art. 552. hinsichtlich des Eigenthums an Mineralien auf die Beschränkungen, welche sich aus den die Bergwerke betreffenden und aus den Polizeigesetzen und Verordnungen ergeben; ferner im Art. 636. hinsichtlich der Nutzung von Gehölzen und Wäldern, und in den Art. 650. 652. hinsichtlich gesetzlicher Servituten, auf besondere Verordnungen und die Landes-Polizeigesetze.

e) Die französische Prozeß-Ordnung hat mit dem 1. Januar 1807., (das Handels-Gesetzbuch mit dem 1. Januar 1808.), die Kriminalprozeß-Ordnung und das Strafgesetzbuch mit dem 1. Januar 1811. in den Landestheilen des linken Rheinufers verbindliche Kraft erlangt. Sie kommen hier nur in sofern in Betracht, als sie die Kompetenz und das Verfahren der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Landkultur- und Verwaltungs-Angelegenheiten reguliren. Insbesondere hat der Art. 484. des Code pénal in allen Materien, welche durch letzteren nicht geordnet sind (reglées) auf die darüber bestimmenden besonderen Gesetze und Reglements verwiesen; welche Bestimmung namentlich auf die älteren Land- und Forst-Polizeigesetze zu beziehen ist. — Staatsrathsgutachten vom $\frac{2}{8}$. Februar 1812. Daniels Handb. VII. S. 496 flg. Ebendas. Bd. II S. 157.

f) Auch die französische Verwaltungs-Gesetzgebung ist von Einfluß auf die Landkultur-Gesetzgebung.

Die Departements-Kommunal-Arrondissements- und Munizipal-Verwaltung ist durch verschiedene besondere Gesetze geordnet worden, von welchen das Gesetz vom 17. Februar 1800. (28. Pluviôse VIII.) als Gemeindeverwaltungs-Ordnung in ihren Hauptgrundsätzen auf dem linken Rheinufer besteht, wogegen die Kreis- und Provinzial-Verwaltung durch allgemeine preußische Verordnungen abgeändert ist. Ebend. Bd. IV. S. 124.

Verordnung v. 30. April 1815.; (Ges. Sg. S. 85.) Verordnung und Instruktionen v. 23. Oktober 1817. (Ges. Sg. S. 229 flg.) Instruktionen vom 31. Dezember 1825. (Ges. Sg. 1826. S. 1 flg. und v. Kamptz Annalen 1825. S. 821.) Lottners Samml. der für die Rheinprov. seit dem J. 1813. ergangenen Gesetze, Verordnung. u. Minister.-Reskripte. Bd. I. S. 504. Bd. III. S. 81.

Für die Rheinprovinz sind durch den Staats-Ministerialbeschluß vom 20. Juli 1818., so wie durch die A. K. Ordre vom 4. Dezember 1826. nähere Bestimmungen gegeben.

Daniels Handb. Bd. V.

g) Bis zu Ende des Jahres 1813 haben die Landestheile des linken Rheinufers an der abändernden ergänzenden und erläuternden Gesetzgebung des französischen Reichs Theil genommen.

Vgl. Starke Beiträge zur Kenntniß der Gerichts-Verfassung im preuß. Staate. Bd. I. §. 5. flg. S. 25. §§. 65 flg. S. 200. Bd. II. Abth. 3. S. 3 flg.

h) Solche ist im Wesentlichen bestehen geblieben und nur in einigen Materien durch interimistische Verordnungen der am Rheine von den verbündeten Mächten niedergesetzten Gouvernements im Laufe des Jahres 1814, so wie später seit der Erwerbung dieser Landestheile durch Preußen, mittelst allgemeiner oder für das linke Rheinufer allein gültiger Verordnungen abgeändert und näher bestimmt worden.

Durch das Patent vom 9. September 1814. ist zwar das Allg. Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordnung mit dem 1. Januar 1815. in die mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten Provinzen wieder eingeführt worden; dies erstreckt sich jedoch nicht auf den am linken Rheinufer belegenen ehemals und jetzt preußischen Theil des Herzogthums Cleve, des Herzogthums Geldern und das Fürstenthum Meurs (Regierungsbezirks Düsseldorf), überhaupt nicht auf die jetzt preußischen Landestheile des linken Rheinufers, welche durch die beiden Patente vom 5. April 1815. (Gesetz-Sammlung S. 21. 23.) vom 27. November 1815. (Gesetz-Sammlung von 1816. S. 73. ff. wegen Saarbrücken und Saarlouis) und vom 15. August 1834. (Gesetz-Sammlung S. 161) wegen des Fürstenthums Lichtenberg, (Kreis Wendel) in Besitz genommen worden sind.

Die zur Zeit bestehende Landkultur-Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer.

betrifft:

A. Die Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse.

Eine Reihe von Verordnungen seit dem 4. August 1789. hat die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, wie sie sich in Frankreich und in den mit ihm vereinigten Landestheilen des linken Rheinufers, dem Staate, den Korporationen und Gemeinden gegenüber als öffentliches und unter den Betheiligten als Privatrecht seit dem Mittelalter ausgebildet hatten, mit Rücksicht auf die in mehreren Departements vorwaltenden Abweichungen, unter Vindikation der Hoheits-Rechte des Staats, mit Gleichstellung der Einwohner vor dem Gesetze, gänzlich umgeschaffen.

1. Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit.

Es sind ohne Entschädigung aufgehoben und abgeschafft die Feudalherrschaft, (le régime féodal) und die Guts- und Gerichtsherrlichkeit, mit allen daraus entspringenden oder in ihre Stelle getretenen, sowohl ständigen (festen) als zufälligen (in unbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden) Rechten, Lasten und Abgaben.

Nur diejenigen Grund-Renten und Lasten, die blos auf Grundstücken haften und keine Feudal-Eigenschaft haben, sind aufrecht erhalten, ablösbar und müssen bis zu ihrer Ablösung fort entrichtet werden.

Insbesondere sind vernichtet und aufgehoben:

a) Die Lehnsherrschaft, (das Ober-Eigenthum) aller Unterschied der Ehre, des Vorzugs und der Macht, welcher aus der Lehns-Verfassung herrührt, die Lehnshuldigung und der Eid der Treue, jeder rein persönliche Dienst, das Lehnsbekenntniß Seitens der Vasallen und Guts-Inhaber, die Lehnssuccession.

b) Die Gutsherrlichkeit, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, mit allen ihnen anklebenden Privilegien, Vorzügen und Ehren-Rechten, selbst den Kirchen-Patronats Ehren-Rechten.

Vergl. Bormann u. Daniels Hdb. rc. worin die Gesetze u. Verordn. in chronologischer Reihefolge m. d. Publikationsvermerken aufgeführt sind, Bd. I. S. 114. 150. 548. II. 236. 371.

Gesetze vom 4 — 11. August 1789. Art. 1. 4.
v. 15 — 28. März 1790. Tit. I. Art. 1. 2. 3. 11.
v. 13 — 20. April 1791. Art. 18 — 20.
v. 25 — 28. August 1792. Art. 1.
v. 17. Juli 1793. Art. 1. 2.

c) Alle Wirkungen, welche durch die Grundsätze: „kein Grund und Boden ohne Herrn", (nulle terre sans seigneur) „alles was in diesem oder jenem Bezirke eingeschlossen ist, steht unter derselben Herrschaft" (la maxime de l'enclave) durch die Statuten, Herkommen und Regeln, sie mögen allgemeine oder besondere sein, die sich auf das Lehnswesen beziehen, hervorgebracht worden, sind und bleiben — nach Art. 1., des Ges. vom $\frac{25}{28}$ August 1792. — abgeschafft.

2. Recht auf öffentliche Grundstücke.

Zufolge der Aufhebung der Lehnsverfassung und der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit darf Niemand unter keinen von beiden Titeln ein Recht des Eigenthums oder der Oberaufsicht auf öffentliche Wege, Straßen oder Plätze der Dörfer, Flecken oder Städte in Anspruch nehmen.

a) Das Recht auf den öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen der Dörfer, Flecken oder Städte Bäume zu pflanzen oder daselbst gewachsene Bäume sich zuzueignen, ist an den Orten, wo es den ehemaligen Herrschaften durch die Gebräuche, Statuten oder Herkommen zukam, abgeschafft.

b) Bäume, die auf Gemeinde-Grundstücken vor mehr als 40 Jahren vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 4. August 1789. von der Gutsherrschaft gepflanzt oder seitdem in ihre Stelle gesetzt, besessen und benutzt worden sind, können von der Gemeinde nach ihrem jetzigen Werthe oder resp. durch Erstattung der Pflanzungskosten, zurückgekauft werden.

Ges. v. 26. Juli — 15. August 1790. Art. 1. u. 2. näher bestimmt durch Art. 12. u. 13. des Gesetzes vom 13 — 20. April 1791. | Vergl. Gesetz vom 28. Septbr. — 6. Oktbr. 1791. Tit. I. Section VI. und Code civil. Art. 538. 540 — 542. Daniels Hdb. I. S. 253. 548. II. 157.

3. Privat-Zölle.

Die Privat-Zollgebühren auf Straßen, Passage-Gelder, Brückenzölle, Wegegelder und andere, die an ihre Stelle getreten sind, unter welcher Benennung sie auch immer bezogen sein mögen, in Natur oder Gelde, zu Lande und zu Wasser, sind ohne Schadloshaltung abgeschafft, mit Vorbehalten für den Staat.

Die Besitzer der gedachten Rechte sind freigesprochen von den Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten, denen sie wegen dieser Rechte unterworfen waren.

Erweisen die ehemaligen Herrschaften durch die Urkunden ihrer ersten Errichtung, daß die Zölle ein Eigenthum ersetzen, welches des öffentlichen Wohls halber aufgeopfert wurde, oder sind solche eine Entschädigung dafür, so sind sie ablösbar.

Gesetz v. 15/28. März 1790. Tit. 2. Art. 13. — v. 25/28. August 1792. Art. 7. 8. 9. Daniels I. 150. II. 236.

4. Steuerartige Rechte.

Die unter dem Namen Standgeld, Marktgeld, bekannten Gebühren und überhaupt alle diejenigen, welche in Natur oder Geld wegen Herbeibringung oder Niederlage der Früchte, des Fleisches, Viehes, der Fische und anderer Lebensmittel und Waaren auf den Messen, Märkten und Plätzen von den Herrschaften erhoben worden; die Gebühren von Ankauf und Verkauf beweglicher Güter (de biens meubles) Lebensmittel und Waaren; alle Rechte, welche unter dem Vorwande einer von der Herrschaft gegebenen Erlaubniß, Handwerke, Künste und Handel zu treiben oder für Handlungen bestanden, die nach dem natürlichen und gemeinen Rechte jedermann frei stehen; ferner Schutz- und Schirmgelder und Gebühren, in so fern alle diese aus einem Feudal oder gutsherrlichen Verhältnisse entspringen, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Gesetz v. 15/28. März 1790. Tit. II. Art. 12. 19. 22. — v. 25/28. August 1792. Art. 5. Daniels I. 150. II. 236.

5. Rechte auf herrenlose oder verlassene Sachen, unangebaute Grundstücke.

Das Heimfallsrecht, wenn keine Erben vorhanden, (droit de déshérence) das Heimfalls- und Abzugs-Recht von Fremden, (d'aubaine et de détraction) das Recht von unehelichen Kindern ab intestato zu erben, (de bâtardise) oder von den Erben eines Fremden eine gewisse Gebühr zu fordern, (d'épaves), das Strandrecht (de varech), das Recht zu gefundenen Schätzen, so wie das Recht, ungebaute und öde Grundstücke, Haiden, verheerte Felder, überhaupt Grundstücke, die niemandem insbesondere gehören, (terres vaines et vagues, ou gastes, landes, biens hermes ou vacans, garrigues, flégards ou vareschaix) sich anzueignen, soll zu Gunsten der ehemaligen Herrschaft nicht mehr Statt finden.

Auf die erwähnten Güter sind jedoch alle Eigenthums- und andere Rechte vorbehalten, die entweder vormaligen Lehnsherrn kraft eines von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unabhängigen Titels, oder anderen Privatpersonen zustehen.

Gesetz v. 6 — 18. August 1790. Art. 1. und Gesetz vom 13 — 20. April 1791. Art. 7. 11. | Vergl. Code civil. Art. 538. 539. 713. 716. 717. Daniels Hdb. I. S. 253. 548.

Anmerkung. Hiernach und nach dem zu 1. c) angegebenen Grundsatze ist das in einigen Landestheilen des linken Rheinufers vorkommende Recht der Grundherrschaft auf einen vorzüglichen Theil der Gemeingründe, Gemeinheitswaldungen (droit de triage, tertia marcalis) für aufgehoben zu erachten, in so fern solches nicht auf einem besonderen Titel beruht.

Das gedachte Recht ist durch den Art. 30. Tit. II. des Gesetzes vom 15/28. März 1790. — vergl. das Dekret v. 15. Mai 1790. — (Daniels Hdb. I. S. 150. 200.) für den ehemals Saarbrück-lothringischen Theil des linken Rheinufers und

durch den Art. I. des Gesetzes vom 28. August — 14. September 1792. (Daniels II. S. 246.) für die vormals belgischen Departements ausdrücklich aufgehoben.

Das letztere Gesetz war zwar auch für die ehemaligen 4 französischen Departements des linken Rheinufers publizirt; diese Publikation soll aber nach dem Beschlusse des Gouvernements-Kommissars Jollivet v. 19. Januar 1801. (29. Nivôse IX. in Daniels Hdb. VI. 849.) dort als nicht erfolgt betrachtet werden, weil diejenigen Gesetze, worin das obgedachte Recht begründet ist, in den 4 Departements des linken Rheinufers keine Kraft erlangt haben.

6. Recht der Taubenhaltung.

Das ausschließliche Recht der Taubenflucht und Taubenschläge ist abgeschafft. Die Tauben sollen zu der Zeit, welche von den Gemeinden bestimmt werden wird, eingesperrt werden und während der Zeit als Wildpret angesehen, auch von jedem auf seinem Grunde und Boden getödtet werden können.

Daniels Hdb. I. 114. Gesetz v. $^{4}/_{11}$ August 1789. Art. 2. und Instruktion vom 12—20 August 1790. über die Verrichtungen der Assemblées administratives. Chapitre III. Art. 7. | Vergl. auch Art. 564. des Code civil.

7. Jagdrecht.

Die ausschließliche Gerechtigkeit der Jagd und der offenen Kaninchengärten ist ebenfalls durch das französische Gesetz v. $\frac{4}{11}$. August 1789. Art. 3. aufgehoben und jedem Eigenthümer auf seinem Grund und Boden, unter der Beobachtung der Polizei-Gesetze, übertragen worden.

— Vergl. Art. 715. Code civil. —

Weitere Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, polizeiliche und Strafbestimmungen sind in dem französischen Gesetz v. 22—30. April 1790. und hiernächst in den französischen Dekreten vom 11. Juli 1810. und 4. Mai 1812. über die Ertheilung von Waffenscheinen, später aber in den zum Theil abändernden Verfügungen des nieder- und mittelrheinischen Gouvernements vom 18. August und 22. September 1814. und der österreich-baierschen Landes-Administrations-Kommission vom 23. Juli 1814. und 21. September 1815. (Amtsblatt derselben 1815. S. 251.) ergangen.

Daniels Hdb. I. 177. Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg. III. S. 1728. 1754.

Durch die preußische Verordnung für das linke Rheinufer vom 17. April 1830. §§. 1. 15. sind diese Bestimmungen dahin aufrecht erhalten worden: Ges. S. 1830. S. 65.

daß jeder Grundeigenthümer das ausschließliche Recht der Jagd auf eigenem Grunde und Boden hat, und daß die jetzt bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bis zum Erlasse einer Jagdordnung in Gültigkeit bleiben.

In Beziehung auf die Ausübung des Jagdrechts, und auf die Ertheilung von Waffenscheinen sind die vorgedachten und alle übrigen bis dahin bestandenen allgemeinen und besonderen Vorschriften durch die Verordnung vom 17. April 1830. aufgehoben worden. Einleitung und §. 12.

Die Ausübung des Jagdrechts ist durch oben gedachte Verordnung aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen worden, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

Darnach soll die Jagd auf allen Grundstücken jeder Gattung einschließlich der Domainen-Felder, Forst-Grundstücke unter 300 Morgen im Zusammenhange, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zum Vortheile der Grundbesitzer verpachtet werden. §§. 2 flg.

Den für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu bildenden und die einzelnen Grundbesitzer vertretenden Jagdvorständen ist nachgelassen, die Jagd ohne Verpachtung, in dem Bezirke für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen verpflichteten Jäger beschießen oder auch die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen zu lassen. §§. 6. 13.

Auf allen mit Mauern, Stacketen, Hecken, Zäunen u. s. w., oder durch Wassergräben umschlossenen Grundstücken, ingleichen auf den Seen, Teichen und Inseln, verbleibt die Ausübung des Jagdrechts den Eigenthümern. §. 7. ebend.

Auf gleiche Weise soll die Ausübung des Jagdrechts den Grundeigenthümern zustehen:

a) auf solchen Besitzungen, welche einen Flächenraum von 300 Morgen und darüber im ungetrennten Zusammenhange einnehmen.

b) Ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraums, auf solchen eigenthümlichen Besitzungen, auf welchen sie selbst oder ihre Vorfahren aus derselben Familie vor dem Jahre 1798.

(vergl. A. K. O. vom 14. Juli 1835.) die Jagdgerechtigkeit gehabt haben, welches so lange fortdauert, als dasselbe Grundstück im Besitze dieser Familie verbleibt. §. 8. ebend. Ges. Sg. 1835. S. 168.

c) Den Festungs-Kommandanten ist zufolge der A. K. O. vom 21. Januar 1814. und 9. Juni 1821. die Ausübung der Jagd innerhalb der Festungswerke und in einem dort näher bestimmten Umkreise derselben gestattet. §. 11. ebend. Ges. Sg. 1830. S. 70. flg.

Statt der bisher erforderlichen, abgeschafften Waffen- und Jagdscheine wird jedem, welcher sich als zur Ausübung der Jagd befugt, gehörig ausweiset, von dem Landrathe des Kreises ein Legitimationsschein ertheilt, welcher bei der Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß.

Die Königl. Forstbedienten, die Personen, die nach §§. 7. und 8. auf ihren Grundstücken jagen und diejenigen Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Personen mitgenommen werden, bedürfen der Legitimationsscheine nicht. §. 12.

Betreffend die jagdpolizeilichen Vorschriften, welche nach §. 15. der Verordnung vom 17. April 1830. in Gültigkeit verblieben sind, so bestehen darüber, so wie über die besonderen Landestheile des linken Rheinufers, in welchen sie gelten, Zweifel.

Es sind dergleichen Polizei-Vorschriften mit Strafbestimmungen verbunden, enthalten:

α) in der Ordonnance sur le fait des eaux et forêts vom August 1669. Tit. XXX. über die Jagd, Art. 3. 4. 8. 12. Daniels Hdb. I. S. 37. 73.

Diese werden nur in strafrechtlicher Hinsicht, auf den Grund des Art. 484. des französischen Strafgesetzbuchs und des Staatsrathsgutachtens vom $\frac{4}{8}$ Februar 1812. für anwendbar erachtet, da der Tit. XXX. der Ordonnanz in der Rheinprovinz nicht ausdrücklich publizirt ist. Ebd. II. S. 157.

β) in dem obgedachten französischen Gesetze vom $\frac{25}{30}$. April 1790. Art. 1. bis 6. 14. 15.

γ) in der oben erwähnten Verordnung des Gouvernements für den Mittel- und Niederrhein vom 18. August 1814. §. 5. Nr. 2. §§. 7. 8. 9. 10. 12.

Diese Verordnung hat §. 14. alle früheren Jagdgesetze und Verordnungen, welche mit ihr nicht übereinstimmen, aufgehoben.

δ) Für den ehemaligen Bezirk der österreichischen und baierschen Landes-Administrations-Kommission zu Kreuznach ist über die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel eine besondere Verordnung vom 30. Juli 1814. (Amtsblatt derselben S. 33.) ergangen, welche die französischen Forststrafgesetze außer Anwendung gesetzt hat; desgleichen die oben gedachte Verordnung vom 21. September 1815. (Amtsblatt derselben S. 253.). Daniels Hdb. I. S. 63. 73.

ε) Auf den Grund der §§. 5. 12. 15. der Verordnung vom 17. April 1830. sind allgemeine Bedingungen und polizeiliche Vorschriften Behufs der Verpachtung der Jagden und zum Abdruck auf den Jagd-Legitimationsscheinen, zusammengestellt und durch Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 10. August 1831. genehmigt und in den Amtsblättern der Regierungen bekannt gemacht worden.

8. Fischerei-Gerechtigkeit.

Die ausschließliche Fischerei-Gerechtigkeit ist als ein Ausfluß der Feudalherrschaft aufgehoben,

Gesetze vom 6. und 30. Juli 1793; vergl. Art. 715. Code civil.

womit das Staatsrathsgutachten vom 19. Februar 1805. (30. Pluviose.) übereinstimmt und die Fischerei-Gerechtigkeit in nicht schiffbaren Flüssen (Gewässern) den Ufereigenthümern unter Beobachtung der Polizei-Gesetze zugesteht. Daniels Hdb. II. S. 368. 403. Ebd. V. S. 7.

Fischteiche kann ein Jeder auf seinem Grundstücke anlegen, er ist aber für jeden Schaden verantwortlich, welcher einem Andern dadurch verursacht wird.

Art. 537. 544. 1382. 1383. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Fische in einem Fischteiche gehören dem Eigenthümer desselben; gehen sie in einen andern Teich über, dem Eigenthümer des letzteren.

Art. 552. 564. ebend.

Schiffbare und flößbare Flüsse und Ströme sind Eigenthum des Staats; Art. 538. ebendas. Die Fischereinutzung derselben wird verpachtet oder konzessionirt, doch steht jedem, der nicht Pächter oder konzessionirt ist, zu, mit der Handangel zu fischen.

Daniels Handb. IV. 376. Gesetz vom 4. März 1802. (14. Floréal X.) Tit. V.

Ebd. I. S. 37. Allgemeine Fischerei-Polizei und Strafgesetze sind in diesem Gesetze und in

Ebd. IV. 693. der Ordonnanz vom August 1669. Tit. XXXI. Art. 5. bis 12. 14. 17. und 18., welche durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 16. Juli 1798. (28. Messidor VI.), der Art. 5. jedoch nur theilweise, wieder hergestellt und auf dem linken Rheinufer verkündigt sind.

enthalten.

Ges. Sg. 1833. S. 78. Durch das Preußische Gesetz vom 23. Juni 1833. ist für das linke Rheinufer unter Aufhebung der Bestimmungen der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements am Nieder- und Mittelrhein vom

Scotti. Sammt. Jülich, Cleve, Berg III. S. 1728. 18. August 1814. wegen der Fischerei, hinsichtlich der Benutzung und Ausübung derselben, derjenige Zustand wieder hergestellt worden, welcher vor Erlaß jener Verordnung rechtlich Statt gefunden hat.

Zugleich sind darin Strafbestimmungen wegen unbefugter Fischerei gegeben.

9. Vorzugsrechte der adelichen Güter und des Adels.

Als Ausfluß der Feudal-Verfassung ist der Adel, der auf den Gütern haftet (nobilité de biens) vernichtet und jeder Unterschied zwischen adlichen und bürgerlichen Gütern aufgehoben worden.

Gesetz v. $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. 1. Art. 1. und 11. Daniels Hdb. I. S. 150. — Vergl. Merlin répertoire universel. Biens 1. IV. zu Ende

Ges. Sg. 1824. S. 107. 1827. S. 103. 117. 1831. S. 171. Durch die Verordnungen vom 27. März 1824., vom 13. Juli 1827. und vom 1. August 1831. ist jedoch in Beziehung auf die Landtagsfähigkeit, zwischen ehemals reichsunmittelbaren, reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen und andern Landgütern mit Einräumung von Vorzügen für jene, unterschieden und die Ritterguts-Qualität in so weit wieder anerkannt und erneuert worden.

Der Erbadel mit allen Vorzügen, Titeln, Prädikaten und Wappen ist zwar durch das

Dan. I. S. 216. 150. II. 56. Gesetz v. $^{18}/_{23}$. Juni 1790. — vergl. Art. 1. Tit. I. des Ges. v. $^{15}/_{28}$. März 1790. und das Gesetz v. 30. Juli 1791. abgeschafft worden. Es sind aber neue und resp. erbliche Adels-Titel durch das französische Gesetz vom 1. März (Daniels V. 327.) verliehen; später sind auf dem linken Rheinufer die Titel, Prädikate und Wappen derjenigen Familien, welche sie vor deren Abschaffung zu führen berechtigt gewesen, durch

Ges. S. 1826. S. 17. die A. Kab.-Ord. vom 18. Januar 1826. wieder hergestellt worden.

10. Vorzugsrechte hinsichtlich der Uebertragung von Gütern und der Erbfolge.

Aller Unterschied der Güter, sie mögen unbewegliche oder bewegliche sein, hinsichtlich deren Übertragung und Vererbung, jede Ungleichheit in der Intestat-Erbfolge nach der Erst- oder jüngeren Geburt, (qualité d'ainé ou puiné) des männlichen oder weiblichen Geschlechts, in der direkten oder Kollaterallinie, mit allen zuwiderlaufenden Gesetzen und Gebräuchen sind aufgehoben, die Erbfolge ist allgemein bestimmt worden.

Daniels Hdb. I. S. 150. 545. II. S. 531. Ges. v. $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. 1. Art. 1. 11. — v. $^{8}/_{15}$. April 1791. — v. 6. Januar 1794. (17. Nivose II.) Art. 62. — Code civil. Art. 731. flg.

Retraktsrechte.

Ebd. S. 150. a) Der Lehns-Retrakt, der Zins-Retrakt, das Lehns- oder Zins-Vorzugs-Recht (le droit de prélation féodal ou censuelle) und das herrschaftliche Zurückbehaltungsrecht sind aufgehoben.

Daniels I. 140. I. S. 240. Gesetz v. $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. I. Art. 10.

Diese Gesetzstelle ist zwar in den ehemals belgischen und 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt, dagegen geht aus der allgemeinen Aufhebung aller Lehns- und herrschaftlichen Vorzugsrechte in den dort publizirten Art. 1. und 11. Tit. I. dieses Gesetzes die Aufhebung jener besonderen Vorzugsrechte hervor. —

Das Retraktsrecht des Stammes oder der Linie (le retrait lignager) oder um den halben Preis (de mi-dénir) ist aufgehoben.

Daniels I. 240. Gesetz v 19. Juli 1790. Art. 1. 2.

Das

Das Wiederkaufsrecht (la faculté de rachat ou de réméré) oder das Recht eine verkaufte Sache gegen Erstattung des Preises und der Verbesserungen zurück zu nehmen, kann nur auf 5 Jahre vorbedungen werden. Ist es auf einen längeren Zeitraum ausbedungen, so wird es auf diese Frist beschränkt, welche nicht verlängert werden kann.

Art. 1659 flg. Code civil.

Der Erwerber auf Wiederkauf hat alle Rechte seines Verkäufers und kann das Grundstück unbeschadet des Wiederkaufsrechtes seines Verkäufers veräußern.

Art. 1664 flg.

Zinsretrakt.

Das Recht des Erbverpächters, im Falle der Veräußerung des Erbpachtgrundstückes durch den Erbpächter das Grundstück zurückzuziehen, ist aufgehoben, ungeachtet aller entgegengesetzten Gesetze und Gewohnheiten. Es bleibt aber aufrecht erhalten, wenn es im Erbpachtkontrakte ausdrücklich festgestellt ist, so lange der Erbpachtszins nicht abgelöset ist, Daniels Hdb. I. S. 453.

Gesetz vom 18./29. Dezember 1790. Tit. V. Art. 4. 5.

wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Titel V. des gedachten Gesetzes in den 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt worden ist.

Substitutionen.

b) Die Befugniß, über Vermögen oder Güter, unter Lebendigen oder von Todeswegen, in direkter Linie zu disponiren, die Substitutionen, sind mit einigen Ausnahmen aufgehoben und untersagt.

Gesetz v. 7. März 1793. — v. 26. Oktober 1793. (5. Brumaire II.) — v. 6. Februar 1797. (18. Pluviose V.) — Code civil. Art. 896—899. 1048. flg. 1075. flg. Ebd. I. 331. 480. III. 473.

Majorate.

c) Durch das Dekret vom 1. März 1808. wurde jedoch unter Bedingungen die Stiftung von Majoraten zugelassen, und die Disposition deshalb und darüber durch dies und spätere Gesetze näher bestimmt. Ebd. V. 315.

Dekr. v. 4. und 17. Mai 1809. — Staatsrathsgutachten v. 5. August 1809. — Dekr. v. 3. März 1810. Staatsrathsgutachten v. 30. Januar 1811. — Dekr. v. 11. Juni 1811. — v. 24. August 1812. — 22. Dezember 1812. — Ebd. V. 397. 403. 412. 473. 672. 708. 822. 830.

Familien-Fideikommisse.

d) Die A. K. Ordre v. 25. Febr. 1826. setzt fest, daß in den Rheinprovinzen die Errichtung von Familien-Fidei-Kommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden unter Immediat-Bestätigung erfolgen, und daß durch deren Ertheilung die dermalen noch geltenden französischen Gesetze in Rücksicht der bestätigten Fidei-Kommisse ganz außer Anwendung gesetzt und die Rechtsverhältnisse derselben blos nach der bestätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden sollen. Ges. Sg. 1826. S. 19.

Autonomische Disposition.

e) Hierher gehört auch die Verordnung vom 21. Januar 1837., betreffend die autonomische Succes-sions-Befugniß der rheinischen Ritterschaft, nebst dem landesherrlich bestätigten Stiftungs-Statut vom 13. Mai 1837. Ges. Sg. 1837. S. 7. und 77.

Dadurch ist denjenigen Familien des rheinischen Ritterstandes, welche eine besondere von dem gemeinen Rechte abweichende Dispositions-Befugniß vor der Einführung der fremden (französischen) Gesetzgebung über ihr Vermögen und ihr Grundbesitzthum unter Lebendigen und von Todeswegen, mit Bevorzugung des einen oder anderen Erben und ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, ausgeübt haben, diese Befugniß unter näher bestimmten Bedingungen wieder beigelegt worden.

11. Unfreiheit, Höfigkeit, Leibeigenschaft und Dienstbarkeit.

Das Hörigkeits- oder Leibeigenschafts-Verhältniß, nach dem Ausdrucke der französischen Gesetze die persönliche, Real- oder vermischte todte Hand (main morte), ein herrschaftliches, gegen die ursprünglich in Frankreich herrschende Freiheit der Personen und Grundstücke verschiedenartig erwachsenes und ausgeübtes Recht, welches jedoch keinesweges allgemein gegolten hat — vergl. Merlin répertoire universel et raisonné de jurisprudence, unter dem Artikel main morte — die persönliche Dienstbarkeit des Besitzers eines in der todten Hand gehaltenen Erbes, die körperliche Dienstbarkeit und das Verfolgungsrecht (servitude de corps et de poursuite), die Personen-Steuer, die persönlichen Frohnden,

das Heimfalls-Recht (**droit d'échute**) der ledigen Hand (**de main vide**), das Recht Veräußerungen und Verfügungen zu verbieten, welche unter dem Titel Verkauf, Schenkungen unter Lebendigen oder durch Testamente geschehen, und alle andern Wirkungen der Real-, persönlichen oder vermischten todten Hand, welche sich auf die Personen oder Güter erstrecken, sind ohne Schadloshaltung abgeschafft.

Daniels Hdb. I. S. 114. 150. Gesetz vom 4. August 1789. Art. 1. — vom $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. II. Art. 1.

a) Die (vornehmlich im Leibeigenschafts-, aber auch im Feudal- und gutsherrlichen Verhältnisse vorkommenden) Rechte des besten Stammguts, Todfalls, Besthaupts, **de meilleur cartel ou morte-main**, der willkürlichen Steuer, **taille**, **indire**, **aux quatre cas**, **de cas impérieux**, und des herrschaftlichen Beistandes (**d'aide seigneuriale**) sind gleichfalls ohne Entschädigung aufgehoben.

Ebend. I. 150. Ges. v. $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. II. Art. 8.

b) Im Allgemeinen ist die Freiheit der Person aller Staatseinwohner, so wie des Grundeigenthums durch das Gesetz vom 28. Sept. — 6. Okt. 1791. Tit. I. Art. 1. ausgesprochen.

Daniels Hdb. II. S. 156. Das Grundeigenthum kann, Privatpersonen gegenüber, nur solchen Abgaben und Lasten unterworfen werden, deren Eingehung nicht gesetzlich verboten ist; dem Staate gegenüber nur den durch den Gesetzgeber auferlegten Steuern und solchen Opfern, welche das allgemeine Wohl erfordert, unter der Bedingung einer gerechten und vorgängigen Entschädigung (Expropriation).

c) In Beziehung auf die sogenannte todte Hand ist in dem Gesetze vom $\frac{25}{28}$. August 1792, betreffend

Ebend. II. S. 236. die Feudalrechte, nach Aufstellung der allgemeinen Grundsätze (Art. 1. u. 2.),

daß jede Gutsherrlichkeit aufgehoben worden,

und daß jedes Grundeigenthum als frei von allen Lehn- und Zinsrechten angesehen werden soll, wenn nicht das Gegentheil in vorgeschriebener Form erwiesen werde,

im Art. 3. Folgendes verordnet worden:

Alle Akte, welche Befreiung von der dinglichen oder vermischten todten Hand gewähren und alle anderen Akte gleicher Art sind widerrufen und zernichtet.

Alle Gebühren, Zehnten oder Leistungen **aller Art**, welche durch diese Akte an die Stelle der todten Hand getreten sind, werden ohne Entschädigung aufgehoben.

Alle Güter, die, der Befreiung von der todten Hand wegen, entweder von Gemeinden oder Privatleuten abgetreten worden und sich noch in den Händen der ehemaligen Herrschaften befinden, sollen denjenigen, die sie abgetreten haben, wieder erstattet und die Geldsummen, welche aus der nämlichen Ursache versprochen, aber noch nicht bezahlt worden sind, dürfen nicht mehr gefordert werden.

Diese Bestimmung, durch welche die in den vormals belgischen und 4 Departements des linken Rhein-

Daniels I. 150. ufers nicht publizirten Artikel 6. und 33. Tit. II. des Gesetzes vom $\frac{15}{28}$. März 1790 abgeändert sind, und durch welche anderweitig verordnet worden, ist hiernächst durch das erklärende Gesetz v. 17. Januar 1794.

ibid. II. 545. (28. **Nivôse II.**) für alle ehemals herrschaftlichen, Feudal- oder Zinsrechte, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind, gemeingültig erklärt worden.

Ursprünglich bezieht sie sich nur auf alle vor Publikation des Gesetzes vom $\frac{25}{28}$. August 1792 erfolgte Befreiungen von der Leibeigenschaft und auf die **dafür** übernommenen Leistungen, kann aber, eben so wenig, wie der oben unter 11. angegebene Art. 1. Tit. II. des Gesetzes vom $\frac{15}{28}$. März 1790., auf die für die Uebertragung von Grund-Eigenthum übernommenen reinen Grundrenten und Leistungen, mag diese onerose Übertragung vor alter oder in neuerer Zeit erfolgt sein, bezogen werden. Solche Grundlasten sind nicht ohne Entschädigung aufgehoben, für ablösbar erklärt worden.

Dies geht aus dem folgenden Art. 5. desselben Gesetzes vom $\frac{25}{28}$. August 1792., aus dem Art. 1. 2. des Gesetzes vom 17. Juli 1793., aus dem für die Rheinlande des linken Ufers besonders gegebenen Dekrete vom 1. Oktober 1804. und aus der A. K. Ordre vom 29. Oktober 1835. die Grundrenten in der Rheinprovinz betreffend, hervor. — Vergl. unten zu Nr. 14. —

Nach allen diesen Gesetzen sind reine Grundlasten überhaupt aufrecht erhalten, und es ist selbst die Vermuthung, daß sie feudalen Ursprungs sind, aufgehoben worden.

Kann daher nicht nachgewiesen werden, daß Grundlasten für Aufhebung der Hörigkeit (todten Hand) stipulirt, feudaler, gutsherrlicher Natur sind, so bestehen solche.

12. Zwangs- und Bannrechte.

Die Rechte der Herrschaft, allein und ausschließlich während einer gewissen Zeit im Jahre Wein und andere Lebensmittel und Getränke zu verkaufen (ban-vin, vêt du vin, étanche) ferner alle Zwangs- und Banngerechtigkeiten in Betreff von Bäckereien, Mühlen, Keltern, Schlachtereien, Farren (Zuchtstieren, Bullen), Ebern (Beiern), Schmieden u. dgl., nebst den damit verbundenen Unterwürfigkeiten und Abgaben, insbesondere auch das Recht, wodurch den Müllern verboten war, Früchte auf ihre Mühlen zu holen, (droit prohibitif de la quete de mouture ou chasse de meuniers) alle diese Rechte, sie mögen auf dem Gebrauche oder einem Titel beruhen, durch Verjährung erworben oder durch Richterspruch bestätigt worden sein, sind ohne Entschädigung aufgehoben; jedoch mit Ausnahme solcher, welche durch schriftliche Uebereinkunft zwischen den Einwohnern einer Gemeinde und einem Privatmanne, der nicht Lehnsherr ist, errichtet worden sind, so wie derjenigen, welche klar erweislich für Übertragung eines Grundstücks stipulirt worden, welche ablöslich sind.

a) Wegen der Entschädigung der Käufer oder Pächter von solchen Gerechtigkeiten Seitens der Verkäufer oder Verpächter derselben, wurden mehrere beschränkende Bestimmungen erlassen.

Gesetz v. $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. II. Art. 23. flg. Tit. III. Art. 1. — vom $^{25}/_{28}$. August 1792. Art. 5. Daniels Hdb. I. 150. II. 236.

b) In Beziehung auf die Bann-Gerechtigkeiten ist zu bemerken, daß mit Aufhebung aller Korporationen (Zünfte, Gilden) die Gewerbefreiheit gegen Patentsteuer durch die französische Gesetzgebung eingeführt ist und auch in den Rheinlanden nach der preußischen Gesetzgebung annoch besteht.

Vergl. Ges. v. $^{2}/_{17}$. März 1791. — v. $^{14}/_{17}$. Juni 1791. — v. 22. Oktober 1798. in Daniels Hdb. I. S. 510. 599.

Ges. v. 30 Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens und über die Gewerbesteuer, Ges.-Samml. S. 134. 136. 137.

c) Durch das Staatsrathsgutachten vom 3. Juli 1808. (Daniels Hdb. V. 369.) ist deklarirt worden, daß Gemeinden auf keine Weise neue Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten errichten, oder dergleichen aufgehobene Gerechtigkeiten in vertragsmäßige (conventionelles) verwandeln können.

13. Zehnten.

Alle Arten von Zehnten und die an ihre Stelle getretenen Gülten, unter welchem Namen sie bekannt und bezogen sein mögen, welche von geistlichen oder weltlichen Körperschaften, geistlichen Pfründnern, Kirchen-Schaffneien (fabriques) und Stiftern, selbst von den Malthesern und andern geistlichen und militärischen Orden besessen wurden, sogar diejenigen Zehnten, welche weltlichen Personen zur Ersetzung des gehörigen Unterhalts abgetreten worden, sind durch Art. 5. des Dekrets vom $\frac{4}{11}$. August 1789. aufgehoben. —

Vergl. Art. 2. und 11. des Dekr. v. 14. 20. bis 26. April 1790. — Dekr. v. $^{23}/_{28}$. Okt. bis 5. November 1790. — Dekr. v. 11. März bis 10. April 1791. Daniels Hdb. I. S. 114. 172. 331. 535.

Die Lehn-Zehnten (dimes inféodées), wenn sie die Beschaffenheit der Lehns- oder herrschaftlichen Zinsgebühren haben, sind ohne Entschädigung abgeschafft; wenn aber erwiesen wird, daß sie ursprünglich der Preis der Abtretung eines Grundstücks gewesen, so sind solche von den Zehnpflichtigen los zu kaufen.

Dekr. v. 25.—28. August 1792. Art. 3. 5. 6.

14. Zinsen und andere Abgaben.

Daniels Hdb. II. 236.

a) Alles Grundeigenthum soll als frei von allen, sowohl Lehns- als herrschaftlichen, Zinsrechten (de tous droits, tant féodaux que censuels) angesehen werden, wenn diejenigen, die darauf Ansprüche machen, nicht das Gegentheil auf die hiernächst vorgeschriebene Weise darthun.

Ges. v. $^{25}/_{28}$. August 1792. Art. 2. Ebend. II. 236.

b) Alle nutzbaren Lehn- oder herrschaftlichen Zinsrechte, alle jährlichen herrschaftlichen Gebühren an Geld, Frucht, Geflügel, Wachs, Lebensmitteln oder Erdfrüchten, was sie auch für eine Beschaffenheit oder Benennung haben möchten,

— darunter namentlich Schutz- und Schirmgelder, Bürgergeld, Abzugsgeld (congé), Wachtgelder, (guet et garde), Burg- und Baudienste (entretien des clotures et fortifications), Hunderecht, (chienage), Hundslagerecht (gite aux chiens), Abgaben für Feuerungsrechte oder den Kiehnbedarf (feu, cheminée, feu allumant, feu mort, fouage), Staub- und Zollgebühren, welche die Herrschaften von den Heerden einnahmen, die über öffentliche Wege in den Herrschaften zogen, die Ge-

bühren bekannt unter den Namen: Recht, besondere Heerden zu halten (droit de troupeau à part), Weidezins (droit de blairie ou de vaine pâture), ferner das Recht der Herrschaft in dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit Fremde an der gemeinen Weide Theil nehmen zu lassen, — selbst diejenigen, welche in früheren und den gegenwärtigen Gesetzen ausgelassen sind, so wie auch alle Abonnements, Pensionen und Leistungen, welche an die Stelle der Rechte und Gefälle getreten sind, wurden ohne Entschädigung aufgehoben:

es wäre denn erwiesen, daß sie ihren Grund in einer ursprünglichen Abtretung eines Grundstücks haben, welcher Grund nicht anders angenommen werden darf, als insofern er klar in der zu diesem Ende vorzulegenden, ursprünglichen Belehnungs-, Zins- oder Erbverpachtungs-Urkunde enthalten ist.

Daniels Hdb. II. 236. I. 114. 150. 548.

Ges. v. $^{25}/_{28}$. August 1792. Art. 2. und 5. — verglichen mit Art. 1. des Ges. v. 4. August 1789., | mit Art. 9. 10. Tit. II. und Art. 1. Tit. III. des Ges. v. $^{15}/_{28}$. März 1790., desgl. mit Art. 14. des Ges. v. $^{13}/_{20}$. April 1791.

Auch sind nach dem Art. 17. des Gesetzes vom $\frac{25}{28}$. August 1792. die Zinsen, Zinsgarben und andere Gebühren, welche von keinen Lehen herrühren, sondern welche Privatpersonen anderen Privatpersonen zu zahlen haben, die weder Lehnsherren noch Lehnsbesitzer sind, in der Aufhebung nicht begriffen.

Ebend. II. 371.

c) Durch das Gesetz vom 17. Juli 1793. Art. 1. und 2. wurden alle ehemaligen herrschaftlichen Gebühren, Lehns- und Zinsrechte, sowohl feste als zufällige, selbst diejenigen, welche im Gesetze vom $\frac{25}{28}$. August 1792. beibehalten worden, ohne Entschädigung abgeschafft.

Hiervon sind ausgenommen diejenigen Grundzinsen oder Gebühren, die blos auf Grundstücken haften, und keine Lehnseigenschaft haben (purement foncières et non féodales).

Alle Feudal-Urkunden sollten an die öffentlichen Verwaltungsbehörden bei Vermeidung von Kettenstrafe abgeliefert und vernichtet werden. Art. 5. flg. des Ges. vom 17. Juli 1793.

Aus den vorgedachten Gesetzen und späteren Verfügungen entstanden namentlich auf dem linken Rheinufer, sowohl über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zinsen und Abgaben, als von Rückständen an solchen, viele Streitigkeiten bei der Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse in diesen Landestheilen.

Auf vorgängige Begutachtung dieser Angelegenheit erging

d) für die ehemaligen 4 Departements des linken Rheinufers (von welchen das Roer-, Rhein-, Mosel- und Saar-Departement den größesten Theil der jetzt preußischen Landestheile des linken Rheinufers bilden), das Dekret vom 1. Oktober 1804. (9. Vendémiaire XIII.)

Daniels Hdb. VI. 554. und die dort angeführten Vorverhandlungen, — Rapport du conseiller d'état Bigot-Préameneu du 5. Vendémiaire. XIII.

Art. 1. Nach demselben sollen die Abgaben, bekannt unter dem Namen Erbleihen, Erblehen, Erbverleihung, Erbbestand, Erbpacht, Erbzins, Laudemium, Handlohn, Ehrschatz, Medum (portions de récoltes de terres à complants), Theiltrauben, Theilwein (part-raisins ou part-fruits à complants); ferner Grundpacht, Grundzins oder Bodenzins insofern diese nicht auf der Gesammtheit von Grundstücken einer Gemeinde haften, welche von derselben Herrschaft abhängig sind, desgleichen die Zinsen und Gülten auf Grundstücken haftend (assises sur de bien-fonds), die nicht einer Herrschaft zustehenden Grundpächte, Grundzinsen oder Bodenzinsen, endlich die für ein Etablissement an einem schiffbaren oder flößbaren Flusse zu entrichtenden Wasserlaufsgebühren, als reine Grundrenten gemäß den Statuten und Gewohnheiten des Landes (der 4 Departements), präsumirt werden.

Art. 2. Alle übrigen, älteren Abgaben, Leistungen und Rechte werden den Statuten und Landes-Gewohnheiten gemäß als Feudalrechte präsumirt und als solche aufgehoben.

Art. 3. Bei beiden Arten von Abgaben findet jedoch der Beweis des Gegentheils Statt.

Daniels Hdb. VI. 901.

In den übrigen Artikeln sind neben anderen Bestimmungen über Rückstände an Zinsen ꝛc., in Bezug auf das Reglement vom 7. Juli 1802. (18. Messidor X.) Beweisregeln aufgestellt worden.

Gesetz-Samml. 1835. S. 231.

e) Sämmtliche vorgedachte Bestimmungen sind hiernächst durch die A. Kab.-Ordre vom 29. Oktober 1835., die Grundrenten in der Rheinprovinz betreffend, dahin abgeändert worden:

daß bei denjenigen Renten, welche von den Schuldnern bis zum 1. April 1834. oder in einem späteren Termine entrichtet worden, und zwar ohne Unterschied, ob sie zu den im Art. 1. des Dekrets v. 9. Vendémiaire XIII. aufgeführten Abgaben gehören oder nicht, eine Vermuthung für den feudalen oder gutsherrlichen Ursprung derselben, nicht ferner stattfinden soll, vielmehr diejenigen Schuldner, welche eine solche Entstehung behaupten, den Beweis dieser Behauptung nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast und ohne Rücksicht auf die darüber in dem erwähnten Dekrete enthaltenen Festsetzungen zu führen schuldig sind.

aa) Die eben gedachte Verordnung erstreckt sich, laut Eingangs zu solcher, auf diejenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen die französischen Gesetze vom 25. August 1792., $\frac{17}{18}$. Juli 1793. und das Dekret vom 1. Oktober 1804. — unter a. b. c. d. erwähnt — Gültigkeit haben, mithin auf alle Landestheile des linken Rheinufers.

bb) Die Feststellung eines Normal-Zeitpunkts für die Fortdauer von Grundrenten gründet sich auf den Art. 2281. des Code civil., promulgirt den 25. März 1804. und auf Art. 1. desselben, wonach mit dem 1. April 1834. gegen alle diejenigen, welche inzwischen von den Gesetzen vom 25. August 1792. und $\frac{17}{18}$. Juli 1793. nicht Gebrauch gemacht haben, die dreißigjährige Verjährungsfrist, für abgelaufen erachtet worden ist.

cc) Über die in Anregung gebrachte Verjährung der Einrede des feudalen Ursprungs der Renten ist in der Verordnung nicht entschieden. Dies bleibt daher der Entscheidung der Gerichte überlassen.

Vergl. Acta des K. Just.-Minist. betreffend die Grund- und Lehnzinsen in der Rheinprovinz. 1830. Gen. Nr. 96. Bl. 159.

15. Verleihung des vollen Eigenthums.

a) Durch die Aufhebung der Feudal- und Guts-Herrlichkeit, der Gutshörigkeit (de la main morte personelle, réelle ou mixte), der Heimfalls- und Retraktsrechte, der besonderen Successionsrechte, haben zur Zeit der Publikation der darüber ergangenen Gesetze auf dem linken Rheinufer, die derzeitigen Besitzer das volle Eigenthum von Lehngütern, von ehemals im Obereigenthume der Gutsherrn oder in der Eigenbehörigkeit befindlich gewesenen Grundstücken, erworben.

Die Übertragung eines vollen Eigenthums (propriété pleine et entière) ist zwar in den französischen Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen, das bürgerliche Gesetzbuch kennt aber nur ein volles Eigenthum.

Auch ist die Erwerbung des Eigenthums der vorgedachten Grundstücke von der Ablösung der darauf haftenden und fortdauernden Grundlasten nicht abhängig gemacht worden.

Ges. vom $^{4}/_{11}$. August 1789. Art. 1.
Ges. vom $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. I. Art. 1. und 11.
Ges. v. 28. Sept. — 6. Oktb. 1791. Tit. I. Sect. 1. Art. 1.
Ges. vom $^{25}/_{28}$. August 1792. Art. 1. und 2.
Ges. vom 17. Juli 1793. Art. 1. verglichen mit Art. 537. 544. Code civil.

Vergl. Merlin répertoire universel Article: Biens §. 4.
Il n'y a plus ni fiefs, ni censives, ni main-morte, ni différence entre les francs-aleux nobles et les francs-aleux roturiers. Aujourd'hui tous les Biens sont tout simplement libres et allodiaux, tels que la nature les a crées. Daniels I. 114. 150. II. 156. 236. 371.

Anmerkung. Deutlicher und ausdrücklicher haben sich die für die Landestheile des rechten Rheinufers ergangenen französischen Gesetze ausgesprochen, welche unter Aufhebung des Lehnwesens, des gutsherrlichen Verhältnisses und der Leibeigenschaft, mit Aufrechterhaltung der ablösbaren Grundrenten, mithin unter denselben Verhältnissen, den Inhabern und Besitzern von Lehns- und Kolonat-Gütern, Meier-, Erbmeier-, Erbleihe-, Erbzins-, und anders benannten Gütern das volle Eigenthum derselben verliehen haben.

Kaiserl. französisches Dekret vom 9. Dezbr. 1811. Tit. I. und III. — und vom 8. Jan. 1813., für das ehemalige Lippe-Departement auf dem rechten Ufer der Rheinprovinz.
Dekr. vom 12. Dezbr. 1808. Art. 2.
vom 11. Januar 1809. Art. 2.
vom 13. Dezbr. 1811. Tit. II. Kap. I. für das ehemalige Großherzogthum Berg, auf dem rechten Ufer der Rheinprovinz.

Dasselbe ist in den später für diese Landestheile der Rheinprovinz ergangenen preußischen Regulirungs-Gesetzen vom 21. April 1825. geschehen.

Gelten alle diese Gesetze auch nicht auf dem linken Rheinufer, so werden sie doch, als aus der französischen Gesetzgebung für das linke Rheinufer erwachsen, Auslegungs-Normen für solche hergeben.

b) Insbesondere der Erbpacht- und Zeitpacht-Güter.

Die Verleihung des vollen Eigenthums erstreckt sich auf die für immer ausgethanenen Erbzins- oder Erbpachtsgüter; nicht aber auf Zeitpachtgüter, zu welchen auch diejenigen zu rechnen sind, welche dem Besitzer nur auf Lebenszeit, oder welche bei der Verleihung erblich auf höchstens drei Vererbungsfälle oder auf eine Zeit von höchstens 99 Jahren ausgethan sind.

Diese aus französischen Gesetzen abgeleitete höchst wichtige Folgerung, worüber sich, wie über die Natur und Beschaffenheit der bäuerlichen Güter, vielfache Streitigkeiten erhoben haben, ist hinsichtlich des linken Rheinufers noch nicht außer Zweifel gestellt.

Die bäuerlichen Landgüter in der Rheinprovinz befanden sich in früherer Zeit in sehr verschiedenen Verhältnissen, entweder in einem Lehns- oder lehnartigen, oberherrlichen, Hörigkeits-, Zins- oder Erbzins-, Erb-

pachts-Verhältnisse, oder waren auch bloße Zeitpachtgüter. Sie kamen unter sehr verschiedenen Benennungen vor; ihre Eigenschaft und Natur war oft streitig und hatte sich meist nur durch Herkommen und Gewohnheit ausgebildet.

Nach Einführung der französischen Gesetze über die Aufhebung der Lehn-, herrschaftlichen, aus der Leibeigenschaft herrührenden oder in deren Stelle getretenen Rechte, in die Landestheile des linken Rheinufers, wurde einerseits die dadurch erfolgte Verleihung des Eigenthums der bäuerlichen Grundstücke, als Lehn oder lehnartige, im herrschaftlichen Obereigenthume befindlich gewesene Zins- oder Erbpachtgüter, als hörige oder Leibeigenschaftsgüter, in Anspruch genommen und die Entrichtung der Zinsen und Gefälle verweigert; andererseits wurde die erfolgte Verleihung des Eigenthums reiner Erbpacht- oder bloßer Pachtgüter auf Zeit, in Abrede gestellt, auf welche sich die französische Gesetzgebung nicht erstrecke. Die französischen Gesetze enthalten darüber Verschiedenes. Das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen erwähnt nur der eigenthümlichen und Zeitpachtgüter (baux à ferme ou à loyer, Art. 1711.); in älteren und späteren besonderen französischen Verordnungen geschieht auch der Erbpacht- oder emphyteutischen Güter (baux à rente ou emphytéoses) Erwähnung.

Daniel I. 453. aa) In dem Gesetze vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790., betreffend den Abkauf der Grundrenten, Tit. I. Art. 1. ward jede immerwährende Grundrente in Geld oder Natur, von welcher Art sie auch sein mag, für abkäuflich erklärt; womit Art. 530. des bürgerlichen Gesetzbuchs übereinstimmt. In dem ersteren ist verboten, künftig eine unablösliche Grundrente zu errichten; unbeschadet der nicht immerwährenden Renten oder emphyteutischen Verpachtungen (baux à rentes ou emphytéoses et non perpétuelles), welche auf ihre ganze Dauer ausgeführt werden sollen und künftig auf 99 Jahre und darunter errichtet werden können, eben so wie Verpachtungen auf Lebenszeit (baux à vie) selbst auf mehrere Leiber (sur plusieurs têtes) unter der Beschränkung, daß sie die Zahl von dreien nicht überschreiten.

Die Grundrenten und Gefälle, in einigen Landestheilen unter dem Titel locatérie perpétuelle (immerwährende Verpachtung) bekannt, sind in den Vorschriften und Verboten des vorgedachten Artikels des Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. begriffen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen über ihre Ablösung. Art. 2. ebendaselbst.

Nach Art. 530. des bürgerlichen Gesetzbuchs darf bei Strafe der Nichtigkeit, die Unablöslichkeit jeder als Verkaufspreis oder als Bedingung der Abtretung einer unbeweglichen Sache festgesetzten Rente nur auf höchstens 30 Jahre stipulirt werden.

Derselbe spricht jedoch nur von wirklichen Veräußerungen unter lästigem oder wohlthätigem Titel, kann daher auf Verpachtungen hinsichtlich der zulässigen Dauer derselben nicht bezogen, als Abänderung der obgedachten Gesetzstellen nicht angesehen werden.

Daniels VI. S. 135. und 918. Das Gesetz vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. ist, seinem ganzen Inhalte nach, in den ehemals lothringisch-saarbrückschen Landestheilen der Rheinprovinz unmittelbar publizirt, in den ehemals belgischen Departements erst unterm 26. Jan. 1797. gleichfalls ganz, in den ehemaligen 4 Departements des linken Rheinufers sind aber nur die Titel I. II. III. desselben nach der unterm 26. März 1798. erfolgten Publikation der Gesetze über die Aufhebung der Feudal-, gutsherrlichen und Leibeigenschafts-Verhältnisse, und nach der unterm 21. März 1804. erfolgten Einführung des bürgerlichen französischen Gesetzbuchs, unterm 5. August 1804. verkündigt worden.

Aus diesen Gesetzstellen sind die oben unter b. aufgestellten allgemeinen Grundsätze hergeleitet worden.

Es ist indessen ferner in dem Art. 4. und 5. Tit. V. desselben Gesetzes, — welcher Titel jedoch für die 4 gedachten Rhein-Departements nicht gilt, — bestimmt worden:

Die Verpachtungen auf Rente (les baux à rentes), welche unter der ausdrücklichen Bedingung errichtet sind, daß der Verpächter, seine Erben oder Nachfolger (ayant-cause) das Grundstück, im Falle dessen Veräußerung durch den Inhaber, seine Erben oder Nachfolger, zurücknehmen können, bleiben rücksichtlich dieser Rücknahme-Befugniß in Kraft, welche von dem Verpächter ausgeübt werden kann, so lange die Rente nicht vor dem Verkaufe des Grundstücks abgelöset sein wird.

Kein Verpächter eines Grundstücks gegen Grundrente kann den vorgedachten Retrakt ausüben, wenn der Kontrakt (bail à rente) diese Stipulation nicht ausdrücklich enthält, ungeachtet aller entgegenstehenden Gesetze und Gewohnheiten.

Die Statuten, Gewohnheiten und besonderen Gesetze sind bei Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs außer Kraft gesetzt worden. (cessent d'avoir force de loi. — Art. 7. des Gesetzes vom 21. März 1804. in Daniels Handb. IV. S. 521.)

Diese Bestimmungen laufen den obgedachten, auf dem linken Rheinufer allgemein gültigen Bestimmungen desselben Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. nicht entgegen; sie scheinen vielmehr der Übertragung des Eigenthums an den Pächter gegen Rente, das Wort zu reden, da dieser sich von der Rückgabe des Grundstücks, selbst wenn solche kontraktlich vorbehalten ist, durch Ablösung der Rente befreien kann.

Schon früher, vor Publikation des mehrgedachten Gesetzes, in dem Beschlusse des Gouvernements-Kommissars Jollivet vom 11. Februar 1802. (22. Pluviôse X.) in dem Gesetz-Bulletin publizirt, waren die emphyteutischen Pächter überhaupt (les fermiers emphytéotiques) in den 4 Departements des linken Rheinufers als wirkliche Eigenthümer behandelt und als solche zur Erlegung der Grundsteuer schuldig erachtet worden; selbst diejenigen unter ihnen, deren Kontrakte die Befreiung von der Grundsteuer aussprechen. Daniels VI. 888.

Hierbei ist es auch nach dem Staatsraths-Gutachten vom 2. Februar 1809., in Betracht dessen, Daniels V. 390.

daß die Grundsteuer eine von dem nutzbaren Eigenthume unzertrennliche Last ist, mit der Maßgabe verblieben, daß die emphyteutischen Besitzer dem Verpächter $\frac{1}{5}$ der Gefälle als Beitrag auf die Grundsteuer in Abzug zu bringen befugt sind.

Durch diese Bestimmung ist nun zwar die Eigenschaft der Emphyteuten, Erbpächter (des propriétés tenues à bail emphytéotique) als Eigenthümer, wiederholentlich, jedoch nur als nutzbarer Eigenthümer, und dadurch ein bestehendes Ober-Eigenthum angedeutet worden.

Ähnliches hatte auch der französische Finanzminister Gaudin in der Verfügung vom 28. November 1805. (7. Frimaire XIV.) an den Präfekten des Roer-Departements über die Fortdauer des Erbpachts-, emphyteutischen Verhältnisses geäußert und angeordnet. Daniels IV. 613.

Es ist darin, aus dem Gesetze vom 1. Oktober 1804. (9. Vendémiaire XIII.) — siehe oben unter 14. d. — hergeleitet worden:

daß in den 4 Departements des linken Rheinufers die emphyteutischen Renten den Grundrenten nur gemäß den Gewohnheiten und Statuten des Landes gleichgestellt sind, woraus folge:

1) daß besagtes Gesetz in den besonderen Verbindlichkeiten der Emphyteuten in Rücksicht auf die Eigenthümer von Renten nichts verändert habe, und daß die Klauseln jedes emphyteutischen Pachtvertrages (de chaque bail emphytéotique) wie früher in Kraft bleiben;

2) daß mithin jeder dritte Erwerber (les tiers aliénatairs) einer emphyteutischen Rente in alle diejenigen festen und zufälligen Rechte eintritt, welche dem Ober-Eigenthümer durch die Klauseln des ursprünglichen Vertrages vorbehalten sind.

Unter den zu 2. gedachten Rechten sind in dem Eingange der Verfügung zwar als bestrittene, jedoch bestehende, aufgeführt worden:

das Recht der Austreibung des Emphyteuten bei nicht erfolgender Zahlung des Kanons während dreier Jahre, so wie das Recht der Regierung oder jedes dritten Erwerbers, in das emphyteutische Grundeigenthum beim Tode des Zinsmannes, mit welchem die Verleihung auf Generationen aufhört, einzutreten.

Es ergiebt sich aus dieser Verfügung allerdings, daß darnach die Aufrechthaltung des emphyteutischen oder Erbpacht-Verhältnisses angenommen worden ist. Abgesehen davon, daß die Ministerial-Verfügung als ein Gesetz nicht betrachtet werden kann, erscheint selbige aber auch unbegründet.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1804., worauf sie sich bezieht, spricht durchgehends gar nicht von der Fortdauer des emphyteutischen Verhältnisses, sondern stellt, den Statuten und Gewohnheiten in den 4 Departements des linken Rheinufers gemäß, nur eine Vermuthung für die Gefälle (redevances), bekannt unter dem Namen: Erbleihen, Erblehen, Erbverleihung, Erbbestand, Erbpacht, Erbzins, Laudemium, Handlohn, Ehrschatz, Medum, Theiltrauben, Theilwein, Grundpacht, Grundzins, Bodenzins, Zins und Gült, Wasserlaufsgebühren, als reine Grundrenten auf; präsumirt dagegen alle anderen vorstehend nicht genannten Gefälle, Leistungen und Rechte, denselben Statuten und Landesgewohnheiten gemäß, als Feudalrechte und als aufgehoben, vorbehaltlich des Beweises des Gegentheils.

Diese Präsumtionen sind zwar durch die A. K. Ordre vom 29. Oktober 1835., betreffend die Grundrenten in der Rheinprovinz, abgeändert worden; es ist aber auch darin weder von der Fortdauer aller jener vorberührten Besitzverhältnisse des getheilten Eigenthums, noch des Erbpachtsverhältnisses, sondern blos von der Fortdauer der bis zum 1. April 1834. und später entrichteten Renten die Rede

Vergl. oben unter No. 14.

bb) Dies gilt namentlich von den sogenannten Leibgewinngütern auf dem linken Rheinufer (auch Zeit- und Leibgewinngüter genannt und unterschieden), deren Natur insbesondere streitig geworden ist.

Daniels VI. 919. Das Staatsraths-Gutachten vom 14. Juli, bestätigt den 18. August 1807., schickt darüber voraus: daß dergleichen, besonders in den ehemaligen Provinzen Cleve, Meurs und Mark vorkommende Güter, ursprünglich Allodial- und eigenthümliche Güter der Verpächter gewesen wären, daß sie blos auf Lebenszeit der Pächter (preneurs) ausgethan worden, daß diese Güter immer in dem Ober- und nutzbaren Eigenthume der Verpächter verblieben wären, daß die Gefälle von denselben, öfters Pächte genannt, im Allgemeinen nicht als aus dem Feudalwesen herstammend betrachtet werden könnten; endlich daß die gedachten Gefälle öfters unter dem Namen Erbpacht und Zins begriffen worden, welche nach dem ersten Artikel des Dekrets vom 1. Oktober 1804. (9. Vendémiaire XIII.) als Grundrenten und nicht als gutsherrliche anzusehen seien; — und bestimmt demnächst:

daß die festen Natural- oder Geldgefälle, welche die gegenwärtigen Inhaber von ursprünglich unter dem Titel, Leibgewinn verliehenen Gütern zu entrichten haben, in die Klasse der Gefälle gehören, welche nach dem obgedachten Gesetze als Grundrenten anzusehen sind.

Es erhellet, daß hierdurch die Fortdauer des ehemaligen Verhältnisses der Leibgewinnsgüter keineswegs, sondern nur die Beschaffenheit der Leibgewinnsgefälle als Grundrenten, deren Fortdauer, ausgesprochen ist, vorbehaltlich des Nachweises des feudalen Ursprungs derselben.

Daniels V. 368. 484. Dergleichen fortdauernde Grundrenten sind ablösbar und ist dies namentlich hinsichtlich der Leibgewinnsgefälle an den Staat, unter begünstigenden Bedingungen in den Gesetzen vom 24. Juni 1808. und 6. März 1810., wie weiter unten näher ausgeführt werden wird, nachgelassen worden.

Weitere gesetzliche Bestimmungen über die Verleihung des Eigenthums von Erbpacht oder emphyteutischen Gütern sind für die Landestheile des linken Rheinufers auch seit der preußischen Besitznahme nicht ergangen.

Anmerkung. Für die auf dem rechten Rheinufer der Rheinprovinz belegenen Landestheile, für das ehemalige Lippe-Departement, im jetzigen Kreise Rees und für die ehemals großherzoglich Bergschen Länder, im jetzigen Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln, ist jedoch durch die betreffenden beiden Gesetze vom 21. April 1825. §§. 15. 21. und §§. 15. 21. 22. unter ähnlichen Verhältnissen ausgesprochen worden:

daß jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Recht an einem Grundstück zustand, daran das volle Eigenthum erworben hat; daß die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter nicht verändert worden und daß den bloßen Zeitpächtern auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens 3 Vererbungsfälle oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

Dies entspricht den oben unter b. angeführten Bestimmungen des französischen Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790.

c) Getheiltes Eigenthum.

Getheiltes Eigenthum, Ober- und nutzbares Eigenthum in verschiedenen Händen, findet im Allgemeinen auf dem linken Rheinufer nicht Statt, mit Ausnahme dessen, was über Majorate und Fideikommisse oben unter No. 9. angeführt ist.

aa) Das Lehns-, gutsherrliche, Leibeigenschafts-Verhältniß ist vernichtet, abgeschafft (aboli, détruit, supprimé) und daher nicht weiter zulässig, dessen Wieder-Errichtung oder neue Eingehung als untersagt anzusehen.

Daniels I. 114. 150. II. 156. 236. 371. Ebend. I. 548.

Ges. v. 4. August 1789. Art. 1.
— v. $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. I. Art. 1. 11. Tit. II. Art. 1.
Ges. v. 28. September — 6. Oktbr. 1791. Tit. I. Art. 1.
— v. $^{25}/_{28}$. August 1792. Art. 1. 2. 3.
— v. 17. Juli 1793. Art. 1.

Aus diesem Grunde ist insbesondere in dem Art. 32. Tit. I. des Gesetzes vom $\frac{13}{20}$. April 1791., — welcher jedoch in den ehemals belgischen und 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt worden ist, — ausdrücklich verboten worden, ein Grundstück oder einen Theil desselben als Lehns- oder Zinsgrundstück auszuthun (le régime féodal étant détruit nul ne peut aliéner tout ou partie d'un fonds à titre d'inféodation ou d'acensement).

Ebend. I. 453. bb) Emphyteutische oder Erbverpachtungen auf immerwährende Zeit (baux à rentes ou emphytéoses, — locatérie perpétuelle) sind durch Art. 1. und 2. des ersten Titels des Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790., — welche Gesetzstellen in allen Landestheilen des linken Rheinufers gelten, — untersagt, sie kön-

können jedoch auf Lebenszeit, selbst auf mehrere Leiber, jedoch höchstens auf drei, oder auf höchstens 99 Jahre errichtet werden.

cc) Nach Art. 530. des bürgerlichen Gesetzbuchs, ist die Errichtung unablöslicher Renten als Preis des Verkaufs einer unbeweglichen Sache oder als Bedingung der Abtretung eines Grundstücks unter lästigem oder wohlthätigem Titel, auf immerwährende Zeit, nichtig; sie können nur auf höchstens 30. Jahre als unablöslich bedungen werden.

Art. 1. Tit. I. des vorgedachten Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790., wornach unter Grundrenten alle Leistungen in Natur oder Geld, von welcher Art sie auch sein mögen, verstanden werden, mithin auch Dienste und zufällige Abgaben (Rechte).

Unter zufälligen Rechten werden solche verstanden, die nur in Veränderungsfällen, auf Seiten der Grundbesitzer oder der Berechtigten, zu entrichten sind.

Art. 24. des Ges. v. $^3/_9$. Mai 1790. Daniels I. 181.

Durch das Gesetz vom 20. August 1792. Tit. I. Art. 18. ist für die Zukunft die Stipulation zufälliger Rechte, unter welchen Namen sie auch geschehe, bei Strafe der Nichtigkeit verboten worden. II. 229.

Dies Gesetz ist jedoch in den ehemals belgischen und 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt worden.

16. Eigenschaften der Grundrenten.

a) Alle bis zur Ablösung fortdauernden Real-Abgaben und Leistungen, Grundrenten, sind den bloßen Renten und Grundlasten gänzlich gleichgestellt. — Toutes distinctions honorifiques, supériorité et puissance résultant du régime féodal, sont abolies; [quant à ceux des droits utiles, qui subsisteront jusqu'au rachat, ils sont entièrement assimilés aux simples rentes et charges foncières.] —

Art. 1. Tit. I. des Gesetzes vom $^{15}/_{28}$. März 1790. Daniels Hdb. I. 150. VI. 631.

Diese letztere besonders hinsichtlich der hypothekarischen Verhältnisse der Grundlasten wichtige Bestimmung ist zwar bei der auszugsweise erfolgten Publikation des gedachten Gesetzes in den ehemaligen 4 Departements des linken Rheinufers durch Beschluß des Regierungs-Kommissars vom 26. März 1798. ausgelassen, — weil inzwischen mehrere nutzbaren, durch das Gesetz vom $\frac{15}{28}$. März 1790. noch als ablöslich aufrecht erhaltenen Rechte, durch die Gesetze vom $\frac{25}{28}$. August 1792. und 17. Juli 1793. ohne Entschädigung aufgehoben worden waren, es ist jedoch in den nachfolgend vermerkten allgemeinen französischen Gesetzen Gleichartiges ausgesprochen worden.

b) Obligationen und Klagen, welche einforderbare Summen oder Mobiliar-Effekten zum Gegenstande haben, ferner die beständigen oder lebenslänglichen Renten, es mögen dieselben von dem Staate oder Privatpersonen zu zahlen sein, sind vermöge gesetzlicher Bestimmungen beweglich.

Art. 529. verglichen mit Art. 526. 535. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

c) Errichtete Renten, Grundrenten und andere Leistungen, welche gesetzlich für ablösbar erklärt sind, können künftig von einer Hypothek nicht mehr betroffen werden.

Art. 7. des Gesetzes vom 1. November 1798. (11. Brumaire VII.) Daniels III. 715.

An beweglichen Sachen findet eine bewegliche Hypothek nicht Statt.

Art. 2114. 2118. 2119. Code civil.

Dadurch ist die Bestimmung des früheren Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. Tit. V. Art. 1. und 3., wornach Grundrenten ihre Immobiliar-Natur behalten und des Tit. VI. Art. 2. über die Rechte der Hypothekgläubiger an Grundrenten, abgeändert worden; wobei nur noch zu bemerken ist, daß die Tit. V. und VI. des eben gedachten Gesetzes in den 4 Departements des linken Rheinufers überhaupt nicht publizirt worden sind. Ebend. I. 453.

17. Fünftel-Abzug.

Der Eigenthümer, Erbpächter und Nutznießer von Grundstücken, welche mit Grundrenten und Leistungen belastet sind, hat die Grundsteuer zu entrichten, er ist jedoch berechtigt, bei Entrichtung der Renten und Leistungen dem Empfänger derselben einen Abzug im Verhältnisse der Grundsteuer, welches sich unter der

Daniels I. 595. französischen Regierung auf ein Fünftel des Betrages der Renten und Leistungen gestaltet hatte, — Ges. v. $\frac{7}{10}$. Juni 1791. — zu machen, falls nicht das Gegentheil oder ein Anderes stipulirt ist.

Ebend. I. 395. III. 750. V. 390. Ges. Sg. 1820. S. 134. Ges. Sg. 1839. S. 30.

Ges. vom 23. Novbr. — 1. Dez. 1790. Tit. II. Art. 6. bis 9. — vom 23. Nov. 1798. (3. Frimaire VII.) Art. 97—99. Staatsraths-Gutachten vom 2. Februar 1809.

Ges. über die Einrichtung des Abgaben-Wesens, vom 30. Mai 1820. §§. 3. 4. Grundsteuer-Ges. vom 21. Januar 1839. §§. 1. 2. 6. 24. 41.

Daniels VI. 888. Durch das vorgedachte Staatsraths-Gutachten vom 2. Februar 1809. ist namentlich der in den 4 Departements der Rheinprovinz im französischen Gesetz-Bulletin verkündigte Beschluß des Gouvernements-Kommissars Jollivet vom 11. Februar 1802. (22. Pluviôse X.) erledigt worden, nach welchem die Erbpächter (fermiers emphytéotiques), selbst wenn sie kontraktlich von allem Beitrage zur Grundsteuer befreit sind, als Eigenthümer solche zu entrichten hatten, ohne einen Grundsteuer-Beitrag von der Erbpacht in Abzug zu bringen; welches letztere jedoch nur provisorisch für die Jahre IX. und X. (der Republik) verordnet war, mit Aufhebung des Beschlusses vom 1. Floréal VIII., welcher für die Jahre VI. VII. VIII. einen Steuerabzug auf die Rente gestattet hatte.

Anmerkung. Über die Zulässigkeit und den Betrag des Grundsteuer-Abzuges auf Renten und Grundlasten, namentlich auf Dienste, ist in den Rheinprovinzen vielfach gestritten worden. Für die Landestheile auf dem rechten Rheinufer ist in den preußischen Regulirungs- und Ablösungs-Gesetzen vom 21. April 1825. und 13. Juli 1829. darüber mannigfaltig bestimmt worden.

B. Gesetze über die Ablösung von Real-Lasten.

1. Ablösbarkeit der Real-Lasten.

a) Alle immerwährenden Real-Abgaben und Leistungen, ständige oder zufällige (rentes foncières perpetuelles, fixes et casuelles), die blos auf Grundstücken haften, keine Lehns-Eigenschaft an sich tragen, und nicht gutsherrlichen Ursprungs sind, reine Grundrenten in Geld oder Natur, von welcher Art sie auch seyn, an wen sie auch zu entrichten seyn mögen, selbst an Domainen, geistliche und fromme Anstalten, sind ablöslich. Vergl. vorstehend A. 14.

Daniels Hdb. I. 150. 453. II. 371.

Ges. v. $^{15}/_{28}$. März 1790. Tit. III. §. 1. — Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dez. 1790. Tit. I. Art. 1. 2.

Ges. v. 17. Juli 1793. Art. 1. u. 2. Code civil. Art. 530. §. 1.

b) Es steht dem Gläubiger frei, bei der Errichtung von Renten für Überlassung unbeweglicher Sachen, die besonderen Bestimmungen und Bedingungen der Ablösung festzusetzen; ferner sich auszubedingen, daß die Renten nicht eher abgelöset werden können, als nach einem gewissen Zeitraume, der jedoch niemals über 30 Jahre hinausgehen darf; jede entgegenstehende Verabredung ist nichtig.

Code civil. Art. 530. — Vgl. Art. 1911. ebend.

2. Provokations-Befugniß.

a) Insofern nicht ein Anderes durch Vertrag (siehe zu 1. b.) bedungen ist, steht nur dem mit der Abgabe, Leistung, Belasteten, die Befugniß zu, auf Ablösung der Reallast anzutragen.

Daniels I. 453. Daniels I. 181. Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dezbr. 1790. Tit. II. Art. 1. vergl. mit dem in den belgischen und den 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirten Gesetze vom $^{3}/_{9}$. Mai 1790. Art. 1.

b) Die Provokation auf Ablösung kann hinsichtlich jedes einzelnen Grundstücks (fonds particulier) geschehen, wenn auch der Belastete noch andere mit ähnlichen Renten an denselben Berechtigten beschwerte Grundstücke besitzt, insofern nur nicht die Grundrente oder Leistung eine solidarisch auf diesen Grundstücken haftende Rente ist, in welchem Falle deren theilweise Ablösung nicht stattfindet.

Daniels I. 453. Ges. vom $^{18}/_{29}$. Dez. 1790. Tit. II. Art. 1.

Ebend. II. 229. Anmerk.: In den Art. 1. flg. Tit. 1. des Ges. vom 20. August 1792. ist den Eigenthümern von Lehnen und Grundstücken, welche ehemals von Lehnen zinsweise oder zu unadlichen Rechten ausgethan, abhängig waren, die besondere und allmählige Ablösung fester und zufälliger Abgaben, unter verschiedenen näheren Bestimmungen nachgelassen worden.

Das Ganze, auch auf Domainen anwendbar erklärte und von anderen, weiter unten berührten Gegenständen handelnde Gesetz, ist aber in den ehemaligen belgischen und den 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt worden. Vor der Besitznahme der gedachten Departements im Jahre 1794., waren die sämmtlichen Feudal- und gutsherrlichen Rechte, mit Ausnahme der reinen Grund-Renten, ohne Entschädigung aufgehoben worden. — Vergl. oben unter A) Nr. 14.

Die Bestimmungen des gedachten Gesetzes gelten daher nur in den ehemaligen Lothringisch-Saarbrückschen Landestheilen des jetzigen Regierungsbezirks Trier und in diesen auch nur in Beziehung auf die aufrecht erhaltenen Grundlasten, von welchen insbesondere der Art. 11. Tit. I. des Gesetzes handelt.

c) Wird das belastete Grundstück von mehreren Miteigenthümern getheilt oder ungetheilt besessen, so kann der einzelne Mitbelastete den auf ihn fallenden Antheil der Rente nur mit Zustimmung des Berechtigten (Renten-Gläubigers) ablösen. Der letztere muß in diesem Falle auf die solidarische Verpflichtung aller Mitverpflichteten verzichten.

Löset ein einzelner Mitverpflichtete die ganze Rente ab, so tritt er in die Rechte des Rentengläubigers, hinsichtlich der übrigen Mitverpflichteten; die solidarische Verpflichtung derselben hört auf und jeder einzelne Verpflichtete kann seinen Antheil an der schuldigen Rente nach Belieben ablösen.

Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dezbr. 1790. Art. 2. Tit. II.

Anmerkung. In den Art. 1. flg. Tit. II. des Ges. v. 20. August 1792. ist die solidarische Verpflichtung gänzlich aufgehoben, unter näheren Bestimmungen über die Ablösung der Lasten jedes Mitverpflichteten. Dies Gesetz ist jedoch in den belgischen und 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt.

3. Nähere Bestimmungen; a) hinsichtlich der Großjährigen.

Den Eigenthümern der belasteten Grundstücke steht frei, mit den Eigenthümern der Grundlasten sich über die Summe und über die Bedingungen des Abkaufs nach Wohlgefallen (de gré à gré) zu vereinigen, wenn ihnen die freie Disposition über ihr Vermögen zusteht.

Die solchergestalt unter Großjährigen geschlossenen Verträge können unter dem Vorwande der Verletzung nicht angefochten werden.

Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dezbr. 1790. Art. 3. Tit. II. — Art. 11. Tit. III.

b) hinsichtlich der unter Kuratel stehenden.

Vormünder, Kuratoren und andere Administratoren der Unmündigen, Minderjährigen und Interdizirten (Wahnsinnigen, Blödsinnigen), die mit Substitutionen belasteten Besitzer, Ehemänner hinsichtlich desjenigen Dotal-Vermögens, welches selbst mit Zustimmung ihrer Ehefrauen unveräußerlich ist, — vergl. Art. 529. 1540. und flg. des franz. bürgerlichen Gesetzbuchs, — können die Werthsberechnung der Grundrenten und Lasten, welche Unmündige, Minderjährige, Interdizirte, Substituirte und Ehefrauen in der gedachten Beziehung betreffen, nur nach den unten angegebenen Ablösungs-Sätzen, in der vorgeschriebenen Form und unter der Bedingung der gehörigen Verwendung (remploi) der Ablösungssumme vornehmen.

α) Der Schuldner, welcher für deren Verwendung nicht verhaftet bleiben will, kann sich hiervon durch Hinterlegung (consignation) der Abkaufssumme befreien.

β) Letztere kann den zur Verwendung Verpflichteten nur durch richterliche Verfügung auf Beschluß des öffentlichen Ministeriums, welchem die Verwendung nachzuweisen ist, überwiesen werden.

Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dezbr. 1790. Art. 4. Tit. II.

γ) Die vorgedachten Vormünder, Kuratoren und anderen Verwalter können die Werthsberechnung der Grundrenten und Lasten zwar gütlich (à l'amiable) verhandeln, ohne deren Abschätzung durch Sachverständige zum Grunde zu legen; doch muß die Berechnung, wenn die Grundlasten von verschiedener Beschaffenheit sind, hinsichtlich jedes besonderen Gegenstandes getrennt und deren Übereinstimmung mit den hiernächst vorgeschriebenen gesetzlichen Ablösungs-Grundsätzen nachgewiesen werden.

δ) Überdies können sich die Vormünder und Kuratoren gegen jeden Anspruch Seitens der ihrer Verwaltung unterworfenen Personen durch Einholung eines die Berechnung genehmigenden Gutachtens des Familien-Rathes sicher stellen.

Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dezbr. 1790. Tit. II. Art. 11. Daniels I. 453.

Erfolgt die Auseinandersetzung im Wege der Klage vor Gericht, so finden:

aa) die Vorschriften des Art. 464. des Code civil., wonach kein Vormund ohne Ermächtigung des Familienraths eine auf Immobiliarrechte des Minderjährigen bezügliche Klage bei Gericht anstellen oder eine auf solche Rechte bezügliche Klage als begründet anerkennen kann, auf die Ablösung von Renten nicht Anwendung, da die Renten die Natur der beweglichen Sachen haben. (Siehe oben A. 16. a. b. c.

bb) Der Vormund kann jedoch im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als nach vorgängiger Ermächtigung des Familienrathes und auf ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten, welche vom

Königl. Prokurator bei dem Gerichte erster Instanz, bezeichnet werden. — Der Vergleich ist nur dann gültig, wenn er nach Vernehmung des Antrages des Prokurators von dem Gerichte erster Instanz bestätigt worden ist. — Art. 467. Code civil. —

cc) Hinsichtlich der Interdizirten sind die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen anwendbar. Art. 509. Code civil.

dd) Hinsichtlich der Kuratoren der Abwesenden und des gerichtlichen Beistandes der Verschwender unter Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums, siehe Art. 112. flg. 513. flg. Code civil.

c) Hinsichtlich der Gemeinden.

Bei der Ablösung der eine Gemeinde betreffenden Grund-Renten, Reallasten, steht dem Bürgermeister (maire) und in dessen Auftrage, dessen Beigeordneten (adjoints) die Verhandlung und Ausführung des Ablösungsgeschäfts nach erfolgter Berathung mit dem Gemeinderathe zu;

Daniels I. 130. IV. 124. 210. V. 82. Ges. v. 11. Dezember 1789. Art. 54. bis 56. — v. 17. Februar 1800. (28. Pluviôse VIII.) Art. 12—15. — Beschluß v. 22. Januar 1801. (2. Pluviôse IX.) — Dekret vom 4. Juni 1806.

jedoch unter folgenden Maaßgaben.

aa) Die Kommunalbeamten können die Werthsberechnung (Liquidation) der die Gemeine betreffenden Grund-Renten und Reallasten nur unter Autorisation und Genehmigung der Departemental-Verwaltungsbehörde (Regierung) zulegen.

Letztere hat auf die gehörige Verwendung des Abkaufspreises zu wachen (veiller au remploi du prix).

Daniels Hdb. I. 453. Ges. v. 18/29. Dezember 1790. Tit. II. Art. 5.

Lottners Sg. I. S. 504. und v. Kamptz Ann. 1818. S. 619 Staats-Ministerial-Beschluß vom 20. Juli 1818. §§. 4. flg. in Verbindung mit der Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817. §. 2. Nr. 5. und der Instruktion für die Oberpräsidenten vom selbigen Tage §. 5; — ferner die A. K. O. v. 31. Dezember 1825. D. und die Instruktion für die Oberpräsidenten vom nämlichen Tage, §§. 1. u. 11.

bb) Die Gemeindebeamten können die Werthsberechnung ohne Zuziehung von Sachverständigen auf

Ges. Sg. 1817. S. 248 und 230. Ebd. 1826. S. 5 und 1. gütlichem Wege bewerkstelligen; jedoch muß die Berechnung, wenn die Grundrenten verschiedener Beschaffenheit sind, hinsichtlich jedes besonderen Gegenstandes getrennt und deren Übereinstimmung mit den hiernächst vorgeschriebenen gesetzlichen Grundsätzen nachgewiesen werden, und unterliegt der Prüfung und Genehmigung der Regierung.

Ges. v. 18/29. Dezember 1790. Tit. II. Art. 12. | Staats-Ministerial-Beschluß vom 20. Juli 1818. §. 4.

Kömmt die Auseinandersetzung nicht auf gütlichem Wege zu Stande, so kann

cc) die Anstellung von Klagen der Gemeinden und die Einlassung derselben auf die gegen sie angestrengten Klagen nach erfolgtem Gutachten des Gemeinderaths nur auf Ermächtigung der Departemental-Verwaltungs-Behörde (Regierung) geschehen.

Daniels Hdb. III. 427. IV. 124. Lottners Sg. I. S. 504. Lottner III. S. 319. Ges. v. 20. Oktober 1796. (29. Vendémiaire V.) — Ges. v. 17. Februar 1800. Art. 4. und 15. — Code de procédure civile. Art. 1032. — Staats-Ministerial-Beschluß v. 20. Juli 1818. §. 5.

Dies findet also auch Statt, wenn auf die Ablösung einer Rente geklagt wird.

Vergl. A. K. Ordre vom 10. Januar 1830., wonach es der besonderen Ermächtigung Seitens der Regierung zur Beitreibung rückständiger Gefälle, Zinsen und dergleichen der Gemeinden, Kirchen, Fabriken- und Wohlthätigkeits-Anstalten so lange nicht bedarf, als der Ursprung der Schuld nicht bestritten wird.

dd) Gegen Gemeinden dürfen die Gläubiger derselben Chirographar- und Hypothekar-Schuldklagen ohne schriftliche Ermächtigung der Regierung (des Präfektur-Raths) bei Strafe der Nichtigkeit der Verhandlungen und Entscheidungen nicht führen.

Daniels Hdb. IV. 267. Beschluß vom 9. Oktober 1801. (17. Vendémiaire X.)

Ebd. V. 369. Nach dem Staatsraths-Gutachten vom 3. Juli 1808. ist diese Ermächtigung zur Einklagung eines Eigenthums-Rechtes in petitorio oder zu Possessorien-Klagen nicht erforderlich; in sofern auch nicht zur Geltendmachung einer abzulösenden Reallast gegen Gemeinden.

ee) Vergleiche in Prozessen zwischen Gemeinden und Privatpersonen über Eigenthumsrechte bedürfen der Berathschlagung des Gemeinderathes auf Grund eines Gutachtens dreier vom Präfekten (Regierungs-Präsidenten) ernannten Rechtsverständigen, der Ermächtigung des Präfekten nach dem Gutachten des Präfektur-Rathes (der Regierung) so wie der Immediat-Autorisation zu ihrer Gültigkeit.

Beschluß vom 13. Dezember 1803. (21. Frimaire XII.) — Code civil. Art. 2045. 537. Daniels IV. S. 490.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift in Verbindung mit den Bestimmungen der französischen Gesetze, wonach die Erwerbung, Veräußerung und Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten in ähnlicher Art beschränkt worden, ist in mehrerer Beziehung zweifelhaft.

Die §§. 5. und 6. des Ressort-Reglements oder Ministerial-Beschlusses vom 20. Juli 1818. sprechen aus: Die Regierungen ertheilen und versagen nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände den Gemeinden, Kirchen und Spitälern und anderen öffentlichen Anstalten das Recht, sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen. Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten oder die zu Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestellten Empfänger mit deren Bewilligung auf eine Hypothek Verzicht thun, sie einschränken oder zum Nachtheile ihres einmal erworbenen Rechtes eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Ermächtigung, dafern es nicht zufolge eines rechtskräftigen Urtheils geschieht, von den Regierungen ertheilt. — Lottners Samm'. Bd. I. S. 504. v. Kamptz Ann. 1818. S. 619.

Nach der A. K. O. vom 27. August 1819. und dem Ministerial-Publikandum vom $\frac{9}{28}$. Juli 1820., so wie nach der A. K. O. vom 17. Februar 1820. und dem Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. April 1835. soll die Immediat-Berichts-Erstattung nur dann eintreten, wo dieselbe durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist. Lottners Sg. II. S. 55. fg. v. Kamptz Ann. 1835. S. 159.

In allen anderen Fällen, namentlich
bei Vergleichen der Gemeinden, Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten über streitig gewordene Rechte
können die Gegenstände durch Verfügungen, Genehmigungen und Autorisationen der Ministerien erledigt werden.

Hierin ist, laut des obgedachten Reskripts vom 7. April 1835., ohne Zweifel auch die Befugniß der Ministerien deutlich ausgesprochen, den Regierungen durch allgemeine Autorisation die Genehmigung in allen den Fällen zu übertragen, in welchen sie durch die allgemeine Instruktion ohnehin dazu autorisirt sind.

Dies entspricht auch mehreren sonst publizirten Verordnungen, insbesondere der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. und dem von Sr. Majestät genehmigten Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818.

Was aber die informatio de commodo et incommodo betrifft, so sind die für die innere Verwaltung der Kommunen noch bestehenden Vorschriften nach Allerhöchster Vorschrift auch noch ferner zu beobachten. —

In der A. K. O. vom 24. Januar 1838. und dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 26. Februar 1838. ist festgesetzt: daß die Regierungen in der Rheinprovinz gleich denen in den übrigen Provinzen befugt sein sollen, bei Veräußerung von Kirchen- und Pfarrgütern auf den west- oder ostrheinischen Landesgebieten, insofern es sich nicht um ganze Landgüter und Häuser, sondern nur um einzelne Grundstücke oder bloße Gerechtigkeiten handelt, den erforderlichen Konsens nach den Vorschriften des Landrechts und der Regierungs-Instruktion zu ertheilen. Lottners Sg. Bd. VI. S. 431.

Vergl. Allg. Landrecht II. Tit. 11. §§. 219. flg.

Im Allgemeinen ergiebt sich aus diesen neueren Bestimmungen, daß die in den französischen Gesetzen ausgesprochenen Beschränkungen der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten in der Disposition über ihr Vermögen, modifizirt worden sind, daß die Gemeinden insbesondere zu Vergleichen über streitige Rechte und namentlich zur Abschließung von Vergleichen über die Ablösung von Grundrenten und Lasten nur der Autorisation der Regierungen bedürfen, obgleich die vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordren gesetzlich nicht publizirt worden sind.

Die oben erwähnten näheren Bestimmungen zur Begründung der Autorisation bestehen dagegen ferner (informatio de commodo et incommodo).

d) Hinsichtlich öffentlicher Anstalten.

α) Die Nutznießer und unmittelbaren Verwalter des Vermögens öffentlicher Anstalten, als der Kirchen und geistlichen Güter, der Seminarien, der frommen und milden Stiftungen, Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, deren Vermögensverwaltung verfassungsmäßig unter Aufsicht einer Staatsbehörde steht, — können die Werthsberechnung der sie betreffenden Grundrenten und Reallasten nur unter Prüfung und Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, resp. der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums — oder auch des betreffenden Ministeriums — mit Beobachtung der verfassungsmäßigen Rechte der geistlichen Oberen anlegen. Der Abkaufpreis muß bei Strafe der Nichtigkeit der Ablösung in die gehörige Kasse abgeführt werden.

Daniels Hdb. I. S. 453. Ges. v. 18/29. Dez. 1790. Tit. II. Art. 7. verglichen mit dem Gesetz, betreffend die Organisation des Kultus vom 8. April 1802. (18. Germinal. X.) nebst den organischen Artikeln über den Kultus der Protestanten.

Ebend. Bd. IV. S. 292. Beschluß vom 3. Sept. 1800. (16. Fructidor VIII.) vom 16. Juni 1801. (27. Prairial IX.) und vom 1. Dezbr. 1803. (9. Frimaire XII.) über die Verwaltung des Vermögens der Beguinen. Daniels IV. 171. 254. 489.

Ebend. IV. 473. 490. Beschluß vom 26. Juli 1803. (7. Thermidor XI.) bezüglich auf das Vermögen der Kirchen-Fabriken, desgleichen vom 20. Dezember 1803. (28. Frimaire XII.) über Anniversarien- und Stiftungsgut. Gesetz v. 9. Sept. 1805. (22. Fructidor XIII.) betreffend das Vermögen der Kirchen-Fabriken.

Ebend. V. 29. Dekret vom 18. Februar 1809. über die der Krankenpflege gewidmeten weiblichen Kongregationen. Ebend. V. 391.

Ebend. V. 430. Gesetz vom 30. Dezember 1809. betreffend die Kirchen-Fabriken; (Kirchenguts-Verwaltung).

Ebend. V. 897. Dekret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter, welche die Geistlichkeit in mehreren Theilen des Reichs besitzt, v. 6. Nov. 1813; auch Verfügung des Präfekten des Noerdepartements v. 31. Januar 1813., betreffend das Vermögen der protestantischen Kirchen, Schulen, Wohlthätigkeits-Anstalten.

Ebend. VI. 604. Dekret vom 11. Dez. 1808. über das Vermögen der öffentlichen Unterrichts-Anstalten, welches der Universität zu Paris als Central-Unterrichts-Anstalt zugewiesen ist; Ebend. V. 386. verglichen mit dem

Ebend. III. 424. Gesetz v. 7. Oktober 1796. (16. Vendémiaire V.) über die Aufrechthaltung und über die Verwaltung der Civilhospitäler.

Ebend. IV. 95. Gesetz vom 4. Juli 1799. (16. Messidor VII.) über denselben Gegenstand.

Gesetz vom 13. Juli 1797. (25. Messidor V.) über das Vermögen der Studien-Stiftungen (des bourses dans les colleges.) Ebend. III. 532.

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. §. 2. Nr. 5. 6. §§. 18. 19. Ges. Sg. S. 230.

Konsistorial-Instruktion vom selbigen Tage §§. 9. 10. und 6., wornach die Universitäten unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten abhängig sind. Ges. Sg. S. 237.

Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1817. §. 5. desgleichen vom 31. Dezember 1825. §§. 1. 2. 5.

Kab. Ord. v. 31. Dezember 1825. B. 1. 9. D. Ges. Sg. 1817. S. 248. v. 1826. S. 1. 5.

β) Die unmittelbaren Verwaltungs-Beamten und Behörden der vorgedachten öffentlichen Anstalten dürfen zwar die Werthsberechnung der abzulösenden Grundlasten und Renten ohne Zuziehung von Sachverständigen gütlich verhandeln, sie müssen jedoch die Übereinstimmung der Berechnung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Ablösungsgrundsätzen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde darthun, welcher freisteht, vor Ertheilung ihrer Genehmigung eine vorläufige Werthschätzung durch Sachverständige zu veranlassen, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen sie die Regelmäßigkeit der Berechnung nicht anders zu beurtheilen vermögen.

Daniels I. 453. Ges. v. 18/29. Dezbr. 1790. Tit. II. Art. 12.

γ) Zur Anstellung von Klagen, Einlassung auf solche und zur Abschließung von Vergleichen in Ablösungs-Angelegenheiten der vorgedachten öffentlichen Anstalten ist die Autorisation der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde erforderlich.

Code de procédure civile. Art. 1032.
Code civil. Art. 537. 2045.

Ebend. V. 430. Ges. v. 30. Dez. 1809. Art. 1. 2. 12. 62. 71. 77. 104. 105. bezüglich auf die Kirchen.

Ebend. V. 897. Ges. v. 6. Nov. 1813. Art. 1. 8. 14. 28. 29. 49. 50. 53. 61. 62. 64. 70. bezüglich auf das Vermögen der Geistlichkeit.

Ges. vom 4. Juli 1799. Art. 1. bis 3. 6. 10. 11. bezüglich auf die Hospitäler. Ebend. IV. 95.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818. §§. 5. 6. verglichen mit den hinsichtlich der Gemeinden oben unter c. ee. angeführten neueren Bestimmungen. Lottners Sammlung I. S. 504.

Darnach wird es insbesondere zu Vergleichen über Ablösungs-Gegenstände einer Immediat- oder Ministerial-Autorisation ferner nicht bedürfen.

e) Hinsichtlich der Domainen.

Ebend. I. 453. Die Ablöslichkeit der Domanialrenten und Leistungen ist im Tit. I. Art. 1. des französischen Ge-
Ges. Sg. S. 73. setzes vom 18/29. Dezember 1790. ausdrücklich begründet, und durch das Gesetz vom 9. März 1819. über

die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, wiederholentlich ausgesprochen, und weiter bedingt worden.

aa) Es gelten in Ansehung dieser Domainen, auf welche das Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezemb. 1808. / 6. Oktober 1809. keine Anwendung findet, in Betreff der rechtlichen Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben, keine anderen Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie mit sich bringen, wie solche im Allg. Landrechte Th. II. Tit. 14. §§. 16—20. ausgesprochen sind; und beruhet solchem nach in Absicht der Zulässigkeit der (Veräußerung dieser Staatsgüter und der) Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staates.

Einleitung und §. 1. des Gesetzes vom 9. März 1819.

Durch dies Gesetz sind mehrere auch in den Landestheilen des linken Rheinufers publizirten Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 22. November — 1. Dezember 1790. betreffend die National-Domainen ꝛc. wesentlich abgeändert worden, namentlich die Art. 8. und 9. des §. 2. über die bedingte Veräußerlichkeit der Domainen, Regalien und steuerartigen Rechte. Daniels I. 388.

bb) Mit (dem Verkaufe der Domainen so wie mit) der Ablösung der Domanialgefälle und Rechte kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfnisse des Staats gemacht worden, zu verwenden sind; für welche Verwendung die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu sorgen hat.

§. 3. des Ges. v. 9. März 1819. und Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens; vom 17. Juni 1820. §§. 8. flg. Ges. Sg. S. 9.

α) Die vorgedachte Bestimmung wegen Verwendung des Erlöses zur Tilgung von Staatsschulden bezieht sich auf die sämmtlichen Domainen und Forsten einschließlich der säkularisirten Güter, mit Ausschlusse derer, welche zum Unterhalte des Königl. Hauses bestimmt sind, und des Erlöses aus anderen, unter den Domainen nicht begriffenen Staatsgütern, welche dem Staatsschatze übereignet sind.

§§. 3. 7. des vorgedachten Ges. vom 17. Juni 1820. A. K. Ordre vom selbigem Tage an das Staats-Ministerium. §. 1. | A. K. Ord. v. 17. Juni 1820. über die Erledigung einiger Zweifel ꝛc. Ges. Sg. 1820. S. 21. Ges. Sg. 1820. S. 57.

β) Die allgemein ausgesprochene Ablöslichkeit der Gefälle und Rechte dieser zur Tilgung von Staatsschulden nicht bestimmten Staatsgüter ist in den vorgedachten Gesetzen nicht abgeändert, vielmehr darin vorausgesetzt worden. — §. 3. der A. K. Ordre vom 17. Juni 1820. —

γ) Das Gesetz vom 9. März 1819. handelt zwar nicht ausdrücklich von der Ablösung der auf den Domainen haftenden Realabgaben und Leistungen; die Ablöslichkeit solcher Reallasten ist aber in dem französischen Gesetze vom $\frac{18}{29}$. Dez. 1790. Tit. I. Art. 1. und Tit. II. Art. 1. deutlich ausgesprochen, und unterliegt auch nach dem Ausdrucke der Verordnung vom 16. März 1811. (Ges. Samlg. S. 157.) über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art in den älteren Provinzen, keinem Bedenken. — Vergl. vorstehend B. 1. und 2.

cc) Die Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Domanial-Gefällen, einschließlich der Übertragung des Ober-Eigenthums bei bisherigen Erbpachts- oder Erbzinsgütern, in so weit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

Regierungs-Instruktion vom 23. Okt. 1817. §§. 21. 22. A. K. Ordre v. 31. Dez. 1825. D. II. 1. | Geschäfts-Anweisung vom 31. Dez. 1825. zu D. S. 7. litt. c. v. Kamptz Ann. 1825. S. 821. Ges. Sg. v. 1817. S. 248. Ges. S. 1826. S. 105.

α) Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen ist die Zustimmung des Regierungs-Präsidenten stets erforderlich.

Geschäfts-Anweisung unter D. litt. e.

β) Der Bestätigung der von den Regierungen allein auszufertigenden Ablösungsverträge durch den Oberpräsidenten bedarf es nicht; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Mi-

nisterial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

Allh. Kab. Ordre v. 31. Dez. 1825. unter VIII.

γ) Die Zustimmung des Ministeriums des Königl. Hauses zu dem getroffenen Abkommen ist erforderlich:

wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Thlrn. übersteigt.

Bei Berechnung dieses Betrages kömmt es nicht auf die Entschädigung an, welche die Domaine von sämmtlichen bei dem Geschäfte, jedoch ohne gemeinschaftliche Verpflichtung betheiligten Grundbesitzern zu empfangen oder beziehungsweise ihnen zu gewähren hat, sondern nur auf diejenige, welche sie von jedem einzelnen für sich verpflichteten Interessenten, oder von der Gesammtheit gemeinschaftlich verpflichteter Interessenten zu empfangen und beziehungsweise jedem einzelnen für sich berechtigten Interessenten oder der Gesammtheit gemeinschaftlich berechtigter Interessenten zu gewähren hat.

So oft dagegen bei dergleichen Operationen von der vollständigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in irgend einer Beziehung abgewichen werden soll, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Königl. Hauses nachzusuchen.

v. Kamptz Ann. 1836. S. 46. Geschäfts-Anweisung vom 31. Dez. 1825. unter D. S. 7. d. und Cirk.-Reskr. des Ministeriums des Königl. Hauses vom 3. März 1836. an sämmtliche Regierungen.

δ) Vom 1. Januar 1820. ab können nur die für Ablösungen zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden sind.

Ges. Sg. S. 9. Verordnung vom 17. Januar 1820. unter VII.

Die Zahlungen geschehen an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse; die Quittungen sind von derselben an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Bescheinigung einzusenden.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 22. S. 77. u. Bd. 45. S. 529. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 7. Juni 1823.; so wie auch die Instruktion vom 1. Juli 1835., betreffend das Verfahren rücksichtlich des Hypothekenwesens der Domainen und Forsten in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, §§. 5. und 6.

ε) Findet ein gütliches Abkommen in Domainen-Ablösungssachen nicht Statt, so ist darüber vor den gewöhnlichen Gerichten von Seiten der Regierungen oder von Seiten der betheiligten Privatpersonen gegen dieselben, die Klage zulässig und durch das öffentliche Ministerium damit vorzugehen.

Ges. S. 1817. S. 282. Lottners Samml. I. 504. u. Daniels Hdb. III. 378. Beilage zu der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817., nämlich Auszug aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808. §§. 34. 41. 42. | Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818. §§. 15. 22—24. in Verbindung mit dem Beschlusse vom 28. Juli 1796. (10. Thermidor IV.) und Art. 69. Civilprozeß-Ordnung.

Keine Klage, welche das Eigenthum zum Gegenstande hat, kann wider den Staat angestellt werden, wenn nicht der Kläger vorher in einer schriftlichen Vorstellung seine Absicht der Regierung bekannt gemacht hat.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818. §. 7.

Die Regierungen bedürfen zur Anstellung von Klagen und zur Einlassung auf solche, so wie zu Vergleichen in Prozessen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nicht, in so weit sie selbstständig zu handeln berechtigt sind.

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. §§. 13. 14. verglichen mit den Bestimmungen unter cc. γ.

Nach diesen Bestimmungen erledigen sich diejenigen der Art. 6. 8. 12. Tit. II. des französischen Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. über die Obliegenheiten der Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Staatsgüter und Domainen.

dd) Was hiernächst die allgemeinen gesetzlichen Ablösungs-Normen betrifft, worauf vorstehend die Regierungen in Domainen-Ablösungssachen verwiesen sind; — welches auch in dem Tit. II. Art. 10. des Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. geschehen ist, — so können darunter nur die nachfolgend unter 4. gedachten, in den französischen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Ablösungs-Grundsätze hinsichtlich der Landestheile des linken Rheinufers verstanden werden.

Ges. Sg. S. 157 Ges. S. S. 73. Die Verordnung vom 16. März 1811. über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art ist für die eben gedachten Landestheile nicht publizirt; vielmehr im §. 6. der Verordnung vom 9. Mai 1819. über die bei-

bei den Domainen-Veräußerungen und Ablösungen (in den neuen und wiedererworbenen Provinzen) zum Grunde zu legenden Bedingungen und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, eine besondere Verordnung vorbehalten worden. Einstweilen sind die vorgefundenen fremdherrlichen Normen und Grundsätze bei Veräußerung der Domainen in Anwendung verbleiben.

Vergl. die Justiz-Ministerial-Reskr. vom 12. März und 6. November 1819., so wie das Schreiben des Finanz-Ministerii vom 12. Oktober 1819. v. Kamptz Jahrb. Bd. 14. S. 178.

In der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens §. VII. No. 2. ist hiernächst vorgeschrieben, daß der Verkauf von Staatsgütern und die Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w. von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirken sei, — welches mit den französischen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt. Ges. Sg. S. 9.

Im Übrigen sind darin Ablösungs-Normen nicht angegeben worden. Auch ist eine allgemeine Verordnung über diesen Gegenstand nicht erschienen. Es sind vielmehr nur für einzelne, der neuen und wieder erworbenen Landestheile und namentlich für diejenigen auf dem rechten Ufer der Rheinprovinz die Ablösungs-Ordnungen vom 13. Juli 1829., für das ehemalige Lippe-Departement und für die ehemals großherzoglich bergischen Landestheile, so wie die Abl.-Ord. vom 4. Juli 1840. für die ehemals nassauischen Landestheile nebst Wetzlar, Theile der jetzigen Rheinprovinz, verkündigt worden.

Für die hier in Rede stehenden Landestheile des linken Rheinufers ist eine Ablösungs-Ordnung nicht publizirt worden.

Es bestehen dort mithin die französischen Ablösungs-Normen für Reallasten aller Art, welche auch auf die Domainen Anwendung finden, und hauptsächlich in dem Gesetze vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. ertheilt sind.

Es sind zwar hinsichtlich freiwilliger Ablösungen von Domanial-Gefällen einige A. K. Ordres mittelst Verfügungen der betreffenden Ministerien auch für die Landestheile des linken Rheinufers den Regierungen mitgetheilt, und in den Amtsblättern zur Kenntniß des Publikums gebracht worden; diese entsprechen aber den französischen Ablösungs-Gesetzen oder beziehen sich auf solche. Ihrer wird unter 4. Erwähnung geschehen.

Auch über das Verfahren in Ablösungssachen sind für die Landestheile des linken Rheinufers keine weiteren Verordnungen als die unter c. erwähnten ergangen.

Die Justiz-Ministerial-Instruktion vom 1. Juli 1835. für die Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Münster, Paderborn, Hamm, Arnsberg, Posen und Bromberg zur Vereinfachung und Abkürzung der Hypotheken-Geschäfte rücksichtlich der Domainen und Forsten in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, gilt nur für diejenigen Provinzen der Monarchie, in welchen die Allg. Hypotheken-Ordnung vom 28. Dezember 1783. Gesetzeskraft hat, mithin blos für die Kreise Rees und Duisburg der Rheinprovinz, in welcher die allgemeinen preußischen Gesetze und Gerichtsverfassung wieder eingeführt sind; welche Kreise zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm gelegt sind. — v. Kamptz Annal. 1835. S. 921.

4. Ablösungs-Grundsätze.

Wenn sich die Partheien, denen die freie Disposition über ihr Vermögen zusteht, in Güte nicht vereinigen können, so wie für diejenigen Personen und Behörden, welche an die gesetzlichen Grundsätze über die Ablösung der Grundrenten und Lasten gebunden sind, gelten folgende Bestimmungen:

a) Ablösungsmittel.

Die Ablösung der Grundrenten und Lasten geschieht in Kapital.

b) Ablösungsfuß.

Sind dieselben ursprünglich als unablöslich und ohne irgend eine Werthsbestimmung errichtet, so werden die Geldleistungen mit dem zwanzigfachen, die Natural-Leistungen an Getreide, Geflügel, Lebensmitteln, Erndtefrüchten, Hand- und Spanndiensten, Fuhrleistungen mit dem fünf und zwanzigfachen jährlichen Betrage derselben, nach der unten gedachten Werthschätzung, abgelöset.

c) Steht dem Verpflichteten vertragsmäßig kein Steuerabzug auf die Rente zu, so wird dem ermittelten Ablösungs-Kapital ein Zehntheil hinzugesetzt.

Zu a b. c. Art. 1. und 2. Tit. III. des Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790.

4.

Daniels II. 229. Anmerkung zu a. Nach Art. 13. flg. Tit. I. des Ges. v. 20. August 1792. kann der zu Natural-Abgaben Verpflichtete die Verwandlung derselben in eine fixirte jährliche Getreide-Rente verlangen, welche bis zum Abkaufe derselben in den gewöhnlichen Terminen zu entrichten ist.

Das gedachte Gesetz ist jedoch in den ehemaligen belgischen und den 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt worden.

Anmerkung zu c. Nach den (unter A. Nr. 17. aufgestellten) Gesetzen über den Abzug von Beiträgen der zu Grundrenten und Leistungen Berechtigten auf die von dem damit belasteten Grundbesitzer zu entrichtende Grundsteuer, kann der Belastete in der Regel einen verhältnißmäßigen Steuerabzug, (Fünftelabzug) auf die Rente machen, wenn nicht ein anderes bedungen ist. Bei der Ablösung der Rente durch Kapital nach dem jährlichen Ertrage derselben, würde der Betrag des Steuerabzuges von dem Betrage der Rente also auch zurück zu rechnen sein.

Dies ist in dem französischen Ablösungs-Gesetze für das linke Rheinufer nicht ausgedrückt; wohl aber unter gleichen Verhältnissen in den preußischen Ablösungs-Ordnungen für die Landestheile des rechten Rheinufers vom 13. Juli 1829. §. 127. und vom 4. Juli 1840. §. 107.

Damit und mit den französischen Grundsteuer-Gesetzen steht die Bestimmung des französischen Ablösungs-Gesetzes vom 18/29. Dezember 1790. (oben zu c.) nicht im Einklange; nach welchem nämlich der Belastete, falls er vertragsmäßig allein zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet ist, nicht allein den ganzen Betrag der Rente abzulösen, sondeln überdies 10 pro Cent mehr zu zahlen hat, ungeachtet er auch ferner die ganze Steuer zu entrichten hat.

d) In Betreff der Renten und Lasten, welche ursprünglich als ablöslich errichtet, aber durch Verjährung vor dem 4. August 1789. unablöslich geworden sind, geschieht die Ablösung durch Erlegung des kontraktmäßigen Kapitals, mag solches den vorgedachten Ablösungsfuß übersteigen oder dahinter zurückbleiben.

Art. 3. ebend.

e) Vorbehaltene Holzungsrechte.

In den Landestheilen, wo bei Erbpächten baux à rente, locatérie perpétuelle) dem Erbpächter der Holzschlag des hochstämmigen Holzes untersagt, und dem Erbverpächter vorbehalten ist, oder wo der Erbpächter dem Erbverpächter den Werth des gedachten Holzes erstatten muß, verbleibt dem Letzteren das Recht, dasselbe zur Zeit der Haubarkeit zu fällen und wegzunehmen. Es steht demselben jedoch frei, den Werth des Holzes zur Zeit der Ablösung (la valeur actuelle) nach sachverständiger Abschätzung oder gütlicher Vereinigung zu verlangen, in welchem Falle der Erbpächter den ermittelten Preis des Holzes außer dem vorgedachten Kapital für Ablösung der Rente zu entrichten hat.

Art. 4. ebend.

f) Gefälle an den Staat.

Daniels Handb. IV. 121. Nach dem Gesetze vom 11. Januar 1800. (21. Nivôse VIII.) konnte jede dem Staate schuldige Rente innerhalb 6 Monate von der Publikation des Gesetzes an gerechnet, durch den Schuldner zum 15fachen Betrage abgelöset oder an einen Dritten veräußert werden; — nach einem Zinsfuße von 6⅔ pr. Cent.

Ebend. V. 368. Dies, zugleich sehr günstige Zahlungsbedingungen aufstellende Gesetz wurde durch das Dekret vom 24. Juni 1808. allein auf die Schuldner von Gefällen unter dem Namen Leibgewinn bekannt, in den 4 Departements des linken Rheinufers ausgedehnt, jedoch unter veränderten Zahlungsbedingungen. Es wurde den Schuldnern ein Nachlaß von 5 pr. C. an dem Werthsbetrage der Gefälle, die Abführung älterer Rückstände (vor dem Jahre XII.) zur Bezahlung der Gemeindeschulden und zugleich der Abzug der Steuern auf die Rückstände bewilligt. Nach Verlauf dreier Monate, vom Tage der Publikation des Dekrets, sollte mit der Veräußerung der Leibgewinns-Gefälle, gleichfalls gegen Erlegung des 15fachen Betrages derselben, an jeden Kauflustigen vorgegangen werden können.

und 484. Durch das Dekret vom 6. März 1810. ward ein anderweitiger Termin von 3 Monaten zur Ablösung der Leibgewinns-Gefälle zugestanden und zugleich Behufs der Berechnung des Werthsbetrages der Rückstände, der zehnjährige Durchschnittspreis der Natural-Gefälle, nach Ausweis der Marktregister, anstatt des früher eingesetzten dreijährigen nachgelassen.

Diese Begünstigungen der Ablösung von Gefällen an den Staat, gegen Erlegung des 15fachen Betrages ward erst durch die A. K. Ordre vom 5. September 1821. (Düsseldorfer Amtsblatt vom Jahre 1821. S. 509.) für das linke Rheinufer aufgehoben.

Späterhin wurde zwar wiederum die Ablösung kleiner Domanial-Gefälle zum 15fachen Betrage durch die A. K. Ordre v. 30. Juni 1823. (v. Kamptz Annalen Bd. 10. S. 978.) nachgelassen, diese Bestimmung jedoch auf den Grund der A. K. Ordre v. 19. Juni 1837. (v. Kamptz Annalen Bd. 21. S. 216.) allgemein aufgehoben und hinsichtlich des linken Rheinufers durch das Reskript der General-Verwaltung für

Domainen und Forsten vom 2. Dezember 1837. auf den Art. 2. Tit. III. des dort noch geltenden französischen Ablösungs-Gesetzes vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. verwiesen.

Lottners Samml. Bd. 6. S. 354.

g) Berechnung des Werths der Naturalgefälle.

Die Ablösung von Getreide-Abgaben geschieht nach dem Durchschnittspreise derselben Getreideart in einem gemeinen Jahre, welcher aus den Registern des Marktorts gezogen wird, wo die Entrichtung der Abgaben erfolgen mußte, oder, wenn dort kein Markt stattfindet, des nächsten Marktorts.

Zur Bildung des gemeinen Jahres werden die vierzehn der Ablösung vorangegangenen Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre genommen und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnittspreis des gemeinen Jahres gezogen.

Art. 7. Tit. III. des Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dez. 1790.

h) Gleichergestalt wird mit den Abgaben an Geflügel, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Wachs und anderen Lebensmitteln verfahren in denjenigen Orten, wo ihr Preis in den Marktregistern eingetragen ist.

In denjenigen Orten, wo kein Markt-Register über den Verkaufspreis dieser Arten von Lebensmitteln gehalten wird, geschieht die Abgeltung der Gefälle dieser Art nach einem Abschätzungs-Tarif, welchen die Distrikts-Behörden des Orts, wo die Entrichtung der Abgaben geschehen muß, von dem gemeinen Preise zu entwerfen haben, zu welchem dergleichen Arten von Grundgefällen bezahlt zu werden pflegen.

Dieser Tarif dient während eines Zeitraums von zehn Jahren als Taxe für den jährlichen Werth solcher Gefälle. Alles dies gilt nur, wenn in Urkunden, durch Herkommen oder Verordnungen keine Preisbestimmung gegeben ist.

Art. 8. Tit. III. des Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dez. 1790. und Art. 15. des Ges. v. $^{3}/_{9}$. Mai 1790.

i) der Dienste.

Hinsichtlich der Hand- und Spanndienste und Fuhrleistungen hat jede Kreisbehörde der Orte, wo dergleichen Dienste zu leisten sind, gleichergestalt einen Abschätzungstarif von dem gewöhnlichen Preise zu entwerfen, welcher als Taxe der Frohndienste angenommen zu werden pflegt.

Der Tarif gilt gleichfalls während eines Zeitraums von zehn Jahren zur Abgeltung des jährlichen Ertrages der gedachten Leistungen; ohne jedoch den durch Urkunden, Herkommen oder Verordnungen festgestellten Preisen Eintrag zu thun.

Art. 9. Tit. III. des Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dez. 1790. und Art. 16. Ges. v. $^{3}/_{9}$. Mai 1790.

k) der Theilfrüchte.

Bestehen die Grundrenten und Gefälle in einem gewissen Antheile an jährlich auf dem Grundstücke geerndteten Früchten, so wird durch Sachverständige, welche die Partheien ernennen oder welche von Amtswegen vom Richter ernannt werden, zu einer Veranschlagung dessen geschritten, was das Grundstück in einem gemeinen Jahre (d. h. im zehnjährigen Durchschnitte) in Natur ertragen kann. Der Betrag der jährlichen Abgabe wird hiernächst verhältnißmäßig ermittelt und dieser jährliche Ertrag nach der oben für Getreide-Abgaben gegebenen Norm zu Gelde berechnet;

Art. 10. vgl. mit Art. 6. und 7. Tit. III. des Ges. v. $^{18}/_{29}$. Dez. 1790. und Art. 302. flg. Code de procédure civile.

wonach die Erstattung des Gutachtens von Sachverständigen durch richterliches Urtheil angeordnet werden muß.

l) In allen Fällen, wo die Werthsberechnung des jährlichen Ertrages der Rente zu einer Abschätzung durch Sachverständige Anlaß geben kann, darf der Verpflichtete, wenn die Ablösung unter Partheien stattfindet, welchen eine gütige Vereinigung frei steht, dem Eigenthümer der Rente außergerichtlich eine bestimmte Ablösungssumme anerbieten. Wird die Annahme des Anerbietens verweigert, so fallen die Kosten der nothwendig werdenden sachverständigen Erörterung dem unterliegenden Theile zur Last, je nachdem das Anerbieten durch den Richter für zulänglich oder unzulänglich erachtet wird.

Art. 11. u. 13. Tit. III. des Ges. v $^{18}/_{29}$. Dez. 1790.; Ges. v. 23. März 1794. (3. Germinal II., in Daniels Handb. II. S. 574.) zu 4.

Art. 323. Code de procédure civile.

m) Das Anerbieten muß am Domizil des Gläubigers erfolgen, wenn die Grundrente von dem Schuldner abzuführen ist; wenn sie aber einzuholen ist, am Domizil, welches der Gläubiger innerhalb dreier Monate von der Publikation dieses Gesetzes an gerechnet, in dem Kreise des Orts zu erwählen hat, wo die Rente erlegt werden mußte. Läßt es der Gläubiger an dieser Wahl fehlen, so geschieht das Anerbieten dem öffentlichen Ministerium.

Art. 12. Tit. III. des Ges. v. 18/29. Dez. 1790. und Ges. v. 23. März 1794. (3. Germinal II.; in Daniels Hdb. II. 574.) Code civil. Art. 102. 111.

n) Auch den Streitigkeiten in Ablösungssachen muß die Vorladung zum Vergleichsversuche vor dem Friedensrichter vorangehen.

Beim Mangel der freiwilligen Annahme der Ablösungs-Anerbietungen von Seiten des Gläubigers ist das richterliche Urtheil zur gültigen Befreiung des Schuldners von der Rente erforderlich.

Ges. v. 23. März 1794. (3. Germinal II.) zu 4. und 6. Code de procédure civile Art. 48. flg.

o) der Laudemien u. s. w.

Bei Ablösung der Grundrenten hat der Grundbesitzer auch die Laudemien (Handlohn, Ehrschatz) und andere in Veränderungsfällen zu entrichtende zufälligen Abgaben (droits) abzulösen, und ist deren Ablösung außer dem Ablösungs-Kapitale für die Grundrente, nach den Tax-Vorschriften des Dekrets vom 3. Mai 1790. für gleiche ehemals gutsherrlichen Rechte, dem Betrage und der Beschaffenheit des Rechts gemäß, zu bewerkstelligen.

Daniels Hdb. I. S. 181. 453. Art. 5. Tit. III. des Ges. v. 18/29. Dez. 1790. und Art. 24. bis 39. 41. des Ges. v. 3/9. Mai 1790.

Anmerkungen:

aa) Der Art. 5. Tit. 3. des Ges. v. 18/29. Dez. 1790. schreibt den Grundbesitzern und Inhabern bei Ablösung von Grundrenten die Verpflichtung zur Ablösung zufälliger Rechte nur insofern vor, als letztere durch ausdrückliche Bestimmung in Erbpachts-Verträgen (baux à rente ou emphytéose perpétuelle et non seigneuriale) oder Erbpächtern durch die Gesetze des Landes auferlegt sind. Diese Gesetzstelle handelt also von der Aufrechthaltung einiger Laudemien und von der Verbindlichkeit zu deren Ablösung. Es ist jedoch, wie oben unter A. Nr. 14. bereits nachgewiesen worden, durch die dort angeführten Gesetze, über die Aufhebung und Aufrechthaltung von Renten aller Art später anderweitig verordnet worden. Die A. K. O. vom 29. Oktbr. 1835., die Grundrenten in der Rheinprovinz betreffend, hat in Beziehung auf das französische Gesetz vom 1. Oktbr. 1804. (9. Vendémiaire XIII.) nach welchem Laudemien, Handlohn und Ehrschatz als Grundrenten präsumirt worden, für die Rheinprovinz über die Aufrechthaltung der Grundrenten überhaupt, allgemeine Bestimmungen ertheilt, wonach anzunehmen ist, daß, was im Art. 5. des Ges. v. 18/29. Dez. 1790. über die Verbindlichkeit zur Ablösung der aufrecht erhaltenen Erbpachts-Laudemien verordnet worden, auch von den anderen aufrecht erhaltenen Laudemien gilt.

Daniels II. 229. bb) Durch das Gesetz vom 20. August 1792. Tit. I. Art. 1. und 11. ist die Verbindlichkeit der Grundbesitzer, die festen und zufälligen Rechte zugleich abzulösen, ausdrücklich aufgehoben worden. Dies Gesetz ist jedoch nur in den ehemals Saarbrück-Lothringischen Landestheilen der Rheinprovinz, des Regierungsbezirks Trier, verkündigt worden.

p) Bei Ermittelung der Ablösungssumme für zufällige Rechte sind zu unterscheiden

aa) Die Veränderungsfälle durch Verkauf des belasteten Grundstücks oder durch andere dem Verkaufe gleichgeltende Handlungen, als ein für sich bestehendes Recht (droit particulier). Beträgt solches oder die Abgabe

a) die Hälfte des Verkaufspreises oder darüber, so werden als Ablösungssumme $\frac{5}{16}$. des Rechts oder der Abgabe erlegt.
b) ein Drittel, $\frac{5}{15}$.
c) ein Viertel bis ein Fünftel, $\frac{5}{14}$.
d) ein Fünftel, $\frac{5}{13}$.
e) ein Sechstel, $\frac{5}{12}$.
f) ein Achtel, $\frac{5}{11}$.
g) ein Zwölftel oder weniger, $\frac{1}{2}$ des Rechts oder der Abgabe.

Fällt die Abgabe nicht in eine der vorgedachten sieben Klassen und ins Mittel von zweien derselben, so wird die niedrigste Norm dieser beiden Klassen angenommen.

Daniels I. 181. Art. 25. 26. des Ges. v. 3/9. Mai 1790.

bb) Für Veränderungsfälle anderer Art als durch Verkauf, welche als eine zweite Art von Rechten anzusehen und zu vergüten sind, gelten folgende Regeln:

a) Wird die Abgabe in allen Veränderungsfällen mit Ausnahme der Erbfolge und Schenkungen in gerader Linie und der Veränderungsfälle auf Seiten der Gutsherrschaft entrichtet, so werden für die Ablösung der Grundabgabe $\frac{5}{12}$. derselben erlegt;

b) wird die Abgabe blos bei Vererbungsfällen an Seitenverwandte entrichtet, so beträgt die Ablösungssumme $\frac{5}{18}$. derselben;

c) gilt die Abgabe für alle Hände, d. h. für alle Veränderungsfälle auf Seiten des verpflichteten Grundbesitzers und selbst bei Erbfällen und Schenkungen in gerader Linie, so werden $\frac{5}{6}$ derselben als Ablösungssumme erlegt.

d) Findet dieselbe Abgabe, obgleich bei Erbfällen und Schenkungen in direkter und in der Seitenlinie nur dann statt, wenn der Erbe oder Schenknehmer mittelbar (par moyen) nachfolgt oder minderjährig ist, — nach Ablauf von Mahljahren eines Interimbesitzers? — so werden als Ablösungssumme nur $\frac{5}{8}$ der Abgabe erlegt.

e) Ist die Abgabe in allen anderen Veränderungsfällen als Verkaufsfällen, sowohl auf Seiten des Verpflichteten als des Berechtigten, zu entrichten, so wird als Ablösungssumme die ganze einmalige Abgabe erlegt.

Fällt bei Veränderungsfällen, die nicht durch Verkauf erfolgen, die Abgabe nicht in eine der vorgedachten 5 Klassen, so geschieht die Ablösung nach Vorschrift derjenigen, welche die meisten Fälle, für welche die Abgabe zu entrichten ist, in sich vereinigt.

Dabei wird jedoch keine Rücksicht genommen auf Rechte (Gefälle), welche nach Gewohnheiten oder Urkunden bei Veränderungsfällen durch Verheirathung oder durch den Tod des Ehemannes auf das persönliche Vermögen der Ehefrau beigelegt sind; solche Rechte sind und bleiben aufgehoben.

Vgl. A. 11. Art. 27—34. des Dekrets v. $^3/_9$. Mai 1790.

cc) Sind die Grundstücke nur einem und demselben Rechte, sowohl für Veränderungsfälle durch Verkauf, als für andere Veränderungsfälle, unterworfen, so werden $\frac{5}{6}$ des Rechts als Ablösungssumme erlegt.

Art. 35. ebendaselbst.

Anmerkung:

a) Die Ablösungsgesetze für zufällige Rechte (Laudemien, Gewinngelder, Abzugsgelder u. s. w., welche nach dem Vorstehenden für das linke Rheinufer gelten, weichen durchaus von denjenigen ab, welche in dem französisch-hanseatischen Gesetze vom 9. Dezember 1811. Art. 86—87. und vom 8. Januar 1813. für das ehemalige Lippe-Departement, so wie in dem großherzoglich Bergschen Dekr. vom 13. Sept. 1811. Art. 56—57. (Daniels VII. 164.) hiernächst anderweitig durch die Ablösungs-Ordnungen vom 13. Juli 1829. und 4. Juli 1840. im Tit. VII. für die Landestheile des rechten Rheinufers vorgeschrieben sind.

b) Nach den französischen Gesetzen für das linke Rheinufer wird durch Erlegung eines Theils oder des ganzen einmaligen Betrages der Lehnwaare das Recht für immer abgelöset.

Von einer Berechnung der verschiedenen Veränderungsfälle auf eine jährliche Rente und deren Ablösung durch Kapital, so wie von einer Nachzahlung der Rente von dem letzten Entrichtungsfalle bis zur Ablösung ist darin nicht die Rede.

Es werden jedoch die Gebühren für Verkaufsfälle und für andere Veränderungsfälle besonders berechnet und abgelöset. Der Ablösungssatz für die Verkaufsfälle steigt in einem umgekehrten Verhältnisse zur Größe der Abgabe, so daß z. B., wenn das Recht die Hälfte des Kaufpreises und mehr beträgt, nur $^5/_{16}$. des Betrages der Abgabe, wenn das Recht aber nur $^1/_{12}$. des Kaufpreises und weniger beträgt, $^1/_2$ des Betrages der Abgabe als Ablösungssumme erlegt werden. Der Ablösungssatz für andere Veränderungsfälle steigt mit der Mehrheit solcher Fälle bis zum einmaligen Betrage des ganzen Rechts, Laudemiums. Hiernach kann die Ablösungssumme für die Verkaufsfälle und andere Veränderungsfälle zusammen genommen den $1^1/_2$ maligen Betrag des Laudemiums erreichen.

Ist der Betrag des Rechts für Verkaufsfälle und andere Veränderungsfälle aber derselbe, so werden beide Fälle nicht gesondert, sondern es werden nur $^5/_6$ des einmaligen Laudemiums als Ablösungssumme erlegt.

dd) Handelt es sich um die Werthsberechnung der Ablösung zufälliger Rechte, welche in Veränderungsfällen durch Verkauf zu entrichten sind, so geschieht die Berechnung des Werths des Rechts, wenn die Ablösung durch einen neuen Erwerber angeboten wird, nach dem Erwerbungspreise; wenn nicht (sinon) nach dem letzten Verkaufspreise des Grundstücks im Laufe der vorangegangenen zehn Jahre.

Art. 37. ebendaselbst.

Wenn die Ablösung nicht durch einen neuen Erwerber angeboten wird, oder wenn ein Verkauf in den vorhergegangenen 10 Jahren nicht erfolgt ist, so kann der Verpflichtete, falls sich die Partheien nicht gütlich vereinigen, sich außergerichtlich zur Erlegung einer Geldsumme erbieten. Wird diese

nicht angenommen, so findet eine Abschätzung durch Sachverständige Statt, auf Kosten des unterliegenden Theils.

Art. 38. ebend. Vergl. oben zu l. m. n.

ee) Handelt es sich um die Berechnung der Ablösungssumme für zufällige nach dem Verhältnisse des Einkommens (à raison du révenu) zu entrichtenden Rechte, so geschieht solche nach der Norm (taux, Taxe) der letzten in den 10 vorangegangenen Jahren erfolgten Zahlung. Ist eine solche nicht vorgekommen, so kann der Verpflichtete sich zur Erlegung einer Summe erbieten; wird selbige nicht angenommen, so findet die Abschätzung durch Sachverständige Statt, auf Kosten des unterliegenden Theils.

Art. 39. ebend.

Anmerkung:

a) Der vorgedachte Artikel bezieht sich im Gegensatze zu den Veränderungsfällen durch Verkauf, wohl auf diejenigen zufälligen Rechte, welche in Veränderungsfällen zu entrichten sind, wo ein Preis des Grundstücks nicht erhellet, auch bei Vererbungen, Schenkungen in der dienenden, Veränderungen in der herrschenden Hand.

Diese Gesetzstelle wird sich aber auch auf solche Laudemien beziehen lassen, die von dem Eigenthümer einer Rente zu entrichten sind, deren der Art. 4. und 5. Tit. IV. des Gesetzes vom 18/29. Dezember 1790. gedenkt. Dieser Titel des Gesetzes ist aber in den ehemaligen vier Departements des linken Rheinufers nicht publizirt; und findet daher in dem größesten Theile der Rheinprovinz keine Anwendung.

b) In dem Art. 2. Tit. I. des Gesetzes vom 20. August 1792. ist verordnet:

Daniels II. 229. Die Ablösung der zufälligen Rechte findet nur nach Maaßgabe des Werths unangebauten Bodens (sur le pied de la valeur du sol inculte) und ohne Hinzurechnung des Werths der Gebäude, Statt, so fern nicht die ursprüngliche Belehnungsurkunde anzeigt, daß der Boden bereits beurbart war (cultivé) und daß die Gebäude zu dem Zeitpunkte der Verleihung bereits vorhanden waren; in diesem Falle geschieht die Ablösung nur nach Maaßgabe des Werths der Gebäude und des Bodens zur Zeit der Belehnung.

Abgesehen davon, daß diese Gesetzstelle von Lehnsgefällen spricht, welche mit Ausnahme der reinen Grundrenten aufgehoben sind, — siehe oben A. Nr. 14. — so ist hier zu bemerken, daß das ganze Gesetz vom 20. August 1792. in den ehemaligen belgischen und den vier Departements des linken Rheinufers nicht publizirt worden ist.

q) Rückstände.

Jeder Verpflichtete, welcher eine Grund-Rente oder Leistung ablösen will, womit sein Grundstück belastet ist, hat mit dem Ablösungs-Kapitale alle Rückstände an Gefällen sowohl für die vergangenen Jahre, als für das laufende Jahr nach Verhältniß des vom letzten Fälligkeits-Termine bis zur Ablösung verflossenen Zeitraums zu entrichten.

Art. 14. Tit. III. des Dekr. vom 18/29. Dezember 1790.

r) Künftig sollen keine Rückstände an nicht aufgehobenen Naturalleistungen mehr Statt finden und nachgefordert werden können, es wäre denn, daß ein rechtskräftiges Urtheil darüber ergangen wäre.

Auch können solche Rückstände nicht in Geld, sondern nur in Natur gefordert werden, mit Ausnahme, wenn ein rechtskräftiges Urtheil darüber spräche.

Dem zufolge kann künftig im Falle (lors) der Ablösung von Renten und Leistungen, nur der Rückstand an Leistungen aus dem laufenden Jahre eingefordert werden, welcher dann in Geld abzuschätzen ist.

Art. 15. ebendaselbst.

s) Für die vier Departements des linken Rheinufers ist durch das Dekret vom 1. Oktober 1804.
Daniels VI. 554. (9. Vendémiaire XIII.) mit Aufhebung aller früheren Verordnungen, in so weit sie diesem Dekrete widersprechen, verordnet worden.

aa) Art. 8. des Dekrets, Für die Zukunft können nur die Rückstände an Grundrenten und Gefällen eingefordert werden, welche seit dem 22. September 1798. (1. Vendémiaire VI.) fällig geworden sind und noch fällig werden.

bb) Art. 9. Die Schuldner von Grundrenten an den Staat, welche binnen 6 Monaten von dem Tage der Publikation dieses Dekrets bei der Einregistrirungsbehörde ihres Bezirks die Deklaration der von ihnen schuldigen Gefälle einreichen, sollen zur Abzahlung der fälligen Rückstände einen Aufschub von 15 Jahren erhalten; während welches Zeitraums sie jährlich $\frac{1}{15}$ des Belaufs der gedachten Rückstände neben denen des laufenden Jahres abzuzahlen haben.

Diejenigen, welche in der vorgeschriebenen Frist diese Deklaration nicht einreichen, sollen angehalten werden, den ganzen Betrag der fällig gewordenen Rückstände mit einemmale zu bezahlen.

cc) Art. 10. Die aus Rückständen an Grundrenten herrührenden Summen, welche dem Staate gebühren und vor dem 24. September 1803. (1. Vendémiaire XII.) fällig geworden sind, sollen zur Bezahlung der Schulden derjenigen Gemeinden verwendet werden, worin die mit diesen Renten belasteten Grundstücke liegen.

t) Durch das Dekret vom 24. Juni 1808. ist hinsichtlich der Leibgewinns-Gefälle in den vier Departements des linken Rheinufers im Art. 4. wegen der Rückstände, welche vor dem 24. September 1803. (1. Vendémiaire XII.) fällig geworden, auf die Vorschriften des Dekrets vom 1. Oktober 1804. (9. Vendémiaire XIII.) — siehe vorstehend cc. — hingewiesen worden. Daniels V. 308.

In Betreff der Rückstände an Leibgewinns-Gefällen des Jahres XII. und der folgenden Jahre, welche dem öffentlichen Schatze gehören, so sind sie einforderbar und müssen im Falle (lors) der Ablösung zu gleicher Zeit mit dem Kapitale erlegt werden.

5. Wirkungen der Ablösung.

Über die Wirkungen der Befugniß zur Ablösung sind Ebend. I. 453.

in Bezug auf die gutsherrlichen Rechte im Tit. IV. des Dekrets vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790.
im Verhältnisse des Eigenthümers und Schuldners der Rente im Tit. V. desselben.
im Verhältnisse zu den Gläubigern des zur Rente Berechtigten (du bailleur) im Tit. VI. desselben
und über die Einregistrirung der Ablösungs-Quittungen im Tit. VII. desselben

mehrere Bestimmungen gegeben worden.

Diese Titel sind in den vier Departements des linken Rheinufers nicht publizirt worden.

Die darin enthaltenen Bestimmungen sind überdies durch spätere Gesetze wesentlich abgeändert oder ganz aufgehoben worden.

a) Die im Tit. IV. den Gutsherren bei der Ablösung von Renten beigelegte Rechte auf Laudemien und zufällige Rechte sind mit der später erfolgten Aufhebung der gutsherrlichen Rechte überhaupt, als wegfallend zu erachten, worüber auf das oben unter A. Nr. 14. Angeführte Bezug genommen wird.

b) Im Tit. V. Art. 1. ist ausgesprochen.

Die den Schuldnern von Grundrenten bewilligte Befugniß dieselbe abzulösen, ändert nichts in den Rechten, Privilegien und Klagen, welche vordem den Verpächtern von Grundstücken (bailleurs de fonds) zustanden, sei es, gegen die Pächter persönlich, oder auf die gegen Rente verpachteten Grundstücke; demzufolge können die berechtigten Verpächter (les créanciers bailleurs de fonds) dieselben Klagen, hypothekarische, persönliche oder vermischte, welche bisher Statt gefunden haben, ausüben; mit denselben Privilegien, welche ihnen nach den Gesetzen, Gewohnheiten, Statuten und Rechtsregeln zustanden, die früher in verschiedenen Orten und Gegenden in Kraft standen.

Im Art. 3. heißt es:

Die Befugniß zur Ablösung der Grundrenten kann gleichfalls in ihrer Immobiliar-Natur nichts ändern; mithin bleiben sie denselben Grundsätzen, Gesetzen und Gebräuchen unterworfen als früher, sowohl hinsichtlich der Successions-Ordnung als hinsichtlich der Verfügungen unter Lebendigen, von Todes wegen, und der Veräußerungen unter lästigem Titel.

Die allgemeinen und besonderen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche früher in Frankreich in Kraft standen, sind aber bei Einführung des Code civil durch das Dekret vom 21. März 1804. außer Kraft gesetzt worden. Ebend. IV. 521.

Die Immobiliar-Natur der Renten ist durch den Art. 529. des Code civil aufgehoben.

Desgleichen finden besondere Erbfolge-Ordnungen nach ehemaligen besonderen Gesetzen und Gebräuchen nicht weiter Statt.

Vergl. A. Nr. 10.

Wegen der in den Art. 4. und 5. gedachten Zins-Retraktsrechte ist unter A. Nr. 10. a. das Nöthige vermerkt worden.

Die Art. 2. und 6. des Titels V. heben besondere Gewohnheiten in einzelnen hier nicht in Betracht kommenden Gegenden Frankreichs auf.

c) Im Tit. VI. Art. 1. ist bestimmt worden:

Die Befugniß zur Ablösung der Grundrenten ändert nichts an den Rechten, welche die Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche den hypothekarischen oder chirographarischen Gläubigern der Verpächter (bailleurs) — worunter hier wohl, wie im Tit. V. Art. 1. die Renten-Verpächter, die zur Rente Berechtigten, verstanden werden — auf die Grundrenten beilegen; dieselben (die Gläubiger) üben diese Rechte ferner, wie bisher unter den nachfolgenden Beschränkungen aus.

Nach Art. 2. sind in den Gegenden, wo die Grundrenten mit Hypotheken belastet werden können, (ont suite par hypothèque, — wo die Grundrenten den Hypotheken verhaftet bleiben), die hypothekarischen Gläubiger, welche ihre Hypothek auf die Grundrenten, auch auf den Fall der Ablösung derselben, aufrecht erhalten wollen, gehalten, Opposition bei der Hypothekenbehörde der mit den gedachten Renten belasteten Grundstücke, gegen die Ablösung einzulegen.

Doch können sie außerdem noch Opposition beim Schuldner einlegen; diese letztere giebt ihnen aber keine Konkurrenz mit den bei der Hypothekenbehörde eingelegten Oppositionen; indessen soll die Ablösungs-Summe, wenn die bei der Hypothekenbehörde eingelegten Oppositionen zuvor befriedigt sein werden, auf die blos bei den Schuldnern eingelegten Oppositionen vertheilt werden.

Nach Art. 3. muß in den Gegenden, wo das Edikt von 1771. nicht zur Ausführung kömmt, die Opposition zur Erhaltung der Hypothek bei der Gerichtsschreiberei des mit der Rente belasteten Grundstücks eingelegt werden.

Die solchergestalt, nach Art. 2. und 3. eingelegten Oppositionen behalten 30 Jahre hindurch ihre Kraft. Art. 4. ebendaselbst.

Laut Art. 5. können die zur Rente Verpflichteten die Zahlung der Ablösungssumme nur dann bewerkstelligen, wenn sie sich durch Bescheinigung der dazu befugten Behörde versichert haben, daß keine Opposition einregistrirt sei.

Im Falle, daß Opposition eingelegt ist, haben sie sich darüber eine Nachweisung ertheilen zu lassen, welche sie dem Eigenthümer, auf dessen Namen sie gerichtet ist, bekannt zu machen haben. Ein weiteres Verfahren steht ihnen nicht zu und erst 3 Monate nach dieser Bekanntmachung können sie auf Hinterlegung der Ablösungssumme antragen.

Der Zinsenlauf hört mit der Bekanntmachung auf, wenn die Hinterlegung oder Zahlung der Ablösungssumme innerhalb 8 Tagen nach Verlauf der 3 Monate erfolgt ist.

Nach Art. 6. können die Partheien die Berechnung und Bezahlung der Ablösungssumme vornehmen, wo es ihnen beliebt. Die Abzahlung der Ablösungssumme ist gültig, wenn sie auf den Grund eines Certifikats der dazu befugten Behörde, daß keine Opposition eingelegt sei, erfolgt ist.

Im Tit. VII. des Dekrets ist die Einregistrirung der Quittung über Ablösung von Renten vorgeschrieben.

Alle diese Bestimmungen gründen sich auf die Voraussetzung, daß die abzulösenden Renten Gegenstand von hypothekarischen Rechten sein können.

Diese Voraussetzung ist mit der Vorschrift der Art. 529. 2114. 2118. u. 2119. des Code civil weggefallen, wornach Renten als bewegliche Sachen, der Belastung mit Hypotheken nicht fähig sind. Eine Pertinenzial-Qualität der Grundrente in Beziehung auf ein Grundstück des Rente-Berechtigten läßt sich aus dem bürgerlichen französischen Gesetzbuche nicht herleiten. — Art. 544. flg. desselben.

Im Übrigen hat das Hypotheken-Wesen nach Art. 2092. flg. des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Umgestaltung erlitten, wodurch die vorgedachten darauf Bezug habenden Bestimmungen des Dekr. v. $\frac{15}{29}$. Dezember 1790. abgeändert worden sind.

Der Einregistrirungszwang ist durch das Gesetz vom 23. April 1824. — Gesetz-Sammlung S. 80. — aufgehoben.

6. Verfahren.

Das Verfahren in Ablösungs-Sachen ist, in so weit nicht hinsichtlich der Personen, welche keine freie Disposition über ihr Vermögen haben, in den sämmtlichen vorausgeschickten gesetzlichen Bestimmungen Beschränkungen angegeben sind, dem Gutbefinden der Betheiligten, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, überlassen. Streitigkeiten, welche dabei vorkommen, gehören vor den ordentlichen Richter, wie alle Privat-Rechts-Angelegenheiten.

Regu-

Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über Ablösung von Reallasten in den Landestheilen rechter Hand des Rheins.

Die auf dem rechten Rheinufer belegenen, zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile zerfallen in drei einer verschiedenen Rechtsverfassung unterliegenden Abtheilungen.

I. Ehemals großherzoglich Bergsche Landestheile.

Das ehemalige Großherzogthum Berg, durch die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806. begründet, und dem Prinzen Murat zugefallen, hiernächst durch den Bajonner Vertrag vom 15. Juli 1808. an den Kaiser Napoleon abgetreten und unterm 3. März 1809. wiederum auf den Prinzen Napoleon Ludwig, unter vormundschaftlicher Verwaltung und Regierung des Kaisers der Franzosen, übertragen, erlitt unterm 21. Januar 1808. durch die Abtretung der Stadt und Festung Wesel nebst Gebiet, und durch Abtretung der nördlich der Lippe gelegenen Theile desselben vom 1. Januar 1811. ab, an Frankreich — in seiner Zusammensetzung und Gesetzgebung verschiedene Veränderungen. Die abgetretenen Theile wurden einer abweichenden, der französischen Gesetzgebung unterworfen. — Vergleiche No. II. — Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg Th. 2. S. 984. 1004. 1035. Ebend. Th. 3. S. 1145. 1185.

Bei der Auflösung des Großherzogthums Berg zu Ende des Jahres 1813. gehörten zu demselben folgende später zur Rheinprovinz gelegten Landestheile:

in dem jetzigen Regierungsbezirke Düsseldorf, einige Theile des Herzogthums Cleve südlich der Lippe, die Grafschaften (Abteien) Werden und Essen, und die Herrschaft Broich, jetziger Kreis Duisburg; Vergl. Starke Beiträge II. 2. S. 404. 410. 411. 412.

in dem Regierungsbezirke Cöln das vormals churpfalz-baiersche Herzogthum Berg, mit churcöllnischen Enklaven, — den Ämtern Deuz, Wolkenburg und Königswinter, den Unterherrlichkeiten Vilich und Schwarz-Rheindorf — die ehemals unmittelbaren Reichsherrschaften Gimborn-Neustadt und Homburg; Starke Beiträge II. 3. S. 49 flg.

in dem Regierungsbezirke Coblenz im Kreise Altenkirchen die Herrschaft Wildenburg; Starke Beiträge II. 3. S. 8. 9. 33. 38.

sämmtlich auf der rechten Rheinseite.

Andere zum Großherzogthum Berg gehörig gewesene Landestheile sind zur Provinz Westphalen gelegt worden und kommen hier nicht in Betracht.

1. Allgemeine Gesetzgebung.

In allen diesen Landestheilen galten vor deren Anfalle an das Großherzogthum Berg verschiedene Partikular-Gesetze neben dem gemeinen deutschen Rechte.

Unter der großherzoglich Bergschen Gesetzgebung wurde anfänglich in der Rechtsverfassung dieser verschiedenen Territorien wenig geändert.

Nachdem durch das Dekret vom 3. November 1809. das Hypothekenwesen, dem französischen analog, neu geordnet worden, wurde durch die beiden Dekrete vom 12. November 1809. der Code Napoléon in das Großherzogthum Berg mit dem 1. Januar 1810. eingeführt, und dessen Anwendung geregelt. Daniels Handb. VII. S. 73. 107. 108.

Nach dem Art. 3. des ersten Dekrets vom 12. November 1809. hören die römischen oder kanonischen Gesetze, die statutarischen Gesetze, die Edikte, allgemeinen oder besonderen Gewohnheitsrechte (coutumes), die Reglements und Ordonnanzen auf, allgemeine oder besondere Gesetzkraft zu haben, in allen Materien, über welche das Gesetzbuch Napoleons verordnet hat.

Nur in so weit sind die französischen Gesetze in das Großherzogthum Berg eingeführt worden.

In den Materien, worüber das bürgerliche französische Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, oder wo solches auf besondere Gesetze verweiset, kann daher auf dergleichen französische Verordnungen nicht zurückgegangen werden, sondern es sind die älteren Territorial-Gesetze und Gewohnheiten in Kraft geblieben, in so weit sie nicht durch neuere Gesetze abgeändert sind.

a) Jagdrecht.

In Rücksicht auf den Art. 715. des Code gilt dies zufolge des Beschlusses der Minister des Großherzogthums Berg vom 24. Dezember 1809. insbesondere von dem Jagdrechte. Darin heißt es: Scotti Jülich, Cleve, Berg III. S. 1267.

In Erwägung, daß das Jagdrecht in dem Großherzogthume Berg weder ein Lehnrecht noch eine Dienstbarkeit, sondern ein im bürgerlichen Verkehr befindliches Eigenthum ist, welches durch die Art. 544. 545. des Code Napoléon ausdrücklich gesichert ist, soll bis zur Verkündigung der von dem Kaiser beabsichtigten Vorschrift in dem Jagdwesen des Großherzogthums Berg keine Neuerung Statt haben.

Im Art. 165. des Dekrets vom 22. Juni 1811. — Daniels Hdb. VII. S. 145. — ist ein besonderes Jagd-Reglement vorbehalten worden. Inzwischen soll die Jagd nach den bisher beobachteten Grundsätzen, von den Forstbeamten verwaltet werden.

Durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 13. Juli 1814.,

Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg Bd. V. S. 2782.

wurden die französischen Gesetze wegen der Jagd suspendirt und die vormaligen ausschließlichen Befugnisse wirklicher Jagdberechtigten provisorisch hergestellt.

Nach der Verordnung des Königl. Staats-Ministeriums vom 20. Juni 1828.

v. Kamptz Annalen Bd. 12. S. 352.

auf der A. K. Ordre vom 2. September 1827. begründet, soll der gegenwärtige Besitzstand auch im ehemaligen Großherzogthume Berg aufrecht erhalten, und ein Jeder, der, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze oder diesen Gesetzen zufolge, sich dermalen im rechtlichen Besitze befindet, dabei ferner geschützt werden.

b) Fischerei.

Auch hinsichtlich der Fischereigerechtigkeit sind die älteren Landes-Verordnungen stehen geblieben, laut Art. 715. des Code Napoléon.

Vergl. Art. 166. des Dekr. v. 22. Juni 1811. — Daniels Hdb. VII. S. 145.

c) Waldungen.

In Beziehung auf die Nutzung der Wälder und Gehölze, worüber der Art. 636. des Code Napoléon gleichfalls auf besondere Gesetze verweiset, sind durch das bereits erwähnte Dekret v. 22. Juni 1811. neuere Vorschriften ergangen.

Diese bestehen hinsichtlich der Privat- und mit dem Staate gemeinschaftlich besessenen Gemarken-Waldungen. Hinsichtlich der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten ist durch die preußische Verordnung vom 24. Dezember 1816. — Ges. Sg. S. 57. — denselben die freie Disposition unter Oberaufsicht der Regierungen zurückgegeben worden.

d) Bergwerksrecht.

Der §. 552. des Code civil legt dem Boden-Eigenthümer das Eigenthumsrecht auf die Erzeugnisse des Bodens ober- und unterhalb der Oberfläche bei, vorbehaltlich der Modifikationen, welche aus den Bergwerksgesetzen und Polizei-Verordnungen hervorgehen.

In soweit sind im Großherzogthum Berg die churcöllnische Bergordnung vom 2. Januar 1669. — Scotti Sammlung, Churcölln, Abth. I. Th. 1. S. 306. — hinsichtlich der ehemals churcöllnischen Landestheile, und die jülich-bergsche Bergordnung vom 21. März 1719. hinsichtlich der alt Bergischen Landestheile, — Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg I. S. 306. — für aufrecht erhalten zu erachten.

e) Kommunalgüter.

In Bezug auf die Art. 537. und 1712. des Code civil, wodurch hinsichtlich der Verwaltung und Veräußerung von Gütern, welche Privatpersonen nicht zugehören, auf besondere Vorschriften verwiesen wird, ist zu bemerken: die bereits unterm 13. Oktober 1807. ergangene großherzoglich-bergsche Verordnung, wornach den Städten und Gemeinden des Großherzogthums eine gleichförmige Organisation gegeben wurde.

Scotti Sg. Jülich, Cleve, Berg. II. S. 1106.

In dem Art. 45. flg. derselben ist die Verwaltung, Veräußerung und Theilung von Kommunalgütern mehreren Beschränkungen, übereinstimmend mit der französischen Gesetzgebung, unterworfen worden.

Daniels Handb. VII. S. 41.

Unterm 18. Dezember 1808. erging eine allgemeine Verwaltungs-Ordnung, wodurch die Departements-Arrondissements und Munizipalbehörden, deren Pflichten und Befugnisse, insbesondere auch hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindegüter angeordnet und festgestellt sind.

Solche ist durch die Ministerial-Verfügungen vom 28. Juli 1809. und vom 6. Februar 1810. und durch das Kaiserliche Dekret vom 17. Dezember 1811. näher bestimmt worden.

Scotti Sg. Jülich, Cleve, Berg. III. 1209. 1275.

Daniels Handbuch VII. S. 249.

Nach der preußischen Besitznahme des Großherzogthums ist durch die anderweitige Organisation der oberen Verwaltungsbehörden, zufolge der Instruktionen vom 23. Okt. 1817. und 31. Dez. 1825. hierin eine Veränderung eingetreten, auf welche Verordnungen und Instruktionen, so wie auf den Beschluß des Königl. Preuß. Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818. — Ressort-Reglement — über die Gränzen der Amtsbefugnisse der Regierungen und Gerichte hier verwiesen werden muß. v. Kamptz Ann. 1818. S. 619.

Hinsichtlich der Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten wird auf die oben unter c. erwähnte Verordn. v. 24. Dezbr. 1816. Bezug genommen. Diese bleibt zufolge der A. K. Ordre vom 13. April 1839. — Ges. Sg. 266. — auch da in Betracht, wo etwa die revidirte Städte-Ord. v. 17. März 1831. eingeführt sein sollte. — 1835. S. 160.

f) Die französischen Gesetzbücher, die Civil-Prozeßordnung, die Kriminal-Prozeß-Ordnung, das Straf-Gesetzbuch und das Handels-Gesetzbuch sollten zufolge des Dekrets vom 17. Dezember 1811. auch in dem Großherzogthume Berg publizirt werden. Daniels Handb. VII. S. 174.

Die französische Civil-Prozeß-Ordnung ist zwar erst am 4. Mai 1812. mit No. 27. des Gesetz-Bülletins einregistrirt worden; die Gerichte sind jedoch schon seit dem 1. Februar 1812. darnach verfahren.

Dasselbe gilt vom Code d'instruction criminelle.

Der Code pénal ist erst am 2. Juni 1812. und der Code commerce erst vom 3. April 1813. für eingeführt zu achten. Vgl. Starke Beiträge II. S. 404.

g) Die vorgedachten 5 französischen Gesetzbücher sind in den vormals zum Großherzogthume Berg gehörig gewesenen, jetzt zur Rheinprovinz gelegten Landestheilen, seit der Besitz-Ergreifung derselben durch Preußen in den Jahren 18$\frac{13}{16}$. in Kraft geblieben; Besitznahme-Patent v. 5. April 1815. Ges.-S. S. 21. — Vgl. Starke Beitr. II. 2. S. 404. 407. 410. 411. 412.

mit Ausnahme der in dem Kreise Duisburg belegenen schon früher preußisch gewesenen Theile des Herzogthums Cleve und der Grafschaften Essen und Werden, so wie der Herrschaft Broich, vormals zum Herzogthume Berg gehörig,

in welche das Allg. Landrecht, die Allg. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung laut Publikations-Patents vom 9. Sept. 1814. und der Verord. v. 25. Mai 1818. mit dem 1. Januar 1815 wieder und resp. eingeführt worden sind, und zwar mit den Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen. Ges.-S. v. 1814. S. 89. v. 1818. S. 45.

Darnach ist auch das Edikt vom 14. September 1811., betreffend die Beförderung der Landkultur und späterhin die Gem.-Th.-Ord. v. 7. Juni 1821. in dem Kreise Duisburg geltend geworden.

Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allg. Landrechts. Dagegen hat es bei denjenigen Provinzial-Gesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden; wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit erhalten, in allen den Fällen, in welchen das Allg. Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält. Hyp.-Pat. v. 22. Mai 1815. Ges. S. 185.

§. 2. des Publ.-Pat. v. 9. Sept. 1814.

2. Besondere großherzoglich Bergsche Gesetzgebung

Durch mehrere großherzoglich bergsche Verordnungen wurden zu verschiedener Zeit in den zu diesen Zeitpunkten dem Großherzogthume Berg angehörenden Landestheilen die sogenannten Feudal- und gutsherrlichen Verhältnisse, nach dem Vorbilde der französischen auf dem linken Rheinufer geltenden Gesetze, jedoch unter mehreren Abweichungen, umgestaltet und geordnet.

a) Leibeigenschaft und Kolonate.

Durch das kaiserliche Dekret vom 12. Dez. 1808., — welches das Gebiet von Wesel nicht mehr begreift, vergl. Nr. 1. — wurde die Leibeigenschaft, das Kolonat und die unter diesem Titel bestehende Theilung des Eigenthums, das Obereigenthum, mit allen daraus herzuleitenden Rechten ohne Entschädigung aufgehoben. Das volle Eigenthum wurde den Kolonen übertragen, jedoch unter Beschränkungen wegen der Theilbarkeit der Güter. Alle anderen Geld- und Naturalleistungen wurden aufrecht erhalten, jedoch für ablösbar erklärt. Daniels Handb. VII. S. 37.

b) Lehnsverhältniß.

Das kaiserliche Dekret v. 11. Januar 1809. hob das Lehnsverhältniß mit allen daraus entspringen- Ebd. S. 50.

den Dienstbarkeiten, und die Lehnserbfolge gänzlich auf, jedoch mit Vorbehalt aller Zinsen, Abgaben und Dienstleistungen, welche weder der Person noch zu Gunsten der Person auferlegt sind. Das Eigenthum der Grundstücke und die freie Disposition darüber ging auf die Besitzer über.

c) Emphyteutisches Verhältniß.

Daniels Hdb. VII. S. 164.

In den 1811. noch zum Großherzogthume Berg gehörigen Landestheilen wurde durch das kaiserliche Dekret vom 13. Sept. 1811. das Dekret vom 12. Dez. 1808. näher bestimmt und mit den Vorschriften des inzwischen eingeführten Code Napoléon in Übereinstimmung gebracht.

Es wurden im 1sten und 2ten Titel die ohne Entschädigung abgeschafften Gebühren und Gefälle namentlich angegeben, die durch das Dekret vom 11. Januar 1809. verordnete Abschaffung des Lehns-Verhältnisses auch auf das emphyteutische Rechtsverhältniß anwendbar erklärt.

In Folge dessen erkennt das Gesetz keine anderen Güter mehr, als Allodialgüter an. Jede Obergewalt auf Güter und Personen, das Obereigenthum, ward ausdrücklich aufgehoben, das volle Eigenthum dem nutzbaren Eigenthümer verliehen.

Die nutzbaren Lehens-, herrschaftlichen und emphyteutischen Rechte wurden den bloßen Grundrenten und Grundlasten gleichgestellt. Art. 5—11.

Zeit- und Leibgewinngüter.

Hinsichtlich der Zeit- und Leibgewinngüter und bloßen Pachtgüter wurden nähere Bestimmungen gegeben. Art. 12.

Zwangs- und Bannrechte.

Das Vorkaufs-, Einstands-Recht, alle Zwangs- und Banngerechtigkeiten ohne Ausnahme, wurden ohne Entschädigung abgeschafft. Art. 15—20.

Mehrere namentlich angegebenen Leistungen und Abgaben sind in den Art. 21—27. ohne Entschädigung aufgehoben, oder als herrschaftliche Abgaben oder Auflagen vermuthet worden.

Zehnten.

Der Blutzehnte an Domainen ward als eine herrschaftliche (abgeschaffte) Abgabe unter Vorbehalte des dem Kläger obliegenden Gegenbeweises; der Rottzehnte in Ansehung der künftig gerottet werdenden Grundstücke abgeschafft. Art. 28.

Sterbfall.

Desgleichen wurde der Sterbfall (der Antheil des Grundherrn oder Verpächters an der Mobiliarnachlassenschaft des Pächters), das Besthaupt, Köhrrecht, Kurmud oder Kurmede ohne Entschädigung aufgehoben, das letzte Recht aber, insofern es auf einem Kolonate haftet, mit Vorbehalte der Ablösbarkeit beibehalten. Art. 29.

Ablösbarkeit der Grundrenten.

Ablösbar sind, nach Kapitel 3., und sollen bis zur geschehenen Ablösung nach wie vor bezahlt werden, alle nutzbaren Lehns- oder emphyteutischen Rechte und Verpflichtungen, welche in den vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes nicht ausgenommen worden, und den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen. Art. 30. flg.

Die wegen Anlagen auf flößbaren oder schiffbaren Flüssen zu entrichtenden Abgaben (Wasser-Rekognitionen) Mast- und Nachmasthafer, Geschirrholzhafer sind aufrecht erhalten. Art. 33. 34.

Markenherrliche Rechte.

Das unter der Benennung dritter Fuß, dritter Pfennig (tertia marcalis) bekannte Recht, welcher auch dessen Betrag sein mag, soll als Souverainitätsrecht in denjenigen Gegenden, wo solches zum Besten der Domainen über öde und wüste Haiden, Sümpfe und andere unkultivirte Gründe ausgeübt wurde, beibehalten werden, vorbehaltlich der Klage auf Abtheilung. Art. 35.

Die Gläubiger, welche bisher ein Hypothekenrecht auf das Ober-Eigenthum des Erbpächters (du bailleur) hatten, können dies Recht weder auf die unbewegliche Sache selbst, noch auf eine Pertinenz derselben geltend machen, sie behalten aber ihr Hypothekrecht auf die Rente, unter der Verbindlichkeit, solches eintragen zu lassen. Art. 44.

In der Folge können die für ablösbar erklärten Renten kein Gegenstand der Hypothek mehr sein. Art. 46.

Der Erbverpächter, welcher außer den von dem Erbpächter zu zahlenden jährlichen Abgaben noch ein besonderes Nutzungsrecht hatte, wie Holzschläge, Mastung, Weidegang oder andere dergleichen, soll dafür entweder durch Abschätzung oder durch Abtheilung entschädigt werden.

Die auf den Pertinenzien der unbeweglichen Sache zerstreut stehenden Bäume sollen ohne Unterschied und ohne Entschädigung dem Erbpächter zugehören. Art. 48.

Bis zur Ablösung der beibehaltenen Renten behält der Erbverpächter das Heimfallsrecht. Art. 49.

Die Ablösungsbefugniß geht weder durch Verjährung verloren, noch kann sie durch eine entgegenstehende Übereinkunft verhindert werden. Art. 52.

Ablösungs-Grundsätze.

Im vierten Kapitel sind mit Bezugnahme auf die Art. 59. 60. 61. des Dekrets vom 12. Nov. 1809. in Betreff der Anwendung des Code Napoléon, mehrere Vorschriften ertheilt und Ablösungs-Grundsätze aufgestellt worden. Daniels Handb. VII. 108.

Nach den in Bezug genommenen Artikeln des besagten Dekrets sollte die Ablösung der Geldrenten mit dem 20fachen, die Ablösung der Naturalabgaben mit dem 25fachen jährlichen Betrage derselben erfolgen; und zwar nach dem Durchschnitts-Marktpreise der letzten der Ablösung vorhergegangenen 14 Jahre, mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten; hinsichtlich der Theilfrüchte, welche jährlich auf Grundstücken bezogen werden, nach der Abschätzung von Sachverständigen.

d) Zehnten.

Das Kaiserliche Dekret, die rechtliche Eigenschaft der Zehnten, deren Ablösung und Eintragung in die Hypothekenbücher betreffend, vom 19. März 1813. bestimmte zuvörderst, daß die Zehnten aller Gattungen, mit Ausnahme der abgeschafften Blut- und Rottzehnten (vergl. c.) den Grundrenten beigezählt werden sollten. (Art. 530. Code civil.) Daniels Handb. VII. 343.

Die Zehntherren behalten zur Sicherheit der ihnen verschuldeten Abgabe und bis zu deren Ablösung, das Vorzugsrecht, welches nach dem Art. 2103. des Code civil dem Verkäufer auf die verkaufte unbewegliche Sache wegen Zahlung der Kaufgelder zusteht. Sie müssen aber innerhalb dreier Jahre die zehntpflichtigen Güter ihrer Schuldner in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

Zur Bestimmung des Ablösungspreises soll der zehntpflichtige Acker durch Sachverständige abgeschätzt und der zehnte Theil der Taxe dem Zehntherrn als Lösepreis (in Kapital) zuerkannt werden, ohne daß daran wegen der auf dem Grundstücke haftenden Grundsteuer ein Abzug gemacht werden kann, weil solche bereits bei der Veranschlagung des Werths des Grundstücks in Anschlag gekommen ist.

Beträgt der Zehnte mehr oder minder als den 10ten Theil oder finden sonstige Abweichungen Statt, so muß bei der Abschätzung und Bestimmung des Kapitalwerths verhältnißmäßig darauf Rücksicht genommen werden.

Die Ablösung kann von dem Zehntpflichtigen zu jeder Zeit gefordert werden. Die Schätzungskosten fallen dem Pflichtigen zur Last. Doch kann er dem Berechtigten Anerbietungen machen. Werden solche ausgeschlagen und hiernächst durch die Schätzung der Sachverständigen als zureichend gerechtfertigt, so fallen die sämmtlichen Kosten dem Berechtigten zur Last.

Haften auf dem Zehnten ständige oder unständige Lasten, z. B. die jährliche Unterhaltung des Zuchtviehes, der Bau oder die Unterhaltung des Kirchenschiffes oder Chors, so ist auch deren Ablösung dem Zehntherrn gestattet.

Die Ablösung solcher Lasten geschieht auf den Grund sachverständiger Ermittelungen durch Erlegung des 25fachen Betrages derselben.

Um die Gerechtsame der Gemeinden, Kirchen und anderen öffentlichen Anstalten, welchen die dem Zehnten anklebenden Lasten zum Nutzen gereichen, sicher zu stellen, sollen die Zehntpflichtigen das für den Abkauf der Zehnten schuldige Kapital nicht eher zu bezahlen verbunden sein, bis die Zehntberechtigten nachgewiesen haben, daß solche Lasten entweder wirklich abgelöset oder für deren fortdauernde Prästation Sicherheit bestellt worden.

Gleichfalls sollen die Zehntherren das Zehnt-Ablösungs-Kapital nicht eher erheben können, bis sie durch eine Bescheinigung des Hypothekenbeamten werden nachgewiesen haben, daß die Zehnten mit keiner andern Spezial-Hypothek beschwert sind.

Werden die vorstehend erwähnten Bescheinigungen nicht beigebracht, so bleibt es dem Zehntpflichtigen unbenommen, das Ablösungs-Kapital nieder zu legen.

Die vorstehend unter Nr. 2. a. b. c. d. angeführte großherzoglich Bergsche Gesetzgebung ist zwar nur von vorübergehender Dauer gewesen, ist aber, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war und einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, bei der nachfolgenden preußischen Gesetzgebung anerkannt und berücksichtigt worden.

A. K. O. v. 21. April 1825. Ges. Samml. S. 73.

Es läßt sich daher, obwohl sie später, unter der preußischen Regierung, anfänglich theilweise und später gänzlich außer Kraft gesetzt und aufgehoben ist,

Ges. v. 25. September 1820. §§. 1. 2. flg. Ges. v. 21. April 1825. §§. 1. 2. flg. 94.

nicht bezweifeln, daß die während der Dauer der großherzoglich Bergschen Gesetzgebung und auf den Grund derselben bereits erworbenen Rechte in so weit rechtsgültig bestehen bleiben, als letztere durch die spätere Gesetzgebung nicht ausdrücklich abgeändert sind.

3. Bestehende neuere Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer.

v. Kamptz Jahrbücher Bd. 5. S. 8.

Nach dem Übergange der großherzoglich Bergschen Landestheile an Preußen (1815.) blieben die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, zufolge A. K. Ordre vom 5. Mai 1815., vorläufig in dem Zustande, worin sie sich befanden.

Ges. Sg. S. 169.

Durch das Gesetz vom 25. September 1820., die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, wurden dieselben anderweitig geordnet. Dies Gesetz wurde jedoch mit den vorgedachten großherzoglich Bergschen Gesetzen vom 12. Dezember 1808., 11. Januar 1809., 13. September 1811. und 19. März 1813. einer Revision unterworfen und durch das für die ehemals großherzoglich Bergschen Landestheile ergangene Gesetz,

Ges. Sg. S. 94.

über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und Realberechtigungen, vom 21. April 1825. außer Kraft gesetzt und aufgehoben. In die Stelle derselben ist das eben gedachte Gesetz getreten.

Dasselbe betrifft nur die zur Zeit der Auflösung des Großherzogthums Berg zu demselben gehörig gewesenen Landestheile. Vergl. oben unter I.

Diesem Gesetze liegen die in den vorerwähnten großherzoglichen Bergschen Gesetzen — Nr. 2. — ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen zum Grunde, es enthält aber auch nähere Bestimmungen und Abänderungen derselben. Es geht in mehreren Vorschriften auf den Rechtszustand vor Einführung der vorangegangenen fremdherrlichen Gesetzgebung zurück. Nur in so weit dies ausdrücklich ausgesprochen ist, kann demselben eine rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Vergl. A. K. O. v. 21. April 1825. Ges. Samml. S. 73. — §§. 3. 4. flg. 15. 24. 35. 60. flg. 94. des Ges. vom 21. April 1825.

Mit Hinweisung auf die vollständigeren Bestimmungen des Gesetzes genügt es hier, durch Angabe der hauptsächlichsten Vorschriften die bestehenden Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer auszudrücken.

a) Nach §. 2. desselben sollen neben dem gedachten Gesetze da, wo die preußische allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze, in soweit dieselben durch das Patent vom 9. September 1814. §. 2. oder durch das Patent vom 25. Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind und demnächst auch die preußische allgemeine Gesetzgebung als subsidiarisches Recht angewendet werden.

Vergl. oben Nr. 1. g.

Wo aber die allgemeinen fremden Gesetze noch zur Zeit fortbestehen, sollen neben dem gegenwärtigen Gesetze und der Ablösungs-Ordnung (siehe weiter unten) zunächst die Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze, in soweit solche durch die fremden Gesetze nicht abgeschafft sind, sodann aus dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 7. Abschn. 6. (über die Dienste) und Th. 2. Tit. 11. §§. 857. flg. (über die Zehnten) und endlich die fortbestehenden allgemeinen fremden Gesetze als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommen.

b) Die aufgehobenen Rechte der Gutsherren, die Rechte der bäuerlichen Grundbesitzer, die fordauernder Rechte der Gutsherren sind im 2ten Titel des Gesetzes näher bestimmt worden.

a) Leibeigenschaft. Dienstbarkeit.

Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit) mit allen daraus hergeleiteten Verbindlichkeiten, persönlichen und ungemessenen Diensten sind und bleiben aufgehoben. — §§. 4. bis 9. a. a. O.

Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Mortuarium u. s. w. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern; wenn jedoch dies Recht nicht auf einem aliquoten Theil, sondern auf ein einzelnes Stück derselben gerichtet ist, und zugleich auf einem Bauergute haftet, so soll es ausnahmsweise fortdauern. — §. 10. ebend.

Die Personal-Abgaben von den nicht angesessenen Einwohnern, für den ihnen gewährten Schutz, fallen mit den ihnen dagegen etwa gewährten Vortheilen weg. — §. 11. ebend.

Persönliche Lehndienste, Dienste, welche der Gerichtsbarkeit wegen geleistet werden mußten, Jagdfrohnden, mit Ausnahme der, des öffentlichen Wohls wegen, zur Ausrottung schädlicher Thiere zu leistenden, dürfen nicht mehr gefordert werden. — §. 12. ebend.

Dienste der Gemeinden verbleiben nur in sofern, als ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden. — §. 13. ebend.

Gemeindedienste, Burgfesten, Landfrohnden, welche zu öffentlichen Staatszwecken zu leisten sind, oder aus dem Kirchen- und Schulverbande herrühren, dauern fort. — §. 14. ebend.

b) Volles Eigenthum der bäuerlichen Grundstücke.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlassenen fremden Gesetze für ihn Gesetzkraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstücke zustand, hat daran das volle Eigenthumsrecht erworben. — §. 15.

Gutsherrliche Vorkaufs- oder Retraktsrechte fallen weg. — §. 17.

Desgleichen auf der andern Seite alle früherhin vorhanden gewesenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhülfen. — §. 18.

Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen, keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit den Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen. — §. 19. ebend.

Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig.

Von diesen Beschränkungen soll keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen. — §. 20. ebend.

c) Zeitpächter.

Die Rechtsverhältnisse der Zeitpächter sind durch das Gesetz vom 21. April 1825. nicht verändert worden. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist. — §. 21.

Wegen der Leib- und Zeitgewinngüter sind im §. 22. nähere, den früheren großherzoglich Bergschen Bestimmungen analoge Vorschriften ertheilt worden.

d) Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zustanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder, (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf) die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, ingleichen die Dienste nach den obigen näheren Bestimmungen.

Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort.

So lange ein solches Recht unabgelöset besteht, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden. — §. 24. ebend.

e) Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Über die Ablösbarkeit dieser Dienste ist in der weiter unten gedachten Ablösungs-Ordnung bestimmt worden. — §. 31.

f) Hinsichtlich der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen sind in den §§. 32. bis 34. Theilungs-Grundsätze aufgestellt worden. Die auf dem Bauergute zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn als Eigenthum des Besitzers anerkannt worden.

Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden hat, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfes zur Ausübung kommen durfte, da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist. — Vergl. §. 37.

Die Nutzungsrechte, welche den bäuerlichen Besitzern auf Waldungen zustehen, welche dem Gutsherrn gehören, bleiben bestehen, in sofern sie nicht nach §. 18. des Gesetzes mit Verleihung des Eigenthums weggefallen sind (Bauhülfen).

e) Andere abgeänderte Rechtsverhältnisse.

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben:

aa) Steuerartige Rechte.

Diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben. — §§. 35. bis 40.

bb) Zehnten.

Der den landesherrlichen Domainen zustehende Blutzehnt, in sofern derselbe bei Bekanntmachung des bergischen Dekrets vom 13. September 1811. zu den landesherrlichen Domainen gehörte und nicht dargethan werden kann, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlassenen Grund-Eigenthums oder bestehender Grundgerechtigkeiten übernommen worden; der Rottzehnte, in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche nach Verkündigung des Dekrets vom 13. September 1811. in Kultur gebracht sind, oder fernerhin gerottet werden möchten.

Alle sonstigen Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr oder eine andere Person ist, gehören zu den fortdauernden Rechten. — §§. 40. und 43. a. a. O.

cc) Zwangs- und Bannrechte.

Es sind ferner ohne Entschädigung aufgehoben alle Zwangs- und Bannrechte mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben und der für die Fabrikations-Anstalt zu leistenden persönlichen Dienste. Sollten dagegen solche Abgaben und Dienste einem Grundstücke als Reallasten obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht begriffen. §§. 41. 42. a. a. O.

dd) Lehnsverhältniß.

Zu den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten gehören die lehnherrlichen Rechte aller Art, in so fern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehnsbesitzer entsprungenen Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakts- und Heimfallsrechte. — §. 40. Nr. 4.

War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehnsverpflichtung noch zu besonderen Abgaben und Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte nicht. — §. 51. a. a. O.

Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie durch Einführung der Lehnpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem ehemaligen Lehnherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem pro Cent des Ertrages besteht, — und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehngute haftet. — §§. 52. bis 56. a. a. O.

Auch die Erbfolge-Rechte der Agnaten in Lehngüter hören gänzlich auf. §. 57. ebendaselbst.

Die

Die Bauerlehne sollen nicht nach vorstehenden Bestimmungen, sondern nach den Vorschriften des zweiten Titels dieses Gesetzes als Bauergüter beurtheilt werden. — §. 58. ebend.

ee) Marken und weideherrliche Rechte.

Zu den fortdauernden Rechten gehören die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherren, als Vorstehern und Theilnehmern der Marken-Genossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Vortheile und Einkünfte.

Dies findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren Anwendung. §§. 44—47. a. a. O.

ff) Grundsteuer.

Nach dem Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839. hat jeder Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines Grundstücks die demselben auferlegte Grundsteuer zu entrichten. In welchen Fällen er jedoch die Grundsteuer allein zu tragen, oder der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theile zu vergüten hat, bestimmen die §§. 59. bis 76. des Gesetzes vom 21. April 1825.

gg) Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

Über die Gewährsleistung für aufgehobene Rechte, insonderheit Zwangs- und Bannrechte, sind in den §§. 77. bis 90. Vorschriften ertheilt.

hh) Rückstände an Abgaben und Leistungen.

Über die Niederschlagung oder Nachleistung von Rückständen an Abgaben und Leistungen sind in den §§. 92. und 93. Bestimmungen erlassen.

ii) Soweit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikate oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in so fern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. §. 94.

4) Über das Verfahren und die Behörden zur Ausführung der Auseinandersetzungen, siehe weiter unten Nr. 7. und IV.

5. Fideikommisse.

Hinsichtlich der Fideikommisse in den vormals großherzoglich Bergschen Landestheilen sind seit deren Anfall an Preußen verschiedene Verordnungen ergangen, wodurch die Bestimmungen des Art. 896. des Code civil abgeändert sind.

a) Durch die Verordnung vom 11. März 1818. ist für die jenseit der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber das Allg. Landrecht eingeführt ist, mithin für den Kreis Duisburg — Regierungsbezirks Düsseldorf — das Erbfolgerecht der Agnaten in Fideikommisse, welche zur Zeit der Wiedereinführung des Allg. Landrechts noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, beschränkter Weise wieder hergestellt worden. Ges. Sg. S. 17.

Auf die näheren Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Deklaration vom 1. Juli 1820., und durch die Verordnung vom 9. Juni 1827. ergänzt worden sind, muß hier verwiesen werden. Ges. Sg. S. 131. Ges. Sg. S. 76.

b) Die Aufrechthaltung der Fideikommisse, welche im Großherzogthume Berg zur Zeit der Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs bestanden, ist durch das Gesetz vom 23. März 1828. dahin ausgesprochen, daß das in dem französischen Civil-Gesetzbuche enthaltene Verbot der Substitutionen als eine Aufhebung der in den obgedachten Landestheilen früher bestandenen Fideikommisse nicht betrachtet werden soll. Es sollen vielmehr diese Fideikommisse ferner fortbestehen, und die Erbfolge darin so stattfinden, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze bestand. §. 1. a. a. O. Ges. Sg. S. 38.

Es sollen jedoch alle Veräußerungen und andere Dispositionen, welche seit Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes über die Fideikommisse von den Besitzern derselben getroffen sein möchten, auf den Grund der Fideikommiß-Eigenschaft weder angefochten werden, noch zu Entschädigungs-Ansprüchen gegen die Urheber solcher Dispositionen berechtigen. §. 2. a. a. O.

In so weit diese Fideikommisse aber aus Grundstücken bestehen, sind die Anwarter verpflichtet, ihre Ansprüche daran binnen Jahresfrist bei der Hypothekenbehörde anzumelden; widrigenfalls das Fideikommiß in das freie Eigenthum des Besitzers übergeht. §. 3. a. a. O.

6.

Ges.Sg.S.128. Die vorgedachte Frist ist mehrmals und durch die A. K. Ordre vom 7. April 1832. bis zum 30. April 1834. verlängert worden.

Ges.Sg.S.201. Durch die A. K. Ord. vom 24. Juli 1832. ist die Vorschrift des vorerwähnten Gesetzes vom 23. März 1828. §. 2. auch auf Erbtheilungen ausgedehnt worden.

Ges.Sg.S.164. Endlich ist durch das Gesetz vom 23. Agust 1834. eine nähere Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Landestheilen der Rheinprovinz ergangen, welche bei der Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben.

Die Wirkung unterlassener Anmeldung fideikommissarischer Rechte (vergl. §. 3. des obgedachten Gesetzes vom 23. März 1828.) soll nicht in dem Verluste der Rechte bestehen, auch nicht in dem Übergange des Fideikommisses in das freie Eigenthum des Besitzers, sondern nur darin, daß die Fideikommiß-Anwarter verbunden sind, alle von dritten Personen erworbenen Rechte als gültig anzuerkennen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß für diejenigen Theile des Großherzogthums Berg, welche zur Pro-
Ges.Sg.S.164. vinz Westphalen gelegt sind, bereits unterm 14. Juli 1833. ein ähnlicherweise disponirendes Gesetz ergangen war, welches die Theile des Großherzogthums Berg, so zur Rheinprovinz gelegt sind, nicht trifft.

c) Die Errichtung von Familien-Fideikommissen in den Rheinprovinzen ist durch die A.
Ges.Sg.S.19. K. Ord. v. 25. Februar 1826. mit Aufhebung der französischen Gesetze, nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Immediat-Bestätigung, nachgegeben worden.

Ges. Sg. S. 7. u. 77. d) Endlich ist hier der Verordnung v. 21. Januar 1837. betreffend die autonomische Successionsbefugniß der rheinischen Ritterschaft und des Statuts vom 28. Februar, bestätigt den 13. März 1837., zu gedenken.

6. Ablösung von Reallasten.

Durch die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten vom 23. Juli 1829. sind, gemäß dem §. 95. des
Ges.Sg.S.65. Gesetzes vom 21. April 1825. die hierdurch aufgehobenen Großherzoglich Bergschen Ablösungsgesetze vom 13. September 1811. und 19. März 1813. ersetzt, aber wesentlich abgeändert und näher bestimmt worden. Unter Hinweisung auf dies Gesetz können hier nur die Grundzüge desselben bezeichnet werden.

a) Gegenstand der Ablösung.

Wenn das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke durch Reallasten beschwert ist, welche **vor** Einführung der Bergschen die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, so hat der Eigenthümer oder erbliche Besitzer (der Verpflichtete) das Recht, die Ablösung dieser Lasten, d. h. die Aufhebung derselben gegen Entschädigung, unter weiter bestimmten Bedingungen zu verlangen. — §. 1. a. a. O.

Ein solches Recht hat unter den unten folgenden Bedingungen auch derjenige, zu dessen Vortheile diese Lasten auf dem Grundstücke haften, (der Berechtigte). — §. 2. a. a. O.

b) Ausnahmen.

Ausgenommen von dem Anspruche auf Ablösung sind:

die öffentlichen Lasten mit Einschlusse der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste;

die aus dem Kirchen-, und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;

alle sonstigen Korporations- und Societätslasten.

Die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Korporationen und Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder Zehntrechte, zustehen, sind unter den Ausnahmen nicht begriffen. — §. 3. ebend.

Ausgenommen sind ferner einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten und die markenherrlichen Rechte, welche nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung (so weit dieselbe eingeführt ist), — in den Kreis Duisburg — zu beurtheilen sind. — §. 5. a. a. O.

c) Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Gesetze geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden.

Verträge, seit Einführung der fremden Gesetze geschlossen, welche die Unablöslichkeit von Reallasten, die vor Einführung der fremden Gesetze entstanden sind, erklären, oder für die künftige Ablösung derselben

Bedingungen, die von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen, aufstellen, sind nur auf 12 Jahre von der Schließung des Vertrages an, gültig. — §§. 9. 10. a. a. O.

Da die gegenwärtige Ablösungs-Ordnung nach §. 1. überhaupt nur für die bereits bei Einführung der fremden Gesetze bestehende Reallasten angewendet werden kann, so sind für den Fall, wenn beständige Reallasten seit Einführung der fremden Gesetze neu gegründet worden sind, oder künftig gegründet werden sollten, dieselben in der Regel nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. — §. 11. a. a. O.

Unter diesen sind in den Landestheilen, wo die französischen allgemeinen Gesetze annoch gelten, diese, in den Landestheilen, wo das Allg. L. R. mit den ergangenen Abänderungen desselben eingeführt ist, — Kreis Duisburg — letztere zu verstehen. Vergleiche die hiermit übereinstimmende, oben angeführte Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 21. April 1825.

Nach §. 530. Code civil ist jede auf immer errichtete Grundrente, — welcher alle Grundlasten, Abgaben, gleichgestellt sind — wesentlich abkäuflich, durch Kapital. Die Bedingungen der Ablösung können jedoch in dem Vertrage, wodurch die Rente errichtet worden, stipulirt werden. Auch kann ein Zeitraum, welcher jedoch 30 Jahre nicht überschreiten darf, festgestellt werden, vor dessen Ablaufe die Ablösung nicht geschehen kann. Diese Vorschriften sind mithin auf die neu errichteten Reallasten in den Landestheilen des französischen Rechts anwendbar.

In den Landestheilen, wo das Allg. Landrecht gilt, findet die Vorschrift des §. 2. des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811. mit Rücksicht auf den §. 7. desselben Statt, wonach der Erbpachtskanon zu 4 pro Cent ablöslich ist; erbliche Überlassungen von Grundstücken aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen sollen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zulässig sein soll. Ges.Sg. S.300.

d) Ablösungs-Grundsätze.

Die Ablösung von festen Geldabgaben, festen Getreideabgaben, festen Naturalabgaben, von Zehnten, zufälligen Rechten, von Diensten, Zwangs- und Bannrechten — Tit. 2. bis 8. der Abl.-Ord. — geschieht, falls sie nicht im Wege der freien Vereinigung beider Theile zu Stande kömmt, wobei die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung völlig unbeschränkt ist — §. 13. — entweder durch Abfindung, d. h. durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst einer für immer gegebenen vollständigen Entschädigung oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine fortdauernde Last anderer Art (Rente). §. 19. a. a. O.

Die Abfindung geschieht entweder durch Abtretung von Grund und Boden oder durch Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde oder durch beides zugleich. §. 20. a. a. O.

Für die verschiedenen Arten der Reallasten sind hierüber verschiedene Bestimmungen ertheilt worden.

Bei der Landabfindung ist der gesammte Rohertrag des Landes, einschließlich der mit demselben auf den Berechtigten übergehenden Nutzungen abzuschätzen. Von dem Gesammtertrage werden abgerechnet

die auf dem Abfindungslande haftende Grundsteuer und die nach demselben Fuße darauf haftenden Kommunalabgaben, alle darauf haftenden und mit übergehenden Reallasten und die Produktionskosten. §. 26. a. a. O.

Die Ausweisung der Landabfindung geschieht nach den Grundsätzen der Gem. Th. Ordn. §. 28. ebend.

Feste Getreideabgaben und Getreideerträge bei der Landabfindung werden nach dem 14jährigen Durchschnitte der Martini-Marktpreise zu Gelde abgeschätzt. §. 41. a. a. O.

Der 14jährige Preisdurchschnitt wird aus den 14 letzten Jahren vor Bekanntmachung der Ablösungs-Ordnung und ein gleicher Durchschnitt aus den 14 letzten Jahren vor Anbringung der Provokation gezogen; jedesmal mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Aus beiden Durchschnitten wird der mittlere Durchschnitt berechnet. §. 49. a. a. O.

Der Preis fester Naturalabgaben außer dem Getreide wird nach einem Tarif berechnet, welchen die Behörden von allen in ihren Bezirken vorkommenden Gegenständen solcher Naturalabgaben aufzunehmen haben und welcher auf 10 Jahre gültig ist. Der Preis solcher Gegenstände wird darin nach einem 14jährigen Durchschnitte, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre angegeben. §. 54. a. a. O.

Zehnten werden durch Gutachten der Sachverständigen nach ihrem jährlichen Ertrage ermittelt und nach den vorgedachten Preisdurchschnitten abgeschätzt. §§. 60. bis 62. ebend.

Zufällige Rechte, Gewinn-, Antrittsgelder, Laudemien, werden nach Maaßgabe der Fälle ihrer Erhebung verschiedenartig auf eine Jährlichkeit in Geld berechnet, und diese wird als eine jährliche Rente erlegt. Auch

wird solche für so viele Jahre baar bezahlt, als von dem letzten Entrichtungsfalle des Laudemiums bis zum Zeitpunkte der Ablösung verflossen sind. §§. 67. bis 73. ebend.

Der jährliche Werth des Heimfallsrecht wird auf zwei pCt. vom reinen Ertrage des Guts berechnet.

Dienste, welche nach Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, werden durch Sachverständige nach dem Kostenbetrage abgeschätzt, den der Berechtigte aufwenden muß, um die den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes Gespann, Knechte oder Tagelöhner zu bestreiten. §. 81. a. a. O.

Wenn dagegen die Dienste nicht nach dem Umfange der Arbeit, sondern nach Tagen bestimmt sind, so werden für bestimmte Gegenden durch Sachverständige Normalpreise für die Dienste, nach näherer Anleitung des Gesetzes bestimmt. §§. 81—85. ebend.

Zwangs- und Bannrechte, wo sie vorbehalten sind, werden auf ihren jährlichen Werth nach den §§. 84—87. des Ges. vom 21. April 1825. für die französischen Departements über die Gewährleistung berechnet. §§. 86. flg. Abl.-Ordn.

Kapital-Abfindungen geschehen jedenfalls durch Bezahlung des 25fachen Betrages des Geldwerthes einer Jahresleistung, und müssen in der Regel in unzertrennter Summe erlegt werden. §§. 32. flg. ebend.

7. Verfahren und Auseinandersetzungs-Behörden.

Die Regulirung der in dem Gesetze vom 21. April 1825. bestimmten und abgeänderten Rechtsverhältnisse, insofern darauf angetragen wird, und die Ablösung der Reallasten nach der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. ist nach Vorschrift der Verordnungen vom 20. Juni 1817. und deren Anhang vom 30. Juni 1834. — auf der Grundlage der Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung — der General-Kommission zu Münster übertragen worden.

§§. 96. flg. des Ges. v. 21. April 1825. — §. 134. Abl.-Ordn. v. 13. Juli 1829. §§. 1. 6. der Verordn. v. 30. Juni 1834. — Ges.-Samml. S. 96.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung eingeführt ist, bleibt es den Partheien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung, ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der General-Kommission, geschlossenen Ablösungs-Verträge den betreffenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen zu unterziehen haben, welche rücksichtlich dieser von den General-Kommissionen zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind.

§. 44. der Verordn. v. 30. Juni 1834.

In dem 10ten Titel der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. §§. 91—125. sind Vorschriften über die Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Auseinandersetzung, namentlich der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten, Ober-Eigenthümer, Wiederkaufs-Berechtigten, hypothekarischen Gläubiger, Pächter und Nutznießer, über deren Zuziehung und Sicherstellung bei den Auseinandersetzungen und über deren Wirkungen in Beziehung auf die Realberechtigten, ertheilt worden.

Diese sind hiernächst durch das Gesetz vom 29. Juni 1835. — Ges.-Samml. S. 135. — wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ergänzt worden.

Im Übrigen wird wegen des Verfahrens auf die Bemerkungen unter Nr. IV. verwiesen.

II. Ehemaliges Lippe-Departement, vormals französische Landestheile auf dem rechten Rheinufer.

Die nördlich der Lippe gelegenen Landestheile der Rheinprovinz, — der jetzige Kreis Rees, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, ehemals ein Theil des preußischen Herzogthums Cleve mit der Abtei Elten — waren bei Gründung des Großherzogthums Berg von demselben im Jahre 1806. in Besitz genommen.

Kaiserl. franz. Patent v. 15. März 1806. — Großherz. bergsches Besitznahme-Patent v. 12. Juli 1806. und Publikandum v. 4. Nov. 1806. in Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg, Th. II. S. 984. flg. 1004. 1035. — Kaiserl. franz. Dekr. v. 21. Jan. 1808. in Scotti Samml. Cleve und Mark Th. 5. Anh. S. 66.

Schon unterm 21. Januar 1808. wurde jedoch die Stadt und Festung Wesel mit einem Umkreise vom Großherzogthume Berg getrennt und mit dem französischen Reiche vereinigt, dem Roer-Departement einverleibt und unterm 24. Februar 1808. in Besitz genommen. Seitdem sind die in diesem Departement geltenden und die später publizirten französischen Gesetze in dem Bezirke von Wesel in Kraft getreten und geblieben, bis zum 1. Januar 1815., mit welchem Tage das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung laut Publikations-Patents vom 9. September 1814. wieder eingeführt wurde. Vgl. Preuß. Ges. v. 25. Septbr. 1820. Ges.-Sg. S. 196. Ges. Sg. S. 89.

Auf diesen Landestheil bezieht sich die nachfolgende Gesetzgebung nicht.

Der übrige nördlich der Lippe gelegenen Theil des Großherzogthums Berg in der jetzigen Rheinprovinz wurde (mit anderen jetzt zur Provinz Westphalen gelegten Theilen desselben) auf den Grund des Senats-Konsults vom 13. und der kaiserlichen Dekrete vom 14. und 26. Dezember 1810. am 1. Januar 1811. mit dem französischen Reiche und zwar mit dem holländischen Departement Ober-Yssel vereinigt. Später, durch das Dekret vom 28. April 1811., wurde daraus und aus einigen Theilen benachbarter Departements das französische Lippe-Departement gebildet. Vgl. Starke Beiträge II. 2. S. 406. 407. — Daniels Hdb. VII. S. 2. Note 2. S. 417. Note 1. Scotti Samml. Cleve, Mark. V. S. 71. 75.

1. Französische Gesetzgebung.

a) In dies Departement waren mehrere französische Gesetze und die allgemeinen Gesetzbücher Frankreichs, zufolge der Dekrete vom 22. Juni 1810. und 8. November 1810. für die Rhein- und Schelde-mündungen, durch die Dekrete vom 6. Januar 1811. und 10. Februar 1811., mit dem 1. Januar 1811. bereits eingeführt worden. Daniels Hdb. VII. S. 417. flg.

Dabei ist zu bemerken, daß der Code Napoléon in diejenigen Theile des Lippe-Departements, welche früher zum Großherzogthume Berg gehörten, bereits unterm 12. Novbr. 1809. mit dem 1. Januar 1810. eingeführt war.

b) Durch das Kaiserliche Dekret v. 8. Januar 1813. wurde das für die französisch hanseatischen Departements (der Ober-Ems, der Weser und Elbmündungen) ergangene Dekret vom 9. Dezember 1811. auf das Lippe-Departement für anwendbar erklärt. Temme Samlg. der Dekrete über die gutsherrl. bäuerl. Verhält. S. 95. 110.

Dadurch wurden das Lehnswesen (le régime féodal) mit der Lehnsfolge unter einigen Modifikationen, die Gerichtsherrlichkeit (les justices seigneuriales) mit allen daraus abgeleiteten Rechten (droits féodaux et seigneuriaux) jede persönliche Dienstbarkeit mit Ausnahme der Gemeinde- und Land-Frohnen, die Zwangs- und Bannrechte mit einigen Ausnahmen, ohne Entschädigung aufgehoben.

Hinsichtlich der Lehns-Erbfolge wurde im §. 5. und 6. des gedachten Dekrets bestimmt, daß sie noch einmal zum Vortheile derjenigen Lehnsfolger stattfinden solle, welche zur Zeit der Publikation dieses Dekrets vorhanden waren.

Gleichergestalt wurden die ausschließlichen Rechte der Fischerei in den nicht schiffbaren und flößbaren Flüssen und der Jagd aufgehoben, und solche jedem Grundeigenthümer übertragen.

Ein volles Eigenthum aller Grundstücke wurde anerkannt.

Auch den Kolonen (Besitzern von Meier-, Erbmeier-, Erbleihe-, Erbzinsgütern) wurde das volle Eigenthum ihrer Güter unter Regulirung der Nutzungs-Verhältnisse auf Holzungen und Bäume verliehen.

Die gutsherrlichen Rechte auf Gemeindegüter oder auf einen Theil derselben, auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze, auf darauf gepflanzte Bäume, auf Abgaben oder Zinsen für gemeine Weide (pour la vaine pâture) wurden unter einigen Vorbehalten ohne Entschädigung aufgehoben.

Dagegen wurden alle aus einer Grundverleihung entspringenden nutzbaren Rechte auf Abgaben und Zinsen aufrecht erhalten, für ablösbar erklärt und die Ablösungsgrundsätze festgestellt.

c) Durch das kaiserliche Dekret vom 22. Januar 1813. wurden für die mit dem französischen Reiche vereinigten Departements, also auch für das Lippe-Departement, die Natur der Zehnten, die Art ihrer Aufrechthaltung, deren Ablöslichkeit und die Ablösungsgrundsätze festgestellt. Temme S. 110.

2. Neuere Gesetzgebung.

Bis zu Ende des Jahres 1813. blieb dieser Theil der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft und Gesetzgebung.

General-Gouvernem.-Verord. v. 25. Nov. 1813. in Scotti Sg. Jülich, Cleve, Berg III. S. 1515.

Nach der Besitznahme durch Preußen im November 1813. wurde durch das Patent vom 9. September 1814. das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts- und Hypotheken-Ordnung, mit deren Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, vom 1. Januar 1815. ab, wieder eingeführt. Zu den Abänderungen des Allgemeinen Landrechts ist insbesondere das Landkultur-Edikt vom 14. September 1811. zu rechnen; desgleichen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. laut Einleitung zu derselben.

Ges. Sg. v. 1814. S. 89.

Die Provinzialrechte, Statuten und Gewohnheiten, welche durch fremdherrliche Gesetze aufgehoben worden, kommen nicht ferner zur Anwendung.

Pat. v. 22. Mai 1815. Ges. Sg. S. 185.

Provinzialgesetze und Gewohnheiten über Gegenstände, über welche in den bisherigen Gesetzen sich keine Vorschriften finden, bleiben fortbestehend. Aufgehobene Provinzialgesetze erhalten in allen Fällen wieder volle Wirksamkeit, in welchen das Allg. Landrecht keine Bestimmungen über den Gegenstand derselben enthält.

Ges. S. v. 1821. S. 53.

Das im Kreise Rees belegene früher holländische Kirchspiel Klein Netternden ist seit 1809. mit Holland, den französischen Gesetzen unterworfen worden, durch den Gränz-Traktat vom 7. Oktober 1816. vom Hause Oranien an Preußen gediehen. Zufolge Verordnung vom 25. Mai 1818. (Ges. Samml. S. 45.) sind die allgemeinen preußischen Gesetze nach Anleitung des Patents vom 9. September 1814., vom 1. Oktober 1818. ab, dort eingeführt worden.

Vergl. Starke Beiträge II. 2. S. 108.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. S. 8.

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wurden zufolge Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1815. vorläufig in dem Zustande, worin sie sich befanden, belassen. Demnächst erging das Gesetz, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 25. September 1820. Später wurden die französischen Gesetze vom 9. Dezember 1811., 8. Januar und 22. Januar 1813. und das Gesetz vom 25. September 1820., nach erfolgter Revision der Gesetzgebung, durch das preußische Gesetz vom 21. April 1825. für die französisch-hanseatischen Departements und das Lippe-Departement, aufgehoben. Die darin bestimmten gutsherrlich-bäuerlichen und andere Besitz- und Rechtsverhältnisse wurden auf den Grund der vorgedachten französischen Gesetze, mit mehreren näheren Bestimmungen, in Übereinstimmung mit dem Gesetze vom 21. April 1825. für die ehemals großherzoglich bergschen Landestheile, jedoch mit einigen Abweichungen, anderweitig geordnet.

Ges. Sg. S. 169.

Ges. Sg. S. 112.

In dieser Beziehung wird, unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21. April 1825., für die französisch-hanseatischen Departements, hinsichtlich des zur Rheinprovinz gehörigen Theils des Lippe-Departements bemerkt:

a) Leibeigenschaft, Dienstbarkeit, Eigenthum.

Die Leibeigenschaft, persönliche Dienstbarkeit, ungemessene Dienste sind gleichfalls aufgehoben, das volle Eigenthum den Grundbesitzern, mit einigen Beschränkungen hinsichtlich der Zerstückelung der Grundstücke, verliehen worden.

§§. 3. bis 30. des Gesetzes.

b) Zeitpachts-Erbpachts-Güter.

Im §. 21. desselben ist bestimmt worden, daß die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter nicht verändert werden, und daß den Zeitpächtern auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

Hinsichtlich der Zeit- und Leibgewinn- oder anders benannten Güter sind keine besonderen Bestimmungen ertheilt worden.

Vergl. §§. 33. bis 35. des Gesetzes.

c) Holzung.

Hinsichtlich der Theilung der Holzungen und des Eigenthums zerstreut stehender Bäume sind dieselben Bestimmungen, wie für die großherzoglich bergschen Landestheile, ertheilt worden. — §§. 31. 32. a. a. O.

d) Steuerartige Rechte.

Diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben, sind aufgehoben. — §§. 36. bis 37. a. a. O.

e) Zwangs- und Bannrechte.

Alle Zwangs- und Bannrechte, einschließlich der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen Abgaben, persönlichen Dienste und Reallasten, sind aufgehoben, ohne Entschädigung.

Ausgenommen von dieser Aufhebung sind in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer anderen Herrschaft, als der des Königreichs Westphalen gehörten

diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war, und

diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikations-Anstalten zugestanden hat. — §§. 39. 40. a. a. O.

Diese Bestimmungen sind in dem Art. 16. des französisch-hanseatischen Dekr. v. 9. Dezemb. 1811. begründet und treffen das ehemalige Lippe-Departement.

f) Lehnsverhältnisse.

Die lehenherrlichen Rechte aller Art, in so fern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehnbesitzer entsprungenen Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakts- und Heimfallsrechte u. s. w. sind aufgehoben, mit den weiter folgenden näheren Bestimmungen und Ausnahmen. — §. 38. a. a. O.

α) War in einzelnen Fällen der Vasall neben der allgemeinen Lehnspflicht noch zu besonderen Abgaben und Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte nicht, vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten ertheilten Vorschriften anzuwenden. — §. 49. a. a. O.

β) Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge, (wie z. B. durch Einführung der Lehnpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehnsherr eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehngute haftet. — §§. 50. bis 54. a. a. O.

γ) Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer Verordnung v. 11. März 1818. — Ges. Samml. S. 17. — und deren Deklaration vom 1. Juli 1820. — Ges. Samml. S. 131. — lediglich zu beurtheilen.

§. 55. Ges. v. 21. April 1825.

Darnach sind in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber das Allg. Landrecht eingeführt ist, die Erbfolgerechte der Agnaten in die Lehne und Fideikommisse, welche zur Zeit der Wiedereinführung des A. L. R. noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, — vergl. §. 5. des französischen Gesetzes vom 9. Dezember 1811. — beschränkterweise wieder hergestellt.

Zu der vorgedachten Verordnung vom 11. März 1818. hat ferner die Verordnung v. 9. Juni 1827. — Ges. Samml. S. 76. — sowohl hinsichtlich der Lehne, als der Fideikommisse ergänzende Vorschriften ertheilt.

δ) Bauerlehne werden, nach den im 2. Titel des Gesetzes vom 21. April 1825. gegebenen Vorschriften, als Bauergüter beurtheilt. — §. 56. a. a. O.

g) Fideikommissarische Verhältnisse.

Betreffend die Fideikommisse, so ist in dem Gesetze vom 21. April 1825. darüber keine Bestimmung gegeben worden, wohl aber in den vorstehend unter f. in Bezug genommenen Verordnungen v. 11. März 1818., 1. Juli 1820. und 9. Juni 1827., wornach die agnatischen Erbfolgerechte auch in Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber das A. L. R. eingeführt ist, in so fern wieder hergestellt sind, als die Fideikommisse zur Zeit der Einführung des A. L. R. noch nicht völlig aufgehoben und noch nicht in freies Eigenthum verwandelt waren.

Die Errichtung von Familien-Fideikommissen in den Rheinprovinzen ist, zufolge A. K. O. vom 25. Februar 1826. — Ges. Samml. S. 19. — unter Immediat-Bestätigung zulässig.

Vergl. auch die Verordn. vom 21. Januar 1837. betreffend die autonomische Successions-Befugniß der rheinischen Ritterschaft und das Statut vom 28. Februar, bestätigt den 13. März 1837. — Ges. Samml. S. 7. 77.

h) Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Rechte zustanden, diejenigen, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder, die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, ingleichen die Dienste, welche nicht aufgehoben sind, nämlich diejenigen, welche nicht persönlich und ungemessen sind.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen fort, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset bleibt, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§§. 23. bis 29. des Gesetzes vom 21. April 1825.

Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. — §. 30. a. a. O.

i) Zehnten.

Alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr oder eine andere Person ist, gehören zu den fortdauernden Rechten. — §. 11. a. a. O.

k) Markenherrliche Rechte.

Die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Recht bezieht, den Markenherren als Vorstehern und Theilnehmern der Marken-Genossenschaften an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte, gehören zu den fortdauernden Rechten. — §§. 42. bis 44. a. a. O.

Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden, findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung. — §§. 45. a. a. O.

l) Jagdgerechtigkeit.

In den §. 47. dieses Gesetzes sind über den Umfang und die Wirkung des französisch-hanseatischen Dekrets vom 9. Dezember 1811., wegen Aufhebung des ausschließlichen Rechts des Fischfanges in den nicht schiffbaren und flößbaren Gewässern, so wie der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Eigenthum, die weiteren Bestimmungen einer besonderen Verordnung vorbehalten; bis dahin sollte der bisherige Besitzstand aufrecht erhalten werden.

Durch die General-Gouvernements-Verordnung v. 13. Juli 1814 — Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg, V. S. 2782. waren nämlich die französischen Gesetze, wegen Ausübung der Jagd, suspendirt, und die vormaligen ausschließlichen Befugnisse wirklicher Jagdberechtigten provisorisch hergestellt worden.

Ges.-Sg. S. 335. Durch die Verordnung vom 16. November 1839. sind die Jagdgerechtigkeiten, welche in den hanseatischen oder Lippe-Departements vor der Fremdherrschaft bestanden haben, im Allgemeinen, und unter einigen Modifikationen aufrecht erhalten worden.

Wenn Grundeigenthümer nachweisen, daß sie zur Zeit der Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums vom 20. Juni 1828. (Düsseldorfer Amtsbl. S. 357.) sich im Besitz der Freiheit von der früheren Jagdgerechtigkeit befunden haben, so bleibt letztere aufgehoben.

m) Fischereigerechtigkeit.

Ges.-Sg. S. 41. Hinsichtlich der Fischereigerechtigkeit sind nur in dem Gesetze wegen Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. einige indirekte Bestimmungen enthalten. Das Gesetz findet sowohl im Kreise Rees, als in dem unter den großherzoglich bergschen Landestheilen gedachten Kreise Duisburg, Anwendung.

n) Grundsteuer.

Ges.-Sg. S. 30. Hinsichtlich der Grundsteuer-Verhältnisse findet auf diesen Theil der Rheinprovinz das preußische Gesetz vom 21. Januar 1839. Anwendung.

Der in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer ist zur Entrichtung der Grundsteuer verbunden.

In wiefern der die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Reinertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrages beziehenden Berechtigten, Entschädigung zu verlangen befugt ist, bestimmen die §§. 57—73. des Gesetzes v. 21. April 1825. — Ges. Samml. S. 112.

o) Ge-

o) Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

Die Gewährsleistung in Ansehung derjenigen Rechte, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind, ist in den §§. 74. bis 87. des Gesetzes vom 21. April 1825. regulirt worden.

p) Rückstände.

Wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen sind in den §§. 89. flg. ebend. Vorschriften ertheilt.

q) Ablösbarkeit der Reallasten.

Über die Ablösbarkeit und Ablösung der Reallasten ist die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. ergangen, durch welche die in den französischen Gesetzen vom 9. Dezember 1811. und 22. Januar 1813. ertheilten Ablösungs-Grundsätze und Vorschriften wesentlich abgeändert worden sind. Es wird in dieser Hinsicht auf die Bemerkungen, wegen der großherzoglich Bergschen Landestheile, Bezug genommen. I. Nr. 6.

r) Verfahren und Auseinandersetzungsbehörden.

In gleicher Art, wie hinsichtlich der großherzoglich Bergschen Landestheile, ist die Regulirung der durch das Gesetz vom 21. April 1825. und durch die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. bestimmten Gegenstände der General-Kommission zu Münster, resp. den ordentlichen Gerichtsbehörden, übertragen und überlassen worden. Ges. Sg. S. 65.

§. 93. Ges. v. 21. April 1825.
§. 134. Ablös.-Ordn. v. 13. Juni 1829.
§§. 1. 6. 44. Verordn. v. 30. Juni 1834.
§§. 91—129. der Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829. und Gesetz vom 29. Juni 1835. hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen unter Nr. IV. hingewiesen.

s) Fossilien.

Es bleibt noch übrig zu erwähnen, daß, hinsichtlich der Benutzung der Fossilien in den herzoglich Cleveschen Landestheilen, die Cleve-Märkische renovirte Bergordnung vom 29. April 1766., welche durch das Patent vom 12. April 1803. auf Essen und Werden ausgedehnt ist, bei den in Rede stehenden Auseinandersetzungen, außerdem aber die Bestimmungen des Allg. L. R. Th. II. Tit. 16. in Anwendung kommen; da die gedachte clevesche Bergordnung während der französischen Herrschaft nach Art. 552. des Code civil nicht für abgeschafft zu erachten ist. Vergl. §. 2. des Publ.-Pat. v. 9. Sept. 1814. Scotti Samml. Cleve, Mark. III. S. 1697. IV. 2581. ebend.

III. Vormals Nassauische und Wetzlarsche Landestheile.

Die auf dem rechten Rheinufer des Regierungs-Bezirks Coblenz belegenen preußischen Landestheile sind aus mehreren Besitzungen zusammengesetzt, welche früher unter verschiedener Oberherrlichkeit standen. Es sind dies Vgl. Hertel über die Rechts- und Gerichtsverf. der zum Reg.-B. Coblenz gehörigen ostrheinischen Landesth. Coblenz 1830. Starke Beitr. II. 3. S. 89. flg.

1) die ursprünglich gräflich Saynschen Besitzungen,
   a) die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, welche durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß 1803. an Nassau fiel.
   b) Ein Theil der Grafschaft Sayn-Hachenburg, welche 1799. an Nassau gelangte.
   c) Der Flecken Bendorf, welcher mit der Herrschaft Sayn-Altenkirchen 1803. an Nassau gelangte.

In diesen Landestheilen kommen theils sächsische, theils Ansbachsche, theils Nassauische Verordnungen, theils Gewohnheitsrechte zur Anwendung.

2) Die vormals Chur-Cöllnischen Besitzungen, nämlich das jetzige Justizamt Linz, die Herrlichkeit Lahr, die gräflich Hazfeldsche Herrschaft Schönstein, welche durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß 1803. unter Nassauische Landeshoheit kamen; ferner die fürstlich Wiedschen Justizämter Neuenburg und Altenwied, welche 1803. an den Fürsten Wied-Runkel und 1806. durch die Rheinbundsakte unter Nassauische Landeshoheit kamen.

In diesen Landestheilen kömmt die Cöllnische Rechts-Ordnung vom Jahre 1663. zur Anwendung.

3) Die vormals Chur-Trierschen Besitzungen, als: die Justiz-Ämter Ehrenbreitstein, Vallendar und Hammerstein, die Kirchspiele Horrhausen und Peterslahr und die Herrschaft Hönningen, nebst Dorf Irlich; welche 1803. an den Fürsten von Nassau gelangten.

In diesen Landestheilen hat das Triersche Landrecht von 1668., erweitert 1713., Gesetzkraft.

4) Das vormals Nassauische Justizamt Azbach, seit 1806. unter gemeinschaftliche Nassau-Usingsche und Nassau-Weilburgsche Regierung gelangt.

In diesem ist das Solmssche Landrecht vom Jahre 1571. rezipirt.

5) Die fürstlich Solmsschen Besitzungen, nämlich: die Grafschaft Solms-Braunfels und Solms-Lich. Beide, vormals souverain, gelangten 1806. unter gemeinschaftliche Nassauische Landeshoheit und Regierung.

Auch in diesen Grafschaften gilt das Solmssche Landrecht vom Jahre 1571.

6) Die fürstlich Wiedschen Besitzungen, nämlich: die Grafschaften Wied-Runkel und Neuwied, welche gleichfalls, bis 1806. souverain, in diesem Jahre unter Nassauische Landeshoheit kamen. In denselben gilt die Nassau-Katzen-Ellenbogensche Landes- und Gerichts-Ordn. von 1717.

Neben den vorgedachten Partikularrechten gilt in allen diesen Landestheilen die gemeine deutsche Rechts- und Gerichts-Verfassung. Die Rechtsverhätnisse der Grundbesitzer haben sich verschiedenartig ausgebildet. Es bestehen Zins-, Lehn-, Erbzins-, Erbpachtgüter, Zeit-Pachtgüter, Güter auf halbe oder drittel Frucht, unter verschiedenen Benennungen.

Samml. der landesh. Edikte u. and. Verord. d. Herz. Nassau. Wiesbad. 1817.

Unter der vereinigten Nassauischen Regierung, an welche die vorgedachten Landestheile sämmtlich gediehen waren, ergingen in Beziehung auf die Freiheit der Person, auf die Entlastung des Grundbesitzthums von drückenden Beschwerden, und auf die Beförderung der Landkultur mehrere Verordnungen, betreffend:

a) Leibeigenschaft.

die Aufhebung des Besthaupts und der Leibeigenschaft, vom 1. Januar 1808. — Samml. Bd. I. S. 286.

b) Abtriebsrecht.

die Aufhebung des Retrakts — Abtriebs — vom $\frac{25}{29}$. März 1808. — Samml. Bd. 1. S. 177.

c) Grundsteuer.

die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuersystems, — Grundsteuer, Gewerbesteuer, — vom $\frac{10}{14}$. Febr. 1809. — Samml. Bd. I. S. 227.

Der Adel hat hierdurch die Steuerfreiheit verloren. Der Zehntherr ist nach §. 18. dieser Verordn. verbunden, dem Zehntpflichtigen die Grundsteuern, nach Verhältnisse der Güte des Bodens mit dem 15ten bis zum 5ten Theile der Grundsteuer zu vergütigen, welcher Beitrag jedoch zur Gemeindekasse entrichtet wird.

d) Aufhebung von Abgaben und Lasten.

Die Aufhebung der älteren direkten Abgaben vom $\frac{1}{3}$. Sept. 1812. — Samml. I. 287., wodurch diejenigen Abgaben und Gutsbelastungen für immer aufgehoben sind, welche aus dem bereits aufgelöseten Institute **der Leibeigenschaft** entsprungen sind; unter Zusicherung eines billigen Ersatzes der aufgehobenen Leistungen und Abgaben an die Standes- und Gutsherren, sonstige Gutsbesitzer und Vasallen, deren Einkünfte hierdurch Abgang erleiden, aus allgemeinen Staatsmitteln.

aa) In den §§. 1—38. dieses Edikts sind bezirksweise die einzelnen Abgaben und Steuern namentlich verzeichnet, welche vom 1. Januar 1812. gänzlich und für immer aufgehoben worden sind.

bb) Nach §. 39. sind mit dem Tage der Publikation dieses Edikts im ganzen Umfange des Herzogthums aufgehoben

die ehemaligen Manumissions-Entlassungsgelder,
die Bastardfälle,
die Kollateralgelder, mit Ausnahme der Retorsionsfälle von Erbschaften auswärtiger Unterthanen.

cc) Vom 1. Januar 1813. an sollen im ganzen Umfange des Herzogthums aufgehoben sein:

α) die Abgabe des Blutzehnts,

β) die Geldabgaben von Ziegen, Tauben und für Sperlingsköpfe,

γ) der Frohndienste

alle und jede Verbindlichkeit zu unentgeltlichen Arbeiten oder Frohndiensten, mit Ausnahme:

a) der unentgeltlichen Arbeit bei neuer Anlage und Unterhaltung der Kunststraßen;

b) der unentgeltlichen Leistung der Militairtransportdienste;

c) der unentgeltlichen Arbeiten zu gemeinheitlichen Zwecken;

d) des unentgeltlichen Brieftragens für die landesherrlichen Justiz- und Polizeiamts-Behörden, beschränkt auf die Amts-Korrespondenz;

e) der landesherrlichen Jagdfolge und der Jagddienste bei Treibjagden nach bestehenden Verträgen oder Observanz, jedoch nur in der gewöhnlichen Jagdzeit;

f) des unentgeltlichen Transports beständiger Fruchtabgaben (Gülten) an den Ort der Ablieferung, desgleichen der Leistung der nach besonderen Erb- oder Zeitpachtverträgen dem Erb- oder Zeitpächter obliegenden unentgeltlichen Arbeiten, alles nach Maaßgabe des Vertrages oder der Observanz, wodurch diese besonderen Eigenthums-Verhältnisse näher bestimmt sind. — §. 40. des obgedachten Edikts.

dd) Alle Standesherren, Grundherren, sonstige Gutsbesitzer, geistliche und weltliche Staatsdiener, welche durch Aufhebung der hiebevor angeführten bisherigen Abgaben und Leistungen, eine Schmälerung an ihren Einkünften erleiden, sollen nach dem Maaßstabe des wirklich erleidenden Verlustes entweder durch Renten aus der Staatskasse oder durch Besoldungszulagen auf eine nach den Umständen von dem Staats-Ministerium zu ermessende billige Weise entschädigt werden.

Gemeinde-Kassen, geistliche und milde Stiftungen haben auf dergleichen Entschädigungen keinen Anspruch.

Gutspächter, welche durch die aufgehobene Verbindlichkeit der Unterthanen zu gutsherrlichen Frohndiensten Verlust leiden, sind an die Fortsetzung des Pachtkontrakts nicht gebunden, wenn sie mit dem Gutsherrn über den Nachlaß an Pacht in Güte nicht übereinkommen. — §. 41. des Edikts.

ee) Aufrecht erhaltene Grundabgaben; deren Radizirung oder Ablösung.

Die gänzliche Vollziehung des Steuer-Edikts vom $\frac{10}{14}$. Februar 1809. macht es nothwendig, daß alle in Eigenthums-Verhältnissen beruhende, — somit nicht aufgehobene direkte Abgaben der Unterthanen, welche in der Form von Zehnten oder beständigen Grundabgaben dermalen noch nicht entrichtet zu werden pflegen, für die Zukunft in die einfachste Gattung von Grundzinsen verwandelt und allenthalben als solche z. B. in Ansehung des Grundsteuerbeitrages vom Zinsberechtigten, der Ablöslichkeit des Grundzinses u. s. w. nach den bestehenden und künftig noch erfolgenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

Insofern eine Radizirung der aufrecht erhaltenen Grundabgaben auf bestimmte Grundstücke nicht thunlich wäre, sollte deren Ablösung mit dem 25fachen Betrage derselben erfolgen.

Die sämmtlichen Grundzins-Register sollten revidirt werden. — Vergl. §. 42. des Edikts.

Über die Radizirung der Gülten und Grundzinsen auf bestimmte Grundstücke und die Berechnung der Steuerkapitalien sämmtlicher Zehnten ist hiernächst eine besondere Verordnung vom 7. Okt. 1813. ergangen. — Samml. I. 282.

ff) Gemeinde Holzabgaben, deren Ablösung.

Alle aus Gemeindewaldungen an den Fiskus, an Standes- oder Grundherren oder an andere Gemeinden zu entrichtenden Holzabgaben, namentlich Dienstholz, Wachtholz, Beamtenholz, Christbrand, Holzzehnten u. s. w. sollen nach Maaßgabe der Berechtigung und des bisherigen Genusses mit Rücksicht auf den Zustand der Waldungen, durch Übertragung eines verhältnißmäßigen Antheils an dem Eigenthum der Letzteren auf den Berechtigten, binnen Jahresfrist abgelöset werden. Die Auseinandersetzung der Betheiligten ist in den Regierungs-Kollegien, nach Anhörung der Ober-Forstbeamten übertragen. — §. 43. des Edikts vom $\frac{1}{3}$. September 1812.

Die unentgeltliche Bauholzabgabe an Gemeindeglieder aus den Gemeindewaldungen war bereits durch die Verordnung vom $\frac{11}{17}$. Oktober 1811. — Samml. I. S. 193. — aufgehoben.

Loos Geschirr-Kelter- und Faßholz-Gerechtsame verbleiben darnach.

e) Zehnten.

Durch die Verordnung vom $\frac{1}{3}$. September 1812, sind mit Ausnahme des Blutzehnten, die Zehnten anderer Art nicht aufgehoben worden.

f) Zwangs- und Bannrechte.

Eben so wenig die Zwangs- und Bannrechte, welche noch hier und da bestehen; wobei jedoch bemerkt wird, daß die Zünfte durch eine Verordnung vom $\frac{20}{24}$. September 1808. aufgehoben worden sind.

Vergl. Oberpräsidialbericht vom 19. Juli 1816. in den Akten des Staatskanzleramts. Regulirungen, generalia. Nr. 9 b.

g) Landkultur.

Durch die Nassauische Kultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$. November 1812. — Samml. I. S. 187. — ist über die unbeschränkte Benutzung des Ackerlandes und der Wiesen, über die Hut und Weide auf denselben und in den Waldungen, über die Beschränkung und Ablösung der Weide-Gerechtsame bestimmt worden; worüber das Nähere unter der Rubrik: Gemeinheitstheilungen angeführt werden wird.

h) Baumpflanzung an Straßen.

In Betreff der oben (unter d. cc.) erwähnten Kunststraßen ist bereits durch die Nassauische Verord. vom 30. September 1811. — Samml. I. S. 203. — die Bepflanzung der Chausseen mit Bäumen, vorzüglich mit Kern-Obste durch die anstoßenden Eigenthümer, verordnet worden. Die angepflanzten Bäume verbleiben demselben zum Eigenthume.

i) Die Bepflanzung der Vizinal-Wege mit Obstbäumen durch die Gemeinden und Eigenthümer, und die Anlegung von Baumschulen, ist durch die Verord. vom 7. Januar 1812. angeordnet worden. — Sammlg. I. 206.

k) Jagdgerechtigkeit.

Die Jagdgerechtigkeiten sind im Nassauischen nicht aufgehoben worden.

Wegen Beschränkung der Jagdfrohnden ist oben bereits das Gesetzliche angemerkt worden. d. cc.

In Betreff des Ersatzes von Wildschäden ist durch die Nassauische Verordnung vom $\frac{17}{21}$. Mai 1811. nebst Erläuterung vom 10. Januar 1815. die Kultur des Grundeigenthums gesichert worden. — Sammlung I. S. 181. bis 183.

l) Fossilien.

Hinsichtlich der Benutzung von Fossilien sind zwar für die älteren Nassauischen Landestheile die Bergordnungen vom 1. Sept. 1559. und vom 22. Mai 1592. ergangen, es erhellet jedoch nicht, daß diese auf die in neuerer Zeit an Nassau und hiernächst an Preußen gediehenen Landestheile Anwendung finden. Durch die Nassauische Verordnung vom $\frac{13}{16}$. Okt. 1809. — Samml. I. S. 157. — ist jedoch verordnet worden, daß das Torfstechen kein Regal sei, sondern dem Eigenthümer zustehe. Jedoch ist vor dessen Ausübung beim vorgesetzten Amte davon Anzeige zu machen. Nächst dem Eigenthümer steht das Torfstechen jedem Unterthanen zu, unter Vereinigung mit dem Eigenthümer des Bodens, sonst nach Entscheidung des Staats-Ministeriums.

m) Lehns- und Fideikommiß-Verhältniß.

Das Lehns-Verhältniß und die Fideikommisse sind im Nassauischen nicht geändert worden.

In dieser Verfassung gingen die vorgedachten Nassauischen Landestheile durch die Staats-Verträge vom 31. Mai 1815., 14. und 19. Dezember 1816. und 24. Januar 1817. an Preußen über und sind in dem Kreise Neuwied, Coblenz rechts des Rheins, und Altenkirchen vereinigt worden.

Die im letzteren gelegene Herrschaft Wildenburg gehörte zum Großherzogthume Berg und ist ihrer bereits unter Nr. 1. Erwähnung geschehen.

Besitz-Ergreifungs-Patent vom 21. Juni 1815. Ges. Sg. S. 126., ferner Anhang zur Ges. Sg. von 1818. S. 31. u. Anhang für 1819. S. 97. 99.

7) Die vormalige Reichsstadt Wetzlar und deren Gebiet wurde als Grafschaft durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. dem Churfürsten von Mainz, nachherigen Fürsten Primas, überwiesen, 1810. aber mit dem Kaiserthume Frankreich vereinigt. Die französischen Reichsgesetze sind jedoch in den obigen Gebietstheil nicht eingeführt worden. Es besteht dort neben dem deutschen gemeinen Rechte das Mainzer Landrecht vom Jahre 1755. Die Verhältnisse des Grundbesitzes haben sich verschiedenartig gestaltet. Die Grundstücke werden großentheils als Eigenthum oder doch zu erblichen Rechten, mit Abgaben und Lasten aller Art beschwert, besessen.

Starke Beiträge II. 3. S. 91. v. Sparre geschichtliche Darstellung der Grundeigenthums- u. Grundsteuer-Verfassung im Kreise Wetzlar, in v. Kamptz Jahrb. 49. S. 111 flg.

Durch die Wiener Schluß-Akte vom 9. Juni 1815. gelangte die Stadt Wetzlar und deren Gebiet an Preußen. Solches bildet jetzt den Kreis Wetzlar.

8. Neuere Gesetzgebung.

Seit der Besitznahme der Nassauischen und Wetzlarschen Landestheile sind die dort bestandenen Gesetze und Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer im Allgemeinen in Kraft verblieben.

9. Ablösung von Reallasten.

Durch das Gesetz vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet, vom 4. Juli 1840. ist der vorgängigen Nassauischen Gesetzgebung weitere Folge gegeben worden. Ges.-Sg. S. 195.

Solches erstreckt sich auch auf die vormals Nassauischen Ämter Burbach und Neuenkirchen, welche indessen zur Provinz Westphalen gehören, und hier nicht weiter in Betracht kommen.

Das Ablösungs-Gesetz vom 4. Juni 1840. ist der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. für die vormals zum Großherzogthume Berg und zum Lippe-Departement gehörigen und für andere Landestheile, siehe oben I. 6. — nachgebildet. Unter Hinweisung auf solches werden hier nur die hauptsächlichsten Abweichungen vermerkt.

a) Gegenstände der Ablösung.

Gegenstand der nach diesem Gesetze zu bewirkenden Ablösungen sind diejenigen auf dem Eigenthume oder einem erblichen Besitzrechte ruhenden noch jetzt bestehenden Reallasten, welche vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind. — §. 1. des Gesetzes. Da dies Gesetz überhaupt nur auf die bereits bestehenden Reallasten Anwendung findet, so sind für den Fall, wenn beständige Reallasten neu gegründet werden sollten, dieselben in der Regel nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. — §. 9. ebend.

Unter diesen allgemeinen Gesetzen kann nur das gemeine deutsche Recht verstanden werden.

Wegen neu auferlegter beständiger Dienste sind im §. 10. dieselben Beschränkungen angeordnet worden, welche im §. 12. der Ablösungs-Ord. v. 13. Juli 1829. für die übrigen Landestheile des rechten Rheinufers aufgestellt sind.

b) Ausnahmen.

Ausgenommen von der Ablösung sind:

aa) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste;

bb) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;

cc) alle sonstigen Korporations- und Sozietätslasten.

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Korporationen und Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, zustehen, nicht mit begriffen. — §. 2. a. a. O.

dd) Auf die Ablösung lehnsherrlicher Verhältnisse findet gegenwärtige Ordnung keine Anwendung. — §. 3. ebend.

ee) In Ansehung einseitiger oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten (Servituten) verbleibt es bei den Nassauischen Gesetzen. Hierüber ist jedoch für diese Landestheile und für die Stadt Wetzlar und deren Gebiet eine weitere Verordnung vorbehalten. — §. 4. ebend.

c) Ablösungsgrundsätze.

Bei der freien Vereinigung beider Theile, welche jeder anderen Auseinandersetzungsweise vorgeht, bleibt den Betheiligten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung, welcher Art solche auch sein möchten, völlig überlassen.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge ist vor den Behörden, welche daselbst die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, zu bewirken. — §. 12. ebend.

Die Ablösungsurkunde muß der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113. des Gesetzes) zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. §§. 13. 14.

Der bestätigte Vertrag hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. §. 15.

Wird bei der Auseinandersetzungsbehörde auf Auseinandersetzung angetragen, so muß zugleich angezeigt und hiernächst zu den Akten festgestellt werden, daß eine freie Vereinigung durch bestimmte schriftliche Vorschläge versucht worden, letzere aber nicht angenommen sind.

Auch hat die Auseinandersetzungsbehörde zuerst nochmals den Vergleich zu versuchen und ist darüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Nur wenn auf diese Weise kein Vergleich zu Stande kömmt, ist die Sache nach Vorschrift der gegenwärtigen Ordnung einzuleiten. — Vergl. §§. 16. 17. ebend.

d) Ablösungsmittel und Provokations-Befugniß.

Die Ablösung geschieht entweder durch Kapital-Abfindung, d. h. durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde, oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine feste Geldrente oder Naturalabgabe.

Die Landabfindung findet nur nach freier Übereinkunft beider Theile Statt. §. 18. ebend.

Die Kapitalabfindung findet Statt bei allen Arten von Reallasten, diese mögen ursprünglich als solche bestanden haben, oder durch Verwandlung anderer Lasten entstanden sein, jedoch in allen Fällen, mit Ausnahme des im §. 25. bestimmten Falles, nur auf Antrag des Verpflichteten. — §. 19. ebend.

Die Kapitalabfindung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleistung und muß stets in einer unzertrennten Summe erfolgen. — §. 20. ebend.

Die Abtragung von Rückständen an der abzulösenden oder einer anderen auf dem Grundstücke haftenden Leistung muß zugleich angeboten, oder wenn die Rückstände streitig sind, sichergestellt werden. — Vergl. §. 21. ebend.

Bei folgenden Reallasten muß auf einseitiges Verlangen sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten eine Verwandlung derselben in feste Geldrenten erfolgen.

aa) Bei festen Naturalabgaben, welche nicht in Getreide bestehen.

bb) Bei Wein- und Holzzehnten.

cc) Bei Zehnten, welche nicht in Boden-Erzeugnissen bestehen.

dd) Bei zufälligen Rechten.

ee) Bei Diensten.

Bei Zehnten von Boden-Erzeugnissen, mit Ausnahme der Wein- und Holzzehnten, kann jeder Theil einseitig die Verwandlung in feste Natural-Abgaben verlangen.

Jede andere Art der Verwandlung kann nur durch die freie Übereinkunft beider Theile bewirkt werden. — §. 22. ebend.

e) Im dritten Titel §. 23. des Gesetzes sind nähere Vorschriften über die Ablösung fester Geldabgaben gegeben.

f) Im vierten Titel §§. 24. bis 35. sind die näheren Vorschriften über die Ablösung fester Getreideabgaben enthalten.

Die Ermittelung des Werths derselben nach Martini Durchschnittspreisen geschieht in gleicher Art, wie solches in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. vorgeschrieben ist.

g) Die Ablösung der festen Natural-Abgaben außer dem Getreide, geschieht auf den Grund von Preis-Verzeichnissen, welche die Behörden in der Art anzufertigen haben, wie solches in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. verordnet ist. — §§. 36—38. a. a. O.

Auf Abgaben in Wein finden diese Vorschriften keine Anwendung. Der Preis des letzteren ist nach dem Gutachten von Sachverständigen nach näherer Vorschrift der §§. 34. und 39. des Gesetzes zu bestimmen.

h) Über die Ablösung von Zehnten ist im sechsten Titel §§. 40. bis 49. gehandelt.

Die näheren Bestimmungen hierüber, welche mit denjenigen der Abl. Ordn. vom 13. Juli 1829. zusammentreffen, finden auch sowohl auf die Weinzehnten, einschließlich der Antheile von den sogenannten Drittelsgütern, als auf die Holzzehnten Anwendung.

Die Ablösung der Zehnten schließt auch die Ablösung des Rottzehnten, d. i. des Zehnten vom Neulande mit ein und kann deshalb nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden. §. 47. a. a. O.

Bei Ermittelung der Weinpreise tritt die im §. 39. getroffene Bestimmung ein.

Für die Holzabgaben sind Normalpreise nach §§. 36. und 38. festzusetzen.

Bei Wein- und Holzzehnten ist die Verwandlung in feste Geldrenten anwendbar; die Verwandlung in feste Abgaben kann nur durch freie Übereinkunft beider Theile erfolgen. — §. 49. a. a. O.

i) Von der Ablösung zufälliger Rechte handelt der siebente Titel des Gesetzes §§. 50. bis 59.

Die hier aufgestellten Grundsätze stimmen mit denjenigen der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. unter wenigen Abweichungen überein.

Der jährliche Werth des Heimfallsrechts wird auf eine Rente von 2 pro Cent vom reinen Ertrage des Gutes angeschlagen. §. 57.

Steht jedoch das belastete Gut nur noch auf vier Augen, so soll die Rente, welche gefordert werden kann, zu 5 pro Cent und wenn dasselbe auf zwei Augen steht, zu 10 pro Cent des Rein-Ertrages angeschlagen werden, der Antrag mag von dem Berechtigten oder Verpflichteten ausgegangen sein. §. 58. ebend.

Die Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung fremder Mühlen oder einzelner Theile der dazu gehörigen Werke erfolgt auf den Grund der Ermittelung des Werths der jährlichen Leistung durch Sachverständige. §. 59. ebend.

Über die Ablösung sonstiger Zwangs- und Bannrechte sind in dem Gesetze vom 4. Juli 1840. keine Bestimmungen gegeben.

k) Hinsichtlich der Ablösung von Diensten, worüber der achte Titel §§. 60. 61. handelt, ist als Abweichung zu bemerken:

Jagddienste, welche von einer oder mehreren ganzen Gemeinden demselben Berechtigten zu leisten sind, können, wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt, nur gemeindeweise abgelöset werden.

Sind zwei Drittheile der Verpflichteten in einer Gemeinde über die Ablösung einverstanden, so müssen die übrigen Verpflichteten derselben Gemeinde sich diesem Beschlusse unterwerfen und sich die Verwandlung der Jagddienste in eine feste Geldrente gefallen lassen; zu einer Kapital-Abfindung aber können sie nicht gezwungen werden.

l) Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösung, von ihrer Zuziehung oder Vertretung und Sicherstellung handelt der neunte Titel des Gesetzes, in den §§. 62. bis 103.

m) Wirkungen der Ablösung.

Mit der Ablösung der Reallasten, welche Gegenstand dieser Verordnung sind, wird dem Grundbesitzer welcher nur das nutzbare Eigenthum oder nur ein Erbpachtsrecht, an seinem Besitzthum hat, das **volle** Eigenthum erworben, wenn dasselbe in keinem Lehnsverbande steht und mit keinen anderen Lasten beschwert bleibt, als mit festen Geld- oder Getreideabgaben oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entstanden sind. §. 104. a. a. O.

n) In den vormals Nassauischen Landestheilen ist der Berechtigte die Radizirung der ihm bei der Ablösung überwiesenen Geld- und Naturalabgaben nach näherer Bestimmung des §. 42. der Nassauischen Verordnung vom $\frac{1}{3}$. September 1812. zu fordern befugt.

In gleicher Art kann er Sicherstellung der ihm gebührenden und nicht sofort bezahlten Kapital-Abfindung verlangen.

Bei den Ablösungen in dem Gebiete der Stadt Wetzlar sollen die festgesetzten Jahresrenten und Kapital-Abfindungen auf sämmtliche für die abgelös'ten Leistungen verhafteten Grundstücke eingetragen werden, jedoch soll auch hier der Berechtigte sich mit der Eintragung auf einen Theil der Grundstücke begnügen, wenn solche bei ländlichen Grundstücken innerhalb zweier Drittheile, und bei Häusern innerhalb der Hälfte des Grundwerths Statt findet. — §. 105. a. a. O.

o) Grundsteuer-Abzug.

Wenn der Berechtigte in Beziehung auf die ihm zustehende Realberechtigung irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden.

Die Entschädigungs Renten, welche der Berechtigte etwa vermöge der ihm zustehenden Grundsteuerfreiheit, von Seiten des Staats für jene Beiträge bezieht, sollen ihm dessenungeachtet unverkürzt fortgezahlt werden; der Staat ist indessen befugt, die Ablösung derselben durch Zahlung des 25fachen Betrages zu bewirken. §. 107. a. a. O.

Ges. Sg. S. 30. Vergl. §§. 6. 8. 10. und 41. des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839.

p) Ausführung, Auseinandersetzungsbehörden und Verfahren.

Die Ausführung des Gesetzes ist für den zum Coblenzer Regierungsbezirk gehörigen Landestheil der Regierung zu Coblenz übertragen, und finden dabei die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen 2c. unter den im §. 113. flg. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. hinsichtlich der Fürstlich Solms- und Wiedschen Gebiete angegebenen Modifikationen, Anwendung.

Ges. Sg. S. 96.

Im Übrigen wird auf die allgemein nachfolgenden Bemerkungen verwiesen.

IV. Über die Auseinandersetzungsbehörden und das Verfahren in den Ländestheilen der Rheinprovinz rechter Hand des Rheins. I. II. III.

In Beziehung auf dasjenige, was oben unter A. und B. über das Verfahren in den Landestheilen des linken Rheinufers in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, vermerkt worden ist, können unter Hinweisung auf die Gesetze, hier nur die Grundzüge des in den Landestheilen des rechten Rheinufers bestehenden abweichenden Verfahrens angegeben werden.

1. Auseinandersetzungsbehörden.

Die Ausführung der Gesetze vom 21. April 1825., über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, und die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. in dem vormaligen Großherzogthum Berg und Lippe-Departement, so wie der Ablösungs-Ordnung vom 4. Juli 1840. in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz (in den vormals nassauischen Landestheilen und dem Gebiete der Stadt Wetzlar) ist besonderen Auseinandersetzungsbehörden, resp. der General-Kommission zu Münster und der Regierung, nebst einem Spruch-Kollegium zu Coblenz, insofern bei ihnen auf Auseinandersetzung provozirt wird, übertragen worden.

Ges. Sg. 1834. S. 96. §§. 1. 6. Verordnung vom 30. Juni 1834. | §§. 113. flg. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

1840. S. 195. Diese Auseinandersetzungsbehörden sind im Allgemeinen der Leitung des Königl. Ministerii des Innern, das Spruch-Kollegium zu Coblenz der gemeinschaftlichen Leitung der Minister des Innern und der Justiz unterworfen.

§. 36. flg. Verordn. v. 20. Juni 1817. | §. 116. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

2. Die Auseinandersetzungsbehörden sind aus sachverständigen und richterlichen Beamten zusammengesetzt, welche mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein müssen. Sie entscheiden in den Angelegenheiten ihres Ressorts in der Regel nach der Stimmenmehrheit.

Ges. Sg. S. 161. §. 2. Verordn. v. 20. Juni 1817. | §§. 3. 4. Ausführungs-Gesetz v. 7. Juni 1821.

1821. S. 84. Das Spruch-Kollegium zu Coblenz besteht aus 3 zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern und aus 2 der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Mitgliedern.

Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. §. 115.

3. Vermittelungsbehörden.

Neben den Auseinandersetzungsbehörden bestehen zur Beförderung gütlicher Vereinigung der Interessenten, die Vermittelungsbehörden, unter Direktion des Kreis-Landraths und der Auseinandersetzungsbehörde.

Sie werden von den Kreisständen in der Anzahl von 2—6 Mitgliedern aus zuverlässigen und sachkundigen Kreis-Eingesessenen gewählt.

Jeder

Jeder Provokant auf Auseinandersetzung kann sich an den Kreis-Landrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreis-Vermittelungsbehörde zur gütlichen Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen. Doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem anderen frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen.

Sind die Parteien über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde einig, so wählen die Provokanten einen und die Provokaten einen anderen, oder auch beide Parteien nur einen der Kreisverordneten zum Geschäfte der Vermittelung.

Kömmt durch diese Behörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der kompetenten Provinzial-(Auseinandersetzungs-) Behörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§. 2 flg. Verordn. v. 30. Juni 1834.

4. Den Interessenten steht außerdem eine gütliche Vereinigung durchaus frei, wobei ihnen die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung völlig unverschränkt ist.

Es muß jedoch der Auseinandersetzungs-Vertrag schriftlich abgefaßt, vor einem Richter oder Notar vollzogen und der Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz ist die Vollziehung des Vertrages vor den Behörden zu bewirken, welche daselbst die Gerichtsbarkeit ausüben.

Die Prüfung des Rezesses beschränkt sich auf die Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung, auf die Legitimation der Interessenten, auf die Beachtung des Interesses derjenigen, bei der Sache entfernt betheiligten Personen, deren Zuziehung gesetzlich nicht erforderlich ist, auf die Sorge, daß das landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h. nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten.

Abl. Ordn. v. 13. Juni 1829. §§. 13 flg. | Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. §§. 11 flg.

5. In den Landestheilen, in welchen die Allg. Preuß. Ger.-Ordn. eingeführt ist, (in den Kreisen Rees und Duisburg) bleibt es den Parteien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung geschlossenen Ablösungs-Verträge den betreffenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, welche sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung des Vertrages mit den Pflichten der Auseinandersetzungsbehörden zu unterziehen haben.

Entstehen hierbei Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zu überlassen.

§. 44. Verordn. v. 30. Juni 1834. | §. 13. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

6. Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien können die Auseinandersetzungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Personen vornehmen lassen. Ihnen stehen dabei die Rechte und Pflichten der General-Kommissionen, so wie die Bestätigung der Rezesse zu, insofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen, im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

§§. 65. 66. Verordn. v. 20. Juni 1817. | §. 113. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. Ges.Sg. S. 161.
§§. 1. 39 flg. Verordn. v. 30. Juni 1834. " " S. 96.
" " S. 195.

7. Magisträte der größeren und mittleren Städte und landschaftliche Kredit-Direktionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Auseinandersetzungen durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in soweit, als solche im Wege der Güte zu Stande gebracht werden können. Die gehörig vollzogenen Auseinandersetzungs-Rezesse müssen sie den Auseinandersetzungsbehörden zur Bestätigung einreichen.

§. 67. Verordn. v. 20. Juni 1817. | §. 1. Verordn. v. 30. Juni 1834.

8. Distrikts-Kommissionen.

Zur Ermittelung und Feststellung der Durchschnittspreise von festen Getreide-, festen Natural-Abgaben und von Diensten, auf deren Ablösung und Berechnung es ankömmt, sowie der Kreisbezirke und Marktorte sind besondere Distrikts-Kommissionen unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörden angeordnet.

Sie sind aus 2 bis 4 sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der Auseindersetzungsbehörde zusammengesetzt. Der letztere soll für alle Distrikts-Kommissionen des Departements eine und die nämliche Person sein.

Die ersteren Mitglieder werden zur Hälfte durch die Berechtigten, zur anderen Hälfte durch die Verpflichteten aus 3 oder 6 von dem Landrathe vorzuschlagenden Personen gemeindeweise gewählt.

8.

Diese Distrikts-Kommissionen ermitteln die Preise und Werthe der Abgaben und Leistungen nach einem 10jährigen Durchschnittspreise oder Werthe der vorangegangenen Jahre als Norm für die folgenden 10 Jahre bei Ablösungen.

Die Feststellung der Preise und Werthe erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distrikts-Kommissionen gehört sind, auf den Vorschlag der Auseinandersetzungsbehörden, nach Prüfung und Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 135. Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829. | §. 119. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

9. Spezial-Kommissionen

Der General-Kommission zu Münster, resp. der Regierung zu Coblenz, als Auseinandersetzungsbehörden, sind Spezial-Ökonomie-Kommissarien untergeordnet, welche von ihnen mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungen an Ort und Stelle beauftragt und in den verschiedenen Distrikten stationirt werden.

a) Diese Spezial-Kommissarien werden zuvor einer Prüfung über ihre praktische ökonomische Ausbildung, Geschäfts- und Gesetz-Kenntnisse Seitens der General-Kommission oder Regierung unterworfen und als solche zu dem Geschäfte verpflichtet.

b) Zu den der Regel nach von Ökonomie-Kommissarien zu bewirkenden Auseinandersetzungen können auch Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

Dergleichen Beamte werden in den Geschäften der General-Kommissionen als Hülfsarbeiter ausgebildet, sodann hinsichtlich der ökonomischen Qualifikation geprüft und als Ökonomie-Kommissarien besonders verpflichtet.

Haben sich dergleichen Beamte als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen, so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Ökonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen.

c) Den Auseinandersetzungsbehörden bleibt überlassen, denjenigen Landräthen und Kreisverordneten, welche dazu geeignet sind, Aufträge zur Bearbeitung von Auseinandersetzungen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu übertragen.

Ges.Sg. S.151. §§. 40 flg. 56 flg. 61. flg. 143. der V. v. 20. Juni 1817. | §. 19. Verordn. v. 30. Juni 1834.
" " S.83. §§. 6 flg. der Verordn. v. 7. Juni 1821.
" " S.96.

Die von den Spezial-Kommissionen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezial-Kommissarius oder unter Zuziehung eines solchen aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden.

Vergl. §. 55. Verord. v. 20. Juni 1817.

10. Provokation auf Auseinandersetzung.

Nur wenn eine freie Vereinigung nicht zu Stande gekommen ist, findet die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Berechtigten bei den Auseinandersetzungsbehörden nach den gesetzlichen Vorschriften Statt; es soll jedoch keine Provokation darauf anders angenommen werden, als indem der Provokant zugleich anzeigt und bei näherer Untersuchung als richtig zu den Akten festgestellt wird, daß eine freie Vereinigung versucht und bestimmte Vorschläge dazu schriftlich gemacht, solche aber entweder überhaupt nicht, oder bei einzelnen Punkten nicht angenommen worden.

Auch soll es solchenfalls allemal die erste Obliegenheit der Auseinandersetzungsbehörde sein, nochmals einen Vergleich zwischen den Betheiligten zu versuchen, ehe zur Regulirung nach den Vorschriften der betreffenden Ablösungsgesetze vorgegangen wird.

§§. 17. 18. Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829. | §§. 16. 17. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

11. Verfahren.

Die Provokation auf Auseinandersetzung muß unmittelbar bei der Auseinandersetzungsbehörde angebracht werden.

Sobald aber von derselben die Spezial-Kommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machenden Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, insofern dieselben nicht in Beschwerden über die Spezial-Kommission selbst bestehen.

Beschwerden über die Auseinandersetzungsbehörden gehören vor das Königl. Ministerium des Innern.

§§. 36 flg. 68 flg. Verordn. v. 20. Juni 1817.

12. Die Spezial-Kommission verhandelt nach erfolgter Vorladung der Interessenten, — in welcher

der Gegenstand wenigstens im Allgemeinen bekannt zu machen ist, und für deren richtige Insinuation sie Sorge zu tragen hat, — an Ort und Stelle, möglichst ununterbrochen, mit den Interessenten und Parteien selbst, welche persönlich zu erscheinen gehalten sind.

Von Gemeinden, Korporationen und überhaupt bei Gegenständen, welche eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffen, werden Bevollmächtigte bestellt.

Als solche können, außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur praktische Landwirthe zugelassen werden.

In der Wahl von Beiständen sind die Parteien keiner Einschränkung unterworfen.

Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Parteien nicht aufgehalten werden. Doch können Fristen zur Erklärung derselben nach dem Ermessen des Kommissarius gestattet werden, wenn der Fortgang der Sache dadurch nicht leidet, oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

§§. 70. flg. Verordn. vom 20. Juni 1817.

13. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarius mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark Statt findende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins müssen der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden.

Die Beurtheilung derselben muß nicht blos auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, namentlich durch die Verbindung einer Gemeinheitstheilung mit der Auseinandersetzung zu erreichen sind.

Ist dies der Fall, so müssen die Interessenten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes, möglichsten Fleißes vermocht werden. — §. 88. ebend.

14. Sodann muß die Spezial-Kommission zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechts-Verhältnisses, soweit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden Generalverhandlung schreiten.

Dahin gehören:

a) die Ausmittelung der Interessenten und ihrer Besitzverhältnisse;
b) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
c) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Grundstücke;
d) die Ausmittelung der Rechtsverhältnisse und der diesen entsprechenden Pflichten der Belasteten:
e) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben;
f) die Erkundigung nach den Kommunal- und anderweitigen Sozietätslasten;
g) die Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Gränzen;
h) bestimmte Erklärungen über die Anträge. — §. 89. a. a. O.

Behufs der Ausmittelung unbekannter Interessenten der Auseinandersetzung steht es sowohl den Theilnehmern an derselben, als den Auseinandersetzungsbehörden frei, und in gewissen Fällen ist vorgeschrieben, die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zu veranlassen, mit Anberaumung eines 6wöchentlichen Termins durch 2malige Bekanntmachung in den Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz und mit der Warnung:

daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden; —

welche gegen die bis zu dem bestimmten Termine sich nicht Meldenden in Kraft tritt.

§§. 11 — 15. Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821.
§§. 23 — 27. Verordn. v. 30. Juni 1834.
Vergl. §. 27. Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829.
§. 29. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

15. Zuziehung der Interessenten zur Auseinandersetzung.

Zu den Verhandlungen werden als Interessenten alle diejenigen zugezogen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Änderung bewirkt wird.

§. 90. Verordn. v. 20. Juni 1817.

a) Bei allen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als außer diesem Falle wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten.

§. 22. Verord. v. 20. Juni 1834.

b) Die Zuziehung der Ober-Eigenthümer, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigten und hypothekarischen Gläubiger zu den sie betreffenden Verhandlungen ist nur insofern erforderlich, als sie sich auf ergangene, in gewissen Fällen öffentlich oder besonders zu erlassende Bekanntmachung der Auseinandersetzung zur Wahrnehmung und Sicherstellung ihrer Gerechtsame melden.

Ein Widerspruch gegen die Auseinandersetzung der unmittelbaren Interessenten steht ihnen nicht zu. Sie müssen aber mit ihren Einwendungen gegen eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und gegen die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital und Rente gehört werden.

Melden sie sich nicht, so müssen sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen.

Im Übrigen sind sowohl den Auseinandersetzungsbehörden, als deren Kommissarien besondere Obliegenheiten wegen Sicherstellung der Gerechtsame der gedachten Interessenten vorgeschrieben.

Das Nähere hierüber ergeben

Ges.Sg. S. 53. §§. 10. bis 15. der Gemeinheitstheil.-Ordn. vom 7. Juni 1821.
" " S. 83. §§. 11. bis 15. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821.
" " S. 96. §§. 23 flg. der Verordnung vom 30. Juni 1834.
" " S. 135. Gesetz vom 29. Juni 1835. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen; so wie
" " S. 65. §§. 91. flg. der Abl.-Ordn. vom 13. Juli 1829.
" " S. 195. §§. 62. flg. des Abl.-Ges. vom 4. Juli 1840.

worin auch über die Rechte der zu den Auseinandersetzungen nicht nothwendig zuzuziehenden Pächter der Grundstücke und deren Entschädigung bestimmt worden ist.

16. Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.

Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen ist die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen.

Die Spezial-Kommissarien haben in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu ihnen nachtheiligen Erklärungen veranlaßt werden, und sie darüber gehörig zu belehren.

In Rücksicht des landespolizeilichen und fiskalischen Interesses des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittelbarer oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, als der geistlichen und öffentlichen Institute, der Korporationen, haben die Spezial-Kommissarien, wie die Auseinandersetzungsbehörden selbst, die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen.

a) Dagegen haben die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten und sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Instruktionen zu versehen.

b) Auch ist den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinen, — wie es bereits im §. 118. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. geschehen ist, — allgemein in so weit vorbehalten und übertragen, daß sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeindevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

c) Den Auseinandersetzungsbehörden steht in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten zu; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

§§. 15. flg. 42. flg. Verordn. v. 20. Juni 1817. | §§. 11. 20. Verordn. v. 30. Juni 1834.

d) Hinsichtlich des landespolizeilichen Interesses haben die Spezial-Kommissarien, wie die Auseinandersetzungsbehörden selbst, dahin zu sehen:

a) daß die bäuerlichen Grundstücke zum vollen Eigenthume überlassen,

b) daß in Rücksicht der vorbehaltenen Renten keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen,

c) daß keine mehreren, als die gesetzlich zulässigen Dienste, keine unfixirten Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgestellt,

d) daß die öffentlichen Lasten und die Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt werden.

Doch haben die Auseinandersetzungsbehörden die Grundsteuer-Repartitionen vor der Bestätigung des Rezesses der betreffenden Departements-Regierung zur Genehmigung mitzutheilen.

Vergl. §§. 4. 15. flg. 42. flg. Verordn. v. 20. Juni 1817. — §. 11. Verordn. v. 30. Juni 1834.

17. Leitung der Auseinandersetzung.

Die Spezial-Kommissionen sind zum Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Auseinandersetzungsbehörde, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, was die ordentlichen Gerichte ohne Erkenntniß zu verfügen berechtigt sind. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Auseinandersetzungsbehörde und in weiterer Instanz bei dem Ministerium des Innern statt.

Vergl. §. 54. Verordn. v. 20. Juni 1817.

Die Spezial-Kommissarien haben bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

Sie haben die Parteien über alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen, und je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten, es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die von Seiten des Kommissarius zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen, und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile der Kontumazial-Instruktion gewärtigen.

§. 17. Verordn. v. 30. Juni 1834.

18. Streitpunkte.

In Rücksicht der streitig und zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Spezial-Kommission in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. Insofern die Kommission es nicht vermag, solche in Güte abzumachen, muß sie die eigentlichen Streitpunkte, und worauf es dabei ankömmt, bestimmen und festsetzen, die Parteien über das, was sie zur Erläuterung der Sache, zur Unterstützung und Vertheidigung der dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden faktischen Umstände gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht setzen, und solchergestalt die Sache zur Entscheidung durch die Auseinandersetzungsbehörde vorbereiten.

Bei der Instruktion der Streitpunkte sind die wesentlichen Vorschriften der Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung zu beobachten.

Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig und es bedarf außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Ökonomie-Kommissarius über landwirthschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen.

Den Auseinandersetzungsbehörden bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten den Kreisverordneten zu übertragen.

§§. 99. 104. flg. Verordn. v. 20. Juni 1817.

Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung hauptsächlich von Rechtsgrundsätzen abhängig ist, wird von einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 16. Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821. Ges. Sg. S. 83.

19. Vorbereitung des Abfindungsplans.

Wenn es nicht schon in der General-Verhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher die Frage über die Abfindungsart für die Theilnehmungsrechte der Parteien, zur Bestimmung gebracht und mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse möglichst in Güte ausgeglichen werden.

§. 110. Verordn. v. 20. Juni 1817.

20) Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts sind in der Regel vorweg zu erörtern; andere Streitigkeiten, welche die Ausgleichung betreffen, bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen.

Doch bleibt es dem Ermessen der Kommission überlassen, die Instruktion der Streitigkeiten der einen und anderen Art auszusetzen oder zusammen zu erörtern, je nachdem sie nicht wichtig sind, gegründete Hoffnung zu ihrer Ausgleichung vorhanden, oder die Förderung der Auseinandersetzung davon abhängig ist.

Die Verhandlungen, welche sich auf den nämlichen Gegenstand beziehen, — auf Theilnehmungsrechte, Ausgleichung derselben, — so wie die gegenseitigen einander bedingenden Ansprüche, sind hierbei zusammen zu halten, und müssen möglichst gleichzeitig zum Spruch befördert werden.

§§. 105. Verordn. v. 20. Juni 1817. — §. 28. Verordn. v. 30. Juni 1834.

21. Vermessung und Bonitirung.

Bedarf es Behufs der Auseinandersetzung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, so wird ein mit ersterer zu beauftragender verpflichteter Feldmesser von der Kommission auserwählt. Die Vermessung geschieht von demselben unter Anweisung der Gränzen, Abtheilungen und Bezirke, durch gewisse von den Interessenten auszuwählende Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, und auf Verlangen dazu vereidet werden, unter Zuziehung der Gränznachbaren.

Das Geschäft der Bonitirung, d. h. der Einschätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte für die Lokalität festgesetzte Klassen, — geschieht durch zwei besondere zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall verpflichtete Personen.

Sind zu dergleichen Geschäften bereits gewisse Personen in dem Kreise oder in einem benachbarten Kreise bestellt, so wählt jede Partei einen derselben.

Außer diesem Falle ernennt die Spezial-Kommission dieselben.

Unter Zuziehung des Feldmessers leitet der Ökonomie-Kommissar die Bonitirung, und bestimmt als Obmann darüber, wenn die Boniteurs verschiedener Meinung sind.

Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei der Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteurs und Rücksprache mit denselben nach eingenommenem Augenscheine, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Ökonomie-Kommissars festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse.

Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommenden Schätzungen gebraucht.

Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern und anderen dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzenden Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmende Personen.

Vermessungs-Bonitirungs-Register und Karte werden den Interessenten von der Kommission zur Erklärung vorgelegt, und speziell mit jedem Einzelnen nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls an Ort und Stelle durchgegangen.

Erinnerungen dagegen werden untersucht, vorgefallene Fehler verbessert. Ist darüber keine Einigung zu erlangen, so werden die streitigen Punkte durch Anhörung der Interessenten erörtert und durch das Gutachten der Spezial-Kommission zur Entscheidung vorbereitet.

Bei Streitigkeiten über die Bonitirung tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein.

§§. 114—130. der Verordn. v. 20. Juni 1817. — §. 31. Verordn. v. 30. Juni 1834.

22. Planberechnung und Verfahren darüber.

Wenn die Sache nach dem Ermessen der Spezial-Kommission zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans reif ist, so muß sie damit vorgehen.

Sollten auch noch einige Präjudizialpunkte streitig sein, so ist der Abfindungsplan entweder auf alle Fälle des Austrags des Streits anzulegen, oder wenn dies nicht thunlich, eine Abfindung in Natur, Kapital oder Rente im Allgemeinen vorzubehalten, die eventuelle Naturabfindung aber so viel als möglich nach Art, Lage und Umfang zu bestimmen.

Der Plan muß die Vorschläge der Kommission, soweit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

Im Falle einer Landabfindung müssen darin die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke speziell aufgeführt werden.

Zu den Gegenständen, welche bleibende Verhältnisse in Hinsicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen im Plane enthalten sein müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgräben, Wässerungen zum Schaafwaschen, die Regulirung der Viehstände, der Hütung und Holzung, sowie der Entschädigung wegen der Fossilien.

Gegenstände, die nicht bleibende Verhältnisse betreffen, sind in der Regel bis nach feststehender Landabfindung auszusetzen, desgleichen auch die Vertheilung der öffentlichen und Reallasten.

Der entworfene Plan muß den Interessenten umständlich und auch an Ort und Stelle erklärt werden, dergestalt, daß jeder übersehen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern.

Gemeinden und moralische Personen haben durch ihre Stellvertreter, Privatpersonen einzeln ihre Erklärung darüber abzugeben.

Kann eine Einigung darüber nicht bewirkt werden, so werden die Streitpunkte zur Entscheidung durch den Ökonomie-Kommissarius nach den oben angegebenen Vorschriften instruirt.

Kömmt ein Vergleich zu Stande, so schreitet die Spezial-Kommission sofort zur Regulirung der noch ausgesetzten Nebenpunkte, zur Vorbereitung des Auseinandersetzungs-Rezesses. §§. 131. bis 144. Verordnung vom 20. Juni 1817.

23. Kontumazial-Verfahren.

Das Kontumazial-Verfahren in sämmtlichen Auseinandersetzungs-Verhandlungen findet Statt, wenn die Parteien den kommissarischen Verfügungen nicht gehörige Folge leisten und die Termine nicht gehörig abwarten, oder wenn eine Partei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht hinreichender Information versieht.

Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich; sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er die Verhandlungen und Urkunden in der Nähe des Orts der Auseinandersetzung vor den Terminen, selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Die Folgen des Ungehorsams bestehen im Allgemeinen darin, daß mit der gesetzmäßigen Regulirung fortgefahren und gegen den Ungehorsamen angenommen wird, daß er die Erklärungen und Angaben der Gegenpartei, das vorgelegte Vermessungs- und Bonitirungs-Register als richtig anerkenne, die Vorschläge und den Plan zur Auseinandersetzung genehmige.

Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Falle eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils, die Vorschriften der Allgem. Preußischen Gerichts-Ordnung Anwendung.

In den Fällen, wo die Auseinandersetzung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß die in den früheren Terminen ausgebliebene Partei, zu dem anderweitigen Termine vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden; sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Dasselbe findet Statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet. §§. 145. bis 153. Verordnung vom 20. Juni 1817.

24. Schiedsrichterliches Verfahren.

Ein schiedsrichterliches Verfahren unter Leitung der Spezial-Kommission tritt ein:

a) in den §. 6. der Verordn. vom 30. Juni 1834. bezeichneten Fällen;

b) bei Streitigkeiten über die Bonitirung;

c) auch bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten als folgenden Instanz bei Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Ökonomie kundigen Männern an Ort und Stelle nach eingenommenen Augenscheine, als von entfernten Behörden entschieden werden, das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Wenn die Parteien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten.

Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

Als Obmann tritt der mit der Leitung der Kreisvermittelungs-Behörde beauftragte Landrath dann ein, wenn die Schiedsrichter verschiedener Meinung sind. Es bleibt demselben vorbehalten, sich einen Ökonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten zu substituiren.

Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission findet kein ordentliches Rechtsmittel Statt. Doch können wesentliche Mängel in der Form, und Überschreitungen des Gegenstandes gerügt und deren Abstellung veranlaßt werden.

Die Aussprüche der Schiedsrichter werden der Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörden über Streitigkeiten zum Grunde gelegt.

§§. 6. 31. bis 34. Verord. v. 30. Juni 1834. | Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens vom 12. Oktober 1835.

25. Interimistische Entscheidungen.

Streitigkeiten, die sich auf den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen oder auf Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Benutzung und Verwaltungsart beziehen, welche in Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Überganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, sind mittelst Festsetzung eines Interimistikums durch die Spezial-Kommission oder die Auseinandersetzungs-Behörde zu erledigen. Wegen dieser provisorischen Entscheidungen findet der Rekurs an das Ministerium des Innern Statt.

§. 154. Verord. v. 20. Juni 1817. | §§. 7. 36. Verord. v. 30. Juni 1834.

26. Definitiv-Entscheidungen.

Alle Definitiv-Entscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten, mögen solche die Zuständigkeit oder den Umfang von Theilnehmungsrechten, oder die Abfindung für solche betreffen, sind resp. der General-Kommission zu Münster für die ehemals großherzoglich Bergschen und französisch hanseatischen Landestheile und das Lippe-Departement, und dem Spruchkollegium zu Coblenz, für die ostrheinischen Landestheile im Coblenz'schen Regierungsbezirke, übertragen.

Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit abgefaßt, und mit den Entscheidungsgründen ausgefertigt, hiernächst durch die Auseinandersetzungs-Behörden nach Vorschrift der Allg. Preuß. Gerichtsordnung und der solche abändernden neueren gesetzlichen Vorschriften den Parteien und ihren Stellvertretern publizirt und behändigt. Die Zuordnung von Assistenten Behufs der Publikation und eine Belehrung wegen der zulässigen Rechtsmittel findet nicht Statt.

§§. 3. 156. 157. Verord. v. 20. Juni 1817.
§. 6. Ausführungs-Gesetz v. 7. Juni 1821.
§§. 98. und 95. der beiden Gesetze vom 21. April 1825. Ges. Sg. S. 94. und 112.
§. 134. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. — §. 113. u. flg. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
Gesetz v. 5. Mai 1838. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse ꝛc. — Ges. Samml. S. 273. — Instruktion vom 7. April 1839. §. 42. Ges. Sg. S. 133.

27. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen.

Gegen die Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden finden mehrere Rechtsmittel Statt.

a) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisions-Kollegium geeignet; insofern der Gegenstand über 50 Thlr. beträgt.

b) Bei Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden:

aa) ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (feste oder steigende und fallende) zum Gegenstande hat.

In

In diesem Falle findet die Appellation an das Revisions-Kollegium Statt.

Beschwerden wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweitiger Entschädigung in Kapital oder Rente können auch durch Berufung auf ein zur ersten Instanz zurückgehendes Separat-Verfahren angebracht, oder durch das Revisions-Kollegium zur ersten Instanz zurückgewiesen werden.

bb) ob der Gegenstand eine Natural-Abfindung oder andere als die zu aa. gedachten Leistungen oder die Alternative betrifft, ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist?

In diesen Fällen findet der Rekurs an das Ministerium des Innern Statt.

§. 175. Verordn. v. 20. Juni 1817. | §§. 45 bis 50. Verord. v. 30. Juni 1834.

Anmerk.: Zur Vereinfachung und Verbesserung des Rechtsgangs bei den Auseinandersetzungs-Behörden ist eine Abänderung dahin zu erwarten: daß der Rekurs an das Ministerium des Innern fortan ganz wegfällt, dagegen wider alle, auf ein kontradiktorisches Verfahren ergangene Definitiv-Entscheidungen allein die Appellation an ein zu errichtendes allgemeines Revisions-Kollegium Statt findet, insofern dieselbe nach den allgemeinen Preuß. Prozeßvorschriften zulässig ist.

c) Der Rekurs an den Appellationsrichter (Revisions-Kollegium) findet Statt, wenn gegen die Entscheidung erster Instanz in Bagatellsachen (deren Gegenstand nicht 50 Thlr. übersteigt), eine Appellation unzulässig ist.

Art. 1. Nr. 2 u. 3. der Dekl. v. 6. April 1839. — Ges. Sg. S. 126. — A. K. Ord. v. 22. Dezbr. 1841. — Ges. Sg. S. 16. — | Vergl. auch §. 10. der Verordn. über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834. — Ges. Sg. S. 31. — und §. 13. des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836. — Ges. Sg S. 181. —

d) Gegen ergangene Kontumazial-Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörde finden die in der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. XIV. §§. 69 bis 79. und deren Anhange §§. 124 bis 127. bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maßgaben, nämlich die Appellation, insofern diese überhaupt zulässig ist, und die Restitution, diese jedoch nur in dem Falle Statt, wenn der Extrahent durch Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle von der Abwartung des Termins abgehalten worden ist.

Das Rechtsmittel der Restitution muß bei der Auseinandersetzungs-Behörde binnen 10 Tagen bei Verlust desselben angebracht werden.

§§. 199 flg. Verord. v. 20. Juni 1817. | Dekl. v. 6. April 1839. Art. 13. (Ges. Sg. S. 126.)

e) Die Nichtigkeitsbeschwerde findet wider Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, auf die bei den Auseinandersetzungs-Behörden anhängigen Angelegenheiten nur in so weit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten; nach näherer Maßgabe der A. K. Ord. vom 15. März 1834. — Ges. Sg. S. 61. —

Mit Ausschluß der unter c. und d. bemerkten Entscheidungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Agnitions- und Purifikations-Resolutionen und Abjudikationsbescheide zulässig.

Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ist ausschließlich dem Geheimen-Ober-Tribunal beigelegt.

§§. 4. 7. 26. der Verordn. v. 14. Dezbr. 1833. über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. — Ges. Sg. S. 302. — Art. 1. Nr. 1. 2. 3. der Dekl. v. 6. April 1839. — Ges. Sg. S. 126. Instruktion v. 7. April 1839. §. 23. — Ges. Sg. S. 133. —

f) Die vorgedachten Rechtsmittel der Appellation des Rekurses und der Nichtigkeits-Beschwerde sind binnen einer Frist von 6 Wochen, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses ab gerechnet, bei den Auseinandersetzungsbehörden oder deren Kommissarien oder bei der Oberbehörde anzubringen, widrigenfalls sie verloren gehen. Diese Frist wird zu Gunsten des landesherrlichen Fiskus, der Land- und Stadt-Gemeinden, der privilegirten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie derjenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, verdoppelt.

§§. 21. 22. Verordn. v. 14. Dez. 1833. — Ges.-Samml. S. 302.
§§. 7. 9. 10. Verordn. v. 5. Mai 1838. — Ges.-Samml. S. 273. | A. K. O. v. 19. März 1839. — Ges.-Samml. S. 107. Deklaration v. 6. April 1839. Art. 13. — Ges.-Samml. S. 126.

28. Verfahren in zweiter Instanz.

Die zweite Instanz wird bei den Auseinandersetzungsbehörden instruirt, nach den Vorschriften der Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung von einem Kommissarius, das Appellatorium von einem richterlichen Beamten mit Zuziehung anderer als der in erster Instanz adhibirten Sachverständigen. Deduktionen sind zulässig, so wie die Vertretung der Parteien durch Justizkommissarien (Advokaten).

Nach geschlossener Instruktion werden die Verhandlungen durch die Auseinandersetzungs-Behörde zur Entscheidung befördert; in der Appellations-Instanz an das Revisions-Kollegium (zu Münster), in der Rekurs-Instanz an das Ministerium des Innern.

§§. 185 flg. Verordn. v. 20. Juni 1817. — §. 55. Verordn. v. 30. Juni 1834. — §. 117. Abl.-Ges. v. 4. Juli 1840.

29) Das den Ministerien des Innern und der Justiz untergeordnete Revisions-Kollegium besteht unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidiums des Ober-Landesgerichts aus zwei Oberlandesgerichts-Räthen und zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen.

Dem Revisions-Kollegium steht die Befugniß zu, in zweiter Instanz Gegenstände, welche sich dazu eignen, zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen. — Vergl. Nr. 24. — Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgesetzten Punkte findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht Statt.

In allen Fällen steht es dem Revisions-Kollegium frei, eine nachträgliche Instruktion zu veranlassen und über die eine oder andere technische Frage die nähere Erläuterung der Auseinandersetzungsbehörde zu erfordern.

Wenn der Direktor des Revisions-Kollegiums es zur Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte nöthig erachtet, so ist er befugt, einen bei der Sache nicht betheiligten Ökonomie-Kommissarius zur Entscheidung zuzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt nach der Stimmenmehrheit, auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und Korreferenten.

Das Erkenntniß wird ausgefertigt und der Auseinandersetzungsbehörde zur Publikation und Behändigung an die Parteien und Stellvertreter derselben übersandt.

§§. 29—36. Verord. v. 20. Juni 1817.
§§. 1. 14. 31. 54. 55. Verord. v. 30. Juni 1834.
§§. 98. resp. 95. der Ges. v. 21. April 1825. Ges.-Sg. S. 94. und 112.
Verordn. v. 14. Dez. 1833. §. 23. (Ges.-Samml. S. 302.)
Verordn. v. 5. Mai 1838. §§. 1. flg. (Ges.-Samml. S. 273.)
Instruktion v. 7. April 1839. §§. 42. 44. (Ges.-Samml. S. 133.)

30) In der Rekurs-Instanz wird vom Königl. Ministerium des Innern entschieden. Doch steht es demselben frei, in einzelnen Fällen die ihm zuständige Entscheidung dem Revisions-Kollegium zu übertragen, und geeignete Gegenstände zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen.

Der Rekursbescheid wird der Auseinandersetzungsbehörde zur Publikation zugefertigt.

§§. 19. 20. Ausf.-Ges. v. 7. Juni 1821. — §. 31. Verordn. v. 30. Juni 1834.

Anmerk.: Die Vereinigung des Verfahrens und der sämmtlichen Entscheidungen in zweiter Instanz durch ein allgemeines Revisions-Kollegium für die Landkultur-Angelegenheiten steht bevor.

31. Rechtsmittel gegen Entscheidung in zweiter Instanz.

a) Gegen Rekursbescheide findet kein weiteres Rechtsmittel statt, mögen solche von dem Ministerium des Innern oder dem delegirten Revisions-Kollegium ergangen sein.

§. 21. Ausführungs-Gesetz v. 7. Juni 1821.

b) Gegen die Erkenntnisse des Revisions-Kollegiums in appellatorio findet das Rechtsmittel der Revision (die Berufung auf eine dritte Instanz) statt, wegen streitiger Theilnehmungsrechte, deren Betrag und Umfang, überhaupt wegen aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, insofern sie ohne Dazwischenkunft der Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können und dann so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten; mithin nicht wegen Streitigkeiten über die Abfindung, über die Art und Höhe derselben.

Verordn. v. 29. Nov. 1819. (Ges.-Samml. S. 251.) in Verbindung mit §. 178. Verordn. v. 20. Juni 1817. — Ausführungsgesetz v. 7. Juni 1821. §. 24. (Ges.-Samml. S. 83.) und §. 1. der Verordn. v. 30. Juni 1834. — §. 113 Abl.-Ordn. v. 4. Juli 1840.

Die Revision ist, wenn die Beschwerde lediglich das Vermögen betrifft, nur dann zulässig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thlr. beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Das Rechtsmittel der Revision findet unbedingt statt in allen Fällen, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte allein oder in Verbindung mit anderen daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat.

Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch insbesondere die in der Prozeßordnung Tit. 42. §§. 34. bis 41. bezeichneten Bausachen, und die in dem Allg. Landrechte Th. I. Tit. 22. §§. 55. bis 79. einschließlich, genannten Grundgerechtigkeiten.

§§. 1—3. der Verord. vom 14. Dezbr. 1833. (Ges. Sg. S. 302.) — Instruktion vom 7. April 1839. §§. 1—6. 50. Gesetz-Samml. S. 133.)

Die Entscheidung in der Revisions-Instanz ist ausschließlich dem Geheimen Ober-Tribunale beigelegt.

§. 2. Verordn. v. 29. Nov. 1819. — §. 26. der Verordn. v. 14. Dezbr. 1833.

c) Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Appellations-Erkenntnisse des Revisions-Kollegiums, gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, findet nur unter den oben zu 27. e. angegebenen Maßgaben statt.

d) Wegen der resp. 6 und 12wöchentlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde wird auf Nr. 27. f. Bezug genommen.

32. Verfahren in dritter Instanz.

Die Instruktion in dritter Instanz durch Schriftwechsel wird bei der Auseinandersetzungsbehörde nach Vorschrift der Allg. Preuß. Gerichtsord. Th. I. Tit. 15. geleitet.

Die inrotulirten Akten werden mit den einzuholenden Relationen zweiter Instanz, von der Auseinandersetzungsbehörde an das Königl. Geheime Ober-Tribunal zum Spruche befördert mittelst Einsendung derselben an das Königl. Ministerium des Innern, zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten.

Die von dem Geh. Ober-Tribunal abgefaßten Erkenntnisse werden ausgefertigt und den Auseinandersetzungsbehörden zur Behändigung an die Parteien und deren Stellvertreter, mit den Verhandlungen übersendet.

§. 5. Verordn. v. 29. Nov. 1829. — §. 53. Verordn. v. 30. Juni 1834. — Verordn. v. 14. Dez. 1833. §. 25. (Ges.-Samml. S. 302.) Instruktion v. 7. April 1839. — §. 22. zu Ende.

34) Gegen die Erkenntnisse dritter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

Nullitäts- und Restitutions-Klagen nach den Vorschriften des Tit. 16. Th. I. Allg. Ger.-Ordn. finden gegen rechtskräftige Erkenntnisse erster, zweiter und dritter Instanz nur in so weit statt, als sie den Vorschriften der Verordn. v. 14. Dez. 1833. über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (Ges. Samml. S. 302.) nicht entgegen stehen.

Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 16. §. 2. Nr. 2. gegründet werden, sollen in den vor den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden Sachen nicht weiter zugelassen werden.

§. 195. Verordn. v. 20. Juni 1817. — §. 4. Verordn v. 29. Nov. 1819. (Ges.-Samml. S. 251.) §§. 27. 28. Verordnung vom 14. Dez. 1833. (Ges.-Samml. S. 302.)

35. Kompetenz-Konflikte.

Das durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828. (Ges.-Samml. S. 86.) wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren findet auch wegen der Ressortzweifel in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder die Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten Anwendung.

Gleichergestalt, wenn eine von den Revisions-Kollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung wegen Inkompetenz angefochten wird.

Ist hiernach die Inkompetenz festgestellt, so wird mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungsbehörden abgegeben.

Wenn das Geheime Ober-Tribunal in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur

Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat, so soll ein solches Erkenntniß doch wegen Inkompetenz nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

§§. 9. 52. 53. Verordn. v. 30. Juni 1834. — Vergl. Ministerial-Instruktion v. 7. Juli 1835. über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten.

36) In den Angelegenheiten, welche bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen, und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Unter dieser Maßgabe gehören zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden insbesondere die Gränzstreitigkeiten, nicht bloß unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn;

die Regulirung der Ansprüche mehrerer Prätendenten an die zur Auseinandersetzung kommenden Grundstücke;

ferner die Regulirung der Sozietäts-Verhältnisse der an der Auseinandersetzung Theil nehmenden mit anderen daran nicht Theil nehmenden Personen;

die Regulirung oder Aufhebung der Gemeinheiten und Servituten, endlich die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die Auseinandersetzungen und die damit etwa verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden, so wie die Entscheidung hierüber vorkommender Streitigkeiten.

§§. 5. flg. Verordn. v. 20. Juni 1817. §. 7. Verordn. v. 30. Juni 1834.

37) Die Auseinandersetzungsbehörden und deren Abgeordneten sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte sowohl unter den Hauptparteien, als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Planlagen bei Landtheilungen durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Gränzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten ꝛc.

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertheil der Interessenten, nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet, darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Auseinandersetzungsbehörden und auf das ganze Verfahren, sowohl unter den mittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernteren Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

§ 8. der Verordn. v. 30. Juni 1834.

38. Errichtung des Rezesses.

So lange zwischen den Interessenten wegen der Ablösung weder eine Übereinkunft getroffen, noch von der Behörde darüber entschieden ist, kann der Antrag einseitig zurückgenommen werden; alsdann muß aber der zurücktretende Theil alle Kosten der vergeblichen Verhandlung allein tragen und dem Gegentheile erstatten.

Vergl. §. 130. Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829. §. 110. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden ist, und die Nebenpunkte regulirt sind, muß nach Maßgabe der Vergleiche und Entscheidung, der Auseinandersetzungs-Rezeß entworfen werden.

Die Entwerfung geschieht von dem Auseinandersetzungs-Kommissar. Ist dieser jedoch ein Ökonomie-Kommissar, so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justiz-Kommissarius zu bedienen.

Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten.

Weniger erhebliche Streit- und Nebenpunkte können in dem Rezesse zur nachträglichen Regulirung vorbehalten werden.

§§. 158—160. Verordn. v. 20. Juni 1817.

39) Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Auseinandersetzungs-Behörde zur Prüfung eingesandt werden.

Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

a) den Legitimationspunkt;

b) das Interesse derjenigen moralischen Personen, für welche sie von Amtswegen zu sorgen hat;

c) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Obereigenthümer, und

d) das landespolizeiliche Interesse

berücksichtigen.

Findet sie dabei Ausstellungen, so sind solche nach näherer Anweisung durch Nachverhandlung zu erledigen, und wenn eine gütliche Ausgleichung der Interessenten darüber nicht Statt findet, ist darüber zu entscheiden.

In eben der Art verfährt die Auseinandersetzungsbehörde, wenn ihr Rezesse, welche nicht unter ihrer, sondern unter Leitung anderer Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen sind, zur Bestätigung eingereicht werden.

§§. 161. bis 165. Verordn. v. 20. Juni 1817. verglichen mit §. 19. derselben und §§. 10. 37. 38. der Verordn. v. 30. Juni 1834.

40) Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten geschieht vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten.

a) Rücksichtlich der von den Regierungen wegen Ablösung der Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung v. 16. März 1811. (Ges. Sg. S. 161.) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berechtigung weder Zubehör eines Guts ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat. Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

b) Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunden der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht.

c) Eben so wenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung, wenn der Rezeß von einem, Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Ökonomie-Kommissarius aufgenommen ist. Werden aber nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige Verhandlungen zur Erledigung vorkommender Bedenken für nöthig befunden, so ist damit ein richterlicher Beamte zu beauftragen.

§. 166. Verord. v. 20. Juni 1817. | §§. 40. bis 43. Verord. v. 30. Juni 1834.

41) Es ist die Pflicht des Vollziehungs-Kommissars, für eine legale Vollziehung des Rezesses Sorge zu tragen, den Legitimationspunkt der Interessenten zu prüfen und letzteren den Inhalt des Vertrages zu erläutern und sie über die Wirkungen desselben zu belehren.

Der vollzogene Rezeß wird, wenn sich dagegen nichts weiter zu erinnern findet, von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigt.

Der solchergestalt vollzogene und bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde und es kann auf den Grund desselben die Exekution verfügt werden.

Der mit der Bestätigungs-Urkunde vollzogene Rezeß wird der Spezial-Kommission zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Ausfertigungen mit den erforderlichen Anweisungen wegen dessen Ausführung übersandt.

§§. 167. bis 170. 172. Verord. v. 20. Juni 1817.

42. Ausführung der Auseinandersetzung.

Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Übergabe der jedem Theile gebührenden Grund-Antheile und definitive Lokalbestimmung der Gränzen, sondern auch die Berichtigung der in

Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen und Löschungen in den betreffenden Hypothekenbüchern, ingleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind.

§. 196. Verord. v. 20. Juni 1817.

Wenn die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungsbehörde zu Stande gekommen ist, so können die Parteien nur innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses die Ausführung desselben und die nachträgliche Regulirung unerledigter oder später streitig gewordener Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem Rezesse vorbehalten sind, bei der Auseinandersetzungsbehörde nachsuchen.

§§. 13. und 56. Verord. v. 30. Juni 1834.

43) Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. Sie haben es also keinesweges dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrerseits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt werde und die zu solchem Behufe erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden, insbesondere wegen Berichtigung der Hypothekenbücher.

§. 57. Verord. v. 30. Juni 1834.

44) Eben so muß die Spezial-Kommission wegen

a) der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
b) der Gräben zur Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke;
c) der Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
d) der Lehm-, Sand- und Mergelgruben;
e) der Einhegungen;
f) der Vergütung des Düngungszustandes;
g) wegen des Kostenpunkts, wenn über solche Nebenpunkte im Rezesse nichts bestimmt ist, nachträglich verhandeln und solche reguliren, im Mangel des Vergleichs aber solche zur Entscheidung vorbereiten.

Innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung findet darüber noch eine Nachverhandlung mit derselben Wirkung Statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war.

§§. 171. und 200. Verord. v. 20. Juni 1817.

45) a) Die Spezial-Kommission muß, wenn es nicht schon früher geschehen ist, nunmehr die Untersuchungen und Verhandlungen wegen Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungskosten in Folge der Auseinandersetzungen, und zur Sicherstellung der Realberechtigten nach näherer Bestimmung der §§. 4. bis 10. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. (Ges. Sg. S. 135.) desgleichen die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der betheiligten Grundstücke in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die Auseinandersetzung alterirt werden, vornehmen.

Vergl. §§. 8. 198. Verord. vom 20. Juni 1817. — Abl. Ord. vom 13. Juli 1829. Tit. 10. — Abl. Ges. vom 4. Juli 1840. Tit. 9.

b) Die Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapitals-Entschädigungen und Kapitals-Abfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen. Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird. Sie können nach den Anträgen der Interessenten auch auf bestimmte Fristen gegen Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten ausgesetzt werden.

Vergl. §§. 48. 203. Verord. v. 20. Juni 1817. — §§. 10. 58. 60. Verord. v. 30. Juni 1834.

c) Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragung bei dem berechtigten Gute nicht ferner Weiterungen entstehen, haben die Auseinandersetzungsbehörden, sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital Statt finden wird, die Hypotheken-Behörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypo-

thekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelöseten Pertinenzen den später eingetragenen Gläubigern nicht mit verpfändet werden.

§. 59. Verordn. v. 30. Juni 1834.

d) Die Berichtigung des Besitztitels der Auseinandersetzungs-Interessenten, die etwa erforderlichen Ab- und Zuschreibungen, die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern der Berechtigten und Verpflichteten wird nach näherer Vorschrift der §§. 61. und 62. der Verordn. v. 30. Juni 1834. von den Auseinandersetzungsbehörden veranlaßt.

Vergl. §. 197. Verordn. v. 20. Juni 1817.

46. Zeit der Ausführung.

Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses in dem durch Einigung der Interessenten von der Auseinandersetzungsbehörde bestimmten Zeitpunkte. Beschwerden gegen ihre desfallsigen Bestimmungen eignen sich nur zum Rekurse an das Ministerium des Innern.

Eine Realisirung vor der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezialkommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde nach dem Grundsatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen oder auf der andern Seite der größeste Nachtheil bevorsteht. Gegen ihre desfallsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern Statt.

Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich frühern Ausführung Schaden erleiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in Land erleiden, ihnen solcher in Natur ersetzt werden.

In dringenden Fällen kann die Auseinandersetzungsbehörde mit der Überweisung und Ausführung des Auseinandersetzungsplans, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch Statt findenden Rekurses, vorgehen.

Über die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, woraus hervorgehen muß, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden und bei welchen die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörden zu erwarten sei. Dies Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

§§. 201. bis 204. Verordn. v. 20. Juni 1817. — §. 63. Verordn. v. 30. Juni 1834.

47. Zwangsmittel zur Ausführung.

Das Recht der Vollstreckung gebührt der Auseinandersetzungsbehörde und der von ihr in der Sache beauftragten Spezial-Kommission, nicht blos wegen ihrer und der Entscheidungen der oberen Behörden, sondern auch wegen der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr blos bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse.

Wird jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termin darauf nicht angetragen, so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.

48. Asservation der Urkunden und Verhandlungen.

Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten Abschrift des Ausführungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten und Registern dem Kreislandrathe übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin aufbewahrt werden.

Auf Verlangen der Interessenten kann das zur Niederlegung im landräthlichen Archive bestimmte Exemplar der Karte, je nachdem die Auseinandersetzung in einer Stadtflur oder in einer Landgemeinde vorkömmt, dem Magistrate oder der Gutsherrschaft, und wenn diese an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirenden Theilnehmer ausgeantwortet und zur Einsicht jedes Betheiligten bereit gehalten werden.

Die Kommissions-Verhandlungen, das Duplikat der Karten und Register werden der Auseinandersetzungsbehörde zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Auseinandersetzungs-Verhandlungen, Karten und Registern, Abschriften in beglaubter Form oder Extrakte ertheilt werden.

§§. 206. bis 208. Verordn. v. 20. Juni 1817. — §. 64. Verordn. v. 30. Juni 1834.

49. Kostenpunkt.

a) Vertheilung derselben.

Die Kosten der Auseinandersetzung (der Regulirung und Reallasten-Ablösung) werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft (dem Berechtigten), zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen (den Verpflichteten) getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt. §. 209. Verordn. v. 20. Juni 1817.

b) Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung (v. 7. Juni 1821.) an den diesfälligen Kosten Theil. §. 210. ebend.

c) In Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungs-Kosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß wird von der Auseinandersetzungs-Kommission ermessen und der Kostenpunkt von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzt. §. 26. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821. Ges. Sg. S. 83.

d) Wegen der Regulirung anderer Inzidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in so fern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen und dann im Verhältnisse derselben, Statt. Außer diesem Falle aber können dergleichen auf Anlaß der Auseinandersetzung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt worden. §. 211. Verordn. v. 20. Juni 1817.

e) Die vorgedachten Bestimmungen verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten, schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem unterliegenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen. §. 212. ebendaselbst.

f) In Erweiterung dieser Vorschrift wird bestimmt, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weigerungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in so fern der oder die anderen bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§§. 99. und resp. 96. der beiden Gesetze v. 21. April 1825. Ges. Sg. S. 94. und 112. — §. 131. Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829. — §. 120. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

g) Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu bezahlen schuldig. Ausnahmen von dieser Regel finden in der letzten Beziehung Statt:

a) wenn die Auseinandersetzung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendigt ist,

b) wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.

§. 65. Verordn. v. 30. Juni 1834.

h) Rücksichtlich der zu einer Konkursmasse gehörigen oder sonst zur nothwendigen Subhastation gedieheneu Güter sind diese Kosten, nur in so fern, als sie nach der Eröffnung des Konkurses oder des Liquidationsprozesses festgesetzt sind, zu den Schulden zu rechnen, welche die Masse selbst kontrahirt hat; gleichmäßig sind diejenigen Kosten welche nach erfolgtem Zuschlage festgesetzt werden, zu denjenigen zu rechnen, für welche der Käufer aufkommen muß, beides jedoch nur dann, wenn die Auseinandersetzung vor Eröffnung des Konkurses oder Liquidationsprozesses und resp. vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Rezesses noch nicht geschlossen ist.

§. 66. Verordn. v. 30. Juni 1834.

Kosten-

50. Kosten-Ansatz.

An Kosten haben die Parteien nach näherer Bestimmung des Regulativs vom 25. April und der Instruktion vom 16. Juni 1836. (Ges. Sg. S. 181. 187.) in den Auseinandersetzungen nur zu entrichten:

a) Diäten der Kommissarien, mit drei Thalern, sowohl für die am Wohnorte der Letzteren in Angelegenheiten der Parteien verrichteten Geschäfte, als für die Zeit ihres eben dieser Geschäfte wegen außerhalb genommenen Aufenthalts, einschließlich der Reisetage; ferner Fuhrkosten mit einem Thaler für die Meile und die Diäten der zur Beschleunigung der Geschäfte zuzuziehenden Protokollführer mit zwanzig Silbergroschen.

§. 1 des Regulativs.

b) Gebühren, Entschädigungen und Fuhrkosten der Feldmesser und Revisoren.

§. 2. ebendaselbst.

c) Die Entschädigungen der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

§. 3. ebendaselbst.

d. Außer den vorgedachten Diäten, Gebühren und Entschädigungen:

a) Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisions-Kollegien und des Geheimen-Ober-Tribunals;

b) einen Zuschlag von zwei Prozent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung;

c) die Kopialien, sowohl diejenigen, welche bei den Auseinandersetzungs-Behörden, als bei den Spezialkommissionen auflaufen;

d) die Exekutionsgebühren und zwar wegen der von den Generalkommissionen selbst oder deren Spezialkommissarien verfügten Exekutionen, und

e) überhaupt alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben.

§. 4. des Regulativs.

e) Den Kommissarien, Schiedsrichtern, Kreisvermittelungsbehörden, Feldmessern und anderen zu den Auseinandersetzungs-Geschäften abgeordneten Beamten und Sachverständigen soll das Lokal zu den abzuhaltenden Terminen, an ordentlicher Gerichtsstätte oder dem Geschäftslokale der Kommunal-Behörde angewiesen werden. Wo die Örtlichkeit dies nicht gestattet, muß ein geeignetes Lokal zur Abhaltung der Termine für Rechnung der Interessenten beschafft, auch den genannten Personen und den von den Kommissarien zugezogenen Protokollführern, sowohl in den Städten, als auf dem Lande von den Interessenten freie Wohnung nebst Heitzung und Erleuchtung gewährt werden. Beköstigung haben sie nicht zu fordern.

Vergl. §. 5. des Regulativs.

f) Für persönlich abgewartete Termine können die Parteien keine Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten liquidiren. Bevollmächtigte aus der Mitte der Interessenten können solche von ihren Machtgebern fordern. Die Parteien können die an ihre Mandatarien, Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten in der Regel nicht in Rechnung stellen.

Nur wenn ein Dritter zu den Kosten der Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, kann er für seine Bevollmächtigten, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen.

In zweiter und dritter Instanz, desgleichen wegen der Nichtigkeitsbeschwerde kann der Ersatz der Mandatariengebühren von dem Gegentheile verlangt werden, so weit dieser überhaupt zur Kosten-Erstattung verpflichtet ist.

Vergl. §. 6. des Regulativs.

g) Die Kostenliquidationen der Kommissarien sind von der Auseinandersetzungs-Behörde, nach sorgfältigster Prüfung festzusetzen und überall auf den zweckmäßig verwendeten Kostenbetrag zu ermäßigen, insbesondere in Rücksicht auf abgebrochene Unterhandlungen.

Die Kosten werden immer nur auf Anweisung der Auseinandersetzungs-Behörde gezahlt, deren Ermessen es überlassen bleibt, ob die Zahlung unmittelbar an die Empfänger oder an die Kasse der Behörde zu leisten ist.

Vergl. §. 7. des Regulativs und §. 12. der Instruktion.

h) Kosten-Vorschüsse können von den Interessenten durch die Auseinandersetzungsbehörde eingezogen werden:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung;

b) Behufs der Vermessung und Bonitirung von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte;

c) bei entstehenden Streitigkeiten von den Parteien, welche als Kläger oder als dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplane Widersprechende auftreten, und von denjenigen, welche Rechtsmittel einlegen,

immer aber nur auf den Betrag der Kosten, welcher der betreffenden Partei nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts zur Last fallen kann, in der Regel auch nur zu den in Jahresfrist erforderlichen Ausgaben.

Vergl. §. 8. des Regulativs.

i) Im Übrigen sind den Parteien in Betreff der Auseinandersetzungen folgende Erleichterungen gewährt:

a) die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde oder deren Abgeordneten oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen;

b) die Sportel- und Gebührenfreiheit in allen solchen Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft mit Ausnahme der obgedachten und sonst zu den baaren Auslagen gehörigen Kosten.

c) Eben diese Begünstigungen (a. und b.) finden statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen.

d) Bei den Portokosten sollen die Parteien in dem Maße erleichtert werden, daß bei Aktenversendungen statt der Portotaxe für Schriften, nur das Porto für Waaren zu erheben ist.

e) Die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf alle auf Veranlassung und Betrieb der Auseinandersetzungsbehörden und Spezial-Kommissionen mit den Auseinandersetzungen in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Gränzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunktes, der auszustellenden Vollmachten u. s. w.

f) Diese Sportel- und Stempelfreiheit und Porto-Ermäßigung soll den Parteien auch wegen der bei den Gerichten oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Auseinandersetzungs-Behörde oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

§. 9. des Regulativs.

k) Gleiche Vergünstigungen sollen den Parteien zu Statten kommen bei den Auseinandersetzungen, welche von den Regierungen geleitet werden;

Vergl. §. 10. des Regulativs.

l) desgleichen, wenn die Parteien ihre von den Kreisvermittelungs-Behörden oder sonst ohne Dazwischenkunft den Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen.

Vergl. §. 11. des Regulativs.

m) Dem Ministerium des Innern bleibt es überlassen, denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staates bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission, wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke, Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theile zu erlassen.

§. 213. der Verordn. v. 20. Juni 1817.

n) Auch außer diesen Fällen sollen Kostenerlasse stattfinden, wenn die Kosten im Vergleiche mit dem Werthe des Gegenstandes der Auseinandersetzung ungewöhnlich hoch ausfallen.

Insbesondere wird den Auseinandersetzungsbehörden die Befugniß eingeräumt und zur besonderen Pflicht gemacht, bei Objekten von 500 Thlrn. und darunter, statt aller und jeder Kosten, einschließlich der Diäten, Fuhrgelder und baaren Auslagen, Pauschquanten von 1—50 Thlr., je nach dem geringeren oder größeren Betrage des Objekts, in Ansatz bringen zu lassen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dies solchen

Parteien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kömmt.

§. 16. der Instr. v. 16. Juni 1836.

o) Über die Stellung, Beschäftigung, Remuneration und Gratifikation der Kommissarien, deren Gehülfen, der Feldmesser, so wie deren Überwachung in Beziehung auf den Kostenansatz und im Verhältnisse zu den Auseinandersetzungsbehörden, so wie über die Niederschlagung von Kosten, enthält die vorgedachte Instruktion weitere Bestimmungen.

p) Die Kommissarien, Feldmesser oder andere bei den Auseinandersetzungs-Geschäften gebrauchten Personen dürfen sich bei Vermeidung der in §§. 360 und 361. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts bestimmten Strafen, ohne spezielle Genehmigung des Ministeriums für die ihnen übertragenen Geschäfte von den Parteien keine größeren als die normirten Remunerationen bedingen oder annehmen.

§. 12. des Regulativs v. 25. April 1836.

q) Streitigkeiten unter den Parteien über die Verpflichtung zur Kostentragung gehören in den wegen der Hauptsache statt findenden Rechtsgang.

Alle übrigen, den Kostenpunkt betreffenden Differenzen und Beschwerden, sind in dem Falle, wenn die Interessenten sich bei den Festsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen, im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen.

§. 13. des Regulativs.

C. Gemeinheits-Theilungs-Gesetze in den Landestheilen des **linken** und **rechten** Rheinufers der Rheinprovinz.

Unter Gemeinheitstheilung (Separation) wird, zufolge der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. für die preußischen Provinzen, wo das Allg. Landrecht gilt (Ges.-Samml. S. 53.), die Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung von Grundstücken durch Hütung (Grasschnitt), Plaggen, Bülten (Rasen), Heide-Hieb, Streurechen, Holzung, verstanden, mögen diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, auf einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte (Servitut, Grundgerechtigkeit) beruhen.

Damit verbunden ist die Einschränkung von Gemeinheiten, die theilweise Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung von Grundstücken, die bessere Ordnung der Benutzung derselben, insbesondere aber die wirthschaftlich zweckmäßige Zusammenlegung ländlicher, zerstreut in der Feldmark umher liegender Grundstücke, zur Beförderung und Erleichterung der Landkultur.

Für die Landestheile der Rheinprovinz auf dem rechten und linken Rheinufer ist die Gesetzgebung über diese Gegenstände äußerst mangelhaft und verschieden, annoch in der Ausbildung begriffen.

Schon bei Gelegenheit der Revision der Gesetzgebung in den zum preußischen Staate wieder und neu erworbenen Landestheilen und bei Entwerfung der Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze für die älteren preußischen Provinzen, ist auch auf die Vorbereitung einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz das Augenmerk der oberen Staatsbehörden gerichtet worden. In Folge wiederholentlicher Anträge mehrerer Provinzialbehörden sind die gutachtlichen Vorschläge der rheinischen Regierungen zu Düsseldorf, Cölln, Coblenz, Trier und Aachen darüber eingefordert und mehrere Gesetz-Entwürfe dieserhalb in den Jahren 1835., 1836. und 1837. eingereicht worden.

Bei der Prüfung derselben haben sich wegen der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, der bestehenden Ablösungs-Gesetze und des Verfahrens in den einzelnen Theilen der Rheinprovinz, so wie wegen Anwendbarkeit der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung mannigfaltige Bedenken ergeben, deren Erörterung wiederholentlich veranlaßt worden ist.

Acta der geheimen Registratur des Staatskanzler-Amts. Regulirungen und Gemeinheitstheilungen. Generalia No. 9. b.

Acta des Ministeriums des Innern. Regulirungen, Ablösungen, Gemeinheitstheilungen. No. 63. Vol. I. II. III.

Demzufolge ist auf vorangegangene Berathung und Anhörung der Stände über das seitdem publizirte

Ablösungsgesetz vom 4. Juli 1840. (Ges.-Samml. S. 195.) für die vormals Nassauischen und Wetzlarschen, zur Rheinprovinz gehörigen Gebiete, im §. 4. derselben, eine weitere Verordnung wegen Aufhebung einseitiger und wechselseitiger Grundgerechtigkeiten vorbehalten worden.

Vergl. Acta des Min. des Innern. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. No. 63. Vol. II. und III. und | Acta gen. Regulirungen und Ablösungen. No. 15. Vol. II.

Inzwischen war in Bezug auf die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums und auf die bessere Benutzung desselben für einen Theil des Coblenzer Regierungsbezirks, für die Ämter Freusburg und Friedewald im Kreise Altenkirchen auf der rechten Rheinseite, eine Polizei-Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge, mittelst A. K. Ordre vom 9. Nov. 1836. genehmigt und unterm 29. Nov. 1836. im Amtsblatte der Regierung zu Coblenz publizirt worden.

Es ist darin die Untheilbarkeit des gemeinschaftlichen Eigenthums der Haubergs-Genossenschaften, die Aufrechthaltung bestehender Gemeinheiten und die Regulirung derselben angeordnet worden. Ihrer wird weiter unten nähere Erwähnung geschehen. Siehe S. 81.

Acta des Min. des Innern. Beförderung der Landkultur. Rheinprovinz. No. 4. Vol. II.

Ein ähnlicher bereits im Jahre 1833. eingereichter in die Gemeinheitstheilungs-Ordnung einschlagender Gesetz-Entwurf wegen Beförderung der Holzkultur im ostrheinischen Theile des Departements der Regierung zu Cölln, — in den Kreisen Mülheim, Wipperfurth, Gummersbach, Waldbröl und dem Siegkreise ist nach Vernehmung der Kreisstände unterm 6. Oktober 1843. von der dortigen Regierung zur höheren Prüfung befördert worden.

Acta des Min. des Innern. Beförderung der Landkultur. No. 4. Vol. 2. 3.

Einen anderen die Zusammenhaltung und Zusammenlegung der Grundstücke bezweckenden Gesetz-Entwurf wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundeigenthums in der Rheinprovinz haben die zum sechsten rheinischen Landtage versammelten Stände abgelehnt, welchem hiernächst nach dem Landtags-Abschiede vom 7. Nov. 1841. (unter A. 11.) für jetzt keine weitere Folge gegeben worden ist.

Acta des Minist. des Innern. Ländliche Grundstücke. Gen. No. 23.

Gleichzeitig, unterm 25. Juni 1841., reichten die rheinischen Provinzialstände eine Petition ein, auf Vorlegung eines Entwurfs zu einem Gesetze, wonach die Weidgangs-Servituten abgelöset werden können, welchem Antrage durch den vorgedachten Landtags-Abschied (unter B. 31.) gewährt worden ist. In Folge dessen ist dieser in die Gemeinheitstheilungs-Ordnung einschlagende Gegenstand weiter bearbeitet und ein Gesetz-Entwurf veranlaßt worden.

Alle vorerwähnten Anträge und eingeforderten Gesetz-Entwürfe betreffen aber entweder einzelne Theile der Rheinprovinz, oder sie weichen in den Gegenständen und in der Ansicht der bestehenden Gesetzgebung, in den Vorschlägen zur Ergänzung und Vervollständigung derselben dermaßen von einander ab, daß ein die ganze Rheinprovinz und die sämmtlichen Materien der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. (für diejenigen Landestheile, wo das Allg. Landrecht gilt) umfassender Gesetz-Entwurf für die ganze Rheinprovinz, ohne nähere Erörterung der in den einzelnen Landestheilen dieser Provinz bestehenden verschiedenartigen Rechts- und Sachverhältnisse, welche veranlaßt worden ist, noch nicht hat zu Stande gebracht werden können.

Ges. Sg. S. 89. Ges. Sg. S. 45. Ges. Sg. S. 53. Ges. Sg. S. 429.

Nur in den Kreisen Rees und Duisburg, wo die allgemeinen Preußischen Gesetze, laut Patents vom 9. Sept. 1814. und der Verordnung v. 25. Mai 1818. wieder und neu eingeführt sind, gilt bereits die vorgedachte Gemeinheitstheilungs-Ordnung, zufolge der Einleitung zu derselben.

Die solche abändernde Verordnung, v. 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen, findet jedoch, laut §. 8. derselben, auf diese Landestheile keine Anwendung.

Auf die Kreise Rees und Duisburg der Rheinprovinz erstreckt sich daher die nachfolgende Darstellung der bestehenden Gesetzgebung nicht.

Dagegen ist auf die verschiedenen Vorschläge zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, auf die darin geäußerten Ansichten und Zweifel in Beziehung auf die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, so weit nöthig, in dem Nachfolgenden Rücksicht genommen worden.

1. Zulässigkeit von Gemeinheitstheilungen.

Es bestehen:

a) die Art. 647. 648. des bürgerlichen französischen Gesetzbuchs über Aufhebung von Weiderechten, — der vaine pâture et parcours, Stoppel- und Koppelweide — durch Einhegung von Grundstücken; welche sowohl auf dem linken Rheinufer als in den ehemals großherzoglich bergschen Landestheilen des rechten Rheinufers, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, gelten;

ferner die Art. 4. 5. 6. 7. 11. 16. 17. Sect IV. Tit. 1. des Dekrets vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791., Code rural genannt, welche über denselben Gegenstand ausführliche Bestimmungen geben, jedoch nur in den Landestheilen des linken Rheinufers publizirt sind.

Bormann und Daniels Handb. der Gesetze für die Rheinprovinz Bd. I. Einleitung; Bd. II. S. 156.

Unter der Stoppel-Weide (vaine pâture) wird das Hütungsrecht auf unbesäeten Feldern, ungeschlossenen Wiesen und in ungeschlossenen Wäldern, welche sowohl einseitig als gegenseitig sein kann, verstanden, mithin Stoppel-, Brach- und Dreeschweide.

Unter der Koppelweide (parcours) wird begriffen, das gegenseitige Recht zweier oder mehrerer Gemeinden zur Trift und Weide auf ihren Grundstücken zur Zeit der vaine pâture. Davon ist zu unterscheiden die pâture vive ou grasse, die beständige Weide auf wüsten Grundstücken (landes), Angern (pâtis), Morästen und Brüchern der Gemeinden.

Vergl. Merlin répertoire universel de jurisprudence: Vaine pâture et parcours, marais.

b) der Art. 8. des vorgedachten bloß auf dem linken Rheinufer geltenden Rural-Gesetzes, Sect. IV. Tit. 1.; wonach unter Privat-Personen jedes auf einem Titel begründete Stoppelweiderecht, selbst in Gehölzen, gegen Geldentschädigung abkäuflich ist.

c) die nur in einzelnen Landestheilen des linken Rheinufers geltenden gesetzlichen Vorschriften über das Kantonnements- — Abtheilungsrecht.

Darunter wird verstanden: das Recht sich durch Landabfindung mit Überlassung des Eigenthums von Nutzungsrechten zu befreien, welche einer oder mehreren Gemeinden, oder auch Privatpersonen, auf fremde, ihnen nicht eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, namentlich auf Waldungen, Wiesen, Moräste und Ödungen zustehen.

Es ist zu unterscheiden von dem droit de triage (tertia marcalis) wonach jemand aus Obereigenthumsrechten eine Quote eines im Eigenthume Anderer befindlichen Grundstücks zu verlangen befugt ist.

Es ist ferner zu unterscheiden von dem droit d'aménagement ou de réserve, wonach der Eigenthümer eines Grundstücks einen Theil desselben den fortdauernden Nutzungsrechten Anderer entziehen darf. — Einschonungs- oder Abschalmungsrecht. —

Cfr. Merlin répertoire. Cantonnement. Communaux. §. IV. Triage.

Die Kantonnements- oder Abtheilungsklage ist für die Rheinprovinz begründet in dem Dekret vom 20. September 1790. Art. 8., welcher nur für die ehemals lothringschen Landestheile des ehemaligen französischen Mosel-Departements gilt;

Daniels Handb. I. S. 293.

ferner auf Art. 8. des vorgedachten Ruralgesetzes Sect. IV. Tit. 1., welcher auf die vorerwähnte Gesetzstelle verweiset und auch in den Landestheilen der Rheinprovinz gilt, welche ehemals zu den belgischen und zu den französischen Departements Rhein-Mosel, der Saar und der Roer gehörten;

endlich auf Art. 5. des Dekr. vom $\frac{\text{28. August}}{\text{14. September}}$ 1792. — Daniels Hdb. II. S. 246. — welcher wiederum auf den Art. 8. des Dekr. v. 19. und 20. Sept. 1790. Bezug nimmt. Mit demselben ist das ebengedachte Dekret auch in den vormals belgischen und 4 Departements des linken Rheinufers verkündigt, diese Verkündigung aber nach einem Beschlusse des Regierungs-Kommissars vom 19. Januar 1801. — Daniel VI. 849. — als nicht erfolgt zu betrachten.

In dieser Art der Verkündigung des Gesetzes vom 20. Sept. 1790. und vom $\frac{\text{28. August}}{\text{14. September}}$ 1792. und in der verschiedenen Fassung derselben, daß das Kantonnementsrecht fortdauern solle,

auf Seiten der Eigenthümer gegen die Nutzungsberechtigten
und sowohl für die Nutzungsberechtigten, als für die Eigenthümer,
dans les cas de droit; — beruhen die Zweifel über dessen Zulässigkeit und Zuständigkeit.

Es ist ausgeübt worden in dem Theile des Regierungsbezirks Trier, welcher zum ehemaligen französischen Mosel-Departement gehörte, und in dem Theile des Regierungs-Departements Aachen und Cölln, welcher zu den ehemals belgischen Departements der Ourthe, Wälder und Niedermaaß gehörten.

Auch im Bezirke des Landgerichts zu Coblenz auf der linken Rheinseite sind Kantonnementsklagen vorgekommen, anderswo nicht. Es ist meistentheils dafür erkannt worden, jedoch neuerdings auch dagegen gesprochen worden.

Cf. Acta gen. Nr. 63. Vol. II. Bl. 31. 223. 234. Vol. III. Bl. 13. 43. 74. 78. 93. 130. 228.

Auf dem rechten Rheinufer findet die Kantonnementsklage nicht statt, obwohl derselben in dem aufgehobenen Bergschen Dekrete vom 13. Sept. 1811. Art. 35. (Daniels Hdb. VII. S. 164.) erwähnt ist.

d) Dagegen ist in den vormals Nassauischen Landestheilen durch die Kultur-Verordn. v. $\frac{7}{9}$ November 1812. §§. 1. und 2. (Verordn.-Samml. I. S. 187.) die uneingeschränkte Benutzung des Ackerlandes und der Wiesen, mit Beschränkung der Behütung dieser Grundstücke, freigegeben worden.

Nach §. 7. der Verordnung kann die Beweidung der Waldungen durch die landesherrlichen Forstbehörden beschränkt werden, so weit es für die Kultur der Waldungen nöthig erachtet wird.

Für wohl hergebrachte und bei den Justizbehörden nachzuweisende Weideberechtigungen auf Brachfelder, Wiesen und Waldungen sollen nach §. 8. der Verordn. Entschädigungen nach dem Ermessen der Distrikts-Regierung bestimmt und gegeben werden.

Nach §. 43. der Nassauischen Verordnung vom $\frac{1}{5}$. Sept. 1812. (Verordn.-Sammlung I. S. 287.) sollen alle aus Gemeinde-Waldungen zu entrichtenden Holzabgaben durch Übertragung eines verhältnißmäßigen Antheils an dem Eigenthum der Waldungen mit Rücksicht auf den Zustand derselben, abgelöset werden. Die Auseinandersetzung ist den Regierungs-Kollegien übertragen.

Diese Bestimmung ist durch das Ablösungs-Gesetz v. 4. Juli 1840. (Ges. Sg. S. 195.) §§. 22. 50. 105. abgeändert worden, nicht aber, insofern die Holzabgaben als Servituten erscheinen. §. 4. ebend.

2. Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums.

a) In den Landestheilen der Rheinprovinz, wo der Code civil gilt — auf dem linken Rheinufer und in denjenigen ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer, wo französisches Recht besteht, siehe Seite 35. g. — ist die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums im Allgemeinen durch die Art. 815. 1872. des bürgerlichen Gesetzbuchs Jedem freigestellt, trotz aller Untersagung und entgegenstehenden Verträge.

In den Landestheilen des rechten Rheinufers, dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, wo das gemeine deutsche Recht gilt, findet gleichfalls die Gemeinheits-Theilungs-Klage (Actio communi dividundo) unbezweifelt Statt und sind dergleichen Theilungen von jeher ausgeführt worden.

b) Theilung und Verwaltung der Gemeindegüter.

Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Eigenthums der **Gemeinden** ist

aa) Die Anwendbarkeit des obigen Grundsatzes, in den Landestheilen des linken Rheinufers, auf den Grund des Art. 537. Code civil, bezweifelt worden. Dieser bestimmt, daß die Güter, welche nicht Privatpersonen gehören, in den Formen und nach den Regeln, welche ihnen eigenthümlich sind, verwaltet und veräußert werden.

Gemeindegüter, — diejenigen auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben, — Art. 542. Code civil — sollten nach dem Dekr. v. $\frac{6}{14}$ Aug. 1792. (in Daniels Hdb. II. 219.) unter die Einwohner der Gemeinden eigenthümlich vertheilt werden. — Dies Gesetz ist jedoch in den ehemals belgischen und den 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt worden.

Das Dekr. v. 10. Juni 1793. (ebend. II. 355.) verordnete demnächst, daß auf den Antrag eines Drittheils der Einwohner die Gemeinde-Güter — Patrimonial- wie eigentliche Kommunal-Güter — getheilt werden könnten; jedoch mit Ausnahme der Gemeindeholzungen, der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Plätze, Gebäude, der Moräste bis nach erfolgter Austrocknung der Grundstücke, welche Mineralien von bedeutendem, den Werth der Oberfläche des Bodens übersteigendem Werthe enthalten. — Vergl. Dekr. v. 13. Dez. 1804. (22. Frimaire XIII. in Daniels Hdb. IV. 564.)

Wenn nun auch das Dekr. vom 10. Juni 1793. in den Departements des linken Rheinufers, Rhein-Mosel, Saar und Roer gar nicht und in den ehemaligen belgischen Departements nur auszugsweise publizirt, hiernächst auch die Klagen daraus suspendirt worden sind; — Dekr. v. 9. Juni 1796. 21. Prairial IV. in Daniels Hdb. III. 363. —

wenn ferner durch das Dekr. v. 21. Mai 1797. (2. Prairial V. Ebend. III. 515.) verordnet wurde, daß kein Verkauf, keine Veräußerung oder Vertauschung von Gemeindegütern, selbst nicht in Gefolge des Gesetzes vom 10. Juni 1793. ohne besonderes Gesetz künftig mehr Statt finden solle; so sind doch einestheils auch diese Gesetze in den ehemaligen Departements Rhein-Mosel, der Saar und Roer auf dem linken Rheinufer nicht publizirt, anderntheils durch spätere allgemein auf dem linken Rheinufer gültige Gesetze modifizirt worden.

Das Dekret v. 29. Februar 1804 (9 Ventôse XII. in Daniels Hdb. IV. 508.) und das Dekr. v. 31. Oktober 1804. (9. Brumaire XIII. Ebend. IV. 563.) desgleichen das Staatsraths-Gutachten vom 29. Mai 1808., (ebend. V. 363.) erhalten die in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1793. erfolgten Theilungen unter Bedingungen aufrecht, bestimmen, daß die Gemeinden in dem Genusse ihrer nicht getheilten Güter in der bisherigen Art verbleiben sollen, und setzen fest, daß, wenn eine neue Benutzungsart der Gemeindegüter eingeführt werden solle, diese sowie jede definitive Veräußerung von Gemeindegütern auf den Antrag des Gemeinderaths, auf das Gutachten des Unterpräfekten und Präfekten der Bestimmung des Staatsraths und resp. eines kaiserlichen Dekrets unterworfen sein sollten.

Die oben erwähnte Suspension der Klagen aus dem Gesetze vom 10. Juni 1793. ist in den Artikeln 6 u. 7. des Gesetzes vom 29. Februar 1804. aufgehoben worden.

Das unterm 20. Juli 1807. bestätigte Staatsrathsgutachten (Daniels Hdb. V. 270; vergl. das frühere Dekret v. 9. Nov. 1793., — 19. Brumaire II.; ebend. II. S. 492.) verordnete: daß wenn zwei im ungetheilten Eigenthume eines Kommunal-Gutes befindliche Gemeinden diese Gemeinschaft aufheben wollten, die Theilung nach der Zahl der Feuerstellen jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf den Umfang des Gebietes jeder derselben, erfolgen solle.

In dem Staatsraths-Gutachten vom 26. April 1808. (in Daniels Hdb. V. 361.) wurde in Erwägung verschiedener über die Theilung von Gemeindegütern ergangenen Gesetze, insbesondere des Dekrets vom 10. Juni 1793., das vorgedachte Staatsraths-Gutachten vom 20. Juli 1807. auch auf die Theilung der Gehölze, welche mehrere Gemeinden ungetheilt besitzen, gleichergestalt wie aller anderen Güter, welche die Gemeinden theilen wollen, für anwendbar erklärt, so daß die Theilungen nach Feuerstellen, d. h. nach domizilirten Familienhäuptern geschehen solle.

Inzwischen hatten die Finanzverhältnisse und Bedürfnisse Frankreichs einen nachtheiligen Einfluß auf die Theilung der Kommunal-Güter, welche man zur Staatsschulden-Tilgung zu verwenden bestrebt war. Das Dekret vom 24. August 1793. über die Konsolidation der öffentlichen Schuld (Daniels Hdb. II. 416.) legte dazu den Grund. Diese Operation schloß mit dem Finanzgesetze vom 20. März 1813. — (Daniels Hdb. V. 853.) — zufolge dessen die Landgüter, Häuser und Werke (usines), welche die Gemeinden besitzen, an den Staat zur Amortisations-Kasse gegen Renten abgetreten und hiernächst öffentlich verkauft, bis dahin aber von dem Staate verwaltet werden sollten. Von dieser Abtretung wurden jedoch ausgenommen die Waldungen und Kommunalgüter im engeren Sinne, als Weide-Anger, Weidenutzungen, Torfstiche und andere, welche die Einwohner in Gemeinschaft benutzen, desgleichen die Hallen, Marktplätze, Spaziergänge und andere, zum öffentlichen Nutzen und Vergnügen dienende Gebäude und Anstalten.

Dies Gesetz ist jedoch auf dem linken Rheinufer nur theilweise zur Ausführung gekommen, sodann interimistisch durch die General-Gouvernements-Verordnungen vom 13. Februar und 15. April 1814. und hiernächst durch die preußische Verordn. v. 27. Januar 1816. — Ges. Sg. S. 98. — außer Kraft gesetzt worden, dergestalt, daß die Gemeinden in dem Besitze ihrer noch nicht verkauften Güter verblieben und letztere ihnen zurückgegeben worden sind.

Insbesondere sind durch die Verord. v. 24. Sept. 1816. — Ges. Sg. von 1817. S. 57. — die bisher Statt gefundenen Dispositions-Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in der ganzen Rheinprovinz völlig aufgehoben, und sind ihnen ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung, unter Oberaufsicht der Regierungen überlassen worden.

Nur die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen

und Gemeinheiten sollen nach wie vor und bis zur weiteren Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung unterworfen bleiben.

In dieser Beziehung waren bereits durch das französische Dekr. v. 20. Juli 1808. (Daniels Hdb. V. 375.) über die Form und Motivirung der Anträge auf Theilung von Gehölzen, welche vom Staate und Privatpersonen ungetheilt besessen werden, desgleichen auf Vertauschung und Veräußerung derselben, näher bestimmende Vorschriften für das linke Rheinufer erlassen worden.

Aus diesen in Bezug auf die Theilung von Gemeinde- (Kommunal-) Grundstücken für das linke Rheinufer ergangenen Gesetzen geht hervor, daß solche keineswegs untersagt, vielmehr nur an eine gewisse Form, an die Prüfung und Genehmigung oberer Staatsbehörden von Oberaufsichts wegen, gebunden sind. Die früher vorgeschriebene Form hat sich indessen seit der preußischen Verwaltung dahin geändert, daß es, selbst zu Veräußerungen des liegenden Vermögens der Gemeinden (und anderen öffentlichen Anstalten) der Allerhöchsten Genehmigung in der Regel nicht, sondern nur der Autorisation der Regierungen bedarf.

A. K. O. v. 17. Februar 1820. und Reskr. des Min. des Innern v. 9. Juli 1820. und vom 7. April 1835. in Lottners Sg. II. S. 55. flg. und v. Kamptz Annalen 1835. I. S. 159.

bb) In den ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer bestehen nur die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 815. 1872. über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums. Mit der Einführung des Code Napoléon durch das Dekret v. 12. November 1809. (Daniels Hdb. VII. S. 107.) Art. 1 u. 3. sind das römische und kanonische Recht, die Statuten, Edikte, allgemeine und besondere Gewohnheiten, Reglements und Ordonnanzen außer Kraft gesetzt worden, in allen Materien, worüber der Code Napoléon verordnet hat.

Dadurch sind die älteren Verordnungen über Theilung von Gemeinheiten und Gemeindegründen für aufgehoben zu erachten.

Mit Rücksicht auf die Art. 537. und 542. des Code civil über die Verwaltung und Veräußerung von Kommunal-Gütern in besonderen Formen und Regeln, ist indessen auf die Art. 45. bis 48. der großherzoglich Bergschen Verwaltungs-Ordnung vom 13. Oktober 1807. — Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg. Th. II. S. 1106. — zurückzugehen, welche durch die später unterm 18. Dezember 1808. für das Großherzogthum Berg erlassene Verwaltungs-Ordnung nicht aufgehoben sind. — Daniels Hdb. VII. S. 41. — Darnach kann kein Eigenthum einer Gemeinde veräußert, vertauscht oder in Erbpacht gegeben, keine Erwerbung für Rechnung einer Gemeinde gemacht, keine Theilung der Gemeinde-Büsche und Grundstücke anders als mit landesherrlicher Genehmigung, auf den Grund vorgängiger Berathschlagung und Begutachtung durch den Gemeinderath und die vorgesetzten Verwaltungs-Behörden vorgenommen werden. Vergl. Art. 16. ebend.

Auch hier erhellet mithin, daß die Theilung von Kommunal-Grundstücken nicht untersagt, sondern nur der Prüfung und Genehmigung der Verwaltungs-Behörden und des Landesherrn unterworfen ist, welche letztere nach den oben angeführten Bestimmungen jetzt nicht mehr erforderlich ist.

Eben so sind auch die bisherigen Dispositions-Einschränkungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten über ihr Forsteigenthum in dem ehemaligen Großherzogthum Berg durch die oben angeführte Verord. vom 24. Dezember 1816. aufgehoben und ist deren Verwaltung den Gemeinden, unter Oberaufsicht der Regierungen zurückgegeben worden. Nur die Verwaltung der in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten ist bis zur weiteren Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung vorbehalten worden, wie dies bereits im Titel 10. des Großherzogl. Bergschen Dekrets vom 22. Juni 1811. — Daniels Hdb. VII. S. 145 flg. — angeordnet war.

Dadurch — Art. 114. — ist die Theilung solcher Gemarken-Waldungen ebenfalls nicht ausgeschlossen, sondern dieselbe nur von der Ertheilung eines landesherrlichen Spezial-Dekrets abhängig gemacht; diese Bestimmung indessen einstweilen und bis anderweite gesetzliche Bestimmungen deshalb ergehen, durch die A. K. Ord. vom 13. April 1842. auf alle Marken-Waldungen im Großherzogthume Berg, mit der Maßgabe ausgedehnt worden,

daß auf Anrufen der Betheiligten die betreffenden Provinzial-Regierungen den Konsens nur dann zu ertheilen haben, wenn das Interesse der Forstkultur solches gestattet.

Acta des Min. des Inn.: Landkultur. Rheinprovinz. Nr. 4. Vol. 3.

cc) In dem ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz ist für die Ämter Freus-

Freusburg und Friedewald die Polizei-Ordnung vom 9. November 1836. über die Bewirthschaftung der Hauberge, ergangen und publizirt worden.

Im Wesentlichen bestimmt diese Polizei-Ordnung folgendes:

Die Hauberge sind und bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum der Besitzer. — §. 1. —

Für jede Haubergs-Genossenschaft wird ein Betriebsplan, wo er noch nicht besteht, durch ein neues Regulativ festgesetzt. Jeder Interessent kann darauf provoziren. Die Aufsichtsbehörde kann die Feststellung, Ergänzung oder Erneuerung desselben veranlassen. — §. 2. —

Mit dergleichen Regulativen soll zugleich die Feststellung der Theilnehmungsrechte der Miteigenthümer und Servitut-Berechtigten verbunden werden. Auch außer dem Falle der Revision des Betriebsplans kann jeder Miteigenthümer darauf antragen, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt, und die Benutzung darnach geordnet werde. — § 3.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden durch Beschlüsse der Theilnehmer geordnet und durch einen Ausschuß derselben betrieben, unter Aufsicht der Staatsbehörde.

Alles was den Betriebsplan betrifft, muß vom Landrathe genehmigt werden.

Ein Vorstand leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft, und führt das Lagerbuch über die Theilnehmungsrechte. Er vertritt sie in äußeren Angelegenheiten ohne einer Spezialvollmacht zu bedürfen.

Zur unmittelbaren Aufsicht wird vom Ausschusse ein Haubergsschütze auf Lebenszeit ernannt und gerichtlich vereidet. Seine Anzeigen haben Beweiskraft.

Die Anstellung besonderer technischer Beamten wird vorbehalten. Sie werden von dem Vorstande erwählt und von der Genossenschaft remunerirt. Deren Prüfung und Bestätigung steht der Regierung zu. — §§. 4 bis 12. —

Es folgen Bestimmungen über die Behandlung, Bewirthschaftung und Benutzung der Holz-, Loh- und Fruchtschläge.

Die Frucht und Weidenutzung ist der Holzwirthschaft untergeordnet. Die erstere soll nur einmal in der Holzumtriebszeit eintreten. Nichts was den Haubergen zum Düngen dient, darf denselben entzogen werden.

Schweine und Ziegen sollen aus den Haubergen entfernt bleiben.

Wo der Eintrieb von Schafen bereits festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden. In anderen Fällen kann derselbe nur mit Genehmigung des Landraths zugelassen werden.

In den nächsten 6 Jahren nach dem Abtriebe des Holzes findet keinerlei Behütung der Hauberge Statt. — §§. 13. bis 36. —

Die Oberaufsicht über die Haubergswirthschaft wird zunächst von dem Landrathe unter dem Beistande des Bürgermeisters und des etwa zu bestellenden technischen Beamten geführt.

Dem ersteren wird das Strafrecht bis zu 5 Thlr. Geld oder 8 Tage Gefängnißstrafe wegen Kontraventionen gegen die Vorschriften der Haubergsordnung beigelegt. Von dessen Bestimmung findet der Rekurs an die Regierung Statt. Höhere Strafen werden von der Regierung ausgesprochen.

Wegen der Strafbestimmung über Forstfrevel wird auf das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821. verwiesen. — §§. 37 bis 41.

Entstehen bei Gelegenheit der Regulirungen oder sonst Streitigkeiten über die Antheile an den Haubergen oder sonst über die Zulässigkeit von Theilnehmungsrechten oder deren Umfang, so gehören solche vor den ordentlichen Richter.

Alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden werden von dem Bürgermeister oder dem Kreislandrathe untersucht und darüber von Letzterem mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung entschieden.

Geldstrafen fallen in die Kasse der Genossenschaft.

Die Entlassung der Beamten der Genossenschaft wegen Vernachlässigung oder Vergehungen erfolgt im Verwaltungswege und auf vorgängige Untersuchung des Landraths durch die Regierung. — §§. 42—44.

Anmerkungen zu 2.

α) Die Ansicht, daß alle aus dem Kommunal-Verbande fließenden, an die persönliche Qualität der Gemeinde Mitgliedschaft geknüpften Nutzungsrechte, als Prekarien anzusehen seien, nach dem Gutbefinden der Gemeinde-Vertretung in jedem

Augenblicke ohne Entschädigung aufgehoben werden könnten und daher einer Ablösung nicht unterliegen, erscheint in den dafür angeführten Verordnungen nicht begründet.

Die Administrations-Ordnung vom 17. Februar 1800. (28. Pluviose VIII.) Tit. II. §. 15., das Dekret vom 31. Oktober 1804. (9. Brumaire XIII.) rélatif au mode de jouissance des biens communaux), und das Ressort-Reglement für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818. §. 4., bestimmen über die Kompetenz und Konkurrenz der unteren und oberen Verwaltungsbehörden bei Regulirung und Veränderung der Benutzungsart von Gemeinde-Grundstücken, welche letztere, wie sie früher Statt gefunden hat, in der Regel aufrecht erhalten werden soll. Diese Verordnungen enthalten indessen nur Verwaltungsvorschriften, ohne die Behörden der Beobachtung der Gesetze, wodurch die Theilnehmungsrechte der Interessenten festgestellt sind, zu überheben, oder eine Befugniß der Behörden, solche Rechte ohne Entschädigung aufzuheben, auszudrücken.

β) Die französischen Gesetze unterscheiden, zwischen (subjektiv) persönlichen Nutzungs-Rechten (droits d'usage) und Grundgerechtigkeiten (servitude). — Art. 543. 578. flg. 637. Code civil.

Vergl. Merlin répertoire universel; droit d'usage. Usage. Bericht des General-Prokurators Boelling v. 8. Nov. 1823. in den Akten: Generalia No. 63. Vol. 2. Bl. 79. flg.

Sie verstatten aber, in so fern die Kantonnementsklage überhaupt zulässig ist, — vergl. Nr. 1. — auch den Nutzungsberechtigten den Antrag auf Abfindung. Siehe weiter unten Nr. 4.

γ) Der Unterschied zwischen Nutzungsrechten, welche den privatrechtlichen Charakter der Realservituten an sich tragen und denjenigen, welche staatsrechtlicher Natur sind, zum allgemeinen Besten verliehen sind, ist zwar in den Art. 648. flg. Code civil begründet, kann aber nicht zur Bestimmung der Ablösbarkeit der ersteren, oder der Unablösbarkeit der letzteren dienen. Eine solche Begriffs-Bestimmung würde zweckwidrig zur Ausschließung der zu den letzteren zu zählenden gemeinheitlichen Nutzungsrechten (vaine pâture et parcours) von der Ablösung führen; abgesehen davon, daß auch andere Servitute der letzteren Art bei Gemeinheitstheilungen einer Abänderung, Aufhebung unterworfen werden müssen, z. B. Wege Rechte zum Gebrauche von Gewässern ꝛc.

3. Ueber Hutfreilegung (Einschließungsrecht) insbesondere.

a) Die Art. 647. und 648. des B. G. B. und Art. 2. — 18. Sect. IV. Tit. I. des Gesetzes vom 28. September / 6. Oktober 1791. statuiren das Einschließungsrecht sowohl gegen die Stoppel-, als gegen die Koppelweide-Gerechtigkeit, welche letztere die erstere in sich schließt. Art. 2. a. a. O.

Sodann bestimmen diese Gesetze nicht als Regel, daß die Einschließung des Grundstücks ohne irgend eine Entschädigung ausgeübt werden kann; vielmehr geschieht solche in der Regel im Wege der Kompensation. Der Eigenthümer, welcher von dem Einhegungsrechte Gebrauch machen will, verliert sein Recht auf Koppel- oder Stoppelweide nach Verhältniß des Grundstücks, welches er derselben entzieht. Art. 648. des B. G. B.; womit Art. 16. des Gesetzes vom 28. Sept. — 6. Okt. 1791. übereinstimmt.

Der Art. 17. ebend. verordnet: Die Gemeinde, deren Koppelweiderecht gegen eine benachbarte Gemeinde, oder gegen einen Privat-Eigenthümer, durch vorschriftsmäßige Einschließung (Art. 6. ebend.) verringert wird, kann in dieser Hinsicht auf keine Entschädigung Anspruch machen, selbst wenn ihr Recht sich auf einen Titel (Urkunde, sur un titre) gründet; sie kann jedoch auf die gegenseitige Befugniß, welche aus dem Koppelweiderecht entspringt, verzichten (sich von dem gegenseitigen Hütungsrechte befreien), wodurch mithin gleichfalls ein Kompensationsrecht ausgesprochen wird.

Ist zwischen Privat-Eigenthümern das Stoppelweiderecht (vaine pâture) auf einer Urkunde begründet, so kann solches nicht durch Einschließung, wohl aber durch Ablösung (Abkauf) aufgehoben werden, unbeschadet der Abtheilungsklage (droit de cantonnement) Art. 7. 8. ebend.

Es bleibt mithin für die Ausübung des Einhegungsrechts ohne alle Entschädigung, nur der Fall übrig, wenn das nicht auf einen Titel sich gründende Stoppelweiderecht einseitig auf einem Grundstücke haftet, ohne daß dem belasteten Eigenthümer ein solches Recht gegenseitig zusteht.

Das Einschließungsrecht ist erschwert durch die Vorschriften des Art. 6. des obgedachten Gesetzes, wonach die vollständige Einschließung durch eine Mauer von 4 Fuß mit einem Thorwege, durch einen Pfahl oder Flechtzaun, durch eine lebendige Hecke oder durch einen Graben von 4 Fuß in der Krone und 2 Fuß Tiefe bewerkstelligt werden muß.

Anm. Das solchergestalt bedingte Einschließungsrecht erscheint daher von geringerer Bedeutung, als das durch die Gem.-Th.-Ord. §§. 174. flg. gegen Entschädigung des Berechtigten, (auch durch Kompensation) eingeräumte Recht auf Hutfreilegung der Grundstücke.

b) Die Bestimmungen des Abschnitts IV. des ersten Titels des Rural-Gesetzes vom 28. September / 6. Oktober 1791 über das Einschließungsrecht sind nur in den Landestheilen des linken Rheinufers, nicht aber in den ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer, wo der Code civil in Kraft besteht, publizirt. In den letztern gelten hinsichtlich des Einschließungsrechts nur die Art. 647. 648. des

B. G. B., welche keine näheren Bestimmungen enthalten, sondern ganz allgemein das Einhegungsrecht, mit Vorbehalte des Durchgangsrechts und gegen Einschränkung der Hütung, aussprechen.

c) In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gelten weder die Bestimmungen des eben gedachten Gesetzes noch des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs.

4. Vom Provokationsrechte.

a) Der Antrag auf Gemeinheitstheilung steht sowohl dem Berechtigten als dem Belasteten zu.

Dieser Grundsatz ist in allen Landestheilen der Rheinprovinz, wo das französische bürgerliche Gesetzbuch gilt, aus dem Art. 815. und 1872. herzuleiten, wonach Niemand gezwungen werden kann, in einer Gemeinschaft zu bleiben.

b) Demselben entsprechen die Bestimmungen der in den Landestheilen des linken Rheinufers geltenden Gesetze über die Kantonnementsklage, insofern solche überhaupt stattfindet.

Vergl. Nr. 1. Art. 8. des Dekr. v. 17—20. Sept. 1790. (Daniels Hdb. I. 293.) — Rural-Ges. 28. Sept. bis 6. Okt. 1791. Tit. I. Sect. IV. Art. 8. (Daniels Hdb. II. S. 156.) — Art. 5. Dekr. v. 28. Aug. bis 14. Sept. 1792. (Daniels Hdb. II. S. 246.)

Darnach steht die Abtheilungsklage sowohl dem Eigenthümer als dem Nutzungsberechtigten, sowohl Privatpersonen als Gemeinden (communautés) zu, hinsichtlich der Nutzungsrechte auf Waldungen, Wiesen, Moore und unbebauete Ländereien.

Anmerkung. Die Vorschriften der auf dem linken Rheinufer geltenden Gesetze über Ablösung von Reallasten, — vgl. oben B. Nr. 2. flg. — welche nur dem Belasteten das Provokationsrecht zusprechen, finden nur auf Abgaben und Leistungen (Renten) Anwendung.

Dasselbe gilt von der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. für die vormals großherzoglich Bergschen Landestheile und dem Ablösungs-Gesetze vom 4. Juli 1840. für die vormals Nassauischen und Wetzlarschen Gebiete. Diese Gesetze gestehen jedoch sowohl den Belasteten als Berechtigten unter näheren Bestimmungen das Recht zu, auf Ablösung von Reallasten zu provoziren.

Vergl. oben I. S. 42. flg. III. S. 54. flg.

c) In den Nassauischen und Wetzlarschen Landestheilen steht nach dem gemeinen deutschen Rechte jedem Theilnehmer das Recht zu, auf Theilung der Gemeinheit zu dringen (actio communi dividundo).

Thibaut System des Pandektenrechts. §. 217.

d) Das in dem vormals Nassauschen Gebiete geltende Kultur-Gesetz vom $\frac{7}{9}$. Nov. 1812. — Samml. der Verordn. I. S. 187. — läßt die Befreiung der Acker, Wiesen und Waldungen von Hütungsgerechtsamen zu, ohne dem Betheiligten das Provokationsrecht zu beschränken.

Anmerkungen zu 4.

aa) Aus dem Gesichtspunkte der Beförderung der Landkultur betrachtet, kann die Einräumung des Provokationsrechts an den Berechtigten nur befürwortet werden.

Mit welchem Nachtheile und geringen Nutzen namentlich der Weidegang in gemeinschaftlicher, häufig in besonderer Heerde, auf entlegenen und zerstreut liegenden Grundstücken selbst für die Berechtigten verbunden ist, liegt zu Tage.

Überdies ist, wenn blos dem Belasteten das Provokationsrecht beigelegt wird, der Berechtigte durch theilweise Ablösung der ihm zustehenden Grundgerechtigkeiten auf Grundstücke mehrerer Belasteten, unaufhörlichen Störungen in seinem Wirthschaftsbetriebe ausgesetzt, ohne eine durchgreifende Änderung darin bewerkstelligen zu können.

bb) Auch nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 16. 17. und 86. 94. steht jedem Miteigenthümer, dem Dienstbarkeits-Berechtigten, wie dem Belasteten, jedoch unter Beschränkungen, das Provokationsrecht zu. Insbesondere ist nach §. 17. derselben, bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfsgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.

Nach §. 118. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. und §. 11. der Verord. vom 30. Juni 1834. haben jedoch bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern, die Regierungen dahin zu sehen, daß das Gemeindevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde. Vergl. §. 11. Verordn. v. 30. Juni 1834. Ges. Samml. S. 96.

Durch diese Maßgabe wird die Besorgniß beseitigt, daß durch Gemeinheitstheilungen der Wohlstand nicht angesessener Gemeindeglieder gefährdet werden möchte.

cc) Die Bestimmung des §. 23. der Gem.-Th.-Ord., — wornach gegen eine in Antrag gebrachte Auseinandersetzung die Beweisführung zulässig ist, daß eine bisher gemeinschaftliche Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte, nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein treffen würde, dient ebenfalls zur Beseitigung von Gefahr auf Provokation einzelner Interessenten auf Gemeinheitstheilung.

dd) Zur Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung wird nach Anleitung der §§. 5—9. Gem.-Th.-Ord. die Bestimmung dienen:

In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.

Wo ein getheiltes Eigenthum besteht, da ist nur der nutzbare Eigenthümer (Erbzins oder Lehnsmann) die Ablösung zu verlangen berechtigt. Dasselbe Recht steht auch nur dem Nutznießer eines Fideikommißgutes, so wie dem wiederkäuflichen Besitzer und dem Erbpächter zu.

Diese Bestimmung bezieht sich vornämlich auf den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, in welchem auch das nach der Theorie des Allg. L. R. und der Gem.-Th.-Ordnung nicht zum getheilten Eigenthum gehörige Erbpachts-Verhältniß vorkömmt.

ee) Ferner nach §. 26. Gem.-Th.-Ordnung:

Die Befugniß auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung verlöschen. — Vergl. Art. 815. Code civil.

5. Theilnehmungsrechte.

Hierüber bestehen sehr verschiedene Bestimmungen.

I. In den Landestheilen des linken Rheinufers, wo der Code civil besteht, gilt nach Art. 686. 688. 691. 695. desselben der Grundsatz, daß, seit Publikation des bürgerlichen Gesetzbuchs, die in Rede stehenden Grundgerechtigkeiten, Weide, Holzung und Streu und andere dergleichen nicht ununterbrochen fortdauernde Servituten (servitudes discontinues) nur durch ausdrückliche Verleihung oder Anerkennung des Eigenthümers (par titres, Urkunden) nicht durch Besitz-Verjährung erworben werden können.

Hiervon finden jedoch mehrere Ausnahmen statt. Denn, obwohl bei der Publikation des Code civil durch das Gesetz vom 21. März 1804. (30. Ventôse XII. in Daniels Hdb. IV. 521.) Art. 7. die römischen Gesetze, Ordonnanzen, allgemeinen und Ortsgewohnheiten, Statuten und Reglements, in in allen Materien, welche den Gegenstand der in den Code civil aufgenommenen Gesetze ausmachen, aufgehoben sind, so verweiset derselbe doch in den Art. 650. 652. hinsichtlich der zum öffentlichen und Gemeinde Besten errichteten, der gesetzlichen Servituten, auf besondere Reglements und auf die Landpolizei-Gesetze. Eben so wird im Art. 636. hinsichtlich der Benutzung (usage) von Wäldern und Gehölzen auf besondere Gesetze verwiesen.

A) Das Rural-Polizei-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. (Daniels Hdb. II. S. 156.) stellt im Tit. I. Sect. I. Art. 1. u. 2. den allgemeinen Grundsatz auf: Jedem Eigenthümer steht frei, nach seinem Wohlgefallen die Kultur und Bewirthschaftung (exploitation) seiner Grundstücke zu verändern, seine Ärndten aufzubewahren und darüber zu verfügen, unbeschadet der Rechte Anderer und in den Schranken der Gesetze.

Vergl. Art. 537. 544. Code civil.

Es steht jedem Eigenthümer frei, seine Ärndte, von welcher Art sie auch sei, mit jedem ihm beliebigen Instrumente und zu welcher Zeit es ihm gefällt, zu besorgen; nur muß dem benachbarten Eigenthümer kein Schaden dadurch erwachsen.

In denjenigen Gegenden, wo es üblich ist, die Zeit der Weinlese zu bestimmen (où le ban des vendanges est en usage) kann jährlich vom Gemeinderathe ein desfallsiger Beschluß erlassen werden, jedoch nur bezüglich der nicht geschlossenen Weinberge.

Art 1. Tit. I. Sectio V. des vorgedachten Rural-Ges.

Der Verkauf von Getreidefrüchten auf dem Halme ist bei Strafe verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind Verkäufe in Gefolge von Vormundschaften und Kuratelen, bei Pachtveränderungen, Beschlagnahme von Früchten, gerichtlichen Verpachtungen und andere dieser Art.

Ges. v. 24. Juni 1795.) (6. Messidor III.) u. v. 11. Juni 1795. (23. Messidor III.) in Daniels III. 85. 141)

Diese beiden letztgedachten Gesetze sind jedoch in den vier Departements des linken Rheinufers Rhein-Mosel, Saar Roer nicht puplizirt.

a) In Beziehung auf Weidegerechtigkeiten spricht Art. 1. Sect. IV. Tit. I. des vorgedachten Rural-Gesetzes, jedem Besitzer die Befugniß zu, so viel Vieh und solche Art von Vieh zu halten, als er zur Kultur und Benutzung seiner Grundstücke nützlich erachtet, und solches auf denselben ausschließlich weiden zu lassen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen über die gemeine, sogenannte Stoppelweide (vaine pature) und die Koppelhut (parcours.)

b) Die Koppelhut zwischen Gemeinden (Kirchspielen, paroisses), welche die Stoppelweide in sich schließt, soll unter den nachfolgenden Beschränkungen nur dann statt finden, wenn sie auf einer Urkunde (titre) oder auf einem durch die Gesetze oder Gewohnheiten (coutumes) autorisirten Besitz begründet ist. — Art. 2. ebend.

c) Nach Art. 3. — welcher Art. jedoch in den ehemals belgischen Departements nicht publizirt ist — findet das Recht der Stoppelweide mit oder ohne Koppelweide in einer Gemeinde (paroisse) nur an den Orten statt, wo es sich auf einen besonderen Titel oder auf Gesetz und unvordenklichen Ortsgebrauch (usage local immémorial) gründet, und es kann solches nach den besonderen Regeln und Ortsgebräuchen nur insofern ausgeübt werden, als diese nicht den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen.

d) Auf künstlichen Wiesen findet Koppel- und Stoppelweide in keinem Falle und zu keiner Zeit statt; auf angesäeten oder mit irgend welchen Früchten bedeckten Ländereien nur nach deren Abärndtung. — Art. 9. ebend.

e) Überall wo die natürlichen Wiesen der Koppelhut oder Stoppelweide unterliegen, finden beide nur in der durch Gesetze und Gewohnheiten erlaubten Zeit, niemals aber vor dem ersten Schnitte statt. — Art. 10. ebend.

Dekr. v. 19. April 1790. in Daniels Hdb. I. S. 171. und Dekret v. 26. Juni 1790. — ebend. I. 217. — wonach der Weidstrich auf den Wiesen vor dem ersten Grasschnitt abgeschafft war, jedoch mit Vorbehalt einer Entschädigung, wenn das Weiderecht durch Vertrag oder Abtretung von Gütern erworben ist, wonach ferner die Gewohnheiten, Reglements und Gebräuche jeden Orts in Beziehung auf Schließung der Wiesen und auf die Benutzung derselben in mehreren Schnitten aufrecht erhalten sind.

f) In den Gegenden, wo es gebräuchlich ist, die Koppel- oder Stoppelweide in gemeinschaftlicher Heerde auszuüben, kann jeder Eigenthümer oder Pächter dieser Gemeinschaft entsagen und in abgesonderter Heerde eine Anzahl Vieh hüten lassen, welche mit der Ausdehnung der Ländereien, die er in der Gemeinde (paroisse) baut, im Verhältnisse steht. — Art. 12. ebend.

g) Dasselbe Recht steht auch den Eigenthümern und Pächtern von Ländereien in den der Koppel- oder Stoppelweide unterworfenen Gemeinden (paroisses) zu, welche ihren Wohnsitz darin nicht haben. — Art. 19. ebend.

h) Die Zahl des Viehes wird nach dem Verhältniß der Ausdehnung der Ländereien zu so viel Stück auf den Morgen festgestellt, als die Orts-Reglements und Gebräuche bestimmen; wenn keine bestimmenden Dokumente vorhanden sind, soll der Gemeinderath hierüber Anordnung treffen. — Art. 13. ebend.

i) Nichts desto weniger (néans—moins) darf jeder seßhafte (domicilié) Familien-Vater, welcher weder Eigenthümer noch Pächter irgend eines der Koppel- oder Stoppelweide unterworfenen Grundstücks ist, so wie der Eigenthümer oder Pächter, dessen geringer Grundbesitz den hiernächst angegebenen Vortheil nicht gewährt, auf gedachte Grundstücke, entweder in besonderer oder in gemeinschaftlicher Heerde bis auf 6 Stück Wollvieh und eine Kuh mit ihrem Kalbe auftreiben; unbeschadet der Rechte der gedachten Personen auf die Gemeinde-Ländereien (terres communales), wenn deren im Kirchspiele vorhanden sind, und ohne Neuerung an den Gesetzen, Gewohnheiten und Ortsgebräuchen aus unvordenklicher Zeit, welche ihnen einen größeren Vortheil zusichern. — Art. 14. ebend.

Hinsichtlich dieser Bestimmungen ist zweifelhaft geworden:

ob die den unbegüterten Einwohnern und resp. den kleineren Grundbesitzern eingeräumten Theilnehmungsrechte (auf etwa 2 Kuhweiden) an der gemeinen Weide (vaine pâture et parcours) ein Vorzugsrecht vor denen der größeren Grundeigenthümer haben, dergestalt daß die größeren Theilnehmungsrechte der Grundbesitzer nach Maasgabe der Ausdehnung ihrer Ländereien erst nach Befriedigung der erstern in Betracht zu ziehen und nach Maasgabe der Zulänglichkeit der in Rede stehenden Weide abzumessen sind?

cf. Acta des Min. d. Inn. Regulirungen ꝛc. Generalia No. 63. Vol 2. Bl. 91. 107. Vol 3. Bl. 127. 147.

Abweichend von der Ansicht des königl. Ministeriums des Innern in dem Reskript v. 7. April 1835. haben die Regierungen zu Trier und Achen die bejahende Beantwortung dieser Frage aus dem Anfangsworte des Art. 14. des vorgedachten Ruralgesetzes „néans moins" und aus dem Grundsatze der französischen Gesetzgebung hergeleitet, wonach alle Familienväter an Gemeinde-Nutzungen gleichen Theil nehmen.

Diese Auslegung des Gesetzes dürfte sich indessen nach dem Inhalte desselben nicht rechtfertigen. Es ist darin, wie im Art. 628. des Code civil, den Nutzungs- oder Servitut-Berechtigten kein Vorzug vor den belasteten Eigenthümern gegeben, vielmehr sind die Theilnehmungsrechte beider neben einander gestellt worden

so daß die sämmtlichen Theilnehmer bei etwaniger Unzulänglichkeit der Weide verhältnißmäßig nach der Sozietäts-Regel abzufinden sein werden.

B) An Gemeinde- (Kommunal-) Grundstücken und deren Ertrag, insbesondere an Gemeinde-Weiden, an Gemeinde-Forsten, Holzungen und Holzschlägen, an Gemeinde-Torfmooren hat jeder in der Gemeinde wohnhafte Familienvater gleichmäßigen Antheil, ohne Rücksicht auf die Größe seiner etwanigen Grundstücke.

Derselbe Maßstab findet bei Theilungen von Gütern statt, welche ungetheilt von mehreren Gemeinden besessen werden.

Dieser Theilungsmaßstab ergiebt sich aus einer Reihe von Gesetzen: Dekret vom 10. Juni 1793. Sect. I. Art. 1. 2., Sect. II. Art. 1. 2. 4. 5. 7.; publizirt in den ehemals lothringischen Landestheilen, dagegen in den belgischen Departements bloß als Instruktion, und nicht publizirt in dem ehemaligen Rhein-, Mosel-, dem Saar- und dem Roer-Departement (Daniels Hdb. II. 355.). Dies Gesetz ordnete die Theilung von Kommunal-Gütern mit einigen Ausnahmen nach der Kopfzahl der domizilirten Einwohner von jedem Alter und Geschlecht, mit Ausschluß der nicht domizilirten Grundbesitzer an. Es wurde hiernächst dasselbe bestimmt in dem Dekrete vom 9. November 1793. (19. Brumaire II., ebend. II. 492.) in Betreff der Theilung zwischen mehreren Kommunen, welches jedoch in den ehemaligen belgischen und den 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt ist. Durch das Dekret vom 15. Januar 1794. (26. Nivôse II. ebend. II. 543.) und durch den Beschluß vom 10. Dezember 1801. 19. Frimaire X. ebend. IV. 275.) wurde die Theilung nach Köpfen in Betreff der Holzschläge und des Brennholzes der Gemeinden angeordnet. Beide vorgedachten Gesetze sind in den 4 Departements des linken Rheinufers nicht publizirt.

Inzwischen war das Theilungs-Dekret vom 10. Juni 1793. vorläufig suspendirt worden. — Dekret vom 9. Juni 1796. (21. Prairial IV. ebend. III. 363.) —

Durch das Gesetz vom 29. Februar 1804. (9. Ventôse XII. ebend. IV. 508.), betreffend die Theilung von Kommunal-Gütern, wurde hiernächst zwar allgemein bestimmt, daß es bei den bewirkten Theilungen von Kommunal-Gütern auf den Grund des Dekrets vom 10. Juni 1793. bewenden solle, im Übrigen aber ein Theilungsmaßstab hinsichtlich der im Genusse der Gemeinden verbleibenden Güter nicht angegeben.

Das Dekret vom 31. Oktober 1804. (9. Brumaire XIII. in Daniels Hdb. IV. 593.) bestimmte demnächst allgemein, daß die Gemeinden (les communautés d'habitans) in der bisherigen Art des Genusses (mode de jouissance) ihrer Gemeindegüter verbleiben sollen, und daß diese Benutzungsart nicht anders als auf den Grund des Antrages des Gemeinde-Raths, eines Gutachtens des Unter-Präfekten und Präfekten durch kaiserliches Dekret verändert werden dürfe. Vergleiche das Staatsraths-Gutachten vom 29. Mai 1808. in Daniels Hdb. V. S. 363.

Diese in Beziehung auf das Dekret vom 10. Juni 1793. stehenden, auch über die Theilnehmungsrechte der Einwohner bestimmenden Gesetze wurden jedoch später modifizirt.

Durch das Dekret vom 20. Juni 1806. wurde die Theilung und Benutzung der Kommunal-Güter nach Feuerstellen angeordnet und die Benutzungsart nach der Ausdehnung des Besitzthums untersagt. — (Allegirt in Daniels V. 360.)

Durch das Staatsraths-Gutachten vom 20. Juli 1807. ward derselbe Theilungs-Modus — par feux — für Gemeindegüter, im Eigenthume zweier Gemeinden befindlich, festgestellt. Daniels Hdb. V. 270.

Endlich wurde durch das Staatsraths-Gutachten vom 26. April 1808. — ebend. V. 361. — die Theilung nach Feuerstellen, d. h. nach domizilirten Familienvätern (par feux, c'est à dire par chefs de famille ayant domicile), auf Kommunal-Wälder und Holzungen sowohl wie auf alle anderen Güter (biens), welche die Kommunen theilen wollen, mit Bezugnahme auf den Art. 542. des Code civil für anwendbar erklärt.

Die Benutzungsart der Torfmoore nach Feuerstellen, durch alle domizilirte Familienväter der Kommune, ist in dem Dekret vom 6. Juni 1811. — Daniels V. 706. — festgestellt worden.

Dem Munizipal-Rathe steht bloß die Anordnung der temporairen Vertheilung des Brandholzes, der Weiden, Ärndten und gemeinschaftlichen Früchte nach Vorschrift der Gesetze zu. —

Constitution vom 22. August 1795. Art. 189. (Daniels III. 156.)

Ges. vom 17. Februar 1800. (28. Pluviose VIII. Daniels IV. 124.) Art. 15.

α) Wenn hiernach auch kein Zweifel darüber obwaltet, daß auf dem linken Rheinufer alle in einer Gemeinde wohnhaften Familienväter gleichen Antheil an Kommunal-Grundstücken und deren Ertrag nehmen, so kann dies doch nicht auf die Stoppel- und Koppelweide ausgedehnt werden (vaine pâture et parcours), welcher die Gemeinde-Grundstücke, Acker, Wiesen und Wälder unterliegen, worüber ein anderer Theilnehmungsmaßstab — wie oben angeführt worden — vorgeschrieben ist.

Art. 12—15. Sect. IV. Tit. I. des Rural-Gesetzes vom $\frac{28.\ \text{September}}{6.\ \text{Oktober}}$ 1791.

Nur an den beständigen Gemeinde-Weiden (pâture vive ou grasse), auf Haiden (landes), Mooren (marais), Angern (patis) und Brüchen (bruyères) haben die sämmtlichen Familienväter gleichen Antheil.

Zu bemerken ist noch, daß zur vains pâture auch die Weide auf den Landstraßen (les grands chemins,) unterschieden von den Gemeinde- oder Vizinal-Wegen, gehört.

Rural-Gesetz vom $\frac{28.\ \text{September}}{6.\ \text{Oktober}}$ 1791. Tit. I. Sect. VI. Art. 2. und Code civil Art. 538. | Merlin Repértoire universel etc. Vaine pâture Parcours. Acta gen. des Min. des Inn. Regulirungen No. 63. Vol. II. Bl. 103.

β. Nehmen mehrere Gemeinden an einem sogenannten Kommunal-Gute, zu ungleichen Rechten, nach verschiedenen Quoten Theil, so wird der oben angegebene Grundsatz der Vertheilung desselben nach Familienvätern nur auf die jeder Gemeinde zustehende Quote angewendet werden können.

Vergl. Art. 2. Sect. I. des Theilungs-Dekrets vom 10. Juni 1793. in Daniels Hdb. II. 355. und | Dekret vom 28. November 1809. in Desenne, Code général. Tom. VII. 137.

C) Andere gemeinschaftliche Grundstücke als Gemeindegüter, welche auf dem linken Rheinufer unter verschiedenen Namen vorkommen, als Erben-Stock-Güter, Marken Gemeinheiten werden verschiedentlich, zu ungleichen oder gleichen Rechten, nach ideellen oder Natural-Antheilen, zuweilen nur auf eine gewisse Zeit von den Theilnehmern benutzt, und sind in Ermangelung von Beweis-Dokumenten nach dem hergebrachten Maaßstab der Nutzung getheilt worden.

Vergl. Acta gen. des Min. d. Inn. Regul. No. 63. Vol. I. Bl. 64. 104., Vol. II. Bl. 34. 206., Vol. III. Bl. 113. 114.

D) In Betreff der Nutzung (usage) von Wäldern und Gehölzen, welche laut des Art. 636. des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs durch besondere Gesetze geordnet ist, ergeben sich sowohl hinsichtlich der Theilnehmungsrechte, als hinsichtlich der Ablösungs-Grundsätze und der Theilung solcher Grundstücke, nachfolgende Beschränkungen und Vorschriften.

a) Die Privatpersonen gehörenden Gehölze sind der Verwaltung von Seiten des Staats nicht unterworfen. Jedem Eigenthümer steht frei, sie nach seinem Wohlgefallen zu verwalten und darüber zu verfügen, — unbeschadet der Rechte dritter Personen.

Ges. v. $^{15}/_{29}$. Septbr. 1791. Tit. 1. Art. 6. (Daniels II. 74.) verglichen mit dem Rural-Gesetze vom $\frac{28.\ \text{Septbr.}}{6.\ \text{Oktbr.}}$ 1791. Tit. I. Sect. 1. Art. 2. und mit Art. 537. 543. Code civil.

a) Nach dem Gesetze vom 29. April 1803. (9. Floréal XI., Daniels IV. 458.) Tit. I. ist während der nächsten 25 Jahre die Urbarmachung (Ausrottung) von Wäldern der Privatpersonen der Oberaufsicht der Forstverwaltung dahin unterworfen worden, daß die Anzeige solcher Urbarmachung 6 Monate vor derselben, der Forstverwaltung zur weiteren Bestimmung bei Vermeidung von Strafen angezeigt werden muß. Art. 1. flg.

b) Ausgeschlossen davon sind die eingehegten Parks oder Baumgärten, so wie die nicht eingeschlossenen Gehölze von weniger als 2 Hektaren (7 Morg. 148 □ R.) Größe, wenn sie nicht auf dem Gipfel oder am Abhange eines Berges gelegen sind. Art. 5. ebendas.

c) Neue Ansäungen oder Anpflanzungen von Gehölzen sind erst nach Verlauf von 20 Jahren den vorgedachten Bestimmungen unterworfen. Art. 6. ebend.

d) Zum Dienste der Marine sind die Hochwälder, Schlaghölzer, Parks und zerstreut stehenden Bäume der Privatpersonen, der Auszeichnung und Wegnahme von Seiten des Staats gegen Bezahlung, so wie der Oberaufsicht des Staates dergestalt unterworfen worden, daß die Abholzung von hochstämmigen Holze, ausgenommen in Fällen dringender Nothwendigkeit, der Forstbehörde angezeigt werden muß.

Tit. I. Sect. 2. des Ges. v. 29. April 1803.

In dieser Beziehung sind durch das Dekret vom 15. April 1811. (Daniels V. 680.) nähere Bestimmungen ertheilt worden.

c) Die Gehölze der Privatpersonen, Schlaghölzer oder andere auf den Inseln, Ufern und in einer Entfernung von 15 Kilometern (15,000 Metre) des Rheinstroms sind Behufs des Vorbehalts der erforderlichen Hölzer zum Strom- und Uferbau des Rheins der Oberaufsicht der Forstbehörde unterworfen, in dem Maaße, daß der Eigenthümer drei Monate vor dem Holzschlage der Forstbehörde bei Strafe davon Anzeige machen muß. — Dekret vom 6. November 1813. in Daniels V. 893. —

Anm. Von den vorgedachten Beschränkungen des Privat-Forsteigenthums und der Disposition ist seit dem Eintritte der preußischen Verwaltung eine geraume Zeit hindurch abgesehen worden.

Die Verwaltungs-Behörden sind jedoch bei verschiedenen Gelegenheiten in neuerer Zeit darauf zurückgegangen; aus dem Gesichtspunkte der Konservation der Waldungen zum gemeinen Besten und hinsichtlich der Theilbarkeit von Privatforsten, namentlich der gemeinschaftlichen Marken-Erben-Waldungen.

Vergl. Acta des Min. d. Inn. Beförderung der Landkultur. Rhein-Provinz. Nr. 4. Vol. I. Reskr. des Kgl. Min. des Inn. an die Regierung zu Cölln v. 29. Januar 1819. — und Reskr. des Min. des Innern und der Finanzen v. 27. September 1834. an die Regierungen zu Cölln und Düsseldorf; worin über die Theilbarkeit von Waldungen Grundsätze aufgestellt sind, welche mit denjenigen des §. 109. der Gem-Th.-Ord. vom 7. Juni 1821. in Einklang stehen.

Diese Anweisungen beziehen sich zwar hauptsächlich auf das rechte Rheinufer. Sie dürften indessen in Rücksicht auf die vorgedachten Dispositions-Einschränkungen für das linke Rheinufer und in Rücksicht auf die darin angedeuteten Vorbehalte des Staates, auch bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe in Betracht zu ziehen sein.

Vergl. die Verord. der österreichischen Landes-Administrations-Kommission zu Kreuznach vom 15. Dezember. 1814. (Amtsblatt derselben S. 156.) und des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein vom 17. August 1814. §§. 30. 31. (Journal desselben S. 219.), welche jedoch nur als interimistische Verwaltungs-Maßgaben betrachtet werden können.

b) Die früher stattgefundenen Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind aufgehoben und sollen die denselben aufgelegten besonderen Abgaben an den Staat, (vorzüglich die 10 pro Cent Gelder, die sogenannten Vakations-Gebühren, der Ertrag außerordentlicher Hauungen, die Auszeichnung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke) nicht ferner erhoben werden.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen worden, jedoch unter Oberaufsicht der Regierungen, nach genehmigten Wirthschafts-Etats, durch gehörig ausgebildete Forstbediente. Außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen können sie nur mit Genehmigung der Regierungen vornehmen.

Die in Verbindung mit dem Staate besessene Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten bleiben nach wie vor und bis zur weiteren gesetzlichen Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats in der bisherigen Art unterworfen. — Verordn. vom 24. Dezember 1816. Ges. Samml. von 1817. S. 57.

Anmerk: Das in dem Art. 4. Tit. XXV. der französischen Forst-Ordnung vom August 1669 dem Grundherrn auf Gehölze und andere Grundstücke der Gemeinheiten (des communautés et habitants des paroisses) zugestandene droit de triage (tertia marcalis) oder Drittheilsrecht ist für aufgehoben zu erachten. Vergl. oben S. 5. No. 5. Anmerkung.

c) Hinsichtlich der Theilnehmungs- und Nutzungsrechte auf Staatswaldungen ist

a) durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 26. September 1797 (5. Vendémiaire VI. in Daniels III. 558.) Art. 1. und 2. angeordnet worden, daß die Viehweide in den alten Nationalwäldern allen benachbarten Privatpersonen untersagt werde, welche nicht als Nutzungsberechtigte in den älteren Etats anerkannt und beibehalten worden, oder ihr Recht auf die neuen Staatswaldungen der Verwaltungsbehörde gegenüber auf kontradiktorischem Wege ausgeführt haben würden.

b) Die anerkannten Nutzungsberechtigten können nur in sofern von diesem Rechte Gebrauch machen, als sie sich den Bestimmungen des Titels XIX. der Ordonnanz vom Monat August 1669. fügen. — Art. 3. des Beschlusses vom 26. Septbr. 1797.

α) Im Art. 5. des 19. Titels der gedachten Ordonnanz — vom Weide- und Mastrecht — war ausgesprochen, daß die Gewohnheiten, Freiheiten, Gebräuche, Weide- und Mastnutzungen blos auf die lehn- und nutzungsberechtigten Häuser beschränkt werden sollten; ferner, daß die Zahl des aufzutreibenden Viehes nach Beschaffenheit des Zustandes und der Ertragsfähigkeit der Wälder von den obern Forstbehörden bestimmt werden soll.

Über die Zuständigkeit und den Umfang der Berechtigungen ist, wie weiter unten angeführt werden wird,

wird, anderweitig bestimmt worden; die Beschränkung der berechtigten Viehzahl nach dem Zustande und der Ertragsfähigkeit (en égard à l'état et à la possibilité des forêts) aber stehen geblieben.

β) Nach Art. 8. darf kein Einwohner sein Vieh unter besonderer Aufsicht, oder durch seine Frau, Kinder oder Dienstboten in den Wald treiben, bei Strafe; sondern nach Art. 9. nur durch Hirten, welche von der Gemeinde gewählt worden, für welche letztere verantwortlich ist.

γ) Nach Art. 10. und 11. darf kein fremdes Vieh oder unter fremdem Namen bei Strafe in die Wälder eingetrieben werden;

δ) so wie nach Art. 14. das Weide- und Mastrecht nur mit dem Viehe ausgeübt werden darf, welches die Einwohner zu ihrer Nahrung halten; nicht aber mit dem Viehe zum Handel, bei Vermeidung von Strafen.

Wenngleich die vorgedachten Artikel des 19. Titels der Ordonnanz vom Monat August 1669. weder in den ehemals belgischen, noch in den Departements Rhein-Mosel, Saar und Roer des linken Rheinufers ausdrücklich publizirt worden sind, so müssen sie doch nach der Hinweisung des Art. 3. des Dekr. vom 26. Septbr. 1797., welches in allen Landestheilen des linken Rheinufers verkündigt worden, als auch hier geltend erachtet werden.

Vergl. Daniels Hdb. II. S. 37. flg. VI. 703. Nr. 90. S. 722. Art. 508—512. S. 272. Nr. 348. Vergl. auch Gesetz v. 5. Juli 1844. über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz. Ges. Sg. 263.

c) Die Berechtigten dürfen nur in diejenigen Theile des Waldes ihr Vieh treiben lassen, welche von der Forstbehörde als zur Weide geeignet erklärt sind.

Nur diejenigen Gehölze sollen für weidbar erklärt werden, welche ohne Rücksicht auf ihr Alter, stark und groß genug sind, daß ihnen der Biß des Viehes nicht schädlich werden kann.

Art. 4. und 5. des Beschlusses vom 26. Septbr. 1797.—

d) Nach dem Gesetze vom 29. August 1794. (12. Fructidor II. Daniels II. 620) ist es allen Privatpersonen gestattet, Eichen, Bucheckern und andere wilde Früchte in den Staatswaldungen unter Beobachtung der zu deren Erhaltung dienenden Gesetze, zu lesen.

Die Schweineheerden sollen nicht eher als am 1. November, (10. Brumaire) da wo dies gebräuchlich ist, eingetrieben werden.

In Staatswäldern, worin Rothbuchen befindlich sind, darf dies nach dem Dekr. vom 14. Septbr. 1794 (28. Fructidor II.) nur mit dem 20. November geschehen. (Ebend. S. 621.) —

Das Dekret vom 29. August 1794. ist in den ehemaligen Departements des linken Rheinufers Rhein-Mosel, Saar und Roer, zwar verkündigt, jedoch mit dem Zusatze, daß seine Wirksamkeit sich nicht über das Jahr VI (22. Septbr. 179$\frac{7}{8}$.) hinaus erstreckte.

Das Dekret vom 14. Septbr. 1794. ist in den gedachten Departements nicht publizirt.

e) In dem Beschlusse des Gouvernements-Kommissars Jeanbon St. André vom 8. März 1802. (17. Ventôse X. Daniels VI. 891.) wegen der Nutzungen der Gemeinden in den National-Waldungen ist für die vier vereinigten Departements des linken Rheinufers in Auslegung des Beschlusses vom 12. August 1801. (24. Thermidor IX. in Daniels VI. 260. bestimmt worden:

daß Gemeinden, welche Nutzungsrechte auf zu den National-Domainen geschlagene Wälder haben, im Genusse derselben auf den Grund ihrer Titel verbleiben sollen, mit der Maßgabe, daß deren Ausübung den Regeln der Forstwirthschaft untergeordnet bleibe,

Titel solcher Rechte sind: alle Kontrakte, Verleihungen, ursprüngliche oder bestätigende, nach gehöriger Prüfung als authentisch anerkannte Akte (Urkunden), so wie der fortwährende, nicht unterbrochene Besitz der gedachten Rechte zur Zeit der ehemaligen Eigenthümer und bis zum Zeitpunkte, wo die Wälder den Domainen des Staats einverleibt sind.

f) Ein anderer Beschluß des Regierungs-Kommissars Jeanbon St. André vom 29. Mai 1802. (9. Prairial X. in Daniels Hdb. VI. S. 896.) über die Ausübung der Waldgerechtsame in den National-Waldungen, für die vereinigten vier Departements des linken Rheinufers, stellt in Übereinstimmung mit dem vorbemerkten Beschlusse desselben Kommissars den Grundsatz auf:

daß die Ausübung der Nutzungsrechte dem Umfange und der Bewirthschaftung der belasteten Wälder unterzuordnen sei;

ohne solchen weiter als durch den Tit. XIX. der Forst-Ordonnanz vom August 1669. zu unterstützen, obgleich derselbe nur von Weide- und Mastnutzungsrechten spricht — siehe oben unter α) —, nicht aber von Brenn-, Bau- und Reparatur-Holzungsrechten, worüber der Tit. XX. der gedachten Ordonnanz

handelt, welcher Titel weder in den belgischen, noch in den vereinigten Departements des linken Rheinufers publizirt ist. (Daniels I. S. 37.)

Im Tit. XX. der Ordonnanz sind alle Brenn-, Bau- und Reparatur-Holzungsrechte auf Staatswälder aufgehoben und widerrufen worden, mit Vorbehalt von Entschädigungen für diejenigen, welche vor dem Jahre 1560. im Besitze waren oder sonst unter lästigem Titel das Recht erworben haben. Über die Brennholzrechte sollte ein General-Etat aufgenommen und diese sollten in Zukunft nicht vermehrt werden.

In dem Art. 7. des vorgedachten Beschlusses des Regierungs-Kommissars vom 29. Mai 1802. ist dagegen ausgesprochen:

daß in keinem Fall die (Holz-) Nutzungsrechte die Hälfte des Ertrages der gewöhnlichen Holzschläge übersteigen dürfen;

und im Art. 20:

daß das Nutzungsrecht während der ganzen Zeit, daß der belastete Wald forstwirthschaftlich keinen Holzschlag ertrage, suspendirt bleibe.

Acta des Min. d. Inn. Gen. Regulirungen Nr. 63. Vol. II. Bl. 224.

In dem Berichte der Regierung zu Trier vom 31. Januar 1836. ist angegeben, daß die Gesetzkraft des vorerwähnten Beschlusses vom 29. Mai 1802. (9. Prairial X.) von allen rheinischen Gerichten wiederholentlich, selbst in der höchsten Instanz anerkannt sei. Abgesehen von dieser Angabe, erscheint der vorerwähnte Beschluß nur als ein Verwaltungs-Reglement, durch welches, wie im Art. 7. geschehen, wohlerworbene Rechte nicht vermindert oder gefährdet werden können. — Vergl. Art. 701. Code civil.

Durch das Preußische Gesetz über die Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz vom 18. Dezember 1831. (Ges. Samml. von 1832. S. 3.) §. 1. ist gegen die Ansprüche des Fiskus ein Jeder geschützt worden, welcher erweislich am 1. Januar 1815. oder schon vor diesem Zeitpunkte eine Sache oder ein Recht oder auch die Freiheit von einer Realberechtigung ruhig besessen hat; — welche Bestimmung sich unzweifelhaft auch auf den Umfang, in welchem das Recht besessen worden, bezieht.

d) Im Allgemeinen ist hinsichtlich der Schonung von Wäldern und Gehölzen durch Beweidung derselben, Ähnliches wie vor (unter c.) bestimmt worden.

aa) Die Stoppel- und Koppelweide in den Gehölzen und Waldungen, mögen solche dem Staate oder öffentlichen Anstalten oder Privatpersonen gehören, können Gemeinden oder Privatpersonen, welche auf den Grund ihrer Titel (Urkunden) oder von Statuten und Ortsgebräuchen im Genusse derselben sind, nur in den Theilen der Gehölze ausüben, welche durch die Ober-Forstbehörden offen gegeben sind; gemäß den Artikeln 1. und 3. des Titels XIX. der Ordonnanz von 1669. — in Daniels Hdb. I. S. 37. — und unter den Verboten des Art. 13. desselben Titels.

Dekr. v. 7. Januar 1805. (17. Nivose XIII. Daniels V. 1.) verglichen mit Art. 1. bis 5. des vorgedachten Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 26. Sept. 1797. (5. Vendémiaire VI. Daniels III. 558.) und mit dem Staatsraths-Gutachten vom 7. Dezember 1805. (16. Frimaire XIV. Daniels V. 52.) zu 4.

Die hier in Bezug genommenen Stellen des 19. Titels der Ordonnanz vom Aug. 1669. verordnen:

Art. 1. Wir erlauben den Gemeinden, (communautés) Einwohnern und nutzungsberechtigten Privatpersonen (particuliers usagers), welche in dem durch unsern Staatsrath festgestellten Etat verzeichnet sind, ihre Mast- und Weiderechte (droits de panage et de parturage) für ihre Schweine und ihr Nahrungsvieh (bêtes aumailles) in unsern Wäldern, Gehölzen und Gebüschen, an den Orten, welche durch die Ober-Forstbehörden (grands maîtrises) für offen erklärt worden sind, so wie auf allen Haiden (landes) und Brüchern, welche von unsern Domainen abhangen, auszuüben.

Der Art. 2. bestimmt, daß für jede Gemeinde, Ortschaft und Nutzungs-Gemeinheit besondere bequem gelegene Stellen angewiesen werden sollen, um darauf und zwar nur auf den offen gelegten (défensables) Stellen, das Vieh abgesondert von den Heerden anderer Orte, zu führen und zu bewachen, bei Strafe.

Der Art. 13. verbietet den Einwohnern der nutzungsberechtigten Gemeinden (paroisses usagères) und allen Personen, welche das Mastrecht in unsern Wäldern und Gehölzen oder in denen der Geistlichkeit, der Gemeinheiten und Privatpersonen haben, ihr Wollvieh (bêtes à laine) Ziegen, Schaafe oder Hammel, dahin zu führen oder zu senden, selbst nicht auf die Haiden (landes), Brücher, Blößen und Räumden (places vaines et vagues), an den Rändern der Gehölze und Wälder, bei Strafe. — Daniels Hdb. I. S. 39.

Dieser Gesetzstelle ist in der Praxis die Auslegung gegeben worden, daß Schaafe und Ziegen durchaus nicht und zu keiner Zeit in die Wälder getrieben werden dürfen, selbst nicht in offengegebene Stellen und selbst nicht mit Erlaubniß des Eigenthümers.

Dupin lois forestières p. 839. 40. 41.

Obwohl das unbedingte Verbot des Eintriebs von Schaafen in die Wälder, forstwirthschaftlich nicht für nothwendig erachtet worden ist, obwohl für einige Theile des linken Rheinufers durch die Kreuznacher-Österreich-Baiersche Forst-Ordnung vom 30. Juli 1814. §. 173. die bisher üblichen französischen Forststrafgesetze und die betreffenden Artikel der Ordonnanz vom Jahre 1669. aufgehoben sind; — Daniels Hdb. I. 63. — so wird dennoch der Art. 13. Tit. XIX. derselben in der Ausdehnung, daß Schaafe und Ziegen gar nicht in die Wälder getrieben werden dürfen, als auf dem linken Rheinufer bestehend, angenommen, und es ist dahin von den Gerichtshöfen erkannt und von dem Königl. Ministerio des Innern verfügt worden.

Vergl. Acta des Königl. Minist. des Inn. Land-Kultur. Rheinprovinz No. 4. Vol. III. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. Mai 1838. Verfügung des Königl. Min. des Inn. v. 25. Juni 1838. und 31. Mai 1840.

bb) Nach dem Staatsrathsgutachten vom 7. Dezember 1805. zu 3. (16. Frimaire XIV. in Daniels Hdb. V. 52.) kann den Privatpersonen nicht verwehrt werden, ihr Vieh in ihre eigene Wälder zu treiben, ehe sie dem Bisse des Viehes entwachsen sind (avant qu'ils soient défensables), unbeschadet der Rechte Dritter.

Vgl. d. oben unter A. S. 84. angeg. Art. 1. u. 2. Tit. I. Sect. I. d. Ruralges. v. $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. und Art. 6. Titel I. des Dekr. vom $^{15}/_{29}$ September 1791. über die Forstadministration. — Daniels II. 74.

Gemeinden und öffentliche Anstalten sind nach §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 24. Dezember 1816. auch in dieser Beziehung der Oberaufsicht der Regierung unterworfen.

c) Hinsichtlich der Streu-Berechtigungen ist der auf dem linken Rheinufer publizirte Art. 12. Tit. XXXII. der Ordonnanz vom August 1669. (Daniels I. S. 37 flg., wonach

alle Privatpersonen, welche Binsen (Schilf), Gräserei (Eichen oder Bucheckern) aus Wäldern, Büschen und Gehegen wegnehmen, mit einer namhaften Strafe belegt werden sollen,

nicht, wie zweifelhaft geworden, als ein allgemeines Verbotsgesetz zu betrachten, sondern nur als ein Strafgesetz für diejenigen, welche, ohne zur Streu-Sammlung ein Recht zu haben, Streu holen.

Dies ergiebt sich aus dem ganzen Inhalte des Titels XXXII. der gedachten Ordonnanz, welcher nur von Bestrafung der Forstfrevel handelt, eine unerlaubte Handlung voraussetzt.

Durch das Dekret vom 19. Juli 1810. (Daniels V. S. 596.) ist der Art. 12. Tit. XXXII. der Forstordnung vom Jahre 1669. auf den Fall der Entnehmung von abgefallenem Laub für anwendbar erklärt worden.

Aus den darin angegebenen Gründen geht aber nicht deutlich hervor, daß die Bestimmungen des Art. 12. Tit. XXXII. der Forstordonnanz nur eine Strafe, nicht aber ein Verbot ausdrücken.

Streuberechtigungen bestehen indessen nach den Berichten der Verwaltungsbehörden überall in der Rheinprovinz.

Vergl. Allerh. Kab.-Ordre vom 5. August 1838. (Ges. Samml. S. 431.), welche nur auf Entwendung von Streuling eine Strafe setzt.

C) In Beziehung auf die Zuständigkeit, den Gebrauch und die Ausübung von Servituten überhaupt, stehen folgende allgemeine Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, welche bei Gemeinheitstheilungen in Betracht kommen.

aa) Wenn man eine Servitut errichtet, so wird angenommen, daß man alles gestatte, was erforderlich ist, um davon Gebrauch zu machen, z. B. Durchgangsrechte. Art. 696.

bb) Jedem, dem eine Servitut zusteht, hat das Recht, alle Anlagen zu machen, die erforderlich sind, um sich derselben zu bedienen und sie zu erhalten. Art. 697.

cc) Er darf jedoch den Zustand des Belasteten dadurch nicht erschweren. Art. 702.

dd) Wird das Grundstück, dem die Servitut zusteht, getheilt, so bleibt ein jeder Antheil zur Servitut berechtigt, ohne daß jedoch der Zustand des belasteten Grundstücks erschwert werden darf. Art. 700.

ee) Ohne das berechtigte Grundstück kann eine Servitut nicht veräußert werden.

Dies ist jedoch nur aus dem Art. 689. des Code civil zu folgern, nach welchem die Servitut zum Vortheile einer Person nicht errichtet werden darf, dem berechtigten Grundstücke anklebt.

ff) Der belastete Grundeigenthümer darf nichts unternehmen, was dahin zielt, den Gebrauch der Servitut zu schmälern oder bequemer zu machen.

Er darf also weder den Zustand der Orte verändern, noch die Ausübung der Servitut auf eine andere Stelle verlegen, als worauf sie ursprünglich angewiesen ist.

Wenn jedoch diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer beschwerlicher geworden ist oder ihn verhindert, daselbst nützliche Ausbesserungen vorzunehmen, so darf er dem Eigenthümer des andern Grundstücks eine zur Ausübung seiner Rechte eben so bequeme Stelle anweisen, und dieser darf sie nicht ausschlagen. — Art. 701.

Vergl. §. 174. der Gemeinheitstheilungs-Ordn.

II. In den ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen auf der rechten Rheinseite sind mit Einführung des Code Napoléon durch das Dekret vom 12. Nov. 1809. vom 1. Januar 1810. ab, alle früher bestandenen allgemeinen und besonderen Gesetze, Statuten, Edikte, Gewohnheiten, Reglements und Ordonanzen in allen Materien, worüber in dem französischen Civil-Gesetzbuch verordnet ist, aufgehoben worden. (Daniels VII. S. 107.)

A) Es gelten daher hier die zuvor unter I. angeführten Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs, sowohl in Betreff des freien Gebrauchs und der freien Disposition über das Grundeigenthum, — Art. 537. 544. — als in Betreff dessen Einschränkungen durch Nutzungsrechte und Servituten Anderer, der Erwerbung und des Umfangs solcher Rechte, so wie deren Ausübung und Verlustes. Art. 625. flg 637—710.

Die Theilnehmungsrechte an Gemeinheiten haben sich in diesen Landestheilen großentheils schon in früheren Zeiten vor der Einführung des Code Napoléon auf den Grund eines Herkommens gestaltet und aufrecht erhalten; — Art. 691. des Code civil — anderntheils sind sie, vornämlich in Betreff der Nutzungsrechte an Waldungen durch großherzoglich Bergsche Spezial-Gesetze umgewandelt und abgeändert worden.

Der Art. 650. des Code civil weiset hinsichtlich der zum öffentlichen oder Gemeinde-Nutzen errichteten Servituten auf besondere Gesetze und Reglements und der Art. 652. hinsichtlich der gesetzlichen Servituten auf die Feldpolizei-Gesetze zurück.

Unter den letzteren können jedoch die unter I. erwähnten blos in den Landestheilen des linken Rheinufers publizirten französischen Spezial-Gesetze nicht verstanden werden, sondern nur die älteren, etwa vorhandenen Partikular-Gesetze, Statuten und Herkommen.

B) Hinsichtlich der Theilnahme an Gemeinde-Grundstücke und deren Ertrag geht

a) aus dem Art. 542. des Code civil nicht deutlich hervor.

daß alle Einwohner einer Gemeinde daran gleichen Theil nehmen.

Dies ist jedoch in der Präfektural-Verfügung vom 17. Sept. 1810. (Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg III. S. 1383.) hinsichtlich alles Gemeinheits-Eigenthums, z. B. Wiesen Weiden, Holzungen und so weiter, auf den Grund des Ministerial-Beschlusses vom 11. September 1810., daß mit der Einführung des Code Napoléon alle Unterthanen des Großherzogthums Berg einerlei Staatsbürgerrecht haben (Art. 7. u. 8. des Code civil) und aus der gleichen Kommunal-Verfassung für Stadt und Land hergeleitet worden.

Es ist zugleich die Anwendbarkeit des kaiserlich französischen Dekrets v. 20. Juli 1807. in Daniels V. S. 270. in dieser Hinsicht erklärt worden. Darnach soll ohne Rücksicht auf den Umfang des Besitzthums die Theilung nach Feuerstellen (d. h. nach domizilirten Familienvätern geschehen, ohne daß den übrigens in Lasten und Vortheilen gleichgestellten Einsassen ein Einkaufs- oder Bürgergeld nach älterem Herkommen abgefordert werden dürfe.

Die großherzoglich Bergsche Verwaltungs-Ordnung vom 13. Okt. 1807. Art. 16. 45. flg. Scotti Sg. Jülich, Cleve, Berg, II. 1106.) und vom 18. Dez. 1808. Art. 37. flg. (Daniels VII. 41.) theilen dem Munizipalrathe (dem Schöffenrathe) zwar die Berathschlagung über die Art der Vertheilung des Brandholzes, der Weiden, Grundten und gemeinschaftlichen Früchte zu; derselbe kann jedoch ohne höhere Genehmigung eine Veränderung der Benutzungsart oder eine Theilung der Gemeinde-Grundstücke nicht vornehmen.

Vergl. Verordn. des provisorischen General-Gouverneurs v. 3. Dez. 1813. (Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg, III.

1825) und v. 27. Januar 1814. (Ebend. S. 1544.) ferner §. 4. des Staats-Ministerial-Beschlusses v. 20. Juli 1818. in v. Kamptz Annalen 1818. S. 619. 1835. S. 160.

b) In Beziehung auf die Dotation von Schullehrerstellen bei Gemeinheitstheilungen auf Dorfs-Feldmarken (§§. 101. flg. Gem. Th Ordn.) ist hier zu bemerken, daß nach der churpfalzbaierschen Verordn. v. 4. April 1800. und 30. Sept. 1803. (Scotti Samml. Jülich, Cleve, Berg, II. S. 908.) in dem ehemaligen Herzogthume Berg, bei allgemeiner Abtheilung der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser (Moose, Brücher) und überhaupt der Gemeindegründe, der einschlägigen Landesschule ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden sollte.

In der Instruktion des Ministers des Innern wegen Eintheilung der Schulbezirke im Großherzogthume Berg v. 21. Juni 1812. (Scotti Samml. III. S. 1466.) §§. 7. flg. sind alle zu Lokalschulfonds gehörigen Kapitalien und Gründe der Kommunalklasse überwiesen worden. Von dieser Einziehung sind jedoch ausgeschlossen

die für die Primärlehrer nöthigen Wohnungen, insofern sie vorhanden;

$\frac{3}{4}$ Bergische Morgen Land, halb zum Garten, halb zum Spielplatz und zu einer Obstbaumschule;

so viel Wiesengrund, wo er vorhanden, als zur Haltung einer Kuh für den Lehrer erforderlich sein mag.

Im Falle kein Land zum Garten vorhanden ist, muß für den Lehrer ein Geldäquivalent zur Erpachtung desselben ausgemittelt werden. In diesem Falle können der Spielplatz und die Obstbaumschule wegfallen. — Im Übrigen ist über die Beitrags-Verhältnisse, über die Aufbringung der Schulbedürfnisse und das Gehalt der Lehrer Anweisung ertheilt worden.

Die Regierung zu Düsseldorf hat in dem Berichte vom 30. Juni 1836. bevorwortet, daß hierdurch ausreichend für die Schullehrerstellen gesorgt sei und deshalb von der Aufnahme von Bestimmungen über eine Schuldotation in ihrem Gesetz-Entwurf abstrahirt.

Cf. Acta Regul. Gen. 63. Vol. III. Bl. 19.

C) Auf andere Gemeinheiten, Gemarken, Erben-Grundstücke, welche Gesellschaften von Privatpersonen zugehören, läßt sich der unter B. a. gedachte Maßstab einer gleichen Theilnahme der Interessenten und Mitglieder jedoch nicht ausdehnen. Die Theilnehmungsrechte daran reguliren sich in der Regel nach dem Herkommen, sind aber wegen der Verwechselung solcher Grundstücke mit Gemeindevermögen oft verdunkelt worden.

Laut §§. 44. flg. des Gesetzes v. 21. April 1825. (Ges. Samml. S. 94.) sind die in einigen vormals Bergschen Landestheilen den Markenherren als Vorstehern und Theilnehmern der Markgenossenschaften, an den Marken und um derselben willen zustehenden Antheile und Einkünfte aufrecht erhalten, desgleichen die Rechte der Skutisations- oder Weideherren, welche laut §. 4. der Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829. nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ablöslich sind.

D) Über die freie Disposition, Benutzung und Theilnehmungsrechte an Waldungen und Gehölzen bestehen auch in den ehemals Bergschen Landestheilen besondere Vorschriften.

Die älteren Verordnungen, als:

die alte Jülich-Bergsche Polizei-Ordnung vom 14. Februar 1579,

die Buschordnung vom 13. März 1732. (Scotti Sg. Jülich. Cleve, Berg I. S. 339.)

die churcöllnische Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung vom 9. Juli 1759. (Scotti Sg. Chur-Cölln. I. Abth. 2. S. 797.) und

die Jülich-Bergschen gesammelten und erneuerten Forstsatzungen v. 8. May 1761. (Scotti Sg. Jülich, Cleve, Berg I. S. 499.)

sind großentheils veraltet und außer Anwendung gekommen, wenngleich nicht ausdrücklich aufgehoben, anderntheils durch die großherzoglich Bergsche Verordnung v. 30. Oktober 1807 (Scotti Sg. Jülich, Cleve, Berg, II. 1129.) und diese wieder durch das großherzoglich Bergsche Dekret vom 22. Juni 1811, betreffend die Forst-Verwaltungs-Organisation, (Daniels VII. S. 145.) ersetzt und abgeändert worden.

Vergl. Art. 636. des Code civil welcher hinsichtlich des Gebrauchs oder der Benutzung von Wäldern und Gehölzen auf die besonderen Gesetze verweiset.

Das Dekret v. 22. Juni 1811. umfaßt die Konservation der in dem Großherzogthume Berg belegenen Gehölze und Wälder, insbesondere aber die Administration und Bewirthschaftung sowohl der großherzoglichen als der Kommunal-Waldungen, derjenigen, welche sich im ungetheilten gemeinschaftlichen Besitz des

Landesherrn und der Gemeinden oder Privatpersonen befinden und im Allgemeinen aller öffentlichen Anstalten, setzt eine General-Forstadministration zur Verwaltung dieser Waldungen ein, enthält aber auch Beschränkungen der Verwaltung und Benutzung von Privat-Waldungen und allgemeine Bestimmungen über die Nutzungsrechte auf Waldungen.

Diese Verordnung ist durch die General-Gouvernements-Reglements des Nieder- und Mittelrheins vom 17. August und 9. Dezember 1814. provisorisch modifizirt worden. (Journal desselben vom Jahre 18$\frac{14}{15}$. und Scotti Sg. Jülich, Cleve, Berg III. 1727. 1783.)

Hiernächst ist durch die preußische Verordnung vom 24. Dezember 1816. (Ges. Sg. v. 1817. S. 57.) über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten abändernd bestimmt worden.

Auch die Bestimmungen des Dekrets vom 22. Juni 1811 in Betreff der Privatwaldungen sind einige Zeit außer Anwendung gekommen, als mit den neueren Verwaltungs-Grundsätzen in den älteren Provinzen (Edikt wegen Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811. §§. 4. 5.) nicht übereinstimmend und bei der veränderten Forst-Verwaltung unausführbar.

Späterhin sind jedoch durch das Reskript der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27. Februar 1834. an die Regierungen zu Cölln und Düsseldorf in Hinsicht der Privat-Waldungen die Artikel 129—131. 135. 136. 139. 140—143. 147—152. des Dekrets vom 22. Juni 1811. für fortdauernd gültig und anwendbar erachtet und die von dem Ministerium des Innern unterm 29. Januar 1819. erlassene Verfügung, insofern dadurch auf die Oberaufsicht von Seiten der Staatsregierung verzichtet worden, ausdrücklich aufgehoben worden.

Endlich sind in Betreff der Privat-Waldungen die Art. 141. 142. 148. 150. 152. im Jahre 1842 republizirt worden.

Vergl. Acta des Königl. Min. d. Inn. Beförderung der Landkultur, Rheinprovinz. Nr. 4.
Verf. des Königl. Min. d. Inn. vom 29. Januar 1819.
Vol. I., vom 27. September 1834. ebend.
Bericht der Regierung zu Düsseldorf v. 10. Dezbr. 1836.
Bericht der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. März 1842. und
Bericht der Regierung zu Cölln v. 2. April 1843. Vol. III.

Es hat hiernach zwar den Anschein, daß nur die republizirten Artikel des Dekrets vom 22. Juni 1811. hinsichtlich der Privatwaldungen annoch in Kraft stehen; da aber das gedachte Dekret gesetzlich nicht aufgehoben ist, so werden auch die hieher gehörigen übrigen Bestimmungen desselben aufgeführt werden.

a) Allgemeine Bestimmungen.

aa) Im Tit. VII. wird von den Forstvergehen und deren Untersuchung gehandelt, wovon hier nur der Art. 48. zu bemerken ist:

> Ein jeder, welcher den Forst-Gesetzen und Reglements entgegen, sich irgend ein Forst-Produkt aneignet, sei es dürres liegendes Holz, Eicheln, Bucheckern, trockenes Laub oder Gräserei, ohne dazu ein Nutzungsrecht oder ein anderes gehörig anerkanntes Recht zu haben, soll als Forstfrevler bestraft werden.

Bei dieser deutlichen Bestimmung kann der oben (unter I. D. c. S. 91.) angeregte Zweifel über die Zuläßigkeit von Streulings-Nutzungen in Forsten, nicht aufkommen.

Vergl. A. K. Ordre vom 4. Mai 1839. (Ges. Samml. S. 173.)

bb) Im Titel XIV. wird von den Nutzungsrechten in den Wäldern überhaupt gehandelt.

Art. 153. Die Nutzungsrechte der Mast (de glandée), das Brennholzrecht (d'affouage), das Weiderecht (de grasse et de vaine pâture) und andere dieser Art, müssen der Forstkultur nachstehen und sich auf die Ertragbarkeit der damit belasteten Waldungen beschränken (seront subordonnés à l'aménagement des forêts, qui en sont grevées).

Art. 154. Hiernach kann das Weiderecht (droit de pâturage) von den dazu berechtigten Gemeinden nur an solchen Orten ausgeübt werden, wo die Forstbeamten die Hütung dem Holze für unschädlich anerkannt haben; welche alle Abtheilungen zu verbieten haben, wo die Wiederbepflanzung und das gute Fortkommen der jungen Hölzer diese Maßregel nothwendig macht.

Art. 155. Der in Zuschlag gelegte Theil des Waldes wird wenigstens immer ein Drittheil ausmachen und kann bis zu $\frac{2}{3}$ eines Waldes ausgedehnt werden.

Die Reviere, welche in Zuschlag gelegt sind, werden der Ausübung jeder Art von Nutzungsrechten entzogen.

Nach Art. 156. werden Beschwerden gegen die Bestimmung der Forstbeamten durch die Präfekte (Regierung) vorbehaltlich des Rekurses an den Minister erledigt.

Art. 157. Die Weideberechtigten dürfen ihr Vieh nur in Heerden vereinigt, unter Aufsicht eines Hirten in den Wald treiben.

Art. 158. Wären Forsten dergestalt mit Gerechtsamen beladen, daß sie den Ertrag der jährlichen Holzschläge aufzehren, so soll von diesen Waldungen eine hinlängliche Strecke vorbehalten werden, um die Kosten der Aufsicht, der Steuern und der Wiederbepflanzung zu bestreiten.

b) Betreffend die Staatswaldungen.

α) Das Verbot der Schaaf- und Ziegenhut in den Staatswaldungen soll in seinem ganzen Umfange gehandhabt werden.

Verordn. der General-Forstadministration vom 23. Juni 1809. (Scotti, Samml. Jülich, Cleve, Bergsche Gesetze III. S. 1194).

Auf Gemeinde-Marken und Privatgründen ist die Schaaftrift unter Bedingungen gestattet worden. (Ebendaselbst.)

Vergl. Jülich-Bergsche Forstsatzungen v. 8. Mai 1761. cap. II. §. 8. Churcöllnische Busch-Ordnung v. 9. Juli 1759. cap. II. §. 68., wonach Ziegen und Schaafe in die Wälder gar nicht getrieben werden sollen.

β) Die Gemeinden oder Privatpersonen, welche Nutzungsrechte auf Unsere Waldungen in Anspruch nehmen, sind gehalten, innerhalb 6 Monaten nach Publikation dieser Verordnung, die Titel ihres Rechts dem Minister vorzulegen, welcher solche einer Spezial-Kommission des Staatsraths zur Prüfung vorlegen wird. Die Kommission hat nach erfolgter Untersuchung der Titel des Besitzes und nach Anhörung der Bürgermeister und Forstbeamten zu entscheiden: ob die Gerechtsame aufhören, fortdauern oder eingeschränkt werden sollen.

Die Entscheidung der Kommission erlangt erst durch die Bestätigung des Ministers Kraft.

Verabsäumen die Gemeinden oder Privatpersonen die vorgedachte Frist, so gehen sie aller Nutzungsrechte verlustig.

Bis dahin, daß diese Untersuchung erfolgt sein wird, bleiben die Gemeinden und Personen, welche sich gegenwärtig im Genusse von Nutzungsrechten befinden, darin vorläufig aufrecht erhalten, ohne daß vom Tage der Publikation dieses Edikts aus deren Ausübung ein Recht hergeleitet werden kann. — Art. 159—162. Dekr. vom 22. Juni 1811. —

γ) Durch die Verfügung des Finanz-Ministers vom 30. Juni 1812. (Scotti Sg. Jülich-Cleve-Bergsche Gesetze III. S. 1462.) sind auch diejenigen Gemeinden und Privatpersonen, welche Ansprüche auf Nutzungsrechte in den Waldungen der zufolge Dekrets vom 22. Juni 1811. aufgehobenen geistlichen Korporationen zu machen haben, bei Verlust ihrer Gerechtsame aufgefordert worden, ihre Titel an den betreffenden Präfekten vor dem 1. September 1812. einzusenden.

δ) Nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1831. (Ges. Sg. von 1832. S. 3.) ist jeder, welcher erweislich am 1. Januar 1815. oder schon vor diesem Zeitpunkte eine Sache oder ein Recht oder auch die Freiheit von einer Realberechtigung ruhig besessen hat, gegen die Ansprüche des Fiskus geschützt.

c) Betreffend diejenigen Forsten, welche der Staat mit Gemeinden oder anderen Eigenthümern gemeinschaftlich besitzt.

Art. 106. des Dekrets v. 22. Juni 1811. Die Uns und den Gemeinden oder Privatpersonen ungetheilt (indivis) gehörigen Gehölze, bekannt unter dem Namen: Gemarken, oder unter jeder anderen Benennung, die Blößen und Räumden (les terres vaines et vagues) und die davon urbar gemachten Stellen stehen unter gleicher Aufsicht und werden nach den nämlichen Grundsätzen verwaltet, als die großherzoglichen Waldungen u. s. w.

Nach Art. 107. werden die Holzschläge öffentlich versteigert und deren Erlös unter die Miteigenthümer vertheilt.

Nach Art. 108. können die Antheile der Gemeinden und Privatpersonen an den Holzschlägen ihnen auf ihr Begehren und wenn die Lokalumstände solches erforderlich machen, nach Autorisation des Ministers auch in Natur ausgeantwortet werden.

Zufolge des Art. 109. und 110. werden die Aufsichtskosten unter die Miteigenthümer nach der Größe ihres Eigenthums vertheilt. Die Aufsichtskosten, die Steuern, die Bewirthschaftungs- und Kulturkosten werden jedenfalls von dem Erlöse vorweg entnommen u. s. w.

Art. 111. Die Gemeinden und Privateigenthümer, die eigenmächtig Operationen in den gemeinschaftlichen Waldungen vornehmen, werden als Forstfrevler bestraft.

Art. 112. Die Geldstrafen wegen Forstfrevel in solchen Gehölzen, fließen in die Staatskasse; die Entschädigungen (restitutions) werden unter die Miteigenthümer verhältnißmäßig vertheilt, mit Ausschluß der Theilnehmer an den Forstfreveln.

Nach Art. 113. ist jede besondere Forstverwaltung, — desgleichen die Gemarken-Waldungen früher hatten, — aufgehoben.

Zufolge der Verordnung vom 24. Dezember 1816. (Ges. Sg. von 1817. S. 57.) §. 9. sollen die in Verbindung mit dem Staat besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung des Staates, in der bisherigen Art unterworfen bleiben.

Zu der Art 114. von einem landesherrlichen Dekrete abhängig gemachten Theilung solcher gemeinschaftlicher Gemarken-Waldungen ist, wie oben, unter B. S. 92., bereits angeführt worden, die landesherrliche Einwilligung nicht weiter erforderlich. Vergl. S. 21. 80.

d) Nach dem gedachten Gesetze vom 24. Dezember 1816. §. 1 sind dagegen alle bisher Statt gefundenen Einschränkungen des Forsteigenthums der Gemeinden- und öffentlichen Anstalten, so wie die den Gemeindewaldungen als solchen aufgelegten besonderen Abgaben an den Staat, aufgehoben, mithin auch diejenigen, welche im Tit. 11. des Dekrets vom 22. Juni 1811. Art. 115—128. ihnen auferlegt waren.

Die Forstländereien sind den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur eigenen Verwaltung überlassen worden, jedoch unter Oberaufsicht der Regierungen in Beziehung auf die Veränderung der Benutzungsart, hinsichtlich der forstmäßigen Bewirthschaftung derselben, außerordentlicher Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen, welche sie nur mit Genehmigung der Regierungen vornehmen können.

§§. 2. seq. der Verordn. v. 24. Dez. 1816.

e) Was hiernächst die Gehölze betrifft, welche Privatgesellschaften oder Privatpersonen zugehören, worüber der Tit. XII. und XIII. des Dekrets vom 22. Juni 1811. Bestimmungen enthalten, so ist oben schon bemerkt worden, daß mehrere dieser Bestimmungen als wegfallend betrachtet werden. Von den als bestehend erachteten Bestimmungen sind nachfolgend nur diejenigen angegeben worden, welche auf die freie Disposition der Eigenthümer, auf die Nutzungsrechte anderer, und auf die Maßgaben wegen Theilung der Waldungen und Abfindung der Berechtigten von Einfluß sind.

Art. 129. Die Gehölze und Wälder, welche besonderen Gesellschaften unter dem Namen Gemarken gehören und die konsolidirten Waldungen, welche unter den Namen Hauberge vorkommen, bleiben der Oberaufsicht Unserer Forstbeamten unterworfen. Vergl. S. 80. unten.

Art. 130. 131. Die Schützen dieser genannten Holzungen werden von dem Eigenthümern gewählt, von dem Forstinspektor genehmigt und der Forstbehörde bestätigt, hiernächst von dem Civil-Tribunal (Landgerichte) vereidigt.

Art. 135. 136. Die Benutzung der Waldungen geschieht in regelmäßigen Schlägen unter Oberaufsicht der Forstbehörde. (Regierung.)

Art. 139. Die Privatgesellschaften müssen sich die Bepflanzung der Blößen und Räumden in ihren Gehölzen angelegen sein lassen und sind gehalten, die Lichtungen in den neu abgetretenen Stellen wieder zu bepflanzen und zu diesem Zwecke kleine Pflanzschulen anzulegen.

Art. 140. Die Gesellschaften, die sich in ihren Holzungen und Waldungen Verfügungen erlauben, welche den Forst-Ordnungen und vorgedachten Vorschriften zuwider sind, werden als Forstfrevler bestraft.

Art. 141 142. republizirt. Die Wahl der Forstaufseher für Privatwaldungen steht dem Eigenthümer frei, jedoch müssen sie von dem Forstinspektor angenommen und von der Regierung bestätigt, hiernächst gerichtlich vereidet werden.

Art. 143. Die solchergestalt angestellten Forsthüter können Protokolle aufnehmen, welchen Beweiskraft zusteht.

Art. 147.

Art. 147. Die Privat-Eigenthümer können ohne Zuziehung der öffentlichen Forstbeamten Schläge anlegen und damit nach Belieben schalten, jedoch mit Ausnahme des hochstämmigen Eichenholzes.

Art. 148. republizirt. Doch sollen sie aufgefordert werden (ils seront invités) diese Schläge nach den Grundsätzen einer regelmäßigen Forstwirthschaft einzurichten, und so daß die Waldungen in gutem Stande bleiben und nicht verwüstet werden.

Nach Art. 149. sind die Privat-Eigenthümer von Eichhochwald gehalten, bei Hauungen, drei Monate vorher dem Forstinspektor davon Anzeige zu machen, welcher die Zulässigkeit derselben untersuchen, und dazu Erlaubniß ertheilen, im Falle der Unzulässigkeit an die Forstbehörde berichten wird, welche mit Vorbehalt des weiteren Rekurses darüber zu bestimmen hat.

Art. 150. republizirt. Die Waldeigenthümer sind zum Wiederbepflanzen der in den neu abgetriebenen Schlägen sich findenden Blößen verpflichtet. Ohne besondere Genehmigung des Ministers können sie keinen Wald, der über 10 Hektaren (39 Morg. 20 □R.) groß ist, ausrotten und urbar machen.

Art. 151. Die Forstbeamten müssen auf ihren Umgängen die Privatforsten zugleich mit besuchen und sobald sie daselbst Verwüstungen oder Rodungen und Schläge, die den vorhergehenden Artikeln zuwider sind, entdecken, darüber Protokoll aufnehmen und den Schaden abschätzen.

Art. 152. republizirt. Bis dahin, daß Wir durch ein Forstgesetz das Weitere verordnen, sollen die Eigenthümer, die ihren Wald verwüsten oder ausrotten, zu einer dem Werth des Schadens gleichkommenden Strafe verurtheilt werden.

III. In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, in den ehemals Nassauischen, einschließlich der Solm- und Wiedschen, sowie in den Wetzlarschen Landestheilen, gelten neben dem gemeinen deutschen Rechte verschiedene Partikulargesetze. Vergl. oben S. 49. fgg.

Gemeinheiten verschiedener Art bestehen in diesen Landestheilen meist nach altem Herkommen.

Darnach haben sich die Gemeinde- und Gemeinheitsverhältnisse, die Theilnehmungsrechte der Gemeinde-Mitglieder, der Gemeinheits-Genossen, an dem Gemeinde-Eigenthum, und der gemeinschaftlichen Benutzung desselben, so wie der gemeinschaftlichen Weide auf Privat-Grundstücken, festgestellt. Die hier und da vorhanden gewesenen Hufen- und anders benannten Verordnungen, sind veraltet, oder durch neuere Bestimmungen, insbesondere durch die Nassauische Kulturverordnung vom $\frac{7}{9}$ November 1812. außer Anwendung gekommen.

a) Letztere, welche noch jetzt in Kraft besteht, jedoch nicht in dem Gebiete Wetzlar gilt, bestimmt: — im §. 1.

Jedem Gutsbesitzer ist die uneingeschränkte Benutzung des Ackerlandes ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weideberechtigungen frei gestellt. Er darf das Brachfeld nach Gutdünken anpflanzen und benutzen und das wirklich angepflanzte Feld soll unter keinem Vorwande von Rindvieh- Schwein- und Schaafheerden betrieben, das brach gelassene Feld auch nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachtheil der anstoßenden angepflanzten Acker geschehen kann.

§. 2. In der Benutzung der Wiesen soll keine Einschränkung Statt finden.

Vor eingeärndtetem Grummet darf weder Rind- noch Schaafvieh auf die Wiesen getrieben werden; Rindvieh nur bei völlig trockener Witterung überhaupt; Schaafvieh bis zu eingetretenem Froste gar nicht.

Die Herbst- und Winterweide in den Wiesen ist nur bis zum 1. März, längstens bis zum 1. April zugelassen, worüber die Lokalbehörden jedesmal näher zu bestimmen haben.

In dem §. 3. sind Strafen wegen Weidefrevel gegen die Viehhirten mit Verhaftung der Eigenthümer des Viehes festgesetzt.

Nach §. 4. sollen außer der Strafe die Eigenthümer des Viehes oder die Hirten, welche zusammen dafür haften, dem Gutsbesitzer vollständigen Schadensersatz leisten. Der Schaden soll gerichtlich durch 3 zu ernennende Sachverständige, nach Maßgabe des erwachsenen wahrscheinlichen Verlustes, auf Kosten des frevelnden Eigenthümers oder Hirten festgestellt werden.

Im §. 5. ist verordnet.

daß der Schadensersatz für alle Weidefrevel für Felder und Wiesen, deren Urheber nicht entdeckt werden kann, aus der Gemeindekasse geleistet werden soll. Der nächst betroffene Weidefrevler hat sodann alle vorschußweise bezahlten Ersatzgelder an die Gemeindekasse zu vergüten, neben dem zu leistenden Schadensersatz und der Strafe für seinen eigenen Frevel.

Nach §. 6. sind die Flurschützen einer jeden Gemarkung für die darin vorgefallenen unentdeckten Weidfrevel verantwortlich gemacht.

Im §. 7. ist den Bestimmungen Unserer Forstbehörden überlassen, welche Einschränkungen sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen für die Kultur der Waldungen nöthig erachten und es sind alle Übertretungen ihrer Anordnungen ohne Rücksicht auf bestehende Hutberechtigungen nach den bestehenden Forststraf-Ordnungen strenge zu ahnden.

Im §. 8. ist für wohlhergebrachte Gerechtsame Entschädigung zugesichert und über die Ermittelung der Gerechtsame vor den Justizbehörden und die Feststellung der Entschädigung durch die oberen Verwaltungsbehörden verordnet worden.

Nach §. 9. ist alles Austreiben der Ziegen vor dem Stalle verboten, bei Strafe.

Vergl. Sammlung der Edikte und Verordnungen im Herzogthum Nassau. Wiesbaden. 1817. Bd. 1. S. 187.

b) Über die Theilnehmungsrechte der Gemeindeglieder an Gemeinde-Grundstücken bestehen keine Gesetze.

Die Regierung zu Coblenz hat in ihrem Berichte vom 4. April 1819. einen Theilungsmaßstab nach der Kopfzahl der Gemeindeglieder oder nach Feuerstellen für unbedenklich erachtet, indem die Gemeindeglieder an den Gemeindeholzungen dergestalt (nach Loostheilen) Antheil nehmen.

cf. Acta des Königl. Min. des Inn. Regul. Gen. No. 63. Vol. 1. fol. 188.

c) Hinsichtlich der Disposition über Gemeinde-Waldungen unter Oberaufsicht der Regierung findet auch hier die Verordn. vom 24. Dezember 1816. Anwendung. (Ges. Sg. von 1817. S. 57.

d) An dem gemeinschaftlichen Eigenthum der auch in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, vorkommenden Privatgemarken-Waldungen und Haubergen, nehmen die Interessenten, Miteigenthümer und Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigte, verschiedenen Antheil.

Die Feststellung der Theilnehmungsrechte und Bewirthschaftung der Hauberge in den Ämtern Freusburg und Friedewald im Kreise Altenkirchen, ist durch die oben angeführte Polizeiordnung vom 21. November 1836. angeordnet worden; Grundsätze zur Feststellung der Theilnehmungsrechte sind darin nicht aufgestellt worden. — Siehe S. 81.

e) Im übrigen unterliegt es keinem Zweifel, daß in dem vormals Nassauschen und in dem Wetzlarschen Gebiete die Erwerbung von Grundgerechtigkeiten, so wie deren Umfang und Betrag durch Besitzverjährung zulässig ist und daß sie durch Nichtgebrauch verloren gehen können.

6. Grundsätze zur Feststellung der Theilnehmungsrechte.

Die Ergänzung der in den vorstehend gedachten Gesetzen obwaltenden Mängel und Lücken wird auf den Grund derselben, durch allgemeine Vorschriften zur Feststellung der Theilnehmungsrechte und deren Umfange, nach Analogie der §§. 31 bis 55. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., unter einigen Modifikationen, Behufs einer die gesammte Rheinprovinz umfassenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung, so nothwendig, als zweckmäßig sein.

Zu diesem Ende wird bemerkt:

a) Zu §. 31. der Gem. Th. Ord. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen und der Umfang dieser Rechte, muß in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse zuvörderst nach den statutarischen Rechten und Ortsgewohnheiten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten und wenn auch diese fehlen, nach den in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz geltenden allgemeinen Gesetzen beurtheilt werden.

In dieser Fassung des Hauptgrundsatzes wird die obwaltende Rechtsverschiedenheit in den einzelnen Theilen der Rheinprovinz, namentlich hinsichtlich der Erwerbung der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung aufgegriffen.

b) Zu §§. 32. 33. 39. der Gem. Th. Ordn. Wenn bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate, oder besondere Gesetze und Gewohnheiten bestimmt ist, so soll dieses Maß und Verhältniß (in der Regel) nach dem Besitzstande in den letzten, dem Antrage auf Gemeinheitstheilung vorhergegangenen 10 Jahren festgestellt werden.

aa) Die hier vorgeschlagene Bestimmung umfaßt auch die auf dem linken Rheinufer nach dem Ruralgesetze vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. Statt findenden Theilnahmerechte der größeren und kleineren Grundbesitzer an der Stoppel- und Koppelweide, falls die Zahl des aufzutreibenden Viehes der Grundbesitzer durch Urkunden nicht festgestellt ist. — Siehe oben Nr. 5. I. unter h. S. 85.

bb) Die oben bezeichneten Worte: in der Regel, dürften wegzulassen sein. Sie beziehen sich auf den §. 34. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welcher den Maßstab nach dem Winterfutter eintreten läßt, wenn der zehnjährige Besitzstand jedes einzelnen Interessenten nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder einzelne Theilnehmungsberechtigte von ihrem durch Urkunden, Judikate oder besondere Gesetze feststehenden Rechte keinen oder nicht vollständigen Gebrauch gemacht haben.

Dieser §. 34. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dürfte — abgesehen davon, daß er sehr dunkel gefaßt ist und einen Widerspruch mit §. 31. zu enthalten scheint — mit allen nachfolgenden Vorschriften über die Ausmittelung des Winterfutters Behufs der Feststellung der Theilnahmerechte an Weide für das mit eigen gewonnenem Futter durchzuwinternde Vieh, und über die Anrechnung der Nebenweiden, gänzlich zu übergehen sein; — §§. 34 bis 38. 40. resp. 41. 42. 43. 44. bis 50. —

Dieser Hülfsmaaßstab, nach dem Winterfutter an Heu und Stroh, findet weder in den rheinischen Gesetzen, noch in der freien Kultur und Bewirthschaftung der Grundstücke irgend einigen Anhalt.

Die auf dem linken Rheinufer geltenden Gesetze — No. 5. I. A.h. — deuten hinsichtlich der Theilnahme der Grundbesitzer an der gemeinschaftlichen Weide auf einen anderen Maaßstab hin. Sie schreiben die Abmessung ihrer Theilnahmrechte an der Weide nach der Ausdehnung der ihr unterworfenen Grundstücke vor, also nach dem, was ein jeder Theilnehmer zur gemeinschaftlichen Weide hingiebt.

Dieser Maaßstab nach der Größe der Grundstücke — mit Rücksicht auf die Ergiebigkeit derselben an Weide, nach der Sozietäts-Regel — findet indessen auf die kleineren Grundeigenthümer und auf die unbegüterten Einwohner, keine Anwendung. Ihre Theilnehmungsrechte sind auf etwa zwei Kuhweiden festgestellt, mit Vorbehalt etwaniger größerer Rechte.

An den beständigen Weiden auf Gemeinde-Gründen nehmen alle domizilirten Familienväter gleichen Antheil. Wenn diese gesetzlichen Vorschriften nun auch in den ehemals bergischen Landestheilen nicht ausdrücklich eingeführt sind und in dem ostrheinischen Landestheile des Regierungs-Bezirks Coblenz nicht gelten, so erhellet doch so viel, daß an der Nutzung der Gemeindegründe alle Gemeindeglieder, auch die unangesessenen Familienväter, Theil haben; nur das Maaß der Theilnahme steht nicht überall fest. — Vergl. N. 5. I. II. III. —

Die Vorschriften der §§. 41. bis 43. der Gem. Th. Ordn. über Feststellung der Theilnehmungsrechte in Stadt- und Dorfsgemeinden, mit der darin ausgesprochenen Präsumtion: daß unangesessenen Bürgern und Schutzverwandten keine eigene Hütungsbefugnisse zustehen, entsprechen eben so wenig den Rechts- als wirthschaftlichen Verhältnissen in der Rheinprovinz.

Der darin unterlegte Durchwinterungsfuß ist auf einem konstanten Wirthschaftssystem, auf der Dreifelderwirthschaft, dem Anbau von Getreidefrüchten, der Benutzung von natürlichen Wiesen begründet. Das Produkt an Stroh und Heu oder Winterfutter auf dem Privat-Eigenthum giebt den Maaßstab für das durchschnittlich zu haltende Vieh; das Bedürfniß an Weide für den solchergestalt bestimmten Viehstand ist der Maaßstab der Theilnahme an den gemeinschaftlichen und den Gemeindeweiden, in so weit als dies Bedürfniß nicht durch Nebenweiden des Berechtigten gedeckt wird, welche dem letzteren daher angerechnet werden sollen.

Die reine Dreifelderwirthschaft mit den damit in Verbindung stehenden wirthschaftlichen Einrichtungen der Gemeinden besteht in der Rheinprovinz nur in wenigen Gegenden; es herrschen freie Kultur- und Wirthschafts-Systeme, der Anbau von Futterkräutern und Wurzelgewächsen ist ausgebreitet, die Theilnahme an der Nutzung von Gemeindegründen regulirt sich nicht nach dem Umfange und Bedürfnisse des Privat-Grundeigenthums, sondern in der Regel nach Feuerstellen.

Der Durchwinterungsmaaßstab erscheint daher durchaus unanwendbar.

Einfacher, mit Vermeidung der Abschätzung des Privateigenthums und der oft weit aussehenden Ermittelung der Nebenweiden, und sicherer führt die Ermittelung eines durchschnittlichen Besitzstandes, der wirklichen Ausübung der Hütung in den letzten zehn Jahren zur Feststellung des Maaßes der Theilnahmerechte.

cc) Es bleibt noch zu erwägen:
wie die Weidetheilnehmungsrechte abzumessen sind, wenn der zehnjährige Besitzstand einzelner Theilnehmer nicht zuverlässig zu ermitteln ist?
welcher Fall bei der Veränderlichkeit des Grundeigenthums in der Rheinprovinz öfters vorkommen wird.

Auch in diesem Falle ist der Durchwinterungs-Maaßstab aus den vorangegebenen Gründen nicht anwendbar.

Die Berechnung der Weide-Theilnehmungsrechte nach dem Steuerfuße, wornach sich dieselben in der Rheinprovinz durchaus nicht reguliren, muß gleichfalls ausgeschlossen werden. — Vergl. oben Nr. 5. I. II. III.

Das Weidetheilnehmungsrecht solcher Theilnehmer, deren zehnjähriger Besitzstand nicht zuverlässig zu ermitteln ist, dürfte vielmehr, — nach der Analogie des §. 33a. der Gem. Th. Ordn. — auf die Viehzahl, Art und Zeit zu ermessen sein, mit und in welchen andere Theilnehmer gleicher oder ähnlicher Art, ohne Grundbesitz, mit gleichem oder ähnlichen Grundbesitze, die Hütung in Ausübung gebracht haben; vorausgesetzt, wie bevorwortet, daß ihr Theilnehmungsrecht selbst feststeht und nur das Maaß desselben nicht erhellet.

dd) Es scheint unter Aufstellung der vorgedachten Maaßstäbe, zur Bestimmung der Weidetheilnahme-Rechte nicht erforderlich, nach der Analogie der §§. 41. 42. der Gem.-Th.-Ord., das Weidetheilnahme-Recht von Hausbesitzern und unangesessenen Einwohnern auf 1½ Kuhweide festzustellen.

Auf dem linken Rheinufer sind den kleineren Grundbesitzern und allen unbegüterten Familienvätern Theilnehmungs-Rechte bis auf 6 Stück Haupt Wollvieh und eine Kuh nebst Kalb unter Vorbehalt größerer Theilnehmungs-Rechte, an der gemeinen Weide (vaine pâture et parcours) und auf die Gemeinde-Grundstücke, eingeräumt. Anderntheils richtet sich die Größe der Theilnehmungs-Rechte in der Regel nach dem Vorrathe oder dem Mangel an Weide.

ee) Zugleich wird in dieser Beziehung, wie im Allgemeinen, unter den Abfindungs-Grundsätzen zu bestimmen sein, daß, wenn der Ertrag der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke und Rechte zur Befriedigung aller Theilnehmer nicht hinreicht, ein jeder sich eine verhältnißmäßige Kürzung der Abfindung gefallen lassen müsse; es wäre denn, daß ein oder der andere Berechtigte ein Vorzugsrecht zu erweisen im Stande sei.

Dieser Vorschlag entspricht sowohl der Gesellschaftsregel als auch dem Grundsatze, daß der Eigenthümer eines mit Servituten belasteten Grundstücks dem Dienstbarkeitsberechtigten nicht nachsteht. — Art. 638. Code civil.

Vergl. oben Nr. 5. I. h. — und §§. 46. 51. Gem.-Th.-Ord.

ff) Dagegen fällt die Kürzung des Theilnahme-Rechts an Weide durch Abrechnung von Nebenweiden, — vergl. §§. 44 flg. Gem.-Th.-Ord., welche nur Maaßgaben der Berechnung der Weiderechte nach der Durchwinterung enthalten, — bei Ermittelung der Theilnahme-Rechte nach 10jährigem Besitzstande, weg.

c) Die Theilnehmungsrechte an Grasschnitt, an Wiesennutzung, welche in der Rheinprovinz an mehreren Orten vorkommen, werden in gleicher Art wie die Theilnehmungsrechte an Weide zu behandeln sein.

d) Über den Maaßstab zur Bestimmung der Berechtigungen zum Plaggen-, Heide-, Bültenhieb — umfassender gesagt, der Berechtigungen auf Streu, Laub, Nadeln, Moos, Schilf ꝛc. — wenn deren Umfang sonst nicht feststeht, ertheilen die §§. 52 bis 55. Gem.-Th.-Ord. zulängliche Vorschriften.

e) Es erhellet indessen nicht, daß die in §§. 54. und 55. der Gem.-Th.-Ord. erwähnten Berechtigungen des Plaggen- und Bülten-Hiebs zur Feuerung oder zum Verkauf in der Rheinprovinz üblich sind.

f) Über die Theilnehmungsrechte an Feuerung und Holzung ist in der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung unter den nachfolgenden Ablösungs-Grundsätzen §. 108 flg. das Erforderliche bestimmt worden, worüber weiter unten ein Mehreres.

7. Theilungs- oder Abfindungs-Grundsätze.

A. Abfindungsmittel.

a) In so weit die französischen Gesetze in den Landestheilen des linken Rheinufers die Aufhebung von Gemeinheiten zulassen, nämlich im Wege der Abtheilungsklage (Kantonnement), geschieht sie durch Landabtretung. — Vergl. Nr. 1. S. 77.

Die Aufhebung von Weidegerechtigkeiten durch Einschließung (Hutfreilegung) der Grundstücke, erfolgt in der Regel durch Kompensation oder Einschränkung der gegenseitigen Gerechtigkeiten. Nur titulirte Weiderechte von Privatpersonen (vaine pâture) sind abkäuflich (rachétable), nach dem Ausspruche von Sachverständigen; — Vergl. Nr. 3. S. 83. — worunter nach den französischen Ablösungsgesetzen die Ablösung durch Kapital zu verstehen ist. — Siehe oben S. 25. Nr. 4.

b) In den ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer, in welchen die französische allgemeine Gesetzgebung noch besteht, findet die Einschließung (Hutfreilegung) von Grundstücken im Wege der Kompensation oder Einschränkung der gegenseitigen Weiderechte Statt. — Art. 647. 648. des Civilgesetzbuchs.

Die für diese Landestheile geltende Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829., welche übrigens auf Gemeinheitstheilungen sich nicht erstreckt, läßt eine Ablösung der Reallasten und Abgaben in Land, Rente und Kapital zu.

Vergl. oben S. 43. litt. d.

c) Für die vormals Nassauschen Landestheile auf dem rechten Rheinufer ist in der Kultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$. Nov. 1812. die Hutfreilegung von Grundstücken freigegeben; für begründete Hütungsansprüche soll eine Entschädigung gegeben werden; in welcher Art, ist nicht ausgedrückt. — Siehe S. 98. §. 8.

Die Ablösungsordnung vom 4. Juli 1840. für die Nassauschen und Wetzlarschen Landestheile läßt zwar eine Ablösung von Reallasten und Abgaben in Kapital, Rente oder Land zu, betrifft jedoch die Aufhebung von Gemeinheiten nicht, vielmehr ist deshalb eine besondere Verordnung vorbehalten worden.

Vergl. S. 53. litt. b. c. 54. d.

Anmerkungen:

a) In den Kreisen Rees und Duisburg der Rheinprovinz, rechts des Rheins, gilt, wie oben bemerkt, bereits die Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.

b) Nach §§. 56. flg. derselben wird die Aufhebung der Gemeinheit dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern, an die Stelle ihrer Berechtigungen, eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung angewiesen wird.

Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

c) Nach §§. 60. flg. derselben findet bei Gemeinheitstheilungen, einschließlich der Servitut-Ablösungen, in der Regel die Entschädigung durch Landabtretung Anwendung. Eine Entschädigung in Rente muß angenommen werden, nach §§. 77. G. Th. Ordn.

wenn dem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;

wenn er durch die Rente in Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöset wird, zu verschaffen.

Zum Ersatze vorübergehender Nachtheile, namentlich zum Ersatze von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage der Grundstücke und zu Verbesserungsarbeiten können Natural- oder Geldleistungen oder Arbeitshülfen auf kurze Zeit vorbehalten werden.

d) Die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung über die Abfindungsart erscheinen eben so zweckmäßig als anwendbar auf die übrigen Theile der Rheinprovinz, welche sich in ähnlichen wirthschaftlichen und Landkultur-Verhältnissen, wie die Kreise Rees und Duisburg befinden.

Mehrere behufs der Entwerfung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz eingereichten Vorschläge legen der Auseinandersetzung eine Landabfindung zum Grunde; wohin auch die Petition der rheinischen Provinzialstände vom 25. Juli 1841. wegen Ertheilung einer Weide-Servituten-Ablösungs-Ordnung geht. Nach dem Vorschlage der Regierung zu Coblenz soll die Entschädigung in der Regel durch Rente, bei Holzungsgerechtigkeiten aber durch Land erfolgen.

In dem, auf die Petition der rheinischen Stände veranlaßten Gesetzentwurfe wird die Abfindung durch Rente ausgeschlossen; neben der Landentschädigung wird eine Entschädigung in Kapital vorgeschlagen, weil die Rente öfters zum Ersatz der abgelöseten Berechtigung sich nicht eigne, eine gänzliche Auseinandersetzung nicht enthalte.

Acta des Min. des Innern. Regulirungen und Gemeinheitstheilungen. Gen. No. 63. Vol. III. Bl. 3. flg. 217. 220. flg. Vol. IV. — Acta des Min. des Innern. Regulirungen und Ablösungen. No. 15. Vol. 2.

Die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung scheinen den Vorzug zu verdienen, da sie die Belästigung der Interessenten durch Kapital und Rente vermeiden, und die Landkultur begünstigen.

B. Zusammenlegung der Grundstücke bei der Landabfindung.

In dieser Beziehung verordnet nur der Art. 832. in Verbindung mit Art. 1872. des französischen Civil-

Gesetzbuchs, daß bei der Theilung und Bildung der Theilungsloose die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Benutzung möglichst vermieden werden soll.

Anmerkungen.

a) In den eingereichten Vorschlägen zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist die Zusammenhaltung und Zusammenlegung der Grundstücke bei der Landabfindung übergangen und auf die Vorschriften der Gem. Th. Ordn. vom 7. Juni 1821. §§. 61—65 keine Rücksicht genommen worden.

Hiernach sollen die aus der Gemeinheit scheidenden und die darin bleibenden Theilnehmer ihre Grundstücke möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kultur-Vortheile nicht zu erlangen, so kann sich niemand entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in so fern sie eine zweckmäßige Bewirthschaftung, einen freien Gebrauch derselben gestattet, eine Veränderung der ganzen bisherigen Bewirthschaftungsart des Hauptguts nicht dadurch veranlaßt wird.

Grundstücke in der Feldmark, welche keiner Gemeinheit unterliegen, und Grundstücke außerhalb der Feldmark, welche zu der Gemeinheit, von welcher die Rede ist, nicht gehören, können dem Eigenthümer behufs der Zusammenlegung der Grundstücke nicht abgedrungen, wohl aber auf sein Anerbieten zum Auseinandersetzungsplane angenommen werden. —

Die solchergestalt bedingte Zusammenlegung der Grundstücke ist bei den wirthschaftlichen Verhältnissen und insbesondere bei der weit getriebenen Zerstückelung der Grundstücke in der Rheinprovinz als unausführbar, als der Sitte, die Grundstücke zu theilen, widersprechend erachtet worden. Dieser Einwand bietet indessen keinen zureichenden Grund zur Ausschließung der vorgedachten für die Beförderung der Landkultur höchst wichtigen Maßregel dar.

Cf. Acta d. Min. d. J. Land Grundstücke u. Gerechts. Gen. No. 23. Motive z. Ges. Ent. d. Beschränk. d. Parz. betr. u. d. Anlagen hierzu.

Nach den Verhandlungen des sechsten Rheinischen Provinzial Landtages (1841.) zerfällt das Areal der Rheinprovinz von 10,243,790 Morgen zwar in 11,215,527 Parzellen, dies Ergebniß der Kataster-Aufnahme giebt jedoch keinen sicheren Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Zersplitterung des Grundbesitzes, indem ein zusammenhängendes Besitzthum von einiger Bedeutung einige Hundert solcher Parzellen Nummern in sich faßt, und häufig 20 und mehrere Parzellen sich in einer und derselben Hand befinden. Doch geht in einigen Regierungsbezirken — Coblenz und Trier — die Zerstückelung des Grundeigenthums so weit, daß durchschnittlich kaum 60 oder 29 □ Ruthen auf die Parzelle kommen, die Unbedeutenheit der Parzellen die Unnützbarkeit derselben veranlaßt. War nun auch die Zerstückelung des Grundbesitzthums in den älteren Provinzen der Monarchie nicht auf einen so hohen Grad getrieben, so fanden und finden sich die durchschnittlich größeren Besitzthümer in Stadt- und Dorfsgemeinden doch häufig in sehr vielen Feldstücken durch die ganze Feldmark zerstreut.

Die Zusammenlegung solcher zersplitterten Besitzthümer bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen ist in den älteren Provinzen vielfach ausgeführt worden und von den segensreichsten Folgen begleitet gewesen. Es läßt sich daher nicht zweifeln, daß eine Zusammenlegung des zerstückelten Grundeigenthums in der Rheinprovinz, wenngleich in mehreren Stücken dennoch ausführbar, und von dem erheblichsten Nutzen für die Besitzer sein wird. Unmittelbar wird durch den Wegfall der Gränzsteine, Furchen, Wege zu den einzelnen Parzellen, ein Beträchtliches an Boden zur Kultur gewonnen, welcher nach den obgedachten Landtags-Verhandlungen an manchen Orten mehrere Prozente des Grundeigenthums beträgt.

Noch größeren Gewinn bringt die Arrondirung in der besseren Gestaltung der in unregelmäßiger Form, in sehr schmalen Breiten, herumliegenden Feld- und Wiesenstücke.

Erst dadurch wird eine zweckmäßige Bestellung und Eintheilung der Grundstücke möglich, die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke erleichtert, eine beträchtliche Ersparniß an Zeit und Bestellungskosten, welche aus der Entlegenheit der in einer Hand befindlichen Parzellen entspringen, bewirkt.

Mittelbar wird durch die Zusammenlegung eine Menge von Unordnungen, Beschädigungen und Streitigkeiten beseitigt, welche aus der vielseitigen Berührung mit Nachbaren, aus der Unmöglichkeit der Aufsicht auf die vielen kleinen durch einander liegenden Stücke hervorgehen.

Vorgeb. Akten No. 23. Oberpräsidial-Gutachten vom 23. August 1841.

Die großen Vortheile einer Zusammenlegung der Grundstücke sind auch in der Rheinprovinz, wenn gleich bisher, (wie früher in den älteren Provinzen der Monarchie,) nur von einer Minorität der Einwohner anerkannt worden; ja es ist selbst auf eine Begünstigung freiwilliger Zusammenlegung von Grundstücken in der Petition der rheinischen Stände vom 23. Juli 1841. angetragen worden.

Dieselben haben den ihnen vorgelegten Gesetzentwurf wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz, womit eine Konsolidation (Zusammenlegung) der Grundstücke verbunden war, hauptsächlich nur aus Anhänglichkeit an die alt hergebrachte Freiheit der Theilung des Grundeigenthums, welche nach übereinstimmendem Anerkenntnisse der Behörden von dem wohlthätigsten Einflusse auf die Kultur des Bodens gewesen ist, abgelehnt.

Von einer Beschränkung dieser Freiheit, von einer konstanten Schließung des Grundeigenthums ist aber bei Zusammenlegung der Grundstücke im Wege der Servituten-Ablösung und Gemeinheitstheilung nicht die Rede.

Dagegen liegt es auf der Hand, daß, wenn hierbei nicht auf die Arrondirung der Grundstücke gewirkt und dieselbe auf den Grund der aufzulösenden Belästigungen und Gemeinschaft des Eigenthums nicht gesetzlich befördert wird, durch die Abfindung der vielen Berechtigten in Land von jeder einzeln liegenden Parzelle, die Zerstückelung des Grundes und Bodens bis zur Unnutzbarkeit desselben gesteigert und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Grundstücke aufs höchste verwickelt und erschwert werden müssen.

Es erscheint insbesondere von der größesten Wichtigkeit, die Abfindung der Gemeindeglieder (zu Händen der Gemeinde) in möglichst wenigen Stücken in der gesammten Feldmark, und dadurch die bessere Benutzung und Kultur der Grundstücke) den Wohlstand der Gemeinden zu erhalten und zu befördern.

Es wird daher keinem erheblichen Bedenken unterliegen, die obgedachten Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung über die Zusammenlegung der Grundstücke bei Theilungen im Wege der Servitut-Ablösungen auf die Rheinprovinz auszudehnen, ohne sie von der schwerlich zu erlangenden Zustimmung einer Majorität der Interessenten abhängig zu machen, wie in dem Gesetz-Entwurfe wegen Beschränkung der Parzellirung vorgeschlagen war.

b) Die §§. 61 — 65. der Gem. Th. Ordn. geben die Ausweisung der Landabfindungen der Interessenten bereits in mehreren Stücken und in getrennter Lage nach, wenn die Zusammenlegung zum Nachtheile einzelner Theilnehmer gereichen würde, wenn dieselbe ohne Aufopferung überwiegender Kultur-Vortheile nicht zu erlangen steht

Die Beurtheilung dessen dürfte bei entstehenden Streitigkeiten unter den Interessenten, in dem weiter unten bevorworteten sachverständigen Verfahren, dem Urtheile von Schiedsrichtern zu übertragen sein, um den Lokalverhältnissen möglichst zu entsprechen, den individuellen Bedürfnissen zu genügen und unnöthigen Zwang zu beseitigen, welcher überdies zufolge §§. 64. 65. Gem. Th. Ordn. bei Grundstücken, die keiner Gemeinheit unterliegen, ausgeschlossen ist.

Vergleiche die Ablösungs-Ordn. vom 13. Juli 1829. §. 27., wonach die Zusammenlegung der Abfindungsländereien bei Ablösung von Reallasten durch Land, in den auf dem rechten Rheinufer belegenen ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen gefordert werden kann, wenn die Ländereien des Verpflichteten in einer Gemeinheit befangen sind.

c. Mit den Vorschriften über die Abfindung in Land und über die Zusammenlegung der Grundstücke stehen die §§. 67. bis 72. Gem. Th. Ordn. über die Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung, und über den Abbau, die Verlegung von Wirthschaftshöfen in Verbindung.

aa. Die Vorschriften der Gem. Th. Ordn. §§. 67. und 68., eben so wie §. 28. der Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829., machen indessen die Austauschung von Grundstücken verschiedener Gattung bei Ausweisung der Abfindungsländereien, hauptsächlich von der landwirthschaftlichen Einrichtung abhängig, worauf mithin zuerst Rücksicht genommen werden muß. Zur Herstellung und Erhaltung einer zweckmäßigen wirthschaftlichen Einrichtung ist aber die Zulässigkeit der Austauschung von Grundstücken unentbehrlich. Eine Abfindung in Parzellen jeder Art würde die wirthschaftlichen Verhältnisse der Interessenten auf höchste zerütten und nur einer destruirenden Zerstückelung bis zur Unnutzbarkeit der Theilstücke Raum geben

bb) Der in Hinsicht auf den Gemeinde-Verband, auf die Sittlichkeit der Einwohner und auf die Feldpolizei bedenkliche Abbau von Wirthschaftshöfen wird zur Beförderung der Landkultur und zur Ersparniß der Wirthschaftskosten bei der obwaltenden Zerstückelung und Zerstreuung der Ländereien zwar nicht durchaus vermieden werden können, indessen bei der geringeren Ausdehnung der Besitzthümer und Feldmarken seltener nothwendig sein, als in den älteren Provinzen der Monarchie, wo die Größe der Besitzthümer und Feldmarken den Abbau öfters erheischt. Die Vorschriften der Gem. Th. Ordn. §§. 69—72. befördern den Abbau aber auch keinesweges, sondern machen ihn von der wirthschaftlichen Nothwendigkeit und selbst dann noch von dem Verlangen des 4ten Theils der Interessenten abhängig, ohne den Abbauenden zu nöthigen, seine Sozialverhältnisse durch Abtretung des bisherigen Gehöftes und Gartens aufzugeben.

Diese Vorschriften dürften daher in den vorliegenden Gesetz-Entwurf gleichfalls aufzunehmen sein.

d) Gleichergestalt sind in den Gesetz-Entwürfen übergangen:

aa) der §. 89. G. Th. Ordn., daß der neueste Düngungszustand zwar nicht mit veranschlagt werden soll, jedoch Gegenstand besonderer Vergütigung ist.

So schwierig die Ausführung dieser Vorschrift in der Praxis sich auch ergeben hat, so kann sie dennoch nicht füglich weggelassen werden, da einestheils der neueste Düngungszustand (d. h. derjenige, welcher die örtlich üblichen Saaten und Früchte noch nicht, oder nur zum Theil abgetragen hat,) nur einen vorübergehenden Werth hat, welcher dem Werthe des Bodens nach seiner Grundbeschaffenheit nicht hinzugerechnet werden kann; anderntheils aber, wenn der vorhandene neueste Dünger nicht besonders vergütigt wird, arge Verletzungen desjenigen Grundbesitzers erwachsen würden, welcher neuerdings gedüngten Boden abtritt, und Boden wieder erhält, in welchem der neueste Dünger schon ganz oder theilweise konsumirt ist.

bb) Nach §. 90. Gem. Th. Ordn. müssen auch die Entfernung und andere Vortheile der Lage der Grundstücke bei der Veranschlagung und Entschädigung berücksichtigt werden.

Selbstredend darf auch diese Bestimmung nicht übergangen werden, ohne zu Verletzungen Veranlassung zu geben.

C) Regulirung der Wege, Benutzung der Gewässer und Fossilien.

Die Vorschriften der §§. 95 — 99 der Gem. Th Ordn. über die jedem Theilnehmer zu verschaffenden Wege und Triften, über die Entwässerungs- und Gränzgräben, deren Anlage und Unterhaltung, so wie über den Vorbehalt der Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken, desgleichen über den Vorbehalt von Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und anderen Steinbrüchen werden in den vorliegenden Gesetz-Entwurf aufzunehmen sein.

In Beziehung hierauf stehen

a) wegen der Wege:

a) Art. 164. des bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Vorbehalts des Leinpfads auf Grundstücken, die von einem schiffbaren oder flößbaren Strome begränzt werden.

b) Art 682—684. wegen des Durchgangsrechts, welches jeder Eigenthümer, dessen Grund rundum von anderen Grundstücken eingeschlossen ist, über die Grundstücke seines Nachbarn, gegen Entschädigung fordern kann; und über die Anweisung des Durchgangs an dem Orte, wo er am kürzesten und für den zu Belastenden am wenigsten schädlich ist.

c) Die Gemeinde- oder Vizinalwege, welche auf ein Gutachten des Gemeinderaths als solche höhern Orts anerkannt sind, werden von denjenigen Gemeinden, deren Eigenthum sie sind, und auf deren Boden sie sich befinden, unterhalten.

Die mit Ausbesserung der Wege erforderlichen Kosten werden aus Gemeindemitteln bestritten; nö-

thigenfalls werden solche auf den Vorschlag des Gemeinderaths mittelst besonderer Vertheilung gedeckt, oder die Wege durch Leistung von Naturaldiensten in Stand gesetzt.

Jeder selbstständige Einwohner, der an direkten Steuern über den Werth von 3 — 4 Handdiensten bezahlt, ist zu dem Beitrage in Geld oder in Natur verpflichtet. Die Vertheilung der Arbeiten geschieht nach dem Gutachten des Munizipalraths, von dem Bürgermeister (maire) unter Oberaufsicht und Genehmigung der Regierung.

Die Breite der Vizinalwege darf nicht über 6 Metres (etwa 19 Fuß) hinausgehen; an denjenigen aber, deren Breite 6 Metres übersteigt, nichts geändert werden. Die Bestimmung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege und die Entscheidung von Streitigkeiten darüber gebührt der Regierung.

Vergl. Rural-Gesetz vom $\frac{28. \text{ Septbr.}}{6. \text{ Oktbr.}}$ 1791. Tit. I. Abschnitt 6. Art. 2. (Daniels II. 156.)
Dekr. v. 6. Dezbr. 1793. (16. Frimaire II. in Daniels II. 518.)
Dekr. vom 1. Dezbr. 1798. (11. Frimaire VII. Ebend. III. 786.)
Verwaltungs-Ordnung vom 17. Febr. 1800. (28. Pluviöse VIII.) Art. 15. (Daniels IV. 124.)
Beschluß vom 23. Juli 1802 (4. Thermidor X.) Tit. II. Art. 6. (Ebend. IV. 408.)
Dekr. vom 28. Februar 1805. (9. Ventöse XIII. Ebend. V. 10.) Art. 6. 7. nebst Ministerial-Instruktion vom 27. Mai 1805. (7. Prairial XIII. Ebend. IV. 615.)
Staats-Ministerial-Beschluß vom 20. Juli 1818. §. 3. Nr. 3. in v. Kamptz Ann. 1818. S. 619.

b) Land- und Heerstraßen gehören dem Staate, werden auf Kosten des Staats angelegt und erhalten.

Über deren Bepflanzung mit Bäumen sind mehrere Bestimmungen ergangen.

Die Bestimmungen hierüber gehören zum Ressort der oberen Verwaltungsbehörden.

Vergl. Art. 2. Tit. I. des Ges. vom 1. Dezbr. 1798. (11. Frimaire VII. Daniels III. 786.)
Art. 538. Code civil.
Ges. v. 28. Febr. 1805. (9. Ventöse XIII. Daniels V. 10.)
Dekr. v. 16. Dezbr. 1811. Ebend. V. 787.)
Ressort-Reglement v. 20. Juli 1818. §. 13.

b. In Bezug auf Gränzen stehen

α) Art. 646. des Code civil., wonach jeder Eigenthümer seinen Nachbar zwingen kann, ihre aneinanderstoßenden Besitzungen abzugränzen.

Die Abgränzung (bornage) geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

β) Art. 653—665. wegen der Gränz- und gemeinschaftlichen Mauern;

γ) Art. 666—669. wegen der Gräben.

δ) Art. 670—673. wegen der Hecken und Bäume

und deren Unterhaltung.

Nur in den Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar zwingen, zur Errichtung und Unterhaltung der Gränz-Bewährungen (de la clôture) ihrer Häuser, Höfe und Gärten beizutragen. (Art. 663.)

Im Allgemeinen werden die zwischen zwei Grundstücken befindlichen Mauern, Gräben und Hecken mit den Bäumen als gemeinschaftlich vermuthet, wenn kein Beweis oder Merkmal des Gegentheils vorhanden ist. Art. 653. 666.

Der Abfall der Mauer nach der einen Seite, der Erdauswurf des Grabens auf einer Seite ist ein Merkmal des Eigenthums desjenigen, auf dessen Seite der Abfall der Auswurf liegt. Art. 654.

c. Über Gewässer bestimmen die Art. 538. 556—563. Code civil.

Darnach gehören schiff- und flößbare Ströme und Flüsse dem Staate. Art. 538.

Teiche und Seen gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens. Art. 552. 564. Code civil.

Die Alluvion hat bei Seen und Teichen nicht Statt. Der Eigenthümer derselben behält immer den Boden, welchen das Wasser bedeckt, wenn es bis zu der Höhe des Abflusses gestiegen ist, wenn auch die Masse des Wassers sich nachher vermindert.

Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teiches kein Recht auf die angränzenden Grundstücke, welche das Teichwasser bei außerordentlichen Anschwellungen bedeckt. Art. 558. Code civil.

Über die Benutzung von fließenden Gewässern bestehen folgende Gesetze.

a) Niemand darf ohne erhaltene Erlaubniß der Regierung den Lauf der schiffbaren oder flößbaren Ströme und Flüsse verändern, noch denselben durch Ableitungs- oder andere Gräben und Kanäle schwächen

schwächen. — Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 9. März 1798. (19. Ventôse VI. in Daniels III. 650.) —

b) Wer ein Eigenthum hat, das an ein fließendes Wasser stößt, das nicht zum Staatseigenthum gehört, (Art. 538. Code civil) darf sich desselben, da wo es vorbei fließt, zur Bewässerung seiner Grundstücke bedienen.

Derjenige, über dessen Grundstück dieses Wasser fließt, kann sich desselben in dem Zwischenraume, den es daselbst durchläuft, bedienen, jedoch unter der Verpflichtung, es da, wo es sein Grundstück verläßt, seinem gewöhnlichen Lauf wieder zu überlassen. — Art. 644. C. c. —

Wer auf seinem Eigenthume eine Quelle hat, darf sie benutzen wie er will, jedoch darf er das Recht nicht schmälern, welches der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks etwa erworben hat, sei es durch einen Titel oder durch 30jährige Besitz-Verjährung. — Art. 641. 642. Code civil. —

Der Eigenthümer der Quelle kann ihren Lauf nicht ändern, wenn sie den Bewohnern einer Gemeinde, eines Dorfs oder eines Weilers das ihnen nöthige Wasser verschafft. Haben indessen die Einwohner den Gebrauch derselben nicht erworben oder verjährt, so kann der Eigenthümer eine Entschädigung verlangen, welche durch Sachverständige bestimmt wird. — Art. 643. Code civil. —

Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern, welchen dergleichen Wasser nützlich sein kann, so sollen die Gerichte bei ihren Aussprüchen das Interesse des Ackerbaues mit der dem Eigenthümer schuldigen Achtung in Übereinstimmung bringen; in allen Fällen sind die besonderen und Lokal-Verordnungen über den Lauf und die Benutzung der Gewässer zu beachten. — Art. 645. ebend.

c) Niemand darf Brücken, Mühlen, Querdämme, Schleusen, Pfahlwerke, Verengungsanlagen und Mauern, noch Einrichtungen und Werke, die dem Laufe des Wassers nachtheilig sind, in den Strömen und schiffbaren oder flößbaren Flüssen, noch in den Austrocknungs-, Bewässerungs- und Schiffahrts-Kanälen, die den Gemeinden zugehören, ohne Erlaubniß der Regierung anlegen, welche dazu höherer Genehmigung bedarf, vorbehaltlich der Rechte 3ter Personen.

Eben so wenig dürfen bei willkürlicher Strafe Unrath oder Unreinigkeiten in die Gewässer geworfen oder auf den Ufern aufgehäuft werden.

Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums v. 9. März 1798. (19. Ventôse VI. Daniels III. 650.) Art. 9. 12. u. Einl.

d) Das preußische Gesetz vom 28. Februar 1843. (Ges.-Sg. S. 41.) über die Benutzung der Privatflüsse findet in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cölln gehörigen Landestheilen der Rheinprovinz nicht Anwendung, mithin nur in den Kreisen Rees und Duisburg und in dem Regierungsbezirke Coblenz auf der rechten Rheinseite.

e) Die Eigenthümer oder Pächter von Mühlen oder errichteten und noch zu errichtenden Anlagen sind verantwortlich für allen Schaden, den die Gewässer an den Wegen und den benachbarten Grundstücken durch die zu große Erhebung des Ableitungskanals oder in sonstiger Art verursachen. Sie sind verpflichtet, ihr Wasser in einer Höhe zu halten, die niemandem schadet, welche von der betreffenden Regierung nach dem Gutachten der Kreisbehörde festgestellt wird.

Rural-Gesetz vom $\frac{28.\ \text{September}}{6.\ \text{Oktober}}$ 1791. Tit. II. Art. 16. (in Daniels II. 156.) | Art. 468. des Straf-Gesetzbuchs. Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818. §§. 2. 3.

f) Niemand darf das Grundstück seines Nachbaren überschwemmen, noch freiwillig auf eine schädliche Weise Wasser darauf ableiten, bei Strafe des Schaden-Ersatzes und einer Geldbuße, welche die Summe der Entschädigung nicht übersteigen darf.

Art. 15. Tit. II. des vorgedachten Rural-Gesetzes.

g) Handelt es sich davon, Deiche oder Dämme an Meeren, oder gegen Ströme, Flüsse und reißende Bäche, mögen sie schiffbar sein oder nicht, anzulegen, so muß die Nothwendigkeit erst durch die Landes-Regierung, so wie der von den in Schutz gestellten Eigenthümern aufzubringende Kostenbetrag im Verhältnisse des einem Jeden dadurch entstehenden Vortheils, festgesetzt werden; die Fälle vorbehalten, wo die Landes-Regierung es nützlich und billig erachtet, ihnen aus öffentlichen Fonds Unterstützung zu bewilligen.

Ges. v. 16. September 1807. Art. 33. (Daniels V. 288.)

h) Hinsichtlich der Reinigung der Kanäle und nicht schiffbaren Flüsse und der Unterhaltung der darauf

Bezug habenden Deiche und Anlagen wird nach den alten desfallsigen Verordnungen und Ortsgebräuchen zu Werke gegangen.

Finden sich Schwierigkeiten bei der Ausführung derselben, oder machen eingetretene Veränderungen andere Bestimmungen nothwendig, so wird von Seiten des Staats auf den Vorschlag der Provinzial-Regierung in einem Verwaltungs-Reglement die nöthige Vorkehrung getroffen, in der Art, daß der verhältnißmäßige Beitrag jedes Pflichtigen zu den erforderlichen Kosten der Größe seines Vortheils entspricht.

Die Vertheilung der Kosten geschieht unter Aufsicht der Departementalbehörde; die Erhebung derselben wie bei den öffentlichen Steuern.

Alle Streitigkeiten hierüber gehören zur Entscheidung der Regierung.

Gesetz vom 4. May 1803. (14. Floréal XI. in Daniels VI. 464.) | §. 10. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818.

i) Wenn Teiche nach den darüber aufgenommenen Verhandlungen von Werkverständigen durch das Stillstehen des Wassers ansteckende oder Vieh-Krankheiten verursachen können, oder wenn sie nach ihrer Lage Überschwemmungen ausgesetzt sind, welche die unterhalb liegenden Grundstücke treffen und verwüsten, so ist die Regierung auf den Antrag des Gemeinderaths und den Bericht der Kreisbehörde befugt, die Zerstörung der Teiche zu verordnen.

Dekret vom 11/19 September 1792. (Daniels II. 274.)

Dies Gesetz ist jedoch nur in den ehemals lothringischen und belgischen Landestheilen der Rheinprovinz publizirt.

d) Hieher gehört noch das Gesetz, betreffend die Austrocknung der Moräste, vom 16. September 1807. — Daniels Bd. V. S. 288.

Darnach ist das Eigenthum der Moräste besondern Bestimmungen unterworfen.

Die sämmtlichen unter a. bis d. aufgeführten französischen besonderen Gesetze sind nur in den Landestheilen des linken Rheinufers publizirt; die Bestimmungen des Code civil gelten dort und in den ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees.

e) In Beziehung auf Mineralien und Fossilien verordnet Art. 552. des Code civil. Danach schließt das Eigenthum an Grund und Boden, das Eigenthum an allem, was über und unter der Oberfläche ist, in sich. Der Eigenthümer kann unter der Oberfläche alle Arten von Gruben oder Anlagen machen, welche er für gut findet und aus diesen Gruben allen möglichen Gewinn ziehen, vorbehaltlich der Einschränkungen, die sich aus den die Bergwerke betreffenden Gesetzen und Verordnungen und aus den Polizeigesetzen ergeben. Unter diesen ist zu bemerken das auf dem linken Rheinufer geltende Gesetz vom 21. April 1810. (Daniels V. 504.)

Hinsichtlich der Landestheile auf dem rechten Rheinufer wird auf die S. 34. d. S. 49. s. S. 52. l. angeführten Gesetze hingewiesen.

f) Die Vorschrift des §. 100. der Gem. Th. Ord. über Einhegungen und deren Unterhaltung, — wonach solche auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden können, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten oder an denselben vorbei, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammen gehalten werden kann, vorbehalten werden müssen, dürfte in den vorliegenden Gesetz-Entwurf um so mehr aufzunehmen sein, als bei der Kostbarkeit des Bodens in der Rheinprovinz breite Triften und Wege schwerlich anzulegen sein möchten und als sie zur Verhütung von unvermeidlichen Beschädigungen dient. (Vergl. das oben unter C. a. über die Breite der Nachbarwege und unter b. über die Begränzung von Grundstücken Angeführte.)

D. Wahl der Entschädigungsart.

a) Das französische in den Landestheilen des linken Rheinufers geltende Gesetz vom 18—29. Dezember 1790. Tit. 2. Art. 3. und Tit. 3. Art 11. (Daniels Hdb. I. S. 453.) stellt denjenigen, welche über ihr Vermögen disponiren können, frei, sich nach Wohlgefallen über die Ablösungs-Bedingungen zu vereinigen.

Vergl. S. 19. Nr. 3.

Gleichergestalt räumt §. 13. der in den vormals großherzoglich Bergschen Landestheilen geltenden Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. den Interessenten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung im Wege der freien Vereinigung ein.

Vergl. S. 43. litt. d.

Dasselbe findet nach §. 11. des für die Nassauschen und Wetzlarschen Landestheile ertheilten Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juli 1840. Statt.

Vergl. S. 53. litt. c.

Wenn nun auch diese Ablösungsgesetze sich nicht auf Gemeinheitstheilungen erstrecken, so wird es doch kein Bedenken haben, auch in diesen Angelegenheiten den Interessenten die freie Vereinigung über die Wahl der Bedingungen und Mittel der Abfindung zu gestatten, jedoch unter der Maasgabe

daß die Verträge zur Prüfung und Bestätigung den Auseinandersetzungs-Behörden, Behufs der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse und der Gerechtsame nicht zugezogener Interessenten eingesendet werden müssen;

wie solches in den vorgedachten preußischen Gesetzen vorgeschrieben ist.

b) Die Aufnahme der Vorschriften §§. 82. bis 85. Gem. Th. Ord. über die Kompensation wechselseitiger Dienstbarkeiten, in den vorliegenden Gesetz-Entwurf dürfte zweckmäßig sein. Sie entsprechen den oben angeführten französischen Gesetzen über das Einschließungsrecht.

c) Dagegen möchte die Aufnahme der Bestimmungen der §§. 86. und 94. Gem. Th. Ord. wegen der dem Belasteten zustehenden Wahl der Entschädigungsart, Land, Rente oder Kapital, so wie der Entschädigung nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, — wenn bei einseitigen Dienstbarkeiten der Berechtigte auf deren Aufhebung anträgt — bedenklich sein.

Mit Bezugnahme auf das, was oben über die Provokationsbefugniß beider Theile bereits angeführt worden, wird hier über die dem belasteten Provokaten beigelegte Befugniß der Wahl der Entschädigungsmittel und Entschädigungsart, bemerkt, daß sie der Beförderung der Landkultur durch Servituts-Ablösungen keinesweges entspricht.

Die Erfahrung hat in den älteren Provinzen ergeben, daß der Belastete mit der Provokation zurückhält, um den Vortheil der Wahl der Entschädigungsmittel nicht zu verlieren. Der Berechtigte unterläßt die Provokation, um nicht der Wahlbefugniß des Belasteten anheim zu fallen. So bleibt das beiden Theilen lästige Dienstbarkeits-Verhältniß stehen.

Ist dennoch von der einen oder andern Seite die Provokation angestellt worden, so wird solche zurückgenommen, sobald dem einen oder andern die angebotene Entschädigung nicht zusagt. Unnützer Kostenaufwand ist die Folge davon. Überdies ist die Ermittelung des Vortheils, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, wenn solcher dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit nicht gleichgestellt wird, öfters schwierig.

E. Abschätzungs-Grundsätze.

a) Allgemeine Grundsätze über die Veranschlagung des Ertrages der Grundstücke und der Gerechtigkeiten finden sich in den §§. 87. bis 93. der Gem. Th. Ord., welche in den vorliegenden Gesetz-Entwurf aufzunehmen sein dürften.

Es soll darnach der Werth des Grundes und Bodens, nach dem Zustande, in welchem er sich zur Zeit der Auseinandersetzung befindet, und nach dem Nutzen und Ertrage, welche die Sache jedem Besitzer gewähren kann, veranschlagt werden.

Bei dem Anschlage der Berechtigungen muß auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

b) Die §§. 41. bis 49. 54. bis 56. der Abl. Ord. von 1829. (übereinstimmend mit §§. 42. bis 50. und 55. bis 57. des Abl. Ges. von 1840.) geben nähere Bestimmungen über die Feststellung und Ermittelung von Durchschnittspreisen der Getreidearten, anderen Früchten und Produkten, bei Veranschlagung des Ertrags von Grundstücken und Gerechtigkeiten in Geld. Im wesentlichen stimmen diese Vorschriften mit denjenigen der Gem. Th. Ord. §§. 73. 74. und den auf dem linken Rheinufer noch geltenden französischen Ablösungsgesetzen überein. Siehe S. 27. litt. g. h. k.

Sie weichen vornämlich nur in der Norm zur Feststellung eines vierzehnjährigen Martini-Marktpreis-Durchschnitts ab.

Da mit Gemeinheitstheilungen und Aufhebung von Grundgerechtigkeiten die Ablösung von Gefällen und Gegenleistungen häufig in Verbindung steht, so werden die Vorschriften der gedachten Ablösungs-Ordnungen von 1829 und 1840, welche bereits für Theile der Rheinprovinz gelten, in die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufzunehmen sein, um der Anwendung verschiedener Normen bei Berechnung des Werths der Gegenstände der Auseinandersetzung zu entgehen.

c) Beide vorgedachte Ablösungs-Ordnungen schreiben die Ermittelung fester Geld- oder Natural-Renten an verschiedenen Orten vor, wo sie überhaupt die Verwandlung von Abgaben und Leistungen in Rente zulassen.

Abl.-Ord. von 1829. §§. 19. 51. 52. 53. 57. 62. 63. 67. 77. 79. 88.	Abl.-Ges. von 1840. §§. 18. 36. 40. 43. 44. 49. 50. 60.

Nach §. 78. der Gem.-Th.-Ord. finden jährliche Natural-Abgaben nur zum Ersatze vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung Statt.

Nach §. 73. derselben soll die Rente in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anders einigen, in Gelde, nach den steigenden und fallenden Durchschnitts-Martini-Marktpreisen der letzten 14 Jahre und des folgenden Jahres abgeführt werden.

Diese veränderliche Geldrente möchte zwar dem Bedürfnisse des Berechtigten, welcher in der Rente den Ersatz der abgelöseten Berechtigung empfangen soll, mehr entsprechen, als eine feste Rente, da der Preis der von ihm etwa durch Kauf oder Miethe zu beschaffenden Ersatz-Mittel und Produkte ebenfalls steigt und fällt; sie ist indessen in den neueren preußischen Landkultur-Gesetzen wieder aufgegeben worden, da sie, außer der Beschwerlichkeit der jedesjährigen Berechnung, mit dem Bedürfnisse des Empfängers in besonders theuren und wohlfeilen Jahren nicht gleichen Schritt hält, und daher weder dem Interesse des Berechtigten noch des Verpflichteten zusagt.

Es dürften mithin, falls sich die Parteien nicht auf feste Natural-Renten einigen, nur feste Geldrenten in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe zuzulassen und diese, so wie überhaupt der Ertrag von Grundstücken oder Gerechtigkeiten in Geld, nach den vorangegebenen Normen zu berechnen und festzustellen sein.

f) Ablösung der Renten.

a) Die Ablöslichkeit der solchergestalt festgesetzten Renten von Seiten des Verpflichteten ist nach allen vorgedachten und den französischen Gesetzen keinem Zweifel unterworfen.

Vergl. Code civil Art. 530. 1911. Gem.-Th.-Ord. §. 75.	Abl.-Ord. v. 13. Juli 1829. §§. 21. 29. 30. 63. Abl.-Ges. v. 4. Juli 1840. §. 19.

Von Seiten des Berechtigten kann die Ablösung der Rente durch Kapital in der Regel nicht verlangt werden.

Nach Art. 1912. 1913. Code civil kann jedoch der Verpflichtete zur Ablösung der Rente gezwungen werden, wenn er seinen Verpflichtungen in Abführung der Rente zwei Jahre hindurch nicht nachkömmt, wenn er die versprochene Sicherheit nicht leistet, oder wenn er in Vermögens-Verfall geräth.

Im §. 75. der Gem.-Th.-Ord. ist nach vorgängiger 6monatlicher Kündigung auch dem Berechtigten die Befugniß ertheilt worden, die Ablösung der Rente in Terminen, bis auf 5 Jahre vertheilt, zu verlangen.

Nach §. 22. der Abl.-Ord. von 1829 hat der Verpflichtete, falls der Berechtigte die Ablösung der Berechtigung verlangt, und der Verpflichtete statt der Landabfindung die Kapitalabfindung wählt, die Befugniß, das Kapital in 4 einjährigen Terminen abzutragen.

Nach §§. 19. 20. 25. des Abl.-Ges. von 1840. kann in dem Falle, wenn die Kapitalabfindung gesetzlich erfolgen muß, solche nur in unzertrennter Summe geleistet und von dem Berechtigten gefordert werden.

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen dürfte in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe anzuordnen sein:

daß die Rente nur auf den Antrag der Verpflichteten durch Kapital ablöslich sei und in diesem Fall 6 Monate vor der Ablösung gekündigt und das Ablösungs-Kapital in unzertrennter Summe erlegt werden müsse; und daß dem Berechtigten die Befugniß, die Ablösung der Rente durch Kapital zu verlangen, nur dann zustehe, wenn der Verpflichtete mit Abführung der Rente länger als 2 Jahre

hindurch im Rückstande verbleibt, oder der eingegangenen Verpflichtung zur Sicherstellung der Rente nicht nachkömmt, oder wenn er in Konkurs geräth.

In dieser Art wird sowohl jede Belästigung des Verpflichteten, als des Berechtigten vermieden werden, welche insbesondere durch theilweise Ablösung der Rente Seitens des Verpflichteten erwächst.

Deshalb ist auch im §. 20. des neuesten Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juli 1840. die Zahlung des Ablösungs-Kapitals in unzertrennter Summe angeordnet worden.

Vergl. §. 33. Abl.-Ord. v. 1829.

b) Die Ablösung der Renten durch Kapital geschieht durch Erlegung des 25fachen Betrages der jährlichen Rente in Geld.

Vergl. Dekret v. 18/19 Dezemb. 1790. Tit. III. Art. 2. in Daniels Hdb. I. 453. Siehe S. 25. Nr. 4. Gem.-Th.-Ord. §. 75. | Abl.-Ord. v. 1829. §. 32. Abl.-Ges. v. 1840. §. 20.

Auch diese Bestimmung wird in den neuen Gesetz-Entwurf zu übernehmen sein.

c) Endlich dürfte die Bestimmung des §. 34. der Abl.-Ord. vom Jahre 1829. und des §. 21. des Abl.-Ges. von 1840., wegen Erlegung der etwanigen Rückstände an Rente gleichzeitig mit dem Kapitale, und wegen Sicherstellung streitiger Rückstände, in den Gesetz-Entwurf aufzunehmen sein.

G) Anrechnung der Grundsteuer.

Die §§. 26. und 127. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. und die damit übereinstimmenden §§. 28. und 131. des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juli 1840. geben darüber folgende Bestimmungen:

„Zum Behufe der Landabfindung ist der gesammte Rohertrag des abzutretenden Landes abzuschätzen. Diesem Rohertrage sind zugleich auch noch diejenigen Nutzungen hinzuzurechnen, welche (wie z. B. Weide) mit diesem Abfindungslande auf den Berechtigten übergehen und ihm vorher nicht zustanden.

Dagegen sind vom Gesammtertrage abzuziehen:

1) die auf dem Abfindungslande haftende Grundsteuer, so wie die nach dem Fuße derselben ausgeschriebenen Kommunallasten;
2) alle anderen etwa darauf haftenden und mit übergehenden Reallasten;
3) sämmtliche Produktionskosten.

Wenn der Berechtigte in Beziehung auf die ihm zustehende Real-Berechtigung irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Gutes zu geben hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden."

Diese Grundsätze werden unbedenklich auch bei Servituts-Ablösungen Anwendung finden und daher in den vorliegenden Gesetz-Entwurf zu übernehmen sein.

Sie entsprechen namentlich den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839. für die westlichen Provinzen. §§. 6. 40. 41.

H) Bestimmung der Entschädigung.

a) Die allgemeinen Vorschriften der §§. 103—105. der Gem. Th. Ordn. über die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, durch die Auseinandersetzungsbehörde im Wege der Entscheidung, wenn die Interessenten sich nicht gütlich einigen, dürften als zu einer gerechten und die Landkultur fördernden Entschädigung führend, in den Gesetzentwurf aufzunehmen sein; worüber weiter unter das Mehrere.

Diesem schließen sich die §§. 106. 107. der Gem. Th. Ordn. über die Art der Bestimmung der Entschädigung durch das Loos oder gerichtlichen Verkauf untheilbarer Gegenstände, an.

Die gedachten Vorschriften entsprechen den Artikeln 831. flg. und 827. des Code civil. Fälle, in welchen das Loos bei Gleichheit der Theilnehmungsrechte der Interessenten anwendbar ist und zur Beseitigung von Streitigkeiten führt, und Fälle in welchen untheilbare Gegenstände zur Auseinandersetzung gezogen werden müssen, werden nicht selten vorkommen.

Die §§. 106. und 107. Gem. Th. Ordn. werden daher in den neuen Gesetz-Entwurf, jedoch in modifizirter Fassung zu übernehmen sein, wobei die oben angeführten Artikel des Code civil zu berücksichtigen sein möchten.

α) In dem §. 106. Gem. Th. Ordn. und den dort in Bezug genommenen §§. 570. 573. Tit. 11. Th. I. Allg. Landr. fehlt nämlich die wesentliche Bestimmung: daß vor Anwendung der Theilung durchs Loos, die einzelnen Abfindungsstücke mit Zuziehung der Interessenten möglichst gleich gemacht werden müssen, sei es in Natur oder durch Zulage in Rente oder Kapital.

Dies verordnet der §. 571. Tit. 11. Th. I. Allg. Landr. jedoch mit dem Zusatze, daß wenn die Interessenten sich über die Legung der Loose nicht einigen, solche durch richterliches Erkenntniß geschehen soll.

Die Art. 832—836. 1872. Code civil bestimmen in ähnlicher Art die vorgängige Ausgleichung der Loose. Im Falle die Interessenten sich darüber nicht einigen können, soll ein von dem Richter zu ernennender Sachverständiger die Loose legen.

In dessen Stelle mit Vermeidung richterlicher Einmischung, wird der sachverständige Kommissarius der Sache zu substituiren sein.

In dieser Art ist die Theilung durchs Loos in den älteren Provinzen mit Erfolg ausgeführt worden. Hiernach wird der §. 106. Gem. Th. Ordn. zu ergänzen sein.

β) Der §. 107. Gem. Th. Ordn. verordnet die Auseinandersetzung durch gerichtlichen Verkauf des Grundstücks, wenn solches in Natur nicht getheilt werden kann; aber auch dann, wenn solches durch die Theilung an seinem Werthe verlieren würde, wenn es in einer Hand vortheilhafter als durch Vertheilung benutzt werden kann, setzt also hierbei die Möglichkeit der Naturaltheilung voraus.

Das Gesetz beseitigt hierdurch den Verlust, welcher für die gesammten Interessenten aus der Naturaltheilung entstehen möchte, scheint aber auch die Zusammenhaltung des Grundstücks in einer Hand zu bezwecken, ohne jedoch eine spätere Vertheilung desselben von Seiten des Erwerbers oder einen Verkauf in Parzellen auszuschließen.

Beides kann nach französischen Gesetzen nicht verwehrt werden.

Der Art. 827. Code civil verordnet den gerichtlichen Verkauf eines gemeinschaftlichen Grundstücks nur dann, wenn solches nicht füglich (commodement) in Natur getheilt werden kann und läßt nach, daß großjährige Interessenten den Verkauf auch vor einem, von ihnen auszuwählenden Notar bewerkstelligen können.

Dieser Bestimmung dürfte mit Übergehung der oben bezeichneten Vorschrift des §. 107. der Gem. Th. Ordn. der Vorzug zu geben sein; um so mehr als letzterer so weit gefaßt ist, daß er, mit Belästigung der ärmeren Interessenten durch die angeordnete Versteigerung, auf viele Grundstücke, auf nasse, durchbrüchige Wiesen, Weiden, Brücher, Torfmoore, Forsten, bergige Strecken, angewendet werden kann.

3) Betreffend die Forsttheilungen und Ablösungen von Servituten und Nutzungsrechten auf Wäldern.

Nach demjenigen, was oben bei Darstellung der Theilnehmungsrechte an Waldungen in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz auch in Beziehung auf die Theilungs-Grundsätze angeführt worden ist, ergiebt sich im Allgemeinen, daß nach den bestehenden Gesetzen die Servituten und Nutzungsrechte der Waldkultur untergeordnet sind, daß sie Beschränkungen nach dem Bedürfnisse der Wiederkultur des Waldes unterliegen und daß die Servituten dem Berechtigten keinen Vorzug vor dem Eigenthümer geben.

Von gleichen Grundsätzen gehen die Bestimmungen der §§. 108—140. der Gem. Th. Ordn. aus. Es wird daher kein Bedenken haben, diese sämmtlichen Vorschriften mit einigen Modifikationen dem Gesetz-Entwurfe einzuverleiben, worüber Folgendes zu bemerken ist:

a) Die §§. 108—113. Gem. Th. Ordn. handeln von der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten, insbesondere von Waldtheilungen.

Im §. 109. ist verordnet: die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Acker und Wiese benutzt werden können.

Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden. §. 110. Gem.-Th.-Ordn.

Diese, die Konservation und eine wirthschaftliche Behandlung der Wälder bezweckenden Vorschriften treten allerdings der freien Disposition der Miteigenthümer und der ungemessenen Theilbarkeit der Grund-

stücke beschränkend entgegen, jedoch auf eine die Landkultur überhaupt und den eigenen nachhaltigen Vortheil der Miteigenthümer befördernde Weise.

Überdies sind die Gemeinden, die mit dem Staate gemeinschaftlich besitzenden Eigenthümer und selbst Privateigenthümer von Waldungen und Gehölzen in der Rheinprovinz durch die vorangegebenen Gesetze (No. 5.) in der Benutzung, Verwaltung und Veräußerung, insbesondere hinsichtlich der Ausrottung größerer Gehölze, verschiedenartig behufs besserer Waldkultur, beschränkt; die Nothwendigkeit der Erhaltung der Wälder hat sich in verschiedenen Gegenden der Rheinprovinz ergeben und hat zu gesetzlichen Maßregeln geführt, welche in die Freiheit des Eigenthums stärker, als die Vorschrift des §. 109. Gem.-Th.-Ordn. eingreifen.

Es dürfte daher kein erhebliches Bedenken gegen die allgemeine Anwendbarkeit des §. 109. Gem.-Th.-Ordn. unter den erforderlichen näheren Bestimmungen desselben übrig bleiben.

Diese ergeben sich aus dem obwaltenden Sachverhältnisse. Große zusammenhängende Wälder, wie sie die Gem.-Th.-Ordn. voraussetzt, sind in der Rheinprovinz selten, hauptsächlich nur in den Domainen, in Standesherrschaften, oder in gebirgigen oder weniger fruchtbaren Gegenden anzutreffen, wo der Bergbau, Hütten- und Triebwerke und der Mangel an Kommunikationsstraßen zur Beschaffung des Feuerungsmaterials die Erhaltung der Waldungen erheischen. Mehrentheils sind die Gehölze in der Feldmark in minder beträchtlichen Parzellen zerstreut, mit Grundstücken anderer Kulturart vermengt. Die früher erfolgten Theilungen und Zerstückelungen von Wäldern und Gehölzen hat nur in einigen Gegenden der Rheinprovinz bei übertriebener Parzellirung und aus Mangel an Aufsicht zur Devastation derselben Anlaß gegeben; in anderen Theilen der Provinz werden auch die Holzparzellen pfleglich und zweckmäßig verwaltet und benutzt, wenn sie auch nicht groß genug sind, um sich zur Anstellung eigener Förster oder Forsthüter zu eignen.

Obwaltenden Mängeln in dieser Beziehung wird hauptsächlich durch die bevorwortete Zusammenlegung des Eigenthums durch Austausch von Grundstücken, durch Vermittelung von Gemeinheits-Ordnungen abzuhelfen sein.

Eine Beschränkung der Theilung gemeinschaftlicher Waldungen und Gehölze auf Stücke, welche einzeln für sich genommen zum Betriebe einer Forstwirthschaft oder zur Anstellung eines besonderen Forstaufsehers geeignet sind, dürfte daher weder ausführbar noch erforderlich sein. Es dürfte vielmehr folgende nähere Bestimmung des §. 109. Gem.-Th.-Ordn. hinreichen:

„Die Naturaltheilung gemeinschaftlicher Wälder und Gehölze, welche in ihrem dermaligen Zu-
„sammenhange zur forstmäßigen Benutzung geeignet sind, ist ganz oder theilweise nur dann zu-
„lässig, wenn die einzelnen Theilstücke entweder für sich, oder ohne gemeinschaftliche Benutzung,
„jedoch unter anzuordnender gemeinschaftlicher Verwaltung und Aufsicht eines gemeinschaftlichen
„Forsthüters, zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder wenn sie vortheilhaft zu Äckern
„oder Wiesen, oder anderen Kulturanlagen, benutzt werden können.

Eine solche Bestimmung dürfte den obwaltenden Lokalverhältnissen, Bedürfnissen und der freien Benutzung von Grundstücken, z. B. zum Weinbau, Obstbaumzucht, Baumpflanzungen, angesäeten Weiden ꝛc. gleichmäßig entsprechen.

Hinsichtlich der näheren Bestimmung des §. 110. Gem.-Th.-Ordn. durch Erleichterung des öffentlichen Verkaufs, wird auf das oben (zu H. b.) Erwähnte Bezug genommen.

Die §§. 111 — 113. Gem.-Th.-Ordn. werden unverändert in den neuen Gesetzentwurf aufzunehmen sein.

b) In Beziehung auf abzulösende Waldberechtigungen (Servitut- und Nutzungsrechte) und deren Erschwerung, wenn der Berechtigte provozirt, wird auf das oben (unter D. c.) Gesagte Bezug genommen und dürfte darnach §. 114. Gem.-Th.-Ordn. fortfallen.

c) Der §. 123. Gem.-Th.-Ordn. wegen verhältnißmäßiger Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers und Holzungsberechtigten bei Unzulänglichkeit des Waldes und seiner Bestände zur Befriedigung der beiderseitigen Bedürfnisse wird, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz bestehenden von einander abweichenden Vorschriften, (No. 5.) dahin abzuändern sein:

„Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes oder seiner Bestände nach
„den bestehenden Gesetzen sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen
„lassen muß; so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes, nach dem Ermessen der
„Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt."

d) Zu §§. 128. 129. 130. Gem. Th. Ordn. Diese Gesetzstellen handeln von der Ablösung des Rechts, vermöge dessen die Besitzer von Äckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weid-Revieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben, bis zur Haubarkeit fortwachsen und von einem Dritten benutzen zu lassen.

Die Ablösung dieses Rechts soll neben der Wegnahme des Holzbestandes oder dem Empfange des Werths desselben von Seiten des Berechtigten, worüber die Auseinandersetzungsbehörde mit Rücksicht auf die eine oder andere Abfindungsart zu bestimmen hat, durch Erlegung Eines Prozents des Werths der Holzbestände von Seiten des Belasteten erfolgen.

Steht dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß der Berechtigte sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

Diese in den älteren Provinzen öfters als unzureichend angegriffene Bestimmung, — woraus die Berechtigten, ohne Grund die Feststellung einer fortlaufenden Rente haben herleiten wollen, — ist bei Berathung der Gem.-Th.-Ordn. mit Rücksicht auf die Unsicherheit solchen gegen Beschädigungen nicht zu schützenden Holzaufschlags auf Äckern, Wiesen, Weiden, ergangen, ein solches Holzungsrecht als von sehr geringem Werthe erachtet worden.

Hiervon weicht ab:

Daniels Hdb. I. S. 453. a) das auf dem linken Rheinufer bestehende Ablösungs-Gesetz vom $\frac{18}{29}$. Dezember 1790. Tit. III. Art. 2. S. 4.

Solches bestimmt, daß, wenn bei Erbpachtgütern (baux à rente, locatéries perpétuelles) dem Erbverpächter (bailleur à rente) der Holzschlag hochstämmiger Hölzer (la coupe des bois de haute futaie) vorbehalten ist, dem Erbverpächter das Recht verbleibt, die gedachten Hölzer zur Zeit der Haubarkeit wegzunehmen, oder nach seiner Wahl, den sachverständig ermittelten aktuellen Werth derselben (den Werth zur Zeit der Ablösung) zu fordern, in welchem letzteren Falle der Erbpächter diesen Werthsbetrag des Holzes neben dem im Art. 2. bestimmten Ablösungs-Kapitale der Rente zu erlegen hat.

Es ist nicht klar, ob das Gesetz unter der Rente den Erbpachtzins, oder die Holznutzung versteht.

Im ersten Falle erhält der Berechtigte für sein Holzungsrecht nichts weiter als den Kapitalwerth des vorhandenen Holzbestandes; im letzteren Falle würde er übermäßig entschädigt werden.

Nimmt man nämlich z. B. den Werth des Holzbestandes auf 100 Thlr. und bei hochstämmigen Holze die Umtriebsperiode (den Zeitraum der Haubarkeit) durchschnittlich auf 100 Jahre an, so beträgt die jährliche Holznutzung 1 Thlr. Jede Natural-Leistung wird nach §. 2. des gedachten Gesetzes mit dem 25fachen Betrage des jährlichen Ertrages derselben in Kapital abgelöset. Der Berechtigte würde aber erhalten: 25 Thlr. (Nutzungswerth) + 100 Thlr. (Holzbestandswerth) = 125 Thlr., mithin fünfmal so viel, als er bei jedem andern Nutzungsrecht von gleichem Werthe zu erhalten hat. Dies französische Ablösungs-Gesetz dürfte unter Aufnahme der Bestimmungen der Gem.-Th.-Ordn. §§. 128. 129. 130. in dem neuen Gesetz-Entwurfe ausdrücklich zu beseitigen sein.

b) In den ehemals Bergschen Landestheilen ist in Beziehung auf das in Rede stehende Holzungsrecht in dem Regulirungs-Gesetze vom 21. April 1825. §. 33. (Ges. Sg. S. 94.) folgendes bestimmt worden:

Die auf dem Bauergute zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers.

Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausführung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in so weit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Da durch dies Gesetz bereits Eigenthumsrechte verliehen, resp. Nutzungsrechte des Eigenthümers und Holzungsrechte des Dienstbarkeitsberechtigten näher bestimmt sind, so wird es dabei auch hinsichtlich der Ablösung des Holzungsrechts des Letztern sein Bewenden behalten müssen und bei dieser Materie auf jene Bestimmung hinzuweisen sein.

c) Zu §. 138. Gem.-Th.-Ordn. Derselbe bestimmt:

„Die

„Die Entschädigung der Weide-Berechtigten in Land wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben (Stöcke) zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Roden der Stämme und das Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen."

Aus dieser Bestimmung ist in den älteren Provinzen der Monarchie häufig die Behauptung hergeleitet worden, daß die Landabfindung für Weideberechtigungen in Forsten, nur in Weideland zu geben und als solches in Anrechnung zu bringen sei.

Die §§. 67. und 68. der Gem.-Th.-Ordn., worauf sich §. 108. derselben bei Forstheilungen bezieht, lassen dagegen auch in Hinsicht von Hütungsdienstbarkeiten und Schäferei-Gerechtigkeiten die Abfindung in Grundstücken anderer Gattung zu, insofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Wirthschaftsbetriebes des Berechtigten veranlaßt wird. §§. 57. 58. Gem.-Th.-Ordn.

Dies dürfte in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe für die Rheinprovinz sowohl zur Beseitigung von Streitigkeiten als zur Vermeidung nachtheiliger Zerstückelung der belasteten und berechtigten Grundstücke, deutlicher auszudrücken sein.

8. Ueber die Wirkungen der Ablösungen und über die Sicherung der Rechte dritter dabei betheiligter Personen.

a) Die Vorschriften der Gem. Th. Ord. §§. 141. 142. 144—147. ferner die Vorschriften des Titels 10. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835., wonach der 9te Titel des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juli 1840. ergänzt worden ist, mithin die §§. 62—81. und 93—103. des letzten Gesetzes, mit Weglassung alles desjenigen, was auf Bewilligung neuer Einrichtungskosten in Regulirungs- und Reallasten-Ablösungssachen Bezug hat, nämlich der §§. 82—92., finden auch auf Gemeinheitstheilungen Anwendung und dürften in den Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu übernehmen sein.

b) In Hinsicht der Sicherstellung der Grundsteuer ist zu bemerken, daß solche nach dem Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839. für die westlichen Provinzen §. 6. auf dem steuerbaren Reinertrage aller steuerpflichtigen Grundstücke in der Rheinprovinz haftet. Die Grundsteuer folgt den Grundstücken, ist darauf radizirt.

Vergl. §. 26. der Abl. Ord. v. 1829. §. 105. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. §. 42. der Nassauischen Verord. v. 1/3 Sept. 1812.

Bei Land-Abfindungen und Umtauschungen kann daher ein Grundstück nicht in die Stelle des anderen von anderer Gattung treten, wie der erste Satz des §. 156. mit Bezug auf §. 148. Gem. Th. Ord. zuläßt; die Steuer-Vertheilung wird vielmehr nach Maßgabe der Vertheilung der Steuer-Parzellen eingerichtet werden müssen. Es wird daher in dem vorliegenden Entwurfe einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszudrücken sein,

daß die Grundsteuer und die nach dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Reallasten auf den Grundstücken selbst dann verbleiben, wenn diese gegen Rente oder Kapital abgetreten werden.

In Betreff der Sicherstellung der Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger durch Rente und Kapital, verordnet der §. 92. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829:

daß Jahresrenten und Kapitalien in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgelöseten Leistungen treten.

Da alle Kapital- und Rentenforderungen, einschließlich der Naturalabgaben, nach Art. 529. des Code civil die Natur der beweglichen Sachen haben, — Vergl. S. 17. Nr. 16. — und nach Art. 2114. 2119. des Code civil daran eine Hypothek nicht Statt findet, so wird durch den §. 92. der Abl. Ord. v. 1829. in den Rechtsverhältnissen der Realberechtigten und Gläubiger durch Abfindung in Rente nichts geändert.

Anders verhält es sich aber, wenn Grundgerechtigkeiten durch Rente oder Kapital abgelöset werden. Grundgerechtigkeiten werden auch nach französischem Rechte zu den unbeweglichen Sachen gerechnet und unterliegen der Hypothek; — Art. 526. 2114. Code civil — wogegen die Abfindung in Rente oder Kapital derselben nicht unterliegt.

Die Vorschrift des §. 92. der Abl. Ord. von 1829. würde daher in den Landestheilen der Rhein-

provinz, wo die französischen Gesetze gelten, den Realberechtigten und hypothekarischen Gläubigern keine Realsicherheit gewähren.

Bei Ablösung von Grundgerechtigkeiten gegen Rente und Kapital wird mithin zur Sicherstellung der Real- und hypothekarischen Gläubiger auf das in dem §. 110. der Abl. Ord. vom Jahre 1829. enthaltene Auskunftsmittel zurück zu gehen sein, wonach von dem Rentepflichtigen auf den Kapitalbetrag der Jahresrenten unkündbare Obligationen auszustellen sind, welche auf das verpflichtete Grundstück hypothekarisch eingetragen und hiernächst verpfändet oder veräußert werden dürfen; in welchem Wege die hypothekarischen Gläubiger des Renteberechtigten sicher gestellt werden können. — Vergl. §. 82. des Abl. Ges. vom 4. Juli 1840.

d) Die Sicherstellung der hypothekarischen Gläubiger des Dienstbarkeitsberechtigten bei Kapitals-Abfindungen durch Verwendung derselben zur Abtragung der ersten hypothekarischen Schulden, oder in das Gut selbst nach Vorschrift der §§. 96. flg. der Abl. Ord. vom 13. Juli 1829. ist keinem Bedenken unterworfen.

Dem im §. 98. a. a. O. gedachten Kündigungsrechte der Gläubiger vor der Verfallzeit steht der Art. 1188. des Code civil zur Seite.

Vergl. §§. 67. flg. Abl. Ges. vom 4. Juli 1840. — §§. 150. flg. Gem. Th. Ord.

Anmerkung: Es ist vorgeschlagen worden:

Vergl. Acta Min. des Inn. Regulirungen, Gemeinheitstheilungen No. 63. Vol. IV. Gesetz-Entwurf §. 24.

nach Analogie der preußischen Gesetze über die Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungskosten in Gefolge der Ablösung von Diensten und Leistungen, eine Verwendung von Abfindungs-Kapitalien auch zur Deckung der für den veränderten Wirthschaftsbetrieb nöthigen Einrichtungskosten bei Gemeinheitstheilungen zuzulassen. Allerdings hat dieser Vorschlag die Ähnlichkeit der Sache und Rechtsverhältnisse für sich, indem durch Servituten-Ablösung vornämlich wider den Willen des Berechtigten, erhebliche Änderungen in dessen Wirthschaftsbetriebe hervorgerufen werden können; es möchte ferner in Betracht kommen, daß durch die Verwendung von Abfindungskapitalien zu neuen Wirthschafts-Einrichtungen die Landkultur befördert werden dürfte; dagegen ist die Vortheilhaftigkeit solcher oft weit aussehender neuer Wirthschafts-Einrichtungen nicht allein ungewiß und von einem dauernden rationellen Wirthschaftsbetriebe abhängig, sondern es ist auch die Sicherstellung der Realberechtigten nur durch eine genaue Kontrolle der Ausführung der neuen Einrichtungen zu erreichen, welche, wie die Erfahrung in den älteren Provinzen gelehrt hat, mit großen Schwierigkeiten und Belästigungen der Interessenten verbunden ist.

8. Ueber die Einschränkung von Gemeinheiten.

a) Die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 166. 167. 169. 170. über die Regulirung und Feststellung der Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß, auf den Antrag jedes Belasteten und Miteigenthümers, jedoch mit Ausschluß des auf die Vorschriften des Allg. Landr. begründeten §. 168. Gem. Th. Ord.; — ferner die Bestimmungen der §§. 171. bis 173. Gem. Th. Ord. über die bessere Einrichtung und Ordnung der gemeinschaftlichen Benutzung vermischter mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien und Gemeindegründe, auf den Antrag eines Viertheils der Interessenten, nach den Theilnehmungsrechten derselben berechnet; — dürften in den künftigen Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufzunehmen sein.

Die große Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit solcher Regulirungen und Einrichtungen ist von mehreren Provinzialbehörden unter der Voraussetzung anerkannt worden, daß die Rechte der Theilnehmer dadurch nicht gekränkt würden.

Acta Regul. Ablösungen Gemeinheitstheilung. Gen. No. 63. Vol. I. Bl. 132. flg. III. Bl. 3. flg. §§. 75 — 78.

Mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz bestehende Verwaltungs-Ordnung:

Französisches Gesetz v. 17. Febr. 1800. (28. Pluviöse VIII. Daniels Hdb. IV. S. 124.) Art. 15.
Bergisches Dekret v. 18. Dezember 1808. Art. 37 — 40. (Daniels VII. S. 41.
Ressort Reglement vom 20. Juli 1818. §. 4. (v. Kamptz Ann. 1818. S. 619.)

wonach den Gemeinderäthen die Berathschlagung und Beschlußnahme über die Art, wie die Güter der Gemeinden benutzt, und welche Veränderungen damit vorgenommen werden sollen, nur in Unterordnung un-

ter die Provinzialbehörde zusteht; ferner in Rücksicht auf die bei den Ortsbehörden vorauszusetzende genaue Kenntniß der Lokalverhältnisse und Bedürfnisse der Interessenten, — dürfte denselben die Ausführung der in Rede stehenden Regulirungen im Wege der Güte, unter Oberaufsicht und Vorbehalt der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde zu übertragen sein. Entstehen Streitigkeiten, so würde die Auseinandersetzungs-Behörde darüber zu entscheiden haben. Ferner dürfte der letzteren die Befugniß vorzubehalten sein, dergleichen den Ortsbehörden überlassene, gütliche Regulirungen unmittelbar vor sich zu ziehen. Dies würde jedenfalls eintreten müssen, wenn nicht blos Mitglieder der Gemeinde, sondern auch fremde Interessenten bei der Sache betheiligt sind.

Vergl. §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834.

b) Die Vorschriften der §§. 174 bis 176. Gem. Th. Ordn. dehnen die in den §§. 29. 80. und 81. Tit. 22. Th. I. Allg. Landr. auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten aus.

Darnach kann eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, auf den Antrag des Verpflichteten auf diesen Theil eingeschränkt werden.

Der Dienstbarkeits-Berechtigte muß sich seines Rechts so bedienen, daß der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung nicht gehindert werde.

Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belasteten Guts nur insofern ausüben, als der erforderliche Bedarf dadurch nicht geschmälert, oder dieser entgehende Bedarf durch Anweisung eines anderen gleich gut gelegenen Stücks vollständig vergütet werde.

Die Entschädigung des Dienstbarkeits-Berechtigten kann außerdem dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke einschränkt oder gänzlich aufgiebt, welche dem Berechtigten angewiesen werden.

Bei unerheblichen Gegenständen kann die Entschädigung auch in Gelde geleistet werden.

Da diese Vorschriften den Grundsätzen des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs — Art. 697—702. — und des gemeinen deutschen Rechts entsprechen, so wird deren Aufnahme in den Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung einem erheblichen Bedenken nicht unterliegen.

c) In Bezug auf das nach französischen Gesetzen Statt findende Einschließungsrecht ist oben — unter Nr. 3. S. 82. — bereits angeführt worden, daß solches in der Regel durch verhältnißmäßige Kompensation gegenseitiger gemeiner Weide geschieht; daß auf dem linken Rheinufer eine Ausnahme stattfindet, wenn das Hütungsrecht auf besonderem Titel, nicht auf Gewohnheit begründet ist; daß in letzterem Falle jedoch die Ablösung des titulirten Weiderechts zulässig ist. — Art. 647. 648. Code civil. — Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. Tit. I. Sect. IV. Art. 4—8. 11. 16. 17. Diesen Bestimmungen entsprechen die Vorschriften der §§. 175. 176. 177., Gem. Th. Ordn. mit der Maßgabe, daß letztere die Einhegung der Grundstücke nicht zur Bedingung machen und die Umlegung der hutfrei gelegten Grundstücke vorbehalten, falls sie durch störende Lage einer künftigen Gemeinheitstheilung mit Zusammenlegung der Grundstücke, hinderlich sein sollten.

Die Ausweisung eines hutfreien Drittels nach §§. 181. flg. der Gem. Th. Ordn. ist auf die in den älteren Landestheilen großentheils stattfindende Bewirthschaftung der Äcker in zusammenhängenden Feldern berechnet, aber selten zur Ausführung gebracht, mehrentheils durch eine ausgedehntere Gemeinheitstheilung ersetzt worden.

Bei der Zerstückelung des Grundbesitzthums in der Rheinprovinz ist sie, wenn man die Nachtheile und Hindernisse erwägt, welche durch die Hutfreilegung eines Drittels dieser Parzellen ohne Einhegung oder Zusammenlegung für die Ausübung der Weideberechtigung der übrigen Interessenten entstehen, nicht anzuempfehlen.

Es dürfte hiernach zwar die Hutfreilegung einzelner Grundstücke ohne weitere Beschränkung durch die Bedingung der Einhegung, bis zu einem Drittel des Besitzthums gegen Entschädigung der Weidebe-rechtigten durch Kompensation, erforderlichen Falls durch Rente-Abfindung nachzugeben, jedenfalls aber die Umlegung solcher hutfrei gelegten, nicht eingehegten Grundstücke, Behufs einer künftigen zweckmäßigeren Gemeinheitstheilung, vorzubehalten sein.

Die Regulirung solcher Hutfreilegungen dürfte den Ortsbehörden unter Oberaufsicht und Genehmigung der Auseinandersetzungs-Behörde, der letzteren auch die Entscheidung von Streitigkeiten darüber, zu übertragen sein; mit Vorbehalt der Befugniß der letzteren, solche Auseinandersetzungen unmittelbar vor sich zu ziehen.

9. Ueber die Auseinandersetzungsbehörden und das Verfahren.

A) Nach der französischen Civilprozeß-Ordnung (welche auf dem linken Rheinufer, desgleichen in den ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, so wie der ehemals Nassauischen und Wetzlarschen Landestheile in Kraft besteht) gehört das Gemeinheitstheilungs- oder Servituten-Ablösungs-Verfahren in allen Fällen, wo eine gütliche Einigung der Interessenten nicht eintritt oder nicht zulässig ist, durchaus vor den gewöhnlichen Richter, vor welchen auch die Inzidentpunkte gehören.

Art. 966. flg. verglichen mit Art. 295. flg. 302. flg. 337. flg. des Code de procédure civile. — Vergl. auch oben S. 19. flg. Nr. 3. 5. 6.

Darnach gebührt den ordentlichen Gerichten die Entscheidung sowohl über die Zuständigkeit als über den Umfang von Theilnehmungsrechten, über die Werthschätzung derselben, über die Abfindung.

Eine Einwirkung der Verwaltungsbehörden auf das Verfahren findet nicht Statt. Diesen steht jedoch die Oberaufsicht über die Verwaltung und Veräußerung des Gemeinde-Vermögens und die Bestimmung über andere Verwaltungs-Gegenstände zu.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818.

In den ehemals Nassauischen-Wetzlarschen Landestheilen besteht das gemein-deutsche Prozeß-Verfahren. Durch die Nassauische Kultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$ November 1812. §§. 7. und 8. ist die Regulirung von Weideservituten auf Waldungen im Allgemeinen den landesherrlichen Forstbehörden, die Feststellung von Weidegerechtigkeiten auf Feldern, Wiesen und Wäldern den betreffenden Justizämtern, die Bestimmung über die Entschädigung aber der betreffenden Distrikts-Regierung überwiesen worden.

In den Kreisen Rees und Duisburg gelten bereits die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und die darauf bezüglichen reglementarischen Verordnungen, deren Ausführung der General-Kommission zu Münster übertragen ist.

Eben so ist die Ausführung der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und über die Ablösung von Reallasten und Abgaben sowohl in den Kreisen Rees und Duisburg als in den ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen der General-Kommission zu Münster, die Ausführung der Ablösungs-Ordnung für die ostrheinischen Landestheile des Regierungsbezirks Coblenz einer dortigen Auseinandersetzungsbehörde (der Regierung nebst Spruchkollegium) nach den für die General-Kommissionen bestehenden Verordnungen und Reglements übertragen.

Vergl. S. 56. flg.

B) Bei Emanation der Landkultur-Gesetze für die östlichen Landestheile und die Provinz Westphalen ist die Errichtung besonderer Behörden zu deren Ausführung für nothwendig und zweckmäßig erachtet worden, weil sich in den administrativen und richterlichen Kollegien die mit den erforderlichen technischen und Rechts-Kenntnissen, mit Erfahrung im Betriebe dergleichen Angelegenheiten zugleich ausgerüsteten Organe nicht vorfanden; weil die Bewältigung der erwachsenden Auseinandersetzungen von den hinreichend beschäftigten ordentlichen Staatsbehörden nicht zu erwarten stand; weil jede Einseitigkeit in der Erledigung der Geschäfte und das daraus entspringende Mißtrauen des Publikums zu beseitigen war.

Zur Erreichung des Endzwecks wurden den aus Sachverständigen und Richtern zusammengesetzten General-Kommissionen die Leitung der Auseinandersetzungen und Entscheidung aller darin vorkommenden Streitigkeiten übertragen, ihnen die Befugnisse der richterlichen und administrativen Behörden zugleich beigelegt; es wurde ihnen überdies die Ausbildung tüchtiger Beamten für dergleichen Angelegenheiten, so wie die Ausbildung von Tax-Grundsätzen übertragen.

Dieselben Mängel, dieselben Erfordernisse ergeben sich auch für die Rheinprovinz hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen. Sind die Gemeinheiten hier auch nicht von dem Umfange wie in den älteren Provinzen, so ist deren Aufhebung mit Gewährung einer nutzbaren Entschädigung und mit Herstellung eines wirthschaft-

Es wird zum Zwecke der definitiven Ordnung und Sicherstellung der Rechte der unmittelbaren und mittelbaren Interessenten bei einer Gemeinheitstheilung genügen, in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe den Auseinandersetzungs-Behörden die Veranlassung der Berichtigung der Hypothekenbücher in Ausführung und auf den Grund der Gemeinheitstheilungs-Rezesse nach Maßgabe der obwaltenden Hypotheken-Verfassung, unter Vorbehalte einer näheren Anweisung für die Auseinandersetzungs- und Hypotheken-Behörden zu übertragen.

Da den Rezessen und den Ausführungs-Verhandlungen die Kraft exekutorischer Urtheile und beglaubigter Urkunden beizulegen ist, so werden in Berücksichtigung des §. 62. der Verordn. v. 30. Juli 1834. und der französischen Hypotheken-Verfassung die Hypotheken-Behörden von der Prüfung der gedachten Dokumente in Beziehung auf die Eintragungsfähigkeit derselben zu entbinden sein.

Vergl. das Staatsraths-Gutachten vom $^{4}/_{13}$. Aug. 1804. in Daniels Hdb. IV. S. 541.

Den Auseinandersetzungs-Behörden wird dagegen die Aufnahme bestimmter Anträge der Interessenten insbesondere unter Beobachtung der (französischen) Vorschriften über die Zahl und Erfordernisse der Gesuche um Eintragung von Hypotheken (der bordereaux), von welchen nicht abgesehen werden kann, und die Ertheilung der erforderlichen Ausfertigungen und Auszüge aus den Rezessen und Ausführungs-Verhandlungen aufzuerlegen sein; da diese Urkunden und Schriften nicht allein die Eintragung begründen, sondern auch für jeden einzelnen Interessenten nach erfolgter Eintragung die Beweis-Dokumente wegen erfolgter Transskription, Inskription oder Löschung abgeben.

l) Außer der vorgedachten Berichtigung der Hypothekenbücher wird in Folge der Gemeinheitstheilungs-Rezesse und der Ausführungs-Verhandlungen von Seiten der Auseinandersetzungs-Behörden die Berichtigung der Grundsteuer-Kataster unter Mittheilung der gedachten Verhandlungen und der speziellen darauf zu richtenden Anträge der Interessenten, an die mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Behörden und Beamten zu veranlassen sein.

Wenn nach den Grundsätzen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839. für die westlichen Provinzen eine Grundsteuer-Veränderung in Beziehung auf die damit behafteten Grundstücke bei den Gemeinheitstheilungen in der Regel auch nicht eintritt, so finden nach §. 32. des Gesetzes doch Ausnahmsfälle, so wie Veränderungen im Güterbesitze und der mit der Grundsteuer belasteten Personen Statt.

Nach §. 33. des gedachten Gesetzes sind zwar die Grundeigenthümer oder die zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichteten Personen hauptsächlich verbunden, die gedachten Veränderungen dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten anzuzeigen und die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, insbesondere den Titel anzugeben und die Urkunden vorzulegen; dies vollständig zu thun, ist den einzelnen Gemeinheitstheilungs-Interessenten aber, namentlich hinsichtlich der Karten- und Vermessungs-Register, nicht immer möglich.

Es wird daher eine amtliche Mittheilung der Urkunden und der erforderlichen einzelnen Anträge sowohl zur Erleichterung der Interessenten als der Steuerbehörden dienen.

Die vorläufige Vernehmung zwischen der Auseinandersetzungs- und Steuerbehörde über die im Laufe der Auseinandersetzung vorkommende Vertheilung und Veränderung der Grundsteuer, wie solche im §. 11. der Verordn. v. 30. Juni 1834. vorgeschrieben ist, wird durch diese nachträgliche Mittheilung der Urkunden und Karten nicht ausgeschlossen.

m) Endlich wird die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Vollstreckung ihrer Entscheidungen und der von ihnen bestätigten Rezesse, nach Analogie des §. 205. der Verordn. v. 20. Juni 1817. auf eine bestimmte Frist zu beschränken sein, um die Kompetenz dieser Behörden nicht zu verewigen.

Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt häufig theilweise in verschiedenen Fristen vor und nach Bestätigung des Rezesses und erfordert nicht selten eine geraume Zeit zur Vollendung der zur neuen Einrichtung getroffenen Anstalten z. B. der Wege, Bewässerungen und Entwässerungs-Anlagen.

Die im §. 205. der Verordn. v. 20. Juni 1817. bestimmte Frist eines Jahres nach eingetretenem Realisations-Termine, innerhalb welcher Anträge auf Vollstreckung der Entscheidungen auf Rezesse bei der Auseinandersetzungs-Behörde zulässig sein sollen, wird daher von dem letzten in dem Rezesse stipulirten Ausführungstermine abgerechnet, anzuberaumen sein; um so mehr, als nach der französischen Prozeß-Ordnung die Zulässigkeit des Exekutions-Antrages an eine Frist nicht gebunden ist.

Art. 545—556. der Civil-Prozeß-Ordnung. — Vergl. Nr. 42—47. S. 69.

n) Wegen des Kostenpunkts wird auf Nr. 49. 50. S. 72 flg. hingewiesen.

Die Vertheilung der Kosten unter die Interessenten möchte zwar nach Vorschrift des §. 26. des Gesetzes v 7. Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen zu bestimmen sein. — Da indessen die Abmessung des Kostenbeitrages nach dem Verhältnisse des Vortheils, welcher den Interessenten aus der Auseinandersetzung erwächst, schwierig und unsicher ist; da der Vortheil der Interessenten in der Regel nach der Größe ihrer Theilnehmungsrechte sich wird ermessen lassen; da jedenfalls die bedeutendsten Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen werden sollen; da auch die übrigen Auseinandersetzungskosten während des Laufs der Auseinandersetzung nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte vorgeschossen werden sollen, mithin eine Vertheilung dieser Kosten nach dem Verhältnisse des Vortheils, welcher den Interessenten aus der Auseinandersetzung erwachsen möchte, eine nachträgliche, wegen des Ineinandergreifens der Auseinandersetzungs-Verhandlungen höchst schwierige Ausgleichung der Interessenten erfordert; so dürfte es zweckmäßig sein:

die sämmtlichen Kosten in Gemeinheitstheilungen und Servituten-Ablösungen nach Maßgabe des Werthes der Theilnehmungsrechte auf die Interessenten zu vertheilen und dies Beitrags-Verhältniß auch auf die mit den Servituts-Ablösungen in Verbindung zu bringenden Ablösungen von Reallasten anderer Art auszudehnen;

hinsichtlich welcher letzteren Ablösungen nach §. 138. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. und §. 120. des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juli 1840. ein ähnliches Kosten-Beitrags-Verhältniß aufgestellt ist.

lich zweckmäßigen Zusammenhanges der Grundstücke, wegen der obwaltenden Zerstückelung des Bodens, desto schwieriger.

In allen diesen Beziehungen und Rücksichten dürfte die Niedersetzung einer besonderen Auseinandersetzungsbehörde für die gesammte Rheinprovinz zweckmäßig, und die Ausführung der sämmtlichen Auseinandersetzungen, der Regulirung der Rechtsverhältnisse, der Ablösungen von Reallasten und der Gemeinheitstheilungen, welche häufig in einander greifen, überall ein gleiches Verfahren bedingen, dieser Auseinandersetzungsbehörde mit den Befugnissen und Obliegenheiten der General-Kommissionen, nach den für solche bestehenden Verordnungen und Reglements zu übertragen sein.

Die in dieser Beziehung bei Einreichung der Entwürfe zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung geäußerten Bedenken betreffen vornämlich:

a) die dem Geiste der französischen Prozeß-Ordnung und der Anhänglichkeit der Rheinländer an dem französischen Prozeß-Verfahren widerstrebende Einwirkung administrativer Behörden auf die Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten.

Einestheils erfordern die in Rede stehenden Auseinandersetzungen in allen ihren Theilen aber durchaus die Einwirkung sachverständiger Behörden, anderntheils haben sie nicht den Charakter reiner Privat-Rechtsverhältnisse; ihnen unterliegt vielmehr die Beförderung der Landkultur, des allgemeinen Besten, als Zweck, wobei das landespolizeiliche, so wie das Interesse der Gemeinden und anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten ins Auge zu fassen, die Vereinigung dieser mit den Privat-Interessen zu erstreben ist; anderntheils wird die Scheu vor einer einseitigen Beurtheilung und Einwirkung administrativer Behörden am sichersten durch die Errichtung eines unabhängigen, aus richterlichen und sachverständigen Mitgliedern zusammengesetzten Kollegiums beseitigt; wie dies schon für die ganze rechte Rheinseite in den Regulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten geschehen ist.

b) Ein zweites Bedenken gegen die Errichtung einer selbstständigen Behörde für die Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten ist aus der dadurch und durch die damit verbundene Einsetzung von Spezialkommissarien erwachsende Kostspieligkeit der Auseinandersetzungen hergeleitet worden.

Dies Bedenken erledigt sich indessen von selbst in Betreff der allgemeinen zur Organisation und Erhaltung der Generalkommission und zur Besoldung ihrer Mitglieder erforderlichen, nach Anleitung der früheren für die älteren Landestheile ergangenen Vorschriften, aus Staatsmitteln herzugebenden Kosten.

Betreffend die nach den Kostenreglements vom 25. April und 16. Juni 1836. von den Parteien aufzubringenden Kosten der Spezialkommissionen, an Diäten, Fuhrkosten und anderen baaren Auslagen, hat die Erfahrung in den älteren Provinzen gelehrt, daß die Verminderung der Auseinandersetzungskosten, vornehmlich von der Anstellung gehörig ausgebildeter Geschäftsmänner, von einem ununterbrochenen Betriebe des Geschäfts abhängig ist.

Dies ist nur durch Institution einer besonderen Auseinandersetzungsbehörde, durch die Adhibition von Beamten zu erreichen, welche lediglich für die Landkultur-Angelegenheiten bestimmt, dafür gehörig ausgebildet und nicht anderweitig beschäftigt sind.

Am wenigsten läßt sich aber eine Kostenverminderung in dem französischen Prozeßverfahren, neben den eigentlichen Prozeßkosten und Mandatariengebühren, durch die vorschriftsmäßige Zuziehung mehrerer (in der Regel dreier) Sachverständigen, erwarten, welche die Verhandlungen mit den Interessenten in der Regel am Orte der Auseinandersetzung vorzunehmen haben, und in gleicher Art wie die Kommissarien der Generalkommission für ihre baaren Auslagen an Diäten und Reisekosten ꝛc. zu entschädigen sein werden.

Überdies dürften diejenigen Erleichterungen den Parteien zu gewähren sein, welche durch den §. 9. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. in Betreff der Kosten durch Gewährung der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, mit Ausnahme der baaren Auslagen an Diäten, Fuhrkosten, Schreibgebühren ꝛc. und mit Einschlusse der bei Gerichts- und Hypothekenbehörden erwachsenden Kosten, und durch Ermäßigung der Portokosten, sowie im §. 16. der Instruktion vom 16. Juni 1836. durch Kostenerlaß und Ermäßigung der Kostensätze auf Pauschquanten in Auseinandersetzungen von geringerer Bedeutung, den Parteien und Interessenten zugestanden sind. — Vergl. Seite 73. fgl.

C) Ein anderer Vorschlag in Beziehung auf die Auseinandersetzungsbehörden und das Verfahren geht dahin:

daß das Gemeinheitstheilungs- oder Servituten-Ablösungs-Verfahren zu einem Theile, nämlich die Erörterung und Entscheidung der Theilnehmungsrechte, ihres Umfanges (Maßes) und aller Inzident-Rechtsstreitigkeiten, den ordentlichen Gerichten belassen werden, zum anderen Theile, nämlich die Werthschätzung der Theilnehmungsrechte, das Verfahren über die Entschädigung und die Ausführung, mit Ausschlusse der Entscheidung über Rechte dritter Personen, den einzelnen Regierungen und zwar besonderen aus Rechts- und Sachverständigen zusammen zusetzenden Regierungsabtheilungen, übertragen werde.

Diese Theilung des Geschäfts erscheint jedoch nicht zweckentsprechend und bei dem innigen Zusammenhange beider Theile und der Wechselwirkung, worin sie stehen, kaum ausführbar.

Es hat durch diesen Vorschlag der Schein des Fremdartigen vermieden, die bestehende Einrichtung möglichst aufrecht erhalten werden sollen.

Dieser Gesichtspunkt hat indessen nicht festgehalten werden können. Gerade in dem, was bei jedem Rechtsstreite die Hauptsache ist, volle Gewährung des Rechts zu erhalten, in dem Entschädigungspunkte, ist von der französischen Rechtsverfassung, aus dem triftigen Grunde abgegangen worden, weil richterliche Behörden zum Urtheile darüber nicht mit hinreichender Sachkenntniß versehen, daher zumeist an den Ausspruch der Sachverständigen gebunden sind, obwohl sie von demselben nach Art. 322. 323. Code de proc. civ. abgehen können.

Dieser Grund trifft aber auch auf die Feststellung der Theilnehmungsrechte zu. Von derselben ist die Erörterung ihres Umfanges, des Theilnahme-Verhältnisses, unzertrennlich. In vielen Fällen ist solche von Ermittelung der gesammten Gemeinheits-Verhältnisse, von der Abschätzung der Gegenstände der Rechte, von der sachverständigen Würdigung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Interessenten einer Gemeinheitstheilung- oder Servituten-Ablösung, abhängig. Der Zusammenhang, in welchem in der Rheinprovinz die Gemeinschaft der Stoppel- und Koppelweide, der beständigen Weide, die oft unbestimmten Nutzungsrechte der Berechtigten an Holzung, Streu, Grasschnitt, neben den Nutzungsrechten der Eigenthümer stehen, wird eben sowohl wie in den älteren Provinzen, die Vermessung und Bonitirung, Abschätzung des Ertrages der belasteten oder auch der berechtigten Grundstücke zur Feststellung der Theilnehmungsrechte und ihres Umfanges nothwendig machen.

Ist das Weiderecht nicht genau nach Art und Zahl des aufzutreibenden Viehes, nach Zeit und Ort der Aufhütung bestimmt, sondern etwa für den ganzen Viehstand des Berechtigten, für den Viehstand an Pferden, Rindvieh, Schaafen u. s. w., ohne nähere Maßgaben, eingeräumt, erstreckt sich das Holzungsrecht etwa auf einen Gewerbebetrieb, auf den Bedarf, oder auf eine bestimmte Art von Holz, Bauholz, Schirrholz, Brennholz, Raff- und Leseholz; ist die Streugerechtigkeit etwa zum Düngungsbedarfe verliehen; konkurriren mehrere Berechtigte solcher Art mit den zu solchen Nutzungen gleichfalls berechtigten Eigenthümern der belasteten Grundstücke; so läßt sich der Umfang der Theilnehmungsrechte, ihr Maß, das Theilnahme-Verhältniß, nicht anders als durch Erörterung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Zustände der Berechtigten und Belasteten, und durch Veranschlagung der Ergiebigkeit und des Ertrages der belasteten Grundstücke feststellen.

Diese Feststellung der Theilnehmungsrechte und ihres Umfanges ist nach dem Gesetz-Entwurfe dem ordentlichen Richter überwiesen. Sie ist aber die Grundlage für die nachfolgende Werthschätzung der Theilnehmungsrechte, für das Abfindungs-Verfahren. Die der Feststellung der Theilnehmungsrechte unterlegten Normen können ohne Verletzung der Interessenten nicht abgeändert werden, sind für die Theilung oder Abfindung maßgebend.

Der letztere Theil des Geschäfts, die Abschätzung des jährlichen Ertrages der Servituten und des Abfindungslandes, so wie dessen Bonitirung soll dem gedachten Vorschlage gemäß der Auseinandersetzungs-Behörde zufallen.

Diese Theilung des Verfahrens ist daher eben deshalb unausführbar, weil die Veranschlagung des belasteten Bodens und der Gerechtigkeiten ebenso wohl zur Feststellung des Umfanges der letzteren, als zur Abmessung der Entschädigung erforderlich ist, nach gleichmäßigen Normen geschehen muß. Aus demselben Grunde, aus welchem das Abschätzungs- und Abfindungs-Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörde übergeben werden soll, weil es dazu einer sachverständigen Beurtheilung bedarf, aus demselben Grunde wird auch die Beurtheilung der Theilnehmungsrechte und ihres Umfangs dem ordentlichen Richter entzogen werden müssen.

Noch entscheidender spricht jedoch die Erreichung des Endzwecks des Geschäfts für die Vereinigung desselben in einer Hand.

So wie durch eine umfassende Berücksichtigung allseitiger Interessenten und Verhältnisse, durch eine Heranziehung der auf die Gemeinheit influirenden Gegenstände, zur Auseinandersetzung, durch Regulirung und Abänderung solcher Rechte und Lasten, welche der Befreiung des Eigenthums, einer freien Disposition darüber hinderlich oder förderlich sind, z. B. der Wege, Entwässerungs- und Bewässerungsrechte, der Umlegung und Zusammenlegung der Grundstücke, nur ein zweckmäßiger Theilungsplan vorbereitet werden kann, so liegt darin zugleich, wie die Erfahrung in den älteren Provinzen der Monarchie erfolgreich bewährt hat, das vorzüglichste Mittel zur Beseitigung und Ausgleichung streitiger Theilnehmungsrechte. Diese Vorbereitung und Vermittelung liegt aber ganz außer der Stellung und den Obliegenheiten der Gerichte, nach der französischen Prozeß-Ordnung. Mit Verweisung der Rechtsstreitigkeiten an letztere, fällt die Bestimmung des Umfanges der Auseinandersetzung des Gegenstandes und die Antragstellung ganz in die Hände der Mandatarien der Parteien.

Auf den einer Klage vorangehenden, bei dem Friedensrichter zu extrahirenden Vergleichs-Versuch, auf die Anstellung der Klage, auf den Betrieb des Prozesses, welche außergerichtlich, durch Schriftwechsel unter den Anwalten erfolgen, hat der Richter bis dahin keine Einwirkung, daß hiernächst von einer oder der anderen Partei die Sache zum mündlichen Verfahren beim Gerichte eingeführt wird. Nur über die Anträge der Parteien oder vielmehr ihrer Anwälte, hat das Gericht zu entscheiden.

Es ergiebt sich hieraus, daß wenn in einer bei der Auseinandersetzungsbehörde provozirten Ablösungssache ein Streit über die Zuständigkeit oder den Umfang des Rechts entsteht, mit dessen Verweisung zur richterlichen Erörterung und Entscheidung, sowohl die zweckentsprechende Bestimmung des Gegenstandes der Auseinandersetzung, als auch die Beförderung der Sache ganz den Händen der Auseinandersetzungs-Behörde entzogen, den Ansichten und dem Fleiße der Parteien überlassen wird, welche in der Regel hierbei ein entgegengesetztes Interesse haben.

Jedenfalls ist in einer Gemeinheitstheilungssache, wobei mehrere Interessenten verschiedenartig betheiligt sind, eine Reihe und Menge von Prozessen die nothwendige Folge, deren unzusammenhängende Ergebnisse außer einer Masse von Kosten, der Theilung nur Schwierigkeiten in den Weg legen; ganz abgesehen von den vielen Förmlichkeiten, an welche der Betrieb, der Ausfall der Prozesse und das Bestehen der Entscheidungen nach der französischen Prozeß-Ordnung gebunden ist.

Durch die preußischen Verordnungen vom 20. Juni 1817. und 30. Juni 1834., in welchen das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen geregelt worden ist, wird allen solchen Übelständen und Mißgriffen entgegengewirkt.

Das Verfahren beginnt in Folge der Provokation mit der Aufnahme der General-Verhandlung mit den Parteien und mit der Aufnahme des Augenscheins an Ort und Stelle. Sie wird gerichtet auf die Ermittelung aller bei der Auseinandersetzung der Parteien etwa betheiligten Interessenten und Einfluß habenden Punkte, wornächst der Gegenstand, die etwanigen Streitpunkte und die dem Zwecke entsprechenden Anträge der Betheiligten festgestellt werden.

Die Instruktion der Streitpunkte wird, je nachdem der Fortgang der Auseinandersetzung davon abhängig ist oder nicht, sofort von dem Kommissarius der Sache vorgenommen oder ausgesetzt, welches letztere insbesondere hinsichtlich der Theilnehmungsrechte zulässig ist, wenn sich, wie häufig vorkommt, begründete Aussicht zur gütlichen Ausgleichung der Streitpunkte im weiteren Fortschritte des Verfahrens, durch die Abfindung der Betheiligten, darbietet.

Possessorische Streitpunkte werden interimistisch regulirt.

Die Übertragung der Erörterung solcher Streitigkeiten, welche hauptsächlich von Rechtsgrundsätzen abhängig sind, an einzelne richterliche Personen ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Streitpunkte, welche besser von sachkundigen Männern an Ort und Stelle, nach eingenommenem Augenscheine, als von entfernten Behörden entschieden werden können, sind unter Leitung des Kommissars der Hauptsache, zur Entscheidung durch von den Parteien zu erwählende Schiedsrichter verwiesen.

Die übrigen Streitigkeiten werden von der, aus sachverständigen und richterlichen Personen zusammengesetzten Auseinandersetzungs-Behörde, mit Vorbehalt der zulässigen Rechtsmittel, entschieden. Hierbei, wie überhaupt im Laufe des ganzen Verfahrens ist diese Behörde befugt, solches durch Verfügungen in die gehörigen Wege zu leiten.

Von vorne herein ist den Parteien eine Vermittelung durch die dazu eingesetzten sach- und rechtsver-

ständigen Behörden offen gelassen. Die Stellung der Kommissarien ist eine durchaus vermittelnde; ihre Thätigkeit auf die Erreichung möglichst großer Kultur-Vortheile im Interesse aller Betheiligten gewiesen.

Das ganze Verfahren ist ein mündliches summarisches mit Verzeichnung der Ergebnisse zum Protokolle, unter Beobachtung der wesentlichen Vorschriften der Allg. Ger. Ordn., mit möglichster Beseitigung von Formalitäten. Überall und in jedem einzelnen Theile des Geschäfts ist das Verfahren auf den endlichen Zweck, die Befreiung des Grundeigenthums von seinen Lasten, auf die möglichst vortheilhafteste Benutzung desselben, auf die Wegräumung aller Hindernisse, unter allseitiger Entschädigung und Befriedigung der Interessenten gerichtet.

Sollen diese Endzwecke durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf auch für die Rheinprovinz erreicht werden, so sind auch dieselben Mittel dazu erforderlich.

Vergl. S. 56 ff. Nr. IV.

D) Durch die Einführung der für die General-Kommissionen ergangenen reglementarischen Vorschriften, vornämlich der Verordnungen vom 20. Juni 1817., vom 30. Juni 1834. und 29. Juni 1835. nebst Ergänzungen und Abänderungen, für die Rheinprovinz in Bezug auf die Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-Angelegenheiten würde ein gleichmäßiges Verfahren in allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, welche in Beziehung auf die Landkultur stehen, mit möglichster Beförderung derselben und Sicherung der Rechte aller Interessenten festgestellt werden.

Solches ist in seinen wesentlichen Bestimmungen oben S. 56. flg. dargestellt worden. Es sind jedoch einige Punkte in Rücksicht auf deshalb gemachte Vorschläge und Bedenken näher zu beleuchten.

Acta des Min. d. Inn. Regul. Abl. Gem. Th. Nr. 63. Vol. 4. Gesetz-Entwurf. §. 8.

a) Die nach Analogie des Art. 48. der französischen Prozeßordnung vorgeschlagene Bestimmung: daß dem Antrage auf Auseinandersetzung vor gegebenem Nachweise eines Vergleichs-Versuchs keine Folge gegeben werden soll, findet durch die Institution der Vermittelungsbehörden — §. 3. S. 56. flg. — und durch die Bestimmungen über die Annahme von Provokationen, — §. 10. S. 58. — Erledigung.

Ebend. Gesetz-Entwurf §. 11. 17. 20.

b) Es ist vorgeschlagen worden:

daß der Werth der Servituten nach ihrem jährlichen Ertrage, — richtiger wohl der Gegenstände der Auseinandersetzung überhaupt, also auch der Ertragswerth belasteter oder zu theilender Grundstücke, — die Ausmittelung des Abfindungslandes und dessen Bonitirung, — umfassender wohl die Bestimmung der Abfindung. —

durch 3 Sachverständige in erster Instanz abgeschätzt und festgestellt werde; von ihrem Ausspruche soll jedoch eine Berufung an die Auseinandersetzungsbehörde in zweiter Instanz, und endlich noch ein Rekurs an das Königl. Ministerium des Innern über die Entscheidungen und Anordnungen der Auseinandersetzungsbehörden zulässig sein.

Die Vermessung des Abfindungslandes — erforderlichenfalls überhaupt des zur Auseinandersetzung kommenden Bodens — soll durch einen von der Auseinandersetzungsbehörde zu ernennenden Feldmesser geschehen, gegen dessen Ausspruch die vorgedachten Rekurse stattfinden.

Hiernach ist die Entscheidung über den Werth des Rechts und über dessen Äquivalent, die Abfindung, in erster Instanz lediglich dem Urtheile Sachverständiger übertragen; erst in zweiter Instanz soll darüber von der aus Sach- und Rechts-Verständigen zusammengesetzten Auseinandersetzungsbehörde, in dritter Instanz aber wiederum von der höchsten Verwaltungsbehörde entschieden werden.

Diese Bestimmungen entsprechen jedoch weder der, in dem größten Theile der Rheinprovinz bestehenden Rechtsverfassung, noch der rechtlichen Natur der in Rede stehenden Angelegenheiten.

Das Gutachten der Sachverständigen gilt nach Art. 322. 323. der bürgerlichen französischen Prozeß-Ordnung nicht als ein Urtheil erster Instanz, sondern wird der Entscheidung des Richters unterlegt, welcher nicht allein eine anderweitige Begutachtung durch andere von ihm zu ernennende Sachverständige veranlassen kann, sondern auch an deren Gutachten nicht gebunden ist.

Die Ermittelung des Ertrages einer Servitut erfordert eben sowohl eine sachverständige als eine Beurtheilung des Rechtsverhältnisses. Sie erfolgt nach dem Nutzen, den das Recht unter den obwaltenden Sach- und Rechtsverhältnissen gewähren kann. Die Abschätzung des Ertrages der Servitut ist das Resultat der Erörterungen über den Umfang desselben, über die Art der Ausübung und über das Theilnahme-Verhältniß, mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des belasteten Bodens, der Wirthschaftseinrichtung der Betheiligten, der Gewerbs-Verhältnisse der Gegend. Der Ausspruch über das Sollhaben

jedes

jedes Interessenten ist wesentlich eine Feststellung des Rechts selbst und seines Betrages, ein Rechtsspruch. Die Abfindung ist davon hauptsächlich abhängig. Bei Ermittelung der letzteren sind gleiche Rücksichten zu nehmen; eine sachverständige Beurtheilung des Entschädigungsmittels ist erforderlich; die Zulänglichkeit und Angemessenheit der Abfindung ist Rechtsfrage. Eine Entscheidung über den Werth der Theilnehmungsrechte und über die Art und Zulänglichkeit der Abfindung kann daher dem einseitigen Urtheile von Sachverständigen am wenigsten in der ersten Instanz überlassen werden, in welcher die sämmtlichen Verhältnisse der Betheiligten neu zu ordnen sind.

In die Stelle des dagegen zugelassenen Rekurses an die Regierung dürfte zweckmäßiger und förderlicher eine Entscheidung in erster Instanz durch eine aus Sachverständigen und Richtern zusammengesetzte Behörde auf den Grund des Gutachtens der adhibirten Sachverständigen treten und solche derselben Behörde zu übertragen sein, welche über die Theilnehmungsrechte und deren Umfang zu entscheiden hat. Die Einführung der Verordnung vom 20. Juni 1817. und 30. Juni 1834. über die Organisation und das Verfahren der General-Kommission, wird auch in diesem Punkte dem Bedürfnisse entsprechen.

Gleichergestalt wird nach den eben gedachten Verordnungen der Rechtsgang in zweiter Instanz anzuordnen und die Entscheidung sowohl über Theilnehmungsrechte als über die Abfindung einem ebenmäßig aus Sach- und Rechtsverständigen gebildeten Revisions-Kollegio im Wege der Appellation zu übertragen sein.

In Betracht, daß die französische Prozeßordnung einen Rekurs an administrative obere Behörden in Rechtsangelegenheiten nicht kennt, und daß über die allgemeine Aufhebung des Rechtsmittels des Rekurses, — wie solches nach §§. 46. flg. der Verord. vom 30. Juni 1834. namentlich hinsichtlich der Natural-Abfindungen und in anderen Fällen Statt findet, — bereits im Wege der Gesetzgebung berathen wird, dürfte jedoch von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Königl. Ministerium des Innern ganz zu abstrahiren sein. Von dem Ergebnisse dieser Berathung hängen die näheren Bestimmungen über die Organisation, Befugnisse und Obliegenheiten eines allgemeinen Revisions-Kollegii ab; sie werden daher hier unter Bezugnahme auf Nr. 18. 21. 22. 24. 26. 27. S. 61. flg. übergangen.

c) Der vorgedachte Gesetz-Entwurf übergeht die Zulässigkeit einer dritten Instanz in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang in Gemeinheitstheilungssachen. Der im §. 20. in Vorschlag gebrachte Rekurs an das Königl. Ministerium des Innern betrifft nur Streitigkeiten und Beschwerden über die Abschätzung von Theilnehmungsrechten und über die Abfindung.

In sofern nach dem Vorgedachten den Auseinandersetzungs-Behörden und resp. dem Revisions-Kollegium die Entscheidung in erster und zweiter Instanz überwiesen werden möchte, wird durch die Einführung der Verordnung vom 30. Juni 1834. und der ihr unterliegenden und sie ergänzenden Verordnungen das in der Rheinprovinz unter verschiednen Formen bestehende Verfahren in dritter Instanz hinsichtlich der Streitigkeiten in Gemeinheitstheilungssachen anderweitig angeordnet werden.

In den ostrheinischen Landestheilen des Regierungsbezirks Coblenz findet eine Berufung in dritter und letzter Instanz in Civilrechtsstreitigkeiten, in sofern summa revisibilis vorhanden, oder in anderen Sachen eine unheilbare Nullität zum Grunde liegt, an den Revisionshof zu Berlin als Ober-Appellationsgericht, Statt.

Instruktion v. 19. Nov. 1818. — Lottners Samml. I. 526. — Kab.-Ordre vom 21. Juni 1819. ib. I. 572. — Reskript v. 11. September 1819. ib. I. 590. — Reskript v. 25. Juni 1821. ib. II. 126. — Kab.-Ordre v. 7. Mai 1832. ib. III. 468.

In denjenigen Landestheilen der Rheinpeovinz, wo die französische Civil-Prozeßordnung besteht, findet eine Berufung gegen Appellations-Erkenntnisse als ordentliches Rechtsmittel zwar nicht Statt, wohl aber der Kassations-Rekurs oder die Nichtigkeitsbeschwerde an den Revisions- und Kassationshof zu Berlin; welcher letztere, wenn die Beschwerde gegründet befunden wird, zugleich anderweitig in der Hauptsache erkennt, oder wenn dieselbe zur materiellen Entscheidung nicht hinreichend vorbereitet ist, solche zur Instruktion und zum Erkenntnisse an die Instanzgerichte zurückweiset.

Art. 480. ff. der franz. Civil-Proz.-Ord. — Verord. v. 21. Juni 1819. in Lottner Samml. I. 572. — A. K. Ordre v. 8. Juli und Reskript v. 16. August 1834. ib. IV. 126. — Kab.-Ordre v. 24. Dez. und Reskript vom 30. Dez. 1834. ib. IV. 213.

Durch die oben bevorwortete Ausdehnung der Verordnung vom 30. Juni 1834. auf die Gemeinheitstheilungssachen in der Rheinprovinz und durch die im §. 51. derselben in Bezug genommenen Ge-

setze vom 14. Dez. 1833. und Allh. Kab. Ord. vom 15. März 1834. wird über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bestimmt, die Kompetenz des Königl. Geh. Ober-Tribunals ausgesprochen und der hierunter in der Rheinprovinz obwaltenden Verschiedenheit abgeholfen werden; wie dies schon in Beziehung auf die Ablösung von Reallasten in den Landestheilen des rechten Rheinufers durch §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1834. und §. 113. des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juli 1840. geschehen ist.

Eine dritte Instanz über den Werthsbetrag der Theilnehmungsrechte oder die Höhe und Art der Abfindung, wie eine solche im §. 20. des Gesetzentwurfs durch den Rekurs an das Königl. Ministerium des Innern in Vorschlag gebracht ist, findet nach den vorerwähnten reglementarischen Bestimmungen jedoch nicht Statt, mag die zweite Entscheidung im Wege der Appellation von dem Revisionskollegio oder von dem Königl. Ministerium des Innern im Wege der Rekursentscheidung ergangen sein.

§. 180. der Verord. v. 20. Juni 1817. §§. 20. 21. 24. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. | §. 1. der A. K. O. v. 15. März 1834. — §§. 45. 47. der Verordnung v. 30. Juni 1834.

Hierbei wird es, zur Beförderung der Auseinandersetzungssachen zu belassen sein.

Die in den §§. 48. bis 50. der letztgedachten Verordnung in Rekursfällen den Parteien ertheilte Befugniß zur ersten oder Appellationsinstanz über die Höhe der Entschädigung in Kapital oder Rente zurückzugehen, dürfte durch die oben erwähnte Aufhebung der Rekursentscheidungen und deren Verweisung in den Weg der Appellation zu beseitigen sein.

Vergl. No. 28—32. S. 65. flg.

d) Der Vorschlag im §. 18. des vorgedachten Gesetzentwurfs, dem Rezesse die Kraft eines exekutorischen gerichtlichen Urtheils beizulegen, gründet sich auf die besonderen Bestimmungen der Art. 146. 545. flg. der französischen Civil-Prozeßordn.

Er entspricht dem §. 169. 205. der Verordn. vom 20. Juni 1817. und ist auch auf die Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden in erster und weiterer Instanz auszudehnen, um deren Vorlegung an die Präsidenten der Landgerichte zu beseitigen, welche nach dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1836. an die Generalkommission zu Münster (in den Akten-Justizsachen No. 2. Vol. 4.) behufs der Exekutorisch-Erklärung derselben für nöthig erachtet worden ist.

Dem Vorschlage steht übrigens das Staatsrathsgutachten vom $\frac{4}{13}$ August 1804. — in Daniels Handbuch IV. S. 541. — zur Seite, wonach den Urtheilen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden in Gegenständen ihres Ressorts, die Eigenschaft und Wirkungen richterlicher Erkenntnisse beigelegt sind.

Vergl. No. 41. S. 69.

e) In Bezug auf die Zuziehung entfernter Interessenten zur Auseinandersetzung — vergl. No. 15. S. 60. — wird die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzungen nach §. 25. flg. der Verordn. vom 30. Juni 1834. auf den Aufruf unbekannter Pfand- und hypothekarischen Gläubiger auszudehnen sein.

Bei der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Pfandrechte und bei der besonderen Einrichtung der Hypothekenbücher sowohl in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz als in den Landestheilen, wo die französische Hypothekenverfassung besteht, sind sichere und ausreichende Nachrichten über die Existenz privilegirter, gesetzlicher, gerichtlicher und vertragsmäßiger, allgemeiner und stillschweigender Pfandrechte und Hypotheken, um sie bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigen und zu erledigen, ohne öffentlichen Aufruf der Gläubiger nicht zu beschaffen; — da die Privilegien und Hypotheken als solche auch ohne Eintragung bestehen können; da die Eintragung in der Regel nur den Rang oder Vorzug unter den Gläubigern bestimmt, und Rechte gegen dritte Besitzer des Grundstücks verleiht; da nach französischem Rechte die Wirkung der Eintragung von Privilegien und Hypotheken ohne deren Erneuerung nur 10 Jahre dauert; da endlich die Privilegien und Hypotheken selbst, ungeachtet ihrer Eintragung, in verschiedener Zeit durch Verjährung erlöschen.

Vergl. Art. 2092—2203. des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs. — Dekret vom 3. November 1809., betreffend das Hypothekenwesen im Großherzogthum Berg; in Daniels Hdb. VII. 73.

In Rücksicht auf diese Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über das Bestehen und den Vorrang der Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz könnten jedoch nach Maßgabe der

Allerhöchsten Deklaration vom 30. Juli 1842. die Streitigkeiten über die Verität und Priorität der Forderungen zur Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbehörden verwiesen werden; die Bestimmung über die Art der Verwendung der Abfindungen zur Sicherstellung der Realberechtigten würde jedoch den Auseinsetzungsbehörden zu belassen sein. Ges.-Sg. S. 245.

f) Durch die Ausdehnung der Verordnungen vom 20. Juni 1817. und 30. Juni 1834. auf die Gemeinheitstheilungen und Servituten-Ablösungen in der Rheinprovinz, insbesondere durch die Übertragung der Wahrnehmung der Gerechtsame des Fiskus, der Korporationen, Gemeinden, Kirchen, Schulen und anderer öffentlichen Anstalten an die Auseinandersetzungsbehörden, resp. an die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, wird die im Art. 83. Nr. 1. des Code de procédure civile enthaltene Vorschrift wegen Mittheilung derjenigen Rechtssachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, Gemeinden, öffentliche und Armen-Anstalten betreffen, an das öffentliche Ministerium und wegen Zuziehung desselben zu den richterlichen Verhandlungen über dergleichen Angelegenheiten, beseitigt werden.

Vergl. Dekret vom 30. Dezember 1809. Art. 90. (in Daniels Hdb. V. S. 430.) und Dekret vom 6. November 1813. Art. 22. 23. 29. (ebend. V. S. 897.), betreffend das Vermögen der Kirchen und Geistlichkeit in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Dies ist zwar weder in dem Regulirungs-Gesetze vom 21. April 1825., noch in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. für die ehemals großherzoglich Bergschen Landestheile ausdrücklich ausgesprochen, indessen aus §. 1. der Anhangs-Verordnung vom 30. Juni 1834. herzuleiten.

In Rücksicht auf den Art. 481. der französischen bürgerlichen Prozeß-Ordnung, — welcher dem Staate, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ergangene Urtheile beilegt, wenn sie gar nicht oder nicht auf gültige Weise vertheidigt worden sind, — dürfte eine deutliche Bestimmung hierüber zweckmäßig erscheinen.

Vergl. Nr. 16. S. 60. Nr. 34. S. 67.

g) Gleichergestalt gilt der §. 22. der Verordnung vom 30. Juni 1834. nach §. 1. derselben bereits in den Regulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten, wie auf dem ganzen rechten Rheinufer, so auch in den ehemals großherzoglich Bergschen Landestheilen, wo die französische allgemeine Gesetzgebung in Kraft besteht. Darnach vertritt bei allen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen ein Ehemann seine Ehefrau sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als außer diesem Falle, wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum Eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Vergl. Art. 215. flg. 1540. flg. 1549. flg. 1562. Code civil.

Die nach Art. 83. Nr. 6. des Code de procédure civile erforderliche Benachrichtigung und Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums in Rechtsstreitigkeiten, welche das Dotal-Vermögen betreffen, erscheint hiernach ebenfalls ausgeschlossen.

Die Ausdehnung des §. 22. der Verordnung vom 30. Juni 1834. auf die Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten dürfte hiernach keinem Bedenken unterliegen.

Die Unzulässigkeit der Veräußerung oder hypothekarischen Verpfändung des unbeweglichen Dotal-Vermögens der Ehefrau, mit oder ohne Zustimmung des Ehemannes oder der Ehefrau, — Art. 1554. Code civil — scheint auf Veräußerungen und hypothekarische Verpfändungen im Wege der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen nach Art. 1558. 1559. nicht anwendbar, obgleich solches darin nicht zutreffend ausgesprochen ist.

Vergl. Nr. 15. litt. a. S. 60.

h) Mit dem Verfahren nach der Verordnung vom 20. Juni 1817. und 30. Juni 1834. erscheint auch die Mittheilung derjenigen Sachen, welche Minderjährige, Interdizirte und unter Kuratel stehende und abwesende Personen betreffen, an das öffentliche Ministerium und dessen Zuziehung zu den Verhandlungen unvereinbar.

Art. 83. Nr. 6. 7. Code de procédure civile.

Es wird hinreichen, die Vormünder und Kuratoren oder bestellten Vertreter solcher Personen zu den Verhandlungen zuzuziehen, welche zu ihren Erklärungen erforderlichenfalls die gesetzlich vorgeschriebene Autorisation des Familienraths oder des oberaufsehenden Gerichts beizubringen haben werden.

Doch möchten die Beschränkungen und Förmlichkeiten, welche Art 457 flg. des Code civil hinsichtlich der Veräußerung und hypothekarischen Verpfändung unbeweglicher Güter der Bevormundeten und Interdizirten — vergl. Art. 509. ebend. — aufstellen, auf Gemeinheitstheilungen nicht auszudehnen sein. In diesen Angelegenheiten dürfte auch zur Beförderung derselben von der im Art. 467. bei Vergleichen vorgeschriebenen Untersuchung de commodo et incommodo unter Zuziehung dreier Rechtsverständigen, welche von dem öffentlichen Ministerium bei den Gerichten erster Instanz bezeichnet werden, zu abstrahiren sein.

i) Dieselbe Förmlichkeit, welche hinsichtlich der Vergleiche der Gemeinden und öffentlichen Anstalten vorgeschrieben ist,

Art. 2045. Code civil. — Beschluß vom 13. Dezember 1803. (21. Frimaire XII. Daniels Hdb. IV. 490.)

Großherz. Bergsche Verwaltungs-Ordnung v. 13. Oktober 1807. Tit. VII. Art. 45. 46. 48. (Scotti Sg. Jülich, Cleve, Berg II. S. 1106.)

wird in Gemeinheitstheilungs-Sachen, wo die Auseinandersetzungsbehörden die Gerechtsame der Gemeinden und öffentlichen Anstalten wahrzunehmen haben, als überflüssig auszuschließen sein.

k) Die zur Ausführung gehörige Berichtigung der Hypothekenbücher, in der Art, wie sie nach §§. 196. 197. der Verordnung vom 20. Juni 1818., §§. 61. 62. der Verordnung vom 30. Juni 1834. und §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. von den Auseinandersetzungsbehörden amtlich auf den Grund der bestätigten Rezesse veranlaßt werden soll, läßt sich mit der in der Rheinprovinz bestehenden Hypotheken-Verfassung schwer vereinigen.

Jene Vorschriften sind auf die Einrichtung der Hypothekenbücher nach der Hypotheken-Ordnung von 1783. berechnet, wonach jedes für sich bestehende Grundstück ein eignes Folium hat, in welchem die Besitzveränderungen, Dispositions-Einschränkungen, Belastungen, Verpfändungen, Cessionen und Löschungen unter besonderen Rubriken verzeichnet werden. — Nicht so ist es in der Rheinprovinz.

In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz beruht das Hypothekenwesen nicht auf allgemeinen Verordnungen, und wird theils von den Gerichtsbehörden, größtentheils aber von den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Schöffengerichten, Landschreibereien, Schultheißen und Feldämtern nach verschiedenen Formen und Gebräuchen verwaltet. In mehreren Gegenden werden Kataster über den Grund und Boden, mit Angabe der Belastungen desselben, anderswo besondere Hypothekenbücher über die Verpfändungen desselben geführt.

Dergleichen Hypothekenregister werden nicht überall von denselben Behörden geführt, welchen die Haltung der Lagerbücher obliegt.

Es erhellet hiernach, daß die Grund- und Hypothekenbücher die Eigenschaften nicht vereinigen, welche die preußischen Hypothekenbücher haben. Bei Eintragung der Veränderungen, die sich aus den Gemeinheitstheilungs-Rezessen hinsichtlich der Vertheilung des Grund und Bodens und hinsichtlich der Belastung desselben ergeben, wird daher auf verschiedene Behörden und verschiedene Register zurückzugehen, auf die Verschiedenartigkeit des Pfand- und Hypotheken-Rechts in diesen Landestheilen zu rücksichtigen sein.

Deshalb ist auch bereits in dem Ablösungs-Gesetze vom 4. Juli 1840. §. 93. eine nähere Anweisung der Behörden in Beziehung auf die Gerichts- und Hypotheken-Verfassung vorbehalten worden.

Vergl. Hertel Rechts- und Gerichts-Verfassung der zum Regierungsbezirke Coblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile. Bd. 2. S. 132 flg. 148 flg. 164 flg.
v. Sparre, Darstellung der Grundeigenthums-Verfassung ꝛc. im Kreise Wetzlar in v. Kamptz Jahrbücher Bd. 49. S. 111 flg. — Starke Beträge I. 246 flg.
Nassauische Kontrakten- und Hypoth.-Ordn. v. 21. März 1774. in der Samml. Nassauischer Gesetze Bd. I. S. 51.

In den Landestheilen, wo das französische Recht gilt, besteht die französische Hypotheken-Verfassung, nach welcher Hypothekenbuchs-Folien für jedes Grundstück nicht existiren.

Es werden von den unter Aufsicht des Provinzial-Steuer-Direktors stehenden Hypothekenbewahrern (Hypotheken-Ämtern) für den Bezirk eines Landgerichts mehrere Register über Grundeigenthums-Veränderungen und Belastungen geführt; jedoch keinesweges nach den einzelnen Grundstücken gesondert, sondern durch einander über alle in dem Bezirke belegenen Grundstücke, wegen welcher Eintragungs-Gesuche eingehen, hauptsächlich nach dem Namen der belasteten Personen.

Art. 2146 bis 2203. Code civil. — Starke Beiträge I. 239 flg.

Denkschrift

des Ministers des Innern,

betreffend

die Bearbeitung einer Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz,

mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg.

In der Rheinprovinz haben folgende Feldpolizei-Gesetze Gültigkeit:

a) auf der linken Rheinseite

das Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791., (code rural genannt) Daniels Sammlung Bd. II. S. 156. bis 173.,

das Gesetz vom 10ten August 1796. (23. thermidor IV.) Daniels Bd. III. S. 390.,

nebst den betreffenden Vorschriften des code penal art. 471—484.;

b) auf der rechten Rheinseite,

wo die Gesetze vom 28sten September 1791. und 10ten August 1796. nicht publizirt sind, — theils die eben allegirten Vorschriften des code penal, theils die provisorische Brüchtenordnung des Herzogthums Berg vom 2ten November 1802., theils — im Regierungsbezirk Koblenz — die Wiedsche Landes-Polizei-Ordnung vom 10ten Februar 1783., und die Nassausche Kultur-Verordnung vom 9ten November 1812.

(Sammlung der Nassauschen Edikte und Verordnungen Bd. I. S. 187.)

Die große Verschiedenheit dieser Gesetze unter sich veranlaßte den letzten Landtag der Rheinprovinz zu dem Antrage (cfr. Petition vom 12ten Juli 1843.):

„ein allgemeines Feldpolizeigesetz für die ganze Rheinprovinz entwerfen und zur Begutachtung des nächsten Landtages vorlegen zu lassen, nach Revision und unter Berücksichtigung vorzugsweise der Ruralgesetze vom 28sten September 1791. und 10ten August 1796., deren Vorschriften ihrer größeren Vollständigkeit wegen bei einiger Abänderung, bei Ergänzung und Zusammenstellung dem Zwecke am besten entsprechen würden.“

Das gleiche Bedürfniß einer Vervollständigung und Verbesserung der Feldpolizeigesetze war schon seit längerer Zeit auch in den übrigen Provinzen der Monarchie gefühlt worden. Deshalb wurde in Folge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 30sten Dezember 1843. eine Revision der in Westphalen und in den östlichen Provinzen bestehenden feldpolizeilichen Verordnungen, übrigens unter Berücksichtigung auch der rheinischen Ruralgesetze, veranlaßt und eine allgemeine Feldpolizei-Ordnung für die Landestheile, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, entworfen, im Königlichen Staats-Ministerio berathen und zur Begutachtung der bevorstehenden Landtage, (wegen der Kreise Rees und Duisburg — in denen das allgemeine Landrecht gilt — auch zu der des rheinischen Landtages) vorbereitet. Für alle übrigen Theile der Rheinprovinz, in denen der code civil oder das gemeine Recht gilt, war dieser Entwurf bisher nicht bestimmt, obschon eine Mehrzahl seiner Bestimmungen unbedenklich auch hier anwendbar scheint, da zweckmäßige Vorschriften der rheinischen Gesetze bei dessen Bearbeitung berücksichtigt und zum Theil benutzt sind, und da das Bedürfniß des Schutzes, dessen der Landwirth für die Fluren und Feldfrüchte bedarf, sowie die Schutzmittel im Wesentlichen überall dieselben sind. Dagegen sind allerdings, wenn der zunächst für die Landestheile, in denen das allgemeine Landrecht gilt, ausgearbeitete Entwurf der Feldpolizei-Ordnung auf die Rheinprovinz angewendet werden soll, wegen der abweichenden Rechts- und Gerichts-Verfassung in der letzteren, wesentliche Modifikationen erforderlich; auch müssen die in der Rheinprovinz bestehenden Feldpolizei-Vorschriften, insbesondere die Begriffs-Bestimmungen und Strafen der verschiedenen Feldfrevel noch spezieller verglichen und ins Auge gefaßt werden.

Zu der von den rheinischen Ständen gewünschten Bearbeitung der feldpolizeilichen Gesetze der Rheinprovinz konnte nun aber, zufolge des Ganges, welchen die legislativen Berathungen über den Gegenstand genommen hatten, erst geschritten werden, nachdem die angeordnete, zeitraubende Zusammenstellung aller zur Zeit in der Rheinprovinz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, über Real-Berechtigungen und deren Ablösung, insbesondere über Gemeinheitstheilung und Servituten-Ablösung beendet war, indem die sogenannten Ruralgesetze, namentlich das Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. nur zu einem Theile feldpolizeiliche Schutzmaaßregeln, zu einem andern Theile dagegen Bestimmungen über Weide-Theilnehmungsrechte, über Einschränkungen von Weiderechten und Hütungsgemeinschaften u. s. w. enthalten, sonach gleichzeitig zu den Materialien für eine Servitut-Ablösungs-Ordnung gehören und weil deshalb erst bei Sammlung und Ordnung dieser Materialien das System der Rheinischen Ruralgesetze und was an solchen existirte und noch galt, vollständig übersehen werden konnte.

Hiernächst wurde jedoch sofort ein erster Entwurf zu einer Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz zusammengestellt, — mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, für welche derjenige Entwurf der Feldpolizei-Ordnung mit bestimmt ist, der alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, umfaßt. Dabei sind die praktischen allgemein anwendbaren Bestimmungen im Wesentlichen

beibehalten; dagegen ist andererseits auf die abweichenden Rechte, insbesondere auf die Gerichtsverfassung der Theile der Rheinprovinz, in welchen das Rheinische Gesetzbuch gilt, angemessen gerücksichtigt.

Die Zeit seit Beendigung der Berathungen über den für die übrigen Provinzen bestimmten Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung ist indeß bis zum nahe bevorstehenden Zusammentritt des Rheinischen Provinzial-Landtages zu kurz gewesen, um den für die Rheinprovinz zusammengestellten Entwurf, insbesondere mit allen darin etwa erforderlichen oder doch wünschenswerthen Modifikationen, zur Berathung des Staatsministeriums zu bringen, und auf diese Weise in regelmäßiger Art und Form zur Begutachtung der Stände vorzubereiten.

Soll nun aber das, was jetzt wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen ist, später noch nachgeholt werden, so dürfte es sehr angemessen sein, die Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz gleichzeitig mit der für diese Provinz zu erlassenden Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-Ordnung weiter zu bearbeiten und die erstere auf demselben Wege und in derselben Art zur späteren Begutachtung der Stände vorzubereiten, wie die letztere.

In der besonderen Denkschrift wegen der Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-Ordnung ist vorgeschlagen:

> daß zur vollständigeren Vorbereitung dieser letzteren ein ständischer Ausschuß erwählt werden möge und zwischen diesem, so wie anderen sachkundigen Männern der Provinz und den mit Bearbeitung der Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-Ordnung beauftragten Kommissarien der Regierung zuvor eine Vorberathung über die Grundzüge und wesentlichsten Bestimmungen jener Ordnung stattfinde.

Eine gleiche Vorberathung mit demselben, für die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung zu wählenden ständischen Ausschusse würde sich auch in Betreff dieser Ordnung empfehlen, indem es auch bei deren Bearbeitung auf eine genaue und vollständige Kenntniß und auf die Anschauung der besonderen, namentlich landwirthschaftlichen Interessen und Zustände der Provinz ankommt, deren fortschreitende Ausbildung und Verbesserung die Gemeinheitstheilungs-Ordnung, deren Erhaltung und Beschützung hingegen die Feldpolizei-Ordnung zum Zweck hat.

Indeß stehen beide Ordnungen, sobald nur die in die eine und die in die andere gehörigen Bestimmungen richtig aufgefaßt und angemessen gesondert werden, keineswegs in einem so engen Zusammenhange, daß nicht die Feldpolizei-Ordnung abgesondert von der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, daher auch schon gegenwärtig berathen und zur Publikation reif gemacht werden könnte. Das letztere dürfte im Gegentheil bei dem Zustande der Feldpolizei-Gesetze auch in verschiedenen Theilen der Rheinprovinz dem Interesse der Provinz im Allgemeinen mehr entsprechen, als eine längere Aussetzung der Emanation eines solchen Gesetzes.

Auch in der Rheinprovinz entspricht, gleichwie in anderen Provinzen des Staats, die große Verschiedenheit in den feldpolizeilichen Bestimmungen einzelner Landestheile einerseits, nur der eben so großen Mangelhaftigkeit dieser Bestimmungen

in verschiedenen Theilen der Provinz andererseits, und das von den Rheinischen Ständen erkannte und zur Sprache gebrachte Bedürfniß einer Gleichmäßigkeit, wie einer Ergänzung der Straf- und anderer Bestimmungen über die Feldpolizei, ist in der Rheinprovinz nicht minder dringend, wie in den übrigen Provinzen des Staats. Es erscheint daher im hohen Grade wünschenswerth, daß dies gleiche Bedürfniß für die Rheinprovinz möglichst auch zu derselben Zeit seine Befriedigung erhalte, in welcher eine, den Fortschritten der Landwirthschaft und den gegenwärtigen Anforderungen der Landeskultur mehr genügende Feld-Ordnung und feldpolizeiliche Gesetzgebung für die übrigen Provinzen der Monarchie erlassen werden wird.

Bei der oben bezeichneten Lage der legislativen Arbeiten über den Gegenstand in Betreff der Rheinprovinz würde dies aber nur dann zu erreichen sein, wenn der bevorstehende Rheinische Landtag sich dafür entscheiden sollte,

den oben erwähnten, dieser Denkschrift als Anlage beigeschlossenen, vorläufigen Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz ausschließlich der Kreise Rees und Duisburg schon jetzt einer näheren Prüfung zu unterwerfen, seine gutachtlichen Anträge und Vorschläge wegen solcher Modifikationen und Ergänzungen, welche mit Rücksicht auf die abweichenden und eigenthümlichen Landeskultur- und Rechtsverhältnisse der verschiedenen Theile der Provinz noch wünschenswerth erscheinen möchten, abzugeben und bei des Königs Majestät darauf anzutragen, daß das Gesetz, ohne erst unter Zuziehung des zu erwählenden Ausschusses näher erörtert und dann dem darauf folgenden Landtage zur weitern Erklärung vorgelegt zu werden, sogleich auf Grund des gegenwärtig abzugebenden Gutachtens, die weiteren Stadien der Gesetzgebung durchlaufen und möglichst bald publizirt werden möge.

Auf diesem Wege, welcher den Ständen mit Rücksicht auf das von ihnen vorgestellte Bedürfniß der Gleichmäßigkeit und der Ergänzung der feldpolizeilichen Vorschriften in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz willkommen sein dürfte, würde nicht nur die baldige Emanation einer Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz erreicht, sondern auch dem bevorstehenden Landtage, da er über den Entwurf der Feldpolizei-Ordnung für die übrigen Provinzen in Betreff der Kreise Rees und Duisburg, jedenfalls sich zu äußern hat, die beste Gelegenheit geboten, die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Ordnung auch auf die übrigen Theile der Provinz, unter Vergleichung mit den in denselben geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Feld-Polizei, zu prüfen.

Für den Fall nun, daß der rheinische Landtag diesen Weg einer weiteren gemeinschaftlichen Vorberathung des Entwurfs zwischen dem von ihm zu wählenden ständischen Ausschusse und den hierzu abzuordnenden Kommissarien der Regierung vorziehen sollte, dürften folgende Bemerkungen dazu dienen, die Prüfung der einzelnen, in eine rheinische Feldpolizei-Ordnung aufzunehmenden Bestimmungen, besonders auch die Vergleichung der für die anderen Landestheile vorgeschlagenen Vorschriften mit den rheinischen Feldpolizei-Gesetzen, sowie die Begutachtung

darüber zu erleichtern, welche Bestimmungen der rheinischen Ruralgesetze außerdem noch in dem Entwurfe einer für alle Theile der Provinz bestimmten, gleichmäßigen Feldpolizei-Ordnung zweckmäßig ihre Stelle finden oder andererseits zur Erreichung einer Uebereinstimmung der Feldpolizei-Gesetzgebung in der Rheinprovinz, einer Abänderung oder Ergänzung zu unterwerfen sein möchten. Aus diesem Gesichtspunkt sollen zu den einzelnen §§. des Entwurfes die Haupt-Abweichungen der bestehenden Rheinischen Rural- und Feldpolizei-Gesetze, ferner die vorgeschlagenen und erforderlich gehaltenen Modifikationen des Entwurfes angegeben, und diejenigen Materien bezeichnet werden, in Betreff deren eine weitere speziellere Erwägung noch nöthig oder wünschenswerth erscheint. Im Uebrigen sind die Gründe für die Zweckmäßigkeit der allgemein anwendbaren Bestimmungen des Entwurfes einer Feldpolizei-Ordnung für die Landestheile, in denen das Landrecht gilt, in den Motiven zu demselben ausführlich entwickelt und diese Motive nebst jenem Entwurfe auch dem Rheinischen Landtage in Beziehung auf die Kreise Rees und Duisburg zugegangen. Im Allgemeinen darf daher auf diese Motive auch hier Bezug genommen und verwiesen werden. Vorauszuschicken sind zuvörderst:

I. Folgende allgemeine Bemerkungen.

1. Da in den Theilen der Rheinprovinz, um welche es sich hier handelt, weder das Allg. Landrecht, noch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. gilt, so fallen zunächst alle in dem Entwurfe für die übrigen Provinzen vorkommenden Beziehungen auf jene Gesetze fort.

2. Eine Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, wird gegenwärtig erst vorbereitet, in Folge der Petition der rheinischen Provinzialstände vom 25sten Juli 1841. In dieser Ordnung werden diejenigen Vorschriften der bestehenden Ruralgesetze, welche die Einschränkung und Ablösung von Servituten, so wie die Theilnehmungsrechte an der Hütung u. s. w. betreffen, passender ihre Stelle und so weit nöthig ihre Ergänzung finden, während sich die Feldpolizei-Ordnung im Wesentlichen auf den Schutz der bestehenden Privatrechte, auf Herstellung und Erhaltung des Schutzes in der Benutzung des landwirthschaftlichen Eigenthums, zu beschränken, und es nicht sowohl mit einer völligen Abänderung oder Umwandelung der bestehenden landwirthschaftlichen Zustände, Nutzungs- und Feldverhältnisse zu thun hat.

3. Die zweckmäßigere Regulirung einzelner Gegenstände nach lokalen Verhältnissen und landwirthschaftlichen Gesichtspunkten, z. B. des Einzelnhütens (§. 25.), der Nachthütung (§. 29.), der Festsetzung der Termine für Vor- und Nach-Hut (§. 33.), der Behütung von nassen oder neugebauten Wiesen (§. 34.), der Feststellung von Fluß- und Graben-Räumungs- und Schau-Ordnungen (§. 64.), wird passender zunächst den Verwaltungsbehörden übertragen. Nach den eben citirten §§. des Entwurfes für die Provinzen, in denen das Landrecht gilt, soll hingegen, sobald bei solchen Regulativen Streitigkeiten entstehen, deren Entscheidung und sodann auch zugleich die Feststellung der Regulative selbst durch die Aus-

einandersetzungs-Behörden erfolgen. Diese Behörden sind zur Bearbeitung des Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Verfahrens bestellt, ihrer Verfassung und Zusammensetzung nach Richterkollegien, jedoch zugleich mit sachverständigen Mitgliedern versehen, auch gleichzeitig mit allen Befugnissen der Administrativbehörden in Gegenständen ihres Ressorts ausgerüstet.

Durch die Verweisung der oben bezeichneten streitig gewordenen Regulirungen vor deren Ressort sind dieselben Vortheile bezweckt, welche die Bearbeitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen durch diese besonderen Behörden mit sich führt, die Beseitigung namentlich der hemmenden Ressortzweifel über die Kompetenz der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungs-Behörden, der Zersplitterung der Verhandlungen, eine dem Endzweck des ganzen Verfahrens von vorn herein entsprechende Instruktion der Streitigkeiten jeder Art, die Vereinigung verschiedener Streitpunkte mehrerer Parteien über denselben Hauptgegenstand oder Theil des Verfahrens in Einer Instruktion und die Beförderung von Vergleichen.

Auf der linken Rheinseite bestehen aber dergleichen Auseinandersetzungs-Behörden zur Zeit nicht. Ob dergleichen hier einzuführen, wird erst bei Berathung der Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-Ordnung erwogen werden; bis dahin muß die Feststellung der gedachten Regulative vorerst den Verwaltungs-Behörden überwiesen werden, gegen deren Festsetzungen der besondere Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte nach allgemeinen Grundsätzen (insbesondere nach dem Gesetz vom 11ten Mai 1842. G. S. de 1842. S. 192.) Statt findet.

Dasselbe scheint auch für die rechte Rheinseite der Gleichförmigkeit halber zweckmäßig, zumal sich die Wirksamkeit der dort vorhandenen Auseinandersetzungs-Behörden zur Zeit nur auf die Ausführung der Ablösungs-Ordnungen vom 13ten Juli 1829. (für die ehemals zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile) und vom 4ten Juli 1840. (für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar) erstreckt, und überdies die General-Kommission zu Münster, welcher die Bearbeitung der Ablösungen im ehemaligen Großherzogthum Berg übertragen ist, in der Rheinprovinz nicht ihren Sitz hat.

4. In den Landestheilen, wo das A. L. R. gilt, gebührt die Festsetzung der Polizeistrafen den Ortspolizei-Behörden, unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung und des Rechtsweges an die ordentlichen Gerichte bei höheren Strafen (über 5 Rthlr. Geld oder 14 Tage Gefängniß). Weshalb jenen Behörden auch die Entscheidung wegen des Pfandgeldes in soweit übertragen ist, als der Beschädigte sich mit demselben und den Wartungskosten des gepfändeten Viehs begnügt, und der Gepfändete nicht die Rechtmäßigkeit der Pfändung bestreitet, weil er ein Recht zu haben behauptet, weshalb der Polizei-Behörde in jedem Falle und selbst dann, wenn der Civil-Anspruch vor die ordentlichen Gerichte gehört, fernerhin auch obliegen soll, einen Vergleich zu ermitteln und auf Verlangen des Beschädigten sofort die Abschätzung des Schadens zu veranlassen, — dies ist in den Motiven zur allgemeinen Feldpolizei-Ordnung entwickelt. Alle diese Bestimmungen werden daher auch in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz unverändert Anwendung finden können.

In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln steht hingegen die Polizeistrafgerichtsbarkeit nicht den Polizei-Behörden, sondern den Polizei-Gerichten zu (den Friedensrichtern und den Bürgermeistern als Verwaltern der Polizei-Gerichte); die Appellation gegen deren Entscheidungen geht an die höheren Gerichte. Hierin soll nichts geändert, daher den Polizei-Behörden auch keine Entscheidung über den Civil-Anspruch an Pfandgeld und Wartungskosten übertragen werden; vielmehr wird diese Entscheidung wie bisher den Polizei-Gerichten zu belassen sein, wenn zugleich auf eine Polizeistrafe zu erkennen ist, und den Friedensgerichten zustehen, wenn ein mit Polizeistrafe zu rügendes Vergehen nicht vorliegt. Die Wirksamkeit der Polizei-Behörden würde sich daher im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln auf die Ausmittelung der Feldfrevel, auf den Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien und auf die Veranlassung der Abschätzung des Schadens, wenn der Beschädigte diese zur Vermeidung von Verdunkelung sofort verlangt, beschränken; welche Obliegenheiten mit der Stellung der Ortspolizei-Beamten als Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und als Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizei-Gerichten wohl vereinbar scheinen. —

Zu erwägen bliebe nur, ob nicht überall Feldämter und Feldgeschworene, wie zum Theil auf der rechten Rheinseite bestehen, mit richterlicher Kompetenz über Feldpolizei- und Pfändungs-Sachen einzurichten wären.

5. Die veränderte Fassung der §§. 18. 25. 39. des Entwurfes, ingleichen §. 65. entspricht dem Entwurf der Kommunal-Ordnung für die Rheinprovinz.

6. Die Gemeindevorsteher verwalten in der Rheinprovinz die Ortspolizei in den einzelnen zu einer Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, in denen der Bürgermeister nicht selbst wohnt, unter Aufsicht und nach Anweisung des Bürgermeisters. Zur Vermeidung von Zweifeln scheint es daher angemessen, über die Kompetenz der Gemeinde-Vorsteher besondere Bestimmung dahin zu treffen, daß sie die Anzeigen über vorgekommenen Feldfrevel annehmen, die Ausmittelung der Frevler und des Schadens veranlassen, den Vergleich versuchen, und — außerhalb des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln — Strafen und Pfandgeld bis zu 1 Thaler festsetzen können.

7. Die Forstfrevel werden in der allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung behandelt, deren Entwurf bereits dem Königlichen Staatsrathe zur Berathung vorliegt.

Die Bestimmungen über die Unterhaltung der Wege und die Beschädigung derselben gehören in die allgemeine Wege-Ordnung, welche ebenfalls in der Bearbeitung begriffen ist.

Die Vorschriften der rheinischen Ruralgesetze über diese Gegenstände sind daher in die Feldpolizei-Ordnung nicht aufgenommen. Noch weniger gehören in diese Ordnung die rein privatrechtlichen Vorschriften jener Gesetze, z. B. über Pachtungen, Exekution, Grenzen ꝛc., welche überdies im Wesentlichen schon in den code civil übernommen sind.

Die Bestimmungen
über das Abraupen der Bäume
(Gesetz vom 16ten März 1796. [26. Ventose IV.] Daniels III. S. 333. cf. code penal Art. 471. No. 8.),
über die Vertilgung sonstiger schädlicher Thiere,
(Rural-Gesetze vom 28sten September 1791. Tit. I. Sect. IV. Art. 20.),
über die Absonderung des kranken Viehes,
(Rural-Gesetz vom 28sten September 1791. Tit. II. Art. 23. und Tit. I. Sect. IV. Art. 19. code penal Art. 459 — 461.),
über das Einscharren todten Viehes,
(Rural-Gesetz vom 28sten September 1791. Tit. II. Art. 13.),
über Feuerpolizei,
(Rural-Gesetz vom 28sten September 1791. Tit. II. Art. 9. 10. cfr. code penal Art. 458.),
über die Vermeidung von Ueberschwemmungen,
(Rural-Gesetz vom 28sten September 1791. Tit. II. Art. 15. 16. cf. code civil Art. 640. ff.),
über die Seidenwürmer und Bienen,
(Rural-Gesetz Tit. I. Sect. III. Art. 4. 5.),
sind ebenfalls in den Entwurf der Feldpolizei-Ordnung nicht aufgenommen, weil sie theils der eigentlichen Feldpolizei ferner liegen, theilweise wenig praktisch scheinen, theilweise auch in besonderen und in späteren Verordnungen behandelt sind. Die hierüber vorhandenen noch geltenden Bestimmungen behalten übrigens ihre Gültigkeit nach §. 66.

Danach versteht es sich auch von selbst, daß die vorhandenen Gesetze über die Freiheit der Bodenkultur und der Disposition über die Früchte unverändert bleiben. Es wird jedoch den gutachtlichen Vorschlägen der Stände anheimzugeben sein, welche der gedachten Frevel in der Feldpolizei-Ordnung etwa mit zu behandeln wären und in dieser Ordnung noch zweckmäßig ihre Stelle fänden.

Außer demjenigen, was in den Motiven zur Feldpolizei-Ordnung für die übrigen Provinzen schon ausführlicher bemerkt ist, dienen zur Erläuterung der einzelnen §§. des Entwurfs der Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz ferner

II. folgende spezielle Bemerkungen:

Zu §§. 3. ff.

Die hauptsächlichsten Vorschriften der in der Rheinprovinz vorhandenen Gesetze gegen Hütungsfrevel finden sich im Ruralgesetz vom 28sten September 1791. Tit. II. Art. 12. 18. 24. bis 38., und in der Nassauischen Kultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$. November 1812. §§. 3. bis 6. Die Vorschriften des gegenwärtigen Entwurfes sind jedoch vollständiger, auch werden dieselben zweckmäßiger erscheinen.

Hütungsfrevel, die nicht vorsätzlich begangen sind, sollen keine öffentliche Strafe, sondern nur die Privatstrafe des Pfandgeldes nach sich ziehen; dergleichen Frevel sollen überhaupt auch nur auf Antrag des Beschädigten gerügt werden (§§. 3. 5. 13. 45.).

Das Pfandgeld bildet in der Regel zugleich den Schadensersatz (§. 8.), und es wird dadurch in der Mehrzahl der Fälle die weitläuftige und unsichere Ausmittelung des wirklich angerichteten Schadens vermieden, dergleichen Schadens-Ausmittelung hingegen nach den Vorschriften des Ruralgesetzes vom 28sten September 1791. und der Nassauischen Kultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$. November 1812. in allen Fällen nöthig wird. Jene Bestimmung hauptsächlich ist von allen Landtagen und Behörden, welche bisher auf die Bedürfnisse der Feldpolizeigesetzgebung schon näher eingegangen waren, als eine praktisch zweckmäßige bezeichnet und verlangt. Die Strafen für vorsätzliches Ueberhüten, gegen die Hirten und für sonstige Frevel, sind auf bestimmte Geldsummen (mit angemessenem Spielraum für das richterliche Arbitrium) normirt, und nicht, wie im Ruralgesetz Tit. II. Art. 14. 24. 26 — 29. 31. 34. 35. geschehen, nach dem Betrage des angerichteten Schadens bestimmt, indem hiernach Behufs Festsetzung der Strafe immer erst eine Abschätzung des Schadens vorangehen mußte, und der Richter sich wegen der anzuwendenden Strafe öfters in Verlegenheit befinden wird, sofern sich häufig ein bestimmter Schade aus der zur Anzeige gebrachten einzelnen Uebertretung kaum nachweisen läßt, während doch das Betreten, Ueberfahren ꝛc. unzweifelhaft einen Schaden, und wenn es wiederholt geschieht, einen erheblichen Nachtheil verursachen kann. Das Tödten des Federviehes ist im Art. 12. Tit. II. des Ruralgesetzes erlaubt. Die Motive des allgemeinen Entwurfes ergeben aber die Gründe, weshalb diese Bestimmung aufgegeben ist; sie führt für die ärmere und unvermögende Klasse, bei welcher eine Gans mit Jungen ꝛc. oft einen erheblichen Theil ihres beweglichen Vermögens ausmacht, große Härte mit sich, veranlaßt außerdem Chikanen und Feindschaft unter Nachbarn, abgesehen davon, daß der Werth des getödteten Stücks Federvieh mit dem von demselben angerichteten Schaden oft außer allem Verhältniß steht.

Zu §. 5.

Die Nassauische Kultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$. November 1812. §. 3. bestraft jeden Weidefrevel ohne Unterschied mit der offenbar zu hohen Geldbuße von 15 Gulden. Eine Unterscheidung der einzelnen Vieharten findet sich dagegen bei Hütungsfreveln in Unterholz Art. 38. Tit. II. des Ruralgesetzes. Das Austreiben der Ziegen ist im Art. 18. l. c. besonders beschränkt und im §. 9. der Nassauischen Kultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$. November 1812. ganz verboten; dasselbe kann indeß unter den §§. 18. oder 24. des Entwurfes enthaltenen Maaßgaben, ohne Nachtheil gestattet, den Grundbesitzern auch nicht füglich ganz untersagt werden, zumal dadurch die ärmere Klasse, deren Vieh-Inventarium oft nur in einem Paar Ziegen besteht, zu sehr beschränkt und bedrückt werden möchte.

Zu §. 9.

Die Strafe des vorsätzlichen unbefugten Behütens fremder Grundstücke (von 1 bis 20 Thlrn.) soll verdoppelt werden,

a) wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen verübt ist,

b) wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Auch im §. 26. des Entwurfes ist für die Strafe der verbotenen Nachthütung eine ähnliche Vorschrift aufgenommen, nämlich die, daß die Strafe beim ersten Rückfall innerhalb Jahresfrist bis zum doppelten, bei den ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage verschärft werden kann.

(Cfr. §. 6. des Gesetzes vom 5ten Juli 1844. über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten in der Rheinprovinz Gesetz-Sammlung de 1844. Seite 263.)

Bei den übrigen Feldpolizei-Vergehen (§§. 40. bis 42. des Entwurfes) ist eine Erhöhung der Strafe beim Rückfall oder wegen der Nachtzeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Nach dem Ruralgesetz Tit. II. Art. 4. dagegen sollen alle Geldstrafen, welche nicht 3 Tagelöhne übersteigen, verdoppelt werden beim Rückfall innerhalb eines Jahres, oder wenn das Vergehen vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang verübt ist. Beim Zusammentreffen beider erschwerenden Umstände soll 3fache Strafe Statt finden. Ob hier unter dem Rückfall die Verübung desselben Vergehens oder irgend eines andern Feldpolizei-Vergehens verstanden wird, ist nicht bestimmt ausgedrückt, das letztere aber wohl mit Rücksicht auf Art. 483. des code penal anzunehmen.

Ferner ordnen die Art. 474. 478. 482. des code penal für die in den früheren Artikeln mit Geldstrafen belegten Polizeivergehen beim Rückfall eine Gefängnißstrafe bis zu 5 Tagen an.

Das Holzdiebstahls-Gesetz vom 7ten Juni 1821. §§. 2. 3. enthält ebenfalls eine Verschärfung der Strafen beim Rückfall und wegen der Nachtzeit.

Bei der Erwägung ob ähnliche Vorschriften in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen gewesen, hat man sich deshalb für die Negative entschieden, weil die Bestimmungen der betreffenden §§. des Entwurfs nicht in sich bestimmte Strafen vorschlagen, vielmehr einen hinreichenden Spielraum bieten, um erschwerende Umstände und unter diesen auch die Wiederholung der Frevel bei Abmessung der Strafe zu berücksichtigen.

Zu §. 15.

Nach dem Ruralgesetze vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. Tit. I. Sect. IV. Art. 12. und 13. kann auch an den Orten, wo die Ausübung der Koppel- oder Stoppel-Weide in gemeinschaftlicher Heerde üblich ist, jeder Eigenthümer oder Pächter dieser Gemeinschaft entsagen, und sein Vieh in einer einzelnen Heerde hüten lassen.

Die Zahl des Viehes wird nach Verhältniß seiner Landfläche in dem Kirchspiel bestimmt, in Gemäßheit der vorhandenen Reglements oder Gewohnheiten, und in deren Ermangelung durch den Gemeinderath.

Ein solches Einzelnhüten auf der ganzen, einer gemeinschaftlichen Hütungsberechtigung noch unterworfenen Feldmark ist aber allgemein als höchst verderblich erkannt. Das auf ganz allgemeinen Gesichtspunkten der Beförderung der Landkultur beruhende Landkultur-Edikt vom 14ten September 1811. verbot dasselbe deshalb (cfr. §§. 33. 34.).

Das Einzelnhüten auf der gemeinen Weide führt nach vielfältiger Erfahrung stets zu Unordnungen und zu Beschädigungen der Nachbaren und kann im Allgemeinen nur auf den eigenen servitutfreien Grundstücken gestattet werden. Auch das Gesetz über Beschränkung der Nachtweide ꝛc. in der Rheinprovinz vom 5ten Juli 1844., Gesetzs. S. 263. §. 10. unterwirft dasselbe, selbst auf den eigenen Grundstücken, einer bestimmten Kontrolle. Wer einzeln hüten will, kann seine eigenen Grundstücke zu dem Ende durch Einschließung oder Ablösung von der fremden Hütung befreien. Die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird dies noch mehr befördern und erleichtern. Eine Behütung der eigenen Grundstücke des Einzelnhütenden läßt sich einigermaßen kontrolliren. Denn sobald das Vieh auf fremden Grund und Boden betroffen wird, kann es gepfändet werden. Wenn aber die Einzelnhütenden mit ihrem Vieh auf der ganzen, der gemeinschaftlichen Hütung unterworfenen Feldmark umherziehen dürfen, so ist eine genügende Aufsicht unmöglich, und eine Menge von Hütungsfreveln und Felddiebstählen die überall wahrgenommene Folge, während ein eigentlicher Nutzen dieses Einzelnhütens an solchen Orten, wo noch eine gemeinschaftliche Heerde gehalten wird, und gemeinsame Hütungs-Reviere bestehen, nicht abzusehen ist. Hiernach und nach der weiteren Ausführung in den Motiven zur Feldpolizei-Ordnung für die übrigen Provinzen, dürfte das Verbot des Einzelnhütens auf gemeinschaftlichen Weiden unter den §§. 23. und 25. gedachten Maaßgaben überall gerechtfertigt erscheinen.

Zu §. 22.

Die Pflichten und sonstigen Verhältnisse der Feldhüter sind näher angegeben:

im Gesetz vom 8ten Juli 1795. (20sten Messidor III.) Daniels Band III. Seite 139.

im Gesetz vom 10ten August 1796. (23sten Thermidor IV.) Daniels Band III. Seite 390.

und im code d'instruction criminelle Art. 16. ff., wogegen der Abschnitt VII Tit. I. des Ruralgesetzes vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791., welcher von den Feldhütern handelt, in den Departements des linken Rheinufers nicht publizirt ist.

Eine Aufnahme jener Vorschriften in den Entwurf der Feldpolizei-Ordnung scheint nicht nöthig. Wo jene Vorschriften keine gesetzliche Gültigkeit haben, können sie durch eine vom Bürgermeister dem Feldhüter zu ertheilende Instruktion ersetzt werden.

Das Wesentliche derselben ist in den §. 22. aufgenommen. Eine Zwangspflicht der Gemeinden zur Bestellung von Feldhütern erscheint im Allgemeinen nicht gerechtfertigt. Man überläßt die Anstellung solcher Feldbeamten vielmehr besser dem eigenen Beschluß der Gemeinden und ihrem Ermessen über ein hierzu obwaltendes Bedürfniß.

Zu §§. 26 — 31.

Diese Paragraphen würden an die Stelle der Vorschriften des Gesetzes vom 5ten Juli 1844. über die Beschränkung der Nachtweide treten, und finden mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit eines allgemeinen Feldpolizei-Gesetzes in diesem wiederum passend ihre Stelle. Einige nicht wesentliche Abweichungen erschienen bei der allgemeinen Erwägung des Gegenstandes zweckmäßig und sind in den Motiven des Entwurfs der Feldpolizei-Ordnung für die Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, gerechtfertigt, auf welche Motive dieserhalb Bezug genommen wird.

Diese Abweichungen, worüber sich jedoch das Gutachten der Stände ebenfalls zu äußern haben wird, sind nämlich:

daß die Hütung noch eine ganze Stunde nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang gestattet wird, selbst für Vieh, welches Nachts draußen in Hürden bleibt (§§. 26. 27.), während nach dem Gesetz vom 5ten Juli 1844. letzteres vor Sonnen-Aufgang gar nicht gehütet, und das übrige Vieh eine Stunde nach Sonnen-Untergang schon zu Stalle gebracht sein und nicht früher als eine Stunde vor Sonnen-Aufgang ausgetrieben werden soll, ferner daß Ausnahmen in einzelnen Fällen von den Ortspolizei-Behörden gestattet, und generelle Ausnahmen für ganze Ortschaften und Gemeindebezirke durch lokalpolizeiliche Verordnungen, unter Bestätigung des Landrathes bestimmt werden können (§§. 28. 29.), während nach §. 4. des Gesetzes vom 5ten Juli 1844. nur die Regierungen nach Anhörung des Gemeinderathes und der Kreisstände befugt sein sollen, für das Spannvieh in den Monaten August, September, Oktober eine Ausnahme zu gestatten,

sodann daß die Strafe auf 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestimmt ist, während sie nach §. 5. des Gesetzes vom 5ten Juli 1844. 10 Sgr. bis 5 Rthlr. beträgt, daß ein Rückfall nur innerhalb eines Jahres in Betracht kommen soll, während das Gesetz vom 5ten Juli 1844. eine solche Beschränkung nicht enthält,

daß die Verdoppelung der Strafe beim Rückfall nach §. 26. des Entwurfs nur eintreten kann nach Ermessen des Richters, während sie nach §. 6. vom 5ten Juli 1844. immer eintreten muß, daß dagegen außer der Strafe, nach §. 30. des Entwurfes, beim Uebertreten des Viehes zur Nachtzeit auf fremde Grundstücke, auch doppeltes Pfandgeld gezahlt werden muß, und daß endlich mehrere, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen für Pfandgeld und Schadensersatz in solidum haften (§. 31.).

Zu §. 33.

Die Nassauische Kultur-Verordnung vom $\frac{7}{9}$. November 1812. §. 2. gestattet die Winter- und Frühjahrshütung in den Wiesen nur bis zum 1sten März oder längstens bis zum 1sten April. Die Lokalbehörden sollen alljährlich nach der Witterung und Beschaffenheit der Wiesen den Tag bestimmen, an welchem die Beweidung der Wiesen im Laufe des März-Monats aufhören soll.

Das Gesetz vom 19ten April 1790. Daniels Bd. I. S. 171. und das Ruralgesetz vom 28sten September 1791. Tit. I. Sect. IV. Art. 10. enthält die Bestimmung, daß die Behütung der Wiesen vor dem ersten Grasschnitt nicht stattfinden soll. Andererseits scheint aber aus dem Dekret vom 26sten Juni 1790. Daniels Bd. I. S. 171. hervorzugehen, daß die Ortsgewohnheiten bei der Wiesenhütung aufrecht erhalten werden sollten, und soviel die diesseitigen Akten ergeben, hat sich eine gemeinschaftliche Behütung der Wiesen im Frühjahr in der Rheinprovinz bis jetzt vielfältig erhalten. Die zu erlassende Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird die Mittel bieten, sich von noch bestehenden lästigen Hütungsrechten gegen billig angemessene Entschädigung zu befreien. Hiernächst war mithin auch in der Rheinprovinz für die Termine der Vor- und Nachhut auf die vorhandenen Statuten und Ortsgewohnheiten zu verweisen. Wo dergleichen fehlen, wird der Endtermin der Vorhut unter Beachtung der oben angeführten Gesetze und unter Vorbehalt anderweiter Festsetzung durch Lokalpolizei-Ordnungen, — auf den 1sten März vorgeschlagen; — doch wird auch hierüber der etwanige anderweite Vorschlag des Landtages zu erwarten sein.

Zu §. 34.

Künstliche Wiesen sollen nach dem Ruralgesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. Tit. 1. Sect. IV. Art. 9. und Tit. II. Art. 24. niemals behütet werden. Indeß fehlt es an einem hinreichenden Grunde die Behütung länger auszuschließen, als dies die Ausführung der Wiesenbau-Anlage und die Sicherung ihres Zwecks erfordert. Daß später eine Behütung künstlicher Wiesen unter gehöriger Vorsicht, namentlich mit Schafen und anderem kleinen Vieh, durch welches die Wässerungs-Gräben nicht zugetreten werden, ohne Gefährdung der Anlagen zulässig ist, beweist die Erfahrung im Kreise Siegen.

Zu §. 35.

Dieser Paragraph stimmt überein mit dem Ruralgesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791. Tit. 1. Sect. IV. Art. 9. und Tit. II. Art. 22. Nach der letzteren Gesetzstelle soll die Hütung erst 2 Tage nach ganz vollendeter Erndte beginnen. Indeß hat dieser Aufschub der Hütung nach gänzlich vollendeter Erndte keinen Zweck, dürfte auch der That nach schwerlich inne gehalten werden, und erscheint derselbe bei der Schluß-Bestimmung des §. 35. überflüssig.

Zu §. 39.

Dieser Paragraph stimmt im Wesentlichen überein mit dem Gesetz vom 4ten bis 11ten August 1789. Art. 2. (Daniels Bd. I. S. 114.) (conf. ibid

die Instruktion vom 12ten bis 20sten August 1790. über die Verrichtungen der assemblées administratives Chap. III. Art. 7.)

Zu §§. 40 — 42.

In diesen Paragraphen sind die gewöhnlichsten Feldfrevel, welche sich zu einer blos polizeilichen Bestrafung eignen, aufgeführt. Eine bei der schließlichen Berathung des Gesetzes vielleicht noch schärfer zu bezeichnende Grenze bestimmt §. 44. Hier einschlagende Straf-Bestimmungen enthält das Ruralgesetz vom 28. September / 6. Oktober 1791. Tit II. Art. 14. 17. 21. 24. 27. 28 — 36. 40 — 44., und der code penal Art. 471. 475. 479, sowie Art. 444. bis 450. 455. 456. 463.

Die letztgedachten Artikel des Strafgesetzbuches enthalten zwar viel höhere Strafen, nämlich:

Nach Art. 29. Tit. II. des Ruralgesetzes war hingegen die Strafe Geldbuße zum Betrage des doppelten Schadens und Gefängniß bis zu 2 Jahren.

Art. 444. Verwüstung von Feldfrüchten, 2 Jahr bis 5 Jahr Gefängniß.

Nach Art. 14. 43. Tit. II. des Ruralgesetzes ist die Strafe für jede Beschädigung fremder Bäume Gefängniß bis zu 6 Monaten und Geldstrafe zum Betrage des Duplum des Schadens; bei Bäumen auf Wegen beträgt die Geldstrafe den 3fachen Werth der Bäume.

Art. 445. Abhauen fremder Bäume, 6 Tage bis 6 Monat für jeden Baum,

Art. 446. Beschädigung eines fremden Baumes dergestalt, daß er ausgeht, ebenso

Art. 447. Zerstörung eines Pfropfreises, 6 Tage bis 2 Monat,

Art. 448. Wenn die Bäume auf Plätzen, Straßen oder Wegen gepflanzt waren, so ist die Strafe in den Fällen der Art. 445. 446. mindestens 20 Tage und im Falle des Art. 447. mindestens 10 Tage.

Nach Art. 28. Tit. II. des Ruralgesetzes ist derjenige, welcher kleine Theile grünen Korns oder anderer Feldfrüchte ohne offenbare Absicht des Diebstahls abschneidet oder zerstört, mit einer Geldbuße zu bestrafen, welche dem künftigen Werthe des zerstörten Objekts zur Zeit der Reife gleichkommt; außerdem kann noch Gefängniß bis zu 3 resp. 8 Tagen (cf. Art. 6.) eintreten. — Conf. auch Art. 34. 35. l. c. wegen Fruchtdiebstahls.

Art. 449. Abschneiden fremden Korns oder Futters, 6 Tage bis 2 Monat,

Art. 450. und wenn das Korn noch grün war, 20 Tage bis 4 Monat.

In allen übrigen Fällen tritt das höchste Strafmaaß ein, wenn der Frevel aus Haß gegen einen öffentlichen Beamten oder bei Nacht begangen war.

Zerstörung von Acker-Instrumenten auf offenem Felde zieht nach Art. 31. Tit. II. des Ruralgesetzes 1 Monat bis 6 Monat Gefängniß und Geldstrafe zum Betrage des Schadens nach sich.

Art. 451. Zerstörung von Acker-Instrumenten, Thierparks, Vieh- und Wächterhütten, 1 Monat bis 1 Jahr.

Art. 455. In allen obigen Fällen tritt zugleich eine Geldstrafe von mindestens 16 Francs bis zu $\frac{1}{4}$ des angerichteten Schadens ein.

Nach Art. 17. Tit. II. des Ruralgesetzes sollte hier die Strafe eine Geldbuße von 3 Tagelöhnen und nach Umständen Gefängniß bis zu 1 Monat sein; die Verrückung oder Zerstörung von Grenzmalen aber nach Art. 32. l. c. Geldstrafe von 12 Tagelöhnen und Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr nach sich ziehen, ja selbst bis zu 2 Jahren, wenn die Grenzverrückung aus Absicht der Usurpation geschah.

Art. 456. Verschüttung von Gräben, Zerstörung von Einfassungen, Abschneiden oder Abreißen von lebendigen oder trockenen Hecken, Verrückung oder Zerstörung von Grenzmalen, 1 Monat bis 1 Jahr, und Geldstrafe von 50 Francs bis zu $\frac{1}{4}$ des angerichteten Schadens.

Durch die generelle Disposition des Art. 463. ist aber dem Richter gestattet, in Fällen, wo der angerichtete Schaden nicht 25 Francs übersteigt und die Umstände mildernd erscheinen, die Strafe auch unter 6 Tagen Gefängniß und unter 16 Francs Geldbuße festzusetzen. Danach werden die obigen Vergehen in vielen Fällen nur polizeilich geahndet.

In Berücksichtigung des in der ständischen Petition vom 12ten Juli 1843. hervorgehobenen Gesichtspunktes einer möglichst gleichförmigen Feldpolizeigesetzgebung in der Rheinprovinz, unter Beseitigung der gegenwärtig in Betreff dieser Gesetzgebung und besonders in Betreff der Strafbestimmungen daselbst herrschenden großen Verschiedenheit, wird es nun hauptsächlich auf die nähere Erwägung ankommen, in wieweit nicht die zum großen Theil unverhältnißmäßig hohen Strafen für die in den obigen Artikeln des code penal und den Rural-Gesetzen gedachten Feldfrevel von milderem Charakter, diesem letztern anpassend zu ermäßigen, ferner die in die Feldpolizei-Ordnung zu übernehmenden, in dieser Ordnung abzuhandelnden Frevel derselben Art, jedoch von weniger gefährlichem Charakter auszusondern und welchergestalt die Grenze derselben im Gegensatz zu den, den Zuchtpolizei- und Kriminalgerichten verbleibenden schweren Vergehen derselben Art möglichst genau zu bestimmen wäre? wobei in Betracht kommt, daß sich in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche nicht zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, die Polizeigerichtsbarkeit nicht in den Händen der Gerichte befindet. Dabei werden die Häufigkeit der vorkommenden Frevel und die besonderen Bedürfnisse, unter diesen auch die Rücksicht auf eine rasche Untersuchung und Bestrafung der Frevel mehr oder weniger maaßgebend und leitend sein. Es hat namentlich dieser Gegenstand bisher noch nicht einer genaueren Prüfung und Berathung unterworfen werden können; derselbe steht mit der Berathung des Strafgesetz-Buchs im Zusammenhange; es ist indeß auch schon in den Motiven zur Feldpolizei-Ordnung für diejenigen Provinzen, in denen das Landrecht gilt, bemerkt worden, weshalb dieses Zusammenhanges ungeachtet die Erledigung des überall dringend empfundenen Bedürfnisses einer Verbesserung und Ergänzung der feldpolizeilichen

Vorschriften und Schutzmaaßregeln, nach der Emanation des Strafgesetzbuchs nicht wohl aufgehalten werden kann.

Es wird demnächst ein Gutachten der Stände über die in die Feldpolizei-Ordnung zu verweisenden, polizeimäßig mit einer geringeren Strafe zu ahndenden Frevel aus dem oben angedeuteten Gesichtspunkt, insbesondere aus dem Standpunkt der Bedürfnisse eines angemessenen polizeilichen Schutzes für die Feldfluren und für das landwirthschaftliche Eigenthum, dennoch jetzt abgegeben werden können, vorbehaltlich der weiteren Prüfung und Grenzbestimmung, je nach der Lage der legislativen Berathungen über das Strafgesetzbuch, sobald die Gutachten der Provinzialstände aller Provinzen über die Entwürfe zu Feldpolizei-Ordnungen vorliegen.

Es ist hiernächst noch zu den einzelnen Nummern der §§. 40. ff. des Entwurfes, auf die analogen Bestimmungen des Ruralgesetzes und des code penal aufmerksam zu machen.

Zu §. 40. No. 1.

Diese einfachere Bestimmung wird, mit Rücksicht auf §§. 3. und 5. und mit der Maaßgabe des §. 43., zweckmäßiger an die Stelle der verschiedenartigen Bestimmungen des code penal Art. 471. No. 13. 14. und Art. 475. No. 9. 10., sowie des Ruralgesetzes vom 28sten September 1791. Tit. II. Art. 24. 27. 41., treten können.

Zu §. 40. No. 2.

Die Nachlese ist nach Art. 471. No. 10. des code penal nur vor abgebrachter Erndte und zur Nachtzeit, sowie nach Art. 21. Tit. II. des Ruralgesetzes auf eingeschlossenen Feldern untersagt. Indeß erscheint die Bestimmung des Entwurfes richtiger. Sie schließt sich den Begriffen vom Eigenthum und von den Servituten an.

Zu §. 40. No. 6. und §. 41. No. 8.

Die milden Strafbestimmungen des Ruralgesetzes Tit. II. Art. 28. für das Abschneiden oder Zerstören kleiner Fruchttheile ohne offenbare Absicht des Diebstahls und des Art. 34. für kleine Felddiebstähle verdienen Beachtung und würden sich sehr wohl zur Aufnahme in die Feldpolizei-Ordnung, jedoch mit Substitution einer in sich bestimmten Strafe eignen.

Zu §. 41. No. 1. 2. 3.

Für das Wegnehmen von Rasen, Erde oder Steinen aus den öffentlichen Wegen und Gemeindegrundstücken enthält der Art. 44. Tit. II. des Ruralgesetzes eine ähnliche Strafbestimmung. Das Fortnehmen von Mist, Mergel oder andern Düngungsmitteln vom Felde wird nach Art. 33. Tit. II. des Ruralgesetzes bestraft mit einer Geldbuße bis zu 6 Tagelöhnen und nach Umständen mit 3 resp. 8 Tagen Gefängniß. Die Geldstrafe wird verdoppelt und die Gefängnißstrafe kann bis zu

3 Monaten ausgedehnt werden, wenn der Frevler die weggenommenen Düngungsmittel zu seinem Vortheil hat verwenden lassen.

Zu §. 41. No. 5. und 6. und §. 42. No. 2.

Die Strafbestimmungen für Beschädigungen von Bäumen und Hecken sind schon oben zusammengestellt (Code penal Art. 445. bis 448., Art. 455. 456. 463., Ruralgesetz Tit. II. Art. 14. 43. 17.).

Es gehört hierher außerdem die Bestimmung des Wegegesetzes vom 16ten Dezember 1811. Art. 101. (Daniels Bd. V. Seite 802.), wonach der Eigenthümer, welcher ohne Erlaubniß die auf seinem Grund und Boden gepflanzten Alleebäume abschneidet, ausreißt oder verdirbt, den 3fachen Werth des zerstörten Baumes als Strafe zahlen soll.

Zu §. 42. No. 1.

Die Schmälerung öffentlicher Wege ist im Art. 40. Tit. II. des Ruralgesetzes bei 3 bis 24 Francs Geldbuße verboten.

Zu §. 42. No. 3.

Von der Beschädigung der Gräben handeln das Ruralgesetz Tit. II. Art. 17. und der Code penal Art. 456. 463.

Zu §. 46.

Im Art. 640. des Code d'instruction criminelle ist eine Verjährung von Einem Jahre für Strafe und Civil-Anspruch bei Polizeivergehen vorgeschrieben.

Nach dem Ruralgesetz vom 28sten September 1791. Tit. I. Sect. VII. Art. 8. sollte die Verfolgung der Feldfrevel nur innerhalb Eines Monats zulässig sein, und obwohl diese Sectio VII. des Ruralgesetzes in den Departements des linken Rheinufers nicht ausdrücklich publizirt worden, so soll doch nach der Anmerkung in Daniels Handbuch Bd. II. S. 165. diese Bestimmung in der Praxis Anwendung gefunden haben. Dieselbe Verjährungsfrist enthält der Art. 12. des décret général sur la chasse vom $\frac{28}{30}$. April 1790., Daniel Bd. I. S. 180. für Jagdvergehen.

Da indeß die letztgedachte Verjährungsfrist jedenfalls nur in einem Theile der Provinz Anwendung findet, auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten Juni 1835. G. S. de 1835. S. 135. für Holzdiebstähle eine 6monatliche Verjährungsfrist eingeführt hat, so dürfte die allgemeine Bestimmung des Entwurfes vorzuziehen sein.

Zu §. 47.

Es schien zweckmäßiger, die Strafe stets der Gemeindekasse und nicht dem Fonds für die Unterhaltung verlassener Kinder zu überweisen, zu welchem sonst die Polizeistrafen in der Rheinprovinz — mit Ausnahme jedoch der Strafen für Holzdiebstähle und Entwendung anderer Waldprodukte — gegenwärtig fließen, um das

Interesse der Gemeindemitglieder und Gemeindevorsteher bei der Verfolgung von Feldfreveln und für Aufrechthaltung der feldpolizeilichen Ordnung überhaupt reger zu halten.

Zu §. 48.

Die Verwandlung der Geldstrafen beim Unvermögen des Frevlers in Gefängniß entspricht im Allgemeinen dem Ruralgesetz vom 28sten September 1791. Tit. II. Art. 5. und dem Code penal Art. 467.

Da es aber an einer allgemeinen Bestimmung über das Maaß der zu substituirenden Gefängnißstrafe fehlt, so war ein solches bis dahin, wo hierüber anderweite allgemeinere Bestimmungen ergehen, in der Feldpolizei-Ordnung ausdrücklich zu bestimmen und zwar nach Analogie des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7ten Juni 1821. §. 4.

Zu §. 50.

Die hier aufgenommene Bestimmung über die Verhaftung von Eltern und Dienstherrschaften für die durch ihre Kinder und Dienstboten begangenen Hütungs-Kontraventionen, entspricht dem §. 7. des Gesetzes vom 5ten Juli 1844., da dieses nur von Hütungs-Kontraventionen handelt. Eine weitere Ausdehnung der unbedingten Haftbarkeit von Eltern und Dienstherrschaften für Feldfrevel anderer Art über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinaus, — soweit denselben aus dergleichen Freveln auch kein Vortheil erwächst, — wie solches allgemein im Rural-Gesetz vom 28sten September 1791. Tit. II. Art. 7. enthalten ist, erschien unbillig und deshalb nicht angemessen. Dabei wird nach dem Schlußsatz des §. 50. in der allgemeinen Disposition des code civil Art. 1384. nichts verändert.

Zu §§. 51—62.

Diese Paragraphen, welche von dem Verfahren in Feldfrevel- und Pfändungs-Sachen und von den zur Untersuchung und Entscheidung derselben berufenen Behörden handeln, bedürften mit Rücksicht auf die Bemerkungen unter I. 4. u. 6. einer Abänderung und Ergänzung.

Die Bestimmung wegen der Abschätzung des Schadens durch Dorfgerichte (§§. 58. 59. des allg. Entwurfs) mußte wegbleiben, weil es an solchen sachverständigen Dorfgerichten in der Rheinprovinz fehlt; dagegen sollen in jeder Gemeinde verpflichtete Taxatoren für dergleichen Schätzungen gewählt und bestellt werden, in gleicher Art, wie dies in einem schon früher von den Westphälischen Ständen im Wege der Petition beantragten Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vorgeschlagen war.

Nach dem Ruralgesetz Tit. II. Art 12. soll das Pfand verkauft werden, wenn der Eigenthümer nicht binnen 8 Tagen sich meldet und den Schaden bezahlt. Im §. 57. des allg. Entwurfes ist diese Frist für den Fall, daß sich der Eigenthümer nicht meldet, zur Vermeidung hoher Wartungs- und Futterkosten auf 3 Tage bestimmt.

Noch wäre mit Rücksicht auf die in den Motiven zum Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung der übrigen Provinzen entwickelten Gründe für die Nothwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens und dem Orte der That naher Behörden zu erwägen, ob nicht die Festsetzung aller auf Grund dieser Feldpolizei-Ordnung anzuwendenden Polizeistrafen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln; nach dem Vorgange des §. 10. des Regulativs vom 7ten Juni 1844., das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Uebertretungen betreffend (cfr. z. B. zusätzliche Vorschriften No. 7. Seite 98. Gesetz-Sammlung vom Jahre 1840.), den Polizeigerichten zu übertragen wäre, deren Kompetenz sonst nur bis zu 15 Francs Geldbuße und 5 Tagen Gefängniß geht (Kriminal-Prozeß-Ordnung Art. 137. 138.), während höhere Strafen von den Zuchtpolizei-Gerichten erkannt werden.

Zu §. 63.

Hier waren namentlich die im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz bestehenden Schöffen- und Feldgerichte zu erwähnen.

Zu §. 64.

Der §. 64. ist für die Rheinprovinz noch besonders durch das Gesetz vom 4ten Mai 1803. (14ten floréal XI.) (Daniels Band IV. Seite 464) motivirt. Die Vertretung der Landräthe durch Kreis-Verordnete und Oekonomie-Kommissarien hat für jetzt nur auf der rechten Rheinseite Bedeutung. Ob später auch auf der linken Rheinseite dergleichen besondere Beamte vorhanden sein werden, wird von den bei der Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-Ordnung dieserhalb zu treffenden Bestimmungen abhängen.

Der Schluß des §. bedurfte einer Modifikation mit Rücksicht auf die Bemerkung unter I. 3.

Eine Zusammenstellung und Publikation der Vorschriften über die Weinlese (cfr. Rural-Gesetz vom 28sten September 1791. Tit. I. Sectio V. Art. 1.) wird besonders vorbereitet.

Schließlich ist nur noch mit Bezugnahme auf die Einleitung der Motive zu dem allgemeinen Entwurf zu bemerken, daß das Gutachten der Stände bei Prüfung auch des Entwurfes für die Rheinprovinz außer den in jenen Motiven speziell hervorgehobenen Gegenständen, besonders über alle diejenigen, auf die Feldpolizei-Ordnung bezüglichen legislativen Bedürfnisse ihrer Provinz oder einzelner Gegenden derselben gewünscht wird, welche auf eigenthümlichen landwirthschaftlichen Zuständen und Verhältnissen beruhen.

Berlin, den 11ten Januar 1845.

von Arnim.

Entwurf

einer

Feld-Polizei-Ordnung

für die Rheinprovinz,

mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zum Zweck eines wirksameren polizeilichen Schutzes für den Landbau, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1.

An denjenigen Orten, wo es die Verhältnisse erforderlich machen, können gegen das unbeaufsichtigte Umherlaufen des Viehes auf Straßen und Plätzen, überhaupt außerhalb geschlossener Höfe oder eingefriedigter Weideplätze während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden, von der Ortspolizei-Behörde, nach Anhörung der Gemeinde und unter Bestätigung des Landraths, besondere Lokal-Verordnungen erlassen werden.

Die in solchen Verordnungen anzudrohenden Strafen dürfen jedoch die §. 5. No. 2. a. b. c. bestimmten Sätze nicht überschreiten.

§. 2.

Niemand darf sein Vieh anders als in Begleitung eines solchen Hirten, welcher im Stande ist, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, zur Weide gehen lassen.

§. 3.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstück betroffen, auf welchem dasselbe überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht geweidet werden darf, so ist der Besitzer

dieses Grundstücks oder Namens seiner derjenige, welcher die Aufsicht darüber zu führen hat, so wie der Inhaber eines Gebrauchs- und Nutzungsrechtes, welcher durch das Uebertreten beeinträchtigt wird, das Vieh zu pfänden und sich daran wegen seiner Ansprüche an den Besitzer des Viehes (§§. 5. und folgd.) zu halten berechtigt.

§. 4.

Eine ganze Heerde darf nur dann gepfändet werden, wenn die Pfändung einzelner Stücke nicht auszuführen ist, oder nicht ausreicht, um weiteren Schaden abzuwenden, oder den schon erlittenen, nebst dem Pfandgelde und den durch die Pfändung selbst entstehenden Unkosten zu decken oder den Pfänder in dem Besitz seines Rechts zu schützen, oder, um ihn des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zu versichern.

§. 5.

Das zu erlegende Pfandgeld (§. 3.) beträgt:

1. wenn das Vieh auf bepflanzten oder besäeten Aeckern und Gärten, ungemähten Wiesen, geschlossenen (eingefriedigten) oder solchen mit Klee und andern Futterkräutern besäeten Weiden, welche vom Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden, auf Dämmen und Deichen, gedeckten Sandflächen oder auf Privatwegen, die mit Warnungstafeln versehen sind, betroffen worden:

   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh..... 20 Sgr.
   b) für ein erwachsenes Schwein, eine alte Ziege, ein Füllen, oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren..... 10 Sgr.
   c) für ein Schaaf, ein junges Schwein oder eine junge Ziege... 6 Sgr.
   d) für eine alte Gans ..... 2 Sgr.
   e) für eine junge Gans und ein Stück Federvieh anderer Art... 1 Sgr.

2. in allen andern Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten öffentlicher Wege und Dorfstraßen gehört,

   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh..... 6 Sgr.
   b) für eine Ziege, ein Schwein, ein Füllen, ein Schaaf oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren ..... 3 Sgr.
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art..... 6 Pf.

§. 6.

Dieses Pfandgeld (§. 5.) muß von dem Besitzer des Viehes an den Besitzer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks für jedes erweislich auf das Grundstück übergetretene Stück Vieh und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Indessen soll, wenn in einem Falle eine Mehrzahl von Stücken Vieh desselben Besitzers oder derselben Hütungsgenossenschaft übergetreten ist, der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schweine und Schafe:
unter der Voraussetzung der No. 1. die Summe von 20 Rthlrn.,
unter der der No. 2. die Summe von 10 Rthlrn.;
b) für Gänse und anderes Federvieh:
unter der Voraussetzung der No. 1. die Summe von 3 Rthlrn.,
und
unter der der No. 2. die Summe von 1 Rthlr.
nicht übersteigen dürfen.

Ob der wiederholte Uebertritt desselben Viehes an ein und demselben Tage als eine einzelne oder als eine mehrmalige Kontravention zu betrachten und zu bestrafen ist, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurtheilung der Behörde überlassen.

§. 7.

Die in den vorstehenden §§. 5. und 6. bestimmten Sätze des Pfandgeldes können durch besondere, nach Anhörung der Kreisstände oder der Ortsbehörden und Gemeinden von den Regierungen zu erlassende Kreis- oder Lokal-Verordnungen für ganze Kreise oder einzelne Orte anders, jedoch nicht höher festgestellt werden.

§. 8.

In der Regel ist unter diesem Pfandgelde (§§. 5. und 6.) der Ersatz des durch das Vieh angerichteten Schadens mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich hiermit nicht begnügen, so steht ihm frei, vollständige Schadloshaltung zu fordern; außer dieser kann er aber dann das Pfandgeld für die übergetretenen Stücke nur zu den in den §§. 5. und 6. unter No. 2. bestimmten geringeren Sätzen verlangen.

§. 9.

Wer vorsätzlich unbefugter Weise Vieh auf einem fremden Grundstück hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadensersatz nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll noch überdies mit Geldbuße von 1 bis 20 Rthlr. bestraft werden.

Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§. 26.), oder an Sonn- und Festtagen verübt ist, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig gemacht hat.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 10.

Wenn der zur Beaufsichtigung des Weideviehes bestellte, an sich tüchtige Hirte (§. 2.), dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt, oder die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person überträgt, so trifft ihn eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr.

§. 11.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten (§§. 2. u. 10.) weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt, auf ein fremdes Grundstück übertritt, auf welchem dasselbe überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht gehütet werden darf, so kann weder Pfandgeld noch Schadensersatz dafür gefordert werden.

§. 12.

Von einem durch unabwendbaren Zufall veranlaßten Uebertritt des Weideviehes (§. 11.) hat der Hirte jedoch der Ortspolizei-Behörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, widrigenfalls derselbe mit einem solchen Einwande nicht weiter gehört werden darf.

§. 13.

Ist aber der Uebertritt des Viehes auf ein solches fremdes Grundstück (§. 11.) einer Verschuldung des an sich tüchtigen Hirten beizumessen, so finden die Vorschriften der §§. 3. und folgende hinsichtlich der Pfändung, sowie der Forderung von Pfandgeld und Schadensersatz gleicherweise Anwendung, und es hängt von der Wahl des beschädigten Besitzers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks ab, ob er sich wegen Pfandgeld und Schadensersatz an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will, welchem Letzteren in diesem Falle nur der Regreß an seinen Hirten vorbehalten bleibt.

§. 14.

Hat ein solcher Hirte (§§. 2. 10.) vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben, so ist er mit der im §. 9. bestimmten Strafe zu belegen; fällt ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht dabei zur Last, so trifft ihn eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr.

Außerdem kann ein solcher Hirte in beiden vorstehenden Fällen von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer durch ihn begangenen vorsätzlichen Beschädigung (§. 9.) aber muß seine Entlassung erfolgen, wenn der Beschädigte solche verlangt.

§. 15.

An Orten, wo eine gemeinschaftliche Heerde gehalten wird, ist ein Jeder, welcher an der gemeinschaftlichen Weide Theil hat, verpflichtet, sein Vieh zur gemeinschaftlichen Heerde zu bringen, falls er dasselbe nicht auf solchen eigenen oder fremden Grundstücken weiden läßt, deren Behütung ihm allein zusteht.

Von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen zur gemeinschaftlichen Weide berechtigten Grundbesitzer frei, denen herkömmlich oder sonst die Haltung eines eigenen Hirten nachgelassen ist (cf. §§. 23. 25.).

§. 16.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde,

und an den Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft, mit Genehmigung des Gemeindevorstandes, nach örtlichem Bedürfniß und Herkommen zu bestimmen.

§. 17.

Was in den §§. 1 — 14. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 18.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, haben der Gemeindevorstand, und an denjenigen Orten, wo neben demselben besondere Feldämter oder für die Hütungsgenossenschaft eigene Vorstände vorhanden sind, vorzugsweise diese und deren Mitglieder zu sorgen.

§. 19.

Bei einer gemeinschaftlichen Heerde ist das dem Besitzer oder Nutzungsberechtigten des beschädigten Grundstücks zu zahlende Pfand- und sonstige Entschädigungsgeld, vorbehaltlich des Regresses an den gemeinschaftlichen Hirten, von sämmtlichen Hütungsgenossen zu entrichten. Für den Schadensersatz, wie für das Pfandgeld sind die Hütungsgenossen dem Beschädigten einer für alle verhaftet, unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein jeder von ihnen in der gemeinschaftlichen Heerde hält.

Uebrigens ist der Beschädigte auch in dem oben gedachten Falle berechtigt, sich wegen seiner Ansprüche auf Pfandgeld und Schadensersatz an die abgepfändeten Viehstücke zu halten.

§. 20.

Diejenigen, welche eine Hütungsberechtigung auf fremden Grundstücken ausüben, ingleichen die Vorstände der in gemeinschaftlichen Heerden treibenden Gemeinde oder einer Hütungsgenossenschaft, welchen die Aufsicht über die Feldpolizei und die Hirten übertragen ist, haben die Verpflichtung, den Hirten, Schäfern oder andern Dienstboten, welche sie zum Hüten des Viehes gebrauchen, wegen der mit der Hütung zu verschonenden Revieren und der sonst zu beobachtenden Hütungsverhältnisse, nöthigenfalls an Ort und Stelle, unter Bekanntmachung der gesetzlichen Strafen, Anweisung zu geben.

§. 21.

An Orten, wo das Bedürfniß eines Gemeinde-Pfandstalles hervortritt, ist die Gemeinde zur Beschaffung eines solchen verpflichtet.

§. 22.

Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung

und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt.

Die zu Feldhütern Erwählten müssen jedoch Behufs der Beurtheilung ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte der Ortspolizei-Behörde zur Bestätigung vorgestellt, und können, wenn sie diese Bestätigung erhalten haben, auf den Antrag der Gemeinde eidlich verpflichtet werden. Ist Letzteres geschehen, so sind dergleichen Feldhüter in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit den öffentlichen Beamten gleich zu achten.

§. 23.

Eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. trifft denjenigen, welcher sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide alleinhütet (§. 15.), ohne hierzu an sich berechtigt zu sein, oder von der Ortspolizei-Behörde einen Erlaubnißschein erhalten zu haben. Ein solcher Schein darf jedoch nur mit Genehmigung der Gemeinde, beziehungsweise der Hütungsgenossenschaft ertheilt und kann zu jeder Zeit widerrufen werden, auch muß darin die Person des Hütenden, die Art und Stückzahl des Viehes, das Weideterrain und die Hütungszeit bezeichnet sein.

§. 24.

Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh getüdert (mit Stricken an feste Gegenstände angebunden), oder an Stricken geführt werden.

Letzteres muß auch, soweit nicht Verträge oder Ortsgewohnheiten ein Anderes bestimmen, beim Hinführen des Viehes zur Weide, in solchen Wegen geschehen, denen die erforderliche Breite fehlt.

§. 25.

Für diejenigen Orte, in denen ein solches Einzelnhüten (§§. 23. und 24.) nach den örtlichen Verhältnissen während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden fortdauernd nothwendig ist, sind nach Anhörung der Betheiligten, vom Landrathe, zur Vermeidung von Mißbräuchen besondere Lokalpolizei-Ordnungen abzufassen, in welchen den Uebertretern derselben Geldbußen bis zu 5 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe angedroht werden können.

Behauptet Jemand durch eine solche Ordnung beeinträchtigt zu sein, so gebührt die Entscheidung darüber und die etwanige anderweite Feststellung der Ordnung der Regierung.

§. 26.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit, welche eine Stunde nach dem Untergange der Sonne beginnt und eine Stunde vor dem Sonnenaufgang endet, nicht behütet werden.

Wer diesem Verbot zuwider handelt, haftet nicht nur für das Pfandgeld (§. 30.) und den entstandenen Schaden, sondern verfällt, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Rthlrn.

Diese Strafe kann beim ersten Rückfall (§. 9.) bis zum doppelten, bei den ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage verschärft werden.

§. 27.

Zu der im §. 26. bezeichneten Nachtzeit darf insbesondere auch dasjenige Vieh, welches über Nacht im Freien, in Hürden oder in andern geschlossenen Räumen verbleibt, nicht auf die Weide gebracht werden.

§. 28.

Ausnahmen von dem Verbote des nächtlichen Hütens auf ungeschlossenen Grundstücken (§. 26.) können unter besonderen örtlichen Verhältnissen in einzelnen Fällen von der Ortspolizei-Behörde erlaubt werden; eine solche Erlaubniß ist aber schriftlich zu ertheilen und kann jederzeit widerrufen werden.

§. 29.

Für solche Bezirke und Ortschaften, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dieselbe in dieser Ausdehnung, auf den Antrag der Gemeinden oder auch einzelner zur Gemeinde nicht gehörigen Grundbesitzer, nur durch besonders zu erlassende Lokalpolizei-Ordnungen ausnahmsweise gestattet werden, in welchen zugleich die in jedem solchen Falle zum Schutz gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln zu treffen sind.

In Betreff der Feststellung solcher Ordnungen, sowie der Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten finden die Bestimmungen des §. 25. Anwendung.

§. 30.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrecht nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der in dem Falle des §. 26. eintretenden Strafe, das Pfandgeld (§§. 5. 6.) doppelt dafür zu entrichten.

§. 31.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten Einer für Alle verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 32.

Sandflächen, deren Befestigung in Arbeit genommen worden ist, müssen bis zur Vollendung dieser Befestigung mit jeglicher Viehhütung verschont werden.

§. 33.

Soweit Statuten oder Ortsgewohnheiten wegen der Vor- und Nachhut auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen und Fettweiden keine abweichende Bestimmungen enthalten, soll die Vorhut nur bis zum 1sten März, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1sten November, auf Wiesen erst nach völlig beendeter Heu-Erndte, keinenfalls vor dem 1sten Oktober stattfinden.

Diese Termine können jedoch, wo das Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokalpolizei-Ordnungen anders bestimmt werden. In Ansehung der Feststellung solcher Ordnungen, sowie der Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten finden die Bestimmungen des §. 25. ebenfalls Anwendung.

§. 34.

Wiesen, welche der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegen, müssen:

a) wenn dieselben naß und durchbrüchig sind, gänzlich und zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden;

b) wenn dieselben neu gebaut worden, jedenfalls innerhalb der zwei ersten Jahre nach der Ausführung der Anlage, und selbst auf längere Zeit, auch stets in soweit mit fremder Hütung verschont werden, als dies zur Ausführung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes erforderlich ist. Die dieserhalb in den vorkommenden Fällen etwa erforderlichen besondern Festsetzungen sind auf dem im §. 25. bezeichneten Wege zu treffen, auch etwanige Widersprüche wegen der in Betreff der Aufhütung eintretenden Beschränkungen von den §. 25. genannten Behörden zu erörtern und zu entscheiden.

§. 35.

Auf einzelnen im Gemenge befindlichen und der Weidegemeinheit unterliegenden Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung in der Regel nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen andern zu demselben Feldtheil (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde 2c.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Die in einzelnen Fällen vorübergehend erforderlichen Ausnahmen können nur von der Ortspolizei-Behörde oder dem an Stelle derselben zur Besorgung der Feldpolizei berufenen Feldamt besonders gestattet werden.

Diese Behörden haben auch hinsichtlich der zur Feldgenossenschaft gehörigen Hütungs-Interessenten den Zeitpunkt, mit welchem jene Hütung auf den abgerndteten Stücken allgemein beginnen darf, zu bestimmen.

§. 36.

In allen in den §§. 32—35. gedachten Fällen ist die Pfändung des Viehes und ein Anspruch auf Pfandgeld und Schadensersatz nach näherer Bestimmung der §§. 3. u. f. zulässig.

§. 37.

Die Bestimmungen der §§. 33. 34. und 35. finden jedoch auf die Hütungsgerechtigkeiten der zur Feldgenossenschaft nicht gehörigen Weideberechtigten und auf etwanige, einzelnen Mitgliedern der Feld- und Hütungsgenossenschaft zustehende besondere Vorrechte an der gemeinen Weide, insoweit keine Anwendung, als wegen des Zeitpunkts und der Art der Ausübung dieser Hütungsgerechtigkeiten und Vorrechte durch Verjährung oder andere spezielle Rechtstitel etwas Abweichendes bestimmt ist.

§. 38.

Uebrigens behält es in Betreff der Einschränkung und Ablösung von Hütungsrechten, sowie in Betreff der Theilnehmungsrechte an der gemeinschaftlichen Weide zur Zeit und bis dahin, wo darüber durch die zu erlassende Gemeinheitstheilungs-Ordnung anderweit bestimmt sein wird, bei den deshalb geltenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 39.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs.

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber angeordnet werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien, und insbesondere auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen.

Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Landespolizei-Behörde.

§. 40.

Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Rthlr. ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise

1. über bestellte Gärten oder Aecker, über ungemähte Wiesen oder über Gärten, Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch eine Warnungstafel untersagt ist, gehet, reitet, fährt oder Vieh treibt;
2. in Gärten oder Feldern eine Nachlese hält;
3. auf Grasängern oder Hecken Leinwand oder Wäsche zum Bleichen oder Trocknen ausbreitet;
4. in fremden Privatgewässern oder auf fremden Grundstücken Flachs oder Hanf röthet;
5. fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
6. das an Grenzrainen, Gräben oder Wegen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet.

§. 41.

Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlrn. soll bestraft werden, wer auf fremdem Grund und Boden unbefugterweise:

1. Erde, Lehm, Grand oder Sand gräbt;
2. Plaggen haut oder Rasen sticht;
3. Steine, wofern dieselben nicht zum Bergwerksregal gehören, gräbt, bricht oder einsammelt;
4. Steine in den Grenzscheiden aufhäuft;
5. Zweige oder Strauchwerk von solchem außerhalb eines Forstes stehenden Holze, welches nicht der Holznutzung wegen, sondern zu andern Zwecken in Gärten, Alleen, auf Aeckern u. s. w. unterhalten wird, schneidet oder abbricht;
6. Laub von Allee- und Feldbäumen abpflückt;
7. ohne Anzeige bei der Ortsbehörde Quecken, Torfmoore u. s. w. anzündet;
8. Garten- oder Feldfrüchte zum Verzehren auf der Stelle einsammelt.

§. 42.

Mit Geldbuße von 2 bis 20 Rthlrn. ist zu belegen:

1. wer durch Abpflügen oder Abgraben benachbarte Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten oder Wege beeinträchtigt;
2. wer Alleebäume, Hecken oder sonstige zur Einfassung der Wege dienende Anpflanzungen beschädigt;
3. wer sich der Beschädigung von Gräben, Wällen oder andern zur Ableitung oder Abhaltung des Wassers von den Feldfluren dienenden Anlagen schuldig macht.

§. 43.

Wegen des Anhaltens von Personen bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

In allen in den §§. 40—42. aufgeführten Fällen bleiben übrigens dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten seine Ansprüche auf Entschädigung vorbehalten. Derselbe ist in den im §. 40. unter No. 1. benannten Fällen befugt, die auf dem Grundstück betroffenen Stücke Vieh und Reit- oder Zugthiere zu pfänden und dafür Pfandgeld oder Schadensersatz nach den §§. 5. u. folg. zu fordern. In eben diesen Fällen findet indeß weder ein solcher Anspruch, noch Strafe Statt, wenn die schlechte Beschaffenheit und ungenügende Breite des Weges das Ausbiegen und Uebertreiben auf die anliegenden fremden Grundstücke unvermeidlich machte.

§. 44.

Wofern ein Frevel der in den §§. 41. und 42. bezeichneten Art aus Rache oder Bosheit begangen worden, oder wofern sonst dabei besondere erschwerende Umstände obwalten, so hat die Ortspolizei-Behörde sofort bei dem betreffenden Gerichte auf die weitere Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

§. 45.

Soweit durch die nach dieser Feldpolizei-Ordnung zu rügenden Uebertretungen nur die Rechte und das Eigenthum einzelner Besitzer oder Nutznießer von

Grundstücken beeinträchtigt worden, findet die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen lediglich auf den Antrag der Beschädigten Statt, wogegen Uebertretungen anderer Art, auch ohne Antrag eines Beschädigten, von Amtswegen zu rügen sind.

§. 46.

Die gegen Uebertreter dieser Feldpolizei-Ordnung entstandenen Ansprüche auf Pfandgeld oder Schadensersatz erlöschen, wenn der Berechtigte solche nicht binnen 6 Monaten, nachdem er von der Uebertretung und der Person des Uebertreters Kenntniß erhalten, einklagt.

Auch fällt die Strafbarkeit aller nach dieser Feldpolizei-Ordnung zu rügenden Uebertretungen fort, wenn innerhalb 6 Monaten nach ihrer Verübung keine Untersuchung bei der Behörde dieserhalb eingeleitet worden ist.

§. 47.

Die nach der gegenwärtigen Verordnung verwirkten Geldbußen fallen der Gemeindekasse desjenigen Orts anheim, innerhalb dessen Feldmark der Frevel verübt worden.

§. 48.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Frevler gegen dieselben nicht verhängt oder nicht beigetrieben werden können, sind in Gefängnißstrafen zu verwandeln, wobei fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 49.

Doch kann an die Stelle der Gefängnißstrafe, so lange diese noch nicht angetreten ist, nach Wahl des Verurtheilten Strafarbeit im Gemeindedienst treten. Dabei wird ein Arbeitstag, an welchem der Verurtheilte sich jedoch selbst beköstigen muß, einem Tage Gefängniß gleich gerechnet.

§. 50.

Welchergestalt Dienstherrschaften für die Folgen der durch ihre Hirten begangenen Hütungsfrevel verhaftet sind, bestimmen die §§. 13. und 19.

Auch bei Feldfreveln anderer Art haften Eltern und Dienstherrschaften für die Geldbußen und Entschädigungen, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und ihre Dienstboten verurtheilt worden sind, alsdann, wenn ihnen die Handlung derselben zum Vortheil gereicht; im Uebrigen haften dieselben nur soweit, als sie dazu nach den allgemeinen Gesetzen verbunden sind.

§. 51.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 12 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern,

oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wieviel Stück Vieh, nach Bestimmung des §. 4., zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke polizeilich angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 52.

Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine vorgekommene Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung (§§. 3. und 6.) angezeigt worden, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über Veranlassung zur Pfändung oder Klage und über seine Forderung an Pfandgeld und sonstigen Schadensersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls die zur Stelle befindlichen Zeugen zu befragen, oder den Augenschein einzunehmen, und sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich über die Forderungen an Schadensersatz und Pfandgeld, so wie über die Rückgabe der Pfandstücke zu Stande zu bringen. Gelingt der Vergleich, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

Für die Verhandlung oder für die den Parteien auf Verlangen zu ertheilende Ausfertigung des Vergleichs-Protokolls dürfen Gebühren oder Stempel nicht gefordert werden.

§. 53.

Gelingt der Vergleich nicht, so verweist die Ortspolizei-Behörde die Parteien im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln an das kompetente Gericht.

§. 54.

In den übrigen Theilen der Provinz entscheidet dagegen die Ortspolizei-Behörde selber, wenn der Beschädigte nur Pfandgeld fordert, es müßte denn der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreiten, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet. In diesem letzteren Falle, so wie in dem Falle, wenn der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, sondern zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert, gebührt die Entscheidung auch in den zuletzt gedachten Theilen der Provinz den ordentlichen Gerichten.

§. 55.

Diejenige Behörde, welche über die Forderung an Pfandgeld zu entscheiden hat, setzt auch die Kosten für die Wartung, Stallung und Fütterung der gepfän-

deten und zurückzubehaltenden Viehstücke nach Billigkeit fest und verfügt über die Pfandstücke selbst.

Den Regierungen bleibt überlassen, nach Vernehmung der Kreisstände für einzelne Gegenden allgemein geltende Sätze für Wartungs-, Stallungs- und Fütterungskosten zu bestimmen.

§. 56.

Ist der Eigenthümer oder Besitzer der Pfandstücke auf die Vorladung der zur Entscheidung berufenen Behörde nicht erschienen, oder konnte er, weil dessen Person oder Aufenthalt unbekannt war, nicht vorgeladen werden, so hat diese Behörde, auf den Antrag des Pfänders, den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten festzusetzen, und sofern sich der Gepfändete nicht innerhalb drei Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Pfänder daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum desjenigen Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, abzuliefern.

§. 57.

Verlangt in den Fällen, wo die Sache zur Entscheidung an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden muß, der Beschädigte eine unverzügliche Abschätzung des ihm verursachten Schadens, so ist diese Abschätzung von der Polizeibehörde unter Zuziehung beider Theile durch Vernehmung eines vereideten Taxators ungesäumt zu veranlassen. Hat der Beschädiger sich entfernt, oder erscheint derselbe auf die ergangene Vorladung nicht, so kann die Abschätzung auch ohne ihn vorgenommen werden.

§. 58.

Für dergleichen Abschätzungen sollen Taxatoren in jeder Gemeinde vom Gemeinderath gewählt und ein- für allemal durch den Landrath verpflichtet werden.

Die denselben für die Abschätzungen zu gewährenden Gebühren können kreis- oder gemeindeweise nach Vernehmung der Kreisstände oder des Gemeinderaths von den Regierungen im Voraus festgesetzt werden, und sind, vorbehaltlich des Regresses an die Beschädiger, von denjenigen zu zahlen, welche die Abschätzung beantragt haben.

§. 59.

Die Aufnahme des Protokolls über die Abschätzung, ingleichen dessen Ausfertigung, wenn der Beschädigte solche beantragt, erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 60.

In Ansehung aller, in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen steht die Untersuchung und Entscheidung im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln den Polizeigerichten, in den übrigen Theilen der Provinz den Ortspolizei-Behörden zu.

§. 61.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht wohnt, ist die Anzeige einer geschehenen Pfändung oder einer zum Pfandgelde berechtigenden Uebertretung (§. 51.) dem Gemeindevorsteher zu machen, und auch von diesem das in den §§. 52. 57. bemerkte Verfahren vorzunehmen.

Zur Untersuchungsführung und Verhängung von Strafen, wie zur Entscheidung über die Pfandgelder (§§. 54. 55. 60.) — außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln — ist dagegen der Gemeindevorsteher nur in Ansehung derjenigen Uebertretungen befugt, welche mit einer Geldbuße von höchstens einem Thaler zu ahnden sind, oder bei welchen das Pfandgeld einen Thaler nicht übersteigt.

§. 62.

In den zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Theilen der Provinz wird in Betreff der zulässigen Rechtsmittel durch gegenwärtige Ordnung an den bestehenden Gesetzen nichts geändert.

In den übrigen Theilen der Provinz ist der Verurtheilte in allen Fällen berechtigt, gegen die Strafresolute der Ortspolizei-Behörden und gegen deren Entscheidungen über gefordertes Pfandgeld, binnen 10 Tagen nach der ihm geschehenen Eröffnung den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen.

Ist auf eine solche Polizeistrafe erkannt, gegen welche die Berufung auf gerichtliche Untersuchung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, so hat der Verurtheilte innerhalb jener 10tägigen Frist die Wahl, ob er den Rekurs einlegen oder auf gerichtliche Untersuchung antragen wolle.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Pfandgeldes von dem einer solchen polizeilichen Geldstrafe gleichen Betrage.

Hat der Verurtheilte den Rekurs einmal erwählt, so kann er auf den Rechtsweg sich nicht mehr berufen.

Eine weitere Berufung von der Rekurs-Entscheidung der Regierung findet nicht statt.

§. 63.

Soweit bisher die Feldpolizei und eine feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit an einzelnen Orten nicht von den gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern vermöge besonderer Statuten, Rezesse oder Privilegien, oder nach Observanz und Herkommen von eigenen Beamten oder Vorstehern gewisser Einwohnerklassen oder Genossenschaften, insbesondere von den im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz bestehenden Schöffen- und Feldgerichten, ausgeübt worden, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 64.

Je nach dem Bedürfniß und dem Antrage der Betheiligten sollen wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben überall, wo es noch nicht geschehen ist, die erforderlichen Ordnungen, unter Vernehmung der Bethei-

ligten, durch die Landräthe vermittelt und entworfen, hiernächst aber zur Bestätigung der Regierung eingereicht werden.

Die Landräthe können hierbei durch Kreisverordnete oder Oekonomie-Kommissarien vertreten werden.

Durch dergleichen Ordnungen sind insbesondere Festsetzungen zu treffen über die Verpflichtung zur Räumung, die jedesmalige Zeit und Art derselben, eine in gewissen Zeiträumen vorzunehmende Schau, die Bestellung von bestimmten Schaurichtern aus nahe wohnenden, jedoch unbetheiligten Grundbesitzern und anderen achtbaren und sachkundigen Einwohnern des Kreises, sowie über die den Schaurichtern unter allgemeiner Aufsicht des Landraths zu übertragende polizeiliche und Strafbefugniß, auf welche letztere und die zu erlassenden Strafresolute die Bestimmungen des §. 62. wegen der weiteren Berufung ebenfalls Anwendung finden sollen.

Entstehen bei der Einrichtung solcher Ordnungen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Räumung, oder über andere Festsetzungen, durch welche die Betheiligten sich in ihren Rechten für verletzt halten, so entscheidet die Regierung diese Streitigkeiten, und zwar — in soweit gegen polizeiliche Entscheidungen nach dem Gesetz vom 11ten Mai 1842., Gesetzsamml. de 1842. S. 192., der Rechtsweg zulässig ist — unter Vorbehalt des Rechtsweges.

§. 65.

In denjenigen Städten, welche der Aufsicht des Landraths nicht unterworfen sind, werden alle Funktionen, welche diese Ordnung den Landräthen zuweist, unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

§. 66.

Von dem Zeitpunkt der Publikation dieser Feldpolizei-Ordnung an treten die bestehenden Vorschriften, jedoch nur in soweit außer Kraft, als sie sich auf Gegenstände beziehen, über welche diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält.

§. 67.

Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können besondere Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung beziehungsweise der Kreisstände, oder der Ortsbehörden und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unseres Ministers des Innern, erlassen werden.

§. 68.

Die in Betreff der Weinlese bestehenden Verordnungen sollen besonders zusammengestellt und publizirt werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

ligten, durch die Landräthe vermittelt und entweder, vorläufig oder zur Befriedigung der Regierung eingereicht werden.

Die Landräthe können hierbei durch Vertrauensmänner oder Oekonomie-Kommissarien vertreten werden.

Durch vorgedachte Stimmungen sind insbesondere Gutsbesitzungen zu treffen über die Vorrichtung zur Bedeckung, die erforderliche Zeit und zur Vertheilung, eine in gewissen Zeitabschnitten vorzunehmende Schau, die Stellung von bestimmten Schnitterinnen aus mehr wohlhabenden, jedoch unbetheiligten Grundbesitzern und anderen arbeitern und tüchtigen Gutsbesitzern bei Streike, sowie über die den Schnitterinnen unter allgemeiner Aufsicht des Landrathes zu übertragende polizeiliche und Strafbefugniß, auf welche letztere und die zu erhaltenden Strafgelder die Bestimmungen des §. 62. wegen der weiteren Verfügung ebenfalls Anwendung finden sollen.

Einzelnen bei der Ausführung solcher Ordnungen Betheiligten aber die Zurechnung zur Bildung, oder über andere Beschwerungen, durch welche sie Betheiligten sich in ihren Rechten für verletzt halten, so entscheidet die Regierung solche Streitigkeiten, und zwar — in Gemäßheit gegen polizeiliche Entscheidungen nach dem Gesetz vom 11ten März 1842., Gesetzsammlung de 1842. S. 132., der Strafverfügung zulässig ist — unter Vorbehalt des Rechtsweges.

§. 65.

In sonstigen Gutsbezirken, welche der Aufsicht des Landrathes nicht unterworfen sind, werden alle Funktionen, welche hier Ordnung von Sonntagen zunächst, unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

§. 66.

Von dem Zeitpunkt der Publikation dieser Gutspolizei-Ordnung an treten die bisherigen Bestimmungen, jedoch nur in soweit außer Kraft, als sie sich auf Gegenstände beziehen, über welche diese Gutspolizei-Ordnung Bestimmungen enthält.

§. 67.

Alle besonderen Verhältnisse gutspolizeiliche Beschwerden über solche Gegenstände erforderlich machen, in Anleitung deren diese Gutspolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können besondere Kreis- oder Total-Verordnungen, nach Anhörung Begutachtung der Kreisstände, oder der Vorsteherinnen und Gutsbesitzern mit Genehmigung und unter Beziehung Interessirter Betheiligter des Zimmern, erlassen werden.

§. 68.

Die in Betreff der Gesinde bestehenden Verordnungen sollen besonders zusammengestellt und publizirt werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Als Manuscript gedruckt.

A.

Entwurf zum Gesetz

über

die Unterschriften und Firmen im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Verhütung von Mißbräuchen, welche bei Unterschriften und Firmen im kaufmännischen und gewerblichen Verkehre vorkommen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1.

I. Beschränkungen bei der Wahl der Unterschrift für den Betrieb kaufmännischer oder gewerblicher Geschäfte.

Wer ein kaufmännisches oder gewerbliches Geschäft für seine alleinige Rechnung oder in Verbindung mit stillen Gesellschaftern betreibt, ist mit Vorbehalt der im §. 3. bezeichneten Ausnahme verpflichtet, zur Unterschrift sich seines Namens zu bedienen. Dem Namen darf ein, die Beschaffenheit oder den Zweck des Geschäfts andeutender Zusatz beigefügt werden. Die Hinzufügung eines anderen, namentlich eines ein Gesellschafts-Verhältniß andeutenden Zusatzes, ist nicht zulässig.

§. 2.

Wer an einem Orte, an welchem eine, seinem Namen gleichende Firma bereits besteht (§. 5.) ein kaufmännisches oder gewerbliches Geschäft beginnt, darf bei dem Betriebe desselben sich seines Namens nur mit einer solchen Abweichung in Betreff der Vornamen oder mit Hinzufügung solcher Merkmale bedienen, daß jeder Verwechselung beider Geschäfte vorgebeugt wird.

§. 3.

Von der im §. 1. ausgesprochenen Verpflichtung findet die Ausnahme statt, daß derjenige, der ein bestehendes Geschäft als Erbe oder Nachfolger eines Andern übernimmt, dieses Geschäft unter derselben Unterschrift, unter welcher es bisher betrieben worden ist, fortführen darf. Ist der bisherige Inhaber des Geschäfts

noch am Leben, so darf dies nur mit dessen Zustimmung geschehen. In allen Fällen muß der bisherigen Unterschrift ein Zusatz, der die eingetretene Veränderung ersichtlich macht, z. B. das Wort „Erbe", oder „Nachfolger" oder „vormals" hinzugefügt werden.

§. 4.

Eine kaufmännische oder gewerbliche Gesellschaft kann bei ihrem Geschäfte als Unterschrift entweder den Namen sämmtlicher oder mehrerer Gesellschafts-Mitglieder, oder nur den Namen eines Mitgliedes führen. Im letzten Falle muß dem Namen ein das Gesellschafts-Verhältniß andeutender Zusatz, z. B. „et Comp." beigefügt werden. Die Bestimmung des §. 3. findet auch auf kaufmännische und gewerbliche Gesellschaften Anwendung.

II. Annahme der zulässigen Unterschriften als Firmen.

§. 5.

Die Unterschrift, unter welcher ein kaufmännisches oder gewerbliches Geschäft betrieben wird, erlangt durch die Eintragung in das Firmenbuch des Bezirks (§. 8.) die Eigenschaft einer Firma und den durch dieses Gesetz zugesicherten Schutz (§. 17.).

§. 6.

Diejenigen, welche ihr Geschäft nicht unter ihrem Namen, sondern unter einer davon abweichenden Unterschrift (§. 3.) betreiben wollen, so wie kaufmännische und gewerbliche Gesellschaften (§. 4.) sind verpflichtet, die Eintragung ihrer Unterschriften in das Firmenbuch nachzusuchen. Die Befugniß, dies zu thun, steht auch denen zu, welche ein kaufmännisches oder gewerbliches Geschäft unter ihren Namen betreiben (§§. 1. und 2.)

§. 7.

Jede Unterschrift, welche die Eigenschaft einer Firma erhalten soll, muß zu diesem Zweck bei dem Gerichte angemeldet werden, welches für den Ort, wo das Geschäft seinen Sitz hat, in Handelssachen kompetent ist.

Hat das Geschäft in mehreren Gerichtsbezirken seinen Sitz, so muß die Anmeldung bei dem Gerichte eines jeden dieser Bezirke erfolgen.

§. 8.

Steht der Führung der angemeldeten Unterschrift nach den Bestimmungen der §§. 1 — 4. nichts entgegen, so hat das Gericht (§. 7.) über die Anmeldung ein Protokoll aufzunehmen und sodann die gewählte Firma, das Geschäft, welches unter derselben betrieben werden soll, und den vollständigen Vor- und Geschlechts-Namen des Inhabers oder der Inhaber dieses Geschäfts in ein besonderes zu führendes Firmenbuch einzutragen.

§. 9.

Das Gericht hat demnächst dasjenige, was mittelst dieser Eintragung in dem Firmenbuch verzeichnet worden ist (§. 8.), durch eine Bekanntmachung, welche im Gerichtslokale drei Monate hindurch aushängen muß, so wie durch zweimalige Insertion in den Zeitungen der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Außerdem ist das Gericht verpflichtet, ein Exemplar dieser Bekanntmachung dem Inhaber der Firma, und ein anderes der an dem Orte des Geschäfts etwa vorhandenen Börse, kaufmännischen Korporation oder Handelskammer zuzustellen.

§. 10.

Der Inhaber einer im Firmenbuche eingetragenen Firma muß das ihm mitgetheilte Exemplar der Bekanntmachung (§. 9.) in seinem Geschäftslokal auf eine in die Augen fallende Weise aushängen.

§. 11.

Die Einsicht des Firmenbuchs (§. 8.) muß während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet werden.

§. 12.

III. Erlöschen der Firmen.

Wer ein Geschäft, dessen Firma im Firmenbuche eingetragen ist (§. 8.), einstellt, oder an einen Andern abtritt, oder aus einer Gesellschaft, welche eine Firma führt, ausscheidet, oder in eine Gesellschaft dieser Art eintritt, muß dies binnen 14 Tagen dem Gerichte (§. 7.) anzeigen. Stirbt der Inhaber eines unter einer Firma betriebenen Geschäfts oder ein Theilnehmer einer Gesellschaft (§. 6.), so sind die Erben verpflichtet, den Todesfall binnen sechs Wochen dem Gerichte anzuzeigen.

§. 13.

Sobald eine der im §. 12. gedachten Veränderungen angezeigt wird oder auf anderem Wege zur Kenntniß des Gerichts gelangt, hat dieses die Firma des Geschäfts im Firmenbuch zu löschen, und daß dies geschehen sey, durch zweimalige Insertion in den Zeitungen der Provinz und durch eine in dem Gerichtslokale drei Monate hindurch auszuhängende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch ein Exemplar dieser Bekanntmachung der etwa am Orte des Geschäfts vorhandenen Börse, kaufmännischen Korporation oder Handelskammer mitzutheilen, von dem bisherigen Inhaber der Firma aber die frühere Bekanntmachung (§§. 9. und 10.) zurückzufordern.

§. 14.

Ob diejenigen, welche das Geschäft, dessen Firma gelöscht worden ist, fortsetzen oder übernehmen, die gelöschte Firma unverändert oder mit einem Zusatze wieder als Firma annehmen können, ist nach den Bestimmungen der §§. 1 — 4. zu beurtheilen.

§. 15.

IV. Regulirung bereits bestehender Firmen.

Auch für solche Unterschriften, welche bis zum Tage der Publikation dieses Gesetzes entweder bei den Gerichts-, Polizei- oder Kommunalbehörden, oder bei dem Vorstande kaufmännischer oder gewerblicher Korporationen als Firmen angezeigt und bisher ohne Widerspruch geführt worden sind, kann der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes nur durch deren Eintragung in das Firmenbuch (§. 8.) erlangt werden.

Erfolgt die Anmeldung zur Eintragung vor dem ..ten .... 184., so müssen solche Unterschriften, ohne Unterschied, ob sie nach den Bestimmungen der §§. 1 — 4. zulässig sind oder nicht, in das Firmenbuch eingetragen werden. — Erfolgt die Anmeldung nicht vor dem ..ten .... 184., so darf die Eintragung nur vorgenommen werden, wenn die Unterschriften nach den Bestimmungen der §§. 1 — 4. zulässig sind.

V. Strafbestimmungen.

§. 16.

Wenn der Inhaber einer Firma (§. 5.) die Bestimmung des §. 10. nicht befolgt, so hat er eine Geldstrafe von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Dieselbe Strafe trifft diejenigen Personen, welche die im §. 12. vorgeschriebene Anzeige unterlassen.

§. 17.

Wer unter einer Unterschrift, deren er sich nur nach erfolgter Eintragung in das Firmenbuch bedienen darf (§. 6.), vor dieser Eintragung kaufmännische oder gewerbliche Geschäfte betreibt, oder die Absicht, dies zu thun, durch eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, durch kaufmännische Cirkularien oder auf andere Weise, z. B. durch Namensschilder oder Inschriften an seinem Geschäftslokale zu erkennen giebt, verfällt in eine Geldstrafe von Funfzig bis Zweihundert Thalern.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der sich auf die ebengedachte Weise einer andren, als einer solchen Unterschrift oder Bezeichnung bedient, die er nach den Bestimmungen der §§. 1 — 4. führen und als Firma annehmen darf.

§. 18.

Auf diejenigen, welche sich der Unterschrift oder Firma eines Andern im Auftrage oder mit Zustimmung desselben bedienen, namentlich also auf Disponenten, findet die Strafbestimmung des §. 17. keine Anwendung.

§. 19.

Bei dem Unvermögen des Schuldigen tritt eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe an die Stelle der in den §§. 16. und 17. angedrohten Geldstrafen.

VI. Kostenbeiträge.

§. 20.

Wer eine Firma annimmt, hat die bei deren Eintragung oder Löschung entstehenden Insertionskosten (§§. 9. und 13.) zu tragen. Die durch die Führung der Firmenbücher (§. 8.) entstehenden Kosten sind innerhalb jedes Firmenbezirks von denjenigen, die eine Firma führen, gemeinschaftlich aufzubringen. Im Uebrigen erfolgt die Bearbeitung der die Firmen betreffenden Angelegenheiten bei den Gerichten kosten- und stempelfrei.

VII. Beibehaltung des bestehenden Rechts.

§. 21.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Titel 8. §§. 679. bis 681. und des Rheinischen Handels-Gesetzbuches Artikel 23. werden in soweit, als das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen in Betreff der Beibehaltung oder Annahmen von Societäts-Firmen enthält, hierdurch aufgehoben. In allen andern Beziehungen bleiben die in den bestehenden allgemeinen Gesetzen oder in den Statuten verschiedener kaufmännischer Korporationen oder andern Spezial-Verordnungen über Firmen ertheilten Vorschriften in Kraft. Niemand wird daher von den ihm nach diesen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen dadurch entbunden, daß er seine Unterschrift zu Erlangung des in diesem Gesetze zugesicherten Schutzes bei dem Gericht (§. 7.) anmelde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten 184

Als Manuscript gedruckt.

B.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes

über

die Unterschriften und Firmen im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr.

Das Allgemeine Landrecht enthält über den Gebrauch von Handelsfirmen, mit Ausnahme einer Vorschrift über die Ausstellung von Wechseln, Seitens solcher Kaufleute, welche als Eigenthümer einer Handlung eine gewisse bekannt gemachte Firma führen,

§. 777. Th. II. Tit. 8.,

nur für die Fälle Bestimmungen, wo eine Gesellschaftshandlung existirt, oder der Eigenthümer einer Handlung solche nicht selbst betreibt, sondern durch einen Disponenten betreiben läßt.

In beiden Fällen,

§§. 504. seq. 620. II. 8.,

soll die Firma, unter welcher die Geschäfte betrieben werden, unter der Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt seyn sollen, angezeigt, und bei der Börse oder den Gerichten des Wohnorts niedergelegt und den dabei interessirenden Personen bekannt gemacht werden. Ueber die Form der zu wählenden Firma ist nur bei Gelegenheit der Vorschriften über Societäts-Handlungen,

§. 621. seq. l. c.,

gesagt worden, daß bei deren Bestimmung darauf zu sehen sey, daß sich dieselbe von allen bereits öffentlich bekannt gemachten hinlänglich unterscheide, und daß, wenn sich in der Folge ergebe, daß eine andere bereits errichtete Handlung dieselbe Firma führe, die später geschlossene Societät verbunden sey, ihre Firma zu ändern. Ueber die Form und die rechtlichen Verhältnisse der Handelsunterschrift desjenigen,

der seine Handelsgeschäfte ohne Gesellschafter betreibt, oder durch einen Disponenten betreiben läßt, ist nichts gesagt, und es ist deshalb selbst gezweifelt worden, ob das Gesetz die Handelsfirmen überhaupt nur in Bezug auf Handelssocietäten kenne, wogegen denn allerdings auf die Vorschrift des

§. 777. l. c.,

verwiesen werden könnte. Selbst den Begriff der Firma bestimmt das Allgemeine Landrecht nicht. Eine solche Begriffsbestimmung findet sich auch in dem Rheinischen Handelsgesetzbuche nicht, welches nur in den Art. 20. 21. 23. 25. 29. 30. 42. 43. 45. und 46. keineswegs erschöpfende Bestimmungen über Handelsfirmen enthält.

Wie erheblich die Mängel beider Gesetzbücher rücksichtlich der Handelsfirmen sind, in welchem Grade dieselben die wichtigsten Interessen des Handels- und Gewerbstandes bedrohen, ob es demnach als ein Bedürfniß anzuerkennen sey, ihnen abzuhelfen, und in welcher Weise die Gesetzgebung einzuschreiten habe? Diese Fragen werden sich mit einiger Sicherheit erst dann beantworten lassen, wenn man auf die Entstehung der Firmen zurückgegangen ist und sich über ihre praktische Bedeutung und über das Wesen derselben verständigt hat.

Es steht dem Kaufmann wie Jedermann frei, bei der Eingehung von Rechtsgeschäften beliebig seinen Familiennamen ohne alle Vornamen oder mit abgekürzten oder mit vollständigen Vornamen zu unterzeichnen, und wie er auch unterzeichnet haben mag, immer muß er für seine Unterschrift haften. Die Natur des kaufmännischen Verkehrs zwingt ihn indeß, sich selbst eine Schranke aufzulegen, und sich bei allen Erklärungen, die er in seiner Eigenschaft als Kaufmann abgiebt, regelmäßig einer und derselben Unterschrift zu bedienen. Denn sein Geschäftsfreund muß für ihn, wie für viele Andere, mit denen er in Geschäftsverbindung steht, ein besonderes Konto in seinen Büchern halten. Würde auf ein solches Konto einmal aus Versehen das Debet und Credit zweier verschiedener Häuser eingetragen, so würde Verwirrung, oft vielleicht großer Verlust entstehen. Damit er diesen Nachtheil abwende, darf der Kaufmann auf dasselbe Konto nur dasjenige bringen, was ihm unter derselben Unterschrift zugeht, und wie jeder Kaufmann denselben Grundsatz befolgen muß, so ist jeder genöthigt, sich bei seinen Erklärungen in seiner Eigenschaft als Kaufmann, einer und derselben Unterschrift zu bedienen. Diese konstante Unterschrift, mag sie in einem vollständigen oder abgekürzten oder in einem andern Namen bestehen, nennt der kaufmännische Gebrauch die Firma, und diese wird unter Beobachtung einer gewissen Form öffentlich bekannt gemacht, und von der kompetenten Behörde oder Korporation anerkannt. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, muß man die Gesetzgebung allerdings für berufen erachten, sich nicht allein mit den Firmen überhaupt, sondern auch mit denen der einzelnen Kaufleute zu beschäftigen. Im kaufmännischen Verkehr werden alle Geschäfte nach den Firmen beurtheilt. Die Firma erweckt nur dann Vertrauen, wenn ein tüchtiger und potenter Mann das Geschäft betreibt. Weiß der Geschäftsfreund, daß dies der Fall ist, so verlangt er nicht den Namen dieses Mannes, wenn derselbe von

der Firma abweicht, als Unterschrift, sondern eben die Firma. Dadurch erhält diese einen selbstständigen Werth, der über das Leben dessen, der sie führte, hinausreicht. Dauert aber die Firma unverändert fort, während doch die Intelligenz, die Zuverlässigkeit, das Kapital, wodurch ihr guter Ruf begründet wurde, nicht mehr vorhanden sind, so kann demjenigen, welcher mit der Firma in der alten Geschäftsverbindung bleibt, oder der diese neu begründet, der größte Nachtheil zugefügt werden. Deshalb liegt es im öffentlichen Interesse, daß einerseits die Fortführung bestehender Firmen nicht ganz der Willkühr anheim gegeben, und daß andererseits von Staats wegen dafür gesorgt werde, daß es wenigstens zur öffentlichen Kenntniß gelange, wenn bei unveränderter Firma in der Persönlichkeit und den Verhältnissen, von denen der Werth der Firmen abhängt, eine Veränderung eintritt. Eine solche Bestimmung enthält zwar das Allgemeine Landrecht in den

§§. 627. 628. l. c.

aber nur in Beziehung auf Societätshandlungen, während das rheinische Handelsgesetzbuch darüber nichts enthält, und beide Gesetzbücher in Betreff der Firmen Einzelner weder in dieser, noch in anderen erheblichen Rücksichten Fürsorge treffen.

Man darf allerdings den Namen eines Andern, und also auch einer Firma, die mit dem Namen zusammenfällt, nicht beliebig gebrauchen. Daß man aber eine Firma, die von dem Namen des Firmirenden abweicht, nicht annehmen, und nicht zu dessen Nachtheil ausbeuten könne, ist nirgends ausdrücklich verboten, und jedenfalls ist es erlaubt, eine erloschene Firma sich anzueignen; statt des eigenen, vielleicht übel berufenen Namens, einen fingirten zur Firma zu erklären; durch Verbindung des eigenen Namens mit einem fingirten oder mit dem Zusatze & Comp. einen vielleicht durch nichts begründeten Kredit zu erschleichen. Dergleichen fast überall und öfters vorkommende Maaßnahmen bedrohen den kaufmännischen und gewerblichen Verkehr mit dem größten Nachtheile, und die Gesetzgebung darf sich mit den achtbaren Handel- und Gewerbtreibenden im Einverständnisse glauben, wenn sie einschreitet, um den Unregelmäßigkeiten ein Ziel zu stecken. Diese können von Societäten eben sowohl versucht werden, als von Einzelnen, und ein Gesetz, wenn es sich als Bedürfniß sollte erkennen lassen, würde sich daher auf alle Firmen erstrecken müssen.

Das Bedürfniß des Erlasses eines solchen Gesetzes dürfte hiernach kaum zu verkennen seyn. Ist es vorhanden, so ist kein Grund ersichtlich, welcher dazu bestimmen könnte, die Ausführung der Maaßregel zu verzögern, und wie dasselbe sowohl von Gerichtsbehörden und von einer kaufmännischen Korporation anerkannt ist, so ist die Nothwendigkeit einzuschreiten als vorhanden bezeichnet. Das Gesetz wird sich ferner, unterliegt die vorhergehende Entwickelung keinem begründeten Bedenken, sowohl mit den Firmen der Societäten als der Einzelnen zu befassen haben. Es wird demnächst den doppelten Zweck zu sichern haben: einmal den bestehenden und in gehöriger Form zu begründenden Firmen Schutz zu gewähren durch angemessene Beschränkung bei der Wahl der Unterschrift für den Betrieb kaufmännischer oder gewerblicher Geschäfte; dann aber auch dem Publikum, insbesondere den

Handel- und Gewerbtreibenden vor dem Mißbrauche, der bisher mit Firmen getrieben werden konnte und getrieben ist. Immerhin wird aber der Grundsatz festzuhalten seyn, daß die Annahme einer Firma nicht als conditio sine qua non für den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes angesehen werden, vielmehr denjenigen, welcher ohne Annahme einer Firma ein Geschäft treibt, nur der Nachtheil treffen kann, daß er die zum Schutze der Firma zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für sich in Anspruch nehmen darf, aber wohl auf Anrufen des Inhabers einer Firma wider sich gelten lassen muß; daß ferner jeder Kaufmann und Gewerbtreibende für befugt zu erachten ist, auch seinen eigenen vollständigen Namen und nicht blos — wie dies mehrfach angenommen worden ist, — eine mehr oder weniger davon abweichende Bezeichnung als Firma anzunehmen.

Hiernach ist das vorliegende Gesetz entworfen worden, zu dessen Erläuterung noch Folgendes bemerkt wird:

Zu §. 1.

Es ist demjenigen, welcher ein kaufmännisches oder gewerbliches Geschäft für seine eigene Rechnung, oder in Verbindung mit stillen Gesellschaftern betreibt, nicht gestattet, dem Namen einen andern Zusatz, namentlich einen solchen, der ein Gesellschaftsverhältniß andeutet, beizufügen, weil sonst der eine Zweck des Gesetzes: die Sicherstellung des Publikums vor Täuschungen, verfehlt werden würde. Der Einwand, daß, wer sich mit einer solchen Firma einlasse, sich auch genügende Kenntniß davon verschaffen werde, ob hier eine Täuschung beabsichtigt werde, würde zu weit gehen und gegen das ganze Gesetz gerichtet erscheinen.

Zu §§. 2. 5. 8.

Das Verbot der Annahme der Firma unter den im Entwurf näher angegebenen Bedingungen war auf den Ort zu beschränken, und nicht auf den ganzen Bezirk auszudehnen. Schon in jener Beschränkung enthält dasselbe für denjenigen, der ebenso, wie der Inhaber der alten Firma heißt, eine gewisse Härte, welche sich indeß mit der Erwägung rechtfertigt, daß es eben bei Personen gleichen Namens an demselben Orte für den Geschäftsbetrieb an einem andern Unterscheidungsmerkmal fehlt. Dies ist aber mit der Verschiedenheit des Orts gegeben, und es ist z. B. J. C. Meier zu A. von J. C. Meier zu B. zu unterscheiden. Die Ausdehnung des Verbots auf den Bezirk würde den Nachtheil, welcher aus der Annahme gleichlautender Firmen in zwei nahe gelegenen Orten entstehen könnte, nicht beseitigen, indem sich der Fall auch in zwei benachbarten, zu verschiedenen Bezirken gehörenden Orten ereignen könnte. Um so mehr ist von den zufällig begrenzten und veränderlichen Gerichtssprengeln abzusehen.

Zu §§. 3. 6.

Die in dem vorausgesetzten Falle ausgesprochene Verpflichtung: durch einen Zusatz Jedermann erkennbar zu machen, daß in den bisher bestandenen Verhält-

nissen eine Veränderung eingetreten sey, ist von besonderer Erheblichkeit. Es könnte dagegen eingewendet werden: der gute Ruf und der Kredit, den ein Kaufmann durch eine langjährige redliche und solide Geschäftsführung erlangt habe, knüpfe sich an seine Firma, wodurch diese an sich einen Werth erlange und wie ein besonderes Besitzthum der Handlung erscheine, welches auf Andere übertragbar sey. Dem Uebernehmer solcher Handlung müsse daran liegen, die bewährte Firma unverändert fortführen zu dürfen, und wie es dem bisherigen Inhaber gestattet seyn müsse, dieselbe als ein an sich bestehendes auf Andere zu übertragen, so sey eine Beschränkung dieser — seither überall geübten — Befugniß um so weniger ein Bedürfniß, als daraus keine Nachtheile erwachsen könnten, wenn nur dafür gesorgt werde, daß die eingetretene Veränderung öffentlich bekannt gemacht werde.

Dagegen ist aber zu erwägen, daß das Gesetz keineswegs den Gebrauch einer alten geachteten Firma Seitens der Successoren der ursprünglichen Inhaber, sondern nur Mißbrauch und Täuschungen verhindern will. Deshalb soll ein entsprechender Zusatz andeuten, daß nicht mehr der ursprüngliche Besitzer der Handlung oder die ursprüngliche Gesellschaft durch die Firma repräsentirt werde, sondern ein Personenwechsel stattgefunden habe. Bei der Annahme des Gegentheils würde man das in allen Theilen des Entwurfs durchgeführte Prinzip verlassen, und dem Gesetze seinen Halt entziehen. Die Bekanntmachung der veränderten Verhältnisse ist, wenigstens da, wo das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, jetzt schon bestehenden Rechtens; sie dringt aber nicht immer zu Jedem, der späterhin einmal mit der Firma in Geschäftsverbindung tritt, und es ist nur folgerecht, wenn man den Zweck der Mittheilungen für Jedermann sichert. Die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 679—681. können hiernach nicht aufrecht erhalten werden.

Zu §§. 7—11.

Es folgen hier nähere Bestimmungen über die Anmeldung und Annahme der zulässigen Unterschriften als Firmen. Es schien angemessener die Führung der Firmenbücher den Gerichten als den kaufmännischen Korporationen und Handelskammern zu übertragen. Der Zweck des Gesetzes — die Prüfung der angemeldeten und der gesetzliche Schutz für die zulässig befundenen Firmen, läßt sich nur erreichen, wenn die Führung des Firmenregisters für alle Gewerbtreibende desselben Bezirks in eine Hand gelegt wird. Die kaufmännischen Korporationen würden nur kompetent zur Führung des Registers über die Firmen ihrer Mitglieder seyn; nur für diese haben sie zu sorgen; das vorliegende Gesetz reicht aber über diesen beschränkteren Kreis hinaus. Es ist inzwischen im §. 9. des Entwurfs bestimmt, daß das Gericht der kaufmännischen Korporation oder Handelskammer des Orts ein Exemplar der Bekanntmachung zuzustellen habe, und im §. 21. rücksichtlich der Statute kaufmännischer Korporationen überdies ein Vorbehalt gemacht worden, welcher jeder, über den vorstehend bezeichneten Zweck hinausgehenden Beschränkung bestehender statutarischer Rechte begegnet.

Die im §. 9. bezeichnete Frist entspricht der Vorschrift des Art. 42. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs.

Zu §§. 12. 13.

Es erschien nothwendig, die Löschung der Firma nicht blos für den Fall anzuordnen, daß der Wechsel der Verhältnisse angezeigt wird, sondern auch für den, in welchem derselbe anderweit zur Kenntniß der Behörde gelangt. Im übrigen finden die reglementarischen Vorschriften, welche für die Annahme neuer Firmen gegeben sind, auch für den Fall des Erlöschens der Firmen statt.

Zu §. 15.

Um durch das vorliegende Gesetz keinen, den Kredit gefährdenden Einfluß auf bereits bestehende Firmen äußern zu lassen, war ein Vorbehalt rücksichtlich dieser nothwendig, wie ihn der §. 15. enthält. Sollen die Firmenbücher den beabsichtigten Zweck erreichen, so muß zwar auch rücksichtlich dieser Firmen die Erlangung des gesetzlichen Schutzes abhängig gemacht werden von der Eintragung (§. 8.). Wenn diese aber innerhalb eines noch näher zu bezeichnenden (dreimonatlichen) Termins nachgesucht wird, so soll die Eintragung der Unterschrift, wie sie geführt wird, erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob sie den Bestimmungen §§. 1—4. des Entwurfs entspricht oder nicht, wogegen bei der Prüfung der später zur Anmeldung gelangenden jene Bestimmungen maaßgebend seyn werden. Allerdings werden dadurch Unregelmäßigkeiten, welchen das Gesetz entgegen zu treten bestimmt ist, rücksichtlich der durch rechtzeitige Anmeldung geschützten Firmen, welche den Grundsätzen des Entwurfs nicht entsprechen, gewissermaaßen in Schutz genommen. Dieser Uebelstand ist indeß jedenfalls ungleich geringer, als der Nachtheil, den eine gänzliche Umformung der bestehenden Firmen nach den Vorschriften des Gesetzes drohen würde.

§§. 16—19.

enthalten die Strafbestimmungen, rücksichtlich deren es der näheren Begründung nicht bedarf.

Zu §. 20.

erschien es angemessener, die Bestimmung wegen der Kostenbeiträge, soweit sich die Beträge nicht in bestimmter Summe herausstellen, wie es rücksichtlich der Insertionskosten der Fall ist, allgemein zu fassen, und die Vereinigung derer, deren Firmen eingetragen sind, über den Maaßstab der Vertheilung der Kosten nicht auszuschließen. Auch würde sich die Feststellung von Pauschquantis durch das Gesetz nicht empfehlen, da der Gesammtbetrag derselben vielleicht das Bedürfniß in einem Bezirke nicht decken, in dem andern übersteigen würde.

Zu §. 21.

Die Schlußbestimmungen über die Aufhebung und Beibehaltung bestehender, die Firmen betreffender gesetzlicher Vorschriften beschränken die erstere auf diejenigen, welche mit den angegebenen Zwecken des vorliegenden Gesetzes unvereinbar erscheinen, und beseitigen jeden Zweifel darüber, daß die Anmeldung der Firma zur Eintragung von solchen Verpflichtungen nicht entbindet, die hiernach als fortbestehend zu erachten sind. Daß namentlich rücksichtlich der Statute verschiedener kaufmännischer Korporationen nichts hat geändert werden sollen, ist bereits oben zu §§. 7—11. bemerkt worden.

Berlin, im Januar 1845.

Als Manuscript gedruckt.

Denkschrift.

Die auf den Antrag der zum siebenten Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz im September des verflossenen Jahres zu Trarbach zusammengetretene Kommission hat zu den Ursachen, welche vorzugsweise nachtheilig auf die Winzer an der Mosel, der Ahr und am Rheine einwirken, den Umstand gerechnet, daß zu viel in schlechten Lagen und mithin zu viel schlechter Wein gebaut werde, und hat es für wünschenswerth erklärt, diesem Uebelstande

a) durch Verringerung der Zahl der jetzt bestehenden schlechten Weinberge, und

b) durch künftige Verhütung der Anlegung solcher Weinberge

vorzubeugen. Nach der Ansicht der Kommission läßt sich die Zahl der schlechtern Weinberge nur dadurch vermindern, daß solche, die ihrer Natur und Lage nach zu andern Kultur-Arten geeignet sind, ausgerodet und in Gärten, Aecker, Wiesen oder Waldungen, insbesondere Lohholzschläge, verwandelt werden. Da aber ein Befehl hierzu nicht gegeben werden könne und von einer bloßen Aufforderung ein Erfolg nicht zu erwarten sey, so müsse für die Umwandlung schlechter Weinberge eine Prämie in der Art bewilligt werden, daß den ausgerodeten und zu einer andern Kultur-Art bestimmten Weinbergen auf 12 Jahre lang Grundsteuerfreiheit gewährt werde und zwar sey der Zeitraum von 12 Jahren deshalb am angemessensten, weil bei Anlegung von Lohhecken erst in etwa 13 Jahren ein Ertrag zu erwarten stehe, und die Besitzer geringer und zu Lohhecken geeigneter Weinberge sich schwerlich zu der gewünschten Umwandlung verstehen würden, wenn sie eine Reihe von Jahren hindurch die Grundsteuer von einem Besitzthum entrichten sollten, welches ihnen noch keinen Ertrag liefere.

Um ferner die Anlegung neuer schlechter Weinberge für die Zukunft zu verhüten, hat die Kommission eine Modifikation des §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839. dahin in Vorschlag gebracht, daß die in diesem §. den auf Oedländereien angelegten Weinbergen zugesagte Steuer-Ermäßigung nur dann

eintreten solle, wenn nach dem Atteste des Steuer-Kontroleurs in Uebereinstimmung mit dem Gutachten einer für diesen Zweck zu bildenden Kommission das in Weinberg umzuwandelnde Oedland seiner Lage und seinem Boden nach ein Weinberg besserer Gattung zu werden verspreche.

Bei dem Vorschlage wegen Bewilligung einer temporairen Grundsteuer-Freiheit für die ausgerodeten und zu einer andern Kultur-Art bestimmten Weinberge kommt zunächst in Betracht, daß schon nach §. 29. des Gesetzes vom 21sten Januar 1839. in dem Falle, wo mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kultur-Art umgewandelt und von dieser Aenderung die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht wird, eine anderweite Ermittelung des Katastral-Reinertrages stattfindet, welche nach einem durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt zu machenden Turnus von 5 zu 5 Jahren erfolgt, und deren Resultat bei der Grundsteuer-Veranlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt wird. Die demgemäß für die fraglichen Grundstücke eintretende Verminderung der Grundsteuer wird, nach Maaßgabe des §. 1. des erwähnten Gesetzes, von dem Grundsteuer-Verbande der beiden westlichen Provinzen übertragen, und eben so würde es zu halten seyn, wenn von den umgewandelten Weinbergen eine Zeit lang keine Grundsteuer erhoben werden soll. Es würde dann die eben erwähnte gesetzliche Bestimmung im Wesentlichen nur dahin zu ändern seyn, daß es der vorgeschriebenen anderweiten Ermittelung des Katastral-Reinertrages erst nach Ablauf von 12 Jahren bei umgewandelten Weinbergen bedürfe, und bis dahin angenommen werden solle, daß dieselben gar keinen Reinertrag abwerfen. Wenn gleich eine solche Voraussetzung und die daran geknüpfte Folge als eine besondere Ausnahme von den Prinzipien des Grundsteuer-Gesetzes hervortritt, so würde doch die Staats-Regierung nicht Anstand nehmen, einem desfallsigen Antrage der Stände Folge zu geben.

Was die Anlage von Weinbergen auf Oedländereien betrifft, so bewilligt der §. 29. des Gesetzes vom 21sten Januar 1839. für dieselben keine eigentliche Steuer-Ermäßigung, sondern er bestimmt nur, daß der durch die Melioration erzielte höhere Ertrag während mindestens 20 Jahren keine höhere Besteuerung zur Folge haben soll. Diese zeitweise Nichtheranziehung, welche bei Holz-Anpflanzungen und bei Austrocknung von Sümpfen für eine noch etwas längere Zeit zugesichert ist, erscheint im Allgemeinen zweckmäßig und der Billigkeit entsprechend. Sofern aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Weinbaues in der Rheinprovinz eine Aenderung dieser Bestimmung im Sinne des von der Kommission zu Trarbach gemachten Vorschlages für angemessen erachtet wird, so möchte es (wenn nicht lieber von letzterem ganz Abstand genommen werden soll) jedenfalls rathsam seyn, die Besteuerung des durch die Melioration erzielten höheren Ertrages für alle und nicht blos für die

muthmaßlich schlechten Weinberge schon vor Ablauf des Zeitraums von 20 Jahren eintreten zu lassen, weil bei dem Gutachten, welches von einer aus Gemeinegliedern zu bildenden Kommission über die künftige Qualität eines neu angelegten Weinberges abgegeben werden soll, Irrthum und Willkühr schwer zu vermeiden seyn würden. Daß übrigens die höhere Steuer, welche die auf Oedland neu angelegten Weinberge bei Annahme des gemachten Vorschlages treffen würde, dem Grundsteuer-Verbande der beiden westlichen Provinzen zu Gute gehen würde, ergiebt sich aus dem im §. 1. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839. aufgestellten und oben im umgekehrten Falle angewandten Grundsatze.

Berlin, im Januar 1845.

Entwurf einer Verordnung

wegen

Einführung kürzerer Verjährungsfristen

für

die Landestheile, in welchen gemeines Recht gilt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Erwägung, daß das Bedürfniß kürzerer Verjährungsfristen, wie sie das Gesetz vom 31sten März 1838. (Gesetzsammlung Seite 249.) in den Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Anwendung findet, eingeführt hat, auch für die Landestheile vorhanden ist, in welchen noch gemeines Recht gilt, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ostrheinischen Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, so wie für Neu-Vorpommern und Rügen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Rechtsnormen, was folgt:

§. 1.

Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren tritt ein bei den Forderungen

1. der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, imgleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;
2. der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3. der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art, für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4. der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und anderen öffentlichen Lehr-Anstalten reglementsmäßig gestundet werden;

5. der Fabrik-Arbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Hand-Arbeiter wegen rückständigen Lohnes;
6. der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;
7. der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

§. 2.

Eine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei den Forderungen

1. der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medizinal-Personen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktions-Kommissarien und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
3. der Haus- und Wirthschafts-Offizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;
4. der Lehrherrn hinsichtlich des Lehrgeldes;
5. wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
6. wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als Wege- und Brückengelder u. s. w.;
7. auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
8. auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalkommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Sportelgefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Prozent betragen oder zu Verträgen oder Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 3.

Bestehen bei den in den §§. 1. und 2. aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungs-Fristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 4.

Die Verjährung fängt an in Betreff

1. der Gebühren und Auslagen der im §. 2. No. 2. genannten Personen, in sofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch bie vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;
2. der in Vorprozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist;
3. aller übrigen in den §§. 1. und 2. aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 5.

Der Lauf der in den §§. 1. und 2. bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 6.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren die ordentliche Verjährungsfrist ein.

§. 7.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§. 1. und 2. vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1845. an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den

Motive der Verordnung

wegen

Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt.

Das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31sten März 1838. (Gesetzsammlung S. 249.) ist nur für die Provinzen gegeben, in welchen das Allgemeine Landrecht Kraft hat.

In dem Gerichtssprengel des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird es durch die Artikel 2271. bis 2278. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs ersetzt. Dagegen gilt im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein so wie in Neu-Vorpommern und Rügen noch unverändert das gemeine Recht, welches solche kürzere Verjährungsfristen bei Forderungen, welche sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen und meistens Gegenstände des täglichen Verkehrs betreffen, oder sonst laufende Einnahme- und Ausgabeposten bilden, nicht kennt.

Es ist deshalb in Frage gekommen: ob es nicht zweckmäßig und gerechtfertigt sei, die durch das Gesetz vom 31sten März 1838. bestimmten kürzeren Verjährungsfristen auch in diese Landestheile einzuführen. Die Provinzial-Behörden, der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald sind mit ihren Gutachten gehört und das Ergebniß der näheren Berathung hierüber ist der vorliegende Entwurf einer Verordnung.

Dieser Entwurf hat die Bestimmungen des in den Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht gilt, sehr dankbar aufgenommenen Gesetzes vom 31sten März 1838. nur mit Weglassung der §§. 8. und 9., wovon unten besonders die Rede sein wird, des §. 3. desselben, der durch das besondere Gesetz vom 18ten Juni 1840. (Gesetzsammlung Seite 140.) seine Bedeutung verloren hat, ferner mit Weglassung eines Allegats im §. 4., welches sich auf das Allgemeine Landrecht

und eines Satzes im §. 5. No. 2., welcher sich auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung bezieht, so wie mit Abänderung des terminus a quo der Anwendung im §. 7. wörtlich aufgenommen und findet so seine Rechtfertigung im Allgemeinen auch schon in den Motiven des Gesetzes vom 31sten März 1838.

Nur folgende besondere Punkte kommen noch in Betracht:

1. Die Lehre über Erfordernisse und Wirkungen der Verjährung ist durch das Gesetz vom 31sten März 1838. nicht geändert. Materielle Bestimmungen über die Verjährung sind dabei nur soweit aufgenommen, als sie mit kürzeren Verjährungsfristen im nothwendigen Zusammenhange stehen. Derselbe Gesichtspunkt muß bei Einführung der kürzeren Verjährungsfristen in diejenigen Landestheile, in welchen noch das gemeine Recht gilt, vorherrschen, und damit denn auch eine Modifikation beseitigt werden, welche der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein in Antrag bringt. Dieser beantragt die ausdrückliche Zulassung der Eidesdelation über die Nichterfüllung der verjährten Forderungen nach dem Vorbilde des code civil Art. 2275.

Mit Recht hat man sich schon bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31sten März 1838. davon entfernt. Ohnehin bleibt ja nach gemeinem Rechte die obligatio naturalis mit ihren Wirkungen bestehen. Die Differenz zwischen den Lehren des Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts in dieser Hinsicht kann ohne Nachtheil bis zur allgemeinen Revision bestehen bleiben.

2. Das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald hat gemeint, es würde eine nähere ausdrückliche Bestimmung darüber erforderlich sein, daß durch die Verjährung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts nicht das Recht selbst, sondern nur die Klage verloren gehe. Mit Rücksicht hierauf ist durch die Fassung der §§. 1. und 2. des Entwurfs noch deutlicher hervorgehoben, daß nur von den Verjährungsfristen die Rede ist.

Einer weiteren Erläuterung kann es demnach nicht bedürfen. Wenn über die Wirkungen der Verjährung nichts gesagt wird, so folgt von selbst, daß diese nach dem bisher gültigen Recht zu beurtheilen sind.

3. Das Gesetz vom 31sten März 1838. hat zugleich, wie auch im Eingang desselben angedeutet ist, bei Einführung der kürzeren Verjährungsfristen einige, die Verjährung im Allgemeinen betreffende Zweifel beseitigen wollen und zu dem Ende insbesondere in den §§. 8. und 9. Vorschriften über die Unterbrechung der Verjährung gegeben. Für die Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, war namentlich die Vorschrift des §. 8. nothwendig als Ausnahme von der allgemeinen Regel, wonach die Verjährung durch Anmeldung der Klage unterbrochen wird, und der §. 9. bildet den Gegensatz zu §. 8.

In den Ländern, wo gemeines Recht gilt, bedarf es aber hierüber keiner Bestimmung. Die vorschriftsmäßige Insinuation des Anspruchs unterbricht hier jede Art der Verjährung und daraus folgt dasjenige von selbst, was in jenen §§. 8. und 9. festgesetzt ist.

Mit Rücksicht hierauf und in Uebereinstimmung mit der Tendenz der jetzigen Verordnung, abgesehen von den Fristen in der gemeinrechtlichen Lehre über die sonstigen Erfordernisse und Wirkungen der Verjährung jetzt nichts zu ändern, ist daher die Weglassung jener §§. 8. und 9. angemessen gefunden. Die Vorschrift des §. 8. ist auch schon in das für alle Provinzen gültige Gesetz vom 18ten Juni 1840. über die Verjährungsfrist bei öffentlichen Abgaben §§. 8. und 14. aufgenommen. Dagegen war der §. 10. in Bezug auf die kürzeren Verjährungsfristen beizubehalten und er ist deshalb in dem jetzigen Entwurfe als §. 6. aufgenommen worden.

4. Besondere provinzielle Verhältnisse oder Statuten stehen der Abkürzung der Verjährungsfristen nach den Berichten der Behörden weder am Ostrhein, noch in Neu-Vorpommern entgegen, und wenn nach den dort geltenden Regeln des gemeinen Rechts über die Form der Verträge mündliche Verträge ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts rechtsbeständig sind, so ist darin nur noch ein Grund mehr für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31sten März 1838. zu finden.

Denn jenen Regeln zufolge kann hier leichter als in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht oder das französische Recht gilt, — die beide, obwohl unter verschiedenen Präjudizen zu Verträgen über erheblichere Objekte die schriftliche Abfassung fordern, — Streit entstehen über den Inhalt des Vertrages oder die Nebenbestimmungen desselben. Diesem Streit wird vorgebeugt durch kurze Verjährungsfristen, innerhalb deren entweder die Erledigung des ganzen Geschäftes oder der Beweis über den wahren Sachverhalt sich beschaffen läßt, während nach 10 oder 20 Jahren die Sache so dunkel werden kann, daß es ein Zufall ist, wenn dennoch das richterliche Urtheil den wahren Hergang der Sache trifft.

Auch der Beweis der Solution findet da, wo keine schriftliche Verträge geschlossen werden, nach Verlauf einer längeren Zwischenzeit eine Schwierigkeit mehr, als da, wo die wichtigeren Verträge schriftlich geschlossen werden und wo man daher bei der Solution die Zurückgabe des ausgestellten Scheins mit einem kurzen Quittungs-Vermerk zu fordern pflegt.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Ansatz von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen

über

Minderjährige und über geisteskranke Personen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission in Betreff des Ansatzes von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen über Minderjährige und über geisteskranke Personen für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In vormundschaftlichen Angelegenheiten der Minderjährigen und der geisteskranken Personen sollen künftig für alle zum innern Geschäftsverkehr zwischen den vormundschaftlichen Gerichten und den Pflegebefohlenen oder deren Vormündern gehörende Verhandlungen, als Anzeigen, Berichte und Vernehmungen der Pflegebefohlenen, der Vormünder oder ihrer Stellvertreter, so wie Verfügungen der vormundschaftlichen Gerichte, dieselben mögen die Person des Bevormundeten oder dessen Vermögen betreffen, weder Stempel- noch Gerichts-Gebühren erhoben werden.

§. 2.

In allen anderen Fällen verbleibt es dagegen bei der bisherigen Stempel- und Kostenpflichtigkeit, insbesondere in Betreff der Bestallungen, Autorisationen, Approbatorien, Vollmachten, Bestätigungen, Ausfertigungen, Konsense, Verzichte, Dechargen, Quittungen, Absolutorien, Atteste jeder Art, so wie aller Erlasse der vormundschaftlichen Gerichte an oder für den Vormund, von denen er gegen dritte Personen oder bei Behörden Gebrauch zu machen in den Stand gesetzt werden soll,

imgleichen aller Verhandlungen, welche die Siegelung, Inventur, Abschätzung, Sicherstellung, Ermittelung des Vermögens und die Erbregulirung betreffen.

§. 3.

Die Stempel- und Gebührenfreiheit (§. 1.) erstreckt sich auch auf die Deposital-Extrakte über die Annahme von Geldern und andern Vermögensstücken der im §. 1. bezeichneten Pflegebefohlenen, so wie auf die Quittungen über die Auslieferung solcher Gelder und Vermögensstücke, insofern die Einnahme oder Ausgabe nur einen Akt der Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens ausmacht, und nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu betrachten ist.

§. 4.

Die Kostenfreiheit der im §. 1. und 3. bezeichneten Verhandlungen erstreckt sich nicht auf Emolumente der darauf angewiesenen Beamten, baare Auslagen und Kopialien.

Im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln sind jedoch die Kopialien (Gerichtsschreiber-Gebühren) nur in soweit einzuziehen, als sie ein Emolument der Gerichtsschreiber sind. Der zu den Staats-Kassen fließende Antheil bleibt außer Ansatz.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in allen Fällen zur Anwendung, in denen die Stempel noch nicht verwendet und die Gerichtsgebühren noch nicht eingezogen worden sind.

§. 6.

Auf die Vormundschaften und Kuratelen über Abwesende, Verschwender und die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten

Denkschrift

des Ministers des Innern

über die

Eingabe des Rheinischen Landtages vom 22. Februar d. J.

in Betreff

der Veröffentlichung der Landtags-Berichte.

Vor der Eröffnung der Provinzial-Landtage des Jahres 1841. bestimmten des Königs Majestät in einer in Allerhöchstdero Gegenwart stattfindenden Sitzung der Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten, und des Staatsministerii, daß, um unrichtigen Angaben über die provinzialständischen Verhandlungen zu begegnen, falls die Landtage solches wünschten, während der Dauer der ständischen Sitzungen amtliche Berichte darüber durch die Zeitungen zu veröffentlichen seien. Eine solche Bekanntmachung dürfe aber erst dann erlassen werden, wenn der Gegenstand, auf welchen sie sich beziehen, vollständig berathen und zum Schluß gediehen sei. Jene Berichte sollten unter Aufsicht des Landtags-Marschalls von einem durch ihn zu ernennenden Abgeordneten entworfen und der Censur des Landtags-Kommissars unterliegen.

Diese Bestimmung wurde mit Allerhöchster Genehmigung mittelst Cirkular-Erlasses des damaligen Ministers des Innern den Königl. Landtags-Kommissarien mitgetheilt und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß das Einvernehmen des Kommissars mit dem Landtags-Marschall Konflikte über die Zulässigkeit einzelner Artikel nach Form und Inhalt vermeiden werde.

Dem einige Monate später zusammentretenden Rheinischen Landtage eröffneten Seine Majestät im Propositions-Dekrete vom 30sten April 1841. in Bezug auf diesen Gegenstand folgendes:

Ferner wollen Wir Unsern getreuen Ständen gestatten, eine gedrängte Darstellung der erfolgten Beschlüsse und der denselben vorangegangenen Landtags-Verhandlungen, wobei jedoch alle Spezialitäten und Personalien zu vermeiden sind, in einigen der gelesensten Zeitungen der dortigen Provinz zu veröffentlichen, und mit der Redaktion dieser Mittheilungen eins ihrer Mitglieder zu beauftragen.

Diese Vorschriften wurden nach vorher eingeholter Genehmigung Sr. Majestät des Königs für die Landtage des Jahres 1843. lediglich wieder in Erinnerung gebracht. Im Allgemeinen verblieb es dabei, daß die Berichte nicht vor dem Schluß der Berathungen über die einzelnen vorliegenden Fragen zu veröffentlichen seien. Indessen sollten bei umfassenden Gegenständen, deren Erörterung eine fortlaufende Reihe von Landtagssitzungen in Anspruch nehme, ausnahmsweise gedrängte Darstellungen, auch successive nach beendeter Diskussion einzelne Hauptabschnitte, gedruckt werden können.

Bei der Anwesenheit mehrerer Königl. Landtags-Kommissarien vor dem Zusammentritt der damaligen Landtage wurde die Frage aufgeworfen, wie dieselben zu verfahren hätten, wenn wider Erwarten über die Zulässigkeit eins oder des andern für die Zeitungen bestimmten Landtagsberichts eine Verständigung zwischen ihnen und dem Landtags-Marschall nicht zu erreichen stehe. Es seien zwar Fälle der Art bei den Landtagen des Jahres 1841. nicht eingetreten; da indessen dem Vernehmen nach Anträge auf einzelnen Landtagen zur Erörterung kommen möchten, bei welchen die Frage über deren Veröffentlichung schwieriger sei, so wäre es doch für die Landtags-Kommissarien wichtig, hierüber eine festere Anweisung zu erhalten.

In Betracht jedoch, daß man einen derartigen Konflikt nicht als wahrscheinlich voraussetzte, da die Landtags-Marschälle etwas von der Veröffentlichung durch die Gesetze oder die politische Schicklichkeit Ausgeschlossenes gewiß selbst nicht zum Druck würden verstattet wissen wollen, wurden die Landtags-Kommissarien wiederholt darauf hingewiesen, eine Differenz hierüber durch die Verständigung mit den Landtags-Marschällen möglichst zu vermeiden; wenn dies aber wider Erwarten in einzelnen Fällen nicht zu erreichen sei, so sollten sie den Druck suspendiren und darüber, ob derselbe Statt finden dürfe oder nicht, bei dem Ministerio anfragen. In Bezug auf die Veröffentlichung etwaiger Berichte über Verfassungsfragen ward ausdrücklich auf Anwendung des Art. IV. zu 1. der Allerhöchst genehmigten und in der Gesetzsammlung publizirten Censur-Instruktion vom 31sten Januar 1843. verwiesen.

Diese mit Genehmigung Sr. Majestät erlassenen Bestimmungen bewährten sich bei den im Februar 1843., mit Ausnahme des Rheinischen, zusammengetretenen sieben Landtagen vollkommen, indem kein einziger Fall eines Konflikts zwischen dem Landtags-Kommissar und dem Landtags-Marschall über die Zulässigkeit der Landtagsberichte bekannt geworden und ebenso wenig ein Fall vorgekommen ist, in dem eine Differenz der Ansichten zur Entscheidung des Ministerii gebracht worden wäre.

Auf dem im Mai zusammentretenden Rheinischen Landtage kamen aber allerdings einige Fälle vor, in denen Seitens des Landtags-Kommissars auf die Entscheidung des Ministerii rekurrirt wurde, und diese gegen den Abdruck ausfallen mußte. — Die Stände glaubten in der Rückfrage an das Ministerium und in dessen Entscheidung eine Beeinträchtigung des in dem auf ihre Bitte vom 19ten Mai 1843. um Verstattung von Stenographen und um die Selbst-Censur ihrer Berichte —

von denen die erste gewährt, die letzte aber versagt wurde — ergangenen Allerhöchsten Bescheide vom 29sten Mai 1843. bezeichneten Geschäftsganges zu finden, und beschwerten sich deshalb in einer Eingabe vom 18ten Juli 1843., indem sie baten, jene Genehmigung und Entscheidung definitiv in die Hand des Landtags-Kommissars, als des durch seine Stellung zur Provinz zur Erwerbung ihres Vertrauens berufenen Beamten zu legen.

Die Beschwerde der Stände, sowohl über die Kompetenz des Ministerii als über dessen materielle Entscheidung in dem vorliegenden Falle, wurde durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied als unbegründet erkannt. Seine Majestät sprachen sich dahin aus:

Die von Unseren getreuen Ständen geführte Beschwerde, daß von Unserem Landtags-Kommissarius in Folge der ihm zugegangenen Instruktionen der Veröffentlichung des von einem Abgeordneten der Ritterschaft über den 29sten Titel des Entwurfs zum Strafrecht vorgelesenen Vortrages und des Berichtes über die Neun und zwanzigste Sitzung Anstand gegeben worden ist, können Wir für begründet nicht anerkennen. — Unser Landtags-Kommissarius ist in den Grenzen seines Auftrags geblieben, wenn er hierbei die höhere Entscheidung eingeholt hat. — Seine bisherigen Befugnisse sind eben so wenig, wie die Unseres Ministers des Innern durch Unseren Bescheid vom 29sten Mai d. J. verändert.

Wir müssen es vollkommen billigen, daß jene Verhandlungen zur Veröffentlichung durch die Zeitungen nicht verstattet worden sind, und können dem Antrage, die nachträgliche Veröffentlichung derselben zu gestatten, keine Folge geben. —

Wir wollen aber auch Unseren getreuen Ständen im Allgemeinen nicht vorenthalten, daß, während bei Unseren Behörden das Bestreben offenbar war, der ständischen Redaktion in Beziehung auf Inhalt und Fassung der Landtagsberichte möglichste Freiheit zu lassen und nur in den äußersten Fällen beschränkend einzutreten, die ständische Redaktion nicht allein in den zu der vorliegenden unbegründeten Beschwerde Anlaß gebenden, sondern auch in mehren anderen Fällen in Form und Inhalt jener Berichte die Grenze verkannt hat, deren Innehaltung Wir durch Unseren Bescheid vom 29sten Mai c. dem eigenen Urtheil Unserer getreuen Stände vertrauensvoll überlassen hatten, weshalb Wir Uns diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche ähnlichen Ueberschreitungen für die Zukunft vorzubeugen geeignet sind.

War sonach in den damaligen Bestimmungen die Rückfrage über solche Artikel an das Ministerium begründet, und war gleich durch sieben Landtage erwiesen, daß sie höchst selten nöthig sein werde, so war doch nicht zu verkennen, daß sie, wenn sie einmal nöthig wurde, praktische Uebelstände schon durch die Verzögerung der Entscheidung mit sich führte. Der unterzeichnete Minister des Innern schlug deshalb vor, die definitive Entscheidung über die Genehmigung des Abdruckes von dem Ministerium auf die Landtags-Kommissarien selbstständig zu

übertragen. — Dieser Antrag fand die Unterstützung der Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten und des Königlichen Staatsministerii, so wie die Billigung Sr. Majestät des Königs. — Es war aber hiedurch die Nothwendigkeit gegeben, den Landtags-Kommissarien eine Richtschnur für ihre definitive Entscheidung über die Gestattung oder Versagung des Abdrucks vorzuzeichnen, welche so lange unnöthig war, als die Central-Verwaltung sich diese Entscheidung selbst vorbehalten hatte.

Bei dieser Anweisung war es nothwendig, einerseits die von Anbeginn der Gestattung der Veröffentlichung von Sr. Majestät hierin kund gegebenen und stets festgehaltenen Absichten in Erinnerung zu bringen, und andererseits die den Ständen eingeräumten Befugnisse festzuhalten.

Dies war die nächste Veranlassung und die Aufgabe des vom unterzeichneten Minister des Innern an alle acht Landtags-Kommissarien gleichlautend erlassenen Rescripts vom 12ten Dezember v. J. —

Dasselbe ist von den verfassungsmäßig zur Berathung derartiger Bestimmungen berufenen Behörden: der Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten und dem Königlichen Staatsministerio, berathen und von allen Mitgliedern, mit Ausnahme einer Stimme, welche noch eine besondere Hinweisung auf die Kompetenz der Provinzial-Landtage nöthig hielt, gebilligt, demnächst Sr. Majestät dem Könige in einer vereinigten Sitzung beider Behörden vollständig vorgetragen und von Allerhöchstdemselben genehmigt, hierauf aber an die sämmtlichen Landtags-Kommissarien befördert worden.

Der Rheinische Landtag, welcher von diesem, lediglich zur Richtschnur des Verfahrens der Landtags-Kommissarien bei der ihnen nunmehr übertragenen definitiven Prüfung und Genehmhaltung des Abdrucks der Landtagsberichte ertheilten Rescripte Kenntniß erhalten, behauptet nun in einer an Seine Majestät gerichteten Eingabe vom 22sten v. M.:

> daß dasselbe die Rechte beschränke, welche dem Rheinischen Landtage durch die frühern über diesen Gegenstand ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, insbesondere durch den Bescheid vom 29sten Mai 1843. gewährt worden.

Eine nähere Vergleichung jenes Rescripts mit diesen Bestimmungen wird den Ungrund dieser Behauptung darthun.

Es dürfte bei der Frage: ob ein Widerspruch zwischen ihnen vorhanden, nicht überflüssig sein zu bemerken, daß der Bescheid vom 29sten Mai 1843. von dem Minister des Innern vorgeschlagen und sofort nach dem Eingang der Petition der Rheinischen Stände vom 19ten Mai 1843. in seinem Ministerio unter seiner persönlichen Mitwirkung verfaßt, demnächst aber zur Allerhöchsten Genehmigung, welche schon unter dem 29sten Mai erfolgte, vorgelegt worden ist. Wenn es daher darauf ankommt, über den Sinn Auskunft zu geben, in welchem die einzelnen Bestimmungen desselben verfaßt sind, und ob das von demselben Minister ausgegangene Rescript vom 12ten Dezember v. J. mit diesem Sinne übereinstimme, so wird dessen Aeußerung wenigstens nicht als eine der Sache unkundige betrachtet werden können. —

Der Rheinische Landtag sagt am Schlusse seiner Eingabe vom 22sten v. M. Folgendes:

Indem wir diese unsere Ueberzeugung in tiefster Ehrfurcht auszusprechen für unsere Pflicht halten, sind wir weit entfernt, uns gegen die von Ew. Majestät dem Herrn Landtags-Kommissarius vorbehaltene Genehmigung der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen irgendwie Einwendungen zu gestatten, vielmehr erkennen und verehren wir mit lebendigem Dankgefühl die hochherzigen Absichten Ew. Majestät, wie sie hinsichtlich dieser Einrichtung in dem Allerhöchsten Bescheide vom 29sten Mai 1843. klar und bestimmt kund gegeben sind. —

In unserer allerunterthänigsten Adresse vom 18ten Juli 1843. haben wir Ew. Majestät zu bitten gewagt, den Abdruck der zu veröffentlichenden Landtags-Verhandlungen ausschließlich von der Genehmigung des Herrn Landtags-Kommissarius abhängig machen zu wollen. Wir haben geglaubt, daß die Ausübung einer uns theuern gesetzlichen Freiheit am sichersten unter dem Schutz eines Staatsbeamten sich befinde, der durch seine hohe und doch der Provinz nahen Stellung, sich ihr Vertrauen zu erwerben, vorzugsweise berufen sei, und daß hierin gleichzeitig der einfachste und kürzeste Weg liege, alle Schwierigkeiten, die aus der Form der Redaktion etwa erwachsen können, durch persönliche Verhandlung sofort zu beseitigen. Aus dem uns vorliegenden ministeriellen Rescript vom 12ten Dezember 1844. haben wir nunmehr dankbarst ersehen, daß Ew. Majestät unserm desfallsigen Antrage zu willfahren geruht haben, und wir sprechen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die für die Veröffentlichung bestimmten Mittheilungen sich um desto gewisser stets im Kreise der gesetzlichen Freiheit bewegen, in keiner Weise zu dem, uns so schmerzlichen Mißfallen Ew. Majestät Veranlassung geben werden, wie solches in dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30sten Dezember 1843. ausgesprochen ist.

Der Landtag erkennt also unzweifelhaft das Recht des Landtags-Kommissars zur Genehmigung, mithin selbstredend auch zur Versagung des Abdruckes der Landtagsberichte an; er spricht Sr. Majestät den Dank dafür aus, daß dieses Recht in die Hand dieses Beamten gelegt sei; der Landtag behauptet aber, daß die Bestimmungen des Rescripts vom 12ten Dezember v. J. unter 2. 3. und 5. mit der im Allerhöchsten Bescheide vom 29sten Mai 1843. enthaltenen Zusage nicht in Einklang zu bringen seien, vielmehr Beschränkungen der gesetzlichen Freiheit enthielten.

Es wird also zum Nachweis des Ungrundes der Behauptung des Landtags auf die Prüfung dieser Punkte und ihrer Vereinbarkeit mit dem Bescheide vom 29sten Mai 1843. ankommen. —

In dem Rescripte vom 12ten Dezember v. J. ist sub 2. und 3. folgendes gesagt:

2. Es verbleibt demnächst lediglich bei den in den Rescripten vom 24sten Februar 1841. und 27sten Februar 1843. mit Genehmigung Seiner Majestät festgestellten Grundsätzen, daß:

a) die Landtags-Berichte nicht eher Mittheilungen über einen zur ständischen Berathung gekommenen Gegenstand geben dürfen, als bis die Berathung über diesen Gegenstand in pleno des Landtages zum Schluß gekommen ist, und daß eben so

b) auch jeder in dem Landtagsberichte erörterte Gegenstand als ein Ganzes behandelt werden, der Bericht mithin den Schluß der Berathung und den von der Stände-Versammlung über die Sache gefaßten Beschluß mittheilen muß.

Eine Ausnahme hievon haben Se. Majestät, wie dies Ew. Hochwohlgeboren bereits in dem Erlasse vom 27sten Februar 1843. eröffnet worden ist, nur dahin nachgelassen, daß bei umfassenden legislativen oder andern Gegenständen, die eine fortlaufende Reihe von Landtagssitzungen in Anspruch nehmen, auch successive, sobald die ständische Berathung über einzelne Haupt-Materien geschlossen ist, Referate darüber in die Landtagsberichte aufgenommen werden dürfen.

3. In Beziehung auf die Grenzen, innerhalb deren die ständische Redaktion sich bei den Landtagsberichten zu bewegen hat, kann nur im Allgemeinen wieder daran erinnert werden, daß nach der mehrfach kundgegebenen und in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete an die Rheinischen Stände vom 30sten April 1841. ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, Sr. Majestät diese Berichte überhaupt nur in gedrängten, alle Spezialitäten und Personalien vermeidenden Darstellungen ein einfaches Referat über den Verlauf und das Ergebniß der Landtags-Berathungen geben sollen.

Wenn Se. Majestät später in dem an die Rheinischen Stände erlassenen Allerhöchsten Bescheide vom 29sten Mai 1843. auszusprechen geruht haben, daß der Landtags-Kommissarius bei Ausübung der ihm in Bezug auf die Genehmhaltung des Abdrucks übertragenen Funktion so zu verfahren habe, daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen kein Eintrag geschehe und hierin der ständischen Redaktion jede mögliche gesetzliche Freiheit bleibe, so ist dadurch den Ständen einerseits zwar ein Anspruch gegeben, daß wenn dieselben ein besonderes Gewicht darauf legen sollten, ihnen eine möglichst vollständige Mittheilung ihrer Berathungen gestattet werde, andererseits aber auch die Pflicht auferlegt worden, sich bei ihren Veröffentlichungen nur der gesetzlichen Freiheit zu bedienen, mithin bei denselben sich auch den gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Die Stände führen hiegegen in ihrer Beschwerde folgendes wörtlich an:

die Bestimmungen unter 2. und 3., daß die Landtagsberichte nicht eher Mittheilungen über einen Gegenstand geben dürfen, als bis die Berathung über denselben in pleno des Landtages zum Schlusse gekommen ist, und daß jeder in dem Landtagsbericht erörterte Gegenstand als ein Ganzes behandelt werden, der Bericht mithin den Schluß der Berathung mittheilen muß, — diese Bestimmungen verhindern die Redaktion, ein vollständiges, treues und lebendiges

Bild der Verhandlungen zu geben; sie zwingen die Redaktion zu einer gedrängten und künstlichen Zusammenstellung, von der ein jeder von uns durch die gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie mit dem von uns wiederholt ehrfurchtsvoll ausgesprochenen und von Ew. Majestät in dem Allerhöchsten Bescheid vom 29sten Mai 1843. ausdrücklich genehmigten Wunsch:

„den Gang und den Inhalt der Berathungen möglichst treu und vollständig veröffentlicht zu sehen,"

in der That nicht in Einklang zu bringen sind; sie verhindern, daß die Provinz in unmittelbarer und fortlaufender Kenntniß von demjenigen erhalten werde, was ihre ständischen Vertreter über ihre wichtigsten geistigen und materiellen Interessen berathen und beschließen.

Betrachten wir zunächst die von den obigen Bestimmungen Seitens der Stände geschilderten Nachtheile, so ist in der That nicht einzusehen, wie die Vollständigkeit und Treue des Bildes der Verhandlungen dadurch beeinträchtigt werden kann, daß Anfang und Ende einer Verhandlung auf einmal und nicht stückweis gegeben wird. — Was aber die Lebendigkeit des Bildes betrifft, so ist es bekannt, daß ein jeder, der einen Aufsatz in ein Blatt einrücken lassen will, wünscht, daß er ungetrennt gegeben werde, um den lebendigen Eindruck des Ganzen nicht zu schwächen, und daß in eine Zerstückelung nur da gewilligt wird, wo der Raum oder die Zeit der Vollendung sie gebietet. Dasselbe gilt von den Landtagsberichten. Das Abbrechen einer Berathung in dem einen Blatte und der Wiederbeginn in einem nächsten kann unmöglich die Auffassung lebendiger machen, als die ungetrennte Darstellung des Ganzen. —

Die Nachtheile, welche die Stände behaupten, könnten nur eintreten, wenn die Redaktion durch jene Bestimmungen wirklich zu einer gedrängten und künstlichen Zusammenstellung gezwungen würde, und das Rescript nicht diejenigen Fälle vorgesehen und ausdrücklich ausgenommen hätte, in denen, wegen des Umfangs des Gegenstandes, welcher eine Reihe von Sitzungen in Anspruch nimmt, die Relation bei der gewünschten Vollständigkeit den gegebenen Raum überschreiten oder der Zeit nach eine zu lange Unterbrechung der Mittheilungen zur Folge haben würde. — Gerade diese im Rescript ausdrücklich bezeichnete und in sehr vielen Fällen bei dem Rheinischen und anderen Landtagen in Anwendung gekommene Ausnahme beseitigt auch dies Bedenken vollständig. —

Eben so unbegründet ist die Behauptung, daß diese sub 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen nicht mit dem Allerhöchsten Bescheide vom 29sten Mai 1843. in Einklang ständen. Darüber, wann die Veröffentlichung des Landtagsberichts, ob nach dem Schluß der Berathung seines Gegenstandes, oder während desselben, erfolgen dürfe, enthält weder die Petition des Landtags vom 19ten Mai 1843., noch der darauf ergangene mehrerwähnte Bescheid vom 29sten das Mindeste. — Die Petition des Landtages war lediglich gerichtet:

„auf die Anstellung von Stenographen beim Landtage, auf die Erlaubniß, seine Verhandlungen selbst censiren zu dürfen,"

von denen die erstere genehmigt, die zweite als mit den Gesetzen nicht vereinbar erklärt, dagegen in Bezug auf die Vollständigkeit der Mittheilungen jede mögliche gesetzliche Freiheit zugesichert wurde.

Daß eine Bestimmung (ad 2.), daß der Landtagsbericht in der Regel erst nach dem Schluß der Debatten als ein Ganzes, ausnahmsweise aber auch während derselben in Haupt-Abschnitten publizirt werden dürfe, die Vollständigkeit nicht hindert, und hienach mit jenem Bescheide nicht im Widerspruch stehen kann, ist klar. — Ebensowenig läßt sich ein solcher bei No. 3. des Rescripts wahrnehmen. — Hier ist zunächst im Allgemeinen daran erinnert, daß es den Absichten Seiner Majestät des Königs, nach dem von ihm vielfach und namentlich an die Rheinischen Stände kundgegebenen Eröffnungen entsprechen werde, wenn diese Landtagsberichte (wie dies bei den übrigen sieben Landtagen meistentheils bis jetzt geschehen) ein gedrängtes Referat über die Landtags-Verhandlungen enthielten. Es ist aber demnächst ausdrücklich anerkannt, daß den Ständen, und nicht allein den Rheinischen, an welche der Bescheid vom 29sten Mai gerichtet war, sondern auch den übrigen durch jenen Bescheid ein Anspruch auf die Gestattung einer möglichst vollständigen Mittheilung ihrer Berathungen gegeben sei, und ihnen in dieser Vollständigkeit keine anderen als die gesetzlichen Grenzen gezogen sein sollten.

Die Form der Landtagsberichte, welche der Absicht Seiner Majestät am meisten entspreche, bleibe mithin zwar unverändert die des gedrängten kurzen Referats. Dies solle aber keineswegs eine Schranke für diejenigen Landtage bilden, welche eine andere Form, die der möglichst vollständigen Mittheilung für zweckentsprechender hielten, und Gewicht darauf legten. — Wie kann nun, muß man fragen, hierin ein Widerspruch mit dem Allerhöchsten Ausspruche vom 29sten Mai 1843. gefunden werden: daß, — nachdem der Rheinische Landtag unter dem 19ten Mai vorstellte, wie er die gedrängten Auszüge nicht für genügend erachte, sondern ein vollständiges Bild seiner Verhandlungen zu geben wünsche, — „der Landtags-Kommissarius im Sinne der deshalb ergangenen allgemeinen Anordnungen angewiesen sei, bei der Ausübung seiner Funktion in Bezug auf die Landtagsberichte so zu verfahren, daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen kein Eintrag geschehe, und hierin der ständischen Redaktion jede mögliche gesetzliche Freiheit bleibe. —"

Es ist in der That kaum glaublich, da die Behauptung eines Widerspruchs zu finden, wo ausdrücklich die Worte des Bescheides wiederholt sind und die Gestattung der möglichsten Vollständigkeit, wenn die Stände sie wünschen sollten, als ein rechtlicher Anspruch anerkannt wird!

Wenden wir uns nun zu dem letzten Punkte der Beschwerde, der Bestimmung des Rescripts ad 5. Sie sagt:

daß die Herren Landtags-Kommissarien ebenso befugt als verpflichtet sind, solchen Landtagsberichten die Zulassung zum Abdruck ganz oder theilweis zu versagen, deren Veröffentlichung den über das Maaß der öffentlichen

Mittheilung durch den Druck bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, also

der Verordnung vom 18ten Oktober 1819. §. 10.,

der Allerhöchsten Ordres vom 28sten Dezember 1824. Art. 2. und 4ten Februar 1843. nebst der durch die letztere Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 31sten Januar 1843., insbesondere Art. IV.,

und endlich der Verordnung vom 30sten Juni 1843. §. 1.,

zuwider läuft.

Hierüber äußern die Stände in ihrer Eingabe:

Die Bestimmung ad 5. unterordnet die Landtags-Verhandlungen unter die gemeinrechtlichen Censur-Vorschriften, übersieht folglich, die von Ew. Majestät in dem Allerhöchsten Bescheide vom 29sten Mai 1843. klar ausgesprochene Willensmeinung, daß eine Censur in Bezug auf jene Berichte, überhaupt nicht in der Absicht Ew. Majestät liege, und verkennt gänzlich den von Ew. Majestät so bestimmt hervorgehobenen Unterschied, welcher zwischen den für die Tagespresse bestimmten Erzeugnissen des größeren schriftstellerischen Publikums und denjenigen Erörterungen stattfindet, welche im Schooße der Ständeversammlungen von den gesetzlichen Vertretern der Provinz, in ihrem Berufe gepflogen werden.

Die Beschwerde über diesen Punkt theilt sich also hiebei, wie es hiernach scheinen muß, in drei verschiedene:

1. über die angebliche Unterordnung der Landtagsberichte unter die gemeinrechtlichen Censurvorschriften;

woraus

2. die Stände folgern wollen, daß die Willensmeinung Sr. Majestät, daß eine Censur in Bezug auf jene Berichte nicht in der Allerhöchsten Absicht liege, übersehen sei;

3. endlich über das angebliche Verkennen des von Sr. Majestät hervorgehobenen Unterschiedes zwischen den schriftstellerischen Arbeiten für die Tagespresse, und den ständischen Erörterungen. —

Es wird also darauf ankommen, und nicht schwer sein, darzuthun:

1. daß die Bezeichnung der sub 5. des Rescripts allegirten materiellen allgemeinen Gesetze über das Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck, als die Grenze der den Ständen in Bezug auf die Vollständigkeit ihrer Berichte zugesicherten gesetzlichen Freiheit vollkommen verträglich, ja sogar unerläßlich sei, neben der im Bescheid vom 29sten Mai ausgesprochenen Absicht Seiner Majestät:

„daß eine Censur der Landtagsberichte nicht stattfinden, und daß dieselben mithin zu diesem Zweck den Censoren nicht vorgelegt zu werden brauchen, —"

2. daß der Unterschied zwischen Erzeugnissen der Tagesschriftsteller und den Landtagsberichten trotz der Bezeichnung dieser gesetzlichen Schranken keineswegs übersehen, sondern vollkommen aufrecht zu halten ist. —

Man könnte zunächst versucht sein, die ganze Beweisführung ad 1. dadurch zu erledigen, daß man nur darauf hinwiese, wie der Landtag gegen die No. 4. des Rescripts aus nahe liegenden Gründen nichts erinnert hat, welche lautet:

Hieraus folgt von selbst, daß

4. bei der Abfassung der Landtagsberichte, da sie dazu bestimmt sind, durch die Zeitungen veröffentlicht zu werden, sowohl hinsichtlich des Gegenstandes, als der Form und Fassung, die über die Grenzen der öffentlichen Mittheilung durch den Druck bestehenden gesetzlichen Vorschriften beachtet bleiben müssen;

und hierauf dem Landtage die Frage vorlegte:

welche gesetzliche Vorschriften denn das seien, die derselbe hiernach als die Grenzen der Freiheit in seinen Berichten anerkenne? —

Denn irgend welche scheint der Landtag doch hienach anerkennen zu wollen! er sagt aber nicht, welche von den ad 5. er nicht anerkennen will, noch welche andere er für die geltenden anerkennt. — Indessen wird es doch gut sein, den Ungrund der Behauptungen noch etwas näher darzuthun.

Se. Majestät haben die Genehmhaltung des Abdrucks, ohne welche er bundesgesetzlich nicht stattfinden darf, dem Landtags-Kommissar übertragen. Der Landtag erkennt das Recht der Landtags-Kommissarien, den Druck der Landtags-Berichte zu genehmigen, dankbar an, und hiermit auch, daß, wenn die Genehmigung nicht erfolgt, der Druck nicht stattfinden kann. Der Landtag muß also auch anerkennen, ja wünschen, daß der Landtags-Kommissar einen sichern Maaßstab habe, nach dem er beurtheilen kann, ob er die Genehmigung ertheilen könne oder nicht. — Soll dies seinem Gutdünken, ohne allen festen Anhalt überlassen sein? Dies möchte wohl weder der Wichtigkeit der Sache, noch der nothwendigen Erstrebung eines gleichen Maaßes bei acht verschiedenen Landtags-Kommissarien, noch endlich dem Interesse der Stände selbst entsprechen. — Also mußte ihnen, da das Ministerium nicht mehr den einzelnen Fall entschied, sondern acht Kommissarien an acht verschiedenen Orten in jedem Falle selbstständig entscheiden sollten, ein allgemeiner Maaßstab gegeben werden.

Als es sich um dessen Bestimmung handelte, kam mehrfach in Frage: ob zu dem Ende ganz spezielle, in die einzelnen Fälle eingehende Vorschriften den Landtags-Kommissarien zu geben sein möchten.

Der Minister des Innern glaubte, daß kein den Absichten Sr. Majestät mehr entsprechender, kein gerechterer, — ja, man darf es nicht läugnen, kein gegen jeden Einwand gesicherterer gefunden werden könne, — als der der allgemeinen das Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck regelnden Gesetze.

Es ist auch in der That nicht anzunehmen, daß die Stände das Bedürfniß eines allgemeinen Maaßstabes für die Kommissarien und den Vorzug verkennen, wenn dieser, statt in willkührlichen Subtilitäten, in allgemeinen, Jedermann bekannten Gesetzen gegeben wird. Das Gravamen der Stände kann also denkbarer Weise nur durch die freilich unrichtige Annahme veranlaßt sein, daß unter den sub 5.

verzeichneten Gesetzen solche wären, die für den vorliegenden Fall als zu eng, oder als der obenerwähnten Absicht Sr. Majestät widersprechend erschienen. Dies ist aber wie gesagt, in keiner Weise der Fall, wie ein näheres Eingehen auf dieselben, von welchem freilich in den ständischen Verhandlungen durchaus nichts zu entnehmen ist, zeigen wird.

Der §. 10. der Verordnung vom 18ten Oktober 1819. verbietet in allgemeinen, — die mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten Februar 1843. genehmigte und als Gesetz publizirte Instruktion vom 31sten Januar 1843. in speziellern und deutlicheren Bestimmungen nichts anderes noch mehreres, als den Druck solcher Aeußerungen:

1. welche mit der Religion überhaupt und dem christlichen Glauben insbesondere im Widerspruch stehen,
2. welche die Moral und guten Sitten beleidigen,
3. die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats als der übrigen Bundesstaaten verletzen.

Was hierunter (ad 3.) zu rechnen, führt der Artikel IV. der letztern Verordnung näher aus, indem er den Druck von Aeußerungen untersagt, welche enthalten:

Angriffe auf die Würde des Königs und des Königlichen Hauses oder des Königthums überhaupt, Herabwürdigung des Staats, seiner Einrichtungen und Organe, Angriffe auf das monarchische Prinzip des Preußischen Staats und die Grundlagen seiner ständischen Institutionen; feindselige, gehässige oder in unanständigem, wegwerfendem Tone abgefaßte Beurtheilungen der Gesetze oder ihrer Entwürfe, unanständige oder böswillige Kritik der Verwaltungs-Maaßregeln, persönliche Kränkung der Beamten bei Beurtheilung ihrer Handlungen, Spott oder anmaaßender, geringschätzender Tadel der bestehenden Einrichtungen, Aufregung der einzelnen Stände und Konfessionen untereinander oder gegen die Regierung.

Die Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1824. endlich untersagt den Druck von Aeußerungen, welche die persönliche Ehre und den guten Namen Anderer kränken, und der §. 1. der Verordnung vom 30sten Juni 1843. sichert gewisse, allen deutschen Staaten obliegende Bundespflichten in Beziehung auf den Druck, welche überdies von geringem praktischen Einfluß auf die Landtagsberichte sind.

Dies sind die gesetzlichen Schranken, welche das Rescript vorzeichnet. Man darf mit Recht fragen: Welche ist hier zu eng? Welche hier vom Druck ausgeschlossene Aeußerung können die Stände als solche bezeichnen, deren Druck ihnen freistehen möchte?

Man könnte höchstens sagen: diese Schranken verständen sich von selbst; von den Ständen müsse erwartet werden, daß sie nicht die Absicht haben würden, jene Schranken zu überschreiten. Dann wäre aber die Bezeichnung jener Schranken doch auch höchstens etwas Ueberflüssiges, nicht aber etwas Nachtheiliges, nicht etwas, worüber die Stände Beschwerde führen könnten. Aber es handelt sich hier gar nicht davon, ob die Ueberschreitung derselben in der Absicht der Stände liege,

sondern die Bezeichnung der Schranken ist nöthig, wenn auch nur die unabsichtliche Möglichkeit ihrer Ueberschreitung vorhanden. — Diese wird Niemand läugnen. Gerade die Freiheit der Rede in der Versammlung kann durch die Lebhaftigkeit der Diskussion, sie kann durch den Gegenstand derselben zu Aeußerungen führen, die dort gesprochen, kein Gesetz verletzen, die aber in den Zeitungen abgedruckt, allerdings gegen jene Schranken verstoßen, welche in jedem civilisirten Staate durch Präventiv- oder Repressiv-Bestimmungen zum Schutze der Kirche, des Staats, und der persönlichen Ehre gezogen sind. —

Daß nicht in allen diesen Fällen die Vorsicht der ständischen Redaktion des Rheinischen Landtags ausgereicht hat, um die Grenzen inne zu halten, welche Seine Majestät der König in dem Bescheide vom 29sten Mai 1843. vor Augen hatten, ergiebt sich schon aus dem obenerwähnten Landtags-Abschiede vom 30sten Dezember desselben Jahres, welcher sagt:

> Wir wollen aber auch Unseren getreuen Ständen im Allgemeinen nicht vorenthalten, daß, während bei Unseren Behörden das Bestreben offenbar war, der ständischen Redaktion in Beziehung auf Inhalt und Fassung der Landtagsberichte möglichste Freiheit zu lassen und nur in den äußersten Fällen beschränkend einzutreten, die ständische Redaktion nicht allein in den zu der vorliegenden unbegründeten Beschwerde Anlaß gebenden, sondern auch in mehreren anderen Fällen in Form und Inhalt jener Berichte die Grenze verkannt hat, deren Innehaltung Wir durch Unsern Bescheid vom 29sten Mai c. dem eigenen Urtheil Unserer getreuen Stände vertrauensvoll überlassen hatten, weshalb Wir Uns diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche ähnlichen Ueberschreitungen für die Zukunft vorzubeugen geeignet sind. —

Man darf aber auch ferner mit Recht fragen: Ist es wohl denkbar, daß die Antwort Sr. Majestät auf die Bitte der Stände,

einen Censor aus ihrer Mitte ernennen zu lassen,

welche dahin lautet:

> „daß eine Censur in Bezug auf jene Berichte überhaupt nicht in Allerhöchstihrer Absicht liege und daß dieselben mithin zu diesem Zweck den Censoren nicht vorgelegt zu werden brauchen," —

ist es denkbar, daß diese Antwort der ständischen Redaktion das Recht geben sollte, in ihren Landtagsberichten Aeußerungen, wie die vorstehend als gesetzlich verboten bezeichneten aufzunehmen? mit andern Worten ihr zu gestatten: drucken zu lassen, was allen andern Behörden und Privaten nach bürgerlichen und sittlichen Gesetzen zu drucken verboten ist?

Gewiß nicht!

Diese Allerhöchste Willensmeinung muß also doch wohl vereinbar mit dem Festhalten jener Gesetze in Bezug auf die Landtagsberichte sein; und daß dem allerdings so ist, möge statt aller Interpretation, ein in dem übrigen Inhalt jener Gesetze selbst gegebenes Beispiel zeigen.

Der §. 2. der Verordnung vom 30sten Juni 1843. bestimmt:

Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Dasselbe gilt von solchen Werken und Drucksachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinen.

Hievon gilt also dasselbe, wie von den amtlichen Landtagsberichten, nämlich: daß eine Censur in Bezug auf jene Drucksachen nicht in der Absicht des Gesetzgebers liege und dieselben zu diesem Zwecke den Censoren nicht vorgelegt zu werden brauchen.

Wenn nun die Königlichen Regierungen in den Provinzen fortlaufende Berichte periodisch zu veröffentlichen hätten und die Bestimmung getroffen wäre, daß dieselben jedesmal den Ober-Präsidenten zur Prüfung und Genehmhaltung des Abdrucks vorgelegt werden sollten, die letzteren aber von dem Ministerio eine Richtschnur für die Grenzen, innerhalb deren sie sich dabei zu bewegen, verlangten: welche weitere als jene Gesetze könnte ihnen gegeben werden? und möchten sie oder die Regierungen wohl behaupten, daß diese Schranke zu eng, daß sie nicht im Einklang mit dem §. 2. der allegirten Verordnung sei, der sie der Genehmigung des Censors enthebt?

Als die Stände am 19ten Mai 1843. Se. Majestät baten, die Censur ihrer Berichte ihnen zu übertragen und einen Censor aus ihrer Mitte ernennen zu lassen, lag die Auffassung nahe, daß, da hierüber weder in dem Allerhöchsten Dekrete noch sonst irgend etwas Näheres bestimmt war, die Stände annähmen, die Berichte unterlägen der Genehmigung der Censoren, also der Censur im gewöhnlichen Sinne und Sprachgebrauche.

Mit voller Ueberzeugung schlug der unterzeichnete Minister des Innern Sr. Majestät vor: zu erwiedern, daß eine Censur in diesem, dem gewöhnlichen Sinne, nicht in der Absicht liege, und deshalb auch die Vorlegung an die Censoren nicht nöthig sei.

Alle formellen für die gewöhnliche Censur gegebenen Vorschriften bleiben sonach außer Anwendung. Aber, wenn die Genehmigung des Abdrucks Seitens des Landtags-Kommissarii nicht eine völlig leere Form der unbedingten Zulassung alles und jedes, was ihm vorgelegt wird, — oder die Versagung eine Willkühr werden soll, so muß ein bestimmter Maaßstab hiefür gegeben werden, und einen freieren und gerechteren giebt es nicht, als den der allgemeinen materiellen Landesgesetze über das Maaß der Veröffentlichung durch den Druck.

Es dürfte also vollkommen dargethan sein:

1. daß die Bezeichnung der sub 5. des Rescripts allegirten materiellen allgemeinen Gesetze über das Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck, als die Grenze der den Ständen in Bezug auf die Vollständigkeit

ihrer Berichte zugesicherten gesetzlichen Freiheit vollkommen verträglich, ja sogar unerläßlich sei, neben der im Bescheide vom 29sten Mai ausgesprochenen Absicht Sr. Majestät,

„daß eine Censur der Landtagsberichte nicht stattfinden und daß dieselben „mithin zu diesem Zwecke den Censoren nicht vorgelegt zu werden „brauchen.“ —

Eben so wenig schwer wird es hiernach sein, darzuthun,

2. daß der Unterschied zwischen Erzeugnissen der Tagesschriftsteller und den Landtagsberichten, trotz der Bezeichnung dieser gesetzlichen Schranken, keineswegs übersehen, sondern vollkommen aufrecht zu halten ist.

Dieser Unterschied kann nämlich selbstredend nicht darin liegen, daß der Tagesschriftsteller jenem materiellen Gesetze unterworfen, die ständische Redaktion aber davon befreit wäre, d. h. mit andern Worten, etwas von dem, was nach bürgerlichen und sittlichen Gesetzen verboten ist, drucken lassen könnte.

Diese allgemeinen Gesetze gelten für Jeden, für die von der Censur befreiten Staatsbehörden, für die ständischen Redaktionen der Landtagsberichte, für die Akademie der Wissenschaften u. s. w. ebenso wie für den Tagesschriftsteller. — Der Unterschied kann und muß hier in der strengeren oder milderen Anwendung derselben liegen, die nach der eigenthümlichen Natur dieser Gesetze nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar unvermeidlich ist, und die sich insbesondere durch den Standpunkt, aus dem der Inhalt geprüft wird, ergiebt. Dieser Standpunkt der Beurtheilung bei der Anwendung der Gesetze soll ein anderer sein, wenn ein Censor den Artikel eines Zeitungskorrespondenten, als wenn der Königliche Landtags-Kommissarius den Bericht einer ständischen Redaktion über die Berathungen der Vertreter der Provinz prüft. Das Gesetz ist dasselbe; der Standpunkt für seine Anwendung und hiedurch der Erfolg dieser Anwendung ist verschieden.

Der Unterschied, dessen Ausspruch der unterzeichnete Minister des Innern, selbst Sr. Majestät in Vorschlag brachte, ist daher keineswegs verkannt, und seine Aufrechthaltung mit der Befolgung des Rescripts ist täglich in den Berichten des Rheinischen Landtags wahrzunehmen, die schwerlich ihrem ganzen Inhalte nach die Censur eines Censors passirt hätten, wenn sie ihm als das Werk eines Tagesschriftstellers zur Prüfung vorgelegt würden.

Wenn nun die Stände in ihrer Eingabe gegen die Anwendung der mehrerwähnten Gesetze reklamirt, dagegen wider die Schlußbestimmung des Rescripts nichts erinnert haben, welche sagt:

wie es sich nicht verkennen lasse, daß auch abgesehen von den durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstände zur ständischen Berathung kämen, welche wegen ihrer eigenthümlichen Beziehung eine besonders diskrete Behandlung erfordern, mit welcher die Veröffentlichung der darüber gepflogenen Debatten unverträglich sei, wenn nicht das öffentliche Interesse dadurch gefährdet, oder die Unbefangenheit der Debatten im Schooße des Landtags selbst unter dem Hinblick auf eine Veröffentlichung leiden solle,

so ist daraus zu entnehmen, daß die Stände den Sinn dieser Bestimmungen richtig dahin gedeutet, daß darunter solche Gegenstände verstanden, welche ohne Zweifel ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte auf dem vorigen Rheinischen Landtage vor Augen hatte, als er wörtlich Folgendes sagte:

> Unsere Sitzungen genießen eine Veröffentlichung, die vollständiger und zuverlässiger ist, als die Oeffentlichkeit selbst es sein würde. Es wird alles bekannt gemacht, was in den Kreis der Diskussionen gehört und was dort hat aufgefaßt, resp. von den Reden ꝛc. selbst hat behalten werden können. Bei der Oeffentlichkeit würden die Stenographen manches auslassen zu dürfen glauben, was unsere Protokollführer zu überhören sich nicht gestatten dürften; die Zuhörer neben dem Stenographen würden hingegen Vieles hören, was nicht gesagt worden ist. Weil aber alles gedruckt wird, was in andern Kammern nicht gedruckt werden kann, nemlich die Verhandlungen der Geheimsitzungen, so ist unsere Veröffentlichung größer, als diejenige irgend einer andern Kammer; darum aber ist sie zu groß, jedes Zuviel ist schädlich und hat auch bei uns schon geschadet. Wir müssen nothwendigerweise auch Geheimsitzungen haben. Mit anderen Worten: es muß nicht Alles in den Zeitungsbericht kommen müssen.

Der Allerhöchste Bescheid vom 29sten Mai 1843. weiset am Schlusse ausdrücklich auf solche Gegenstände hin, und der Landtags-Abschied vom 30sten Dezember 1843. wiederholt diese Weisung.

Faßt man nun schließlich noch einmal die Eingabe der Stände an Seine Majestät vom 22sten v. M. im Zusammenhange ins Auge, so findet man in ihr Behauptungen, welche schwer wiegen würden, wenn sie richtig wären; was man aber vermißt, sind:

einmal, überhaupt Gründe,

zweitens, irgend eine Andeutung darüber: was denn der Landtag unter dem Ausdruck des Allerhöchsten Bescheides „gesetzliche Freiheit," in Bezug auf die Vollständigkeit der Landtagsberichte verstehe? und

welche gesetzliche Schranken der Landtag sich bei jener Bestimmung denke?

Hierüber schweigt die Eingabe des Landtags gänzlich, ebenso wie darüber, welchen Maaßstab nach seiner Meinung der Landtags-Kommissar bei der Prüfung und Genehmigung des Abdrucks anlegen soll.

Wenn aber der Landtag nicht erklärt, daß er gar keinen Maaßstab hiefür wolle noch nöthig halte, wohl aber erklärt, daß der durch das Rescript gegebene ein unzulässiger, mit der Erfüllung der Königlichen Zusage unverträglicher sei, so ist doch die Frage natürlich, welches denn der nach der Ansicht des Landtags zulässige und mit jener Zusage im Einklang stehende sei?

Auch die Bitte, welche der Landtag schließlich an Seine Majestät richtet, giebt hierüber keinen Aufschluß. Der erste Theil derselben lautet dahin:

die ertheilte Königliche Zusage aufrecht zu erhalten,

„daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter ertheilten Zusage (soll wohl heißen: bestimmten Mittheilungen) kein Eintrag geschehe und hierin der ständischen Redaktion jede mögliche gesetzliche Freiheit bleiben soll.“

Es fehlt aber aller Beweis, daß und wodurch im Mindesten an der Aufrechthaltung dieser Allerhöchsten Zusage etwas geändert worden. Der zweite Theil der Bitte:

weiter Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die, diese Königliche Zusage beschränkenden Bestimmungen unter 2. 3. und 5. des ministeriellen Rescripts für die Rheinischen Stände nicht zur Anwendung kommen sollen,

enthält eben so wenig eine positive Bezeichnung, was die Stände als den die Königliche Zusage nicht beschränkenden Maaßstab bei Verstattung der gesetzlichen Freiheit anerkennen möchten, sondern wiederum nur die Behauptung dessen, was zu beweisen gewesen wäre, dessen Beweis aber in der ganzen vorhergehenden Eingabe auch nicht einmal versucht ist. — Denn wenn auch an einer Stelle derselben nach einer längeren Einleitung über die Wichtigkeit der Veröffentlichung für die Bedeutung der Stände, über die Gefahren, die aus angeblichen Beschränkungen derselben hervorgehen würden und der Versicherung des Vertrauens zu den Absichten Sr. Majestät die Intention ausgesprochen wird:

in eine nähere Prüfung des anliegenden ministeriellen Rescripts einzugehen,

so geschieht dies doch keinesweges, sondern es folgt wiederum nur eine ausführliche Rekapitulation der ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, und erst ganz am Schlusse in wenigen Zeilen die Behauptung der aus den Bestimmungen zu 2. 3 für die Redaktion entstehenden Schwierigkeiten und des bei der Bestimmung ad 5. angeblich vorwaltenden Uebersehens und Verkennens der Allerhöchsten Absichten und Zusagen, ohne alle und jede nähere Motivirung.

Wenn dagegen in der vorstehenden Denkschrift ausführlich, wie es eine so schwer wiegende Behauptung:

„der Schmälerung Allerhöchster Zusagen“

erfordert, dargethan ist, weshalb die Aufrechthaltung derselben mit dem Inhalte des Rescripts vom 12ten Dezember vollkommen im Einklang stehe, so wird auf den zweiten Theil der Bitte des Landtags um so weniger eingegangen werden können, als alle Landtage dieselben Rechte, wie der Rheinische, genießen müssen. Wie nun allen Landtags-Kommissarien durch das an sie gerichtete in Rede stehende Rescript aufgegeben ist, in Bezug auf die größere Vollständigkeit der Landtags-Berichte, wenn die Stände besonderes Gewicht darauf legen sollten, den ständischen Redaktionen, ebenso wie der Rheinischen, kein Hinderniß in den Weg zu legen, und keine andere Schranke, als die der Allerhöchsten Bestimmungen zu ziehen, —

so müssen auch die Bestimmungen, welche in letzterer Beziehung die gesetzlichen Schranken bilden, für alle gleich sein, und es kann den Rheinischen Ständen ein Vorzug hierin nicht gewährt werden. —

Zur vollkommenen Beurtheilung der Sachlage dürfte es endlich nicht überflüssig sein, noch einen Blick auf die neusten Verhandlungen des Rheinischen Landtags über diesen Gegenstand, wie dieselben in den Zeitungen veröffentlicht worden, zu werfen, da einestheils daraus praktisch zu ersehen sein wird, ob die gesetzliche Freiheit in dieser Beziehung unter dem Einfluß des Ministerial-Rescripts denn wirklich gelitten hat, und anderntheils einzelne Aeußerungen für den, welcher die Eingabe der Stände vom 22sten v. M. liest und erwägt, bei deren Beurtheilung und bei der Betrachtung der Verhältnisse im Ganzen nicht unwichtig sind.

Unmittelbar nach der Anhörung des in Rede stehenden Rescripts, äußerte sich ein Abgeordneter der Ritterschaft folgendermaaßen:

„Wenn ich unter dem ersten und schmerzlichen Eindrucke der inhaltsschweren Mittheilung, die uns so eben geworden, sofort das Wort ergreife, so rede ich nicht, weil ich will, sondern weil ich reden muß. Lebensbedingung unserer ständischen Wirksamkeit ist die Veröffentlichung unserer Verhandlungen. Seine Majestät der König haben dies wiederholt anerkannt, und die Theilnahme, welche sich erst alsdann allgemein zeigte, als jene Veröffentlichung ins Leben trat, während alle früheren Landtage unbeachtet vorüber gingen, diese Theilnahme hat die Erwartungen, die sich allerseits an jene Veröffentlichung knüpften, vollständig bestätigt. Wir besitzen das Minimum aller ständischen Rechte, das Recht, mit unserem Rathe gehört zu werden, und das Recht, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen. Wenn aber diejenigen, in deren Auftrage wir dieses Recht ausüben, keine, oder nur eine unvollständige und späte Kenntniß von dem erhalten, was in ihrem Namen und Auftrage verhandelt wird, so geht die Theilnahme unter, so, wie sie entstanden ist. Die Provinz weiß, daß ihre Stände versammelt sind. Sie erwartet jeden Augenblick, von der Erfüllung ihres Mandats zu hören, und nun soll dies erst nach längerer Zeit geschehen, die nach dem ersten Eindrucke, den sie mir gemacht, den Werth der Veröffentlichung selbst in Frage stellen. Die Freiheit, zu reden, hat auch der Gefangene in seinem Kerker, aber was bedeutet diese Freiheit ohne die Freiheit, gehört zu werden? Wahrhaftig, es kann nicht die Absicht unseres Königs sein, den Ständesaal zu einer Zwingburg des Staats-Absolutismus zu machen. Es fallen mir die Worte ein, die Cid el campeador zu seinem Könige Don Alphonso sprach: „Ich muß zu Euch reden, o König! denn ich habe zu Euch zu reden, und ich kenne, wer die Rede mir verbieten darf, nur Einen, und dieser Eine ist nicht auf Erden, Gott!“ Der rheinische Landtag hat keine Wahl, zu reden oder zu

schweigen. Er muß an den König die ehrfurchtsvolle Bitte richten, die in dem Rechte der vollständigen Veröffentlichung neu begründete ständische Wirksamkeit nicht wieder vernichten zu wollen."

Der Landtags-Kommissarius hat die im Ministerial-Rescript gezogenen gesetzlichen Schranken, über welche die Stände sich beklagen, nicht von der Art gefunden, um den Abdruck dieser Rede in den Zeitungen zu verhindern, und es dürfte hierin eine praktische Erfahrung darüber liegen, ob dieselben von der Art sind, daß, wie die ständische Eingabe behauptet:

sie die Berichte auf eine

„die ständische Wirksamkeit in ihre frühere Bedeutungslosigkeit zurückführende Weise"

beschränken.

Das Mitglied der Ritterschaft, von welchem diese Aeußerungen ausgingen, ward dem Ausschusse einverleibt, welcher die Sache zur Bearbeitung erhielt. Er ward in ihm mit dem Referat beauftragt, verfaßte die Adresse der Stände, und erklärte in der Versammlung, daß er, als er sie vollendet, gefunden habe, daß ihm in dem Referate selbst nichts mehr zu sagen übrig geblieben, — worauf dieselbe von der Versammlung genehmigt wurde. Bei ihrer Prüfung wird es daher nicht unwichtig sein, sich daran zu erinnern, daß der Verfasser sich durch die auf Allerhöchste Autorisation ergangenen Bestimmungen des Ministerial-Rescripts zu der Aeußerung bewogen fand:

„die Freiheit, zu reden, hat auch der Gefangene in seinem Kerker; aber was bedeutet diese Freiheit, ohne die Freiheit gehört zu werden? Wahrhaftig! es kann nicht die Absicht unseres Königs sein, den Ständesaal zu einer Zwingburg des Staats-Absolutismus zu machen."

Bis zum Jahre 1841. fand gar keine Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen während ihrer Dauer Statt. Man muß hienach glauben, daß der Verfasser die Wirksamkeit der Provinzialstände während der vorangegangenen 18 Jahre mit der Lage eines Gefangenen im Kerker vergleicht, ja daß derselbe annimmt, daß die übrigen Landtage, welche über das gestattete Maaß der Veröffentlichung keine Klage führen, sich bei der Lage eines Eingekerkerten beruhigen.

Wie das Ministerial-Rescript auf die Aeußerungen im Ständesaal influiren soll, ist nicht zu verstehen. — Die Rede wird doch deshalb nicht freier sein, weil sie am anderen Tage in den Zeitungen zu lesen. Daß Se. Majestät der König die freie Rede in den ständischen Versammlungen nicht beschränkt, davon giebt jener Redner selbst das beste Zeugniß. — Hier handelt es sich aber lediglich davon: ob die freie Rede im Ständesaal in den Zeitungen abgedruckt und somit in alle die Säle und Orte übergehen soll, wo die Zeitungen gelesen werden. —

Die Rede der Stände ist zunächst für das Ohr des Königs bestimmt; zu Ihm sprechen sie. Von Ihm ist ihnen stets williges Gehör geworden. —

Wenn der Redner dies nie bezweifelte Gehör in dem Falle für bedeutungslos erklärt, wenn nicht auch Andere durch die Zeitungen hören, wie die Stände zum Könige reden, so möge er nicht vergessen, daß nicht der Beifall der Zeitungsleser es ist, welcher der Rede der Stände Gewicht und Bedeutung giebt, sondern die Besonnenheit, die Erfahrung, die Unabhängigkeit in ihrem Rathe, die guten Gründe ihrer Bitten, und das stets für sie offene Ohr ihres Königs und Herrn.

Berlin, den 6ten März 1845.

Der Minister des Innern.

(gez.) **von Arnim.**